Theologisch-praktische Quartalschrift
1914.
67. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

Pius X. als Reformator der kirchlichen Gesetzgebung.

Von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

Das 12. Heft der Acta Apostolicae Sedis 1914 bringt auf der ersten Seite in schlichtem Trauerrand die kurze Nachricht: „Sanctissimus Dominus noster Pius PP. X in pace Christi obiit die 20 Augusti hora 1,15 a. m. R. I. P.“

Daran reihen sich unmittelbar in gewohnter Form und Ordnung die Aktenstücke und Erlässe des Heiligen Stuhles, die seit dem Erscheinen des vorhergehenden Heftes zu publizieren waren.

Das charakterisiert die Regierung der Kirche Gottes. Der Papst ist gestorben. Petrus stirbt nicht. „Manet dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans, suscepta ecclesiae gubernacula non reliquit.“[1])

Und doch ist das Kirchenregiment durchaus nichts Unpersönliches. Der stark monarchische Grundzug der Kirchenverfassung bringt es mit sich, daß gerade auf dem Papstthrone der Persönlichkeitswert der Träger der Tiara mehr zur Geltung kommt als bei den Beherrschern der Weltreiche. Die Epochen der Kirchengeschichte sind in erster Linie charakterisiert durch die Charakterköpfe ihrer Päpste.

Darum geht denn auch jedesmal ein banges Zittern durch die ganze Christenheit, wenn es heißt: Der Papst liegt im Sterben. Darum horcht jedesmal die ganze Welt auf, wenn die Sterbglocke vom Petersdom läutet.

Diesmal hat das dumpfe Dröhnen der Kanonen die Trauerkunde aus dem Vatikan fast übertönt. Und solange die Fundamente der Staaten Europas unter der Wucht des gewaltigsten aller Weltkriege erzittern, versagt auch die Feder, die den Nekrolog Pius' X. schreiben soll.

Aber jedes Katholikenherz fühlt es, was die Kirche, was die Welt an Papst Pius X. verloren hat! Auch Männer, die der Kirche

[1]) S. Leo M. serm. 3 Migne, P. L. 54, 146.

ferne oder feindlich gegenüberstehen, haben der kraftvollen und ehrfurchtgebietenden Persönlichkeit dieses Papstes Anerkennung gezollt.

Die ganze Bedeutung des elfjährigen Pontifikates Pius' X. zu würdigen und dem verewigten Obersten Hirten durch ein abschließendes geschichtliches Werturteil seinen Platz in der glorreichen Ahnenreihe der Päpste anzuweisen, ist wohl auf geraume Zeit hinaus ein vermessenes Beginnen. Viele Tatsachen und Umstände entziehen sich ja einstweilen noch einer objektiven geschichtlichen Untersuchung; viele Entwicklungen im inneren Leben der Kirche und in ihrer äußeren Stellung, die von der starken Persönlichkeit Pius' X. ihre Impulse empfangen haben, sind noch zu wenig ausgereift; so manches bedeutsame Werk, das der greise Papst mit frischem Mannesmut in Angriff genommen hat, ist nicht zum Abschluß gekommen.

Aber nach einer Richtung hin läßt die Tätigkeit Pius' X. heute schon eine zusammenfassende Darstellung und Würdigung zu; und das ist gerade jener Teil seines oberhirtlichen Wirkens, der diesem Pontifikate wohl für alle Zeiten eine ganz besondere Bedeutung und das größte Interesse sichern wird: ich meine die in der Geschichte der Kirche fast beispiellose Reformtätigkeit Pius' X. auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung.[1])

I.

Als der vormalige Kardinal-Patriarch von Venedig Giuseppe Sarto zum erstenmal als Papst Pius X. die Bischöfe des Erdkreises im Rundschreiben vom 4. Oktober 1903[2]) begrüßte und gleichsam als Programm seiner Regierung das Apostelwort Eph 1, 10 hinstellte: „Omnia instaurare in Christo", mochte vielleicht schon der Gedanke an eine umfassende Erneuerung des inneren kirchlichen Lebens durch Reform der kirchlichen Gesetzgebung vor seinem Geiste stehen. Jedenfalls reifte dieser Gedanke noch in den ersten Monaten seines Pontifikates zu dem kühnen und folgenschweren Entschlusse, die gesamte Gesetzgebung der Kirche einer Revision zu unterziehen und sodann in ein einheitliches Gesetzbuch zusammenzufassen, zu **kodifizieren.** Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß wir es hier mit einer ureigenen Entschließung des Papstes zu tun haben, die er durch sein ganzes Pontifikat planmäßig, großzügig und zielbewußt in die Tat umsetzte.

Bereits am 19. März 1904 verkündete der neue Papst der ganzen Welt im Motuproprio „Arduum sane"[3]) den großen Entschluß.

---

[1]) Den folgenden Ausführungen liegt zum größten Teil ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 10. November 1913 in der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft zu Linz gehalten hat und der in den „Katholischen Schulblättern", Linz 1913, Nr. 8, 9 und 10 gedruckt wurde. — [2]) A. S. S. 36, 129 ss. — [3]) A. S. S. 36, 549 ss.

In einem knappen geschichtlichen Rückblicke, der dem dispositiven Teile des Erlasses vorangeschickt ist, weist der Papst auf die seit Magister Gratian nicht mehr ruhenden Bestrebungen hin, das kirchliche Recht einheitlich zu kodifizieren. Ihr Resultat ist zunächst das Corpus juris canonici, mit dem das mittelalterliche Recht der Kirche hinlänglich, wenn auch nicht im Sinne eines modernen, einheitlichen Gesetzbuches kodifiziert erscheint. Seit dem 15. Jahrhunderte stockt die kodifikatorische Tätigkeit. Die umfangreiche und tief einschneidende Gesetzgebung des Tridentinums stand außerhalb und neben dem alten Corpus juris canonici, unmittelbar unter päpstlicher Kontrolle und Interpretation. Einzelne Päpste der Folgezeit, besonders der gelehrte Benedikt XIV., haben Ansätze zu neuen Kodifikationen gemacht. Auf dem vatikanischen Konzil lagen mehrere Postulate von Bischöfen in dieser Richtung vor, aber der vorzeitige Abbruch des Konzils machte es unmöglich, auch nur in die Beratung der Anträge einzutreten. Die großen Päpste Pius IX. und Leo XIII. beschränkten sich darauf, einzelne Materien der kirchlichen Gesetzgebung einheitlich zusammenzufassen. So legte Pius IX. die Grundzüge des kirchlichen Ordensrechtes fest und kodifizierte 1869 in der Constitutio „Apostolicae Sedis" den wichtigsten Teil des kirchlichen Strafrechtes. Leo XIII. gab in der Constitutio „Officiorum ac munerum" der Gesetzgebung der Kirche über die Hintanhaltung und das Verbot schädlicher Bücher eine neue zeitgemäße Gestalt und exakte juridische Formen und schuf die Grundlagen einer den modernen Verhältnissen angepaßten Verfassung für die Kongregationen mit nur einfachen Gelübden.

Aber die von den Kirchengelehrten ebenso wie von den Verwaltungsorganen der Kirche ersehnte einheitliche Kodifikation des ganzen Kirchenrechtes zu wagen, war der Energie des 70jährigen Pius X. vorbehalten. Noch 1904 trat auf sein Machtwort eine Kommission von Gelehrten und Männern der kirchlichen Verwaltung zusammen. Die Seele der Kodifikations-Arbeit waren die damaligen Monsignori, nunmehrigen Kardinäle De Lai und Gasparri. In der Hand des letzteren liefen zuletzt alle Fäden der Arbeit zusammen.

Der praktische Blick des Papstes zeigte sich in dem sechs Tage nach dem erwähnten Motuproprio erlassenen Zirkularschreiben[1]) an die Bischöfe der ganzen Welt, am großen Werke mitzuarbeiten. Es soll der Episkopat jeder katholischen Nation das Recht haben, einen eigenen Vertreter in die Kodifikations-Kommission nach Rom zu entsenden, oder einen Mann seines Vertrauens aus der Zahl der römischen Konsultoren dieser Kommission mit der Geltendmachung seiner Wünsche zu betrauen. Hervorragende Gelehrte in allen Teilen der Welt wurden zu korrespondierenden Mitgliedern der Kommission ernannt. So nahm die gewaltige Arbeit, von deren Größe und

[1]) A. S. S. 36, 603 ss.

Schwierigkeit nur Eingeweihte eine Ahnung haben, einen raschen Fortgang.

Wohl wurde über den Gang der Arbeit das strengste Stillschweigen beobachtet, das secretum Pontificium war allen Wissenden auferlegt. Aber so viel ist in die Oeffentlichkeit gedrungen und steht fest, daß der größere Teil des neuen Kodex schon durch die Hände der Bischöfe gegangen ist, damit sie den Entwurf vor seiner Veröffentlichung noch einmal prüfen und begutachten.

Von glaubwürdiger Seite wurde berichtet, daß die Publikation des neuen Kodex für den 29. Juni 1915 in Aussicht genommen war. Nun hat der unerbittliche Tod das große Werk vorläufig ins Stocken gebracht.

Ob der „Codex Pianus" zur Vollendung kommt? Ob sich sein Erscheinen hinausziehen wird? Ob er eine nochmalige Ueberarbeitung erfährt? Ob ihm etwa gar das Schicksal des Liber VII. Decretalium[1]) beschieden ist, der 1598 unter Klemens VIII. nach fast dreißigjähriger Vorbereitung in seiner letzten Redaktion gedruckt vorlag und dann doch ad acta gelegt wurde, ohne je offizielle Geltung zu erlangen? Das sind einstweilen offene Fragen. Die Zukunft wird es lehren. Nach menschlichem Ermessen ist der Gedanke der Kodifikation soweit gereift, die Vorarbeit soweit gediehen, daß das große Werk früher oder später zustandekommen dürfte. Es wird dann für alle Zeiten den Ruhm seines geistigen Urhebers verkünden.

II.

Aber Pius X. hat mit der ihm eigenen impulsiven Energie dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches der Kirche bereits vorgegriffen. Eine große Zahl mehr oder minder einschneidender kirchlicher Gesetze und Erlässe sind sukzessive unter dem Namen des zehnten Pius ins kirchliche Leben eingeführt worden, Reformen in der kirchlichen Gesetzgebung in solcher Zahl und solchem Umfang in Kraft getreten, daß, auch wenn der neue Kodex nicht erscheinen oder eines anderen Papstes Namen tragen sollte, die wissenschaftliche Formel **„Jus Pianum"** für alle Zeiten Berechtigung und Geltung behalten müßte. Es darf ebensosehr als Beweis der Tatkraft wie der Klugheit des großen Papstes betrachtet werden, daß er seine Reformen nicht mit einem Schlag, als fertiges neues Gesetzbuch, promulgiert, sondern Stück für Stück in Geltung gesetzt hat. Dadurch ist einerseits die Durchführung, das Sich-Einleben der Neuerungen erleichtert und gesichert, anderseits Gelegenheit geboten, die Erfahrungen in der Handhabung und hinsichtlich der Wirkung der neuen Gesetze für deren endgültige Formulierung zu verwerten.

Es ist eine gewaltige Fülle von kirchlichen Erlässen und Verordnungen des Papstes und der päpstlichen Behörden, die in den

[1]) Vgl. Sentis, Clementis Papae VIII. Decretales. Herder 1870. Prolegomena.

letzten sechs Bänden der Acta Sanctae Sedis 1903 bis 1908, in den mächtigen Bänden des neuen offiziellen Organes des Heiligen Stuhles, den Acta Apostolicae Sedis 1909 bis zum Tode des Papstes, und in den ausdrücklich als authentisch erklärten[1]) „Acta Pii X." vorliegen.

Es sei im folgenden versucht, eine Zusammenstellung und kurze Charakteristik dieser unter Pius X. erflossenen Kirchengesetze zu bieten. Aus praktischen Gründen wähle ich hiebei weder die chronologische noch eine nach formalen rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten getroffene Anordnung, sondern die Gruppierung dieser gesetzlichen Erlässe nach vier großen Gebieten des kirchlichen Lebens, auf welche sie sich beziehen.

III.

Zur ersten Gruppe — Reformen auf dem Gebiete der **hierarchischen Organisation** — gehören sieben bedeutsame Reformgesetze, beziehungsweise Komplexe von reformatorischen Erlässen: 1. Die Reform der römischen Kurie; 2. Schaffung eines Amtsblattes des Heiligen Stuhles; 3. Kodifikation der Papstwahl-Gesetze; 4. Sicherungen der freien Besetzung der Bistümer; 5. das Gesetz über die Berichterstattung der Bischöfe an den Heiligen Stuhl; 6. Ordnung der Rechtsverhältnisse in den sogenannten Suburbikar-Bistümern; 7. die Neuordnung der römischen Diözese.

Ueber jedes dieser Gesetze ein paar Worte zur Charakteristik.

Die Regierung eines Reiches, wie es die katholische Kirche ist, mit etwa 260,000.000 Bekennern, die unter 230 Patriarchen und Erzbischöfen, 808 Diözesanbischöfen in den Ländern mit geordneter Hierarchie und 245 apostolischen Legaten, Vikaren und Präfekten in den Missionsländern stehen,[2]) erfordert naturnotwendig einen umfangreichen Aemterapparat in Rom selbst, der Metropole der katholischen Christenheit.

Die Gesamtheit der Personen und Aemter, die den Papst in der Regierung der Gesamtkirche unterstützen, wird von alters her als römische Kurie bezeichnet. Gerade im 19. Jahrhundert, wo die weltliche Herrschaft der Päpste zusammenbrach, stieg das Papsttum, zumal unter den beiden letzten großen Trägern der Tiara, Pius IX. und Leo XIII., zu einer geistigen Höhe und Macht empor, die auch den bittersten Feinden der Kirche Respekt abnötigt. Nicht bloß die Persönlichkeit der letzten Päpste stand intakt und imposant vor der ganzen Welt da, auch die römische Kurie hat wohl kaum je so einwandfrei und machtvoll fungiert wie in den letzten Zeiten. Gleichwohl war die römische Kurie seit langem reformbedürftig. In den 300 Jahren, seit Sixtus V. der römischen Kurie jene Gestalt ge-

[1]) A. A. S. 5, 558. — [2]) Vgl. Artikel „Religion" in Herders Kirchenlexikon², VII. — Krose, Kirchliches Handbuch, IV. 34 f. — Annuario Pontificio 1914.

geben hatte, die sie im Wesen bis auf unsere Tage bewahrte, hatten die einzelnen Aemter und Stellen der Kurie, zumal die obersten Ministerien der kirchlichen Zentralregierung, die römischen Kongregationen, einen bedeutenden Wandel in der Kompetenz und Amtsführung durchgemacht. Die Grenzen der Tätigkeit der einzelnen Aemter wurden im Laufe der Jahrhunderte vielfach verschoben, teilweise verwischt. Derselbe Gegenstand konnte vor verschiedene römische Behörden gebracht werden und erhielt gelegentlich auch eine verschiedene Erledigung, je nachdem er vor die eine oder andere Behörde gebracht wurde. Es fehlte eine klare Regelung des Instanzenzuges und eine sichere Geschäftsordnung in den einzelnen Aemtern. Die administrative war mit der streitbaren Gerichtsbarkeit verbunden und vielfach vermengt. In manchen Belangen beklagte man einen schwerfälligen, schleppenden Geschäftsgang. Das Taxwesen und die Besetzung der Aemter entbehrten einer bestimmten Regelung.

Wer eine Ahnung hat von der Schwierigkeit einer Verwaltungsreform in einem großen sozialen Organismus, mag die Größe der Aufgabe ermessen, vor die sich der neue Papst gestellt sah, als er gleich am Beginne seines Pontifikates den kühnen Entschluß faßte, die Reform des kirchlichen Rechtes von der reformatio in capite zu beginnen und mit einer durchgreifenden Reform der römischen Kurie einzusetzen.

Der ehemalige Bischof von Mantua und Erzbischof-Patriarch von Venedig kannte aus seiner bischöflichen Praxis die Mängel des Kurialwesens. Er war selbst nie in der Kurie gewesen, hatte keine persönlichen Beziehungen zu den maßgebenden Persönlichkeiten und Stellen in der Kurie, hatte also auch persönlich freie Hand — und an Mut und Gottvertrauen hat es dem greisen Papste von Anfang an nicht gefehlt. Er nahm das Werk in Angriff und hat es in überraschend kurzer Zeit durchgeführt. Schon am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, 29. Juni 1908, erschien die große Constitutio „Sapienti consilio“[1]) und noch im selben Jahre, 3. November 1908, trat die Reform in volle Rechtswirksamkeit.

Die Grundzüge der Neuordnung sind folgende: Strenge Scheidung der administrativen und richterlichen Gewalt; scharfe Abgrenzung der Kompetenz der einzelnen Aemter mit einer letzten Instanz zur Entscheidung von Zweifeln und Streitigkeiten über die Zuständigkeit; eine neue detaillierte Geschäftsordnung mit gemeinsamen Grundzügen und besonderer Anpassung an die Agenden der einzelnen Aemter, mit wirksamer Fürsorge für rasche und sichere Erledigung der Geschäfte; möglichste Oekonomie sowohl hinsichtlich der Zahl der Behörden und Beamten, als auch in der Geschäftsgebarung und hinsichtlich der Auslagen für den Heiligen Stuhl und für die Parteien, welche die Tätigkeit der Aemter in Anspruch nehmen.

[1]) A. A. S. 1, 7—135.

Die ganze Kurie soll aus elf Kongregationen, drei obersten Gerichtshöfen und fünf Aemtern für die Expedition und Finanzverwaltung bestehen. Die leitenden Stellen in den Verwaltungsbehörden (Kongregationen und Offizien) sollen den Kardinälen, als den unmittelbaren Beratern und Helfern des Papstes in der Regierung der Gesamtkirche, vorbehalten sein. Die untergeordneten Stellen werden durch Konkursprüfungen nach strengen Normen besetzt, so daß nicht mehr Protektion oder anderweitige Einflüsse, sondern nur mehr nachgewiesene persönliche Tüchtigkeit den Eintritt in die kirchliche Verwaltung ermöglicht.

Das kirchliche Gerichtswesen hat im Obersten Gerichtshofe, der altehrwürdigen Rota Romana mit ihrer glorreichen Tradition, und in der neu geschaffenen Signatura Apostolica als einem obersten kirchlichen Kassations-Gerichtshofe eine durchaus moderne und juridisch exakte Organisation gefunden. Und schon heute nach fünfjähriger Tätigkeit kann man beobachten, wie die Spruchpraxis dieser obersten Gerichtshöfe, die ihre Entscheidungen samt der Begründung des Urteiles in den Acta Apost. Sedis publizieren, eine unvergleichliche Schule für die Jünger der kirchlichen Rechtswissenschaft und für die untergeordneten bischöflichen Behörden geworden ist.

Der neue Apparat funktioniert tadellos, und wenn Pius X. keine andere Reform geschaffen hätte, sein Name würde in der Geschichte des kirchlichen Rechtes für alle Zeiten unsterblich sein. Die Kanonisten sind einig darüber: Das große Werk ist großartig gelungen. Jene Staaten, die an der Verwaltungsmisere laborieren, mögen sehnsüchtig nach einem solchen Reformator ausschauen!

Der ersten Tat folgte eine zweite: Schaffung eines offiziellen Organes des Heiligen Stuhles, das gleichsam das Reichsgesetzblatt der katholischen Kirche ist, der Acta Apostolicae Sedis, die nun im sechsten Jahrgange stehen, durch die apostolische Konstitution „Promulgandi“ vom 3. Oktober 1908.[1])

Ungefähr gleichzeitig mit der Reform der Kurie wurden die neuen Gesetze über die Papstwahl publiziert, die Pius X. sogleich nach seiner Erwählung in aller Stille vorbereitet hatte. Anlaß dazu mögen vielleicht gewisse Vorgänge bei seiner eigenen Wahl gegeben haben. Ich erinnere nur an das Veto Oesterreichs gegen den Kardinal Rampolla und an die peinlich berührende Tatsache, daß kirchenfeindliche Blätter Italiens wenige Tage nach der Wahl in der Lage waren, die intimsten Details des Wahlaktes mit verblüffender Sicherheit zu publizieren. Der neue Papst hat rasch und energisch Ordnung gemacht. Schon wenige Monate nach der Erhebung Pius' X., am 20. Jänner 1904, ging den Kardinälen, vorläufig unter strengem Geheimnis, die apostolische Konstitution „Commissum Nobis“[2]) zu.

[1]) A. A. S. 1, 5 s. — [2]) Pii X P. M. Acta vol. III. 1908. — Giese, „Die geltenden Papstwahlgesetze.“ Bonn, Markus und Weber, 1912.

In dieser Bulle machte der Papst dem Mißbrauche des sogenannten Veto- oder Exklusiv-Rechtes ein Ende. Bekanntlich haben die drei katholischen Mächte Spanien, Frankreich und Oesterreich seit dem 16. Jahrhunderte immer wieder eine Einmischung in die freie Papstwahl versucht, indem sie durch einen Kardinal ihres Vertrauens dem Kardinalkollegium beim Wahlakte selbst die Einsprache gegen mißliebige Persönlichkeiten bekanntgeben ließen, sobald sich die Wähler auf einen solchen Kandidaten zu einigen schienen. Die wiederholten Verbote und Einsprachen früherer Päpste waren wirkungslos. Pius X. hat ein Radikalmittel gefunden: Er verhängte die dem zukünftigen Papste ganz speziell vorbehaltene Exkommunikation über jeden Kardinal, der es in Zukunft noch wagte, bei der Erwählung des Papstes Einsprachen oder Wünsche einer weltlichen Regierung hinsichtlich der Person des zu erwählenden Papstes in was immer für einer Form vor die Kardinäle zu bringen. In Zukunft wird es sich wohl jeder Kardinal überlegen, ein solches Mandat von einer Regierung zu übernehmen.

Dann schritt der Papst daran, das ganze Papstwahlrecht, ein kompliziertes Produkt jahrhundertelanger Entwicklung, in ein einziges Gesetz zusammenzufassen. Schon nach einem Jahre, am Weihnachtstage 1904, war mit der umfangreichen C. „Vacante Sede Apostolica“[1]) das Werk vollendet. Das neue Papstwahlgesetz hat materiell mit geringen Aenderungen das bisherige Verfahren bei der Papstwahl aufrecht erhalten, formell aber mit seinem Erscheinen alle früheren Gesetze der Kirche über diesen Gegenstand außer Kraft gesetzt, mit einziger Ausnahme der von Leo XIII. in der C. „Praedecessores Nostri“ vom Jahre 1882 für die Papstwahl in außerordentlich schwierigen Zeitumständen getroffenen Ausnahms-Bestimmungen.

Wie für die Besetzung des päpstlichen Stuhles, so vindizierte Pius X. mit allem Nachdrucke auch das Recht und die Freiheit der Kirche in der Besetzung der Bistümer. Pius X. hat Frankreich gegenüber gezeigt, daß er hier keine Nachgiebigkeit kennt, und müßten die Bischöfe auch den goldenen Hirtenstab mit dem Bettelstabe vertauschen! Aber auch wo das Recht der Kirche ungeschmälert ist, können verhängnisvolle Mißbräuche einreißen. Solchen Mißbräuchen will das päpstliche Dekret „Recta“ vom 30. März 1910[2]) vorbeugen, das zunächst für die Vereinigten Staaten Nordamerikas erlassen und dann auch auf andere Kirchenprovinzen mit ähnlichen Verhältnissen ausgedehnt wurde („Dubitantibus“ vom 28. April 1911).[3]) Da in diesen Diözesen die sogenannten Diözesankonsultoren, die in etwa die Stelle unseres Domkapitels vertreten, und weiterhin die stimmberechtigten Pfarrer der Diözese und die Bischöfe

[1]) Text vgl. die vorhergehende Anmerkung. — [2]) A. A. S. 2, 286. — [3]) A. A. S. 3, 182.

derselben Metropolie vom Heiligen Stuhle das Recht erhalten haben, je drei Kandidaten für den erledigten Bischofsstuhl in Vorschlag zu bringen, entspann sich nicht selten in echt republikanischer Weise eine regelrechte Wahlkampagne und damit im Zusammenhange eine peinliche Preßdebatte über die Kandidatenfrage. Der Papst erließ daher ein strenges Gesetz des Stillschweigens für alle Beteiligten, bei sonstigem sofortigen Verluste der Stelle, beziehungsweise der Wahlbefugnisse.

Was die Diözesanverfassung und -verwaltung selbst angeht, hat die Reform Pius' X. bisher allgemeine Neuerungen nicht gebracht; wohl aber erhalten die sogenannten sechs Suburbikar-Bistümer, deren Inhaber Kardinäle der römischen Kurie sind, eine neue Form der Diözesanregierung durch die Einsetzung von Hilfsbischöfen, Suffraganei, die mehr oder weniger selbständige Diözesanverweser sind.[1]) Auch für Rom selbst, das Bistum des Papstes, ordnet Pius X. in der C. „Etsi Nos" vom Neujahrstage 1912[2]) eine neue Form der Diözesanverwaltung an. Nach dieser in vielfacher Beziehung höchst interessanten und neuen Organisation teilen sich vier nebeneinander stehende Diözesanbehörden unter der obersten Leitung des Kardinalvikars in die Agenden der Diözesanverwaltung, wobei wieder die strenge Scheidung von administrativer und richterlicher Befugnis beachtenswert ist. Soll damit die Richtlinie gegeben sein, in der sich eine künftige Reform der bischöflichen Kurien für die gesamte Kirche bewegen wird?

Vorläufig hat Pius X. allen Bischöfen des Erdkreises durch ein umfangreiches Gesetz „A remotissima" vom 31. Dezember 1904[3]) eine bis ins einzelne gehende Berichterstattung über ihre bischöfliche Amtsführung und die Verwaltung ihrer Diözese in bestimmten Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren auferlegt. Diese Berichterstattung und damit im Zusammenhange die sogenannte visitatio liminum, der Besuch der Apostelgräber und die persönliche Vorstellung der Bischöfe beim Papste, sind durchwegs alte Gesetze der Kirche. Aber die 150 Fragepunkte, auf die sich die Berichterstattung der Bischöfe nach dem neuen Gesetze erstrecken muß, sind ein wahrer Beichtspiegel für die bischöfliche Amtsführung und indirekt eine Evidenzhaltung des ganzen Diözesanrechtes und bekunden zugleich, daß dem Papste eine durchaus moderne Orientierung der bischöflichen Pastoration am Herzen liegt, und welche Maßnahmen ihm in dieser Hinsicht wichtig scheinen.

IV.

Ich gehe über zu der zweiten Gruppe der Reformgesetze des Papstes, die sich befassen mit dem **Priesterstande** der Kirche, seiner Heranbildung und seiner Tätigkeit. Die Bedeutung dieser Reform-

[1]) C. „Apostolicae" A. A. S. 2, 277 ss. 6, 219 ss. — [2]) A. A. S. 4, 1 s. — [3]) A. A. S 2, 13—34.

gesetze für die Kirche liegt auf der Hand. Sie sind auch, möchte ich sagen, mehr als alle anderen mit dem Herzblute des Papstes geschrieben.

In seiner schon erwähnten Antritts-Enzyklika vom 4. Oktober 1903[1]) ermahnt er die Bischöfe: „Unserer Sorgen erste soll die sein: Christi Gestalt zu bilden in denen, die durch ihren Beruf bestimmt sind, Christi Ebenbild in anderen herzustellen." Und anläßlich seines 50jährigen Priesterjubiläums, in seiner „Ermahnung an den katholischen Klerus", die als ein wahrer Priesterspiegel unvergänglichen Wert hat und an Gedankentiefe und Salbung den Vergleich mit den Werken der heiligen Väter aushält, schreibt der Papst am 4. August 1908[2]), „es sei sein größtes Herzensanliegen, seine wichtigste Papstsorge: daß die Träger der heiligen Weihegewalt so dastehen, wie sie entsprechend ihrem Amte dastehen sollen"; denn, fährt er fort: „auf diesem Wege, das ist Unsere innerste Ueberzeugung, ist zu hoffen, daß die Kirche einer besseren und glücklicheren Zukunft entgegengehe".

Nach dem Willen der Kirche, der im Seminargesetze des Tridentinums[3]) seinen endgültigen gesetzlichen Ausdruck erlangt hat, soll der künftige Priester in der Regel von Jugend auf, geschützt vor den Gefahren des Weltlebens und abgesondert von den Altersgenossen, die weltlichen Berufen nachgehen, unter den Augen der Kirche, sozusagen in der Vorhalle des Heiligtums, in einem geistlichen Hause, dem Seminar, herangebildet werden. An diesem Gesetze hat die Kirche unbeugsam festgehalten, trotzdem auf dem linken Flügel in der Kirche immer wieder der Ruf laut wurde: Mehr Weltluft für den Klerus! Hinaus mit den jungen Klerikern auf die Plattform der Oeffentlichkeit, hinein ins moderne Leben und Treiben der Universitätsstadt! Nur so werden wir welttüchtige Priester erhalten, die die moderne Welt mit der Kirche versöhnen! — Die Kirche hält trotz allem fest an der Losung: Zuerst soll der junge Mann sich selbst finden, mit sich selbst ins reine kommen, sich selbst erziehen in der Einsamkeit vor Gott, durch Gebet und Studium und Lossagung von weltlichen Gelüsten, dann erst soll er der Erzieher seines Volkes für Gott werden.

Es hat wohl kein Papst seit dem Tridentinum den tridentinischen Seminargedanken so streng festgehalten, so nachdrücklich betont, und wir müssen wohl sagen, so vertieft und in seiner ganzen Konsequenz zur Geltung gebracht wie Pius X.

Seine Seminardekrete sind zahlreich. Sie betonen die heilige Pflicht und Verantwortlichkeit der Bischöfe zu wachen, daß nicht ungeeignete Männer, deren priesterlicher Wandel nicht einwandfrei, deren kirchliche Lehre und Gesinnung nicht über jeden Zweifel er-

[1]) A. S. S. 36, 134. — [2]) A. S. S. 41, 555. — [3]) Sess. 23, c. 18 de ref.

haben ist, als Vorstände und Lehrer in Seminarien fungieren. Eventuell sind solche unnachsichtlich aus den Seminarien zu entfernen.[1]) Alle Lehrer und Vorstände der Seminarien haben den Eid gegen die modernistischen Irrtümer abzulegen und den Text ihrer Vorlesungen, beziehungsweise ihre Thesen dem Bischof alljährlich vorzulegen.[2])

Sie schärfen ein, die sorgfältigste Auswahl der Kandidaten des Priestertums zu treffen und rücksichtslos alle ungeeigneten Elemente auszuscheiden, damit nicht die Seuche des Modernismus, unkirchliche, dem Uebernatürlichen abholde Gesinnung, der Geist der Unbotmäßigkeit und Auflehnung in die Pflanzstätten des Priestertums eingeschleppt werde.[3]) Auch sollen nicht solche genommen werden, die von einem Seminar ins andere ziehen und meistens nirgends viel taugen.[4])

Sie verlangen solides, geordnetes, theologisches Studium, namentlich Vertiefung der scholastischen Philosophie und des Bibelstudiums.[5])

Sie betonen die Nützlichkeit profaner Studien nach den theologischen, tragen aber auch den Bischöfen die größte Wachsamkeit auf, daß nicht durch das Studium der Priester und Kleriker auf den weltlichen Universitäten und in weltlichen Fächern eine Schwächung des priesterlichen Ideals zu befürchten komme.[6])

Sie wollen aus den Händen der jungen Kleriker, die erst die Elemente der theologischen Wissenschaft durch ernstes Studium in sich aufnehmen sollen, nicht bloß alle schädlichen und verdächtigen Bücher, sondern auch alle seichte Zeitungs- und Zeitschriften-Lektüre, die vom ernsten Studium ablenkt und die moderne oberflächliche Vielwisserei großzieht, entfernt wissen. Für solche Lektüre mag später die Zeit sein.[7])

Was der Papst hier in mehr allgemeinen Leitsätzen den Bischöfen der ganzen Welt einschärft, hat er dann für die Seminarien Italiens in ein förmliches Seminarstatut zusammengefaßt, das in zwei Stücken herauskam, unterm 10. Mai 1907 die Studienordnung[8]) und im folgenden Jahre, am 18. Jänner 1907, die Seminarordnung[9]) für die italienischen Bistümer, denen noch eine Reihe Partikularerlässe für Rom und Italien hinsichtlich der Seminarien folgte, so daß eine vollständige Seminarreform in Italien angebahnt ist.

Der gemeinsame Grundzug aller dieser Seminarreformen ist: Betonung des übernatürlichen Zweckes des Priestertums und spezielle

---

[1]) „Sacrorum antistitum“ A. A. S 2, 655—680. — [2]) Ibidem. — [3]) Ibidem. — [4]) „Vetuit“, A. S. S. 38, 407. — [5]) „Sacrorum antistitum“, l. c. — „Quoniam in re biblica“ A. S. S. 39, 77 ss. — [6]) „Pascendi“ A. S. S. 40, 642, Ausdehnung der Bestimmung Leos XIII. von 1896. — [7]) „Sacrorum antistitum“ l. c. — [8]) A. S. S. 40, 336—343. — [9]) A. S. S. 41, 212—242.

Rücksicht auf die Bedürfnisse der modernen Zeit. Pius X. war nicht umsonst selbst Spiritual am Seminar von Treviso und durch fast 20 Jahre Bischof zweier großer Diözesen gewesen, um die Wichtigkeit des Seminars für das kirchliche Leben richtig einzuschätzen!

Derselben Absicht und Auffassung des Papstes entspringt das Dekret vom 24. November 1906, das ältere Bestimmungen über die sogenannte Inkardination und Exkardination der Kleriker erneuert und erweitert[1]) und so den alten Rechtsbegriff des Diözesanverbandes wieder gegenüber der modernen Freizügigkeit strenger zur Geltung bringt, damit durch Klarstellung der Weihekompetenz der Bischöfe und der Diözesanzugehörigkeit der Kleriker eine stramme Handhabung der Diözesandisziplin erleichtert werde.

Aber nicht bloß der Heranbildung des Klerus, auch der Disziplin im Klerus selbst wendet der Reformpapst seine Aufmerksamkeit zu. Ich übergehe hier jene Vorschriften und Dekrete, die nur für einzelne Teile der Kirche erlassen sind: z. B. die Vorschrift für den Klerus der Stadt Rom, daß jeder Priester sich wenigstens alle drei Jahre den geistlichen Exerzitien unterziehen muß;[2]) das Verbot des Besuches von Kinematographen für den Klerus der Stadt Rom;[3]) die Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Beteiligung des italienischen Klerus an den sozialen und politischen Bestrebungen des öffentlichen Lebens;[4]) das Dekret für die Domherren Roms hinsichtlich des Chorgebetes;[5]) über die Zulassung fremder Priester auf den Philippinen;[6]) über das Auswandern der Priester nach Amerika[7]) u. s. w.

Von allgemeiner Bedeutung sind das Gesetz über die Persolvierung von Meßstiftungen und Meßstipendien vom 11. Mai 1904[8]) und die folgenden Erklärungen, wodurch jedem Mißbrauche in dieser heiklen Sache ein Riegel vorgeschoben werden soll; dann das Motuproprio über die Vorrechte und Ehrenabzeichen der kirchlichen Prälaten vom 21. Februar 1905,[9]) welches einerseits die Ehrenrechte der kirchlichen Würdenträger klarstellen und sichern, anderseits das überragende Ansehen der Bischöfe über alle Ehrenprälaturen auch nach außen hin schützen und eitle Aeußerlichkeiten zurückdrängen will.

Das Breviergebet, das ja eine so hervorragende Stellung in den priesterlichen Amtspflichten einnimmt und zu den erhabensten und segensvollsten, aber auch unter Umständen opfervollsten Pflichten des Priesters gehört, soll durch eine umfassende Brevierreform, die 1911[10]) begonnen wurde und vorläufig abgeschlossen ist, den Priestern durch größere Abwechslung erleichtert, seine erhabene Schönheit durch Wiederherstellung der ursprünglichen Idee der kirchlichen Psalmodie mehr noch zur Geltung gebracht werden.

[1]) A. S. S. 39, 600—603. — [2]) A. S. S. 37, 421 s. — [3]) A. A. S. 1, 600 s. — [4]) A. S. S. 39, 321 ss. — A. A. S. 6, 349. — [5]) A. A. S. 2, 959. — [6]) A. A. S. 1, 692 s. — [7]) A. A. S. 6, 182 ss. — [8]) A. S. S. 36, 672. — [9]) A. S. S. 37, 491. — [10]) „Divino afflatu“ A. A. S. 3, 633 ss.

Drei Erlässe, die sich mit Disziplinar-Angelegenheiten des Klerus befassen, haben in der Oeffentlichkeit mehr Staub aufgewirbelt als richtiges Verständis gefunden. Das berühmte Motu-proprio „Quantavis diligentia“[1]) vom 9. Oktober 1911 erklärt und erweitert das alte Kirchengesetz, das auf die Zeiten Konstantins zurückgeht und für jeden, der einen selbständigen Rechtsstand der Kirche auf Erden anerkennt, eine Selbstverständlichkeit ist; nämlich daß Klagen gegen Kleriker vor dem kirchlichen Richter zu verhandeln sind und daß nur mit kirchlicher Erlaubnis ein Kleriker vor das weltliche Gericht gezogen werden darf. Dieser kirchliche Rechtsschutz des Klerus ist nicht ein Freibrief für Vergehen der Kleriker, so wenig als die eigene Militärgerichtsbarkeit im Staate etwa das Militär immun macht für Rechtsverletzungen. Es ist einfach eine Abgrenzung der Kompetenz zwischen Kirche und Staat.

Konnte sich das Lager der Kirchenfeinde vom Schrecken über diesen Erlaß kaum erholen, so hat das Dekret „Docente Apostolo“ vom 18. November 1910[2]) schwere Besorgnis und teilweise Mißmut im eigenen Lager erregt. Den Klerikern wurden, wiederum nur in Erneuerung alter kirchlicher Vorschriften, gewisse Stellen in Kassen- und Kreditinstituten aller Art, mit denen verantwortliche Geldgebarung und Buchführung verbunden ist, untersagt. Bei Würdigung dieser päpstlichen Maßregel darf nicht vergessen werden, daß die Kirche und der Klerus nicht in erster Linie zur Hebung und Förderung der Raiffeisenkassen, überhaupt nicht für die wirtschaftlichen Interessen der Menschheit da sind, sondern für die Interessen der Seelsorge. Ob nun im allgemeinen, wohlverstandenen Interesse der Seelsorge die Fernhaltung der Geistlichen von solchen Geldsorgen und Verantwortlichkeiten gelegen ist oder nicht, darüber darf man nicht nach dem augenblicklichen lokalen Interesse im einen oder anderen Falle urteilen. Gesetze müssen immer vom Standpunkte des Gesamtwohles gegeben und beurteilt werden. Und von diesem Standpunkte findet die Maßnahme des Papstes ihre maßgebende Beurteilung bei Männern, die vermöge ihrer Stellung einen weiteren Gesichtskreis und tieferen Einblick in die kirchlichen Verhältnisse haben.

Weit einschneidender und bedeutsamer als die beiden genannten Dekrete war das neue Gesetz vom 20. August 1910 über die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege.[3]) Es präsentiert sich schon nach außen hin vorteilhaft durch die exakte juridische Form und Durcharbeitung. Vielleicht war aber gerade das der Grund, warum die wenigsten sich die Mühe nahmen, das Gesetz bei seinem Erscheinen gründlich zu studieren, sondern es nach mangelhaften und mißverstandenen Zeitungsauszügen beurteilten. So kam es, daß sich selbst in Kreisen des Klerus, namentlich der unmittelbar Betroffenen, der Pfarrer, anfangs eine gewisse Nervosität über diese Reform kon-

[1]) A. A. S. 3, 555. — [2]) A. A. S. 2, 910. — [3]) A. A. S. 2, 636 ss.

statieren ließ. Heute sind wohl alle, die für kirchliches Recht Verständnis haben, darüber einig, daß dieses Gesetz den altehrwürdigen Bestand des Benefizial- und Pfarrechtes nicht erschüttert oder verschlechtert, sondern in glücklichster Weise eine Lücke in dieser Rechtsinstitution ausgefüllt hat. Die Kirche will im Interesse der Seelsorge, daß die Pfarrer nicht nach dem freien Ermessen oder der Willkür eines Bischofs ihres Seelsorgeamtes enthoben oder von einem Posten auf einen anderen versetzt werden können. Diesen Grundsatz, daß die Pfarrer inamovibel eingesetzt sind, hält das neue Gesetz nicht bloß aufrecht, sondern sanktioniert ihn aufs neue und gibt ihm eine noch weitere und allgemeinere Geltung in der Gesamtkirche. Diese Unabsetzbarkeit war aber nie und konnte nie eine ausnahmslose und absolute sein. Erstes Gesetz in der Kirche, Gesetz aller Gesetze, ist das Heil der Seelen. Wo das Seelenheil der Gläubigen die Entfernung eines Pfarrers gebieterisch forderte, konnte diese Entfernung zu allen Zeiten auch durchgeführt werden, und zwar im Wege des Kirchengerichtsverfahrens, wenn eine kanonische Schuld des Pfarrers vorlag, oder außergerichtlich im Verwaltungswege, wenn nicht ein Verschulden, sondern besondere Umstände das Verbleiben des Pfarrers im Amte verhängnisvoll für die Gläubigen erscheinen ließen. Gesetzliche Regelung hatte aber bisher nur das gerichtliche Verfahren, nicht das außergerichtliche. Daher waren einerseits die Bischöfe ratlos, wie in solchen verzweifelten Fällen vorzugehen sei, anderseits die Pfarrer selbst unsicher, welches Verhalten und eventuell welche Rechtsmittel sie gegen eine Verfügung des Bischofs anwenden sollten, wenn sie sich durch seine Maßnahmen in ihrem guten Rechte gekränkt hielten. Nun ist dieses Verfahren geregelt, und zwar ganz im Geiste des kirchlichen Benefizialwesens. Dabei ist eher eine Beschränkung als eine Erweiterung der bischöflichen Machtvollkommenheit eingetreten, indem der Bischof bei allen entscheidenden Akten in diesem Amtsverfahren teils an den Rat, teils sogar an die Zustimmung beeideter, unabhängiger Persönlichkeiten aus dem Diözesanklerus gebunden ist, die auf der Synode vom Klerus selbst erwählt werden und die für die zweite Instanz aus den unmittelbaren Standesgenossen des Betroffenen, aus den Pfarrern der Diözese, genommen sind. Dieses Gesetz gehört nach dem Urteile hervorragender Kanonisten zu den interessantesten und glücklichsten Kirchengesetzen der neueren Zeit.

V.

Neben dem Klerus in seiner hierarchischen Abstufung hat sich in der Kirche zu allen Zeiten der **Ordensstand** der besonderen Rechtsfürsorge der kirchlichen Gesetzgeber erfreut. Sein Wesen ist: Pflege des christlich-religiösen Ideals, als erste und bleibende Lebensaufgabe erfaßt in der von Christus im Evangelium empfohlenen und durch die Kirche näherhin geordneten Beobachtung der evangelischen Räte der Armut, Keuschheit und des Gehorsams. Obwohl nicht zur

Hierarchie gehörig, also kein Verfassungselement der Kirche, und obwohl durchaus der persönlich freien Erwählung überlassen, auf dem Prinzipe freier Korporationsbildung in der Kirche beruhend, ist der Ordensstand insofern wesentlich für die Kirche, als in der wahren Kirche Christi nie das Streben nach dem Ideale übernatürlicher Lebensvollkommenheit ganz absterben kann, dank der inneren Lebenskraft der Lehre und Gnade Jesu Christi. Es kommt ferner diesem Stande nicht bloß Bedeutung für das individuelle Wohl, das persönliche Heil derer, die ihn erwählen, sondern auch hervorragende soziale Bedeutung in der Kirche zu.

„In keinem Lande der katholischen Kirche", sagt kurz und treffend Hilling,[1]) „kann das religiöse Leben zur vollen Entfaltung und Blüte gebracht werden, wenn ihm das erhabene Beispiel, das kontemplative Gebet und die Aushilfe in der Seelsorge, die mit den Klöstern verbunden sind, fehlen." Und hier schließt das Wort „Seelsorge" zumal ein das unermeßliche Gebiet religiös-caritativer Betätigung.

So erklärt sich von selbst die außerordentliche Reichhaltigkeit der kirchlichen Gesetzgebung hinsichtlich des Ordensstandes. Und da alle konkreten Erscheinungsformen des Ordenslebens, alle einzelnen kirchlichen Orden Produkte der kirchlichen Lebenstätigkeit, also entwicklungsfähig, veränderlich und unter Umständen auch reformbedürftig sind, war das Ordensleben der Kirche zu allen Zeiten auch ein Feld reformatorischer Tätigkeit für die kirchlichen Gesetzgeber.

Pius X. brauchte auf diesem Gebiete nur die bahnbrechenden Reformen seiner beiden großen Vorgänger Pius' IX. und Leos XIII. weiter zu führen. Die Grundlagen eines modernen Rechtes hinsichtlich der sogenannten „alten Orden" mit feierlichen Gelübden hat Pius IX. gelegt, der seit 1847 eine durchgreifende Reform der alten kirchlichen Orden in die Bahnen leitete. Seine Gesetze über die Ordensreform, besonders die hochbedeutsamen Dekrete über die Aufnahme der Novizen und deren Zulassung zur Profeß[2]) und über das Triennium der einfachen Gelübde vor Ablegung der feierlichen[3]) mit den zahlreichen nachfolgenden Erklärungen über die Natur und Tragweite der einfachen und feierlichen Profeß bilden, wie Wernz[4]) sich ausdrückt, gleichsam ein neues Corpus juris Regularium.

Leo XIII. schuf dann durch die hochbedeutsame Constitutio „Conditae" vom 8. Dezember 1900[5]) die Verfassungsurkunde für die sogenannten „neuen Orden" oder Kongregationen mit nur einfachen Gelübden, die sich seit dem 17. Jahrhunderte mit unglaublicher Schnelligkeit und fast übergroßer Fruchtbarkeit in der Kirche entwickelten und verbreiteten und das alte Ordensprinzip den mannig-

[1]) Die Reformen Pius' X. II. 109. — [2]) „Regulari disciplinae" 25. Jan. 1848. Bizzarri, Collectanea S. C. EE. et RR. p. 832 ss — [3]) „Neminem latet" 19. Mart. 1857. Bizzarri l. c. p. 853 ss — [4]) Jus Decretalium², I. p. 385. — [5]) A. S. S. 33, 341 ss.

fachen Bedürfnissen der Kirche auf dem Gebiete der Missionen, der inneren Seelsorge und der caritativen Betätigung anpaßten. Es wurden in diesem Gesetze und den im Anschlusse daran festgelegten „Normae" der S. C. Episcoporum et Regularium zugleich das Verhältnis dieser neuen Ordensinstitute zur Diözesangewalt der Bischöfe genau abgegrenzt und einheitliche Gesichtspunkte für die Regelung der inneren Verhältnisse dieser Institute fixiert.

Pius X. hat diese Grundlagen des neuen Ordensrechtes unverändert gelassen und wendet nun in eifrigster Reformtätigkeit der kraftvollen Entfaltung des Ordensgeistes, der inneren Festigung des Ordenslebens und dessen Sicherung gegen die besonderen Gefahren der modernen Zeit seine ganze Aufmerksamkeit zu. Es sind mehr als 20 Reformgesetze, die über das Ordenswesen der Kirche während der Regierung Pius' X. erflossen sind. Ich beschränke mich darauf, die wichtigsten hervorzuheben.

Grundlegend ist das Motuproprio vom 16. Juli 1906,[1]) womit die Bestätigung neuer Ordensgenossenschaften den Bischöfen entzogen und als päpstliches Reservat erklärt wird. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die beständigen Neugründungen im Ordenswesen, obschon sie ein erfreulicher Beweis der unerschöpflichen Lebenskraft der Kirche sind, doch auch einen ungesunden Partikularismus und eine Gefahr für die Ordensdisziplin in sich schlossen. Durch ein Kongregationsdekret vom selben Datum[2]) legte der Papst den Ordensvorständen eine genaue und regelmäßige dreijährige Berichterstattung an den Heiligen Stuhl auf, damit die Ueberwachung des gesamten Ordenswesens der Kirche durch den Heiligen Stuhl eine intensivere werden könne. Die Dekrete „Ecclesia Christi" vom 7. September 1909[3]) und „Sanctissimus" vom 4. Jänner 1910[4]) bestimmen, daß ohne spezielle Dispens des Heiligen Stuhles aus anderen Orden entlassene oder ausgetretene Ordenspersonen, entlassene Novizen und Novizinnen anderer Orden, entlassene Zöglinge von Seminarien, Instituten und Kollegien aller Art nicht mehr gültig zum Noviziate und zur Profeß zugelassen werden dürfen. Für die Aufnahme und Ausbildung von Laienbrüdern werden durch das Dekret „Sacrosancta" vom 1. Jänner 1911[5]) strenge und genaue Anweisungen gegeben.

Das Dekret „Inter reliquas" vom 1. Jänner 1911[6]) befaßt sich mit der großen Schwierigkeit, die für Männerorden in jenen Ländern besteht, wo den Ordenspersonen keine Befreiung vom aktiven Militärdienste gewährt ist. Hier gilt es, einerseits den Ordensberuf und Ordensgeist in den jungen Ordensmännern während des Kasernenlebens zu erhalten, anderseits die Klöster zu sichern, daß sie

[1]) A. S. S. 39, 344 ss. — A. A. S. 6, 190 s — [2]) A. S. S. 39, 347 ss. — [3]) A. A. S. 1, 700 ss. — [4]) A. A. S. 2, 63 ss. — [5]) A. A. S. 3, 29 ss. — [6]) A. A. S. 3, 37 ss.

nicht Mitglieder, die während der Militärjahre für das Ordensleben untauglich oder in ihrem Berufe schwankend geworden sind, zum Schaden der Ordensdisziplin behalten und mitschleppen müssen. Daher können nach dem neuen Gesetze Ordenskandidaten, die militärpflichtig sind, überhaupt nicht zu den feierlichen Gelübden oder höheren Weihen zugelassen werden, solange sie ihrer aktiven Dienstpflicht nicht entsprochen haben. Sie können, wenn sie etwa während der Militärjahre andere Gedanken bekommen, selbst aus dem Orden austreten, sie können vom Orden entlassen werden. Wollen sie im Ordensverbande verbleiben, so müssen sie während der Dienstzeit ihre Beziehungen zum Orden aufrecht erhalten. Darüber sind detaillierte Vorschriften gegeben. Nach der Rückkehr in das Kloster haben sie gleichsam eine zweite Probezeit durchzumachen, ehe sie endgültig dem Orden einverleibt werden. Eine Erklärung vom 3. Mai 1914[1]) befaßt sich mit den Ordensnovizen, die beim Militär dienen müssen.

Dann wendet Pius X. sein Augenmerk der Tatsache zu, daß manche Ordensinstitutionen, namentlich jüngeren Ursprungs, aus Mangel an Nachwuchs oder in ungesundem Drange nach Ausbreitung auch Bewerber mit unordentlichen und mangelhaften Studien aufnahmen, und daß die Fürsorge für die theologische Ausbildung in manchen Ordensinstituten überhaupt zu wünschen übrig ließ. Hier hat der Papst mit gewohnter Gründlichkeit Remedur geschaffen durch vier rasch aufeinander folgende Erlässe, die in Einschärfung und Verschärfung des einschlägigen Gesetzes Leos XIII. die Zulassung der Ordensprofessen zur Priesterweihe vom Nachweis abhängig machen, daß sie das volle Maß der ordentlichen Mittelschulbildung besitzen und sodann mindestens dreijährige theologische Studien in einer geordneten theologischen Lehranstalt mit Erfolg zurückgelegt haben.[2]) In einem fünften Erlasse[3]) werden auch für die Ordensnovizen gewisse Studien vorgeschrieben. Auf die Gegenvorstellung einzelner Ordensvorstände, daß sie bei Einhaltung dieser Studienvorschriften nicht genügenden Nachwuchs finden würden, erwiderte der Papst mit den charakteristischen Sätzen: „Es ist für die Ordensinstitute ein geringerer Schaden zu fürchten, wenn sie weniger bevölkert sind, ja ihre Noviziathäuser zeitweilig leer stehen, als wenn sie mit ungeeigneten Mitgliedern vollbesetzt wären. Eine auserlesene Schar treu bleibender Alumnen ist besser als eine große Zahl durchziehender Novizen; und es ist mit größtem Nachdruck darauf zu sehen, daß durch Qualität reichlich ersetzt werde, was an Quantität abgeht.“[4]) Hilling[5]) bemerkt dazu mit Recht: „Es hieße die Bedeutung dieser ebenso ernsten wie weitblickenden Kundgebung abschwächen, wollte ich noch ein Wort der Erläuterung hinzufügen.“

[1]) A. A. S. 6, 230. — [2]) A. A. S. 1, 701 ss; 2, 35 s; 2, 449; 2, 730; 3, 181 s. — [3]) A. A. S. 2, 730 ss. — [4]) 21. Dez. 1909. A. A. S. 2, 35. — [5]) Die Reformen Pius' X. II. 127.

Auch nach einer anderen Richtung hin führte der ungesunde Drang mancher, namentlich weiblicher Ordensinstitute, immer neue Häuser und Niederlassungen zu gründen, zu Gefahren und Mißständen. Sie stürzten sich in Schulden. Ein nicht entsprechend fundiertes Haus zog auch andere, ja ganze Provinzen und Orden in Mitleidenschaft. Es litten mitunter sogar der gute Ruf und die innere Ordnung und Zufriedenheit der Ordensinstitute.

Darum bindet das Dekret „Inter ea“ vom 30. Juli 1909[1]) die Befugnis der Ordens- und Klostervorstände, vermögensrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, an die Zustimmung neugeschaffener, aus freier Wahl der Ordensmitglieder hervorgegangener Temporalienbeiräte, und bei Aufnahme von Schulden über 10.000 Frs. an die Gutheißung des Heiligen Stuhles, und gibt weiters allgemeine strenge Vorschriften über die Gebarung mit dem Ordensvermögen.

Eine Gefahr für die Ordensdisziplin kann auch das Almosensammeln durch Ordensmitglieder werden. Ein Dekret vom 21. November 1908[2]) macht daher das Kollektieren der Nonnen und der Nichtmendikanten von einer speziellen päpstlichen, bezw. bischöflichen Erlaubnis abhängig und unterstellt es der strengsten Kontrolle der Diözesanbischöfe. Soweit es aber zugelassen ist, also zumal bei den eigentlichen Mendikanten-Orden, will der Papst weise und strenge Vorsicht beobachtet wissen, damit der gute Ruf des Ordensstandes oder der Ordensgeist der zum Sammeln ausgeschickten Religiosen nicht leide.

Ist in den bisher erwähnten Reformen, die alle die äußere und innere Disziplin des Ordenslebens zum Gegenstande haben und fast durchwegs eine Verschärfung der Ordensdisziplin bedeuten, ein Zug heilsamer Strenge unverkennbar, so offenbart sich liebevolle, väterliche Fürsorge in jenen Reformen, welche auf das unmittelbar geistliche Interesse, auf das Seelenheil und die Gewissensfreiheit der Ordensmitglieder gerichtet sind.

So hat neuestens der Papst zahlreiche ältere Gesetze über die Beichtväter der Klosterfrauen unter dem 3. Februar 1913[3]) in ein einziges Dekret zusammenfassen lassen, in manchen Punkten ergänzt oder klargestellt und wesentlich im Sinne der Sicherung der Gewissensfreiheit in der Wahl des Beichtvaters modifiziert. Das Gegenstück dazu ist das Dekret vom 5. August 1913,[4]) womit männlichen Ordenspersonen freigegeben wird, bei jedem vom Bischofe approbierten Beichtvater zu beichten, ohne daß dieser um eine Erlaubnis der Ordensobern fragen müßte. Schwerkranke Novizen und Novizinnen sollen nach dem Dekret vom 3. September 1912[5]) den Trost haben, auch vor Vollendung der Probezeit zur Profeß zugelassen zu werden, damit sie der Gnadenwirkungen derselben teilhaftig werden,

[1]) A. A. S. 1, 695 ss. — [2]) A. A. S. 1, 135 ss. — [3]) A. A. S. 5, 62 ss. — [4]) A. A. S. 5, 431. — [5]) A. A. S. 4, 589 s.

allerdings mit Ausschluß äußerer Rechtswirkungen einer solchen Profeß für den Fall, daß die Krankheit vorübergeht. Damit kranke Klosterfrauen in strenger Klausur täglich kommunizieren können, gestattet der Papst, daß zur Kommunionspendung jeder Priester in die Klausur eintreten darf, wofern der zunächst hiezu berufene Beichtvater oder Klosterseelsorger nicht gerufen werden kann.[1])

Bei der menschlichen Schwachheit wird es zu allen Zeiten und in jedem Orden solche geben, welche die Gnade der Beharrlichkeit in dem freiwillig übernommenen Lebensstande nicht haben, auch solche, die um des Wohles der Gesamtheit willen aus der klösterlichen Lebensgemeinschaft ausgeschieden werden müssen. Das kirchliche Ordensrecht muß sich mit diesen Fällen befassen. Auch die Reformen Pius' X. berühren diesen Gegenstand. Wenn Ordenspersonen nur zeitweise aus vorübergehenden Gründen aus der klösterlichen Lebensgemeinschaft in die Welt entlassen, wie man sagt „zeitweise säkularisiert" werden, sollen sie nach einer von Pius X. bestätigten Entscheidung dem Bischofe des Aufenthaltsortes auch kraft des Gehorsamsgelübdes unterstehen.[2]) Um namentlich Ordenspriestern den Uebertritt in den Weltpriesterstand, der unter Umständen für sie verlockend sein könnte, weniger begehrenswert zu machen, verschloß ihnen der Papst durch das Dekret „Quum minoris" vom 15. Juni 1909[3]) die geistlichen Aemter und Stellungen an Domkirchen, bischöflichen Verwaltungsbehörden, Seminarien, theologischen Lehranstalten, in Instituten der Klosterfrauen und überhaupt jede Anstellung an jenen Orten, wo Niederlassungen jenes Ordens sind, den sie verlassen haben. Auch brauchen sie ein besonderes päpstliches Indult, um irgend ein kirchliches Benefizium erlangen zu können.

Endlich stellt das bedeutsame Dekret „Quam singulae" vom 16. Mai 1911[4]) das veraltete kirchliche Prozeßverfahren zur Entlassung und Ausstoßung von Mitgliedern aus den kirchlichen Orden auf völlig neue Grundlagen, indem es ein summarisches Verfahren normiert, das einerseits den Religiosen ausgiebige Sicherungen und Rechtsmittel gegen willkürliche oder nicht hinlänglich gerechtfertigte Entlassung seitens der Obern, anderseits den Ordensvorständen ein rasches und zielführendes Vorgehen für den traurigen Fall bietet, wo Schädlinge aus dem sozialen Organismus der kirchlichen Orden ausgeschieden werden müssen.

Das sind die wichtigsten, beileibe nicht alle Reformen unseres Papstes auf dem Gebiete des kirchlichen Ordensrechtes. Ich sehe dabei ganz ab von bedeutsamen Reformen hinsichtlich einzelner Orden, z. B. der verschiedenen Zweige des großen und um die Christenheit so hervorragend verdienten Franziskanerordens.[5]) Das Gesagte dürfte

[1]) A. A. S. 4, 625 s. — [2]) A. A. S. 4, 627. — [3]) A. A. S. 1, 523. — [4]) A. A. S. 3, 235 ss. — [5]) A. A. S. 1, 725 ss; 2, 705 ss, 713 ss; 3, 556 ss, 570 ss.

genügen, um den Satz zu rechtfertigen: In der Geschichte des kirchlichen Ordensrechtes ist der Name Pius' X. für alle Jahrhunderte verewigt.

VI.

Ich komme zur letzten Kategorie der Reformen unseres Papstes, zu jenen, die das **religiöse Leben in der Kirche,** im christlichen Volke unmittelbar berühren. Treu seinem Berufe und treu seinem Programme, alles zu erneuern in Christo, will der Papst das doppelte Erbe Christi dem christlichen Volke erhalten: seinen übernatürlichen Besitzstand in der intellektuellen und moralischen Ordnung, Glaube und Gnade. Zu Petrus hat einst der Herr gesprochen: Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme; und du stärke deine Brüder! [1]) Pius X. war sich seiner Verantwortung als Nachfolger Petri bewußt. Daher sein gigantischer Kampf gegen die neueste Häresie, die in unseren Tagen wie eine vielköpfige Hydra ihr Haupt in der Kirche erhoben hat.

Was der Papst als Modernismus gebrandmarkt und verurteilt hat, ist nicht die Leugnung einer einzelnen Kirchenlehre, wie die alten Häresien; nicht die Negation der Kirche und der Glaubensregel, wie der Protestantismus; sondern das Einsickern des nackten Naturalismus und Rationalismus, den der Protestantismus als sein natürliches Kind großgezogen hat, in die kirchliche Wissenschaft. Der Modernismus bedeutet die versteckte Ausmerzung des Begriffes der Uebernatur aus der Lehre und dem Werke Christi; eine wahre „Umwertung aller Werte", welche die Kirche der Menschheit erhalten und vermitteln soll. Seiner Natur nach ist diese neueste Häresie eine echte Kathederpflanze, eine Häresie der Theologen und des Professorentums. Der gesunde Sinn des christlichen Volkes versteht diese Geistesrichtung nicht, und es ist gut, daß er sie nicht versteht. Aber daß sie in der Kirche da war, nicht ein Phantom und Schreckgespenst, wie man anfangs glauben machen wollte, daß gewisse Schichten der katholischen Intelligenz und vor allem gewisse theologische Kreise durch und durch von dieser Irrlehre verseucht waren, haben die traurigen Ereignisse der letzten Zeit nur zu sehr bewiesen. Es genügt, die Namen Loisy, Tyrrell, Murri, Schnitzer, Koch, Wieland u. s. w. zu nennen. Noch ist das Erlöschen der modernistischen Richtung nicht abzusehen. Das Traurigste dabei ist, daß es namentlich die Kreise der Theologen und des jüngeren Klerus sind, die vom Uebel am meisten angesteckt waren.

Der Papst ist der von Gott gesetzte Hüter des depositum fidei. Einer Irrlehre gegenüber kann seine Aufgabe nur sein: Verurteilung, Abwehr und Sicherungsmaßnahmen. Drei Jahre lang hat der Papst unablässig gewarnt, gemahnt, zugewartet.[2]) Schon im Jahre 1904,

[1]) Lk 22, 32. — [2]) Vgl. zum folgenden: Hilling, Die Reformen Pius' X. II. S. 168 ff.

anläßlich der fünfzigjährigen Feier der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis, sprach der Papst vor den in Rom versammelten Bischöfen offen und mit tiefer Wehmut von dem drohenden Unheile. Aus einer ganzen Reihe von Kundgebungen scheint hervorzugehen, daß er sich mit der Hoffnung getragen habe, durch disziplinäre Maßnahmen, namentlich durch verschärfte Strenge in der Ueberwachung der Seminarien, dem Umsichgreifen der Häresie vorbeugen zu können. Es war umsonst. Das Uebel drohte größere Dimensionen anzunehmen. Der Papst mußte zum entscheidenden Schlage ausholen. Am 3. Juli 1907 erschien der neue Syllabus,[1]) ein Dekret des S. Officium, worin 65 Sätze des Modernismus verworfen wurden. Am 8. September desselben Jahres folgte die Enzyklika „Pascendi“,[2]) in welcher das ganze System der modernistischen Irrtümer dargelegt und theologisch zurückgewiesen und dann energische Maßnahmen zur Entlarvung der versteckten Feinde und zum Schutze des katholischen Volkes getroffen wurden. Die Folge war zunächst, daß sich die modernistischen Kreise zusammenschlossen und mit heuchlerischer Maske erklärten, daß sie sich durch die päpstlichen Erlässe nicht getroffen fühlten und nach wie vor in der Kirche zu verbleiben und in derselben für ihre Ideen zu wirken gesonnen seien. Diese hinterlistige Haltung nötigte den Papst zu einer letzten entscheidenden Maßnahme disziplinärer Natur: Im Motuproprio „Sacrorum antistitum“[3]) vom 1. September 1910 legte er allen Priestern, die in der Kirche irgendwie sich kirchlich betätigen wollen, die Verpflichtung zu einer antimodernistischen Eidesformel auf, um so hartnäckig Gebliebene zu zwingen, offen Farbe zu bekennen und aus der Kirche auszuscheiden. Das geschah auch, und damit ist der Modernismus in der Kirche gewesen.

Niemand, der die Natur des Modernismus und die Vorgeschichte dieser letzten päpstlichen Maßregel kennt, wird den Papst der Härte zeihen, daß er es zu diesem Aeußersten kommen ließ. Wie ein greller Blitz hat diese Maßregel hineingeleuchtet in einen Abgrund, vor dem das kirchliche Leben stand. Es wird für alle Zeiten der unsterbliche Ruhm Pius' X. bleiben, daß er diesen geraden Weg seiner päpstlichen Pflicht mit unbeugsamer Energie gegangen ist. Auch ehrliche Protestanten haben es gestanden: Vom kirchlichen Standpunkte hat der Papst nur konsequent gehandelt. Jene aber, die selbst in diesen schweren Jahren inmitten des geistigen Ringens auf dem Gebiete der katholischen Glaubenswissenschaft standen, atmeten erleichtert auf. Es gab Jahre — und sie liegen noch nicht weit zurück — wo ein katholischer Theologe, der es wagte, sich dem eindringenden Verderben entgegenzustellen, sicher auf Hohn und Spott und auf die moralische Hinrichtung in der von modernistischen Wort-

[1]) A. S. S. 40, 470 ss. — [2]) A. S. S. 40, 593 ss. — [3]) A. A. S. 2, 655 ss.

führern beherrschten theologisch-wissenschaftlichen Welt rechnen konnte. Sie sind vorüber. Heute ist der Bann des Irrtums auch in der geistigen Welt gebrochen.

Auf sozialem Gebiete droht den Katholiken paritätischer Länder eine ähnliche Gefahr von Seite des Interkonfessionalismus, der naturnotwendig zum Indifferentismus führen muß. Die päpstliche Enzyklika vom 24. September 1912[1]) über die christlichen Gewerkschaften will hier sichere Richtung geben, indem sie einerseits den modernen Erwerbsverhältnissen der katholischen Arbeiterschaft Rechnung trägt, anderseits Vorbeugungsmaßregeln gegen die drohende religiöse Verflachung vorsieht.

Parallel mit dieser großen Abwehraktion laufen die Bemühungen des Papstes, positiv das katholische Glaubensleben des christlichen Volkes zu heben durch Förderung des religiösen Unterrichtes in Katechese und Predigt. Ich muß mir versagen, auf die päpstliche Enzyklika vom 15. April 1905[2]) über den Katechismus-Unterricht der Jugend und des Volkes und auf die zusammen mit dem Motu-proprio „Sacrorum antistitum" im Jahre 1910[3]) veröffentlichte päpstliche Weisung über die Verwaltung des Predigtamtes näher einzugehen. Die frisch pulsierende katechetische und homiletische Bewegung in den Kreisen des katholischen Klerus steht unter dem Zeichen dieser päpstlichen Kundgebungen.

Weil aber nicht der Glaube allein selig macht, sondern auch ein heiliges, übernatürliches Leben von den Christen gefordert ist, wendet der Papst seine ganze Aufmerksamkeit nicht bloß der Erhaltung und Reinhaltung des Glaubens, sondern auch der Entfaltung jener latenten Gnadenkräfte zu, die in den Sakramenten der Kirche liegen. Hier genügt es, hinzuweisen auf die Kommunion-dekrete des neuen Papstes: über die oftmalige, tägliche Kommunion;[4]) über die erste Kommunion der Kinder;[5]) über die Kranken-Kommunion;[6]) über die Kommunion nach einem fremden Ritus.[7]) Ihren Inhalt kann ich als bekannt voraussetzen. Ihre gewaltige Wirkung wird aber schon heute in der Kirche offenbar. Der Papst vertraut — und er wird recht behalten: Hier liegt die tiefste und ergiebigste Quelle übernatürlicher Gnadenkraft für das christliche Volk, im Sakramente des Leibes und Blutes des Herrn. Und unsere glaubensarme und willensschwache Zeit mit unwiderstehlicher Kraft zu dieser Heil- und Gnadenquelle hingeführt zu haben, wird ein unsterbliches Verdienst sein, das sich an den Namen des zehnten Pius knüpft.

Und wie den Weg zur Kommunionbank, so will Pius auch den Zugang zu den übrigen Sakramenten der Kirche möglichst frei machen und erleichtern, wo er nur kann. So hat er noch vor kurzem den Bischöfen weitgehende Vollmachten hinsichtlich der Meßfeier in

[1]) A. A. S. 4, 657 ss. — [2]) A. S. S. 37, 613 ss. — [3]) A. A. S. 2, 672 ss. — [4]) A. S. S. 38, 400 ss. — [5]) A. A. S. 2, 577 ss. — [6]) A. S. S. 39, 603 ss. — [7]) A. A. S. 4, 609 ss.

Privatwohnungen, der Taufspendung im Hause, des stillen Versehganges verliehen und bestätigt.[1])

Er scheut selbst davor nicht zurück, altehrwürdige Gesetze der Kirche zu mildern oder aufzuheben, wenn deren strenge Beobachtung nicht mehr zu erreichen ist, um wenigstens die Sünden zu vermindern. Die Kirche ist eine pia mater, eine gute Mutter, die gerade ihren glaubensschwachen Kindern helfen will. Aus dieser Gesinnung des Papstes erklärt sich die Reduktion der Feiertage im Motuproprio vom 2. Juli 1911,[2]) die nach der feierlichen Beteuerung des Papstes nicht eine Verminderung des göttlichen Kultus, sondern nur eine Erleichterung der Gewissen bezweckt. Selbst vom alten kirchlichen Fastengebote am letzten Tage der Karwoche, am Abende des Karsamstages, hat der Papst auf Bitten der Bischöfe in jenen Ländern dispensiert, wo die alte Disziplin in ihrer Strenge nicht mehr aufrecht zu erhalten war,[3]) eine Bitte, die unter seinem Vorgänger Leo XIII. wiederholt gestellt und immer abschlägig beschieden worden war.

Schließlich will auch das hochbedeutsame Reformgesetz über die Eheschließung, das Dekret „Ne temere“ vom 2. August 1907[4]) nichts anderes, als den Kindern der Kirche die kirchliche Eheschließung durch eine der modernen Freizügigkeit und den geänderten Lebensverhältnissen rechnungtragende Reform der tridentinischen Gesetzgebung erleichtern, die Gültigkeit der Eheschließung sichern, Klarheit und Sicherheit des Rechtes diesbezüglich schaffen.

Noch wäre zu handeln von mannigfachen Reformen Pius' X. hinsichtlich des Ablaßwesens, des Heiligsprechungsprozesses, der geistlichen Fürsorge für Auswanderer und vielem anderen, was mehr ins Gebiet des kirchlichen Kultus und der Seelsorge einschlägt, als ins Gebiet des kirchlichen Rechtes.

Das Gesagte dürfte genügen, die Bedeutung des Pontifikates Pius' X. für das Rechtsleben der Kirche darzutun. Bei der verhältnismäßig kurzen Dauer dieses Pontifikates steht die gesetzgeberische und reformatorische Tätigkeit Pius' X. wohl einzig da in der Geschichte der Kirche. Die Kirche ist ihrer Natur nach konservativ, Neuerungen abhold. Gleichwohl ist sie in ihren menschlichen Elementen, daher auch in ihrer positiven Gesetzgebung, der Veränderung fähig und unter Umständen bedürftig. Die Bedürfnisse einer neuen Zeit richtig zu erfassen, rechtzeitig zu ändern, was überlebt oder verbesserungsbedürftig ist, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Kirchenregierung. Hier das Beste gewollt und Großes geleistet zu haben, wird immerdar der Ruhm Pius' X. bleiben.

---

[1]) 23. Jänner 1912. A. A. S. 4, 725. — [2]) A. A. S. 3, 305 ss. — [3]) So in mehreren Diözesen Oesterreichs. Vgl. „Linzer Diözesanblatt“ 1912, S. 175. — [4]) A. S. S. 40, 525 ss.

Toleranz und Intoleranz innerhalb und außerhalb der Kirche.

Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien.

In unseren Tagen, wo das Schifflein Petri nicht nur durch Angriffe äußerer Feinde, sondern auch durch Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kirche selbst stark hin und her geworfen wird, hat die Frage nach der Berechtigung, Notwendigkeit und den Grenzen der Toleranz eine große Bedeutung. Vor kurzem erschien eine ausführliche Darstellung dieser Frage aus der Feder des Professors der Moraltheologie und des Kirchenrechtes, Dr jur. et rer. polit. Artur Vermeersch S. J. zu Löwen.[1]) Das Werk behandelt diesen Gegenstand auf Grund sorgfältiger Forschungen in ruhiger, sachlicher Weise sowohl nach seiner geschichtlichen als auch nach der prinzipiellen Seite und dürfte vielfach beruhigend und aufklärend wirken. Wir wollen die Hauptgedanken des interessanten Buches in möglichster Kürze hier wiedergeben.

An die Spitze seiner Darlegungen stellt der Verfasser eine Betrachtung über die Toleranz des Heilandes selbst, der auch hierin unser Vorbild sein muß. Die Evangelien erzählen uns von seiner Barmherzigkeit und Liebe gegen die reuigen Sünder, von seinen Tränen über die verblendeten, hartnäckigen Juden, von den Worten der Entschuldigung, die er gegenüber dem Pilatus gelten läßt, von der zu Herzen gehenden Schilderung der uneigennützigen Liebe des barmherzigen Samaritans, von seinem Gebote der Feindesliebe und von seiner unendlichen Geduld und Sanftmut im Leiden und Sterben. Aber der Heiland findet auch Worte unerbittlichen heiligen Zornes gegen pharisäische Böswilligkeit und Heuchelei und Worte der Verdammung für alle jene, welche hartnäckig die Einladung zur Teilnahme am königlichen Hochzeitsmahl, an den Gütern des Reiches Gottes und zum gläubigen Anschluß an die Heilspredigt seiner Apostel zurückweisen. Er ist milde ohne Schwäche, nachsichtig ohne Preisgabe der Wahrheit. Er will das geknickte Rohr nicht vollends zerbrechen und den noch glimmenden Docht nicht vollends auslöschen, aber als Arzt der Seelen wendet er auch schmerzende Mittel an, wenn milde Worte nichts fruchten.

Das ist das Beispiel unseres Herrn, das jederzeit maßgebend gewesen ist für seine Kirche, aber auch die Richtschnur sein muß für die Toleranz im Leben des einzelnen.

Im Leben des einzelnen ist die Toleranz jedenfalls notwendig im Sinne der Beherrschung und Mäßigung der seelischen Erregungen, welche durch widerwärtige Erlebnisse hervorgerufen

[1]) Die Toleranz. Von Artur Vermeersch S. J., Dr jur. et rer. pol., Professor der Moraltheologie und des Kirchenrechtes. Deutsche Ausgabe von Dr theol. et phil. Albert Steuner. Freiburg i. Br. 1914. Herder.

werden. Wenn man unseren Anschauungen widerspricht, unsere Pläne durchkreuzt, unsere Wünsche bekämpft, wenn Angriffe auf unsere festgegründeten Ueberzeugungen oder auf unsere Ehre und unseren guten Namen erfolgen, wenn unsere Liebe mit Undank vergolten wird, dann erwachen Kummer, Niedergeschlagenheit, Furcht, Ungeduld und Zorn in unserem Herzen. Hier bedarf es dann der Selbstbeherrschung, damit die Gerechtigkeit und die Nächstenliebe nicht verletzt werden. Sie ist eine Forderung unserer Religion, welche uns allen persönlichen Haß verbietet und wahrhafte Liebe gegen alle Menschen, auch gegen die Fremden, die Feinde und die Irrenden, zur Pflicht macht. Etwas Menschenkenntnis wird uns leicht zur Anerkennung der ungünstigen Umstände führen, durch deren Einfluß oft die Seelen mit Vorurteilen gegen die wahre Religion erfüllt und ihr entfremdet werden. Es gibt freilich im Leben der einzelnen auch eine persönliche Toleranz, die keine Tugend, sondern Schwäche ist, weil sie aus einer gewissen angeborenen Gutmütigkeit, sorglosen Gleichgültigkeit und selbstsüchtigen Bequemlichkeit hervorgeht. Die wahre tugendhafte Toleranz muß verbunden sein mit der entschiedenen Stellungnahme für das Wahre und Gute; sie ist milde und nachsichtig gegen die Person des Irrenden, aber niemals gegen den Irrtum selbst. Das gilt in erhöhtem Maße von solchen Personen, die durch ihre Stellung auch für andere verantwortlich sind, wie es bei Eltern, Dienstgebern und Vorgesetzten der Fall ist. Die wahre Toleranz wird auch nicht dadurch verletzt, daß wir denen, die uns durch Verwandtschaft, Nation oder Religion näher als andere stehen, in erster Linie unsere helfende Liebe entgegenbringen.

Während die Toleranz des einzelnen mehr persönlicher Natur ist, hat die Toleranz der obrigkeitlichen Gewalten einen mehr sachlichen Charakter. Vermeersch behandelt zuerst die kirchliche, dann die bürgerliche oder staatliche Toleranz.

Bei der kirchlichen Gemeinschaft läßt sich die Toleranz nach einer dreifachen Richtung ins Auge fassen, nach ihrer Lehre, ihrer Regierung und ihrer Ausbreitung.

Hinsichtlich der Lehre kann es in der Kirche keine Toleranz geben. Die Glaubenslehre beruht auf göttlicher Offenbarung, die nicht irren und nicht täuschen kann. Das Tolerieren auch nur eines einzigen der göttlichen Offenbarung widersprechenden Satzes wäre eine Beleidigung der göttlichen Wahrhaftigkeit und Heiligkeit. Auch auf dem natürlichen Gebiete sind Wahrheit und Irrtum unversöhnliche Gegensätze, die durch keinerlei tolerante Behandlung überbrückt werden können. Wer indifferent sein wollte hinsichtlich der Wahrheit oder Unwahrheit einer vergangenen geschichtlichen Tatsache oder hinsichtlich der Wahrheit oder Unwahrheit eines gegenwärtigen Tatbestandes im Naturbereiche, der würde sich außerhalb der menschlichen Vernunft stellen. Auch diejenigen, welche die Existenz von feststehenden, absoluten Wahrheiten leugnen, setzen es als gewiß und als wahr

voraus, daß es keine feststehende Wahrheit gibt. (S. August. soliloqu. 2, 2.) Um so mehr gilt dies vom Inhalt göttlicher Offenbarung. Hier ist auch keinerlei Eklektizismus möglich, keine Verschmelzung mit anderen Bestandteilen rein menschlichen Ursprunges, keine Unterscheidung zwischen grundlegenden und minder wichtigen Wahrheiten.

Die Intoleranz in der Kirchenlehre muß auch in der Kirchenzucht zum Ausdruck kommen. Um das depositum fidei unversehrt zu bewahren, wird die Kirche jeden Angriff darauf abwehren und dort, wo Milde nicht ausreicht, auch Strenge anwenden, die bis zur Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft gehen kann. Ohne diese Intoleranz wäre die Kirche keine Lehrerin und Führerin mehr: sie würde aufhören die Geister und Herzen zu vereinigen, eine Gemeinschaft zu bilden, und damit überhaupt ihre Daseinsberechtigung verlieren. Vom 12. Jahrhundert an hat die Kirche auf die Irrlehre auch zeitliche Strafen gesetzt, und zwar Gefängnis, Einziehung des Vermögens, die Erklärung der Ehrlosigkeit und die gesetzliche Unfähigkeit, Aemter zu bekleiden. In jenen Zeiten, wo die katholische Religion die Grundlage der Gesellschaft bildete, erschien eine irrgläubige Partei als aufrührerisch. Auf die subjektive Ueberzeugung und den guten Glauben der einzelnen konnte man keine Rücksicht nehmen. Auch heute kümmern sich die Richter nicht um die subjektiven Anschauungen solcher, welche in der Ueberzeugung, dazu aus nationalen oder anderen Gründen berechtigt oder verpflichtet zu sein, Handlungen begehen, die unter das Strafgesetz fallen. Die Forderung, daß die Gesetze nur für jene verbindlich seien, die sich ihnen mit innerlicher Ueberzeugung unterwerfen, würde die öffentliche Gewalt vom guten Glauben des einzelnen abhängig machen und zur Anarchie führen. Die bona fides, die wir heute so gern als Entschuldigungsgrund anführen, hatte übrigens in jenen Zeiten viel weniger Wahrscheinlichkeit für sich. Heute werden sogar die Grundlagen der Religion angezweifelt, die verschiedensten Religionen und Kulte bestehen unter öffentlicher Anerkennung nebeneinander, Einwürfe dringen von allen Seiten an unser Ohr, Unwahrheiten werden über die Kirche und ihre Lehre verbreitet, die Glaubenslosigkeit umgibt sich mit dem Schein der Wissenschaft: unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß viele im Glauben wankend werden. Anders war es in den alten Zeiten, wo in Europa die einzige christliche Lehre unbeschränkt herrschte, wo die Wissenschaft in ihrem Dienste stand und das ganze öffentliche Leben sich nach ihr orientierte.

Die Strafgewalt der Kirche, welche auf die Bekehrung der Irrenden und auf den Schutz der Treugebliebenen abzielt, erstreckt sich aber nicht auf die Verhängung der Todesstrafe. Die entgegengesetzten Anschauungen einzelner Theologen, welche der Kirche auch das jus gladii zuschreiben, hält Vermeersch für unrichtig. Die wahre Tradition, welche in den Sammlungen des Kirchenrechtes nieder-

gelegt ist, schreibt der Kirche nur das Recht zu, zur Durchführung ihrer heilenden und schützenden Mission Strafen zu verhängen, die keinen unheilbaren Schaden verursachen, und als letzte Strafe die Exkommunikation anzuwenden. Die Staatsgewalt allerdings kann zur Wahrung der unumgänglich notwendigen sozialen Ordnung auch zum äußersten Mittel, zur Todesstrafe, greifen. Die Kirche dagegen hat die Aufgabe, die Seelen zu retten, wobei aber Gewalt niemals Erfolge bringen kann. „Weit davon entfernt, Schrecken zu verbreiten, hat die Kirche überall nur das eine Ziel, Liebe zu erwecken; sie braucht nicht das menschliche Gefühl rächender Gerechtigkeit zu befriedigen, sondern muß vielmehr die weit höher stehenden Begriffe der Milde, Erbarmung und Verzeihung zur Geltung bringen. Der besondere Wert und die Selbständigkeit der Seele, die der Kirche anvertraute Aufgabe der übernatürlichen Heiligung spornt die Kirche zu einer viel persönlicheren Tätigkeit an, als der Staat sie ausübt. Die Todesstrafe, deren irdische Wirkung nicht mehr gutzumachen ist, entspricht nicht der mütterlichen Liebe, welche die Kirche jedem ihrer Kinder widmet. Grausame Mittel würden schlecht zu der Milde passen, welche das Kreuz predigt, und es wäre uns durchaus kein freudiger Anblick, wenn wir unter der Schar derer, welche der Kirche dienen, auch Häscher und Henkersknechte sehen müßten."

Bei der Ausbreitung der Kirche durch das Apostolat ist sie nicht verfolgungssüchtig. Sie weiß, daß ihre ersten Apostel dereinst als Lämmer unter die Wölfe gesandt wurden. Sie erhielt von Christus den Auftrag, zu lehren und die Sakramente zu spenden, nicht aber Gewalt anzuwenden. Nach kirchlicher Lehre ist es auch unerlaubt, die Kinder der Ungläubigen gegen den Willen ihrer Eltern zu taufen.

Hinsichtlich des Verhaltens der Staatsgewalt in Sachen der religiösen Toleranz unterscheidet Vermeersch drei Perioden, von denen die erste bis zur kirchlichen Umwälzung im 16. Jahrhundert, die zweite bis zur französischen Revolution, die dritte bis zur Gegenwart reicht.

Für die erste dieser Perioden legt unser Verfasser folgende Erwägungen vor. Bei der Christianisierung des römischen Reiches entsagten die römischen Kaiser keineswegs den absolutistischen Ueberlieferungen, an welche sich die Zeitgenossen gewöhnt hatten. Sie konnten nicht mit einem Schlage eine Frage restlos lösen, welche sich ihre Vorgänger überhaupt nicht gestellt hatten, die Frage nach den Grenzen ihrer Macht. Zum ersten Male sollten zwei durchaus selbständige Gesellschaften nebeneinander im selben Reiche bestehen, eine religiöse und eine politische Gesellschaft. In dieser Zeit mußten natürlich viele Uebergriffe der Staatsgewalt auf das religiöse Gebiet vorkommen, ohne daß dabei der Gedanke einer widerrechtlichen Anmaßung zugrunde lag, und die Kirche konnte damals wegen ihrer völligen politischen Ohnmacht keinen Widerspruch dagegen erheben.

Schon von Konstantin an denken die christlichen Kaiser daran, auch die Kirche ihrer Herrschaft zu unterstellen. Sie sehen in der religiösen Einheit eine Sicherung für die staatliche Einheit, die Rechtgläubigkeit soll auch den Bürgersinn stärken. Sie wollen indes die Bekehrung nicht unmittelbar durch Gewalt erzwingen. Sie wenden sich weit mehr gegen den Bekehrungseifer der Irrgläubigen als gegen den Irrglauben selbst. Die Aechtung trifft vor allem bestimmte Sekten, welche eine wirkliche Gefahr für den öffentlichen Frieden geworden sind. Ihre Gesetze sind dem Wortlaut nach viel furchtbarer als in der Ausführung. Da diese Gesetze von den Fürsten ganz aus eigenem Antrieb erlassen wurden, trägt die Kirche dafür keine Verantwortung. Als später auch im Abendlande gewisse Sekten für die gesellschaftliche Ordnung gefährlich wurden, erhob sich aus den Laienkreisen selbst das Verlangen nach ihrer gewaltsamen Unterdrückung. Anfangs leisteten die kirchlichen Kreise dagegen Widerstand. Aber derselbe ließ immer mehr nach, um gegen Ende des 12. Jahrhunderts gänzlich aufzuhören, und im 13. Jahrhundert galt die gewaltsame Unterdrückung der Irrlehrer als allgemeiner Grundsatz. Kaiser Friedrich II. bestimmte in einer Konstitution vom Jahre 1224, daß die Todesstrafe für verhärtete und rückfällige Irrgläubige im Feuertod bestehen solle. Dieses Recht galt in Europa bis zur kirchlichen Umwälzung des 16. Jahrhunderts, um erst mit dem 18. Jahrhundert gänzlich zu verschwinden. Mit der Todesstrafe wurden nur jene Glaubensirrungen tatsächlich verfolgt, welche sich unter den großen Massen ausbreiteten, dort religiöse Anarchie hervorriefen und dadurch Kirche und Gesellschaft von Grund aus umzustürzen und zu vernichten drohten.

Der Zweck der strengen Bestrafung war nicht die Unterdrückung der Gewissensfreiheit, sondern der Schutz der sozialen Ordnung. Die Strenge der Strafen muß nach den Sitten jener Zeit beurteilt werden. Auch für viele andere Verbrechen, welche weit weniger als der Irrglaube die mittelalterliche Gesellschaft aufregten, war die Todesstrafe festgesetzt. Heutzutage erscheinen uns diese Strafen als übertrieben und als barbarisch, aber für die damaligen Verhältnisse waren sie angemessen und notwendig (Paulsen). Auch unsere gegenwärtigen Zustände und Einrichtungen werden von späteren Generationen anders beurteilt werden als wir selbst sie jetzt beurteilen. Einst wird vielleicht der Tag kommen, wo die in Waffen starrenden Armeen der Völker nicht mehr begriffen, wo die Kriege als Dummheit und Verbrechen erscheinen werden und wo man Tränen über die Millionen Unschuldiger vergießen wird, welche aus nationalen Gründen auf den Schlachtfeldern gefallen sind. Die Flut der Ereignisse hat jene mittelalterlichen Einrichtungen fortgeschwemmt und die Scheiterhaufen ausgelöscht. Wenn wir auch ohne Bedauern von ihnen scheiden und ihre Wiederkehr nie und nimmer wünschen, so brauchen wir sie doch nicht als völlig unentschuldbar zu verdammen.

Die Bestrafung traf damals allerdings den religiösen Irrtum an sich und nicht bloß die verbrecherischen Ausschreitungen, die er zur Folge hatte. Während man heutzutage nur äußerlich vollendete Verbrechen straft, strafte man damals schon die öffentlich bekundete innere Gesinnung. Doch hat man auch damals bei der Bestrafung der Irrlehre hauptsächlich Rücksicht genommen auf den gesellschaftsfeindlichen Charakter derselben und darauf, daß sie zugleich als Staatsverbrechen galt. Die Todesstrafe wurde ganz allein aus weltlichen Gründen ausgesprochen und vollzogen. Nichts hinderte die Kirche anzuerkennen, daß eine und dieselbe verbrecherische Tat als bürgerliches Verbrechen eine Sühne verdiene, die sie wegen ihres religiösen Charakters niemals gefordert haben würde. Das dem kirchlichen Richter vorgeschriebene Gnadengesuch an die weltliche Behörde, welcher die überwiesenen und hartnäckigen Irrlehrer ausgeliefert wurden, diente, wenn es auch keinen anderen Erfolg hatte, wenigstens dazu, klarzustellen, daß jene Strafe vom weltlichen Gerichte ausging, und es wurde dadurch der Bestrafung die rein religiöse Begründung genommen.

Heutzutage ist der Irrglaube nicht mehr in dem Grade wie ehedem für die Gesellschaft gefährlich, weil sich die menschliche Gesellschaft nicht mehr auf eine einheitliche religiöse Grundlage stützt. „Wenn demnach die sozialen Verhältnisse einer bestimmten Zeit notwendig waren, um das frühere strenge Verfahren zu erklären und zu begründen, so kann der Katholik ebensogut wie der Ungläubige behaupten, daß heute der Irrglaube nicht mehr mit dem Tode bestraft werden darf. Angesichts der Milderung der Sitten und der völlig geänderten Denkweise können wir selbst voraussehen, daß diese Strafe niemals mehr angewendet werden wird, und wir können daher solchen fernerhin ungerechten und unverdienten Strafen für immer Lebewohl sagen."

Vom Anfang des 16. Jahrhunderts an verlor das Inquisitionsgericht als strafrichterliche Behörde beider Gewalten, der Kirche und des Staates, immer mehr an Bedeutung. Der Verlauf der sogenannten Reformation bewies, daß die rauhen Sitten der früheren Zeiten auch den von der katholischen Kirche losgetrennten Kreisen anhafteten. Die religiöse Intoleranz der Machthaber kehrte sich jetzt gegen die Katholiken und eine Ueberschreitung der rechten Schranken war hier um so leichter möglich, als der protestantische Landesfürst an keinerlei höhere religiöse Autorität gebunden war, sondern nach eigenem Ermessen vorgehen konnte. Wenn er nicht selbst die zu glaubenden Punkte des sich beständig ändernden Glaubensbekenntnisses feststellte, so ließ er sich von dem Glaubenslehrer beeinflussen, der ihm gerade gefiel. Wie man damals und in der Folgezeit auf reformatorischer Seite gegen die Katholiken vorging, dafür bringt unser Autor verschiedene Beispiele aus England, Dänemark, Schweden, aus der Schweiz, den Niederlanden und aus Amerika.

Als das religiöse Zerwürfnis in der Christenheit unheilbar erschien, hat es in der Kirche nicht an weitblickenden Geistern gefehlt, welche die praktische Notwendigkeit hervorhoben, einen modus vivendi gegenüber den Andersgläubigen zu finden. Neben der katholischen Lehre von der Toleranz erhob sich bald der Glaubenssatz von der bürgerlichen Toleranz. Die verschiedensten Gründe wurden dafür ins Feld geführt. Man berief sich auf die Schwierigkeit, die wahre Religion festzustellen, auf die Unzuständigkeit der Staatsgewalt in dieser Beziehung, auf den Geist der Milde und Sanftmut des Christentums, auf Gott selbst, der die verschiedenen Ansichten duldet und es zuläßt, daß die einzelnen Menschen durch den bloßen Gebrauch der Vernunft zu verschiedenen Religionsbekenntnissen gelangen, auf die Tatsache, daß sich die innere Ueberzeugung nicht erzwingen lasse; ferner auf die Ausschreitungen und Greueltaten, welche durch die Intoleranz herbeigeführt wurden, auf die guten Folgen der Irrlehren auch für die wahre Religion selbst, indem diese dadurch gezwungen wird, ihren Eifer zu verdoppeln und ihre Beweise zu verschärfen.

Es ist jedoch klar, daß sich alle diese angeführten Gründe nur gegen die aggressive, gewalttätige Form der Intoleranz geltend machen lassen, keineswegs aber eine prinzipielle Gleichwertung der verschiedenen Religionsbekenntnisse als notwendig erweisen. Jede feste, wahre Ueberzeugung schließt naturgemäß die Neigung zur Abwehr der entgegengesetzten Anschauungen in sich; nur der Irrtum und der Zweifel sind von Natur aus zur Indifferenz und zur allseitigen Toleranz geneigt. Uebrigens hat die bürgerliche Toleranz das goldene Zeitalter nicht herbeigeführt, welches sie verhieß, der Streit brach nach anderen Richtungen wieder aus und auf die Irrgläubigen sind die Ungläubigen gefolgt.

Das gilt vor allem für die Zeit nach der französischen Revolution, welche in der „Erklärung der Menschenrechte“ (3. August 1789) die Grundsätze aufstellte: „Der Mensch darf alles tun, was nicht vom Gesetz verboten ist, und das Gesetz kann nur verbieten, was der menschlichen Gesellschaft oder der Freiheit der Bürger schadet. Niemand darf wegen seiner Ueberzeugungen (auch nicht wegen seiner religiösen Ueberzeugungen) beunruhigt werden, es sei denn, daß die Kundgebung derselben die öffentliche, vom Gesetze bestätigte Ordnung störe.“ An die Stelle der Freiheit des Glaubens trat allmählich die schrankenlose Freiheit des Unglaubens und es wurde sorgfältig darauf geachtet, daß nichts diese Freiheit des Unglaubens störe. Es kam aber bald so weit, daß man schon in den Erfolgen eines religiösen Bekenntnisses eine solche Störung erblickte. Das Wort Gambettas wurde zum Kampfruf: „Der Klerikalismus ist der Feind!“ Dieses Wort bedeutet hier nicht den übertriebenen unrechtmäßigen Einfluß und die drückende Herrschaft der Geistlichen, sondern die katholische Kirche selbst: an die Stelle ihres ruhmreichen und volkstümlichen

Namens setzte man ein Wort für etwas, das sich der Unbeliebtheit erfreut. Die Streitigkeiten zwischen den einzelnen christlichen Religionsgemeinschaften traten seither zurück vor dem heftigen Kampfe zwischen Religion und Unglauben, dessen wütendste Phasen man vor kurzem in Frankreich und Portugal sehen konnte. Wie der Sozialist Sorel eingesteht, bekämpft man besonders die Ordensgeistlichkeit, in der nicht ganz unbegründeten Annahme, daß die Weltgeistlichen allein nicht ausreichen würden, den Katholizismus wirksam aufrecht zu erhalten.

Zum Schluß bespricht Vermeersch noch die Intoleranz, welche die katholische Kirche angeblich durch ihre unabänderlichen Dogmen gegenüber der freien, voraussetzungslosen Wissenschaft betätigt. Den Hinweis darauf, daß eine wirkliche Tatsache oder Wahrheit im Bereich der Naturordnung niemals mit irgend einem Dogma in Widerspruch stehen kann und daß die Katholiken von jeher sich auch um die profanwissenschaftliche Forschung große Verdienste erworben haben, hält Vermeersch für nicht ganz ausreichend, weil von der Gegenseite behauptet wird, daß gerade durch Irrtümer hindurch und durch wiederholte, wenn auch vergebliche Versuche die Wahrheit erst gefunden werde, und weil der katholische Gelehrte nicht bloß von den Aussprüchen des unfehlbaren Lehramtes, sondern auch von den Dekreten anderer, nicht unfehlbarer kirchlicher Autoritäten abhängig sei; auch seien die katholischen Forscher auf profanwissenschaftlichem Gebiete vielleicht nicht infolge, sondern trotz ihres katholischen Glaubens zu ihren Erfolgen gelangt. Es muß zugegeben werden, sagt Vermeersch, daß dem katholischen Gelehrten durch das Dogma eine gewisse Behutsamkeit, Vorsicht und Bedächtigkeit des Vorgehens auferlegt ist. Aber anderseits sind auf Seite der Männer der freien Wissenschaft auch Uebereilungen und Irrtümer möglich und man kann der Kirche nicht zumuten, sich von vornherein vor jedem angeblichen Resultate der Wissenschaft zu verbeugen. Durch Uebereilung haben sich die Menschen auch sonst schon weit mehr Nachteile zugezogen als durch bedachtsames Handeln. Außerdem bilden die Gelehrten keine geschlossene Körperschaft, sondern jedem beliebigen steht es frei, sich einen Gelehrten zu nennen. Trotz aller Hochschätzung des unersetzlichen Wertes der Wissenschaft muß man zugeben, daß es noch andere, höhere Güter der Menschheit gibt, hinter denen im Konfliktsfalle das wissenschaftliche Forschen zurückstehen muß, so zum Beispiel die unabweisbaren Interessen der Familie, des Staates oder der Rechtspflege. „Auch die Gelehrten entziehen der Wissenschaft manche Zeit, um diese zunächst den Interessen ihres Hauses, ihrer Familie zu widmen. Kein Staat wird den Erfolg eines Krieges oder einer Schlacht in Frage stellen, um ein wissenschaftliches Unternehmen zu fördern. Der Richter aber, der einen Gelehrten in Verdacht hat, wird ihn ohne Zögern aus seinem Arbeitszimmer herausholen. Die französische Revolution schickte Lavoisier auf das Schafott und die

Parteiwut der französischen Freimaurer zeigte sich unfähig, eine Klosterbibliothek zu verschonen." Wenn also auch in außerkirchlichen Kreisen die Wissenschaft zuweilen zurücktreten muß hinter den Interessen der Familie, des Vaterlandes, der strafenden Gerechtigkeit, ja selbst der politischen Leidenschaften, sollte da allein der Glaube, der die unentbehrlichen Güter der Seele zu schützen hat, auch nicht das geringste Opfer von der Wissenschaft fordern dürfen?

Eine wirksame Behinderung der freien Forschung durch die kirchlichen Dogmen ist übrigens auch deshalb praktisch unmöglich, weil die außerkirchlichen Männer der Wissenschaft jene Dogmen vollkommen ignorieren und gewiß nicht so viel Rücksicht auf die Kirche nehmen, daß sie dieser zuliebe die Resultate ihrer Forschungen geheim halten. Gerade beim gläubigen Katholiken ist ferner eine gewisse Objektivität und Vorurteilslosigkeit zu erwarten, weil er aus der Festigkeit seiner gläubigen Ueberzeugung die volle Ruhe schöpft, welche zu einer unparteiischen Prüfung erforderlich ist. Kein Schlußergebnis kann ihn beunruhigen, denn keines vermag eine Religion zu erschüttern, die zwar besser verstanden, aber niemals Lügen gestraft werden kann. „Die höheren Grundsätze, welche ihm sein Glaube einflößt, lassen ihn selbst solche Arbeiten übernehmen, deren Früchte andere ernten werden: sie mildern jede fieberhafte Jagd nach persönlichem Erfolg, die für die wahre Wissenschaft eine so verderbliche Beraterin ist. Das Gehirn des Gelehrten kann sich nicht wie ein mechanisches Beobachtungswerkzeug von allen störenden Einflüssen frei halten. Auch der Gelehrte bleibt Mensch; seine größten Feinde sind seine Einbildungskraft und seine Leidenschaften. Die Religion aber hilft ihm, diese beiden zu beherrschen. Wenn das Dogma ein Gewicht ist, so wirkt es doch nur nach Art des Ballastes, den aus dem Schiffe zu entfernen gefährlich ist." Auch in jenen Entdeckungen der Wissenschaft, welche unsere Anschauungen vom Alter und von der Bewegung der Himmelskörper abgeändert haben, erblickt Vermeersch keinen Widerspruch gegen die Religion, sondern nur neue Quellen des Fortschrittes, insofern sie uns besser erkennen lassen, in welcher Weise der Geist Gottes bei der Abfassung der heiligen Schriften mitgewirkt hat, und insofern die Theologen daraus gelernt haben, nur mit äußerster Vorsicht jene Gebiete zu behandeln, welche die menschlichen Wissenschaften berühren. „Noch keine Entdeckung hat Gott oder das Eingreifen Gottes überflüssig gemacht; alle lassen uns Gott in seinem Werke noch bewunderungswürdiger erscheinen."

Der Glaube an Autoritäten ist dem Menschen naturgemäß und eine notwendige Ergänzung seines Wissens. Den weitaus meisten Stoff unserer Erkenntnisse nehmen wir durch den Glauben an die Aussagen anderer in uns auf. Auch die Wissenschaft bemüht sich, Glauben zu erzeugen, denn jeder Gelehrte wünscht, Glauben zu finden. Die menschliche Wissenschaft und der Glaube, mag er göttlich oder menschlich sein, sind geschaffen, um ihr Licht zu vereinigen. Nur durch

unsere Schuld und durch unseren Mißbrauch können sie sich behindern und widersprechen. Nicht Glaube, nicht Wissenschaft ist schuld daran, sondern wir, die wir allzu schnell sagen: „ich glaube“ oder „ich weiß“. Niemals kann der Fortschritt der Menschheit in einer Trennung bestehen, die ihr entweder den Glauben oder die Wissenschaft nehmen würde. Eine solche Trennung ist auch undurchführbar. Die Wißbegier unseres Geistes ist zu lebhaft, als daß sie sich wie ein kleiner chinesischer Fuß einzwängen ließe, und wenn die Welt den Glauben zurückweist, verfällt sie dem Aberglauben. Wir schließen mit dem Satze des Verfassers: „Wünschen wir der Wissenschaft die ganze ihr zukommende Bewegungsfreiheit und dem Glauben das ganze ihm gebührende Ansehen! Da wir doch so oft verpflichtet sind, den Menschen zu glauben, wollen wir nicht unter dem Vorwande der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Freiheit Gott zu glauben uns weigern und nicht von vornherein einen Glauben verwerfen, der sich rühmt, von Gott selbst geoffenbart zu sein!“

Zum Jubeljahr der Gesellschaft Jesu 1814—1914.

Von P. Aug. Sträter in Exaten (Holland).

Am 7. August dieses Jahres sind hundert Jahre seit der völligen Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu vergangen. Nach der Aufhebung 1773 hatte sie dreißig Jahre lang in Weißrußland ein kümmerliches Leben gefristet. Im Jahre 1804 wurde sie für das Königreich beider Sizilien wieder bestätigt; aber es dauerte noch zehn Jahre, bis das Breve der Aufhebung zurückgenommen wurde. Beantworten wir zunächst die Frage, weshalb Klemens XIV. einem durch päpstliche Bullen bestätigten Orden, der 200 Jahre lang in fast allen Ländern des Erdkreises segensreich gewirkt hatte und über 22.000 Mitglieder zählte, durch das Breve vom 17. August 1773 den Todesstoß gab.

War der Orden nicht mehr zeitgemäß? Seine Tätigkeit bestand nach wie vor in der Leitung von Erziehungsanstalten und Gymnasien, in der Abhaltung von Missionen und Exerzitien, im Beichthören und Predigen, in der Verteidigung der katholischen Lehre und der Autorität des Papstes durch Wort und Schrift. Alles dieses war gewiß noch zeitgemäß am Ende des 18. Jahrhunderts, wo die falsche Aufklärung den katholischen Glauben zu vernichten drohte.

Zur selben Zeit waren in den auswärtigen Missionen von Amerika, Asien und Afrika Tausende aus der Gesellschaft Jesu tätig. War es etwa zeitgemäß, den Millionen bekehrter Heiden mit einem Schlage ihre Seelsorger gewaltsam fortzuschleppen? Nein, von seiten des Ordens selbst lag kein Grund zur Aufhebung vor. Trotzdem wurde der Papst gezwungen, den Orden aufzuheben. Von wem?

Etwa von den treuen Hirten der Kirche oder von dem gläubigen katholischen Volke? „Nein", sagt Döllinger im „Handbuche der christlichen Kirchengeschichte", sondern „das Breve erregte allerwärts, vorzüglich in den Ländern, wo die Jesuiten bisher unangefochten geblieben waren, großes Erstaunen; man hatte nicht erwartet, daß ein Papst den Feinden der katholischen Religion diesen Triumph bereiten würde."

Aber die bourbonischen Höfe, deren allmächtige Minister, wie Pombal in Portugal, Aranda in Spanien, Choiseul in Frankreich voll Haß gegen die Kirche diese vernichten wollten, drohten mit einem Schisma und drangten den armen Papst so lange, bis er das Breve der Aufhebung unterschrieb.

Nach ihrem heuchlerischen Vorwande sollte die Vernichtung der Gesellschaft Jesu eine Friedensmaßregel für die christlichen Länder sein. Ist der Friede erfolgt? Die furchtbare Revolution, die gerade in den Staaten der Bourbonen losbrach, gibt die Antwort. Die Throne fast aller dieser Dynastien wurden gestürzt. Aber die göttliche Vorsehung wachte über die Gesellschaft Jesu. Während die bourbonischen Regierungen die Jesuiten aus ihren Wohnungen vertrieben, die Missionäre jenseits des Meeres in roheste Weise auf Schiffen verpackt herüber transportierten, so daß viele unterwegs starben, andere jahrelang in feuchten Löchern eingekerkert hielten, bewahrten König Friedrich II. von Preußen, und besonders Kaiserin Katharina II. den Orden vor dem gänzlichen Untergang. Diese gab den Bescheid, sie habe in den neu erworbenen Ländern Litauens (Weißrußland) den Fortbestand der katholischen Kirche gesichert und dazu gehöre auch der Jesuitenorden; sie kenne so gut wie die katholischen Fürsten ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Kirche; sie habe nichts dagegen, daß die Jesuiten sich dem Breve unterwürfen, sobald es ihnen amtlich verkündet werde; es sei aber ihre Sache wann es zu verkünden sei.

Klemens XIV. erhob keinen Widerspruch dagegen. Er sowohl wie sein Nachfolger Pius VI. duldeten den Fortbestand des Ordens in Rußland.

Als Pius VII. am 14. März 1800 den päpstlichen Stuhl bestieg, richtete Kaiser Paul an ihn das Schreiben: „Heiliger Vater! Da der ehrwürdige P. Gabriel Gruber aus der Gesellschaft Jesu mir zu wissen getan, daß die Gesellschaft den Wunsch hat, von Euerer Heiligkeit anerkannt zu werden, so halte ich es für meine Pflicht, um eine förmliche Gutheißung dieses Institutes anzusuchen, für welches ich eine ganz besondere Zuneigung trage, und ich hoffe, meine Empfehlung wird nicht ohne Nutzen sein." Paul sah in dem Orden das beste Werkzeug zur Wiederherstellung einer christlichen Ordnung gegenüber der Revolution. Mit seiner Zulassung entstand sogar ein Kolleg in Petersburg. Pius VII. entsprach dem Wunsche des Kaisers und unterzeichnete am 7. März 1801 das Breve „Catholicae fidei", wodurch er den Orden für Rußland wieder bestätigte

Als Ferdinand IV. Mitglieder des Ordens für das Königreich beider Sizilien wünschte, erließ Pius VII. am 30. Juli 1804 ein Breve folgenden Inhaltes: „Um den Wünschen Seiner Majestät des Königs beider Sizilien nachzukommen und neben den Fortschritten des Volksunterrichtes auch die Verbesserung der Sitten zu fördern, dehnen wir das im Jahre 1801 für Rußland erlassene Breve auch auf das genannte Königreich aus und weisen der Gesellschaft Jesu daselbst alle Kollegien und Lehranstalten zu, welche nach den Regeln des heiligen Ignatius im Königreiche beider Sizilien errichtet werden."

Pius VII. hätte gern schon bald die völlige Wiederherstellung des Ordens vorgenommen. Aber die Wirren der Zeit hinderten ihn noch daran. Fünf Jahre hielt Napoleon ihn in schmählicher Gefangenschaft. Endlich im selben Monat, wo der gestürzte Imperator als Gefangener in Elba landete, kehrte der Papst unter dem Jubel des Volkes am 24. Mai 1814 nach Rom zurück, und schon am 7. August desselben Jahres ließ er die Wiederherstellungs-Bulle in der Jesuitenkirche feierlich verkünden. In derselben heißt es: „Für die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu wurden in fast einstimmigem Verlangen des ganzen christlichen Erdkreises inständige und dringende Bitten von Erzbischöfen, Bischöfen und hervorragenden Männern aller Stände täglich an uns gerichtet . . . Der Wiederaufbau des Heiligtums, dem jetzt all unser Sinnen und Trachten gilt, fordert von uns, daß wir den ebenso gerechten wie allgemeinen Wünschen willfahren. Denn eine schwere Schuld vor dem Angesichte Gottes würden wir auf uns laden, wenn wir bei einer solchen Notlage die heilsame, von der göttlichen Vorsehung dargebotene Hilfe nicht gebrauchten, und wenn wir in dem von fortgesetzten Stürmen hin und her geworfenen und erschütterten Schifflein Petri kundige und starke Ruderer, die sich uns anbieten, um die Wogen zu brechen, zurückwiesen." Das sei der Grund, sagt der Papst, weshalb er jetzt endlich das ausführe, was er gleich bei Beginn seines Pontifikates sehnlich gewünscht habe. Das Aufhebungs-Breve vom 21. Juli 1773 erklärt er für speziell und ausdrücklich aufgehoben.

Klemens XIV. war von den Feinden unter den schwersten Drohungen gezwungen worden, sein Aufhebungs-Breve zu erlassen; die Wiederherstellungs-Bulle dagegen war eine freie Willenstat Pius' VII. Ein Bericht des Kardinals Pacca, des treuen Begleiters des gefangenen Papstes, gibt darüber Aufschluß. Einige Stellen wollen wir aus demselben mitteilen: „In den täglichen Unterredungen, die ich mit dem Heiligen Vater während unserer Verbannung in Fontainebleau gehabt, hatten wir oft von den großen Nachteilen gesprochen, die der Kirche sowie der bürgerlichen Gesellschaft durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu, die wegen ihrer Erziehungs- und Missionstätigkeit mit Recht so gerühmt wurde, verursacht worden. Als wir am 24. Mai 1814 nach Rom zurückgekehrt waren, kamen

mir jene Unterredungen sofort wieder ins Gedächtnis; aber die Ausführung konnte unter den obwaltenden Umständen vielleicht als unvorsichtig und gefährlich erscheinen. Kaum war man ja wunderbarerweise einem wilden Sturm seitens der philosophischen Sekte entgangen, welche schon beim Aussprechen des Namens Jesuiten knirschte. Man wußte auch nicht, was die auswärtigen Höfe bei der Nachricht von der Wiederherstellung des Ordens sagen würden. Ungeachtet solcher Erwägungen sagte ich eines Tages zum Papste: Heiliger Vater, man muß jetzt anfangen, von neuem an die Gesellschaft Jesu zu denken. Der Papst antwortete mir, ohne daß ich etwas anderes hinzufügte: Wir können die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu am nächsten Festtag des heiligen Ignatius (31. Juli) vollziehen. Dieser plötzliche Vorschlag des Papstes überraschte mich und erfüllte mich mit Trost. Ich sprach sofort mit Kardinal Litta in Betreff der Entwerfung einer Bulle für die gänzliche Wiederherstellung der Gesellschaft. Der Papst wünschte, daß die Angelegenheit auch dem Kardinal Pietro mitgeteilt würde. Dieser verfaßte selbst einen andern Entwurf der Bulle. Der Heilige Vater billigte denselben und bestimmte zugleich den P. Panizzoni als neuen Obern, einen alten Jesuiten, der in Rußland gewesen und dem dortigen P. General gut bekannt war. Infolge der Beratungen und nötigen Vorbereitungen konnte die feierliche Verkündigung der Bulle am Tage des Ignatius-Festes noch nicht stattfinden; sie wurde deshalb auf den 7. August, also auf den Oktavtag verschoben. Ich darf nicht verhehlen, daß ich jene Wochen mit pochendem Herzen verbrachte, da sich schon das Gerücht von dem Vorhaben zu verbreiten begonnen hatte.

Endlich brach jener Tag an, der von den Frommen so heiß ersehnt worden. Am Morgen des 7. August trug man den Papst unter dem Jubel einer großen Menge Volkes vom Quirinal nach der Kirche al Gesù. Nach der heiligen Messe am Altare des heiligen Ignatius ging er in die nach der Kongregation der Adeligen benannte Kapelle, wo ihn alle in Rom anwesenden Kardinäle, verschiedene Prälaten und andere angesehene Persönlichkeiten erwarteten. Ringsum standen die alten Patres, die der alten Gesellschaft noch angehört hatten. Zum größeren Teil waren es Taube, Lahme, vom Schlag Gerührte, die sich selbst in Gegenwart des Papstes nur mit Hilfe eines Stockes auf den Füßen halten konnten. Sie zeigten auf ihrem Gesicht den heißen Wunsch nach Vollziehung des großen Aktes." — Zu diesem Bericht Paccas können aus gleichzeitigen Quellen noch einige Einzelheiten beigefügt werden. Als der Heilige Vater sich auf dem Thron niedergelassen hatte, überreichte er die Bulle dem Msgr. Christaldi. Derselbe las sie laut vor und gab sie dann dem Papste zurück. Dieser rief nun den 85jährigen, aber noch rüstigen Provinzial Panizzoni herbei, der kniend an den Stufen des Thrones die Bulle in Empfang nahm. Nachdem er den Fuß des Heiligen Vaters geküßt, nahten sich der Reihe nach die übrigen Je-

suiten, gegen 150, und küßten den Fuß des Heiligen Vaters. Der jüngste derselben war 60 Jahre, 15 waren 80 Jahre, mehrere standen nahe an 90. Einige mußten, gestützt auf einen Stock, geleitet werden, was Prälaten übernahmen. Manche der alten Patres weinten wie Kinder vor Freude, ein Schauspiel, das den Papst rührte und erfreute.

Aus dem Bericht Paccas wollen wir noch beifügen: An einem der folgenden Tage erhielt der Papst einen Brief von Ferdinand VII., König von Spanien, der geschrieben war, bevor man noch in Madrid von der Veröffentlichung der Bulle etwas wußte. In diesem Briefe forderte gerade dieser Monarch die Wiederherstellung des Ordens für die ganze spanische Monarchie. Es kamen dann ähnliche Gesuche vom König von Sardinien und vom Herzog von Modena; und so wurde jede Furcht benommen, daß von seiten der auswärtigen Höfe der Schritt des Heiligen Vaters, den dieser unternahm, ohne sie erst um Rat zu fragen, eine üble Aufnahme fände. (Vgl. Hist.-pol. Blätter 1914, 5. Heft.)

* * *

Es sind jetzt hundert Jahre seit jenem denkwürdigen Tage verflossen, und mit Dank gegen Gott kann die Gesellschaft Jesu heute ein freudiges Jubelfest feiern. Denn wie hat sie sich in den hundert Jahren an Ausdehnung entwickelt und was hat sie geleistet? Diese zwei Fragen wollen wir kurz beantworten.

Die Zahl der Mitglieder stieg beständig. Aus den paar Hundert im Jahre 1814 wurden im Laufe von 20 Jahren 2684, und wieder nach 20 Jahren 5303. Gegenwärtig ist die Gesamtzahl 17.000. Davon sind in den eigentlichen Missionsgebieten 3600 tätig. Der Orden verbreitete sich schnell über alle Länder. In Italien zählt er jetzt 5 Provinzen, in Frankreich 4, zur spanischen Assistenz gehören 5 Provinzen; aus der kleinen Vizeprovinz in der Schweiz gingen hervor die deutsche, belgische und holländische. Die Provinz Weißrußland fand ihre Fortsetzung in den Provinzen Galizien, Oesterreich und Ungarn. Von England wurde Irland abgezweigt. In den Vereinigten Staaten sind seit einigen Jahren 6 selbständige Provinzen.

Die verschiedenen Missionsgebiete sind einzelnen Provinzen zugeteilt, z. B. Nord- und Mittelbrasilien der römischen; Südbrasilien und Indien (Bombay) der deutschen; China und Madagaskar der französischen; Philippinen, Columbia, Chile, Peru u. s. w. der spanischen; Bengalen, Ceylon und Kongo der belgischen; Jamaika, Honduras, Sambesi der englischen u. s. w.

Diese große und allgemeine Ausbreitung des Ordens muß mit Recht als ein Werk der göttlichen Vorsehung angesehen werden, besonders wenn man erwägt, daß sie sich in allen Ländern und zu allen Zeiten unter schwierigen Kämpfen und andauernden Ver-

folgungen vollzog. Wiederholt wurde die Gesellschaft von den Feinden der Kirche aus den einzelnen Ländern wieder vertrieben. Den Anfang machte Zar Alexander I., der am 20. März 1820 den Ausweisungsbefehl erließ und die 358 Jesuiten aus Rußland verjagte.

Bald nachher triumphierte die Revolution in Neapel, Piemont und Spanien durch eine zeitweilige Vertreibung der Jesuiten. Dasselbe Los traf sie 1830 in Frankreich. Dort entthronte die Julirevolution den König und verbannte die Jesuiten. Sie kehrten zurück, wurden aber den Schürern der Revolution im Jahre 1845 wieder geopfert. Von der Pariser Kommune wurden im Jahre 1871 fünf Patres an eine Mauer gestellt und erschossen. Auch in Italien war jede Revolution mit der Verfolgung der Jesuiten verbunden. Die Vorgänge in der Schweiz, in Oesterreich und Deutschland werden noch speziell erwähnt werden. In den Revolutionsjahren 1847 und 1848 mußten die Jesuiten überall in Europa den Wanderstab ergreifen. Es ist ja eine bekannte geschichtliche Tatsache, daß Revolutionen und Verfolgungen der Kirche beginnen mit der Vertreibung der Jesuiten. Man kann zwar den einzelnen kein Vergehen vorwerfen; aber der Orden steht heute den Feinden der Kirche im Wege, weil er die Lehren und Rechte der Kirche verteidigt; morgen den Feinden der staatlichen Ordnung, weil er die Anerkennung der gesetzmäßigen Autorität fordert.

* * *

Bei der Beantwortung der zweiten Frage, was die Gesellschaft Jesu in den hundert Jahren geleistet hat, würde es zu weit führen, auf ihre Tätigkeit in allen Ländern einzugehen; deshalb müssen wir uns beschränken auf die Länder, in denen die deutschen Jesuiten ansässig waren, Oesterreich, die Schweiz und das Deutsche Reich.

Die Oesterreichisch-ungarische Provinz ist die einzige, die unmittelbar, ohne Unterbrechung aus der alten Gesellschaft entsprungen; denn die galizische Provinz, von der die österreichische eine Abzweigung ist, war dieselbe, die von Weißrußland, wo der Orden dem allgemeinen Untergang entging, nach der Vertreibung aus Rußland im Jahre 1820 nach Galizien übersiedelte. Die erste Niederlassung in Deutsch-Oesterreich war 1829 das Noviziat in Graz. 1837 konnte durch die großmütige Schenkung des Erzherzogs Maximilian von Este das Haus auf dem Freinberg bei Linz bezogen werden. Bald folgte eine dritte Niederlassung in Innsbruck, welche die bedeutendste von allen werden sollte. Der Neubau des Konviktes wurde 1845 vollendet. Im Jahre 1846 wurde die deutsch-österreichische Provinz von der galizischen getrennt; 1909 wurde die ungarische selbständig.

Schon hatte die österreichische Provinz sich zu einem lebenskräftigen Baum entwickelt und zählte 154 Mitglieder, da zerstörte die Revolution von 1848 diese hoffnungsvolle neue Pflanzung.

In Graz stürmte am 18. März eine Rotte aufgehetzten Gesindels, Männer und Weiber, mit Knütteln und Stricken bewaffnet gegen das Haus der Jesuiten los. Patres, Scholastiker und Brüder waren in die verschlossene Kirche geflüchtet und beteten kniend vor dem Allerheiligsten. Plötzlich kam die wütende Menge durch die Sakristei hinter dem Hochaltar hervor. Alle glaubten, ihre letzte Stunde sei gekommen. Im selben Augenblick erschien der Stadtphysikus Dr Strainz, rief mit lauter Stimme und drohte mit der Ankunft des Militärs. Das wirkte. Der feige Pöbel machte sich davon, zertrümmerte im Hause Tische und Stühle und raubte, was sich vorfand. Den hochbetagten P. Staudinger, der, aus der Schweiz vertrieben, in Graz sich befand, traf in der Kirche ein Herzschlag, der nach drei Tagen seinem Leben ein Ende machte. Wegen der allgemeinen Unruhe hielt der Statthalter es für notwendig, daß die Jesuiten die Stadt verließen.

Am 14. April wurden sie auch vom Freinberg bei Linz vertrieben.

In Innsbruck hatten die Jesuiten in diesem Jahre drei Häuser mit 67 Ordensmitgliedern. Im alten Nikolai-Hause leiteten sie das Gymnasium mit 400 Schülern. Am 7. Mai war vom Wiener Staatsministerium das Verbannungsedikt gegen die Gesellschaft erlassen. Weil aber Kaiser Ferdinand, der von Wien nach Innsbruck geflohen war, erklärte, er habe jenes Dekret nur gezwungen unterschrieben, beschloß der Gouverneur von Tirol, Graf Brandis, den Erlaß nicht zur Ausführung zu bringen, zumal die Tiroler Bauern erklärten, sie würden die Jesuiten mit den Waffen in der Hand schützen. Die Innsbrucker Bürgerschaft und die angrenzenden Landgemeinden reichten dann Proteste beim Ministerium ein. Aber am 12. September kam von diesem der strengste Befehl, das Dekret in Ausführung zu bringen. Am 26. September wurde das Dekret den Jesuiten amtlich mitgeteilt und ihnen die Frage gestellt, ob sie den Orden verlassen wollten. Einstimmig erklärten alle, daß sie lieber in die Verbannung gingen, als daß sie ihrem Berufe untreu würden. Eine Anzahl mußte abreisen.

Doch wagte man nicht, alle Patres aus dem Kolleg selbst zu vertreiben, weil man die drohende Haltung der Tiroler Landbevölkerung fürchtete. Einige Patres, die das Nikolai-Haus bewohnten, legten weltliche Kleidung an und konnten mit stillschweigender Gutheißung der Behörde ungestört das Predigtamt ausüben, beichthören und andere seelsorgliche Arbeiten verrichten.

So blieb das Innsbrucker Haus während der vier Jahre der Zerstreuung für manche eine liebe Zufluchtsstätte, wo sie ihren Provinzial finden und von ihm alle nötige Hilfe und Anweisung erhalten konnten.

* * *

Die Zeit der Verbannung dauerte nur wenige Jahre und bald blühte die Provinz zu neuem und fruchtreichem Leben auf; ja die Zahl der Niederlassungen wurde in kurzer Zeit bedeutend vermehrt. Die göttliche Vorsehung, welche die Prüfung zugelassen, führte nicht bloß die in der Verbannung geschulten Arbeiter zurück, sondern bediente sich einiger hervorragender Personen, um der Provinz eine gesicherte Existenz zu geben und ein ausgebreitetes Arbeitsfeld zu bereiten.

An erster Stelle ist es Kaiser Franz Josef, dem die Jesuiten die Rückkehr aus der Verbannung und ihre Existenz in Oesterreich bis auf den heutigen Tag verdanken. Durch Kabinettsordre vom 20. Juni 1852 hob der junge Kaiser das Dekret der Unterdrückung der Gesellschaft auf und stellte dieselbe mit allen ihren früheren Rechten für die ganze Monarchie wieder her. 1853 wurde durch kaiserlichen Erlaß die ehemalige Residenz der alten Gesellschaft zu Mariaschein den Jesuiten wiedergegeben, um dort das bischöfliche Seminar zu errichten. Im Jahre 1856 wurde ihnen die Wiener Universitätskirche überlassen und das Kolleg in Kalksburg eröffnet. Zur Tilgung der hier gemachten Bauschulden übertrug Se. Majestät der Gesellschaft die vakant gewordene Abtei Kagornak mit allen ihren Gütern. Endlich wurde ihnen mit kaiserlichem Dekret vom Jahre 1857 die theologische Fakultät an der Innsbrucker Universität übertragen. Die Bemühungen der liberalen Ministerien in den sechziger und siebziger Jahren, die Jesuiten von der Universität zu verdrängen, scheiterten an dem festen Widerstand Sr. Majestät. Auch die deutschen Jesuiten verdanken ihr Kolleg in Feldkirch dem Kaiser Franz Josef.

Als zweiter Begründer der Provinz muß der Erzherzog Maximilian von Este bezeichnet werden. Er vergrößerte zunächst das Haus auf dem Freinberg; seiner Großmut ist es zu verdanken, daß die Gesellschaft in Wien festen Fuß fassen und das Noviziat von St. Andrä errichten konnte; endlich war er wegen seiner fortgesetzten Unterstützungen zum großen Teil der Gründer der vorzüglichsten Häuser der Provinz.

Außer diesen zweien müssen als freigebige Wohltäter noch erwähnt werden Kaiser Ferdinand, der nach seiner Abdankung seinen Sitz in Prag nahm und ansehnliche Kapitalien zum Unterhalt des Mariascheiner und des Prager Hauses beisteuerte; ferner die Kaiserinwitwe Karolina und die Eltern des Kaisers.

Für den inneren Ausbau der Provinz sandte die Vorsehung zwei hervorragende Männer, die Patres Jakob Pierling und Petrus Beckx.

P. Pierling, der Sprosse einer angesehenen Familie in Petersburg, geboren 1784, trat im Jahre 1801 in Weißrußland in die Gesellschaft und kam nach der Vertreibung nach Oesterreich. In einer schweren Krankheit erfuhr er den besonderen Schutz der

Vorsehung. Infolge eines Starrkrampfes lag er regungslos da. Alle, auch die Aerzte, hielten ihn für tot. Als man ihn für das Begräbnis ankleiden wollte, bemerkte der Krankenwärter an den Zehen des rechten Fußes eine leise Zuckung. Er teilte es sofort dem Obern mit. Dieser wurde bedenklich und ließ alle Versuche anstellen, den Totgeglaubten zum Leben zurückzurufen. Es gelang. P. Pierling erwachte und versicherte nachher, er habe alles vernommen, was um ihn vorging. Was er in diesem Zustande gedacht und beschlossen, hat er nie mitgeteilt; aber von diesem Tage an führte er ein sehr vollkommenes Leben und schien beständig mit Gott vereint zu sein. Seine Tugend, verbunden mit großer Klugheit und Umsicht, brachte es mit sich, daß er in einflußreichen Aemtern verwendet wurde. Als Provinzial der Provinz Galizien gründete er die Niederlassungen in Graz, Linz und Innsbruck. Bei der Trennung im Jahre 1846 wurde er Provinzial der österreichischen Provinz und im Jahre 1851 als Assistent des Generals nach Rom berufen. Durch seine Liebenswürdigkeit gegen andere, seine Klugheit und Vorsicht in den vielen, oft schwierigen Verhandlungen mit kirchlichen und staatlichen Behörden genoß er das Vertrauen und die Hochschätzung sowohl seiner Mitbrüder, die ihn wie einen Vater liebten, wie auch der hohen und höchsten Persönlichkeiten, die alle in ihm den wahren Ordensmann erkannten. Er starb den 10. April 1870 in Rom.

P. Beckx, der nachmalige Ordensgeneral, war am 8. Februar 1795 zu Sichem in Belgien geboren. Auch ihm schenkte Gott ein langes, tatenreiches Leben von 93 Jahren. Vom Jahre 1826 bis 1830 war er Beichtvater des Herzogs Ferdinand von Anhalt-Köthen und dessen Gemahlin, einer Halbschwester des Königs von Preußen, die beide zur katholischen Kirche zurückgekehrt waren. Pater Beckx' Verdienst war es hauptsächlich, daß durch kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1852 die Gesellschaft wieder freien Zutritt in Oesterreich erhielt. Als Provinzial fiel ihm zunächst die Aufgabe zu, die überall zerstreuten Mitglieder der Gesellschaft wieder zu sammeln und die neuen Häuser einzurichten. Er war ein Mann des Gebetes und verband anspruchslose Demut mit ruhiger Tatkraft. Am 2. Juli 1853 wurde er zum General der Gesellschaft erwählt und blieb in diesem Amte tätig bis zu seinem Tode im Jahre 1887. Seit 1883 stand P. Anderledy ihm als vicarius generalis zur Seite.

* * *

Von den 28 Niederlassungen, in denen die österreichischen Patres noch tätig sind, können wir nur einige hervorheben. Zunächst Wien. Nirgends mehr wünschte die wiedererstandene Provinz einen der alten Wohnsitze wieder zu erlangen, als in Wien; und nirgends war es ihr schwerer, Eingang zu finden, als gerade in Wien; nirgends mußte sie sich, nachdem sie im Jahre 1856 endlich zugelassen war, so lange Zeit mit einer bescheidenen Wohnung begnügen wie

in der Residenzstadt. Und doch hat sie vielleicht nirgends mehr für das Heil einzelner Seelen und ganzer Stände wirken können, als in Wien. Wir weisen nur hin auf das, was die Patres Klinkowström, Schmude, Patiß, Stöger u. a. in Wort und Schrift leisteten. Welchen Einfluß ein P. Abel auf die Männerwelt von Wien ausübt, ist weltbekannt.

Einige Zahlen mögen als Beweis dienen. In den ersten fünfundzwanzig Jahren zählte man eine Million Beichten, gegen 7000 Predigten, 500 Exerzitien und 1800 Versammlungen in den Marianischen Kongregationen. Daß die Arbeit nicht abnahm, zeigen die 70.000 jährlichen Beichten und die Leitung von elf Marianischen Kongregationen, denen auch viele Herren aus den höheren Ständen angehören.

Von den Erziehungsanstalten wurde die erste in Linz 1851, die zweite in Mariaschein (Böhmen) 1852 und im Jahre 1856 das Kolleg von Kalksburg gegründet. Sobald nämlich in Wien die Jesuiten bekannt wurden, regte sich in den höheren Kreisen der Wunsch, eine von der Gesellschaft geleitete Erziehungsanstalt in der Nähe von Wien erstehen zu sehen. P. General Beckx beauftragte den Pater Provinzial, diesem Plane seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Schon bald bot sich eine günstige Gelegenheit zum Ankauf der Kalksburger Besitzung, die einst Eigentum des Ordens gewesen war. Die finanziellen Schwierigkeiten wurden, wie früher bemerkt, durch die Mildtätigkeit des Kaisers gehoben. Die Anstalt entwickelte sich bald sehr günstig. Im Jahre 1892 erhielt sie für die unteren Klassen das Oeffentlichkeitsrecht. Nachdem die Professoren sich dem erforderten Staatsexamen unterzogen hatten, wurde auch das Recht der Maturitätsprüfung erteilt. Von da an verdoppelte sich bald die Zahl der Schüler, und das Kolleg blieb bis heute eine fruchtbringende Stätte der Tugend und Wissenschaft.

Das Kolleg von Innsbruck wurde schon im Jahre 1852 gegründet, erhielt aber erst seine große Bedeutung, ja seinen europäischen Ruf, seitdem es 1857 die theologische Fakultät an der Universität übernommen hatte. Die ersten Professoren waren Kobler, Tuzen, Bosizio, Wenig, Wellschaller und Staffler. Hurter, der im folgenden Jahre einen Lehrstuhl übernahm, feierte im Jahre 1908 das Jubiläum des hundertsten Semesters. Im Jahre 1858 wurde auch das theologische Konvikt eröffnet, jenes Konvikt, das von den Theologen aller Diözesen Deutschlands und anderer Länder mit Vorliebe aufgesucht wurde, aus dem über 30 Bischöfe und viele Regular-Prälaten hervorgegangen sind. Alle Priester, die dort ihre Studien gemacht, sprechen noch immer mit Freude von den Jahren, die sie im Konvikt von Innsbruck verlebt haben.

Trotz der Schwierigkeiten und Anfeindungen, die das Kolleg im Jahre 1873 unter dem damaligen liberalen Ministerium zu be-

stehen hatte, blühte die Anstalt wieder auf und nahm stetig an Zahl der Studierenden zu. Den schlagendsten Beweis liefert das großartige neue Collegium Canisianum, das in den letzten Jahren aufgebaut und 1911 feierlich eröffnet wurde. Es bietet Platz für 300 Theologen, während im Nikolai-Hause die Patres und Scholastiker ihre Wohnung behielten. Zur Eröffnung richtete Papst Pius X. am 4. August 1911 an die Konviktoren ein herzliches Glückwunsch- und Aufmunterungsschreiben.

Das Innsbrucker Kolleg hat sich auch durch schriftstellerische Tätigkeit einen bedeutenden Namen erworben. Wir nennen nur die zwei Kardinäle Franzelin und Steinhuber, die Patres Stentrup, Hurter und Noldin. Die „Zeitschrift für katholische Theologie" und der populäre „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu" sind allbekannt.

Diese kurzen Notizen zeigen, mit welcher Freude die österreichische Provinz der Gesellschaft Jesu das hundertjährige Jubiläum feiern kann. Möge sie noch lange arbeiten können **ad majorem Dei gloriam.**

* * *

Wenden wir unseren Blick jetzt zur Schweiz. In Brig im Kanton Wallis stand die Wiege der deutschen Ordensprovinz, indem das dortige Kolleg gleich nach Wiederherstellung der Gesellschaft im Jahre 1814 den Patres, die als „Väter des Glaubens" in Sitten tätig waren, übergeben wurde. Im Jahre 1818 erfolgte die Berufung der Jesuiten nach Freiburg. Hier hatte eine friedliche und freundliche Ueberlieferung von 200 Jahren ihnen eine Art Familienanhänglichkeit gesichert. Das Freiburger Kolleg entfaltete sich im Laufe der Jahre zu einer Lehranstalt von europäischem Rufe. Bei der Vertreibung im Jahre 1847 zählte es gegen 800 Schüler aus allen Teilen Europas.

Im Jahre 1836 wurde das Kolleg in Schwyz gegründet. Nach Luzern kamen die Patres im Jahre 1845. Wenn auch die Gymnasien die meisten Kräfte in Anspruch nahmen, so wurden doch auch in allen Kantonen, im ganzen an 240 Orten Volksmissionen gehalten. Mehrere dieser Missionäre wirkten später noch in Deutschland, wie Burgstaler, Roder, Deharbe und Roh.

Mit der Schweizerprovinz waren anfänglich auch die belgischen Patres vereint; aber schon im Jahre 1832 wurde die belgische Provinz selbständig und blühte sehr bald in außerordentlicher Weise. Wir wollen nur kurz angeben, daß sie gegenwärtig 1200 Mitglieder zählt, in Belgien selbst zahlreiche Kollegien mit vielen tausend Schülern leitet und Missionäre nach Ceylon, dem Kongo und Indien sendet. In der blühenden Mission von Bengalen arbeiten mit großem Erfolge 252 belgische Jesuiten.

* * *

Das Jahr 1848 nahte heran. Sobald der Sturm der Revolution in einem Lande losbrach, wurden die dort ansässigen Jesuiten verfolgt und aus ihren Häusern vertrieben. In der Schweiz machten die Radikalen schon im November 1847 den Anfang damit. Schon längst sannen sie darauf, durch gewaltsame Verfassungsänderung die Rechte und Freiheiten der katholischen Kantone einzuschränken und die bösen Jesuiten, die das Schweizervolk allzu katholisch und konservativ gesinnt machten, aus der freien Schweiz zu verbannen. In dem von ihnen selbst heraufbeschworenen Sonderbundskrieg fanden sie Gelegenheit, ihre Pläne auszuführen.

Die Jesuiten, deren Kollegien in selbständigen katholischen Kantonen lagen, hatten nicht erwartet, daß freie Schweizer, wenn auch radikal gesinnt, einer solchen Intoleranz und Ungerechtigkeit gegen ihre Eidgenossen sich schuldig machen könnten, dieselben aus dem Lande zu weisen. Aber die gewaltsame Vertreibung kam so plötzlich, daß die Patres alle ihre Häuser der Zerstörung und Plünderung preisgeben mußten und nur in eiliger Flucht über die Furka und den Simplon ihr Leben retten konnten. Ein Beispiel möge genügen, um zu zeigen, welche Brutalitäten die Radikalen verübten. Im Kolleg von Schwyz wurde alles zerschlagen und zertrümmert: dann erbrachen die rohen Menschen die Totengruft, um etwa verborgene Schätze zu finden. Die Leiche des früheren Rektors P. Drach, die nach beinahe zwei Jahren noch gut erhalten war, wurde aus dem Sarge geworfen, entkleidet, Finger, Nase, Lippe abgeschnitten u. s. w. Die Feder sträubt sich niederzuschreiben, was weiter an der Leiche geschah. Einen ausführlichen Bericht über die Verfolgung liefert die Schrift: „Die Jesuiten in der Schweiz 1814 bis 1847" von Augustin Sträter, Verlag Benziger.

Bei der gewaltsamen und plötzlichen Vertreibung der Jesuiten aus der Schweiz muß es auffallen, daß trotz der Wut der Feinde, trotz der Jagd, die man förmlich auf sie machte, nicht nur alle mit dem Leben davonkamen, sondern niemand in deren Gewalt fiel. Hatten sie doch in den meisten Häusern sozusagen kaum die Türschwelle überschritten, als schon die feindlichen Truppen einrückten. Wahrlich, hier ist die schützende Hand Gottes sichtbar. Die göttliche Vorsehung hatte den Jesuiten der Schweiz eine besondere Aufgabe zugedacht. Sie hat es zugelassen, daß die Patres mit Verlust von Haus und Hof die liebe Heimat verlassen mußten, aber nur um ihnen ein größeres Arbeitsfeld in Deutschland anzuweisen.

* * *

Aus der Schweiz vertrieben, reisten die meisten Patres mit einigen Scholastikern und Brüdern nach Nordamerika und legten den Grund zu den noch bestehenden Kollegien. Als der Sturm der Revolution von 1848 vorübergegangen und wieder Ruhe eingetreten

war, kehrten sie allmählich zurück und bildeten den festen Stamm der deutschen Ordensprovinz, der sich so herrlich entwickelte. Im Jahre 1849 fanden einzelne Patres Aufnahme in adeligen Familien und Pfarrhäusern. Diese begannen, schon bevor sie feste Wohnsitze hatten, ihre seelsorgliche Tätigkeit mit Abhaltung von Volksmissionen. Die erste wurde gehalten 1849 in Hopsten (Westfalen), wo Emanuel v. Ketteler (später Bischof von Mainz) Pfarrer war. Die zweite war gleich darauf in Beckum und bald folgte die eine Mission nach der andern. Der Erfolg war staunenswert. Stundenweit strömten die guten Leute herbei und belagerten Tag und Nacht die Beichtstühle. Eine geregelte und ausgedehnte Tätigkeit entfaltete sich, als die Niederlassungen in den einzelnen Diözesen gegründet wurden. Die erste entstand im Jahre 1850 in Münster, 1851 die in Gorheim und Aachen; in den folgenden Jahren nach der Reihe in Paderborn, Cöln, Koblenz, Mainz. 1863 wurde in der aus Privatbesitz erworbenen Abtei Maria-Laach eine große Studienanstalt für die Philosophen und Theologen eingerichtet. Zwei kleine Niederlassungen begannen 1866 in Regensburg und Mariental (Rheingau). Die letzte Gründung von 1870 war die in Essen-Ruhr. In jedem dieser Häuser befand sich auch eine Turma von drei bis vier Patres, die von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf wanderten und Missionen abhielten. Bis zum Jahre 1872 war die Zahl derselben auf 1500 gestiegen. Dazu kamen die Exerzitien für Priester und Studenten, für Ordensgenossenschaften und einzelne Stände. Die Wirkung der göttlichen Gnade war so auffallend und allgemein, daß der Bischof Johann Georg von Münster in den sechziger Jahren zum P. Zurstraßen sagte: „Wenn ich den ungewöhnlichen Segen betrachte, den Gott in unseren Tagen den Missionen und Exerzitien verleiht, so werde ich immer mit Furcht erfüllt beim Gedanken an die Zukunft. Es kommt mir immer der Gedanke, daß Gott der Herr voraussieht, wie der Kirche in Deutschland ein großer Kampf bevorsteht, und daß er darum Priester und Laien durch diese ungewöhnlichen Gnaden stärken will, damit sie dann dem Kampfe gewachsen sind." Seine Ahnung ging in Erfüllung. Der Kulturkampf trat ein und siegreich haben Priester und Laien ihn durchgefochten.

Die Gymnasien und Universitäten, an denen die alte Gesellschaft Großes leistete, blieben der neuen Gesellschaft in Deutschland durch die Monopolisierung der Schule durch den Staat vollständig verschlossen. Während protestantische Länder, wie Holland, England, Dänemark, Nordamerika den deutschen Jesuiten volle Unterrichtsfreiheit gewähren, wurde ihnen nicht erlaubt, auf deutschem Boden eine Unterrichtsanstalt zu errichten. Dankbar nahmen sie deshalb im Jahre 1856 das Anerbieten des Kaisers von Oesterreich an, in Feldkirch das städtische Gymnasium zu übernehmen und das Pensionat Stella matutina zu eröffnen. Der Name Stella matutina hat noch heute überall in Deutschland und darüber hinaus einen guten Klang

und große Anziehungskraft. Im letzten Jahre zählte das Pensionat 445 Zöglinge, nämlich 286 in der österreichischen Abteilung mit österreichischem Schulplan, und 159 in der deutschen Abteilung mit deutschem Schulplan. Die Professoren haben das Staatsexamen bestanden und was ihre wissenschaftlichen Leistungen angeht, steht das Lehrerkollegium der Stella matutina hinter keinem öffentlichen Gymnasium in Oesterreich und Deutschland zurück. Was in dem offiziellen Bericht des k. k. Landesschulrates vom 19. Juli 1910 über Unterricht, körperliche Erziehung und Patriotismus in der Anstalt gesagt wird, könnte jedem Gymnasium zur Ehre gereichen.

Wenn auch die Gymnasien in Deutschland den Jesuiten verschlossen blieben, so konnten sie doch in mehreren Städten auf die religiös-sittliche Erziehung der Schüler einen günstigen Einfluß ausüben durch Leitung von Marianischen Kongregationen. Gegenwärtig klagt man allgemein über die Glaubens- und Sittenlosigkeit der Jugend an den Gymnasien sowohl wie an den Universitäten. Man sieht nach Mitteln, dem immer zunehmenden Uebel zu steuern; aber das allbewährte, durchschlagende Mittel, die Marianischen Kongregationen, wendet man nicht an, weil man die geeigneten Leiter nicht hat oder nicht will.

* * *

Die Verfolgung der Kirche durch Bismarck hub an mit der Vertreibung der Jesuiten. Es lag kein einziges Vergehen derselben vor. Deshalb prägte man als Vorwand zu ihrer Verbannung das für sie entehrende Wort „Reichsfeinde". Und doch hatten die Jesuiten noch im Kriege 1870/71 eine opferwillige Vaterlandsliebe bewiesen, wie wohl wenige ihrer Gegner für sich beanspruchen können. Sie öffneten die Pforten ihrer Häuser, um verwundete und kranke Soldaten aufzunehmen und unentgeltlich zu pflegen; gegen 200 (das ist ein Drittel der ganzen Provinz) zogen mit in den Krieg und pflegten als Seelsorger und Krankenwärter die Soldaten mit Aufopferung ihrer Gesundheit und zuweilen ihres Lebens. Mit den ehrendsten Zeugnissen der Stabsärzte und des Generalkommandos kehrten sie zurück und wurden auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers mit der Kriegsmedaille dekoriert. Aber sie waren „Reichsfeinde"! und am 19. Juni 1872 beschloß der Reichstag ihre Vertreibung. Das Gesetz erhielt am 4. Juli die kaiserliche Bestätigung; und obwohl es eine Frist von sechs Monaten zuließ, hatte man eine solche Eile mit der Ausführung, daß die meisten Niederlassungen binnen wenigen Monaten, die von Essen schon im August, aufgehoben wurden. Noch mehr. Keine Gesetzübertretung war den Jesuiten nachgewiesen, die kirchlichen Behörden und das katholische Volk zollten ihnen volle Anerkennung und warme Belobigung; trotzdem wurden die einzelnen Jesuiten wie überführte Verbrecher verfolgt, sogar Kranken versagt, bei ihrer Familie Pflege zu suchen. (In

der bei Herder erschienenen Schrift „Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland" von August Sträter sind die Dokumente niedergelegt.)

Aus dem deutschen Vaterlande ausgewiesen, fanden die Jesuiten gastliche Aufnahme in Holland und England. Adelige Herrschaften boten ihnen großmütig einige Schlösser als vorläufige Wohnung an. Das Kastell Exaten wurde nachher vom Orden angekauft, die andern durch den Neubau von Valkenburg und St Bonifatius-Haus bei Emmerich ersetzt. Im Jahre 1900 wurde in Sittard das Pensionat für deutsche Schüler eröffnet. Obwohl in der Verbannung lebend, fanden die Jesuiten oft Gelegenheit, in Deutschland Volksmissionen und Exerzitien abzuhalten.

Vor allem aber hat seit der Vertreibung ihre schriftstellerische Tätigkeit eine ungeahnte Ausdehnung erhalten. Der Anfang wurde schon in Deutschland gemacht. Die Werke von Wilmers, Deharbe, Schleiniger, Meschler u. a. sind allen bekannt. Die immer wachsende Zahl der Ordensmitglieder und der Aufenthalt in der Verbannung ermöglichte ein eingehenderes Studium der Spezialwissenschaften. Es erschienen jetzt umfangreiche Werke auf dem Gebiete des Dogmas, der Moral und Aszese, des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte, der schönen Literatur, Kunstgeschichte, Physik, Naturlehre, Astronomie und babylonischen Keilschriften. Für Zeitungen und Zeitschriften wurden zahlreiche Beiträge geliefert. Die eigenen Zeitschriften, die „Stimmen aus Maria-Laach" und die „Katholischen Missionen", bergen in ihrer stattlichen Reihe von Bänden ein wahres Arsenal von tiefgehenden Studien über die wichtigsten Fragen aus dem Gebiete der Wissenschaft und der Missionsgeschichte.

Zum Schlusse wollen wir einen kurzen Bericht über die auswärtigen Missionen geben, in denen die deutschen Jesuiten arbeiten. Schon vor der Vertreibung im Jahre 1872 finden wir deutsche Missionäre fast in allen Weltteilen, unter den Völkern der weißen, schwarzen und gelben Rasse. Nach der Vertreibung stieg die Zahl derselben zumal in den Gebieten, die der deutschen Provinz von Rom aus zugewiesen sind, beständig. Nach den authentischen Katalogen befanden sich:

	im Jahre 1875,	im Jahre 1910
in Britisch-Indien	79	118
„ Südbrasilien	55	229
„ den Vereinigten Staaten . . .	84	316
„ Afrika, Sambesi (1880) . . .	3	16
„ Dänemark und Schweden . . .	29	88

Zwölf Patres waren vom Präsidenten Garcia Moreno im Jahre 1871 als Professoren an die Hochschule von Quito in Ecuador berufen, kehrten aber nach dessen Ermordung zurück im Jahre 1876. Durch Neugründung der Provinzen in den Vereinigten Staaten

wurden im Jahre 1907 die oben angegebenen 316 von der deutschen Provinz abgetrennt. Sie arbeiteten dort in sechs großen Pfarreien unter der deutschen Bevölkerung in Boston, Cleveland, Toledo, Mankato und in Buffalo an zwei Stellen, leiteten vier große Kollegien mit etwa 1000 Schülern und erwarben sich besonderes Verdienst um die Hebung des Deutschtums durch die Förderung des großen deutschen Zentralvereines. Ferner waren vier Patres als Heidenmissionäre in den Indianer-Reduktionen Dakotas und der Felsengebirge tätig.

Zur Pastorierung der deutschen Kolonisten wurden die deutschen Jesuiten auch nach Chile, Argentinien und Paraguay berufen. Am La Plata wirkte mit außergewöhnlichem Erfolge P. Auweiler. Einige seiner Schriften brachten es bis zur 50. Auflage. Bei seinem goldenen Priesterjubiläum erschien der Gesandte des Deutschen Reiches, Baron von Waldthausen, um ihn zu beglückwünschen.

In noch viel ausgedehnterem Maße waren die Missionäre in Südbrasilien tätig. Dort haben sie vier Kollegien mit höheren Schulen und 14 andere Niederlassungen, meist bei den deutschen Kolonisten. In dem von P. Amstadt gegründeten deutschen Riograndenser Bauernverein wirken sie mit großem Erfolge.

Am Sambesi (Afrika) befinden sich seit 1880 deutsche Jesuiten als Negermissionäre. Den beiden ersten, P. Fuchs aus Cöln und P. Terörde aus Westfalen, kostete ihr gefahrvolles Unternehmen schon bald das Leben. Doch andere rückten nach. In Chischawascha schuf P. Richards mit einigen Laienbrüdern eine blühende christliche Missionsfarm mitten in der Wildnis. Von der englischen Rhodesiakompagnie wurde sie als Leistung ersten Ranges anerkannt.

In Japan errichteten im laufenden Jahre deutsche Jesuiten in Tokio ein Universitätskolleg mit vorbereitendem Gymnasialkurs.

Nach Dänemark kamen die deutschen Jesuiten auf dringenden Wunsch des apostolischen Präfekten Grüder im Jahre 1872. In der Nähe von Kopenhagen gründeten sie das St Andreas-Kolleg mit einem Vollgymnasium, dessen Absolvierung zum Besuche der Universität berechtigt. Die Anstalt umfaßt auch eine besondere Abteilung für Deutsche mit deutschem Lehrplan. Die Zahl aller Schüler ist jetzt über 300 gestiegen. In der Hauptstadt selbst leiten die Jesuiten eine höhere Realschule für dänische Knaben. Auch diese besitzt staatliche Anerkennung und Dimissionsrecht. Außerdem gründeten sie eine Missionsstation in Aarhus (Jütland).

Zum Schlusse wollen wir das große Arbeitsfeld in Britisch-Indien erwähnen. In der Präsidentschaft Bombay sind zwei Bistümer. Sowohl der Erzbischof von Bombay als auch der Bischof von Poona (gegenwärtig zwei Westfalen) gehören zur deutschen Ordensprovinz. Die Mission besitzt eine Universität, fünf Gymnasien und drei Untergymnasien mit zusammen über 4000 Schülern;

ferner 139 Elementarschulen mit rund 4700 Schülern. An caritativen Einrichtungen hat die Mission ein Aussätzigenheim, eine Taubstummenanstalt, ein Witwenheim, zwei Armenhäuser, ein Findelheim und fünf Waisenhäuser.

Wenn auch die großen und notwendigen Unterrichtsanstalten anfangs alle Kräfte in Anspruch nahmen, so haben die Patres seit einer Reihe von Jahren auch der Heidenmission eine große Aufmerksamkeit zugewandt. Sie arbeiten jetzt in zehn Hauptstationen und über 100 Nebenstationen. Außerdem stehen acht Missionäre als Militärpfarrer im Dienste der englischen Militärbehörde und versehen auch die umliegenden Stationen.

In den letzten 50 Jahren starben in Indien 95 deutsche Jesuiten und 57 mußten krankheitshalber nach Europa zurückkehren.

Im Jahre 1858 vor allem zur Hebung des höheren Unterrichtswesens nach Bombay berufen, sind sie den hohen Erwartungen vollauf gerecht geworden. Von den anerkennenden Zeugnissen der englischen Schulbehörde möge eines angeführt werden. Der Oberschulinspektor Dudley schrieb über das St Marys-Kolleg im Jahre 1911: „Die Schulgebäude, Einrichtungen, das Lehrpersonal, die Disziplin und der allgemeine Ton dieser Schule sind so vorzüglich, daß es wirklich ein Vergnügen war, von Klasse zu Klasse zu gehen. Im allgemeinen halte ich diese für die beste englisch-lehrende Schule, die ich gesehen habe, was Lehrmethode und allgemeine Tüchtigkeit angeht."

Welch achtunggebietende Stellung die deutschen Jesuiten sich bei der englischen Regierung erworben haben, geht aus folgenden Tatsachen hervor. Der Gouverneur der Provinz Bombay ernannte den Studienpräfekten des St Xaver-Kollegs zum aktiven Mitglied des Senates der Universität. Ein anderer Pater wurde zum Vorsitzenden der „Classical-Assoziation" gewählt, die viele der einflußreichsten englischen Beamten, Hindus und Parsis zu ihren Mitgliedern zählt. Ein dritter wurde zu einer Kabinettssitzung des Vizekönigs nach Simla berufen, um an den Beratungen betreffend die Reform des Erziehungswesens teilzunehmen.

Endlich haben König und Königin bei ihrem Krönungsbesuche geruht, den Erzbischof von Bombay, P. Jürgens S. J., zu einer besonderen Audienz auf das königliche Flaggschiff zu berufen. (Vergleiche „Germania" Nr. 40, 1912.)

Wenn man das segensreiche Wirken der deutschen Jesuiten jenseits der Meere beobachtet, so muß man gestehen: Gott hat sichtlich das Opfer gesegnet, welches die Ordensleute in langer, unverdienter Verbannung trugen. Aber es wirft ein eigentümliches Licht auf die Toleranz und Gerechtigkeit der deutschen Regierung, daß sie dieselben Männer, die in Nord- und Südamerika, in Japan und Indien zu Ehren des deutschen Stammes frei arbeiten, schon über 40 Jahre vom eigenen Vaterlande als „Reichsfeinde" fernhält. Wie ist das

möglich? Man hält die protestantische Bevölkerung von Jugend an in solchen Vorurteilen gefangen, daß sie schon beim Namen „Jesuiten" in Schrecken gerät. Liebe und Anerkennung kann deshalb der Orden bei ihnen zwar nicht erwarten. Doch eines darf und muß er fordern: Gerechtigkeit, und die müßte genügen, das ungerechte Verbannungsgesetz aufzuheben.

Die Sentenz ex informata conscientia.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der röm. Rota.

Zur Literatur vgl. die größeren kanonistischen Werke; außerdem: Bouret François: Des Sentences ecclésiastiques dites „de conscience informée", Montpellier 1909; Heiner, „Der kirchliche Strafprozeß", Cöln 1912, Verlag von Bachem, S. 96 ff. — Instructio S. Congregationis Episcoporum et Regularium „de processu in causis clericorum" vom 11. Juni 1880; Instructio S. Congregationis de Propaganda Fide „super suspensiones ex informata conscientia" vom 20. Oktober 1884. — Ferner die Bullen Benedikts XIV. „Ad militantis" vom 30. März 1742, und „Firmandis" vom 6. November 1744; endlich die Bulle „Auctorem Fidei" Pius' VI. vom 28. August 1794, und verschiedene Entscheidungen der Konzilskongregation.

Im Anschluß an den interessanten Artikel „Priesterberuf" im II. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift (S. 262—297) dürfte es nicht ohne Bedeutung sein, die kanonistische Frage zu erörtern, ob und inwieweit ein Minorist oder Majorist ein Anrecht auf Ordination geltend machen könne, und unter welchen Bedingungen der Ordinarius „ex informata conscientia" einen solchen zurückweisen kann.

1. Vorbemerkungen. Ordination bedeutet im Kirchenrechte den rituellen Weiheakt, wodurch der Bischof dem Weihekandidaten die Befähigung zur Vornahme kirchlicher Handlungen mitteilt. In der abendländischen Kirche gibt es bekanntlich vier niedere (ordines minores) und mit Einschluß des Episkopates vier höhere Weihen (ordines majores). Der Empfänger der ersteren heißt Minorist, jener der letzteren Majorist. Die Tonsur ist nach allgemeiner Ansicht kein Ordo, sondern nur der Akt der Aufnahme in den Klerus, somit also die Vorstufe zu den ordines.[1]) Tonsurierte und Minoristen können immer in den Laienstand zurücktreten, während dies den Majoristen nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen gestattet ist. Zum Empfange der Weihen sind ganz unfähig Personen des weiblichen Geschlechtes, Ungetaufte und absolut Widerstrebende. Unerlaubt ist der Empfang der Weihen für Irreguläre. Seitens des Empfängers der Weihen ist erfordert der geistliche Beruf, erprobte Tugend, ent-

[1]) Es sei angedeutet, daß über die Zahl der Weihestufen gestritten wird, indem einige, da sie Episkopat und Presbyterat als einen Ordo betrachten, deren nur sieben annehmen, andere aber, welche die Tonsur ebenfalls für einen Ordo halten, neun Weihestufen zählen. Vom Standpunkte des kanonischen Rechtes werden richtiger acht Ordines gezählt.

sprechende Kenntnisse und standesmäßige Lebensversorgung durch Nachweis des sogenannten Ordinationstitels. Um das Vorhandensein dieser Erfordernisse zu konstatieren, hat der Bischof die strenge Pflicht, jeden Kandidaten einem dreifachen Skrutinium zu unterziehen, d. h. sich durch Prüfungen und Zeugnisse von dessen Tauglichkeit und Würdigkeit zu überzeugen.[1]) Der Bischof kann nun auf Grund der eingeholten Informationen die Aufnahme in den Klerus, beziehungsweise die weitere Promotion eines Klerikers verweigern. Tut er dies, ohne dafür im Rechte einen Grund zu haben, dann kann der Abgewiesene gegen den Bischof die instanzmäßige Beschwerde führen. Versagt aber der Bischof die Aufnahme in den Klerus oder die Erteilung weiterer Weihen an einen Kleriker, ohne hiefür überhaupt einen Grund anzugeben, so gibt es keine Appellation im eigentlichen Sinne, sondern nur einen Rekurs oder eine Vorstellung an den Papst. Die Sentenz nun, durch welche der Ordinarius einem Kleriker ohne jegliches Gerichtsverfahren das Vorrücken untersagt oder die Ausübung der bereits erhaltenen ordines verbietet, heißt im Kirchenrechte „sententia ex informata conscientia". Diese Sentenz bildet eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß ein Kleriker ohne regelrechtes Gerichtsverfahren nicht verurteilt und bestraft werden darf, und kann, wie weiter unten gezeigt werden wird, nur dann gefällt werden, wenn es sich um ein geheimes Verbrechen seitens des Klerikers handelt.

2. Geschichtliches. Vor dem Tridentinum durfte niemand wegen eines geheimen Verbrechens vom Empfange der Weihen abgehalten oder an der Ausübung der bereits erhaltenen gehindert werden. Diese Bestimmung wurde bereits von Alexander III. (1159 bis 1181) getroffen[2]) und dann von Gregor IX. (1227—1241) bestätigt.[3]) Nur die Praelati regulares hatten schon vom Papste Lucius III. (1181—1185) die Gewalt erhalten, ihren Untergebenen, die sie eines geheimen Vergehens schuldig erkannten, das Aufsteigen zu den höheren Weihen zu verbieten.[4]) Weil dieses außerordentliche

[1]) Gemäß der Mahnung des Apostels Paulus an Timotheus: „Manus cito nemini imposueris" (1 Tim 5, 22). Ueber das Skrutinium vgl. cap. un. X. I. 12.; Concil. Trid. sess. XXIII, c. 5. u. 7. de ref., wo verordnet wird, daß Aspiranten der Minores ein günstiges Zeugnis des Pfarrers und Schulmeisters vorlegen sollen. Auch unmittelbar vor der Ordination findet noch ein Skrutinium statt. Auf die Frage des ordinierenden Bischofes: „Scis, illos esse dignos?" antwortet der Archidiakon: „Quantum humana fragilitas nosse sinit, et scio, et testificor ipsos dignos esse ad huius onus officii" (Pontificale Rom. tit. de ordinatione diaconi et presbyteri). Diese Antwort kann der Archidiakon mit ruhigem Gewissen geben, wenn er auch vielleicht nicht weiß, ob der oder die zu Ordinierenden wirklich würdig sind. Denn die Würdigkeit des Ordinanden wurde ja schon früher festgestellt. Somit ist das Zeugnis des Archidiakons vor der Ordination zum Diakonat und Presbyterat, sowie die Aufforderung an das Volk, ein etwaiges Weihehindernis anzuzeigen, zur rituellen Form geworden. (Vgl. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, I. S. 319.) — [2]) c. 4. X. V. 1. — [3]) c. 17. X. I. 11. — [4]) c. 5. X. I. 11.

Verfahren für die Orden sich ausgezeichnet bewährte, so glaubte das Konzil von Trient, die gleiche Vollmacht auch den Bischöfen geben zu sollen, um so der Entsittlichung des Klerus zur Zeit der Reformation zu steuern. Darum statuierte es sess. XIV, cap. 1. de ref.: „Quum honestius ac tutius sit subjecto, debitam praepositis obedientiam impendendo in inferiori ministerio deservire quam cum praepositorum scandalo graduum altiorum appetere dignitatem,[1]) ei, cui ascensus ad sacros ordines a suo praelato ex quacumque causa, etiam ob occultum crimen quomodolibet, etiam extrajudicialiter fuerit interdictus, aut qui a suis ordinibus seu gradibus vel dignitatibus ecclesiasticis fuerit suspensus, nulla contra ipsius praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo, aut ad priores ordines, gradus, dignitates sive honores restitutio suffragetur.“ Dieses vom Tridentinum festgesetzte außergerichtliche Verfahren wurde später (besonders von den Päpsten Benedikt XIV. und Pius VI.) „sententia ex informata conscientia“ genannt, weil die Strafsentenz nicht auf Grund eines kirchlichen Gerichtsverfahrens, sondern nur aus Ursachen, die dem Bischofe bekannt sind, gefällt wird. Wenn durch die Sentenz die Ausübung des Ordo verboten wird, so nennt man sie auch „suspensio ex informata conscientia“. Dieses Tridentinische Dekret fand, wie im allgemeinen das ganze Konzil von Trient, zahlreiche Gegner. Besonders waren es die Jansenisten und Gallikaner, nach deren Ansicht die Bischöfe kraft des Tridentinums nur das Recht haben, vom Empfange der Weihen auszuschließen, nicht aber von einem bereits empfangenen Ordo zu suspendieren. Ihr Hauptargument stützt sich auf die Worte: „ex quacumque causa, etiam ob occultum crimen, quomodolibet, etiam extrajudicialiter“, welche Worte, wie sie behaupten, nur das Vorrücken zu weiteren Weihen untersagen, nicht aber auf die im zweiten Teile des Dekretes ausgesprochene Suspension sich beziehen. Doch hat die Konzilskongregation wiederholt das Gegenteil erklärt.[2])

---

[1]) Diese Begründung ist wörtlich dem vorhin zitierten c. 5. X. I. 11 entnommen. — [2]) So am 26. November 1657: „S. C. interrogata ab episcopo Aleriensi, an verba illa: ‚ob occultum crimen, quomodolibet, etiam extrajudicialiter‘ expressa dumtaxat in prima parte periodi, censeantur repetita in secunda parte, adeo ut inde colligi valeat, praelatum nedum posse ob occultum crimen extrajudicialiter interdicere suo subdito ascensum ad ordines, sed itidem ob occultum crimen posse etiam extrajudicialiter illum suspendere ab ordinibus jam susceptis? S. C. re sedulo examinata, censuit, non recedendum ab antiquis declarationibus super hoc eodem dubio pluries datis, ac proinde affirmative respondit“ (Vgl. Benedikt XIV., De synodo dioec. lib. XII, cap. VIII, n. 3). — Ebenso am 14. November 1694: „Bononiensis episcopus supplicat declarari, an Ordinarius locorum vigore facultatis sibi concessae a Sacro Concilio Tridentino sess. XIV. cap. 1. liceat ob legitimas causas suspendere, etiam extrajudicialiter, clericos et presbyteros saeculares, etiam parochos sibi subditos sublata eis potestate appellandi? S. C.

Trotzdem stellte die Synode von Pistoja (im Jahre 1786) zwei Thesen auf, nach welchen die Bischöfe nicht die Machtvollkommenheit haben, einen Kleriker ex informata conscientia zu suspendieren. Beide Thesen wurden von Pius VI. in der Bulle „Auctorem fidei" vom 28. August 1794 verurteilt.[1])

Die Gegner der sententia ex informata conscientia haben auch behauptet, daß es dem natürlichen Rechte widerspreche, daß jemand verurteilt werde, ohne angehört zu werden und ohne ihm die Möglichkeit zu bieten, sich verteidigen zu können; ja man hat sogar gesagt, daß das außerordentliche Verfahren der sententia ex informata conscientia der Willkür und Ungerechtigkeit Vorschub leiste. Wie ungerechtfertigt diese Anschuldigung ist, wird sich aus den später zu besprechenden Bedingungen, unter welchen der Bischof die Strafsentenz fällen kann, ergeben. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß Inkonvenienzen vorgekommen sind. Da nämlich der Wortlaut des Tridentinischen Dekretes nicht ganz klar ist, so entstanden manche Mißverständnisse. Doch hat die Konzilskongregation die strittigen Punkte wiederholt entschieden und über die Ausdehnung und Handhabung des in Frage stehenden außerordentlichen Strafmittels genaue Vorschriftsmaßregeln erlassen.

3. Trotz der Anfeindungen, welche die Sentenz ex informata conscientia vielfach gefunden hat, ist sie doch eine sehr nützliche, ja geradezu notwendige Einrichtung, weil sie nicht selten das einzige Mittel ist, um Unwürdige vom Empfange der Weihen fernzuhalten oder ihnen die Ausübung der bereits empfangenen Ordines zu verbieten. Ueber die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit dieses außerordentlichen Verfahrens spricht sich Cavagnis[2]) treffend aus, indem er sagt: „Cum finis ministerii ecclesiastici sit bonum ecclesiae, patet non modo quosdam repelli posse extrajudicialiter a ministerio suscipiendo, sed etiam suspendi ab eius exercitio, si id utile esse possit. Iamvero id aliquando est utilissimum, imo et necessarium. Cum autem episcopus nequeat hac facultate uti nisi per modum exceptionis et insuper res sit provisoria . . . apparet pro bono spirituali publico toleranda esse et quaedam incommoda, quae aliquando per accidens esse possent . . .

respondit: Ordinariis ut supra licere." (Vgl. Bouix, De judiciis eccl. t. II, p. 321.) — Am 16. Dez. 1730 entschied die Konzilskongregation, daß die vom Bischofe von Capitra über zwei Priester ex informata conscientia verhängte suspensio a divinis aufrecht zu erhalten sei. — Die gleiche Entscheidung erfloß am 20. Aug. 1755 in einem Falle aus der Diözese Tarent (vgl. Benedikt XIV. De synodo dioec. a. a. O.). — [1]) These 49: „Item (propositio), quae damnat ut nullas et invalidas suspensiones ex informata conscientia falsa, perniciosa, in Tridentinum injuriosa." These 50: „Item in eo, quod insinuat, soli episcopo fas non esse uti potestate, quam tamen ei defert Tridentinum (sess. XIV. cap. 1. de ref.), suspensionis ex informata conscientia legitime infligendae: iurisdictionis praelatorum ecclesiae laesiva." — [2]) Institutiones juris publici t. II, c. III, art. 2, n. 63.

secus aliquando impossibilis esset recta gubernatio.“ Auch die römischen Kongregationen haben den Nutzen der Strafart ex informata conscientia wiederholt anerkannt. Die Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880, die das kirchliche Gerichtsverfahren so bedeutend vereinfachte, hat ausdrücklich erklärt, daß genannte Strafart zu Recht bestehe, indem sie sagt: „Plenam quoque vim servat suam extrajudiciale remedium ex informata conscientia pro criminibus occultis, quod decrevit s. Tridentina synodus in sess. 14. cap. 1. de ref. adhibendum cum illis regulis et reservationibus, quas constanter servavit pro dicti capitis interpretatione S. Conc. congregatio in pluribus resolutionibus et praecipue in Bosnien. et Sirmien. diei 20. Decembris 1873.“[1]) Die Instruktion der Kongregation der Propaganda vom 20. Oktober 1884[2]) an die Missionsbischöfe lobt einleitend das Tridentinische Dekret mit folgenden Worten: „Cum occultorum quoque criminum quaeque prodere non expediret, facilis et prompta, nempe a judiciariis formis libera, coercitio aliquando necessaria sit ad sacri ministerii libertatem et fidelium utilitatem tuendam, hinc sapientissimo consilio Tridentini Patres sess. XIV. cap. 1. de ref. decreverunt . . .“ (es folgt nun der bereits oben zitierte Wortlaut des Dekretes). Der Nutzen also, ja die Notwendigkeit der Sentenz ex informata conscientia kann nicht bezweifelt werden.

4. Gegenstand dieser außerordentlichen Strafart ist, wie bereits angedeutet, für Laien die Ausschließung vom Empfange der Weihen, für Kleriker aber die Verweigerung des Vorrückens zu höheren Weihen und das Verbot der Ausübung der bereits erhaltenen ordines, mögen diese Kleriker was immer für Offizien und Dignitäten haben. Eine andere Strafe als die genannten kann der Bischof ex informata conscientia nicht verhängen. Er kann also auf diesem außerordentlichen Wege nicht auf Exkommunikation, Interdikt, Einsperrung in einem Kloster, Versetzung[3]) u. s. w. erkennen. Ebensowenig kann der Bischof ex informata conscientia nach der wahrscheinlicheren Ansicht eine suspensio a beneficio verhängen, wie er auch auf diesem Wege niemand von dem Erwerbe eines Kirchenamtes, zum Beispiel durch Ablehnung der Präsentation, zurückweisen kann.[4])

5. Kompetent zur Fällung der Sentenz ex informata conscientia sind nach dem Wortlaute des Tridentinums die Praelati. Darunter sind zunächst die Bischöfe zu verstehen, dann aber auch die Praelati nullius, die Praelati regulares und die apostolischen Vikare. Bezüglich der Kapitelvikare gehen die Ansichten der Autoren

---

[1]) Art. 9 der genannten Instruktion. Bezüglich der zitierten Entscheidungen vgl. A. S. S. Band VII, S. 575, ferner Band XIV, S. 299, und Band XIX, S. 561. — [2]) Die Instruktion hat den Titel: „De suspensionibus ex informata conscientia.“ — [3]) Daran hat auch das Dekret „Maxima cura“ vom 20. August 1910 betreffs der administrativen Entfernung der Pfarrer nichts geändert. — [4]) Vgl. Heiner, „Der kirchliche Strafprozeß“ S. 101.

auseinander, doch ist nicht einzusehen, mit welchem Rechte man ihnen diese Gewalt streitig machen will. Geht ja während der Sedisvakanz in der Regel die ganze Jurisdictio ordinaria an das Kapitel und durch dieses an den Kapitelvikar über.[1]) Darum muß der Kapitelvikar auch berechtigt sein, eine Sentenz ex informata conscientia zu fällen. Doch soll er aus Klugheitsgründen von diesem außerordentlichen Strafmittel nur in äußerst notwendigen Fällen Gebrauch machen. Auch dem Generalvikar wollen einige Kanonisten die gleiche Gewalt verleihen und führen für ihre Ansicht folgenden Beweis an: Bischof und Generalvikar bilden bezüglich der Jurisdiktion eine moralische Person. Darum gibt es auch keine Appellation vom Generalvikar an den Bischof, da ersterer ja die gleichen jurisdiktionellen Vollmachten hat wie letzterer. Dieser Beweis ist jedoch nicht stichhaltig. Ohne Zweifel ist die Jurisdiktion des Generalvikars eine ordentliche. Doch ist diese Jurisdiktion beschränkt. Unter anderem ist gerade die Bestrafung der schweren Verbrechen der Geistlichen im Rechte der Jurisdiktion des Generalvikars entzogen.[2]) Doch kann der Bischof durch ein Spezialmandat seinem Generalvikar auch die Gewalt erteilen, die Sentenz ex informata conscientia zu fällen. Hiebei ist aber zu bemerken, daß im allgemeinen der Bischof selbst genannte Sentenz fällen soll.

6. Ex informata conscientia kann der Bischof nur dann vorgehen, wenn es sich um ein crimen occultum handelt. Zunächst muß also ein eigentliches Verbrechen, ein crimen vorliegen. Wegen leichter Vergehen kann eine Sentenz ex informata conscientia nicht verhängt werden. Auch dann kann nicht ex informata conscientia vorgegangen werden, wenn es sich z. B. herausstellt, daß ein Kleriker wegen Mangel an Kenntnis unfähig ist, die zu übernehmenden oder schon übernommenen Funktionen zu erfüllen.[3]) Soll ein solcher am

[1]) Vgl. cap. unicum tit. 17, l. I. in 6°: „Episcopali sede vacante potest Capitulum seu is, ad quem episcopalis jurisdictio tunc temporis noscitur pertinere, iis, quibus posset episcopus, si viveret, ab excommunicationis sententia, sive juris sive hominis fuerit, absolutionis beneficium impertiri, nisi ei fuerit a sede Apostolica interdicta potestas." (Vgl. auch c. 4. l. I. in 6° tit. VIII.) — [2]) C. 2. l. I. tit. XIII in 6°: „Licet in officialem episcopi per commissionem officii generaliter sibi factam causarum cognitio transferatur, potestatem tamen inquirendi, corrigendi aut puniendi aliquorum excessus, seu aliquos a suis beneficiis, officiis vel administrationibus amovendi transferri nolumus in eundem, nisi sibi specialiter haec committantur." (Vgl. auch C. Trid. sess. XXIV. cap. XX. de ref.) — [3]) „Si episcopus in vim capitis 1. sess. 14. eiusdem concilii (Trid.) contra clericos processerit tamquam illiteratos, a decreto suspensionis huiusmodi dari appellationem ad effectum devolutivum tantum, non autem suspensivum. Caeterum si processerit contra eos tamquam delinquentes, facultate sibi tributa a capite eiusdem sessionis, a suspensione lata ab eo dari nullam appellationem." S. C. Conc. in Calaguritana (Calahorra in Spanien) vom 10. Mai 1625. Hienach kann also ein Kleriker, der wegen wissenschaftlicher Unfähigkeit verurteilt wird, appellieren. Denn Unfähigkeit ist an sich kein Verbrechen. Wenn aber der Kleriker ex informata conscientia wegen eines Deliktes bestraft wird, dann gibt es, wie später gezeigt werden wird, keine Appellation.

Vorrücken, bezw. an der Ausübung seines Ordo gehindert werden, so muß ihm ein regelrechter Prozeß gemacht werden.[1]) Damit also die Sentenz ex informata conscientia gefällt werden kann, muß ein wirkliches Verbrechen vorliegen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß für die Ausschließung vom Empfange der Weihen ein minder großes Verbrechen genügt als für die Suspension von der Ausübung der bereits erhaltenen Orden. Im ersten Falle, also wenn es sich um Ausschluß vom Empfange der Weihen handelt, spielen besonders die Seminar-Rektoren eine große Rolle. Sie überwachen ja die Studien und die Aufführung der Weihekandidaten, sie können und sollen über dieselben Informationen einziehen und sind darum in der Lage, dem Bischofe über die Würdigkeit der Kandidaten zu referieren. Man kann also sagen, daß eigentlich die Seminar-Rektoren — allerdings im Namen des Bischofes — über die Zulassung der Kandidaten zum Empfange der Weihen, bezw. über deren Ausschluß von denselben, ex informata conscientia entscheiden. Der Ausschluß von den Weihen in der eigenen Diözese hinderte früher einen Kleriker nicht immer vom Empfange der Ordination; denn der entlassene Seminarist konnte vielfach ohneweiters in eine andere Diözese eintreten und sich dort weihen lassen. Dieser Mißbrauch hat aber seit dem Dekret der Konzilskongregation „De Seminariorum alumnis“ vom 22. Dezember 1905 aufgehört, da ein vom eigenen Bischofe entlassener Seminarist nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen aufgenommen und geweiht werden darf.

Kraft des Tridentinums kann der Bischof jemanden ex informata conscientia vom Empfange aller Orden ausschließen, beziehungsweise jedem Kleriker die Ausübung der bereits empfangenen Orden verbieten, vorausgesetzt, daß ein Verbrechen vorliegt. Dieses Verbrechen aber muß ein geheimes, ein crimen occultum sein. Darunter versteht man ein solches, das in foro externo überhaupt nicht bewiesen werden kann, oder aber, wenn es auch gerichtlich bewiesen werden könnte, wegen des voraussichtlichen Aergernisses für die Gläubigen oder eines Nachteiles für Kirche und Religion besser unbekannt bleibt.[2]) Darum antwortete der Heilige Stuhl im Jahre 1863 auf die Anfrage, ob die Suspension ex informata conscientia,

---

[1]) Im Dekrete „Maxima cura“ vom 20. August 1910 wird cap. 1, n. 2 „imperitia et ignorantia, quae parocciae rectorem imparem reddat suis sacris officiis“ als Grund zur administrativen Entfernung eines Pfarrers angegeben. — [2]) Vgl. Santi, Praelect. jur. can. lib. V, tit. I, n. 18: „Occultum crimen est 1. illud quod in foro externo nec probari nec condemnari potest; 2. illud, quod licet legitime probationibus possit demonstrari, tamen id fieri non posset absque fidelium scandalo et majori ipsius cleri delinquentis detrimento.“ — Artikel 7 der Instruktion der Propaganda vom 20. Oktober 1884 sagt: „Ad hoc autem, ut (culpa) sit occulta, requiritur, ut neque in judicium, neque in rumores vulgi deducta sit, neque insuper eiusmodi numero et qualitati personarum cognita sit, unde delictum censeri debeat notorium.“ Vgl. hiezu den Artikel 13 der nämlichen Instruktion.

mit der mehrere Kleriker bestraft wurden, weil sie einen an den Papst gerichteten Brief, in welchem dieser aufgefordert wurde, dem Kirchenstaate zu entsagen, unterschrieben hatten und somit den von Pius V. in der Konstitution „Admonet nos“ vom 9. April 1567 festgestellten Zensuren verfallen waren, aufrecht zu erhalten seien, affirmative, seu eas sustineri.[1]) In diesem Falle war der gerichtliche Beweis moralisch unmöglich, und zwar wegen Befürchtung eines öffentlichen Aergernisses und wegen Infamierung dritter Personen. Der gerichtliche Beweis kann aber auch physisch unmöglich sein, z. B. durch Hintertreiben seitens der weltlichen Gewalt oder der Gemeinde oder durch Weigerung der Zeugen, gerichtliches Zeugnis abzulegen, so daß ein regelrechter Prozeß unmöglich ist. Demnach ist unter crimen occultum nicht ein in sich geheimes oder gänzlich unbekanntes Verbrechen zu verstehen. Der Unterschied zwischen crimen occultum und crimen publicum liegt darin, daß für jenes ein gerichtlicher Beweis physisch oder moralisch unmöglich ist, für dieses aber ein solcher herbeigeschafft und das Verfahren selbst durchgeführt werden kann. Die sententia ex informata conscientia kann also nicht nur nicht angewendet werden, wenn es sich um ein notorisches oder öffentliches Verbrechen handelt, sondern auch dann nicht, wenn ein geheimes Verbrechen vorliegt, das aber in einem Untersuchungsprozeß physisch oder moralisch bewiesen werden kann.[2])

Wer sich gleichzeitig eines öffentlichen und geheimen Verbrechens schuldig gemacht hat, kann trotzdem wegen des geheimen Verbrechens ex informata conscientia verurteilt werden. Auch dann kann der Bischof ex informata conscientia vorgehen, wenn das gerichtliche Verfahren gegen den Delinquenten zwar eingeleitet wurde, jedoch wegen Mangel an Beweisen eingestellt werden mußte und somit Freispruch erfolgte. In diesem Sinne ist der Artikel 8 der Instruktion der Propaganda vom 20. Oktober 1884 zu verstehen, wo es heißt: „Verum tenet etiam suspensio, si ex pluribus delictis aliquod fuerit notum in vulgus, aut si crimen, quod ante suspensionem fuerat occultum, deinceps post ipsam fuerit ab aliis evulgatum.“

Es gibt Kanonisten, welche behaupten, daß der Bischof auch gegen öffentliche Verbrechen ex informata conscientia vorgehen kann. So lehrt Bouix,[3]) gestützt auf die im Tridentinischen Dekrete enthaltenen Worte: „etiam ob occultum crimen“, daß der Bischof jemanden ex informata conscientia verurteilen kann, sei dann das Verbrechen ein geheimes oder ein öffentliches; „nam ubi de aliqua specie aliquid affirmatur cum particula ‚etiam‘, affirmatio cadit et fortius in alias omnes species, prout sensus grammaticalis indicat et docent communiter canonistae.“ Wie nun, so argumentiert Bouix weiter, derjenige, der die facultas hat absolvendi

[1]) Vgl. Ojetti, Synopsis II³, col. 2345. — [2]) Vgl. Heiner, Der kirchliche Strafprozeß, S. 99. — [3]) De judiciis ecclesiasticis II., cap. III.

a casibus etiam episcopo reservatis, um so mehr von den nicht reservierten Fällen lossprechen kann, so muß der Bischof kraft des Tridentinums, das ihm das Recht einräumt, „etiam ob occultum crimen“ gegen einen Kleriker außergerichtlich vorzugehen, die gleiche Fakultät haben, wenn es sich um ein öffentliches Verbrechen handelt. Doch der Vergleich, den Bouix anführt, hinkt. Es ist ja richtig, daß derjenige, der „a casibus etiam episcopo reservatis“ absolvieren kann, um so mehr die Vollmacht hat, von den nicht reservierten Fällen loszusprechen. In unserem Falle aber handelt es sich um öffentliche und geheime Verbrechen, die voneinander logisch ganz verschiedene Artbegriffe sind. Es läßt sich darum nicht, wie bei den Reservatfällen, das Prinzip anwenden: „qui plus potest, etiam minus potest.“ Denn zwischen öffentlichen und geheimen Verbrechen gibt es kein mehr und kein weniger in dem Sinne, daß die ersteren als Gattungsbegriff die letzteren als Artbegriff einschließen. Vielmehr muß daher, da es sich in unserem Falle um eine Strafe handelt, das Prinzip zur Anwendung kommen: „Odia sunt restringenda.“ Der Tridentinische Text ist also strikter Interpretation. Bouix kann für seine Lehre kaum einige Autoren namhaft machen und muß sich selbst gestehen, daß die Jurisprudenz gegen ihn ist. Es genügt übrigens zu konstatieren, daß die römischen Kongregationen seit jeher das Tridentinische Dekret strikt interpretiert haben, wie dies aus verschiedenen Fällen hervorgeht.[1]) Auch die Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880 und die Instruktion der Propaganda vom 20. Oktober 1884 lehren die strikte Interpretation des Tridentinischen Dekretes. Erstere sagt Artikel 9: „Insuper vim suam plane retinet remedium extrajudiciale, quod ex informata conscientia appellatur et pro criminibus

[1]) So in der causa S. Severini vom 19. September 1778: „Episcopus S. Severini (S. Severino in den ital. Marken) sacerdotem Laettum, parochum Castri Fondalis non tam in officio suo desidem quam uti scandalosum et diffamatum in vim cap. 1. sess. XIV. Conc. Trid. arcendum censuit ab officio illique paroeciae oeconomum proposuit. Laettus recursum habuit ad S. Concilii Congregationem et propositum fuit dubium: an sustineatur appositio oeconomi, seu potius parochus Laettus sit reintegrandus ad regimen suae ecclesiae parochialis in casu? S. C. Conc. Trid. interpres respondit: negative ad primam partem, affirmative ad secundam, reservato jure promotori fiscali agendi contra parochum ad formam Concilii Tridentini et amplius.“ — Aehnlich in der causa S Agatha Gothorum (Prov. Neapel) vom 26. Februar 1853: „Episcopus archipresbyterum curatum D'Ambrosio ex informata conscientia suspenderat a dignitate archipresbyterali, animarum cura, et sacrorum ordinum exercitio, absque ulla temporis determinatione. Huius sententiae validitatem duplici ex capite impetebat D'Ambrosio, 1° quia delictum, propter quod lata fuerat, erat publicum, 2° quia poena erat tempore indefinita. Proposito dubio: an constet de validitate suspensionis in casu — responsum fuit: negative, salvo jure episcopo procedendi prout de jure.“ (Vgl. De Angelis, Prael. juris canonici t. IV, S. 69 ff.) — Die gleiche Kongregation erklärte ferner in der causa Sirmien. vom 20. Dezember 1873: „Ut episcopi in vim cap. 1. sess. XIV. de ref. procedere possint, opus est, ut crimen sit occultum.“

occultis adhibendum decrevit Conc. Trid. (sess. XIV. cap. 1. de ref.).“ Letztere drückt sich Artikel 6 noch deutlicher aus mit den Worten: „suspensioni ex informata conscientia justam ac legitimam causam praebet crimen seu culpa a suspenso commissa. Haec autem debet esse occulta et ita gravis, ut talem promereatur punitionem.“ Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß die Sentenz ex informata conscientia nur wegen geheimer Verbrechen gefällt werden kann.[1])

7. Die Sentenz ex informata conscientia kann ferner vom Bischofe nur unter der Bedingung angewendet werden, daß er über das Vorhandensein des Deliktes sicher ist.[2]) Er muß sichere Kunde und völlige Ueberzeugung von der Schuldbarkeit des Delinquenten haben. Eine bloß „subjektive Ueberzeugung“ genügt keineswegs. Es müssen also sichere Beweisgründe für das Vergehen vorliegen. Wenn der Bischof diese Beweise nicht hätte, dann wäre seine Sentenz null und nichtig. Die Art und Weise, wie der Bischof sich die volle Gewißheit über das von dem zu bestrafenden Kleriker begangene Verbrechen verschafft, ist ihm überlassen. Er kann beispielsweise den angeklagten Kleriker im geheimen zu sich rufen, ihn examinieren und zum Geständnis bringen. Er kann auch Zeugen vernehmen, in welchem Falle aber die Aussagen wegen der geforderten Geheimhaltung nicht schriftlich (etwa durch einen Notar) aufgesetzt werden sollen. Nur der Bischof hat die Beweisgründe zu sammeln und aufzubewahren, weil er dieselben, falls der bestrafte Kleriker nach Rom rekurriert, vorlegen muß.[3]) Dem klugen Ermessen des Bischofes ist es überlassen, dem Delinquenten die Gründe der Bestrafung mitzuteilen oder zu verheimlichen.[4]) Wird der Grund der Bestrafung angegeben,

[1]) Vgl. „Il Monitore ecclesiastico“ Bd. V, S. 127. — [2]) „Hinc in curiis episcopalibus, antequam ad suspensionem ex informata conscientia deveniatur, prudentiae erit sedulo expendere, non tantum, an certum sit, deliquisse clericum, de quo suspendendo agitur, sed imprimis an adsint testimonia vel alia documenta, quae de se apta sunt ad constituendam apud S. C. Congregationem Concilii sufficientem delicti probationem. Alioquin suspensio omittenda erit, quia facto recursu, in S. Congregatione non sustineretur.“ (Vgl. Bouix a. a. O. cap. IV, n. 4.) — [3]) Die Instruktion vom 20. Oktober 1884 mahnt Art. 10: „Meminerint vero Praesules, quod si contra decretum, quo irrogata fuit suspensio, promoveatur recursus ad Apostolicam Sedem, tunc apud ipsam comprobari debet culpa, quae eidem praebuit occasionem. Consultum idcirco erit, ut antequam haec poena infligatur, probationes illius, quamtumvis extrajudicialiter et secreto colligantur, ita ut eo ipso, quod cum omni certitudine culpabilitatis in punitione inferenda proceditur, si deinceps causa examinanda est, apud Apost Sedem, probationes criminis in eas difficultates haud impingant, quae ut plurimum occurrunt in istiusmodi judiciis.“ — [4]) „Adeo verum est, posse episcopum virtute praedicti decreti ex causa sibi nota clericum interdicere tam a sacrorum exercitio, quam ab ascensu ad altioris ordinis gradum, ut neque teneatur causam suspensionis seu delictum manifestare ipsi reo, sed tantum Sedi Apostolicae, si suspensus ad eam recursum habuerit; quod totidem verbis a S. Congregatione responsum legimus episcopo Vercellensi die 21 martii 1643.“ (Vgl. Benedikt XIV., De synodo dioec. lib. XII, cap. VIII, n. 4.)

was im allgemeinen zu empfehlen ist, so soll dies in liebevoller Weise geschehen, damit der Schuldige sich leichter bessere.[1]) Es ist wohl selbstverständlich, daß der Bischof die Gründe seines Vorgehens ex informata conscientia niemand anderem als dem Delinquenten mit teilen darf. Dies erfordert schon die Schonung des guten Rufes des bestraften Klerikers. Ueberdies handelt es sich ja um ein geheimes Verbrechen. Allerdings kann ein Kleriker oder ein Priester seine Funktionen kaum unterlassen, ohne daß die Gläubigen es merken und Verdacht schöpfen; daran hat aber der Bischof keine Schuld. Wenn der Bischof es für gut findet, die Gründe der Bestrafung anzugeben, so soll er dies mündlich, nicht in der Sentenz selber tun. An sich hat die Suspension ex informata conscientia den Charakter einer Strafe, kann aber auch den Charakter einer Zensur haben. In diesem letzteren Falle müssen aber der Sentenz Mahnungen vorausgehen, was bei einer Suspension, die als Strafe verhängt wird, nicht erforderlich ist.[2])

8. Bei Fällung der Sentenz ex informata conscientia müssen auch gewisse Formalitäten beobachtet werden. Zunächst soll das Urteil möglichst geheim und schriftlich unter Angabe des Datums, und wenn tunlich, vom Bischofe selbst dem Bestraften intimiert werden. Im Urteile ist dann anzugeben, daß die Strafe kraft des Tridentinischen Dekretes (sess. XIV. cap. 1. de ref.) verhängt wird oder auch aus Gründen, die dem Ordinarius bekannt sind.[3]) Eine Intimation der

---

[1]) „Videtur tamen rationi et aequitati consonum, ut episcopus paterne moneat reum, antequam edat sententiam, quoties id fieri potest, nec est periculum aut damnum in mora. Fieri etenim potest, ut reus admonitus habeat excusationes sufficientes; quandoque quod videbatur omnino certum, deprehendetur falsum adductis explicationibus facti; insuper forsitan reus paterna caritate sui superioris motus, se emendare sataget, adeo ut jam non sit locus in illum animadvertendi." (Vgl. Praelectiones S. Sulpitii S. 109.) — Aehnlich die oft zitierte Instruktion vom 20. Oktober 1884, Artikel 9: „Prudenti arbitrio praelatorum relinquitur, suspensionis causam seu ipsam culpam delinquenti aut patefacere aut reticere. Partes alioquin pastoralis sollicitudinis et caritatis eorundem erunt, ut si istiusmodi poenam suspenso manifestare censuerint, ipsa ex paternis, quas interponent, monitionibus, nedum ad expiationem culpae, verum etiam ad emendationem delinquentis et ad occasionem peccandi eliminandam inserviat." — [2]) „Suspensio haec infligitur nullis praemissis monitionibus, adeoque non censura, sed poena est. Suspensio enim, ubi est censura, requirit omnino monitiones, et ubi est poena, eas minime requirit." (Vgl. Ferraris, Biblioth. v. suspensio, n. 14, tit. VIII.) — [3]) Instruktion der Propaganda vom 20. Okt. 1884, Art. 3: „Huiusmodi praeceptum semper in scriptis intimandum est, die et mense designato; ideoque autem fieri debet vel ab ipso Ordinario, vel ab alia persona de expresso ipsius mandato. In eadem tamen intimatione exprimendum est, quod eiusmodi punitis irrogatur in vim Tridentini decreti sess. 14. cap. 1 de ref. ex informata conscientia vel ex causis ipsi Ordinario notis." Da also nach diesem neuesten Dekrete die Sentenz „semper in scriptis intimanda est", so ist die Ansicht des Pierantonelli, der (Praxis fori eccl., tit. VII, n. 1) lehrt: „Suspensio ex informata conscientia non est quidem suadendum, ut infligatur oretenus, sed si fieret, ob hoc haud vitio nullitatis inficeretur", wohl kaum haltbar.

Sentenz durch die Post ist, wenn auch rekommandiert, nicht ratsam, da das Geheimnis leicht verletzt werden kann. Es bleibt darum wohl nichts anderes übrig, als daß der Bischof den Delinquenten zitiert und ihm persönlich die Sentenz überreicht oder durch eine Vertrauensperson, z. B. durch seinen Sekretär oder einen anderen bischöflichen Beamten überreichen läßt.

Die Strafe kraft dieser Sentenz muß genau determiniert werden. Es muß nämlich angegeben werden, ob die Strafe auf Ausschluß vom Empfange der Weihen oder auf das Verbot der Ausübung eines bereits empfangenen Ordo, des Offiziums und der kirchlichen Jurisdiktion lautet. Wird ein Priester vom Offizium suspendiert, so muß in gewissen Fällen ein Substitut designiert und für dessen Unterhalt gesorgt werden.[1])

In der Sentenz selbst ist dann endlich die Dauer der Suspension anzugeben. Vom Empfang der Weihen überhaupt kann jemand für immer ausgeschlossen werden, wenn die Ursache dauernd ist. Hingegen darf das Verbot der gänzlichen Ausübung eines Ordo oder eines kirchlichen Amtes nie in perpetuum verhängt werden, weil dies einer Absetzung gleichkäme,[2]) die nur nach einer strengen gerichtlichen Untersuchung ausgesprochen werden kann. Im allgemeinen soll die Suspension nur für eine bestimmte Zeit verhängt werden, besonders dann, wenn das Verbrechen der Vergangenheit angehört. Auf unbestimmte Zeit, nämlich bis zur Besserung des Delinquenten, kommt die Strafe in Anwendung, wenn derselbe in seinem verbrecherischen Zustande verharrt. Eine auf unbestimmte Zeit erlassene Suspension würde mit dem Tode oder mit dem Aufhören der Jurisdiktion des Bischofes, der die Sentenz gefällt hat, der allgemeinen Regel nach nicht erlöschen, außer wenn sie unter der Formel „ad beneplacitum nostrum“ verhängt worden wäre.[3]) Die Dauer einer auf unbestimmte Zeit verhängten Suspension hängt von verschiedenen

---

[1]) „Debent insuper exprimi partes exercitii ordinis vel officii, ad quas extenditur suspensio; quod si suspensus interdictus sit officio, cui alter in locum ipsius substituendus est, ut puta Oeconomus in cura animarum, tunc substitutus mercedem percipiet ex fructibus beneficii in ea portione, quae juxta prudens Ordinarii arbitrium taxabitur. At si suspensus in hac taxatione se gravatum senserit, moderationem provocare poterit apud Curiam archiepiscopalem aut etiam apud Sedem Apostolicam.“ So die zitierte Instruktion vom Jahre 1884, Art. 4. — [2]) „Suspensio in perpetuum aequivalet depositioni seu privationi ac requirit ne spes affulgeat, quod delinquens corrigi vel damna aut scandala illata reparare ullimodo velit, quod valde difficilis probationis est. Quo fit, ut suspensiones perpetuae ex informata conscientia irrogatae fere semper revocentur a S. C. Concilii.“ (Vgl. Pierantonelli l. c. S. 257.) — [3]) Vgl. Heiner a. a. O. S. 101. Bezüglich der Dauer der Suspension ex informata conscientia schreibt die Instruktion der Propaganda vom Jahre 1884, Art. 4, vor: „Exprimi item debet tempus durationis eiusdem poenae. Abstineant tamen Ordinarii ab ipsa infligenda in perpetuum. Quod si ob graviores causas Ordinarius censuerit eam imponere non ad tempus determinatum, sed ad suum beneplacitum, tunc ipsa habetur pro temporanea ideoque cessabit cum jurisdictione Ordinarii, suspensionem infligentis.“

Umständen, so besonders von der Natur des begangenen Verbrechens, vom gegebenen Aergernisse u. s. w. ab, worüber der Bischof allein zu urteilen hat. Allgemein wird jedoch von den Kanonisten gelehrt, daß eine Suspension ex informata conscientia nicht länger als sechs Monate dauern soll.

9. Wenn der ex informata conscientia Suspendierte mit Wissen und Willen und ohne Not einen Ordo ausübt, inkurriert er eo ipso die Irregularität, und zwar auch dann, wenn er weiß, daß die Suspension auf falscher Voraussetzung beruht und er darum den Rekurs gegen dieselbe eingereicht hat. Dies erklärte sowohl die Konzilskongregation am 21. Juni 1625,[1]) als auch die Instruktion der Propaganda vom 20. Oktober 1884.[2]) Der Kleriker würde aber nicht irregulär, wenn er vom Bischofe wegen eines öffentlichen Deliktes suspendiert wäre und nun trotzdem seinen Ordo ausübte. Denn in diesem Falle wäre die Sentenz ungültig, da der Bischof nur wegen eines geheimen Verbrechens ex informata conscientia vorgehen kann.

10. Eine Appellation gegen die Sentenz ex informata conscientia gibt es nicht. Dies geht schon aus dem Tridentinischen Dekrete selbst hervor,[3]) sowie aus den vorhin (Nr. 9) zitierten Entscheidungen. Außerdem hat die Konzilskongregation am 21. April 1668 auf eine Anfrage des Bischofes von Reims ausdrücklich erklärt: „Congregatio non semel declaravit, ab huiusmodi judicio nullam dari appellationem.“[4]) Auch Benedikt XIV. führt in der Bulle „Ad militantis ecclesiae“ vom 1. April 1742 unter den Fällen, in denen eine Appellation unstatthaft ist, die sententia ex informata conscientia an.[5]) Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß eine Appellation gegen die Sentenz ex informata conscientia nicht eingereicht werden kann. Nur dann könnte der Verurteilte appellieren,

[1]) „Episcopus Sagonensis ex facultate sibi attributa decreto Concilii c. 1. sess. XIV. ex causis sibi notis suspendit parochum ab exercitio curae; sed ille appellavit et praecepto episcopi contempto celebravit et curam exercuit. Quaeritur, an a dicta suspensione detur appellatio, ita ut parochus, non obstante appellatione interposita, per exercitium curae effectus fuerit irregularis, S. C. Concilii censuit, ab huiusmodi suspensione non dari appellationem et parochum, qui sacramenta ut supra ministravit irregularitatem contraxisse.“ (Vgl. Benedikt XIV., De Synodo dioec. lib. XII, cap. VIII, n. 3.) — [2]) „A decreto suspensionis ex informata conscientia non datur appellatio ad tribunal superioris ordinis. Postquam idcirco clericus intimationem suspensionis habuerit, si nihilominus appellationem interponere eiusque obtentu in altari ministrare seu quovis modo suum ordinem solemniter exercere praesumat, statim incidit in irregularitatem.“ — [3]) „Nulla (ei) contra ipsius Praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo aut ad priores ordines, gradus et dignitates sive honores restitutio suffragetur.“ — [4]) Vgl. Benedikt XIV. a. a. O. n. 4. — [5]) „Item a denegatione sacrorum Ordinum vel ascensus ad alios majores, prout etiam adversus suspensionem ab Ordinibus jam susceptis ob crimen occultum sive ex informata conscientia juxta dispositionem sacri Concilii sess. XIV. cap. 7. de ref.“

wenn er, wie bereits erwähnt,[1]) sich z. B. benachteiligt fühlt, daß der Bischof ihn nötigt, dem bestellten Substituten eine zu große Entschädigung zu zahlen. Doch auch in diesem Falle hat die Appellation keinen Suspensiveffekt.

11. Dem Verurteilten steht aber immer der Weg des Rekurses an die Konzilskongregation offen.[2]) Im Falle des Rekurses muß der Bischof, wie oben gesagt wurde, auf Verlangen der Kongregation die Gründe der Suspension mitteilen und die Strafe zurücknehmen, wenn die Gründe nicht für stichhaltig befunden werden. Der Rekurs gegen die Ausschließung vom Empfange der Weihen hat selten Erfolg, da der Heilige Stuhl nicht leicht einen Bischof zwingt, einem Kandidaten, von dessen Würdigkeit der Bischof nicht überzeugt ist, die Weihen zu erteilen. Hingegen ist es häufig vorgekommen, daß der Bischof die Strafe der Suspension zurücknehmen mußte, weil die Beweisgründe als ungenügend erkannt wurden.

Aus den dargestellten Bedingungen, unter denen die Sentenz ex informata conscientia gefällt werden kann, sowie aus den hiebei zu beobachtenden Formalitäten folgt, daß genannte Sentenz nicht leicht mißbraucht werden kann und somit auch nicht der Willkür und Ungerechtigkeit Vorschub leistet, wie die Gegner dieser außerordentlichen Strafart glauben machen wollen.

Die „johanneische" Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25–30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Schluß-Artikel.)

Die Abhängigkeit des Spruches von Jesus Sirach. — Während H. J. Holtzmann meint, daß die Berührungen unserer Stelle mit Sir 6, 24–29; 51, 23—27 am wenigsten Bedenken erregen, glaubt Loisy, gerade deswegen in dem Spruche keine wörtliche genaue Wiedergabe einer Aeußerung Christi vor seinen Jüngern annehmen zu können. Dieses Wort des Herrn, so hören wir von dem französischen Kritiker, „findet sich in einer Art Psalm, in dem der Einfluß des Gebetes, mit welchem das Buch Ekklesiastikus schließt, im ganzen und in mehreren Einzelheiten erkennbar ist. Beiderseits wird mit einem Lobpreis Gottes begonnen und mit sichtlicher Vorliebe der Name «Vater» gebraucht;[3]) dem Lob der Weis-

[1]) Siehe oben Nr. 8. — [2]) „Semper tamen patet aditus ad Apostolicam Sedem; et in casu, quo clericus absque sufficienti ac rationabili causa se hac poena mulctatum reputet, recurrere poterit ad Summum Pontificem." (Instr. vom 20 Okt. 1884, Art. 12.) — [3]) Dazu macht Loisy die Anmerkung: Cf. Eccl. 51, 10 (en lisant: „le Seigneur mon Père", et non „le Seigneur, père de mon Seigneur").

heit entspricht die Aussage über die gegenseitige Erkenntnis des Vaters und des Sohnes; der Appell Christi an die Kleinen und die, welche sich abmühen in dieser Welt, ist, wie es scheint, von der Einladung inspiriert, welche die Weisheit im letzten Teile des Gebetes des Siraziden an die Unwissenden richtet. Diese Aehnlichkeiten sind nicht zufällig. Da man nun schwerlich annehmen kann, Jesus habe in einem Gebete oder in einer ganz spontanen Rede den Ekklesiastikus nachahmen wollen, da gerade die Hauptstelle ein Bekenntnis des christlichen Glaubens und kein Gebet Christi ist, da sich eine andere Stelle — bei Mt nämlich — findet, an der allem Anschein nach der Heiland mit der göttlichen Weisheit[1]) identifiziert worden ist, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Perikope, in der sich der von Harnack angeführte Text [Mt 11, 27] findet, trotz ihres Vorkommens in zwei Evangelien wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt ein Produkt der christlichen Tradition der ersten Zeiten sei. Sie ist immer ein beachtenswertes Zeugnis für die Entwicklung der Christologie im ersten Zeitalter der Kirche, aber ein Kritiker dürfte sie nur mit größter Reserve verwerten, wenn es sich darum handelt, festzustellen, was für eine Idee Christus von seiner Person, von seiner Gottessohnschaft und seiner Sendung in seiner Lehre hat geben können."[2])

Loisy will somit zwei Dinge beweisen: erstens, daß unsere Stelle vom Gebete des Siraziden beeinflußt, und zweitens, daß sie gerade deswegen sehr wahrscheinlich kein authentisches Herrenwort ist. Beide Behauptungen müssen einer genaueren Kritik unterworfen werden, weil nicht bloß Loisy, sondern noch mehrere andere Kritiker diese Thesen vertreten. Beginnen wir mit der ersten Aufstellung Loisys!

Um zu beweisen, daß der Spruch vom Gebete des Siraziden abhängig sei, führt Loisy drei Gründe an:

1. Beiderseits wird mit dem Lobe Gottes begonnen und mit besonderer Vorliebe der Name «Vater» gebraucht (Vgl. Ekklus 51, 10).

2. Der Lobrede auf die Weisheit entspricht die Aussage über die gegenseitige Erkenntnis des Vaters und des Sohnes.

3. Der Aufruf Christi an die Kleinen und Mühseligen scheint durch die Einladung inspiriert, welche die Weisheit an die Unwissenden richtet (Ekklus 51, 23).

Um die ganze Nichtigkeit dieser Argumentation zu veranschaulichen, will ich dem angeblichen Original die „Nachbildung" gegenüberstellen; dies kann um so leichter geschehen, da sowohl JSir 51 als Mt 11, 25—30 in drei Abschnitte zerlegt werden können.

---

[1]) Cf. Mt 23, 34—36 (passage attribué à la Sagesse dans Lc 11, 49—51). Vgl. besonders Loisy, Les évangiles synoptiques I, 913. — [2]) L'évangile et l'église 77 ff.

I. Korrespondenz.

Matthäus 11, 25. 26

25 Zu jener Zeit nahm Jesus das Wort und sprach: Ich preise dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde, daß du dieses vor Weisen und Klugen verborgen, Einfältigen aber geoffenbart hast.

26 Ja, Vater! weil es also wohlgefällig gewesen ist vor dir.

Jesus Sirach[1]) 51, 1—12

1 Ich will dich preisen, Jahwe, o König,
und will verherrlichen deinen Namen, Jahwe, jeglichen Tag!
Ich will dich loben, Gott, meinen Retter,
und will preisen deinen Namen!

2 Denn Beschützer und Helfer bist du mir geworden
und hast errettet meine Seele vom Tode.
Du hast entzogen meinen Leib der Grube,
aus der Gewalt der Unterwelt meine Füße.
Du hast mich errettet aus der Schlinge der Verleumdung der Zunge,
aus den Lippen derer, die Lüge verursachen;
und gegenüber meinen Widersachern bist du [mir] zum Helfer geworden.

3 Und du hast mich errettet nach der Fülle deiner Gnade
vor dem Knirschen der zum Fressen Bereiten;
aus der Hand derer, die mir nach dem Leben trachteten,
und aus den vielen Drangsalen, die mich trafen:

4 von der Erstickung durch das Feuer rings um mich her
und mitten aus dem Feuer, das ich nicht angezündet hatte;

5 aus der Tiefe des Schoßes der Unterwelt
und von der unreinen Zunge;
von dem trügerischen Worte gegenüber dem Könige,
von der Verleumdung der falschen Zunge.

6 Herangekommen war meine Seele [bei]nahe bis an den Tod,
und mein Leben war [bereits] ganz nahe der Unterwelt drunten.

7 Und ich hatte mich nach rückwärts gewandt, doch da war kein Helfer;
und ich schaute aus nach einem, der mir beistehe, doch niemand war da.

[1]) Die Uebersetzung ist aus E. Kautzschs, Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testamentes I, 471 ff genommen.

[8] Da gedachte ich deines Erbarmens, o Herr,
und deiner Betätigung von Ewigkeit her.
Denn du befreiteſt die, die auf dich harrten,
und erretteteſt ſie aus der Hand ihrer Feinde.
[9] Und ich erhob von der Erde aus mein Flehen
und betete um Errettung vom Tode.
[10] Ich rief zu meinem Vater, dem Erhabenen:
„O Herr, [mein] Held und Retter!
Verlaß mich nicht in den Tagen der Drangſal,
zur Zeit der Uebermütigen, der Hilfloſigkeit.
[11] Ich will preiſen deinen Namen allezeit
und will dich feiern mit Dankſagung!“
Da hörte Jahwe auf meine Stimme
und achtete auf mein Flehen.
[12] Denn du befreiteſt mich vom Untergang
und erretteteſt mich aus ſchlimmer Zeit.
Darum will ich dir danken und dich preiſen
und ſegnen den Namen Jahwes!

Dies wäre die erſte „Korreſpondenz“! Worin beſteht ſie? Darin, daß ſich bei den Synoptikern ein aus zwei, bei Jeſus Sirach ein aus zwölf Verſen beſtehendes Gebet findet, daß die zwei Gebete drei Wörter gemeinſam haben: „ἐξομολογοῦμαί [γησομαί] σοι, κύριε, πάτερ“. Was folgt daraus? Etwa daß Mt 11, 25, 26 eine Nachbildung von Sir 51 iſt? Nein, und tauſendmal nein, wenn nicht einer beſchämenden Oberflächlichkeit in der Exegeſe und bibliſchen Theologie Tür und Tor geöffnet werden ſoll.

Dem Inhalt nach haben beide Gebete gar nichts gemeinſam; denn Jeſus preiſt den Vater, daß er die Geheimniſſe des Gottesreiches den Weiſen und Klugen verborgen, den Unmündigen aber enthüllt habe; der Sirazide dagegen dankt Jahwe, ſeinem Herrn, aus tiefſtem Herzen für die Errettung aus einer drohenden Lebensgefahr. Man leſe doch nur beide Stellen, um ſich davon zu überzeugen, daß ſie inhaltlich total verſchieden ſind.

Formell ſind nur drei Termini gemeinſam. Aber dieſe haben nichts Auffälliges und Charakteriſtiſches an ſich, deſſentwegen das beiderſeitige Vorkommen nur durch Anlehnung an JSir 51 erklärt werden könnte. Im Gegenteil!

Was ἐξομολογοῦμαί σοι betrifft, kann die Uebereinſtimmung in dieſem Ausdrucke ſchon deswegen nichts und gar nichts beweiſen,

weil beiderseits ein Lobpreis Gottes vorliegt. Wenn Jesus und der Sirazide Jahwe lobpreisen, so sollte man es denn doch eher ganz natürlich finden, wenn beide dasselbe Wort „preisen" gebrauchen. Nimmt man dann hinzu, daß „ἐξομολογοῦμαί σοι" eine in den Psalmen und Propheten häufig vorkommende Phrase ist (vgl. z. B. Ps 7, 18; 9, 2; 17 (18), 50; 85 (86), 12; 110 (1) 1; 137 (138), 1; 74 (75), 1; Is 12, 1; Dan 2, 23 u. s. w.), so muß man zur Ueberzeugung kommen, daß die Uebereinstimmung von Mt 11, 25. 26 mit Sir in dem angeführten Ausdrucke gar nichts zu bedeuten habe.

Ebensowenig kann aus dem beiderseits vorkommenden „κύριε" auf eine Anlehnung an Sir geschlossen werden, weil sich dieser Titel nicht bloß in diesem Kapitel des Ekklus, sondern in allen Büchern des A. T. ungezählte Male findet.

Dasselbe gilt von der Bezeichnung Gottes als „des Vaters", die Loisy besonders hervorhebt. Denn fürs erste ist der Vatername im Munde Jesu eine so häufige, so beliebte und ständige Ausdrucksweise, daß man ihr Vorkommen an unserer Stelle wahrlich nicht erst durch eine Anlehnung an den Ekklus erklären muß. Fürs zweite wird nicht bloß von Jesus Sirach, sondern auch von anderen Hagiographen des A. B. Gott als Vater angesprochen.[1]) Will man schon den Gebrauch des Vaternamens durch Anlehnung erklären, so könnte man mit derselben — sagen wir — Willkür das Deuteronomium, die Psalmen, die Prophetien des Isaias, Jeremias u. s. w. als Quelle in Anspruch nehmen. Wollte Loisy die „préférence marquée" betonen, mit der beiderseits der Vatername gebraucht werde, so muß fürs dritte erwidert werden, daß Jesus allerdings mit großem Nachdruck vom Vater und vom Sohne spricht, daß aber eine „préférence marquée" des Siraziden für die Benennung Gottes als des Vaters rein aus der Luft gegriffen ist, weil er gewöhnlich den Titel „κύριος" gebraucht.

Da also Mt 11, 25. 26 inhaltlich mit Sir 51, 1—12 gar nichts gemeinsam hat, die Berührung aber in drei einfachen, nicht bloß von Sir, sondern von vielen Autoren des A. T. häufig gebrauchten Ausdrücken vollständig bedeutungslos ist, so kann von einer Verwandtschaft, Abhängigkeit oder Nachbildung unserer Verse nach der Vorlage des Ekklus keine Rede sein.

II. Korrespondenz.

Matthäus 11, 27.	Jesus Sirach 51, 13—22.
Alles ward mir übergeben von meinem Vater. Und niemand erkennt den Sohn außer der Vater, und niemand erkennt den Vater außer der Sohn und wem der Sohn es offenbaren will.	[13] Als ich noch jung war, ehe ich [in der Fremde] umherirrte, suchte ich ehrlich die Weisheit. [14] In meinem Gebete flehte ich um sie und bis ans Ende werde ich sie aufsuchen.

1) Vgl. diese Zeitschrift 1913, Heft 4, S. 777.

15 Sie erblühte gleich einer reifenden Traube;
da erfreute sich mein Herz an ihr.
Es trat mein Fuß auf ebenen Weg;
von meiner Jugendzeit an ging ich ihrer Spur nach.
16 Ich neigte mein Ohr ein wenig [zu ihr hin]
und viel der Unterweisung machte ich ausfindig.
17 Ich machte Fortschritte in ihr: dem, der mir Weisheit beibrachte, will ich Anerkennung zollen.
18 Ich sann darauf, nach ihr zu handeln,
und ich bemühte mich eifrig, gut zu handeln, und werde nicht zu Schanden werden.
19 Meine Seele heftete sich auf sie,
und mein Angesicht richtete ich darauf, nach ihr zu handeln.
Meine Hände streckte ich nach der Himmelshöhe aus
und für alle Ewigkeiten habe ich sie erkannt.
20 Meine Seele richtete ich gerade auf sie hin
und, da ich rein war, erlangte ich sie.
Verständnis verschaffte ich mir durch sie von Anfang an;
darum will ich sie nicht [wieder] fahren lassen.
21 Mein Inneres war aufgeregt, nach ihr zu suchen;
darum habe ich sie in Besitz genommen als einen guten Besitz.
22 Der Herr gab meiner Zunge [ihren] Lohn,
und mit meinen Lippen will ich ihn dafür preisen.

Noch schlechter als mit der ersten steht es mit der zweiten Korrespondenz. Sagen, daß dem Lobe der Weisheit die Aussage über die gegenseitige Erkenntnis des Vaters und des Sohnes entspreche, ist einfach maßlose Willkür. Wer die beiden einander gegenübergestellten Texte vergleicht, wird weder sachlich noch sprachlich Berührungspunkte finden. Es ist eben eine unumstößliche Tatsache, daß bei JSir 51, 13—22 vom Vater und vom Sohne und von ihrer gegenseitigen Erkenntnis oder Erkennbarkeit auch nicht mit einer Silbe die Rede ist.

Der Grund, mit dem Loisy seine Behauptung zu stützen sucht, ist die Nichtigkeit selbst. Weil Mt 23, 34—36 dem Heiland einen Ausspruch in den Mund legt, der bei Lk 11, 49—51 der σοφία τοῦ

θεοῦ zugeschrieben wird, schließt Loisy, daß Mt Jesum mit der Weisheit identifiziere.[1])

Aber diese Folgerung ist sehr unsicher und beweist für die Abhängigkeit unseres Verses von Jesus Sirach nicht das Geringste.

Ich sage, es sei sehr unsicher, ob an den genannten Stellen Mt Jesum oder Jesus sich selbst mit der Weisheit Gottes identifiziere. Denn ἡ σοφία τοῦ θεοῦ ist wahrscheinlich nicht als die als Hypostase gedachte Weisheit, sondern als göttliche Eigenschaft zu fassen. „Die Weisheit Gottes", bemerkt Zahn, „ist nichts anderes als Gott selbst in seiner Weisheit, und wie die alttestamentlichen Erzähler und Dichter den Gedanken, daß Gott einen Beschluß gefaßt oder ein Urteil gefällt habe, dadurch ausdrücken, daß sie ihm Worte in den Mund legen, die keines Menschen Ohr gehört hat, so Jesus hier."[2]) Wie die Propheten des A. B. ihr „der Herr hat gesprochen" anwenden, so gebraucht Jesus sein „ἡ σοφία τοῦ θεοῦ εἶπεν". Diese Erklärung scheint mir die angemessenere und wahrscheinlichere zu sein; sie zeigt, daß sogar die Basis des Loisyschen Argumentes wankend ist.

Doch von all dem können wir ganz absehen und Loisy frank und frei zugeben, daß Jesus bei Lk 11, 49 = Mt 23, 34 als personifizierte Weisheit Gottes erscheine. Auch wenn dies an der genannten Stelle einwandfrei nachgewiesen würde, könnte der französische Kritiker daraus nichts ableiten für das Verhältnis von Mt 11, 27 und JSir 51, 13—22.

Denn zunächst ist es ein nur zu offenkundiger Fehlschluß, wenn von Lk 11, 49 = Mt 23, 34 ohneweiters auf Mt 11, 27 = Lk 10, 22 geschlossen wird. Wenn sich Jesus an ersterer Stelle mit der ewigen Weisheit identifiziert, so folgt daraus noch keineswegs, daß er dasselbe Verhältnis auch an der zweiten ausspreche oder aussprechen müsse, wenn im ganzen Texte von „Weisheit" oder „ewigen Weisheit" oder „Weisheit Gottes" oder von einer Beziehung Jesu zu dieser Weisheit kein Sterbenswörtchen zu finden ist.

Der einzige Grund, warum Loisy mit einigem Recht sagen kann, daß Mt 23, 34 den Heiland mit der ewigen Weisheit identifiziere, liegt darin, daß der erste Evangelist das als Ausspruch Jesu hinstellt, was der dritte der Weisheit Gottes in den Mund legt. Etwas Aehnliches kann aber für Mt 11, 27 = Lk 10, 22 nicht geltend gemacht werden. Mithin ist es reinste Willkür anzunehmen,

[1]) Bei Mt 23, 34 sagt Jesus: διὰ τοῦτο ἰδοὺ ἐγὼ ἀποστέλλω πρὸς ὑμᾶς προφήτας καὶ σοφοὺς καὶ γραμματεῖς κτλ.

Bei Lk 11, 49 dagegen legt Jesus selbst diesen selben Ausspruch der göttlichen Weisheit in den Mund, wenn er in seiner Strafrede gegen die Schriftgelehrten sagt: διὰ τοῦτο καὶ ἡ σοφία τοῦ θεοῦ εἶπεν· ἀποστελῶ εἰς αὐτοὺς προφήτας καὶ ἀποστόλους κτλ. Aus diesem Tatbestande folgern besonders ältere Erklärer, daß sich Jesus die göttliche Weisheit nenne oder von Lk so genannt werde. Diese Folgerung ist aber durchaus nicht bewiesen. Man vgl. Schegg, Evangelium nach Lukas II, 215 ff; Schanz, Commentar über das Evangelium des heiligen Lukas 336 f; Th. Zahn, Das Evangelium des Lukas 485 f.

[2]) Das Evangelium des Lukas 486.

daß hier der Evangelist die Identität zwischen dem Sohn und der ewigen Weisheit zum Ausdruck bringen wolle.

Wenn wir aber auch Loisys Behauptung: „l'intention du passage n'est pas tant d'expliquer comment Jésus est Fils de Dieu, que de relever la personne du Christ en l'identifiant, comme Fils, a la Sagesse éternelle etc.", zugeben wollten, so wäre damit noch immer keine Stütze für eine etwaige Abhängigkeit unseres Verses vom Siraziden gewonnen. Der Evangelist würde ja Jesus mit der als göttliche Hypostase gedachten Weisheit identifizieren. Die Weisheit aber, von der im 51. Kapitel des Ekklus die Rede ist, ist auf keinen Fall die hypostasierte chokma, sondern die praktische Lebensweisheit, welche in der Erkenntnis und Uebung aller Tugenden besteht. Der Sirazide beschreibt ja den Eifer, mit welchem er darnach strebte, sich diese Weisheit anzueignen, und zählt die Vorteile und Wohltaten auf, die sie ihm brachte. Wenn es also auch wahr wäre, daß Mt 11, 27 Christum mit der „Sagesse éternelle" identifiziere, so wäre damit noch keine Verbindung mit dem Gebete des Jesus Sirach hergestellt; Nomen idem, res vero nomine significata omnino diversa.

Und wenn schließlich dies noch zuträfe, wenn die Weisheit, von welcher das Schlußkapitel des Ekklus spricht, die hypostatische Weisheit wäre, so wäre auch dann die von Loisy behauptete Korrespondenz noch nicht erwiesen. Bei Mt 11, 27 wäre — nach Loisys Annahme — von der wechselseitigen Erkenntnis Gottes und der Weisheit die Rede. Um nun eine Korrespondenz mit Sir statuieren zu können, müßte im 51. Kapitel (V. 13—22) dieselbe oder eine ähnliche Beziehung der Weisheit zu Gott und umgekehrt behandelt werden. Das ist aber wieder nicht der Fall. Denn beim Siraziden steht an der bezeichneten Stelle kein Wort über die gegenseitige Erkenntnis oder überhaupt über die wechselseitige Beziehung der Weisheit zu Gott und Gottes zur Weisheit. Die Weisheit, von der JSir spricht, wird weder in Gott noch in Beziehung auf Gott betrachtet.

Das Beweisen ist Loisys starke Seite sicher nicht. Man dürfte aber, was Argumentation angeht, selten etwas Nichtigeres finden als die Art und Weise, wie Loisy die Abhängigkeit des famosen 27. V. (bei Mt) vom Gebete des Siraziden zu zeigen versucht; bei dem angewandten „Beweisverfahren" versagt ungefähr alles.

III. Korrespondenz.

Mt 11, 28—30.	JSir 51, 23—30.
[28] Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, und ich werde euch erquicken.	[23] Kehret ein bei mir, ihr Ungebildeten, und verweilt im Hause der Bildung! [24] Wie lange noch soll es euch daran gebrechen, und eure Seele heftig darnach dürsten?

[25] Ich öffnete meinen Mund und redete damit:
„Verschafft euch Weisheit, [die] ohne Geld [zu haben] ist!
[26] Euren Nacken beugt unter ihr Joch, und eure Seele nehme Zurechtweisung an!
Nahe ist sie dem, der sie zu haben wünscht,
und wer sich selbst [ihr] hingibt, der findet sie.
[27] Seht sie mit euren Augen; wenig habe ich mich abgemüht,
und habe für mich viel Erholung [an ihr] gefunden.
[28] Hört Unterweisung, wenn's auch nur wenig ist,
und ‘ ’ Silber und Gold werdet ihr an ihr erwerben.
[29] Es freue sich eure Seele über seine Güte
und nicht sollt ihr zu Schanden werden, wenn ihr mich lobt.
[30] Tut euer Werk, wenn noch nicht seine Zeit ist,
und es wird euch euer Lohn gegeben werden zu seiner Zeit!“

[29] Nehmet mein Joch auf euch und lernt von mir: denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen;
so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen.
[30] Denn mein Joch ist süß und meine Bürde leicht.

Vergleichen wir die zwei gegenüberstehenden Texte, so fallen sofort gewisse Anklänge von Mt 11, 28—30 an JSir 51, 23—30 auf. Es fragt sich nur, ob diese Anklänge so geartet oder so stark sind, daß sie eine Abhängigkeit unseres Spruches vom Siraziden oder gar eine Imitation seiner Rede erweisen. Darauf muß die Antwort wiederum verneinend ausfallen, mag man die beiden Texte sprachlich oder sachlich miteinander vergleichen.

In sachlicher Hinsicht besteht zwischen den beiden Texten eine gewisse Aehnlichkeit: wie der Sirazide die Unwissenden auffordert, sich Weisheit zu verschaffen, die ohne große Mühe zu haben sei, so lädt Jesus die Mühseligen und Beladenen ein, zu ihm zu kommen, seine Schüler zu werden und seine Lehren und Gebote zu befolgen, um den Frieden der Seele zu finden. Aber diese Analogie ist noch kein Beweis für die Abhängigkeit des Logions von Jesus Sirach; sie ist vielmehr vollkommen ausreichend in der Natur der Sache selbst begründet: Da Jesus der Offenbarer und der einzige Offenbarer des Vaters an die Menschen ist, ist es die nur zu natürliche Konsequenz aus seinem Amt und seiner Aufgabe, wenn er die Menschen in seine Schule und Gefolgschaft ruft; und wenn dies, dann muß der werbende Heilandsruf ex natura rei eine gewisse sachliche Aehnlichkeit annehmen mit den Einladungen, welche die Weisen Israels an ihre Zeitgenossen richteten.[1]) Diese Analogie würde erst

[1]) Man vgl. Prov 1, 8; 2, 1—2; 3, 1—2. 21; 4, 1. 4. 10. 13. 20; 5, 1. 7; 6, 20—21; 7, 1—3. 24; 22, 17; 23, 26; Sap 6, 1. 12. 27; Efflus

dann eine Verwandtschaft mit und eine Abhängigkeit vom Siraziden beweisen, wenn die sprachliche Form, in welche der Ausspruch Jesu gekleidet erscheint, eine charakteristische Ausdrucksweise von Sir 51 widerspiegelte. Allein auch dieses ist nicht der Fall. Es ist ja gewiß richtig, daß beide Texte einige gleiche oder ähnliche Ausdrücke aufweisen; aber es sind erstens nur wenige, zweitens sehr allgemeine und drittens nicht auf Sir 51 beschränkte oder ihm charakteristisch eigentümliche; sie finden sich auch an anderen Stellen desselben Ekklus oder in anderen Büchern des A. T. Zum Erweise dessen prüfen wir etwas die gemeinsamen Ausdrucksweisen.

Mt 11, 28 δεῦτε πρός με	Sir 51, 23 ἐγγίσατε πρός με
11, 29 ἄρατε τὸν ζυγόν μου ἐφ' ὑμᾶς . . .	51, 26 τὸν τράχηλον ὑμῶν ὑπόθετε ὑπὸ ζυγόν
. . . καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν.	51, 27 καὶ εὗρον ἐμαυτῷ πολλὴν ἀνάπαυσιν
Mt 11, 28 κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς	

Wie man sieht, hat unser Logion nur wenige sprachliche Parallelen im Schlußkapitel des Ekklus. Weiters wird man Harnack sicher recht geben, wenn er bemerkt, daß „diese Parallelen zu allgemein seien, um ins Gewicht zu fallen".[1]) Endlich handelt es sich um Phrasen, die nicht im 51. Kapitel des Siraziden allein zu finden sind, sondern auch sonst häufig gebraucht werden. Zu δεῦτε πρός με — ἐγγίσατε πρός με vergleiche man Sir 24, 18: „Tretet heran zu mir, ihr, die ihr nach mir Verlangen habt." Prov 9, 4. 5: „Wer unmündig ist, komme zu mir, kehre ein dahier, und wer törichten Herzens, zu dem will ich sprechen: Kommet, esset mein Brot . . ." Is 55, 1, besonders aber V. 3: „Neiget euer Ohr und kommet zu mir, höret, so wird eure Seele leben" u. s. w. Das „ἄρατε τὸν ζυγόν μου hat bei Sir nicht bloß 51, 26, sondern auch 6, 23—28 ein sprach- und sinnverwandtes Seitenstück: „Höre, mein Sohn, und nimm meine Meinung an und verzichte nicht von vornherein auf meinen Rat. Und stecke deine Füße in ihre Fesseln hinein und in ihr Halseisen deinen Hals. Lege deine Schulter unter und trage sie, und werde nicht unwillig über ihre Bande . . . denn am Ende wirst du die Wonne empfinden, die sie verleiht . . ." Uebrigens ist ja bekannt, daß „Joch" für „Gebot, Gesetz" in der jüdischen Literatur ein häufiger und beliebter Ausdruck ist.

Der Satz endlich: „und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen", der im Ekklus nicht bloß 51, 26, sondern auch 6, 28 Parallelen hat, ist das wortgetreue Zitat von Jer 6, 16. Zum Vergleiche können noch andere Stellen herangezogen werden, so z. B. Is 14, 3; 28, 12, besonders aber Jer 31, 25: „denn ich labe die ermattete Seele und jede darbende Seele sättige ich —"

6, 18. 24 –34; 16, 24 u. s. w. Vgl. dazu Lépin, Jésus Messie et Fils de Dieu 330. Anm. 1. — [1]) Sprüche und Reden Jesu 214.

Wie man sieht, handelt es sich, abgesehen von dem Zitate aus Jer 6, 16, um Gedanken und Ausdrücke, die vielfach in den Büchern des A. T. anzutreffen sind, um bloße alttestamentliche Reminiszenzen, die in keiner Weise zu der Annahme berechtigen, daß sie aus Sir 51 und nur daher stammen müssen.

Damit wären Loisys Gründe für den angeblich in unserem Spruche hervortretenden Einfluß des Ekklus hinreichend erörtert. Als Resultat dieser Auseinandersetzungen ergibt sich, daß

1. die Verse Mt 11, 25—27 — besonders aber V. 27 — mit dem Schlußkapitel des Siraziden nichts, rein gar nichts zu tun haben;

2. daß die zweite Hälfte des Spruchs (Mt 11, 28—30) weder ein Zitat noch eine Nachbildung noch eine Entlehnung aus Jesus Sirach ist, weil nur ein Zitat, und zwar nicht aus Ekklus, sondern aus Jer vorliegt, das übrige aber, was der Spruch mit Ekklus etwa gemein hat, bloße Reminiszenzen sind, die nicht bloß an gewisse Stellen im Schlußkapitel des jüdischen Spruchdichters, sondern auch an andere Texte desselben Ekklus und anderer Hagiographen anklingen.

Aber nehmen wir einmal mit Loisy an, es zeigte sich in der „johanneischen" Stelle der Einfluß des Siraziden; wäre dann diese angenommene Tatsache ein ausreichender Grund, unseren Spruch gerade deswegen als unecht zu erklären? Diese Frage muß nicht bloß wegen Loisy, sondern auch anderer Autoren wegen erörtert werden, die meinen, sie hätten unser Logion schon als unecht erwiesen, wenn sie dessen „Verwandtschaft" mit JSir aufzeigen.

Die Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage kann keinem Zweifel unterliegen. Zur Klarstellung sei an einige eigentlich selbstverständliche Dinge erinnert:

Erstens: Wenn die Abhängigkeit von JSir wirklich ein Präjudiz für die Echtheit des Logions wäre, so könnte man aus diesem Grunde nicht den ganzen Spruch, jedenfalls nicht die V. 25. 26. 27, verwerfen, weil sie gar keine Parallelen beim Siraziden haben; man könnte höchstens die V. 28—30 ablehnen, weil sich hier und nur hier einige Anklänge an den jüdischen Spruchdichter finden.

Zweitens: Es ist höchste Willkür, unseren Spruch eine Nachahmung, Imitation — im schlechten Sinne des Wortes — des Ekklus zu nennen. Es liegt ja überhaupt nur ein Zitat vor — aus Jer , dazu kommen im dritten Teil des Logion einige alttestamentliche Reminiszenzen. Diese genügen nicht einmal, um ein Abhängigkeitsverhältnis des Jubelrufes vom Ekklus, geschweige denn eine „Imitation" desselben behaupten zu können.

Drittens: Eine etwaige Verwandtschaft, Aehnlichkeit, Abhängigkeit oder wie man sonst es nennen mag, von JSir wäre noch kein vernünftiger Grund, deswegen die Authentizität des Textes in Zweifel zu ziehen. Daß Jesus alttestamentliche Stellen in seiner Predigt, in seinen Unterweisungen der Jünger u. s. w. anführen konnte und anführte,

wird niemand bestreiten; und wegen solcher Zitate wird sonst die Echtheit der sie enthaltenden Stellen nicht angezweifelt. Noch weniger können Anklänge, Anlehnungen, Reminiszenzen an das A. T. in den Reden Jesu überraschen; denn der Einfluß des A. T. auf Sprache und Inhalt der Predigt hat gar nichts Befremdliches bei einem Manne, der wie Jesus in der Gottesoffenbarung des Alten Bundes lebt, der eine stupende Kenntnis derselben an den Tag legt, der sich als Vollender des Gesetzes hinstellt, der sich oft genug auf Stellen der heiligen Bücher Israels beruft und ungezählte Male in Gedanken, Bildern, Gleichnissen, Ausdrücken und Selbstbezeichnungen auf das Gotteswort des A. T. zurückgreift. Es müßte eher auffallen, wenn nicht so zahlreiche Fäden Christi Lehre mit dem Alten Bunde verbänden. Diese Anschauungen teilen auch die liberalen Kritiker und besonders müssen *sie* damit einverstanden sein, da sie ja Jesu Lehre aus den religiösen Ideen und Strömungen seiner Zeit erklären wollen. Auch Loisy trug und trägt andernorts kein Bedenken, Aussprüche des Herrn als echt anzuerkennen, die solche Anklänge an das A. T. aufweisen. So galt ihm der Ausspruch Christi vor dem Synedrium als einer der echtesten, obwohl er die evidenteste Anspielung an Ps 109 (110), 1 und Dan 7, 13 enthält. Und wenn der französische Kritiker heute die ganze Szene eher als unhistorisch hinstellen will, so geschieht dies nicht wegen der angeführten Schrifttexte, sondern aus ganz anderen Gründen.[1]) Wenn er nun trotzdem einige Anklänge unseres Logions an das Schlußkapitel des Sirazïden zum Anlaß nimmt, um deswegen die Echtheit der ganzen Stelle in Zweifel zu ziehen, so gibt er selbst den Grund an, warum dies geschieht, weil man nämlich schwerlich annehmen könne, Jesus habe in einem Gebete oder in einer ganz spontanen Rede den Ekklus nachahmen wollen. Nun, daß unser Spruch eine Nachahmung, eine Imitation im schlechten Sinne des Wortes sei, kann nur Loisys Willkür behaupten; die Nichtigkeit dieser Aufstellung wurde bereits dargetan. Es bleibt nur mehr die Bemerkung, daß man in einem Gebete oder in einer ganz spontanen Rede nicht in Zitaten zu sprechen pflege, wie Loisy zu betonen scheint. Allein diese Beobachtung ist nicht allgemein richtig. Gewiß, wer sich erst mühsam in der Heiligen Schrift zurechtfinden muß, ist nicht imstande, in Augenblicken gehobenster Seelenstimmung seine Freude mit den Worten der heiligen Bücher auszudrücken, aber wem Geist und Sprache der Heiligen Schrift in Fleisch und Blut übergegangen sind, dem wird es nicht schwer, die Affekte großer Freude oder tiefer Bekümmernis in die Sprache des geschriebenen Gottesswortes zu kleiden, besonders dann, wenn dieses die entsprechende Seelenstimmung treffend wiedergibt. Solch tiefreligiöse und im Studium der Schrift ergraute Männer sind auch heute noch zu finden.

[1]) Vgl. Lépin, Les théories de M. Loisy 179 ff.

Damit dürfte Loisys Argument, das er dem Verhältnisse des Jubelrufes zu JSir entnommen hat, restlos erledigt sein.

Ein zweiter Kritiker, der aus demselben Verhältnisse argumentiert und daraus speziell die Unechtheit des Mittelstückes, das heißt, des 27. Verses erweisen will, ist Völter.[1]) Er bemerkt gegen

[1]) Dieser Autor versucht zuerst aus der „johanneischen" Stelle selbst die Unechtheit des 27. Verses darzutun. „In Mt 11, 25. 26", schreibt er, „ist es Gott, der die Bedeutung Jesu den Unmündigen offenbart, im V. 27 dagegen ist es umgekehrt der Sohn, der die Erkenntnis des Vaters offenbart.." Wäre V. 27 zusammen mit V. 25 und 26 ursprünglich von einer Hand und aus einem Guß, so müßte V. 27 eigentlich lauten: „Alles ist mir übergeben von meinem Vater und niemand kennt den Vater als der Sohn und niemand kennt den Sohn als der Vater und wem es der Vater offenbaren will . . ." „Es besteht also zwischen Mt 11, 25. 26 und Mt 11, 27 ein Gegensatz sowohl hinsichtlich des Objektes als hinsichtlich des Subjektes der Offenbarung und dies beweist deutlich, daß V. 27 ursprünglich nicht mit V. 25 und 26 zusammengehört." (Jesus der Menschensohn 96 f.) — Also weil V. 25 der Vater den Sohn, nach V. 27 aber der Sohn den Vater offenbart, besteht zwischen V. 25. 26 einerseits und V. 27 anderseits ein Gegensatz, der zeigt, daß diese Teile ursprünglich nicht zusammengehörten! Was denn für ein Gegensatz? Ein kontradiktorischer? Nein! Ein konträrer? Wiederum nein! Es besteht nur ein relativer Gegensatz. Relative Gegensätze schließen aber einander nicht aus, sondern bedingen, ergänzen sich gegenseitig. Was würde denn Völter sagen, wenn ich folgendermaßen argumentierte: In einem Romane finde ich drei Sätze: im ersten heißt es, daß der Mann die Frau, im dritten, daß die Frau den Mann liebt. Nach dem Beispiele Völters könnte ich nun sehr einfach die Unechtheit des dritten Satzes beweisen, wenn ich nach „bewährtem" Muster sagte: „Im ersten Satze ist es der Mann, der Liebe hegt zur Frau, im dritten dagegen ist es umgekehrt die Frau, die ihre Liebe zum Manne bekundet. Es besteht also zwischen Satz 1 und 3 ein Gegensatz sowohl hinsichtlich des geliebten Objektes als des hinsichtlich liebenden Subjektes und dies beweist deutlich, daß die genannten Sätze ursprünglich nicht zusammengehörten." — Zwischen dem V. 25. 26 und dem V. 27 besteht nicht bloß nicht kein Widerspruch, sondern vollste Harmonie. Dies zeige folgende Zusammenstellung:

Objekt der Offenbarung: V. 25: der Sohn
" " " V. 27: im zweiten Sätzchen: der Vater
" " " V. 27: im ersten Sätzchen: der Sohn.
Subjekt der Offenbarung: V. 25: der Vater
" " " V. 27: im zweiten Sätzchen: der Sohn
" " " V. 27: im ersten Sätzchen: nicht ausdrücklich genannt.

Wenn nach V. 25 der Vater den Sohn offenbart, so widerspricht dem der 27. V. durchaus nicht; es heißt ja dort keineswegs, daß nicht der Vater den Sohn, sondern daß der Sohn den Vater offenbare. Das ist aber kein Widerspruch zu dem in V. 25 Gesagten, sondern die korrelative Ergänzung dazu. Etwas weiteres ist expresse in V. 27 nicht gesagt. Denn von wem die Offenbarung des Sohnes ausgeht, ist nicht angegeben. Dies kann nur erschlossen werden. Da sie nur vom Sohne selbst oder vom Vater kommen kann, muß beim ersten Sätzchen entweder ein καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι oder ein καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ πατὴρ ἀποκαλύψαι ergänzt werden. Im ersten Falle würde Jesus als Selbstoffenbarer hingestellt, im zweiten ist es der Vater, der den Sohn kundgibt. Mit Rücksicht auf den Parallelismus der Sätze, mit Rücksicht auf V. 25, wo schon dem Vater die Offenbarung des Sohnes zugeschrieben wird, mit Rücksicht auf Mt 16, 17 ist die zweite Form der Ergänzung die weitaus wahrscheinlichste und für den die einzig mögliche, der es als Widerspruch empfände, wenn nach V. 25 der Vater den Sohn, nach 27

Norden, daß dieser sicher unrecht habe, wenn er seiner Lieblingsidee [Kompositionsschema] wegen die direkte Abhängigkeit unseres Logions von Sir leugne. Die Gründe, die er dafür geltend mache, könnten nicht überzeugen. Es sei durchaus nicht einzusehen, warum der Verfasser unseres Logions, d. h. speziell der Verse Mt. 11, 25. 26 und 11, 28—30, nicht neben Sir 51 auch von Sir 6 und Jer 6, 16 (hebr.) Gebrauch gemacht haben sollte. Völter stellt dann die in Betracht kommenden Parallelen zusammen und schließt wie folgt: „Daß Jesus in Mt 11, 25. 26. 28—30 mit Gedanken und zu einem guten Teil auch mit Worten redet, die in Sir, und zwar speziell und in erster Linie in Sir 51 ihren Ursprung haben, kann nicht bezweifelt werden. Und da nun Sir nur zu den genannten Versen des Matthäus, nicht aber zu Mt 11, 27 solche in die Augen springende Parallelen liefert und zumal in der Grundstelle Sir 51 derselbe Zusammenhang vorliegt wie in den Versen Mt 11, 25. 26. 28—30, so ist dies ein neuer schlagender Beweis dafür, daß Mt 11, 27 nicht zum Grundbestand von Mt 11, 25—30 gehört.“[1]) Das nenne ich wahrlich einen „verblüffenden“ Schluß! Was sonst immer als ein Hauptargument gegen jede Ableitung unseres Spruches aus dem Ekklus angeführt wurde und wird, das soll jetzt einen „schlagenden“ Beweis dafür abgeben, daß Mt 11, 27 nicht echt ist, und zwar gerade deswegen nicht echt ist, weil es keine Parallele bei Sir hat!!

Zergliedern wir dieses kuriose Argument! Völter erklärt es als unzweifelhaft, daß Jesus in den V. 25. 26. 28—30 mit Gedanken und Ausdrücken redet, die in Sir und speziell im 51. Kap. ihren Ursprung haben. Und was bringt er als Beweis hiefür? Eigentlich nicht mehr als Loisy; denn was er über diesen hinaus als neue Parallelen bietet, verdient noch weniger diesen Namen als die von Loisy herangezogenen Texte. Doch, um nicht ungerecht zu sein, wollen wir auch Völters Parallelen Revue passieren lassen.

Zu Mt 11, 25 vergleicht unser Kritiker Sir 51, 1. 12. 13. 15. 17. Daran ist nur soviel richtig, daß beiderseits die belanglosen Ausdrücke ἐξομολογοῦμαί σοι, κύριε, [πάτερ] vorkommen. Daß daraus gar nichts folgt, ist bereits früher zur Genüge nachgewiesen worden.

—

der Sohn sich selbst offenbaren würde. Im Texte selbst ist nicht der geringste Widerspruch, nur eine fehlerhafte Exegese kann einen solchen hineintragen. — Wenn Völter meint, im Falle der Echtheit hätte der V. 27 eigentlich lauten müssen: „Alles ist mir übergeben von meinem Vater und niemand erkennt den Vater als der Sohn und niemand kennt den Sohn als der Vater und wem es der Vater offenbaren will“, so ist das genau so vernünftig, als wenn ich in dem vorhin angeführten Beispiele sagte, in jenen Sätzen des Romanes, wenn sie ursprünglich zusammengehören sollten, dürfte nur von der Liebe des Mannes zur Frau, nicht aber auch umgekehrt von der Liebe der Frau zum Manne die Rede sein. — Was endlich Völter über den „ausgezeichneten“ Zusammenhang zwischen V. 25. 26 und V. 28—30 nach Wegfall des 27. V. sagt, darüber wurde bereits im vorigen Artikel (Heft 3 dieser Zeitschrift S. 651 f) das Nötige gesagt. — [1]) Jesus, der Menschensohn 100—102.

Völter glaubt sodann, auch zwischen ὅτι ... ταῦτα ... ἀπεκάλυψας ... νηπίοις (Mt 11, 25) und Sir 51, 13. 15. 17: ἔτι ὢν νεώτερος ... ἐζήτησα σοφίαν ... ἐκ νεότητός μου ἔγνευον αὐτὴν ... τῷ διδόντι μοι σοφίαν δώσω δόξαν eine Parallele ziehen zu können. Gegen Norden bemerkt er: „Was Sir in 51, 13—22 sagt, daß Gott ihm schon in seiner Jugend als νεώτερος, also als νήπιος, Weisheit geschenkt habe, ist nicht eine Parallele zu Mt 11, 27, sondern ist noch ein Teil der Parallele zu Mt 11, 25: καὶ ἀπεκάλυψας αὐτὰ νηπίοις." [1]) Sprachlich ist sicher kein Parallelismus vorhanden, und peinlich berührt es sogar, wenn Völter νεώτερος mit νήπιος zusammenwürfelt, als ob νήπιος in Mt 11, 25 im wörtlich-physischen Sinne gebraucht wäre! Auch nach einem wirklichen realen Parallelismus sucht man vergebens. An der einen Stelle heißt es, daß der Vater die Heilswahrheiten, oder, um mit Völter zu sprechen, „die Bedeutung Jesu" den einen geoffenbart, den anderen verhüllt habe; an der anderen spricht der Sirazide nicht von der Offenbarung oder Mitteilung der Weisheit — in einer Partizipialkonstruktion ist nur flüchtig die Rede von Gott, dem διδόντι μοι σοφίαν, — sondern er handelt ex professo vom Streben nach Weisheit, vom Wandel auf dem Wege der Weisheit, vom Fortschritt in ihr, von ihren Vorzügen und Früchten u. s. w., und es nimmt sich wie eine Verdrehung des Tatbestandes aus, wenn man als Inhaltsangabe von Sir 51, 13—22 nur das eine liest, daß Gott schon dem jungen Siraziden Weisheit geschenkt habe. Es geht denn doch nicht an, in dem διδόντι μοι σοφίαν den ganzen Inhalt von Sir 51, 13—22 ausgedrückt zu sehen. Auch Völter kann eben das Unmögliche nicht beweisen, daß nämlich Mt 11, 25. 26 aus Gedanken und Worten bestehe, die in Sir und insbesondere in Sir 51 ihren Ursprung haben.

Zu Mt 11, 28—30 findet unser Kritiker ziemlich viele Parallelen. Es wird sich verlohnen, diese hier wiederzugeben:

Mt 11, 28: δεῦτε πρός με πάντες οἱ κοπιῶντες καὶ πεφορτισμένοι, κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς.

Sir 51, 23. 24. 27: ἐγγίσατε πρός με, ἀπαίδευτοι, καὶ αὐλίσθητε ἐν οἴκῳ παιδείας. τί ἔτι ... αἱ ψυχαὶ ὑμῶν διψῶσιν σφόδρα. ... ἴδετε ἐν ὀφθαλμοῖς ὑμῶν, ὅτι ὀλίγον ἐκόπιασα καὶ εὗρον ἐμαυτῷ πολλὴν ἀνάπαυσιν.

Sir 24, 18: προσέλθετε πρός με, οἱ ἐπιθυμοῦντές μου, καὶ ἀπὸ τῶν γεννημάτων μου ἐμπλήσθητε.

Mt 11, 29[a]: ἄρατε τὸν ζυγόν μου ἐφ' ὑμᾶς ... καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν.

Sir 51, 26: τὸν τράχηλον ὑμῶν ὑπόθετε ὑπὸ ζυγόν, καὶ ἐπιδεξάσθω ἡ ψυχὴ ὑμῶν παιδείαν, ἐγγύς ἐστιν εὑρεῖν αὐτήν.

[1]) A. a. O. 100.

Sir 6, 24. 25. 28: καὶ εἰσένεγκον . . . εἰς τὸν κλοιὸν αὐτῆς τὸν τράχηλόν σου, ὑπόθες τὸν ὦμόν σου καὶ βάσταξον αὐτήν, . . . ἐπ' ἐσχάτων γὰρ εὑρήσεις τὴν ἀνάπαυσιν αὐτῆς.

Jer 6, 16 (hebr.): καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν (LXX: ἁγνισμόν) ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν.

Mt 11, 29[b]: καὶ μάθετε ἀπ' ἐμοῦ, ὅτι πραΰς εἰμι καὶ ταπεινὸς τῇ καρδίᾳ.

Sir 6, 23: ἄκουσον, τέκνον, καὶ δέξαι γνώμην μου, καὶ μὴ ἀπαναίνου τὴν συμβολίαν μου.

Sir 24, 19: τὸ γὰρ μνημόσυνόν μου ὑπὲρ μέλι γλυκύ, καὶ ἡ κληρονομία μου ὑπὲρ μέλιτος κηρίον.

Mt 11, 30: ὁ γὰρ ζυγός μου χρηστὸς καὶ τὸ φορτίον μου ἐλαφρόν ἐστιν.

Sir 51, 27: ἴδετε ἐν ὀφθαλμοῖς ὑμῶν, ὅτι ὀλίγον ἐκοπίασα.

Sir 6, 29. 30: καὶ ἔσονταί σοι αἱ πέδαι εἰς σκέπην ἰσχύος, καὶ οἱ κλοιοὶ αὐτῆς εἰς στολὴν δόξης. κόσμος γὰρ χρύσεός ἐστιν ὁ ζυγὸς αὐτῆς καὶ οἱ δεσμοὶ αὐτῆς κλῶσμα ὑακίνθινον.

Diese „Parallelen" bedürfen nur zu sehr einer kritischen Sichtung. Fangen wir von rückwärts an. Da sind zunächst die zu Mt 11, 30 herangezogenen Texte Sir 51, 27; 6, 29. 30 zu streichen, weil sie keine Parallelen sind. Bezüglich der letzten Stelle scheint dies evident zu sein, weil dort von einem sanften Joche oder einer leichten Bürde der Weisheit nichts zu finden ist. Ebensowenig gehört Sir 51, 27 hieher. Der Sirazide sagt, daß es ihm wenig Mühe kostete, um sich Weisheit zu erwerben; der Heiland erklärt, daß seine Schüler keine schwere Last zu tragen haben; davon aber, ob es große oder kleine Mühe koste, sich ihm anzuschließen, hören wir nichts. Nicht viel besser ist es mit den Parallelen zu Mt 11, 29[b] bestellt. Sir 6, 23 hat damit nichts anderes gemeinsam, als daß beiderseits eine Aufforderung [wenigstens der grammatischen Form nach] an andere gerichtet wird. Wenn dies zu einer Parallele genügt, dann könnte Völter alle Mahnungen der Weisheitsbücher an die Aspiranten der Weisheit, die Ermahnungen der Nachfolge Christi u. s. w. heranziehen, um eine stattliche Reihe von Parallelentexten zu erhalten. Was soll dann weiter für eine Parallelität bestehen zwischen dem Satz: „Lernet von mir (oder: ihr werdet erfahren), denn ich bin ein sanfter und herablassender Lehrer (oder: daß ich . . . bin)" und dem Ausspruch der Weisheit. „Denn der Gedanke an mich geht über süßen

Honig, und mein Besitz über Honigseim." Wenn man so niedrige — beinahe gar keine — Erfordernisse an einen Paralleltext stellt, dann können allerdings Stellen als „verwandt" ausgegeben werden, die es für den gewöhnlichen Menschenverstand nicht sind.

Aus den zum Vergleich mit Mt 11, 28. 29ª herangezogenen Texten ist Sir 51, 24 sofort zu streichen, weil sich dazu gar nichts Paralleles im Logion Jesu findet. Von den noch übrig bleibenden Stellen kommen nur folgende Ausdrücke in Betracht:

Zu δεῦτε πρός με —	Sir 51, 23: ἐγγίσατε πρός με; Sir 24, 19: προσέλθετε πρός με;
zu ἄρατε τὸν ζυγόν μου —	Sir 51, 26: τὸν τράχηλον ὑπόθετε ὑπὸ ζυγόν; Sir 6, 24: καὶ εἰσένεγκον . . . εἰς τὸν κλοιὸν αὐτῆς τὸν τράχηλόν σου;
zu κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς —	Sir 51, 27: καὶ εὗρον ἐμαυτῷ πολλὴν ἀνάπαυσιν;
zu καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν —	Sir 6, 28: ἐπ' ἐσχάτων γὰρ εὑρήσεις τὴν ἀνάπαυσιν αὐτῆς; Jer 6, 16: καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν.

Wie man sieht, hat Völter gar kein neues Beweismaterial gebracht, das Beachtung verdiente; es sind dieselben Ausdrücke, die oben schon besprochen wurden. Dort wurde auch bereits erörtert, daß aus diesen „Parallelen" nichts abgeleitet werden könne. Und hier sei es nochmals betont: Wenn δεῦτε πρός με ein so farbloser Ausdruck ist, daß nicht bloß bei Sir 51, sondern auch in Sir 24, in den Prov. 9, 4. 5, bei Is 55, 1 u. s. w. sich gleiche oder ähnliche Phrasen finden, wenn καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν das wörtliche Zitat nicht aus Sir, sondern aus Jer 6, 16 ist und mit dem verwandten κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς nicht bloß in Sir, sondern auch anderwärts mehr oder weniger sinnverwandte Parallelen hat, wenn sich zu ἄρατε τὸν ζυγόν μου sowohl im 51. als auch im 6. Kap. sprach- und sinnverwandte Texte finden, mit welchem Recht darf man dann sagen, Jesus rede mit Gedanken und zum guten Teil mit Worten, die gerade im 51. Kap. des Sir und nur hier ihren Ursprung haben? Mit welchem Rechte kann man sagen, daß Mt 11, 25. 26, 28—30 aus Gedanken und Worten des Siraziden und nur dieses zusammengesetzt sei? Mit welchem Recht darf man Sir 51 als das Original, als die Vorlage hinstellen, dessen Nachbildung Mt 11, 25 f. . 28—30 sein soll? Ich glaube, wer ruhig und objektiv den Tatbestand prüft, muß zu dem Resultate kommen, daß es sich im ganzen nur um gewisse alttestamentliche Reminiszenzen handelt, deren Auferscheinen im Schlußkapitel des Siraziden

und im Logion Jesu nicht wundernehmen kann, weil es allgemeine, von den Lehrern Israels vielfach gebrauchte Ausdrücke sind. Das sind keine neuen Gedanken, das sind Richtigstellungen, die schon längst von vielen Autoren, z. B. um nur einige zu nennen, von Lépin, Palmieri, Cellini, Meinertz, Schumacher u. a. gemacht wurden. Völter hat sich der Berücksichtigung und vielleicht auch der Lektüre dieser Autoren entschlagen, sonst hätte man füglich eine Widerlegung derselben, eine Begründung und Inschutznahme der „Parallelen" erwarten dürfen.

Doch das Interessanteste an Völters Argument, das wartet noch der Besprechung; ich meine den Satz: „Und da nun Sir nur zu den genannten Versen des Mt, nicht aber zu Mt 11, 27 solche in die Augen springende Parallelen liefert und zumal in der Grundstelle Sir 51 derselbe Zusammenhang vorliegt wie in den Versen Mt 11, 25. 26. 28—30, so ist dies ein neuer, schlagender Beweis dafür, daß Mt 11, 27 nicht zum Grundbestand von Mt 11, 25—30 gehört." Dafür also, daß Mt 11, 27 nicht zum ursprünglichen Texte der Versgruppe Mt 11, 25—30 gehört, werden zwei Gründe angeführt:

1° Dieser Vers hat keine Parallelen bei Sir 51.

2° Läßt man ihn im Logion Jesu aus, so liegt zwischen Mt 11, 25. 26. 28—30 einerseits und der Grundstelle Sir 51 anderseits derselbe Zusammenhang vor.

Weil Mt 11, 27 keine Parallelen in Sir 51 hat, gehört es nicht zum Grundbestand von Mt 11, 25—30! Um dieser Begründung auf die Beine zu helfen, müßten folgende Voraussetzungen gemacht werden: 1° Daß sich Jesus in seinem Jubelrufe eng an das Schlußkapitel des Ekklus anschloß, es geradezu kopierte; 2° daß er sich nicht gleichzeitig an eine andere Schriftstelle anlehnte oder sie benützte; 3° daß er aus eigenem nichts hinzufügte, über die Gedanken des Siraziden nicht hinausging. Alle diese Suppositionen sind aber entweder falsch oder ganz und gar willkürlich. Also taugt auch der darauf aufgebaute Grund nichts. Diese Argumentation erleidet auch dadurch keinen Schaden, daß nach Völter Jesus nicht nur den V. 27, sondern überhaupt den ganzen Spruch nicht gesprochen hat. Ist Mt 11, 25—30 kein Herrenwort, dann ist es eine Erfindung der Evangelisten oder, um im Sinne der Zweiquellentheorie zu reden, des Verfassers der Quelle von Mt und Lk; dann hat dieser den Spruch Jesu in den Mund gelegt. Ist nun dieses erfundene Logion dem Schlußkapitel des Ekklus nachgebildet und soll es gerade deswegen in der ursprünglichen Fassung den 27. V. nicht enthalten haben, weil dieser in Sir 51 keine Parallele hat, so muß Völter, um unter diesen Umständen seinen famosen Schluß aufrechthalten zu können, voraussetzen: 1° daß der Verfasser der Quelle das Schlußkapitel des Siraziden einfach imitierte, 2° daß er bei dieser Arbeit von keiner Schriftstelle, welcher Mt 11, 27 nach-

gebildet werden könnte, Gebrauch machte, 3° daß er selber proprio Marte nichts hinzufügte. Aber die erste Voraussetzung ist vollständig falsch; denn Mt 11, 25. 26. 28—30 ist unter keinen Umständen eine Nachbildung von Sir 51. Die zweite Annahme wäre die Willkür selbst, wenn unser Logion eine Konstruktion auf alttestamentlicher Grundlage ist, wie Völter meint. Diesem unserem Kritiker zufolge hätte ja der Verfasser der Mt-Lk-Quelle nach dem Vorbilde von Sir 51 Jesu die V. 25. 26. 28—30 in den Mund gedichtet, später erst wäre in diese Quelle V. 27 eingeschoben worden. Aber wenn Völter einerseits gegen Norden bemerkt, „es sei durchaus nicht einzusehen, warum der Verfasser unseres Logions, d. h. speziell der Verse Mt 11, 25. 26 und 28—30 nicht neben Sir 51 auch von Sir 6 und Jer 6, 16 (hebr.) Gebrauch gemacht haben sollte“,[1]) anderseits aber ganz genau in Sap 8 und 9 die Stellen anzugeben weiß,[2]) welche die Grundlage unseres 27. V. bilden sollen, dann begreife wer will, warum wir für unser Logion zwei Verfasser brauchen, warum der Autor der V. 25. 26. 28—30, der ohnehin neben Sir 51 noch andere Quellen benützte, nicht gleichzeitig aus Sap 8; 9 den 27. V. konstruieren konnte, warum dieser Vers in Mt 11, 25—30 ursprünglich fehlen mußte und erst später eingeschmuggelt werden konnte. Auch die dritte Annahme, daß nämlich der Verfasser der übrigen Verse des Logions nicht aus eigenem etwas zu seiner Vorlage hinzufügen und selbständig V. 27, wenn er erfindbar ist, erdichten konnte, ist selbstredend ganz unbeweisbar.

Aber es liegt doch in der Grundstelle Sir 51 derselbe Zusammenhang vor wie in den Versen Mt 11, 25. 26. 28—30! Nun wenn dies wahr wäre, was wäre denn damit bewiesen? Etwa schon, daß Mt 11, 27 nicht zum Grundbestand unseres Spruches gehörte? Mit nichten! Es würde nur ein Entweder-Oder folgen: entweder hat sich Jesus oder der Verfasser des Logions nicht sklavisch an seine Vorlage gehalten, sondern, sei es aus eigenem, sei es in Anlehnung an andere Schriftstellen, etwas hinzugefügt, oder es sind später Zusätze gemacht worden.

Damit Völter zu seinem Ziele gelangen könnte, bliebe ihm noch immer zu beweisen, daß von dem genannten Entweder-Oder nur das zweite, nicht aber das erste Glied zutreffe. Zu diesem Erweise nützt aber die Bemerkung, daß Mt 11, 27 bei Sir keine Parallelen habe, gar nichts, weil diese nur dann beweiskräftig ist, wenn man gerade das voraussetzt, was durch ebendiesen Satz erst begründet werden soll.

Es muß aber gegen Völter des weiteren bemerkt werden, daß es um die Identität des Zusammenhanges in Sir 51 und Mt 11, 25. 26. 28—30 sehr schlecht bestellt ist. Den Konnex des verstümmelten Herrenwortes beschreibt unser Kritiker also: „Weil Gott nach seinem wunderbaren Ratschluß die Bedeutung der Person Jesu den

[1]) Jesus, der Menschensohn 100. — [2]) Jesus, der Menschensohn 105 f.

Unmündigen oder Einfältigen im Unterschied von den Weisen und Verständigen geoffenbart hat, werden die Einfältigen oder Unmündigen, die identisch sind mit den Mühseligen und Beladenen, von Jesus eingeladen, zu ihm zu kommen und bei ihm Erquickung und Ruhe zu finden für ihre Seelen." [1]) Aber wo ist denn im 51. Kap. des Ekklus derselbe Zusammenhang zu finden? Der Hagiograph dankt doch zuerst Jahwe in längerer Rede für die Errettung aus einer dräuenden Lebensgefahr, schildert seine Bemühungen, die Weisheit zu erlangen, beschreibt ihre Schönheit und Vorzüge u. s. w. und mahnt dann die Unwissenden, nach Weisheit zu streben. Nennt man dies denselben Zusammenhang wie den eben mitgeteilten?

Uebrigens muß der Vollständigkeit und Richtigkeit wegen hinzugefügt werden, daß das Schlußkapitel des Ekklus überhaupt kein einheitliches Ganze bildet. Es besteht vielmehr aus zwei Anhängen, die miteinander nicht im Zusammenhang stehen; dies zeigt ganz klar der Inhalt der beiden Abschnitte; schön kommt diese Tatsache sodann dadurch zum Ausdrucke, daß der eine Appendix, wie Bickell längst feststellte, ein alphabetisches, in sich abgeschlossenes Lied ist, das mit dem andern Teil nichts zu tun hat. Dies hat Völter ganz übersehen.[2])

Für eine Abhängigkeit der „johanneischen" Stelle von Sir spricht sich auch der Berliner Philologe E. Norden aus. Da er aber nicht so sehr aus dem Inhalt als vielmehr aus der Komposition von Sir 51 argumentiert und dabei auf die Konstatierung eines allgemeinen Typus religiöser Rede abzielt, bilden seine Ausführungen den Gegenstand des folgenden Abschnittes.

Das Logion eine nach einem mystisch-theosophischen Redetypus entworfene literarische Komposition?

Einen eigenen Weg betritt Norden bei seiner Untersuchung über Mt 11, 25—30. Er geht nicht so sehr vom Inhalt als vielmehr von der Komposition des ganzen Spruches aus, bemerkt zunächst, daß sich sowohl das Logion als auch das Schlußkapitel des Ekklus in drei Absätze gliedert, vergleicht sodann nach dem Beispiel und der Anleitung D. Fr. Strauß'[3]) beide Texte und findet hier und dort dasselbe Kompositionsschema. „Wenn wir . . .", so Norden, „zunächst

[1]) a. a. O. 98. — [2]) Völter erklärt auch die übrigen Verse, nämlich Mt 11, 25. 26. 28—30, als unecht; sie haben nämlich nach diesem Kritiker in Lk 7, 29, 30. und Lk 7, 35 (Mt 11, 19b) ihren Halt; mit der Echtheit der letztgenannten Verse stehen und fallen auch die ersteren. Völter hält nun Lk 7, 29. 30. 35 für keine authentischen Worte Jesu. — Zum Verständnisse dieser Beweisführung sei bemerkt, daß sie sich zum guten Teil auf die langen Zusammenhangskonstruktionen stützt, die unser Autor seinem Angriff auf die Echtheit des Logions vorausschickt. Da auf diese hier nicht mehr eingegangen werden kann, weil die darauf aufgebaute Argumentation gegen Mt 11, 25. 26. 28—30 überhaupt nicht in den Abschnitt unserer Abhandlung gehört, den wir jetzt bearbeiten, sei von den diesbezüglichen Ausführungen Völters abgesehen. — [3]) Zeitschrift für wissenschaftl. Theologie VI (1863) 92.

von allen Einzelheiten noch absehend, die Komposition bei dem Siraziden und dem Verfasser des Logions vergleichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Jesus Sirach.	Logion.
I. ἐξομολογήσομαί σοι, κύριε βασιλεῦ, ἐξομολογοῦμαι .., ὅτι ..	I. ἐξομολογοῦμαί σοι, πάτερ, κύριε . .., ὅτι . . .
II. Gott gab mir, dem Suchenden, die Weisheit (z. B. 17 τῷ διδόντι μοι σοφίαν).	II. Vom Vater wurde mir alles überliefert (παρεδόθη), auch die γνῶσις.
III. ἐγγίσατε πρός με, ἀπαίδευτοι.	III. δεῦτε πρός με πάντες οἱ κοπιῶντες.“ [1])

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich Norden zufolge die Kongruenz des Kompositionsschemas und diese wieder macht den Bestand eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen beiden Texten unzweifelhaft. Es fragt sich nur, was für eine Abhängigkeit statthat. Nun, die Wahl ist nicht groß. Es gibt ja offenbar nur zwei Möglichkeiten: Entweder ist das Logion von Sir abhängig oder beide von einem gemeinsamen Grundschema. Unser Autor entscheidet sich für das letztere. Was ihn zu dieser Annahme führt, ist zunächst einmal die Art der sprachlichen Anklänge, die unser Logion und Sir im dritten Absatz zeigen; es sind allerdings wörtliche Anklänge vorhanden, aber zugleich begegnen wieder solche Verschiedenheiten, daß sie eine unmittelbare Benützung von Sir 51 durch den Verfasser unseres Spruches eher widerraten als empfehlen. Der Hauptgrund aber für die Stellungnahme Nordens sind die „engen“ Berührungen, die Mt 11, 25—30 mit einem theosophischen Traktate gemeinsam haben soll. Um diese inhaltliche und zum Teil auch formelle Verwandtschaft aufzudecken und ins rechte Licht zu setzen, unternimmt Norden eine „Kompositions- und Gedankenanalyse des Logions“, genauer gesagt eigentlich nur des 27. V., der ursprünglich folgende Form gehabt haben soll:

a πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου
b καὶ οὐδεὶς ἐπέγνω τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατήρ
c οὐδὲ τὸν πατέρα εἰ μὴ ὁ υἱός
d καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι.

Gegenüber Wellhausen betont unser Kritiker, daß wir an der Echtheit der beiden Parallelglieder festhalten müssen; und was ihre Reihenfolge betrifft, verwirft er die Umkehrung derselben als eine Verfälschung und erklärt die handschriftliche Anordnung als die allein richtige. Zunächst würde man allerdings erwarten, daß auf a (πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου) gleich c (οὐδεὶς ἐπέγνω τὸν πατέρα εἰ μὴ ὁ υἱός) folge; aber eine solche Aneinanderreihung könne nur bei oberflächlicher Betrachtung geschehen; denn c und d müßten unbedingt

[1]) Agnostos Theos 282.

zusammenbleiben. Es seien daher b und c in ihrem gegenseitigen Verhältnis zu erklären und so zu erklären, daß die Voranstellung von b vor c begreiflich erscheine. „Alles ist klar", fährt Norden fort, „wenn wir b als die Voraussetzung auffassen, von deren Erfüllung c abhängt: die Erkenntnis des Sohnes durch den Vater muß vollzogen sein, wenn diejenige des Vaters durch den Sohn erfolgen soll. Grammatisch ausgedrückt: die formale Parataxe von b und c ist logisch eine Hypotaxe, in der b dem c untergeordnet ist; der Gedanke von a steuert auf den von c + d hin, aber zwischen a und c + d mußte b als die Voraussetzung von c + d treten."[1]) Bei dieser Interpretation wird, wie Norden hervorhebt, die Auffassung vorausgesetzt, daß niemand Gott zu erkennen vermöge, wenn dieser sich ihm nicht zu erkennen gebe. Gibt es denn, so fragt unser Autor, Belege für diese Auffassung? Er bejaht die Frage, verweist zum Beweise hiefür auf Gal 4, 8 f; 1 Kor 13, 12 (vgl. 1 Kor 8, 2 f); Jo 10, 15 und betont, daß diese tiefsinnige Anschauung — d. h. das Erkennen Gottes von seiten des Menschen setze voraus, daß der Mensch seinerseits von Gott zuvor erkannt worden sei — kein christliches Sondergut, sondern Gemeinbesitz orientalisch-hellenistischer Mystik sei; als Belege hiefür nennt er Corp. herm. I, 31; X, 15; Oden Salom. 7, 12. Dies wäre der erste Pfeiler für die Brücke, welche zwischen dem Logion und dem ersten Traktat des Corpus hermeticum geschlagen werden soll. Den zweiten und wichtigsten Pfeiler aber bildet die Interpretation des den 27. V. einleitenden Sätzchens: πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου. Norden schließt sich der bekannten Wellhausenschen Erklärung an, nach welcher es sich bei πάντα in diesem Zusammenhang nicht um Macht, sondern um Einsicht in die göttlichen Dinge, in das wahre Wesen der Religion handelt. Da, wie Wellhausen bemerkt, bei den Juden alle Lehre und alles Wissen παράδοσις ist, so besagt nach der eben angeführten Deutung des πάντα unser Sätzchen, daß die παράδοσις der Gnosis vom Vater an den Sohn stattfindet, „und diese", — es sind Nordens Worte —, „Spezialisierung des Motivs wird uns für die weitere Gedankenanalyse des Logions von entscheidender Bedeutung sein."[2]) Inwiefern? Der Gedanke „der παράδοσις einer Geheimlehre vom Vater an den Sohn" führt nämlich Norden zur Mysterienliteratur. Da nun in Schriften dieser Gattung Wendungen vorkommen wie: „das und das κρύψεις, ὦ τέκνον" oder: „verbirg diese Lehre vor den Unwürdigen, überliefere sie den Würdigen." (Belegstellen: Zauberpapyri: „ταῦτα μηδενὶ παραδίδου εἰ μὴ μόνῳ dem und dem"; Anfang der Mithrasliturgie: τὰ πρῶτα παράδοτα μυστήρια, μόνῳ δὲ τέκνῳ ἀθανασίαν, ἀξίῳ μύστῃ τῆς ἡμετέρας δυνάμεως; in dem Traktat Ἶσις προφῆτις τῷ υἱῷ αὐτῆς der Sammlung der Alchimisten läßt der Engel die Isis, welcher er τὴν τῶν ζητουμένων μυστηρίων παράδοσιν offenbart, schwören, μηδενὶ μεταδιδόναι εἰ μὴ μόνον τέκνῳ καὶ φίλῳ γνησίῳ

[1]) Agnostos Theos 286. — [2]) Agnostos Theos 290.

ἵνα ἦ αὐτὸς σὺ καὶ σὺ ἦς αὐτός), so sieht sich Norden veranlaßt, den Grundgedanken des Logions demjenigen der letzten Zitate gegenüberzustellen:

Logion.

„Du, Vater, hast die Erkenntnis deiner den einen verborgen, den anderen durch mich geoffenbart; denn mir, deinem Sohne, hast du alles überliefert, indem du dich mir und keinem sonst zu erkennen gabest; ich übermittle diese Offenbarung an diejenigen, die sie nach deinem und meinem Willen verdienen."

Mystische Literatur.

„Diese Ueberlieferung, mein Kind, die ich dir allein zuteil werden ließ, da du ein Myste bist, würdig meiner Kraft, soll verborgen bleiben den Unwürdigen, übermittelt werden durch dich nur den Würdigen."

Er findet, daß der Unterschied nicht den Inhalt, sondern nur die formale Einkleidung betreffe: im Logion redet der Sohn zum Vater, in der Parallelversion dagegen der Vater (einmal die Mutter) zum Sohne.

Eine ganz besondere Aehnlichkeit entdeckt unser Philolog zwischen Mt 11, 25—30 und dem ersten hermetischen Traktat. Poimandres teilt dem sinnenden Propheten die γνῶσις, die Lehre über den Ursprung der Dinge u. s. w., mit; dieser beginnt eine Missionstätigkeit im Dienste der γνῶσις und schließt mit einem Dankgebet. Da nun Ποιμάνδρης = Νοῦς = πατὴρ θεός ist und der Ἄνθρωπος, der vom Νοῦς hervorgebracht wurde, dessen Sohn genannt wird, ist der ganze Lehrvortrag nichts anderes als die παράδοσις der γνῶσις vom πατήρ an den Ἄνθρωπος, seinen Sohn; und die Uebereinstimmung zwischen dem Dankgebete des ἄνθρωπος und dem Logion soll sich, wenn man Norden hört, nicht bloß auf den Gedanken, sondern auch auf seine Einkleidung in ein Gebet, ja stellenweise bis auf die Worte erstrecken:

Logion.

„Ich preise dich, Vater. Alles wurde mir von meinem Vater übermittelt (πάντα μοι παρεδόθη), denn er hat sich mir zu erkennen gegeben und ich habe ihn erkannt. Ich offenbare, seinem Gutdünken entsprechend, diese mir gewordene Ueberlieferung den Menschen, aber nicht alle verstehen sie, vielen bleibt sie verborgen.

Hermetischer Traktat.

Ich glaube und lege Zeugnis ab. Gepriesen bist du, Vater: mir, deinem Sohne, übermitteltest du die ganze Fülle deiner Kraft (παρέδωκας αὐτῷ τὴν πᾶσαν ἐξουσίαν, vgl. πάντα παραλαβών), denn du ließest dich erkennen und wurdest dadurch erkannt. Diese Erkenntnis gebe ich, deinem Befehle gemäß, an die Würdigen unter meinen Mitmenschen weiter; die Unwürdigen verschließen sich ihr."

Norden fährt dann fort: „Die Kompositions- und Gedankenanalyse des Logion hat enge Berührungen sowohl mit einem Abschnitte des Sir als mit einem theosophischen Traktate ergeben. Wäre also für den Verfasser des Logion jener Abschnitt des Sir die unmittelbare Vorlage gewesen, so müßten wir annehmen, daß er diese mit einer anderen verbunden hätte. Aber die besondere Art der sprachlichen Anklänge des Logions an Sir schien uns die Annahme

einer unmittelbaren Benutzung eher zu widerraten als zu empfehlen. Die sich aus diesen Faktoren ergebende Folgerung kann nur die sein, daß ein Grundschema vorliegt, von dem sowohl Sir als das Logion und der hermetische Traktat abhängig sind. Dann aber muß es sehr verbreitet gewesen sein, und es ist zu erwarten, daß es auch sonst noch Spuren hinterlassen hat." [1])

Als solche führt Norden Sir 24, die 33. Ode Salomos, den ersten Traktat des Corpus hermeticum und einen Abschnitt des Römerbriefes an. Er schließt dann seine Abhandlung damit, daß er die Folgerungen aus der vorgenommenen Analyse des Logions zieht; als solche ergeben sich:

1. Absatz III des Logions gehört zu Q (Logiaquelle).

2. Ἔγνω ist ursprüngliche Lesart.

3. Das Kompositionsschema muß sehr alt sein, weil es vom Siraziden, der zwischen 190 und 170 schrieb, schon als gegeben benützt wird; es wurde durch das Judentum an den Psalmenstil angeschlossen, erfuhr dadurch eine Umstellung der Glieder; die natürliche Reihenfolge ist jene, wie sie z. B. im hermetischen Traktate vorliegt.

4. Ueber die Herkunft des ganzen Redetypus kann einstweilen nur im allgemeinen gesagt werden, daß er der „mystisch-theosophischen Literatur des Orients" angehöre. Uns interessiert hier besonders, was Norden an

5. Stelle betreffs der Echtheit des Spruches folgert; er kann nur mehr unter der Voraussetzung als αὐτοφωνία τοῦ κυρίου angesehen werden, daß man Jesus mit Gedanken und Formen theosophischer Mystik operieren läßt.

Soweit die Ausführungen Nordens. Es ist leider nicht möglich, auf alle Einzelheiten der eben im Auszug mitgeteilten Abhandlung einzugehen, um sie einer Nachprüfung zu unterziehen. Hier können und sollen nur die Hauptgedanken und Hauptresultate der Nordenschen Arbeit kritisch gewürdigt werden.

Nehmen wir einmal an, unser Kritiker hätte wirklich die Existenz eines weit verbreiteten, der mystisch-theosophischen Literatur des Orients angehörenden Redetypus nachgewiesen, nach dem auch unser Logion modelliert wäre; hätte er damit wirklich die Echtheit des Spruches vernichtet? Norden meint freilich mit großem Selbstvertrauen: „Die Mehrzahl der Theologen hält gerade auch dieses Logion für die αὐτοφωνία τοῦ κυρίου. Diese Ansicht werden sie fortan nur mehr unter der Voraussetzung aufrecht erhalten können, daß sie ihn mit Formen und Gedanken theosophischer Mystik operieren lassen. Aber diese Annahme würde in das Bild, das wir uns von seiner Redeweise aus beglaubigten Logia machen müssen, einen falschen Zug hineintragen: «Jesus redet nicht die Sprache der Philosophen oder Theologen» (J. Weiß)." [2]) — Aber nur ge-

[1]) Agnostos Theos 292 f. — [2]) a. a. O. 303 f.

mach! Halten wir Komposition und Inhalt auseinander. Wäre es wirklich ein Präjudiz oder gar ein vollwertiges Argument gegen die Echtheit, wenn wir in einer der Reden Jesu den beschriebenen Typus religiöser Reden fänden? Ich meine nicht; ich könnte aus einer solchen eventuellen Konstatierung nicht das geringste Verdächtige gegen die Authentizität herauslesen. Das angebliche Kompositionsschema setzt sich aus drei Teilen zusammen: dem Dankgebet, dem Empfange der γνῶσις und dem Appell an die Menschen. Warum sollte sich der historische Jesus nicht den Empfang der Gotteserkenntnis zugeschrieben, dafür Gott gedankt und wegen dieser seiner Erkenntnis die Menschen zu sich geladen haben können? Eine Verbindung dieser drei Gedanken und ihre Aussprache durch Jesus hätte doch gar nichts Befremdendes an sich; es müßte denn sein, daß jemand schon die Begriffe „Offenbarung, Empfang derselben, Dank dafür, Aufforderung, sie anzunehmen", für theosophisches Sondergut des Orientes hielte! Wenn aber eine derartige Annahme schon vom bloß historischen Standpunkt aus eine Unmöglichkeit ist, dann sage man uns doch, was einer solchen Gedankenreihe in einer der Reden Jesu entgegenstehe. Ich sehe gar keine Schwierigkeit. Das einzige Bedenken, das erhoben werden könnte, wäre dies, daß Jesus unser Kompositionsschema nicht kennen konnte. Aber dieses Bedenken zerstreut Norden selbst in seinen Ausführungen. Wenn dieser Redetypus schon im Ekklus vorliegt, wie unser Kritiker so oft betont, und der Sirazide „etwa zwischen 190 und 170 geschrieben haben muß",[1]) dann brauchte Jesus nur das 51. Kapitel Sir zu kennen, sich in seiner Rede an die Komposition desselben zu halten, und das Vorkommen des dreigliedrigen Schemas in einem Ausspruche Jesu ist vollständig erklärt. Oder will man vielleicht behaupten, daß der Herr das Buch Sir nicht kannte, oder sich nicht in einer seiner Reden an die Disposition des letzten Kapitels anlehnen konnte? Dies hat bisher noch niemand bewiesen und einem etwaigen künftigen Beweise kann getrost entgegengesehen werden. Am allerwenigsten kann ihn Norden erbringen. Er bemerkt ja, daß unser Kompositionsschema durch das jerusalemische Judentum [Sirach] in einem Punkte, nämlich in ἐξομολογοῦμαι, an den Psalmenstil angeschlossen worden sei. Denselben psalmenartigen Beginn weist auch das Logion auf. Wenn nun dieses nach einem weit verbreiteten gemeinsamen Schema gebaut ist, das nur im Judentum einen psalmenstilartigen Anfang bekam, so müßte, um in Nordens Prinzipien zu argumentieren, gerade das Auftreten der psalmenartigen Einleitung im Logion auf eine Anlehnung an den im Sir vorliegenden judaisierten Redetypus hinweisen. Und wenn Norden mit J. Weiß meint, Jesus rede nicht die Sprache der Philosophen oder Theologen, so sei darauf bloß erwidert, daß diese Bemerkung hier solange nicht am Platze ist, solange man noch zwischen einem einfachen literarischen Schema und der tech-

[1]) Norden, a. a. O. 302.

nischen Ausdrucksweise von Philosophen und Theologen unterscheiden kann. Aus einer eventuellen Komposition unseres Spruches nach einem literarischen Redetypus ließe sich also gegen die Echtheit keine brauchbare Waffe schmieden. Dies fühlt auch Norden, und deswegen führt er mit seinen theologischen Gewährsmännern — rationalistischen Theologen — die Einzigartigkeit des Inhaltes als Sturmbock gegen die Authentizität an. „Auch zeige man", — so schreibt er —, „bei den Synoptikern eine andere Stelle, wo er, der von Herzen Demütige und Bescheidene, der Menschlichste unter seinen Mitmenschen, sich so vom Stande dieser ausgenommen, sich so über ihn erhoben hätte, wie es ihn dieser Vers des Logions tun läßt. Betrachtet doch Paulus, wie wir sahen (o. S. 287), Erschließung Gottes und Erschlossensein des Menschen keineswegs als Privilegium nur für Einen, sondern als ein von Gott der ganzen Menschheit dargebotenes Gnadengeschenk . . . ."[1]) Dem, was bereits anderswo[2]) gegen diesen Einwand gesagt wurde, sei nur die Bemerkung hinzugefügt, daß der Hinweis auf andere Stellen, in denen dieselbe Gottessohnschaft ausgesprochen ist, erst dann mit allem Nachdruck geschehen könnte, wenn gleichzeitig alle diese Texte ausführlich erklärt und gegen alle Umdeutungsversuche und das mit besonderer Vorliebe verhängte Verdikt der Ungeschichtlichkeit in Schutz genommen werden könnten. Das ist aber natürlich nicht Sache dieser Abhandlung, sondern muß die Aufgabe eines alle Gottessohnstellen bei den Synoptikern behandelnden Werkes bleiben. Wenn Norden zur Bekräftigung seines entlehnten Argumentes hinzufügt, daß „Erschließung Gottes und Erschlossensein des Menschen" nach dem heiligen Paulus keineswegs Privilegium für einen, sondern ein von Gott der ganzen Menschheit dargebotenes Gnadengeschenk sei, so sei bemerkt, daß intuitive und komprehensive Erkenntnis Gottes zwei verschiedene Dinge sind, daß erstere allerdings von Paulus ebenso wie von Johannes als ein der ganzen Menschheit dargebotenes Gnadengeschenk betrachtet, daß aber letztere von Paulus nirgends einem Menschen zugesprochen oder in Aussicht gestellt wird, auch nicht in Form eines göttlichen Gnadengeschenkes, weil ein solches Erkennen überhaupt nicht erworben werden kann. Es kommt eben auf eine genaue und allseitige Erklärung unserer Stelle an, mit einer so seichten, alles nivellierenden Exegese des Logions, wie sie Norden gibt, ist eben nichts gedient.

Gehen wir jetzt einen Schritt weiter und nehmen wir an, es sei unwahrscheinlich, ja historisch unmöglich, daß Jesus eine seiner Reden nach dem von Norden aufgefundenen Schema gehalten habe; ist dann mit dem Nachweise des dreigliedrigen Typus in Mt 11, 25—30 auch schon bewiesen, daß alle dort wiedergegebenen Aussprüche nie aus Jesu Mund gekommen sind? Keineswegs! Es muß

[1]) Agnostos Theos 304. — [2]) Vgl. diese Zeitschrift 1913, Heft 1, S. 51–53; 1914, Heft 3, S. 657 f.

hier wiederholt werden, was schon bei Besprechung der „kunstvollen Form“ unseres Spruches betont wurde: Etwas anderes ist die Disposition, etwas anderes die einzelnen Aussprüche, die nach einem bestimmten Schema zu einem Ganzen vereinigt sind. Daraus, daß das Schema nicht von Jesus stammt, folgt noch nicht, daß auch die einzelnen Logia, die zu einer Rede vereinigt sind, nicht von ihm herrühren. Würde also auch nachgewiesen, daß Mt 11, 25—30 nach einem bestimmten literarischen Typus modelliert sei, der unmöglich Jesu selbst zum Urheber haben könne, so könnte nach den eisernen Gesetzen der Logik nur das eine gefolgert werden: Also ist diese Rede Jesu nicht in der Form gehalten worden, in der sie vorliegt. Daß aber auch die einzelnen Logia, die hier zu einer ῥῆσις vereinigt erscheinen, nicht von Jesus gesprochen worden seien, könnte aus der Entdeckung des dreigliedrigen Redetypus in der „johanneischen Stelle“ nicht abgeleitet werden; denn es bliebe noch immer die Annahme zurecht bestehen, daß Mt oder, wenn man will, der Verfasser von Q (Logiaquelle) nach einem vorliegenden Schema eine Reihe von echten Aussprüchen des Herrn zu einem größeren Ganzen verbunden habe. Dies könnte man mit um so größerem Rechte sagen, als ja bekannt ist, wie gerade der erste Evangelist zeitlich und örtlich auseinanderliegende Aussprüche Jesu aneinanderreiht, weil er nicht sosehr der chronologischen als vielmehr der sachlichen Ordnung in großen Partien seines Evangeliums folgt. Der Evangelist ist eben keine Maschine!

Dies zur Orientierung über die Tragweite der Nordenschen Entdeckung, falls sie sich bewahrheiten sollte.

Es ist nun an der Zeit, auf das Hauptresultat der von Norden angestellten Untersuchung, auf die Existenz des beschriebenen und in unserem Logion angeblich verarbeiteten Redetypus, etwas näher einzugehen. Ist die Existenz dieses literarischen Schemas wirklich festgestellt? Meines Erachtens ist Norden der diesbezügliche Nachweis in keiner Weise gelungen.

In der Tat, nach seinen Ausführungen würde dieser Typus aus drei Kompositionselementen bestehen: „Dankgebet, Empfang der γνῶσις (σοφία), Appell an die Menschen“.[1]) Das sind nun allerdings sehr allgemeine und vage Ausdrücke, die den Redetypus nicht besonders charakterisieren. „Dankgebet! Wofür? Etwa ein x-beliebiges? „Appell an die Menschen!“ Irgend einer und in irgend einer Form? Es ist selbstverständlich, daß die drei Teile, die zu einem Schema verbunden sein sollen, nicht zusammenhanglose Stücke oder disparate Elemente sein können, sondern in Zusammenhang stehen und wenigstens auf denselben Gegenstand sich beziehen müssen, sonst können sie nie ein literarisches Kompositionsschema ausmachen. Es kann daher unter dem Dankgebet nur ein

[1]) Agnostos Theos 294.

Dankgebet für die erhaltene Offenbarung, Weisheit, Erkenntnis, und unter dem Appell nur die Mahnung (Einladung) verstanden werden, sich diese Offenbarung, Weisheit, γνῶσις anzueignen. So haben denn auch Bousset[1]) und J. Weiß[2]) das von Norden aufgestellte Schema verstanden, das somit drei Gedanken miteinander verbindet: 1. Dank für die Offenbarung (Weisheit, Erkenntnis). 2. Empfang der Offenbarung, γνῶσις, σοφία. 3. Appell an die Menschen, sich diese Weisheit, Erkenntnis, Offenbarung zu erwerben.

Nachdem wir so den Gegenstand, um den es sich handelt, etwas greifbarer gemacht haben, untersuchen wir zunächst, ob der dreigliedrige Redetypus tatsächlich in allen jenen Texten verarbeitet ist, welche unser Kritiker als Belegstellen anführt.

Beginnen wir mit dem Schlußkapitel des Ekklus, auf das unser Autor besonders pocht. Norden zerlegt es in drei Absätze: der erste (I.) umfaßt die Verse 1—12 (Lobpreis Gottes), der zweite (II.) besteht aus den Versen 13—22 (Suchen und Finden der Weisheit), der dritte (III.) reicht von Vers 23—30 (Appell an die Unweisen).[3]) Allein dieser Sir-Abschnitt kann zum Nachweise des literarischen Schemas nicht verwendet werden. Völter sieht in der eben angeführten Dreiteilung den grundlegenden, für die weiteren Ausführungen verhängnisvollen Irrtum Nordens; denn das von Sir in c. 51 gebotene Schema sei nicht dreigliedrig, sondern bloß zweigliedrig.[4]) Wenn auch in der Dreiteilung der Hauptirrtum vielleicht nicht zu suchen ist, so hat doch Völters Bemerkung manches Wahre an sich. Denn was die Einteilung des Schlußkapitels im Ekklus betrifft, so besteht es zweifellos nur aus zwei koordinierten Hauptabschnitten, von denen der eine von V. 1—12, der andere von V. 13—30 reicht. Dies sind aber zwei streng geschiedene Teile, die miteinander nichts zu tun haben, zwei Appendizes, die sich inhaltlich und formell scharf voneinander abheben; inhaltlich: denn ersterer enthält das Dankgebet des Siraziden für die glückliche Errettung aus Not und Tod, letzterer beschäftigt sich mit Erörterungen über die Weisheit; formell: wie Bickell[5]) feststellte, bilden die V. 13—30 ein alphabetisches Lied, waren also von jeher eine vom ersten Teil des 51. Kap. gesonderte Einheit. Dieses alphabetische Lied kann dann seinerseits wieder in zwei Teile zerlegt werden, von denen der eine V. 13—22, der andere V. 23—30 umfaßt; diese Unterabteilung ist insofern berechtigt, als

[1]) Kyrios Christos 59. — [2]) Neutestamentliche Studien, Georg Heinrici zu seinem 70. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern. 120: „Norden findet in den drei Strophen des Jubelrufes (I. II.) und des Heilandsrufes (III.) einen Typus religiöser Rede wieder, den er durch mannigfaltige Beispiele aus jüdischen und hellenistischen Zeugnissen belegt. So erscheint ihm das Logion in einer Reihe mit den ἔκφασις jüdischer und hellenistischer Propheten. Das Gemeinsame an ihnen wäre die Verbindung von drei Gedanken: Dank für die empfangene Offenbarung, Schilderung dieser Offenbarung, predigtartiger Appell an die Hörer." — [3]) Agnostos Theos 281 f. — [4]) Jesus der Menschensohn 99 f. — [5]) ZfkTh VI. 326—330.

die V. 13—22, wie schon öfter hervorgehoben wurde, von den Erfahrungen handeln, die der Hagiograph beim Erwerb und bei der Beobachtung der σοφία machte, während die übrigen einen Appell an die Unwissenden enthalten. Die Gliederung des 51. Kap. ist somit folgende:

V. 1—12.	V. 13—30.	
Dank für die Errettung aus Todesgefahr.	Der Hagiograph empfiehlt auf Grund der Erfahrungen, die er machte, die Aneignung der Weisheit.	
	V. 13—22.	V. 23—30.
	Schilderung dieser Erfahrungen.	Mahnung, nach dieser Weisheit zu streben.

Diese Disposition nimmt sich nun ziemlich anders als die Nordensche aus, sie zerstört das angebliche dreigliedrige Schema; denn sie zeigt, daß Sir 51 gar keine Einheit ist, daß V. 1—12 mit V. 13—30 überhaupt nichts zu tun hat, mithin, um einen Ausdruck J. Weiß' zu gebrauchen, der τόπος der Lobpreisung nicht zum Ganzen gehört,[1]) und dort von einem Schema nicht die Rede sein kann, wo zwei zusammenhangslose Hauptteile sind, daß endlich drei koordinierte Glieder nicht vorhanden sind, weil das, was Unterabteilung eines Kapitelabschnittes ist, nicht zu ebenbürtigen Teilen des ganzen Kapitels gemacht werden darf. Daß Sir 51 den dreigliedrigen Redetypus nicht beweist, ist auch die Ansicht des eben genannten J. Weiß: „Schwerlich wird sich dieses Stück dafür verwenden lassen, denn es ist keine Einheit; I beginnt zwar zufälligerweise auch mit ἐξομολογοῦμαί σοι, κύριε βασιλεῦ, enthält aber den Dank für eine Errettung aus Lebensgefahr, hat also mit der in II und III enthaltenen Erörterung über die Weisheit nichts zu tun. Die beiden letzten Abschnitte aber waren von jeher eine von I gesonderte Einheit, nämlich ein alphabetisches Lied."[2]) Daß das Dankgebet gar nicht zum folgenden Abschnitt über die Weisheit gehört und deswegen dem dreigliedrigen Typus nur zu gefährlich wird, ist auch Norden nicht ganz entgangen, er sucht sich aber dadurch zu helfen, daß er sagt, Sir habe dieses Gebet von dem Inhalte der beiden folgenden Absätze gänzlich losgelöst und dadurch verselbständigt.[3]) Diese Erklärung würde vielleicht einige Beachtung verdienen, wenn der Redetypus bereits anderwärts einwandfrei nachgewiesen wäre; aber wenn er erst aus den Texten und in erster Linie durch Sir 51 festgestellt werden soll, ist Nordens Bemerkung nur eine Ausflucht und eine petitio principii: Wenn unser Redetypus je existierte, könnte man (müßte aber nicht!) die Disposition des 51. Kap. auf Nordens Art und Weise erklären.

[1]) Neutestamentliche Studien 121. — [2]) A. a. O. 120 f. — [3]) Agnostos Theos 302.

Weiters muß ich bemerken, daß m. E. auch das Vorhandensein des zweiten Kompositionselementes, des Empfanges der Weisheit (Offenbarung, γνῶσις), recht unsicher ist. Wie schon einmal betont wurde, scheint es nicht richtig zu sein, in den V. 13—22 nichts als die Mitteilung oder den Empfang der Weisheit von seiten Gottes zu finden. Davon ist, wie gesagt, nur in einer kurzen Partizipialkonstruktion die Rede, ex professo beschäftigt sich der Hagiograph mit seinen Anstrengungen, die σοφία zu erlangen, seinen Bemühungen, nach den Vorschriften der Weisheit zu leben, mit den Vorteilen, die ihm die Weisheit brachte, kurz gesagt, mit den Erfahrungen, die der Hagiograph beim Erwerb der Weisheit und bei der Beobachtung ihrer Lehren machte. Es geht daher nicht an, dem Absatz II des 51. Kap. (V. 13—22) mit Norden die Ueberschrift zu geben: „Gott gab mir, dem Suchenden, die Weisheit (z. B. 17 τῷ διδόντι μοι σοφίαν), weil es einfach nicht wahr ist, daß V. 17b den Inhalt des ganzen Abschnittes angibt. Mit dem dreigliedrigen Redetypus in Sir 51 ist es somit sehr schlecht bestellt: Der τόπος der Lobpreisung gehört überhaupt nicht zu dem allein als Seitenstück zu Mt 11, 25—30 in Betracht kommenden Teile, der über die Weisheit handelt, und auch das zweite Kompositionselement, der Empfang der Weisheit, ist zum mindesten sehr unsicher.

Noch schlechter als in Sir 51 ist es in Sir 24 mit dem dreigliedrigen Schema bestellt. Norden meint zwar, daß sich hier das gleiche Kompositionsschema finde; aber man kann nur staunen, mit welcher Leichtigkeit die Kongruenz behauptet wird. Von einem Dankgebet, geschweige denn von einem solchen für die Offenbarung ist auch nicht eine Spur vorhanden; denn die V. 1 und 2 sind überhaupt kein Gebet, sie sind nur eine Art Ueberschrift und Einleitung des Hagiographen, in der er die Weisheit auffordert, sie möge in der Gemeinde des Höchsten ihren Mund öffnen und vor seiner Heerschar sich rühmen:

[1] Die Weisheit möge sich selber loben
und in der Mitte des Volkes Jahwes möge sie sich rühmen.
[2] In der Gemeinde des Höchsten möge sie ihren Mund öffnen
und vor seiner Heerschar möge sie sich rühmen.

Man vermißt sodann auch das zweite Kompositionselement, den Empfang der Offenbarung oder Weisheit. Norden scheint es schon zu genügen, daß auf die einleitenden Verse eine Rede der Weisheit folgt, weil er dort, wo er das zweite Glied des Schemas in Sir 24 angeben sollte, einfach bemerkt: „Darauf [auf die V. 1 und 2] folgt die ῥῆσις der Σοφία (3—4):

ἐγὼ ἀπὸ στόματος ὑψίστου ἐξῆλθον
καὶ ὡς ὁμίχλη κατεκάλυψα γῆν.
ἐγὼ ἐν ὑψηλοῖς κατεσκήνωσα
καὶ ὁ θρόνος μου ἐν στύλῳ νεφέλης.

Sie berichtet dann, daß Gott ihr befohlen habe, in seinem auserwählten Volke sich niederzulassen (8—17)."[1]) Ist damit etwa die Existenz des zweiten τόπος schon nachgewiesen? Wenn dazu überhaupt nichts anderes erfordert ist, als daß irgend jemand eine ῥῆσις hält, dann schon! Aber dann ist wirklich nicht einzusehen, warum drei τόποι unterschieden werden, weil alle drei darin übereinstimmen, daß sie ῥήσεις irgend jemandes sind. Wenn der zweite τόπος nichts anderes zu sein braucht als eine „ῥῆσις der Σοφία", dann gebe man doch den Grund an, warum die V. 18—21 (Appell der Weisheit, zu ihr zu kommen) einen eigenen τόπος ausmachen sollen, da sie doch ebenso wie die vorhergehenden (3—17) eine „ῥῆσις der Σοφία" sind. Muß aber zur Unterscheidung auch der Inhalt der Rede berücksichtigt werden, dann ist das zweite Kompositionselement entschieden nicht vorhanden; dies müßte nämlich nach dem von Norden konstruierten Typus von der Mitteilung der Weisheit, Erkenntnis oder Offenbarung an die sprechende Person handeln. Davon ist aber in den V. 3—17 nichts zu finden, wie sich jedermann durch Augenschein davon überzeugen kann. Das einzige, worin Sir 24 mit dem Logion verglichen werden kann, sind die V. 18—21, welche eine Einladung der Weisheit an die Unwissenden enthalten.

So wie das Buch des Siraziden ist auch die 33. Ode Salomos eine schlechte Belegstelle für das in Rede stehende Kompositionsschema. Norden bemerkt darüber: Von den drei Kompositionselementen des Sir-Abschnittes und des Logions — Dankgebet, Empfang der γνῶσις (σοφία), Appell an die Menschen — findet sich in jener Ode das dritte genau so wieder, das zweite wird dabei als vorhanden vorausgesetzt. Der Anfang der Predigt der «reinen Jungfrau» lautet nämlich so:

„Ihr Menschensöhne, wendet euch um
und ihr Menschentöchter, kommt her!
Verlaßt die Wege dieser Vernichtung
und naht euch mir! . . .
Euch will ich weise machen in den Wegen der Wahrheit . . .
Hört auf mich und laßt euch erlösen,
denn Gottes Gnade verkünde ich unter euch:
Durch mich sollt ihr erlöst werden und selig sein."[2])

Norden selber gibt zu, daß in der Ode nur das dritte Glied des angeblichen Redetypus vorliegt, das zweite und erste fehlt vollständig. Um dem allzugroßen Mangel abzuhelfen, erklärt er kurz entschlossen, das zweite Glied werde vorausgesetzt. Jedoch, dies scheint wieder eine jener Hilfshypothesen zu sein, die aufgestellt werden, weil sonst der Typus eben nicht vorhanden ist. Nordens Voraussetzung steht auf schwachen Füßen. Gewiß, wenn die „voll-

[1]) Agnostos Theos 294. — [2]) Agnostos Theos 294. Den ganzen Text der Ode vgl. z. B. in H. Lietzmanns „Kleinen Texten für theologische und philosophische Vorlesungen und Uebungen", Nr. 64 „Die Oden Salomos", übersetzt von A. Ungnad und W. Staerk S. 33.

kommene Jungfrau" unter anderem sagt: „Ich will euch weise machen in den Wegen der Wahrheit", so setzt dies sachlich nach dem Grundsatze: nemo dat quod non habet, voraus, daß sie im Besitze der Wahrheit sei oder zu sein glaube. Daß sie diese empfangen und von wem sie diese erhalten habe, muß weiterhin nach den sonst in den Oden hervortretenden Gedanken erschlossen werden. Etwas anderes sind aber die objektiven Voraussetzungen einer Aeußerung, etwas anderes ist der Schluß von einem literarischen Stück auf ein anderes; nicht um ersteres, sondern um letzteres handelt es sich, da ja Norden die Existenz eines literarischen Typus nachweisen will. Sagen nun, daß der Appell an die Menschensöhne und Menschentöchter literarisch eine Aeußerung oder Schilderung über den Empfang der Wahrheit voraussetze, ist reinste Willkür; die Predigt der Jungfrau setzt sachlich allerdings den Besitz der Wahrheit, in keiner Weise aber den literarischen τόπος einer Aeußerung über die empfangene Wahrheit voraus.

Wenden wir uns nun zum ersten Traktate des Corpus hermeticum;[1]) auch hier finden sich nach Norden die drei Kompositionselemente, nur in etwas anderer Reihenfolge: Empfang der γνῶσις, Appell an die Menschen, Dankgebet.[2]) Allein eine etwas genauere Inhaltsangabe wird sofort den Nachweis liefern, daß auch hier das literarische Schema der drei τόποι nicht zu finden ist.

Gewiß, von der dem Propheten zuteil gewordenen γνῶσις ist lange und ausführlich die Rede; der Unterricht, welchen ihm Poimandres erteilt, erstreckt sich über 26 Paragraphe. Darauf lobpreist der Prophet Gott und dankt ihm für die empfangene Gnosis (ἐγὼ δὲ εὐχαριστήσας καὶ εὐλογήσας . . . .) und beginnt seine Missionstätigkeit (καὶ ἤρχμαι κηρύσσειν τοῖς ἀνθρώποις τὸ τῆς εὐσεβείας καὶ γνώσεως κάλλος). Er ruft zunächst die in Schlaf und Trunkenheit versunkenen ἄνδρες γηγενεῖς auf; alle erscheinen; an die Anwesenden richtet er die Mahnung, sich zu besinnen, vom Wege des Irrtums und der Unwissenheit abzulassen und der Unsterblichkeit teilhaftig zu werden. Die einen lachen darüber und entfernen sich; die anderen aber werfen sich dem Propheten zu Füßen und bitten um Unterweisung; er lehrt sie τοὺς τῆς σοφίας λόγους, wie und auf welche Art sie gerettet werden. Gegen Abend heißt er sie, die ἐκ κρατῆρος ὕδατος getränkt worden waren, ein Dankgebet an Gott richten und entläßt sie dann zur nächtlichen Ruhe. Der Prophet selbst ergeht sich zum Schlusse in einem feierlichen Dankgebete an den πατὴρ θεός. Dies der Inhalt des ersten hermetischen Traktates. Das dreigliedrige Schema ist nicht zu finden. Der Prophet gibt die von Poimandres ihm mitgeteilte γνῶσις wieder, erwähnt seinen Dank dafür an Gott, schildert seine Missionstätigkeit im Dienste der Gnosis und schließt mit einem schönen Dankgebet für die empfangene γνῶσις und die

[1]) Die in Betracht kommenden Texte siehe bei R. Reitzenstein, Poimandres 328—338. — [2]) Norden, Agnostos Theos 295.

Missionserfolge. Der τόπος der Lobpreisung ist gar zu reichlich vertreten; zweimal dankt der Prophet, einmal seine neugewonnenen Schüler für die erlösende γνῶσις, im Interesse des Kompositionsschemas jedenfalls zu oft; denn „gerade das dreimalige Vorkommen des Lobpreises", bemerkt J. Weiß in der schon mehrfach zitierten Abhandlung über Mt 11, 25—30, „macht den Typus als solchen unsicher".[1]) Es fehlt auch das dritte Kompositionselement, das Norden den Appell an die Menschen zu nennen pflegt und das hier an zweiter Stelle stehen soll. Das, was unser Philolog dafür ansieht, ist ein Bericht über die Missionstätigkeit des Propheten im Dienste der γνῶσις; denn dies ist der Inhalt der drei zusammengehörigen §§ 27, 28, 29, wie sich jedermann davon selbst überzeugen kann. Darin kommen allerdings Aufrufe an die Menschen vor, aber diese bilden erstens nicht den Inhalt der drei Paragraphe, sind zweitens bloß die Einleitung zur Missionstätigkeit, die Norden ignoriert, und haben weitaus mehr den Charakter von aufrüttelnden Bußpredigten als jener freundlichen Einladungen, welche Jesus und der Sirazide ergehen lassen.

Es erübrigt jetzt noch jener Abschnitt des Römerbriefes, in welchem Norden ebenfalls unser Schema zu finden glaubt. Allein hier muß und kann ich mich kurz fassen. Denn dieses Beispiel ist das schwächste von allen. Jedermann bemerkt auf den ersten Blick die ganze Unwahrscheinlichkeit der versuchten Einreihung dieses Abschnittes in das angebliche Kompositionsschema. In Röm 11, 25--32 enthüllt Paulus allerdings ein Geheimnis, nämlich die endliche Bekehrung des verblendeten Judenvolkes, aber vom Empfang der Gnosis oder Offenbarung seitens der sprechenden Person ist nichts zu finden. Es gehört sodann eine eigentümliche Auffassung dazu, wenn die V. 33—36 ein Lob- und Preisgebet für das geoffenbarte Mysterion sein sollen. Jeder, der dem mystisch-theosophischen Redetypus uninteressiert gegenübersteht, wird in den genannten Versen das Staunen Pauli über die wundersamen Wege der göttlichen Vorsehung ausgedrückt finden. Wenn Norden Röm 33—36 ein „Gebet mit Erwähnung der „γνῶσις θεοῦ" nennt, so läßt er sich auch eine arge Aequivokation zuschulden kommen; denn in dem Ausdruck γνῶσις θεοῦ ist θεοῦ nicht genetivus objectivus, sondern subjectivus, mit anderen Worten, Paulus spricht nicht von der Erkenntnis, welche die Menschen von Gott, sondern welche Gott von sich und seinen Geschöpfen hat.

Daß endlich Röm 12, 1--15, 13 nicht ein Appell ist, das enthüllte Mysterium durch Anschluß an Paulus anzunehmen, ist nur zu evident. Der bezeichnete Abschnitt hat mit dem dritten τόπος des Nordenschen Schemas höchstens dies gemein, daß er „Ermahnungen" enthält; aber diese passen zu dem angeblichen Redetypus sicher nicht.

[1]) Neutestamentliche Studien 121.

Was Norden dann noch aus Röm 2, 17 ff und aus dem Johannes-Evangelium anführt, kann hier vollständig übergangen werden.

Die Nordenschen Belegstellen für den dreigliedrigen Typus religiöser Rede halten also eine kritische Prüfung nicht aus; das Kompositionsschema ist nirgends in einigermaßen befriedigender Weise nachweisbar.

Das einzige, was aus Nordens Beispielen hervorgeht, ist, daß sich — sagen wir allgemein — der Prophet ebenso wie der Lehrer der Weisheit und Wahrheit, an die Menschen wendet, um ihnen die Offenbarung, die Wahrheit und Weisheit zu verkünden und sie zur Annahme derselben aufzufordern. Dies geschieht von den Vertretern sowohl der wahren wie der erdichteten Offenbarung, von den Lehrern der echten wie der falschen σοφία. Diese Erscheinung fordert aber zu ihrer Erklärung keineswegs einen Einfluß von seiten der Mysterienliteratur oder von Schriften verwandten Inhalts auf die heiligen Bücher, sondern ist vollständig ausreichend in der Natur der Dinge selbst begründet; denn es liegt im Wesen des Prophetenamtes als solchen, daß der Träger desselben die Offenbarung denen verkündet, zu denen er im Namen Gottes sprechen soll, ganz gleich, ob wir es mit einem wahren oder falschen Propheten zu tun haben. Wer sich dies vor Augen hält, wird es selbstverständlich finden, daß uns in den Reden Jesu und der gnostischen Propheten Appelle an die Menschen begegnen. Und wenn weiters hier und dort gleiche oder ähnliche Ausdrücke vorkommen, so darf daraus nicht auf eine Abhängigkeit geschlossen werden, solange es sich um Phrasen handelt, die dem genus literarium der Predigt als solchem eigen oder in der Sprache jeder Religion und Offenbarung zu finden sind. Hat endlich ein evangelischer Text Ausdrucksweisen sowohl mit dem Alten Testamente als auch mit mystisch-gnostischen Schriften gemeinsam, so ist es tendenziöse Willkür, ihn ohneweiters von diesen beeinflußt sein zu lassen, weil die Anlehnung an alttestamentliche Bücher wissenschaftlich viel näher liegt.

Wir können noch weiter gehen und annehmen, Norden hätte uns in einer Reihe von Beispielen gezeigt, daß sich in den Schriften der Offenbarungsliteratur (— auch der Pseudo-Offenbarung —) nicht selten zwei Gedanken verbinden: Empfang der Offenbarung, Predigt; selbst in diesem Falle wäre der Schluß auf ein literarisches Schema sehr problematisch. Denn „es liegt so sehr in der Natur der Dinge", bemerkt J. Weiß, „daß, wo vom Empfange einer Offenbarung die Rede ist, auch das weitere Moment sich einstellt, daß der Prophet davon Zeugnis ablegt, daß es mir nicht notwendig erscheint, hier gerade einen literarischen Typus anzunehmen".[1])

Bis jetzt haben wir bloß untersucht, ob die von Norden angeführten Belegstellen die Existenz seines Kompositionsschemas be-

[1]) Neutestamentliche Studien 121.

zeugen; wir kamen zu einem negativen Resultate, auch für den Fall, daß die herangezogenen Texte als eigentliche Beweise gelten sollten. Norden will jedoch schon durch einen Vergleich von Mt 11, 25—30 einerseits mit Sir, anderseits mit Poimandres die Existenz eines weit verbreiteten Redetypus nachgewiesen haben; die anderen Stellen sollten mehr eine Bestätigung des gewonnenen Resultates, sollten Spuren sein, die der Typus auch anderwärts hinterlassen hätte. Es ist daher nötig, Norden auch auf dem Wege zu folgen, auf dem er zu seinem Resultate gekommen ist.

Er beginnt, wie gesagt, mit einem Vergleich unseres Logions mit Sir und findet, daß wegen der „Kongruenz des Kompositionsschemas" eine Abhängigkeit unzweifelhaft sei. Auf diese Behauptung kann nach dem, was vorhin über Sir 51 ausgeführt wurde, ganz kurz erwidert werden: Das genannte Kapitel bildet keine Einheit, kann also infolgedessen auch kein Kompositionsschema ausmachen, weil zusammenhanglose, disparate Teile denn doch nicht zu einem stehenden Redetypus verwachsen können. Auch fehlt, wie früher hervorgehoben wurde, allem Anscheine nach der zweite τόπος, jener des Empfanges der Weisheit von seiten Gottes. Die einzige sachliche Aehnlichkeit zwischen Mt 11, 25—30 und Sir 51 besteht darin, daß, wie der Sirazide auf Grund seiner Erfahrungen, die er mit der Weisheit machte, die Unwissenden auffordert, nach der σοφία zu streben, so Jesus als der einzige und untrügliche Offenbarer des Vaters die Beladenen und Mühseligen zu sich ladet, um sie zu erquicken. Die entfernte sachliche Analogie zwischen dem Auftreten beider erklärt sich restlos ex natura rei; die sprachlichen Anklänge aber fordern weder eine direkte noch eine indirekte Abhängigkeit, weil neben dem Zitate aus Jer 6, 16 nur einige alttestamentliche Reminiszenzen vorhanden sind.

Norden vergleicht dann unseren Spruch mit der Mysterienliteratur, besonders mit dem ersten hermetischen Traktate, Poimandres. Um sich den Weg zu bahnen, muß er betreffs des Logions Aufstellungen machen, mit denen seine weiteren Ausführungen stehen und fallen. Ich will gar nicht davon reden, daß er ohne vorhergehenden Beweis als ursprüngliche Lesart des 27. V. den Aorist ἐπέγνω — im historischen Sinne — annimmt, eine Form, die sich bei keinem Textzeugen findet.[1]) Nordens Abhandlung stützt sich auf zwei Annahmen, erstens, daß die beiden Parallelglieder nicht paartaktisch, sondern hypotaktisch zu verstehen seien, und zweitens, daß der Satz πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου im Sinne Wellhausens bloß von der Ueberlieferung der γνῶσις vom Vater an den Sohn

[1]) Was Norden später (a. a. O. 301) zugunsten des Aoristes als ursprünglicher Lesart anführt, ist kaum der Beachtung wert. Seine Ausführungen drehen sich um ein allgemeines, im Detail doch sehr frei gehandhabtes Schema, nicht aber um einen bis auf den Wortlaut, ja bis auf eine Aoristform bestimmten Redetypus. Daher folgt aus einer eventuellen Konstatierung der τόποι für oder gegen ἔγνω gar nichts.

handle. Erweisen sich diese zwei Stützen als morsch, so muß auch das ganze daraufgebaute Gebäude fallen.

Prüfen wir zunächst die erste Aufstellung Nordens, die Parallelsätzchen seien hypotaktisch zu fassen, sie besagten nichts anderes, als daß die Erkenntnis des Sohnes durch den Vater vollzogen sein müsse, wenn diejenige des Vaters durch den Sohn erfolgen solle. Unser Philolog interpretiert sie also: „Denn mir, deinem Sohne, hast du alles überliefert, indem du dich mir und keinem sonst zu erkennen gabest“;[1]) oder: „. . . denn mir hat er sich zu erkennen gegeben und ich habe ihn erkannt.“[2]) Daß die beiden Sätzchen die wechselseitige erschöpfende Kenntnis des Vaters und des Sohnes ausdrücken, wurde früher ausführlich bewiesen; jetzt soll nur gezeigt werden, daß die Nordensche Auffassung ganz unmöglich ist; sie scheitert an der eigentümlich negierten Form der Sätzchen: οὐδεὶς — εἰ μή, die von Norden gar nicht beachtet wurde. In der Tat, wenn die supponierte Hypotaxe den eben angegebenen Sinn hat, dann würden die beiden Sätzchen besagen: Es darf niemand außer der Vater den Sohn erkannt haben, wenn die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn erfolgen soll, mit anderen Worten: Es darf niemand außer Gott Jesum (im Sinne Nordens: einen bloßen Menschen!) erkannt haben, wenn die Erkenntnis Gottes durch Jesus geschehen soll. Wenn also Jesus das „Unglück“ gehabt hätte, nicht bloß von Gott, sondern auch von anderen erkannt worden zu sein, wäre es um seine Gotteserkenntnis geschehen gewesen. Wo steht von diesem Widersinn auch nur eine Silbe im Texte, wo ist auch nur eine Handhabe dazu? Und doch müßte so interpretiert werden, wenn Nordens Auffassung dem Texte genau angepaßt wird. Unser Autor kann dieser verkehrten Textparaphrase, welche die Konsequenz seiner Hypotaxe ist, auch dadurch nicht entgehen, daß er das aktive Erkennen des Vaters mit „sich zu erkennen geben“ umschreibt und den Satz „der Vater hat den Sohn erkannt“ in diesen anderen verwandelt: „Der Vater hat sich dem Sohne zu erkennen gegeben.“ Denn dies ist eine Willkürlichkeit — Norden versucht nicht einmal einen Beweis dafür — und verlangte, wie J. Weiß richtig bemerkt, einen griechischen Wortlaut wie οὐδένα ἐπέγνω [Norden!] ὁ πατὴρ εἰ μὴ υἱόν; aber gerade das steht nicht da, weil der logische Gegensatz „Niemand — Vater“ ist.[3]) Aber wenn wir auch diese ungerechtfertigte Umschreibung hingehen lassen, so kann doch die hypotaktische Auffassung nicht gehalten werden; sie ergäbe ja den Sinn: Niemand hat sich dem Sohne zu erkennen gegeben außer der Vater — also niemanden hat Jesus erkannt außer Gott; oder: Es darf sich nur der Vater allein und sonst niemand anderer dem Sohne zu erkennen gegeben haben, dann und nur dann kann die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn erfolgen.

[1]) Agnostos Theos 291. — [2]) A. a. O. 293. — [3]) Neutestamentliche Studien 125.

Der arme Jesus! Wenn sich ihm außer Gott noch jemand zu erkennen gegeben hätte, wäre er um die Gotteserkenntnis gekommen. Davon will ich dann gar nicht reden, daß in Nordens Erklärung — ohne jeden Grund — vorausgesetzt wird, die Erkenntnis des Sohnes durch den Vater (Gott!) hätte auch nicht vollzogen gewesen sein können, oder es hätte einen Augenblick, eine Zeit, geben können, wo Gott diese Erkenntnis fehlte. Von den Belegstellen, die Norden für die Möglichkeit seiner Auffassung anführt, können wir ganz absehen; denn eine durchaus falsche Erklärung kann durch Belege, die übrigens gar nicht ad rem sind, sicherlich nicht gestützt werden.

Die zweite Aufstellung, auf die Norden ganz besonders baut, ist die Wellhausensche Interpretation des „πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου.“ Was er zur Bestätigung dieser Ansicht anführt, ist ganz ohne Beweiskraft. Daß παραδιδόναι auch „überliefern“ heißen kann und im Evangelium und bei Paulus oft diesen Sinn hat, wird von niemand bestritten. Aber daß die von Gott unmittelbar mitgeteilte Erkenntnis nach dem Sprachgebrauch der Heiligen Schrift eine παράδοσις sei, hat Norden nicht einmal zu beweisen versucht; und gerade das hätte er zeigen sollen, weil es sich in V. 27 um eine von Gott unmittelbar erteilte Kenntnis handelt. Was ich früher über die Exegese dieses Sätzchens gesagt habe, ist durch Norden nicht im geringsten erschüttert worden; zur Widerlegung seiner Ansicht verweise ich daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im zweiten Heft des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift.[1]) An dieser Stelle möchte ich nur noch auf die Inkonsequenz hinweisen, welcher sich viele Kritiker bei der Interpretation von Mt 11, 27 schuldig machen; sie geben zu und müssen zugeben, daß ὁ υἱός, ὁ πατήρ absolut gebraucht sind und überhaupt in diesem Verse Jesu Person in die höchsten Höhen erhoben wird; auch Norden ist einer von diesen, die gerade auf den zu höchst potenzierten Inhalt der Stelle hinweisen und sie deswegen als unecht erklären. Wenn aber der 27. V. so oft absolut gebrauchte Ausdrücke enthält und sachlich in Superlativen von Jesus spricht, wenn, kurz gesagt, der ganze Vers die unvergleichliche Hoheit der Person Jesu hervortreten läßt, wie stimmt es dann damit zusammen, das πάντα so zu pressen und zu drücken, bis es auf den seichtesten Inhalt reduziert ist?

Sind damit die beiden Hauptstützen von Nordens Ausführungen als morsch erwiesen, so ist auch schon der darauf aufgeführte Bau untergraben. Nichtsdestoweniger seien — freilich so kurz als möglich — noch einige Bemerkungen über die „engen Berührungen“ unseres Spruches mit der Mysterienliteratur angefügt.

Was die an erster Stelle[2]) angeführten „Parallelen“ betrifft, so haben sie gar nichts zu bedeuten. Die ganze Berührung besteht darin, daß, wie die Offenbarung den einen vorenthalten, den anderen ge-

[1]) S. 282—286. — [2]) S. oben S. 846 f. Agnostos Theos 290 f.

währt wird, so ähnlich die Mysterien nur den συμύσται mitgeteilt, den übrigen aber verheimlicht werden müssen. Aus dieser Analogie folgt aber für eine etwaige Abhängigkeit gar nichts. Denn V. 25 spricht eine von allen Evangelisten bestätigte Tatsache aus, so daß es schwer, ja unmöglich ist, an eine Entlehnung oder Nachbildung zu denken. Da sodann die Mysterien auf das ausdrückliche Gebot der Mysterienleiter hin nur den Eingeweihten geoffenbart, den anderen aber verborgen wurden, mußten sie ein ähnliches Schicksal erfahren wie die Predigt Jesu. Diese Aehnlichkeit resultiert ex natura rei, nicht aber durch eine direkte oder indirekte Beeinflussung des Evangeliums durch die hermetische Literatur, sonst könnte und müßte man mit demselben Rechte das Evangelium auch von den Freimaurern oder diese vom Evangelium beeinflußt sein lassen, da auch sie ihre Geheimlehren nur den „Würdigen" mitteilen, vor den anderen aber verheimlichen, und so, si licet ima summis comparare, ihre „Mysterien" ein ähnliches Los teilen wie die Offenbarung Christi. Endlich hat der charakteristische Gedanke des 25. V., daß nämlich Gott seine Offenbarung den Wissensstolzen vorenthalte, den νήπιοι aber mitteile, wohl in den Büchern des Alten Testamentes seine Parallelen,[1]) nicht aber in der Mysterienliteratur, und Norden selbst erblickt in dem Gedanken, daß die „γνῶσις für die νήπιοι reserviert wird", eine „protestartige Ablehnung des konventionellen Typus".[2])

Ganz besonderen Nachdruck aber legt Norden auf die Verwandtschaft des Logions mit Poimandres. Der πατήρ — so gibt er kurz den Inhalt von Corp. herm. I wieder — hat dem ἄνθρωπος, seinem Sohne, die γνῶσις seiner selbst übermittelt mit dem Befehle, sie an die Würdigen weiterzugeben; nach Vollzug dieses Befehles sendet der Sohn ein Dankgebet zum Vater für die ihm erwiesene Gnade. Das ist doch das sprechendste Analogon zu Mt 11, 27, wo ja auch der Vater dem Sohne die Erkenntnis seiner selbst mitteilt, und der Sohn sie weitervermittelt!? – Damit Norden seinen Vergleich machen kann, braucht er vor allem die Wellhausensche Erklärung des πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου; diese ist aber meines Erachtens sicherlich falsch. Also . . .! In unserer Interpretation des Sätzchens ist gewiß auch die Mitteilung des Erkennens einbegriffen. Damit aber in diesem Falle ein Analogon mit dem hermetischen Traktate hergestellt werden könnte, müßte angenommen werden, daß die Mitteilung des Wissens nichts anderes sei als eine Art Lehrvortrag – etwa wie ihn Poimandres an den verzückten Propheten hält —, eine zum mindesten ganz unbewiesene Voraussetzung, die sofort als gänzlich falsch erscheint, sobald man πάντα mit Rücksicht auf die Parallelsätzchen richtig erklärt; in diesem Falle ist es vorbei mit jeder als Lehrvortrag gedachten Paradosis. Läßt man aber Nordens Erklärung des πάντα κτλ. gelten, so fehlt wieder die entsprechende Paralleläußerung

[1]) Vgl. diese Zeitschrift 1914, 3. Heft 659 f. — [2]) Agnostos Theos 306.

im Corp. herm. I. — denn dem Satze καθὼς παρέδωκας αὐτῷ τὴν πᾶσαν ἐξουσίαν gibt er eine andere Deutung —; die hermetische Parallele muß künstlich, sehr künstlich konstruiert werden. Weil der Poimandres πατήρ genannt wird und der ἄνθρωπος den Titel υἱός erhält, und weil — wenigstens nach Norden — der Lehrvortrag des Poimandres eine παράδοσις, eine Ueberlieferung, ist, so ist die im ersten Traktat geschilderte Szene objektiv nichts anderes als die παράδοσις der γνῶσις θεοῦ an den υἱός. Das alles ist nun keine Aeußerung des hermetischen Propheten oder des Verfassers der Poimandres-Schrift, sondern eine von Norden konstruierte, mehr oder weniger glückliche Inhaltsangabe des Traktates. Um aber jene Textvergleichungen vornehmen zu können, müßten doch Aeußerungen des hermetischen Visionärs und Christi gegenübergestellt werden; leugnet man dies und beruft man sich darauf, daß sachlich hier und dort derselbe Inhalt vorliege, so muß erwidert werden, daß die Mitteilung der Erkenntnis an den Sohn von dem Lehrvortrag des Poimandres sachlich grundverschieden, daß die „παράδοσις“ in Mt 11, 27 von jener im hermetischen Traktat himmelweit entfernt ist.

Doch unserem Philologen zufolge soll sich die Uebereinstimmung nicht bloß auf den Gedanken, sondern auch auf seine Einkleidung in ein Gebet, ja stellenweise bis auf die Worte erstrecken; er findet ja eine verblüffende Aehnlichkeit zwischen Mt 11, 25—30 und dem Dankgebet am Schlusse des erstes hermetischen Traktates; bei der Darlegung der Nordenschen Abhandlung wurden bereits die beiden Gebete in der Form, in welcher Norden sie einander gegenüberstellt, mitgeteilt.[1])

Aber die Methode des Berliner Philologen, Aehnlichkeiten herauszukonstruieren, muß durchaus abgelehnt werden. Ich will gar nicht davon reden, wie er sich, seinem Zweck entsprechend, unsern Logion zurechtstutzt; die hauptsächlichsten Fehler seiner Interpretation wurden ja schon hervorgehoben; ich will nur von der Art und Weise sprechen, wie Norden mit dem hermetischen Dankgebet umgeht, um es seinen Absichten dienstbar zu machen. Sätze aus dem Lehrvortrag des Poimandres, aus dem Missionsberichte werden zu Gebetsäußerungen des Propheten gemacht. Das Dankgebet selbst wird mit größter Willkür behandelt; was zu Nordens Interpretation des Logions etwa paßt, wird genommen, was nicht paßt, weggelassen; Sätze aus ihrem Zusammenhang herausgerissen; der Zusammenhang geändert und proprio Marte hergestellt; wenn das Gebet nicht die gewünschten Parallelen bietet, werden sie aus anderen Teilen des Poimandres entlehnt und in der Form dem Gebete angepaßt. Besser als Worte zeigt eine Gegenüberstellung des wirklichen Textes und der Nordenschen Redaktion desselben die verblüffende Unähnlichkeit und die vorgenommenen Aenderungen:

[1]) S. oben 847.

Griech. Text des Gebetes:[1])

[31] Ἅγιος ὁ θεὸς ὁ πατὴρ τῶν ὅλων· ἅγιος ὁ θεός, οὗ ἡ βουλὴ τελεῖται ἀπὸ τῶν ἰδίων δυνάμεων· ἅγιος ὁ θεός, ὃς γνωσθῆναι βούλεται καὶ γινώσκεται τοῖς ἰδίοις. ἅγιος εἶ ὁ λόγῳ συστησάμενος τὰ ὄντα· ἅγιος εἶ, οὗ πᾶσα φύσις εἰκὼν ἔφυ· ἅγιος εἶ, ὃν ἡ φύσις οὐκ ἐμόρφωσεν. ἅγιος εἶ ὁ πάσης δυνάμεως ἰσχυρότερος· ἅγιος εἶ ὁ πάσης ὑπεροχῆς μείζων· ἅγιος εἶ ὁ κρείττων <πάν>των ἐπαίνων· δέξαι λογικὰς θυσίας ἁγνὰς ἀπὸ ψυχῆς καὶ καρδίας πρός σε ἀνατεταμένης, ἀνεκλάλητε, ἄρρητε, σιωπῇ φωνούμενε.

[32] αἰτουμένῳ τὸ μὴ σφαλῆναι τῆς γνώσεως τῆς κατ' οὐσίαν ἡμῶν ἐπίνευσόν μοι καὶ ἐνδυνάμωσόν με καὶ <πλήρωσόν με> τῆς χάριτος ταύτης, <ἵνα> φωτίσω τοὺς ἐν ἀγνοίᾳ τοῦ γένους, ἐμοῦ <μὲν> ἀδελφούς, υἱοὺς δὲ σοῦ. διὸ πιστεύω καὶ μαρτυρῶ· εἰς ζωὴν καὶ φῶς χωρῶ. εὐλόγητος εἶ, πάτερ· ὁ σὸς ἄνθρωπος συναγάζειν σοι βούλεται, καθὼς παρέδωκας αὐτῷ τὴν πᾶσαν ἐξουσίαν.

Nordens Wiedergabe.[2])

„Ich glaube und lege Zeugnis ab. Gepriesen bist du, Vater: mir, deinem Sohne, übermitteltest du die ganze Fülle deiner Kraft, denn du ließest dich erkennen und wurdest dadurch erkannt. Diese Erkenntnis gebe ich, deinem Befehle gemäß, an die Würdigen weiter; die Unwürdigen verschließen sich ihr."

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man zu dieser „Konfrontierung" noch einen Kommentar schreiben. Besprechen wir lieber jene wenigen Wendungen des hermetischen Gebetes, die mit dem Logion in Vergleich gebracht werden. . . . πιστεύω καὶ μαρτυρῶ hat bei Mt 11, 25—30 keine Parallele. „Εὐλόγητος εἶ, πάτερ" kann zwar mit dem Lobpreis „ἐξομολογοῦμαί σοι κύριε, πάτερ" verglichen werden, der Vergleich aber hat gar nichts zu bedeuten, einerseits, weil „es gar nichts Verwunderliches an sich hat, daß auch in dem hermetischen Gebete schließlich ein Lobpreis Gottes, des Vaters der Menschen, vorkommt",[3]) anderseits, weil ἐξομολογοῦμαί σοι, κύριε, πάτερ, wenn es schon eine Entlehnung sein sollte, sicherlich nicht dem helleniſtischen Synkretismus, sondern dem Schriftenkreise

[1]) S. Reitzenstein, Poimandres 338. — [2]) Agnostos Theos 293. Was der griechische Text und das von Norden komponierte Gebet gemeinsam haben, ist gesperrt gedruckt. — [3]) Völter, Jesus der Menschensohn 109.

des A. T. entstammt; trägt doch die Phrase ihre jüdische Herkunft an der Stirne geschrieben. Den Schluß des Dankgebetes: καθὼς παρέδωκας αὐτῷ τὴν πᾶσαν ἐξουσίαν stellen manche dem Anfange des 27. V.: πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου an die Seite, aber mit Unrecht. Der Satz aus dem hermetischen Traktat ist meines Erachtens von Norden unrichtig übersetzt worden mit: „Du übermitteltest ihm die ganze Fülle deiner Kraft"; dies paßt gar nicht in den Zusammenhang. Der Beter sagt: „ὁ σὸς ἄνθρωπος συναγιάζειν σοι βούλεται καθὼς κτλ"; d. h. „dein ἄνθρωπος will heilig werden (sein) wie du . . ." In diesem Kontext kann in dem mit καθὼς παρέδωκας beginnenden Satze nur das Eine gesagt sein, daß ihm [dem ἄνθρωπος] Gott hiezu „jede Macht", d. h. alle Rechte und Befugnisse, alle Mittel, kurzum alles und jedes gegeben habe, was erforderlich ist, um heilig zu werden und zu sein. Wenn der Prophet, der die γνῶσις empfangen hat, alles erhalten hat, um sich und andere zu retten (vgl. § 24 οὐχ ὡς πάντα παραλαβὼν καθοδηγὸς γίνῃ τοῖς ἀξίοις, ὅπως τὸ γένος τῆς ἀνθρωπότητος διὰ σοῦ ὑπὸ θεοῦ σωθῇ), dann kann ἡ πᾶσα ἐξουσία nicht die Fülle der göttlichen Kraft bedeuten, sondern muß alles das umfassen, was notwendig und ersprießlich ist, um heilig wie Poimandres zu werden. Es liegt auf der Hand, daß diese Bedeutung der hermetischen Phrase mit dem Anfang von Mt 11, 27 nichts zu tun hat. Endlich wird noch die Verwandtschaft von „ἅγιος ὁ θεός, ὃς γνωσθῆναι βούλεται καὶ γινώσκεται τοῖς ἰδίοις" mit den Parallelsätzchen in Mt 11, 27 hervorgehoben; aber diese „Verwandtschaft" muß durchaus abgelehnt werden, weil sie weder sachlich noch sprachlich vorhanden ist. Nicht sachlich: Im Relativsatze des Corp. herm. ist von wechselseitiger, erschöpfender Erkenntnis gar nicht die Rede; wollte man ihn mit Mt 11, 27 vergleichen, so könnte er nur dem zweiten Sätzchen in etwa an die Seite gestellt werden, weil er nur vom Erkanntwerden des Vaters handelt. Nicht sprachlich: Es fehlt die negative, es fehlt die korrelative Form. Und wenn schon endlich unser Spruch nichts anderes besagte, als daß Gott die Menschen kennt und diese ihn, so gäbe auch ein solcher Inhalt noch keinen Grund ab, von hermetischem Einfluß in Mt 11, 27 zu reden. Denn „Gott kennen und von ihm gekannt werden, war das Frömmigkeitsideal des Juden, war sein Vertrauen und sein sittlicher Halt".[1]) — Das hermetische Dankgebet hat also mit dem Logion durchaus nicht jene „engen Berührungen", die zu Nordens Schlußfolgerungen berechtigten.

Es erübrigen jetzt nur noch einige Anmerkungen zu Bousſets Angriffen auf die Echtheit von Mt 11, 27, — V. 25. 26 hält er ja für echt —.

Er beruft sich zunächst auf die deutlichen Parallelen, die das geheimnisvolle Wort vom doppelten Erkennen in der hellenistischen

[1]) Krebs, Der Logos als Heiland im ersten Jahrhundert 159.

Frömmigkeit habe; als Belege führt er an Corp. herm. 10, 15: οὐ γὰρ ἀγνοεῖ τὸν ἄνθρωπον ὁ θεός, ἀλλὰ καὶ πάνυ γνωρίζει καὶ θέλει γνωρίζεσθαι; 1, 31: ἅγιος ὁ θεός, ὃς γνωσθῆναι βούλεται καὶ γινώσκεται τοῖς ἰδίοις; und das Hermesgebet des Zauberpapyrus London CXXII 50: οἰδά σε Ἑρμῆ καὶ σὺ ἐμέ· ἐγώ εἰμι σὺ καὶ σὺ ἐγώ. Aus diesen Parallelen folgert Bousset die Möglichkeit, daß V. 27 erst auf dem Boden hellenistischer Frömmigkeit gewachsen sei.[1]) Allein die angeführten Texte berechtigen zu diesem Schlusse nicht, da sie nicht als Parallelen angenommen werden können. Betreffs Corp. herm. 1, 31 wurde dies gerade nachgewiesen; ebenso leicht läßt sich dasselbe an Corp. herm. 10, 15 zeigen. Daß sprachlich keine Parallele da ist, liegt auf der Hand, weil es Mt 11, 27 nicht heißt: οὐ γὰρ ἀγνοεῖ τὸν υἱὸν ὁ πατήρ, ἀλλὰ καὶ πάνυ γνωρίζει καὶ θέλει γνωρίζεσθαι. Aber auch inhaltlich differieren beide Stellen weit. Der Gedanke des hermetischen Textes ist der, daß Gott den Menschen erkennt und auch selbst von ihm erkannt werden will. Ist dies vielleicht dasselbe wie wenn ich sagte: Niemand erkennt den Sohn außer der Vater, und niemand den Vater außer der Sohn? Ja, wenn man in Mt 11, 27 nichts anderes ausgedrückt findet als daß ein Mensch Gott und Gott einen Menschen erkennt, dann meinetwegen! Wenn aber in den Parallelsätzchen von einer wechselseitigen, erschöpfenden, göttlichen Erkenntnis die Rede ist, dann ist zwischen beiden Stellen ein gewaltiger sachlicher Unterschied. Bedauerlich ist es, wenn Bousset ferner eine Stelle aus dem Zaubergebet des Astrampsychos als Parallele anführt: Οἰδά σε Ἑρμῆ καὶ σὺ ἐμέ. ἐγώ εἰμι σὺ καὶ σὺ ἐγώ. Der zweite Teil des angeführten Satzes, nämlich ἐγώ εἰμι σὺ καὶ σὺ ἐγώ, der Ausdruck des gröbsten Pantheismus, hat mit dem 27. Verse des Mt gar nichts zu tun. Um den ersten Teil: οἰδά σε Ἑρμῆ καὶ σὺ ἐμέ Mt 11, 27 an die Seite stellen zu können, muß man ihn aus dem Kontexte herausreißen; liest man ihn im Zusammenhang des Zauberspruches,[2]) so findet man, daß er von der „zauberkräftigen Kenntnis eines geheimen Götternamens",[3]) nicht aber von einer alles übersteigenden Gotteserkenntnis zu verstehen ist. Mit diesem hermetischen Zitat ist genau so viel gedient, als wie wenn ich die Redensart Ochsen kaufender Mühlviertler Bauern, die ich mit eigenen Ohren hörte, als Parallele zu Mt 11, 27 anführen wollte. Es sagt der Händler zum Käufer: „Du kennst mi und i kenn di"; wäre der gute Mann der griechischen Sprache mächtig gewesen, so hätte er dieselbe Wendung wie der Zauberer gebraucht: οἶδάς με καὶ ἐγὼ σέ. Näher auf die Unterschiede dieser „Parallelen" und Mt 11, 27 einzugehen, lohnt sich wahrlich nicht.

Man darf sich nun auch nicht wundern, daß Bousset mit Hilfe dieser hermetischen Texte den Sinn unseres Spruches falsch angibt,

[1]) Kyrios Christos 60 f. — [2]) Das ganze Zaubergebet des Astrampsychos ist abgedruckt bei Reitzenstein, Poimandres 20 f. [3]) E. Krebs, Der Logos als Heiland im ersten Jahrhundert 159.

wenn er meint, es solle dies „in dem geheimnisvollen Wort zum Ausdruck gebracht werden, daß alle Erkenntnis des Frommen auf göttlicher Offenbarung beruhe, daß der Mensch nicht von sich aus Gott erkenne, sondern Gott nur soweit kenne, wie dieser sich ihm zu erkennen gebe".[1]) Gewiß, alle diejenigen, welche unter der Linie Vater—Sohn stehen und etwas von jenem einzigartigen Wechselverhältnisse wissen, verdanken dies der Offenbarung; aber grundfalsch ist es, wenn dies auch auf den Sohn ausgedehnt wird; gerade das bringt ja Mt 11, 27 so markant zum Ausdruck, daß der Sohn allein ohne Offenbarung eine vollkommene Erkenntnis des Vaters hat. Man beachte doch den Gegensatz, wie der Sohn und wie die anderen den Vater erkennen!

Bousset ist mit seinen Folgerungen aus der „hermetischen Verwandtschaft" vorsichtiger als Norden; er erschließt daraus, wie gesagt, nur die Möglichkeit einer Entstehung unseres Verses auf hellenistischem Boden. Den Hauptgrund gegen Mt 11, 27 muß er anderswo holen; er nimmt ihn aus einem viel in Anspruch genommenen Arsenal, dem Inhalte des Spruches: „Die hier angeschlagenen Gedanken fehlen in der übrigen synoptischen Ueberlieferung so gut wie ganz." Es ist hier in diesem Abschnitte nicht der Ort, auf den Einwand näher einzugehen. Es sei nur bemerkt, daß Christus nicht, wie die Gnostiker meinten, einen neuen, vom alttestamentlichen Jahwe verschiedenen Gott verkündet, wohl aber, daß er von einem Verhältnis zwischen Vater und Sohn gesprochen hat, das niemand anderer ohne Offenbarung erkennen kann. Christus hat uns keinen neuen Gott gebracht, wohl aber von dem alten „Gott der Väter" viel Neues gesagt.

Doch jetzt genug der Kritik an all diesen Konstruktionen, die man machte, um sich der „johanneischen" Stelle bei den Synoptikern zu entledigen. Es waren und sind, das dürfte die Abhandlung zur Genüge gezeigt haben, Willkürkonstruktionen. Kein Wunder daher, daß sich die übergroße Mehrzahl der Kritiker ablehnend verhält und den Spruch als zweifellos authentisch betrachtet. Einerseits entbehren ja, wie gesagt, die der Sprache, Form, Komposition und dem Inhalt entnommenen Gründe jeder beweisenden Kraft; anderseits wäre man gezwungen, an die Stelle der evangelischen Ueberlieferung, welche diese Worte Jesus selbst sprechen läßt, eine Textgeschichte zu setzen, die an größter Willkürlichkeit und äußerster Unwahrscheinlichkeit zugrunde gehen muß. Paulus, Jesus Sirach, den Theosophen des Orientes müßte die geistige Urheberschaft zuerkannt werden, obwohl sich gerade die Hauptsache, der 27. (22.) Vers bei keinem dieser angeblichen geistigen Autoren der „johanneischen" Stelle nachweisen läßt. Ein Dichter oder ein Prophet aus den ersten Zeiten hätte christliche, jüdische, heidnische Elemente, ganz verschiedenartige,

[1]) Kyrios Christos 61.

da und dort zerstreute Gedanken zu einer überraschenden Einheit zusammengeschlossen und daraus ein Selbstbekenntnis des Herrn konstruiert, das der historischen Situation wunderbar angepaßt wäre, die einzigartige Gottessohnschaft Jesu in klassischer Erhabenheit und schlichter Anspruchslosigkeit zum Ausdruck brächte und in mystisch-theosophischen Formen und Gedanken, in alttestamentlichen Reminiszenzen oder paulinischen Ideen eine durchaus wahre, unübertreffliche Charakteristik Jesu gäbe. Ein christlicher Dichter wäre imstande gewesen, einen Ausspruch von solcher Lebendigkeit, Wärme und Innigkeit, von so unendlicher Erhabenheit und zugleich unwiderstehlicher Demut, von so alles überragender Würde und zu dem letzten Menschenkind hinabsteigenden Liebe zu erfinden, wie wir ihn sonst nur aus dem Munde Jesu zu vernehmen gewohnt sind! Ein so unglaubliches, historisch-psychologisches Rätsel, das nur auf Willkürgründe hin entworfen ist, kann gegen die Ueberlieferung der Evangelisten nicht aufkommen. Die unwiderstehliche Demut und unendliche Hoheit, die sich, um ein Wort E. Kühls[1]) zu gebrauchen, in diesem Selbstbekenntnis und Heilandsruf verschwistern, spotten jeder Annahme einer Erfindung oder Erdichtung. Nur einer konnte so, wie es in Mt 11, 25–30 geschieht, sprechen, Jesus von Nazareth, der menschgewordene Gottessohn.

Literaturverzeichnis.

Arnoldi, Matthias. Commentar zum Evangelium des hl. Matthäus. Trier 1856

Bardenhewer, Otto. Geschichte der altkirchlichen Literatur. Freiburg i. B. I² (1913), II (1903), III (1912)

Barth, Fritz. Die Hauptprobleme des Lebens Jesu.³ Gütersloh 1907

Bartmann, Bernh. Das Himmelreich und sein König. Paderborn 1904

Beyschlag, Willibald. Die Christologie des Neuen Testaments. Berlin 1866

Bisping, Aug. Exegetisches Handbuch zum Neuen Testament.² I. Bd. (Mt), II. Bd (Mk und Lk). Münster 1867, 1868

Bousset, Wilh. Jesus.³ (Religionsgeschichtliche Volksbücher 1. Reihe 2./3. H.) Tübingen 1907

Derselbe. Was wissen wir von Jesus? Tübingen 1906

Derselbe. Die Evangeliencitate Justins des Märtyrers in ihrem Wert für die Evangelienkritik. Göttingen 1891

Derselbe. Kyrios Christos. Geschichte des Christusglaubens von den Anfängen des Christentums bis Irenäus. Göttingen 1913

Brandt, W. Die evangelische Geschichte und der Ursprung des Christentums auf Grund einer Kritik der Berichte über das Leiden und die Auferstehung Jesu. Leipzig 1893

Brückner, Martin. Die Entstehung der paulinischen Christologie. Straßburg 1903

Cellini, Adolfo. Il valore del titolo „Figlio di Dio" nella sua attribuzione a Gesù presso gli evangeli sinottici. Roma 1907

Chapman, J. O. S. B. Dr Harnack on Luke X, 22: „No man knoweth the Son" in: The Journal of theological Studies X (1909) 552 ff.

Cornely, Rud. Commentarius in s. Pauli Apostoli epistolas. I. Epistola ad Romanos. Parisiis 1896

[1]) Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 26, 12. Vgl. Feine, Jesus Christus und Paulus 266; 255 Anm. 1.

Dalman, Gustav. Die Worte Jesu I. Leipzig 1898
Dibelius, Franz. Das Abendmahl. Leipzig 1911
Esser-Mausbach. Religion, Christentum, Kirche. Kempten u. München 1911 13
Feine, Paul. Theologie des Neuen Testaments. Leipzig[1] 1910, [2] 1912
Derselbe. Jesus Christus und Paulus. Leipzig 1902
Felder, Hilarin O. M. Cap. Jesus Christus. Apologie seiner Messianität und Gottheit gegenüber der neuesten ungläubigen Jesus-Forschung. I. Bd.: Das Bewußtsein Jesu. II. Bd.: Die Beweise Jesu. Paderborn 1911, 1914
Fonck, Leop. S. J. Die Parabeln des Herrn im Evangelium.[3] Innsbruck 1909
Geß, Wolf. Friedr. Die Lehre von der Person Christi, entwickelt aus dem Selbstbewußtsein Christi und aus dem Zeugnisse der Apostel. Basel 1856
Derselbe. Christi Person und Werk nach Christi Selbstzeugnis und den Zeugnissen der Apostel. Basel 1870–87
von der Goltz, Ed. Frhr. Das Gebet in der ältesten Christenheit. Leipzig 1901
Graß, Karl Konrad. Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi. Leipzig 1905
Grau, Rud. Friedr. Das Selbstbewußtsein Jesu. Nördlingen 1887
Grill, Julius. Der Primat des Petrus. Tübingen 1904
Grimm, Josef. Die Einheit der vier Evangelien. Regensburg 1868
Gutjahr, F. Einleitung zu den heiligen Schriften des Neuen Testamentes. Graz 1905
Harnack, Adolf. Das Wesen des Christentums (56.–60. Tausend). Leipzig 1908
Derselbe. Sprüche und Reden Jesu, die zweite Quelle des Matthäus und Lukas. Leipzig 1907
Derselbe. Lukas der Arzt. Leipzig 1906
Haupt, Erich. Die eschatologischen Aussagen Jesu in den synoptischen Evangelien. Berlin 1895
Hautsch, Ernst. Die Evangelienzitate des Origenes. Leipzig 1909, in: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur von O. v. Gebhardt und Ad. Harnack. Bd. 34, Heft 2a
Heitmüller, W. Jesus. Tübingen 1913
Hjelt, Arthur. Die altsyrische Evangelienübersetzung und Tatians Diatessaron Leipzig 1903 in: Zahn, Th., Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altkirchlichen Literatur. VII. Bd. I. Heft
Hoffmann, Rich. Ad. Das Selbstbewußtsein Jesu nach den drei ersten Evangelien. Königsberg i. Pr. 1904
Holtzmann, H. J. Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie.[2] Tübingen 1911
Derselbe. Die Synoptiker[3] in: Hand-Commentar zum Neuen Testament I, 1. Tübingen und Leipzig 1901
Holtzmann, O. Leben Jesu. Tübingen und Leipzig 1901
Derselbe. Christus. Leipzig 1907 in: Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Hrsg. von P. Herre. 3
Ihmels, E. Wer war Jesus? Was wollte Jesus?[4] Leipzig 1908
Jansen, Bernh. S. J. Die Gottheit Christi bei den Synoptikern. Z k Th (= Zeitschrift für kath. Theologie) XXXIII (1909)
Jesus Christus. Vorträge auf dem Hochschulkurs zu Freiburg i. Br. 1908
Jülicher, Ad. Neue Linien in der Kritik der evangelischen Ueberlieferung. Gießen 1906
Derselbe. Paulus und Jesus. Religionsgeschichtliche Volksbücher 1. Reihe 14. H. Tübingen 1907
Kautzsch, E. Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testaments. Tübingen 1900
Klostermann, E. Matthäus. Tübingen 1909 in: Handbuch zum Neuen Testament. Hrsg. von H. Lietzmann II. Bd.
Knabenbauer, Jos. Commentarius in quatuor s. Evangelia DNJChr.[2] I. Evangelium sec. s. Matthaeum[2]. Parisiis 1903

Krebs, Engelb. Der Logos als Heiland im ersten Jahrhundert. (Freiburger theol. Studien 2. H.) Freiburg i. B. 1910
Kühl, E. Das Selbstbewußtsein Jesu. (Bibl. Zeit- u. Streitfragen III. Serie 11/12 H.) Gr.-Lichterfelde-Berlin 1907
Kunze, Johann. Die ewige Gottheit Jesu Christi. Leipzig 1904
Derselbe. Die Herrlichkeit Jesu Christi nach den drei ersten Evangelien. Leipzig 1902
Lebreton, Jul. Les origines du dogme de la Trinité. Paris 1910
Lépin, M. Jésus, Messie et Fils de Dieu d'après les évangiles synoptiques[4]. Parisiis 1910
Derselbe. Les théories de M. Loisy.[3] Parisiis 1909
Loisy, Alf. L'évangile et l'église.[4] Ceffonds, près Montier-en-Der (chez l'auteur) 1908
Derselbe. Les évangiles synoptiques. 2 vol. Ceffonds etc. 1907/08
Mader, Joh. Die heiligen vier Evangelien und die Apostelgeschichte. Einsiedeln 1911
Meinertz, Max. Jesus und die Heidenmission. Münster i. W. 1908
Merx, Adalb. Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Texte. I. Teil: Uebersetzung. II. Teil: Erläuterungen. Erste Hälfte: Das Evangelium Matthäus. Berlin 1897, 1902
Meyer, H. A. W. Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament.[9] I, 1. 2 bearbeitet von B. Weiß. Göttingen 1898, 1901
Müller, Karl. Unser Herr. (Bibl. Zeit- u. Streitfragen II. Serie 11. H.) Gr.-Lichterfelde-Berlin 1906
Niglutsch, Jos. Brevis Commentarius in Evang. s. Matthaei. Tridenti 1896
Norden, Ed. Agnostos Theos. Untersuchungen zur Formengeschichte religiöser Rede. Leipzig, Berlin 1913
Nösgen, K. Fr. Christus, der Menschen- und Gottessohn. Eine Erörterung der Selbstbezeichnungen Jesu Christi in ihrer grundlegenden Bedeutung für die Christologie. Gotha 1869
Olshausen, Herm. Biblischer Kommentar über sämtliche Schriften des Neuen Testamentes.[3] Königsberg 1837
Palmieri, Dom. S. J. Se e come i Sinottici ci danno Gesù Cristo per Dio. Prato 1903
Derselbe. Esame d'un opuscolo, il quale gira intorno ad un piccolo libro. Roma 1904
Pfleiderer, Otto. Das Urchristentum, seine Schriften und Lehren[2] I. Berlin 1902
Polidori, Eug. La nuova apologia del Cristianesimo. Roma 1905
Pölzl, Fr. Kurzgefaßter Kommentar zu den vier heiligen Evangelien I u. I, 2 Graz 1900, 1887
Prat, F. S. J. La théologie de s. Paul I.[5] II.[4] Paris 1903
Reinhold, Georg. Das Wesen des Christentums. Stuttgart u. Wien 1901
Reitzenstein, R. Poimandres. Leipzig 1904
Resch, Alfred. Außerkanonische Paralleltexte zu den Evangelien. 3. Teil: Paralleltexte zu Lukas, in: Texte und Untersuchungen ꝛc. Bd. 10. Leipzig 1895
Derselbe. Der Paulinismus und die Logia Jesu. Texte und Untersuchungen ꝛc. Neue Folge, Bd. 12. Leipzig 1904
Rongy, H. La filiation divine de Jésus en s. Mat 11, 27 et s. Luc 10, 22 in: Revue ecclésiastique de Liége VIII (1912/13) Nr. 4, 5
Rose, Vinc. O. P. Études sur les évangiles.[4] Paris 1905
Derselbe. Évangile selon s. Matthieu.[9] Paris 1908
Derselbe. Évangile selon s. Luc.[8] Paris 1909
Schäfer, J. Die fünfzig Bibelhandschriften des Eusebius für den Kaiser Konstantin in: Katholik 1913 2. H.
Schanz, P. Commentar über das Evangelium des heiligen Matthäus. Freiburg i. B. 1879
Derselbe. Commentar über das Evangelium des heiligen Lukas. Tübingen 1883

Schegg, P. Evangelium nach Matthäus. 3 Bd. München 1856–1858
Derselbe. Evangelium nach Lukas. 3 Bd. München 1861—1865
Schlatter, A. Die Theologie des Neuen Testaments. I. Das Wort Jesu. Calw und Stuttgart 1909
Schmiedel, O. Die Hauptprobleme der Leben-Jesu-Forschung.[2] Tübingen 1906
Schmiedel, P. W. Die „johanneische" Stelle bei Matthäus und Lukas und das Messiasbewußtsein Jesu. Protestantische Monatshefte (Pr M) IV (1900) 1–22
Derselbe. Das vierte Evangelium gegenüber den drei ersten. (Religionsgeschichtliche Volksbücher, I. Reihe, 8. und 10. Heft.) Halle a. Saale 1906
Derselbe. Die Person Jesu im Streite der Meinungen der Gegenwart. Leipzig 1906
Schrenck, Erich v. Jesus und seine Predigt. Göttingen 1902
Schultz, Herm. Die Lehre von der Gottheit Christi. Communicatio idiomatum. Gotha 1881
Schumacher, H. Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mat 11, 27 (Luk 10, 22) [Freiburger theol. Studien 6. H.]. Freiburg i. B. 1912
Schürer, Emil. Das messianische Selbstbewußtsein Jesu Christi. (Festrede.) Göttingen 1903
Seitz, Ant. Das Evangelium vom Gottessohn. Freiburg i. B. 1908
Soden, Herm. v. Die wichtigsten Fragen im Leben Jesu.[3] Berlin 1907
Derselbe. Die Schriften des Neuen Testaments. Text und Apparat. Göttingen 1913
Soden, Hans v. Das lateinische Neue Testament in Afrika zur Zeit Cyprians in: Texte und Untersuchungen 2c. III. Reihe, 3. Bd. Leipzig 1909
Strauß, David Fr. Das Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet. Leipzig 1864
Steinbeck, Joh. Das göttliche Selbstbewußtsein Jesu nach dem Zeugnis der Synoptiker. Leipzig 1908
Tillmann, Fritz. Das Selbstbewußtsein Jesu als Beweis seiner Gottheit. Theologie und Glaube I (1909) 105—119
Derselbe. Methodisches und Sachliches zur Darstellung der Gottheit Christi nach den Synoptikern gegenüber der modernen Kritik. Biblische Zeitschrift VIII (1910) 146—161; 252—262
Derselbe. Das Selbstbewußtsein des Gottessohnes (Biblische Zeitfragen. 4. Folge Heft 11 u. 12). Münster i. W. 1911
Völter, Dan. Jesus, der Menschensohn, oder das Berufsbewußtsein Jesu. Straßburg 1914
Weinel, H. Biblische Theologie des Neuen Testaments. Die Religion Jesu und des Urchristentums. (Grundriß der theol. Wissenschaften, 19. Abteilung.) Tübingen 1911
Weiß, Bernhard. Lehrbuch der biblischen Theologie des Neuen Testaments.[7] Stuttgart u. Berlin 1908
Derselbe. Die Religion des Neuen Testaments. Stuttgart u. Berlin 1903
Derselbe. Das Leben Jesu.[4] Stuttgart u. Berlin 1902
Weiß, Joh. Die Schriften des Neuen Testaments I. Göttingen [1] 1906, [2] 1907
Derselbe. Die Predigt Jesu vom Reiche Gottes.[2] Göttingen 1900
Derselbe. Das Logion Mt 11, 25–30 in: Neutestamentliche Studien Georg Heinrici zu seinem 70. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern. [Untersuchungen zum Neuen Testament, hrsg. von H. Windisch. Heft 6.] Leipzig 1914
Wellhausen, J. Das Evangelium Matthaei. Berlin 1904
Derselbe. Das Evangelium Lucae. Berlin 1904
Wendt, H. H. Die Lehre Jesu.[2] Göttingen 1901
Wessely. Studien zur Palaeographie und Papyruskunde. 12. Bd.: Griechische und koptische Texte theologischen Inhalts III. Leipzig 1912
Wünsche. Neue Beiträge zur Erläuterung der Evangelien aus Talmud und Midrasch. Göttingen 1878

Zahn, Th. Das Evangelium des Matthäus[2] in: Kommentar zum Neuen Testament Bd. I. Leipzig 1910
Derselbe. Das Evangelium des Lukas in: Kommentar zum Neuen Testament Bd. III. Leipzig 1913
Derselbe. Geschichte des neutestamentlichen Kanons. Erlangen u. Leipzig 1889
Derselbe. Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altkirchlichen Literatur. Bd. I. Tatians Diatessaron. Leipzig 1881.[1])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Schwierigkeiten eines Ordenspriesters bei Vermittelung einer Restitution.**) Der Ordenspriester Norbertus wird zu einem Schwerkranken gerufen. Dem Tode nahe, händigt dieser in der Beichte dem Norbertus 5000 Mark ein, welche auf eine bestimmte Bank gelegt werden sollen, um der Luzia, mit der der Sterbende sich versündigt hatte, nach Ablauf einer gewissen Zeit das Kapital mit Zinsen zukommen zu lassen. Weil Gefahr im Verzug ist, eilt Norbertus zuerst, alle Gnadenmittel und Gnaden dem Sterbenden zu spenden, um dann die Restitutionsangelegenheit mit ihm näher zu regeln und durch Vermittelung eines andern ausführen zu lassen, um nicht durch seinen Stand als Ordensmann in Schwierigkeiten verwickelt zu werden. Aber unter der Generalabsolution stirbt das Beichtkind; dem Norbertus bleibt nur übrig, in seinem eigenen Namen das Geld auf die Bank zu legen, um es später der bezeichneten Person einzuhändigen.

Unterdessen erfährt der Obere des P. Norbertus, daß letzterer auf seinen Namen Geld auf die Bank gelegt hat; er stellt ihn darüber zur Rede als über eine schwere Verletzung der Armut und des Gehorsams, selbst wenn er es für einen andern aufbewahre, da die Ordensstatuten dies ohne vorherige Gutheißung der Obern verbieten. Er fordert, daß Norbertus ihm, dem Obern, die Summe ausliefere. Vergebens erklärt Norbertus die Sache und den Restitutionsgrund. Der Obere nimmt das Geld an sich und macht trotz der wiederholten Aufforderung des Norbertus keine Miene, es diesem wieder herauszugeben. Es fragt sich, ob Norbertus einfachhin entlastet sei oder was er zu tun habe, um das Geld an die ihm bezeichnete Adresse gelangen zu lassen.

Lösung und Antwort: 1. Die Unterstellung des letztlichen Verlaufes, wie er hier geschildert wird, weist darauf hin, wie berechtigt in einem solchen Falle das Vorhaben des Norbertus wäre, die Vermittelung der Restitution abzulehnen und einem andern zu-

[1]) Von den älteren Kommentatoren wurden Jansenius, Tirinus, Maldonatus, Cornelius a Lap., Calmet u. a. berücksichtigt. — Die Ausgaben der zitierten Väterwerke sind in das Literaturverzeichnis nicht aufgenommen; ebensowenig die Editionen des griechischen Neuen Testamentes und seiner Uebersetzungen.

zuweisen, der über seine Handlungen freier verfügen kann, als es einem Ordensmann gestattet ist.

2. Allein unter den gezeichneten Umständen konnte und durfte Norbertus nicht anders handeln, als er wirklich getan hat. Da das Beichtkind seinerseits das Notwendige getan hatte, um der Segnungen der Kirche teilhaft werden zu können, so mußte Norbertus zuerst das Heil und Wohl der Seele durch Mitteilung der kirchlichen Segnungen in möglichste Sicherheit bringen, bevor er die Frage der Restitutionsvermittelung bereinigte. Daß das Beichtkind unterdessen starb, war nur zufällig und kaum vorauszusehen; aber auch wenn es vorauszusehen gewesen wäre, so war doch das oberste Gesetz, vorerst das Heil der Seelen zu sichern, für Norbertus das dringlichste. Mögen daher seine Ordenssatzungen noch sosehr verbieten, Geld anzunehmen oder eine Geldzahlung zu vermitteln: Norbertus hat hier keineswegs gegen den Gehorsam, noch auch gegen die klösterliche Armut gesündigt. Gegen die Armut läßt sich aus dem Verfahren des Norbertus überhaupt eine Sünde nicht herleiten, selbst wenn nicht die Not des Sterbefalles vorgelegen hätte, es sei denn, daß in seinem Verfahren zugleich die Uebernahme der Gefahr eines Schadenersatzes eingeschlossen gewesen wäre; nur dann hätte er eigenmächtig über Geldeswert, das heißt etwas in Geld Abschätzbares, verfügt. Denn daß er das auf der Bank deponierte Geld auf seinen Namen einschreiben ließ, war eine reine Formalität; sachlich sah er nur die ihm bezeichnete Person als Rechtsinhaberin und Eigentümerin der Summe an.

3. Der Obere des Norbertus konnte letzteren nur solange der Verletzung des Gehorsams und der Armut zeihen, als ihm der wirkliche Tatbestand unbekannt war. Ward ihm der Tatbestand mitgeteilt, so fiel aller Grund einer derartigen Anklage weg. Ja, er hatte, streng genommen, gar nicht das Recht, die Geldsumme von der bezeichneten Bank weg und unter seine eigene Verwaltung zu nehmen. Das hätte höchstens geschehen können, wenn die betreffende Bank unsicher geworden wäre oder dem Orden erhebliche Gefahren wegen der bei der Bank deponierten Summe würden erwachsen können.

4. Daß Norbertus seinem Obern eine nähere Erklärung über den Restitutionsgrund gab, war mindestens sehr unklug: er hätte sich damit begnügen müssen zu sagen, es sei ihm vor längerer Zeit irgendwo von einem Beichtkinde, das ihm jetzt unerreichbar sei, eine Summe zur Restitution übergeben worden; ablehnen sei ihm damals unmöglich gewesen. Durch jede weitere Erklärung konnte nur eine Gefahr für das Beichtgeheimnis geschaffen oder vergrößert werden. Würde Norbertus gesagt haben, die Summe sei ihm bei einem Sterbefalle überreicht worden, und würde der Obere wissen oder leicht wissen können, daß es sich um den einen bestimmten Sterbefall handelte, dann wäre damit schon eine förmliche Verletzung des Beichtgeheimnisses geschehen. Aber auch die bloße Kenntnisgabe, daß die Summe

für ein verführtes Mädchen sei, würde eine Verletzung des Beichtgeheimnisses bedeuten, wenn später dem Obern bekannt würde, welcher Person die Geldsumme zukäme, falls es nicht eine Person ist, welche öffentlich als gefallene Person bekannt wäre. Im letzteren Falle nämlich wäre in der Beicht des Sterbenden das peccatum complicis nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses mitgeteilt, sondern als etwas öffentlich Bekanntes unterstellt worden.

5. Sobald die Bedingung erfüllt ist, an welche der Sterbende die Uebergabe des Geldes an die bestimmte von ihm verführte Person geknüpft hat, muß Norbertus dafür sorgen, daß jener Person die Summe zugestellt werde, jedoch so, daß dadurch der Obere oder irgend ein anderer weder in Kenntnis des Verführers noch in Kenntnis der Verführten (falls sie nicht öffentlich als solche bekannt ist) kommen kann. Er muß also fordern, daß ihm die Summe nebst Zinsen übergeben werde.

6. Weigert sich der Obere, dies zu tun, so ist zunächst zu suchen, ob er nicht durch seinen höheren Ordensobern dazu kann gezwungen werden. Ist dies unmöglich oder unwirksam, so hat Norbertus die ganze Angelegenheit, salvo sigillo sacramentali, nach Rom an die S. Congregatio de Religiosis zu berichten; diese wird zweifelsohne die Herausgabe des Geldes zu erzwingen wissen. Diese Maßnahmen zu treffen, dazu ist Norbertus, um sein eigenes Gewissen zu entlasten, verpflichtet.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Täuschung über Unfruchtbarkeit der Braut.**) Marzell heiratet die Rebekka. Nach der Hochzeit erfährt Marzell, daß Rebekka vor mehreren Jahren eine Operation durchgemacht hat, durch die ihr die Möglichkeit, Mutter zu werden, genommen ist.

1. War die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig?
2. Was ist dem Marzell zu raten?

1. Marzell mußte sich vor der Verehelichung über die Gesundheit seiner Braut und mithin über ihre Befähigung zur Ausübung der ehelichen Pflichten die nötige Gewißheit verschaffen. Das war eine Forderung der Klugheit, deren Unterlassung ihm jetzt die peinlichste Ungelegenheit bereitet. Hat dagegen Marzell vor der Ehe sich über die Gesundheit der Braut bei ihr selbst und bei deren Eltern erkundigt und wurde er von diesen absichtlich über die Verstümmelung Rebekkas in Unkenntnis gehalten, so liegt verschuldete, für die Eltern Rebekkas und diese selbst schwer sündhafte Täuschung vor. Ja, auch wenn Marzell in seiner Arglosigkeit die Möglichkeit eines derartig verhängnisvollen körperlichen Mangels bei Rebekka nicht in Erwägung gezogen und diesbezügliche Erkundigungen unterlassen hat, war es schwere Verpflichtung der Braut sowohl wie deren Eltern, aus sich dem Bräutigam die nötige Aufklärung über die Sachlage und die Unmöglichkeit der Nachkommenschaft zu geben. Sie durften

nicht eine Tatsache verschleiern, die nach Abschluß der Ehe zur Kenntnis des Beteiligten kommen und das Glück der geplanten Ehe von vornherein in Frage stellen mußte.

War aber trotz der verschuldeten Irreführung durch die Braut die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig? Diese Frage ist zu bejahen. Eine Ehe muß so lange als gültig angesehen werden, als das Gegenteil nicht nachgewiesen ist. Eine Ehe wie die hier in Frage stehende könnte auf Grund des geschlechtlichen Unvermögens der Frau ungültig erscheinen. Jedoch gab Rom auf die Anfrage über die Zulässigkeit einer solchen Ehe, die wegen der Entfernung der Ovarien ungültig schien, den Bescheid, die Eingehung der Ehe sei nicht zu hindern. Wenn die Schwangerschaft dadurch unmöglich wurde, daß ein dazu notwendiges inneres Organ der Frau verkümmert war, so galt dieser Mangel im älteren Recht nicht als trennendes Hindernis des Geschlechtsunvermögens, sondern als Unfruchtbarkeit. Früher mag die physiologische Ursache des Uebels in den meisten Fällen unbekannt geblieben sein. Der höhere Stand der Wissenschaft unserer Zeit setzt den Arzt in die Lage, durch Entfernung der Ovarien die Befruchtung auszuschließen. Dieser Umstand wurde von der Kirche bisher nicht als genügend erachtet, deshalb die Freiheit der Eheschließung zu beschränken und das Hindernis des geschlechtlichen Unvermögens über seine bisherige Anwendbarkeit auszudehnen.

2. Was ist dem Marzell zu raten? Ist die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig, dann wird sie durch Vollziehung unauflöslich. Nach dem Vollzug der Ehe könnte deshalb nur der Nachweis eines trennenden Hindernisses, das vor der Eingehung der Ehe übersehen worden wäre, den Grund für die Trennung und die Erlaubnis zur Wiederverheiratung abgeben. Könnte z. B. Marzell den Nachweis liefern, daß er vor der Heirat die Gültigkeit der Ehe an die Bedingung der Fähigkeit Rebekkas zur Schwangerschaft geknüpft hat, so wäre die Ungültigkeit der Ehe wegen der nichtbewahrheiteten Bedingung vorhanden.

Hat Marzell hingegen vor dem Vollzug der Ehe den Mangel bei seiner Gattin erfahren und daraufhin die Vollziehung unterlassen, dann möge er ohne Bedenken die Lösung des Bandes der nicht vollzogenen Ehe bei der kirchlichen Behörde nachsuchen, was ihm bei der vorliegenden Sachlage gewährt wird. Das weltliche Gericht wird ihm die Scheidung ebenfalls gewähren.

Valkenburg (Holland). Jos. Laurentius S. J.

III. (**Ungültige Ehedispens und Konvalidierung.**) Titia äußert bei der Beichte starke Bedenken bezüglich ihrer vor mehreren Jahren eingegangenen Ehe. Vom Beichtvater näher befragt, erklärt sie, nach vorher erlangter Dispens des Heiligen Stuhles ihren Vetter (consobrinus germanus) geheiratet zu haben; in Hinsicht auf die zu erlangende Dispens sei bona fide ihre Schwangerschaft

angeführt worden, die sich aber nachträglich als falsch herausstellte. Es fragt sich nun: 1. Was ist von der Gültigkeit der also geschlossenen Ehe zu halten; 2. wie wäre die Ehe, falls sie ungültig geschlossen wurde, zu konvalidieren?

Lösung. Ad I^{um} In der Voraussetzung, daß der fälschlich angegebene Grund die causa motiva war, die nämlich den Papst tatsächlich zur Dispens bewog, ist die Dispens ungültig und ebenso die geschlossene Ehe, ausgenommen (probabiliter) den Fall, in dem der Irrtum erst nach dem Eheabschluß bekannt wurde. Es ist nämlich 1. selbstverständlich, daß eine Dispens im allgemeinen ungültig ist, wenn eine falsche causa motiva angegeben wird, wenngleich bona fide: die Gültigkeit einer Dispens hängt ja nicht von der bona fides des Bittstellers, sondern von der Intention des Dispensierenden ab; den Mangel einer solchen nimmt man aber mit Recht an, wenn ein Beweggrund hiefür fehlt. Uebrigens wird dies ausdrücklich gelehrt c. 20, X, I, 3, wo Innozenz III. ausdrücklich erklärt: „Si vero per hujusmodi falsitatis expressionem, vel suppressionem etiam veritatis, litterae fuerint impetratae, qua tacita vel expressa nullas prorsus litteras dedissemus, a delegato non est aliquatenus procedendum.“ 2. Vorausgesetzt wird im gegenwärtigen Fall, daß die Schwangerschaft wirklich die causa motiva war, insofern sie nämlich entweder als einziger Grund angegeben wurde oder, falls noch ein anderer Grund angeführt war, dieser letztere offenkundig unzureichend war oder den Dispensierenden sicher nicht zur tatsächlichen Dispens bewog.

Falls noch ein anderer entsprechender und wahrer Grund zur Erlangung der Dispens angeführt wurde und es nicht erwiesen ist, daß der falsche Grund den Dispensierenden bewog, kann man präsumieren, daß der Papst auf diesen zweiten wahren Grund hin zur Erteilung der Dispens schritt oder wenigstens — sozusagen disjunctive — auf beide Gründe hin, den falschen und wahren, wie dies Schmalzgrueber, Jus eccles. universum l. I, tit. XVII, n. 18 behauptet. Diese Auffassung wird offenkundig begünstigt durch eine Antwort der S. Poenit. vom 28. April 1897. — Daselbst ist nämlich die Rede von einer Dispens, die aus einem doppelten Grund erteilt wurde: propter aetatem superadultam et conditionem oratricis orphanae; der erstgenannte Grund war richtig, der zweite falsch; jeder der beiden Gründe war hinreichend, und es erhellte nicht, aus welchem Grunde die S. Congregatio sich zur Erteilung der Dispens entschloß; die Antwort lautete einfach: „Cum alia adsit causa dispensandi, nihil obstare, quominus praefatum dispensationis rescriptum executioni mandetur.“

3. Es ist eine wenigstens probable Meinung, weil gestützt auf die Autorität mehrerer Theologen und auf eine Erklärung des Heiligen Stuhles im gleichen Sinne, daß von der unter 1. angegebenen Regel, derzufolge eine auf fälschlich angeführte causa motiva hin

gewährte Dispens und eine sohin geschlossene Ehe ungültig ist, auszunehmen sei der Fall, in welchem der Irrtum erst nach dem Eheabschluß offenbar wird.

Eine Anzahl Theologen nämlich lehren zwar nicht, daß die genannte Dispens gelte, sind aber immerhin der Anschauung, eine auf solche Dispens hin geschlossene Ehe könne als gültig angesehen werden quasi ex supplente ecclesia. So u. a. Carrière, De Matrimonio, 1837, II, n. 1116; Van de Burgt, Tractatus de dispens. matrim., 1865, n. 94; Feye, De Imped. matrim., 1893, n. 723; De Becker, De sponsal. et matrim. 1903, p. 357; Caillaud, Manuel des dispenses, 1882, n. 264; Théphany, Traité des dispenses matr., 1889, n. 469; Pompen, Tractatus de dispens., 1897, n. 110; Van den Berghe, Tract. de leg., 1904, n. 162. Unter den älteren Autoren neigen zu dieser Ansicht Sanchez, De s. matrim. sacram., l. VIII. disp. XIX, n. 28, und Pyrrhus Corradus, Praxis dispens. apostol., l. VII, cap. II, n. 27.

Was die Anschauung des Heiligen Stuhles anlangt, können wir verweisen auf die Lösung, die von der S. Poenit. im Jahre 1905 gegeben wurde bezüglich eines vom Bischof von Brügge vorgelegten Falles. In einem dem vorliegenden ganz ähnlichen Falle hatte die S. Poenit. pro utroque foro für das Brautpaar N. N. Dispens erteilt super impedimento consanguinitatis in 2. gradu lineae collateralis aequalis, und zwar ob incestum cum praegnatione atque majora mala et scandala vitanda. Kraft dieser Dispens hatten die Bittsteller nach vorausgegangener üblicher Verkündigung die kirchliche Ehe geschlossen und dann vollzogen. Nach dem Eheabschluß aber wurde bekannt, daß die praegnatio incestuosa zwar bona fide, aber irrtümlich als Grund angeführt worden war, und man rekurrierte nach Rom behufs Erlangung der sanatio in radice. Die S. Poenit. antwortete jedoch: „Matrimonium de quo in casu esse validum, ideoque sanatione in radice non indigere.“ — Uebrigens ist im oben zitierten cap. 20, Super litteris, die Voraussetzung nicht einbezogen, daß der Irrtum nach dem Eheabschluß offenbar wird, sondern wird vielmehr vorausgesetzt, daß der Irrtum noch vorher entdeckt wird, da verboten wird, zur Ausführung des Dispens-Reskriptes zu schreiten.

Ad II^{um}. Falls der Irrtum vor dem Eheabschluß bekannt wurde und daher die Ehe nach den angegebenen Grundsätzen als ungültig anzusehen wäre, müßte die convalidatio matrimonii in folgender Weise vollzogen werden:

1. Wenn beide Teile von der Nullität der Ehe wissen oder mindestens darüber Zweifel hegen oder bezüglich der Nullität ohne besondere Schwierigkeit aufgeklärt werden können und zugleich hinsichtlich der Konsenserneuerung ihre Bereitwilligkeit erklären, wäre eine einfache Dispens pro foro externo zu erwirken und nach

Erwirkung der Dispens die Ehe in forma Piana zu konvalidieren.

Der Grund, warum die Dispens pro foro externo zu erwirken ist und die convalidatio in facie Ecclesiae zu geschehen hat, obwohl hic et nunc die Ungültigkeit der Ehe bei den Leuten nicht bekannt ist, liegt darin, daß der Defekt, der die Dispens ungültig macht, seiner Natur nach öffentlich ist und leicht bekannt werden kann. Uebrigens wissen wir von einem dem unsern ganz ähnlichen Falle, in welchem man nach Rom rekurrierte behufs einer neuen Dispens, nachdem sich die Ungültigkeit der ersten Dispens herausgestellt hatte, weil die vorgebliche Schwangerschaft mala fide angegeben worden war; die S. Poenitentiaria legte in ihrem Reskript den angeblichen Eheleuten die Pflicht auf, den Konsens in forma Ecclesiae zu erneuern; und doch hatte man im Gesuch die S. Congregatio ausdrücklich gebeten, sie möge die Verpflichtung, den Konsens coram facie Ecclesiae zu erneuern, nicht weiter drängen, da die Ungültigkeit der Ehe in der Oeffentlichkeit nicht bekannt sei; nur gestattete der Heilige Stuhl in einem eigenen Dokument, ut quatenus matrimonium de quo in precibus, modo .... injuncto, convalidari nequeat, Ordinarius iterum recurrat, expositis omnibus rationibus ad rem facientibus, ut opportune in Domino provideri possit. Der Pfarrer hätte jedoch in vorsichtiger Weise Sorge zu tragen, daß die Konvalidierung der Ehe im geheimen stattfinde, nämlich vor verschwiegenen Zeugen und an einem nicht öffentlichen Orte; die stattgefundene Konvalidierung dürfte erst dann bekannt gegeben werden, wenn die Ungültigkeit der Ehe bekannt zu werden anfängt.

2. Wenn die Pönitentin Titia allein sich in Kenntnis der Unwissenheit befindet oder an der Gültigkeit der Ehe stark zweifelt und der andere Teil davon nicht gut in Kenntnis gesetzt werden kann, müßte rekurriert werden behufs einer sanatio in radice, und zwar aus dem unter 1. angegebenen Grunde in foro externo.

Brügge. A. De Smedt.

IV. (**Sonntagsfeier.**) Eine brave, religiöse Offiziersdame, die auch unter dem Jahre öfters zu den heiligen Sakramenten geht und ihre religiösen Pflichten gewissenhaft erfüllt, kommt eines Tages auf das Zimmer eines jüngeren Seelsorgers mit folgender Bitte, resp. Anfrage: „Ich muß am nächsten Sonntag meinen Herrn Gemahl notwendig begleiten zu einer militärischen Festfeier in einer Stadt; ein Ausbleiben meinerseits würde allgemein auffallen und ungut vermerkt werden. Die Feier findet aber am Sonntag vormittags statt zu einer Zeit, daß ich unmöglich dem Gottesdienst beiwohnen kann. Kann ich im Gewissen darüber beruhigt sein?" Der Seelsorger entgegnet: „Gnädige Frau müssen schon bei uns noch, vor Antritt der Eisenbahnfahrt, in die Frühmesse gehen." — „Aber das

geht nicht, ich kann nicht sobald aufstehen, ich könnte Migräne bekommen." — Ueber die Antwort des Seelsorgers wenig erfreut, fragt dann die Dame den älteren Herrn Pfarrer, der in Erwägung der sonstigen Gewissenhaftigkeit der Dame, ihrer gesellschaftlichen Stellung und Verhältnisse den angegebenen Grund als hinreichende Entschuldigung ansieht. — Welche Lösung ist wohl die richtige?

Im vorliegenden Falle tritt uns wieder die in der Pastoration nicht seltene Erscheinung vor Augen, daß Seelsorger, die sich von denselben Moralprinzipien leiten lassen, dennoch in Anwendung derselben auf partikuläre Fälle entgegengesetzter Ansicht sind. — Die Frage, ob das Kirchengebot, das lautet: Du sollst an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit gebührender Andacht hören — auch auf den gegebenen Fall seine Anwendung findet oder aber als nicht bindend angesehen werden kann, wird von ihnen verschieden beantwortet. — Bei Beurteilung des gegebenen Falles kommt zunächst die Wichtigkeit des Gebotes selbst in Betracht, sodann die größeren oder geringeren Schwierigkeiten, welche mit der Beobachtung desselben verbunden sind.

Das Kirchengebot, das die Sonntagsfeier gebietet, ist kein rein menschliches Gebot, es erscheint vielmehr als eine nähere Bestimmung des natürlichen und positiv göttlichen Gesetzes. Es ist nur die Fixierung und nähere Bestimmung der Art und Weise, wie der katholische Christ die vom Naturgesetze und positiv göttlichen Gesetze auferlegte Pflicht erfüllen soll. Ueber die hohe Bedeutung dieses Gebotes schreibt Bischof Dr Simar (Moral-Theologie S. 114): „Je höher das sittliche Gut ist, das ein Gesetz bezweckt, sei es an sich oder wegen der Umstände, und je mehr die Erfüllung desselben dieses Gut befördert oder bedingt, um so schwerer ist die auferlegte Pflicht"; und indem er diesen Grundsatz auf unseren Gegenstand anwendet, lehrt er weiter: „Durch die Sonntagsfeier soll der katholische Christ angehalten werden, in angemessenen Fristen Gott dem Dreieinigen den schuldigen Kult der Anbetung und des Dankes für alle seine Gnaden darzubringen, sich selbst aber durch entsprechende Mittel zu heiligen und sich dadurch für den christlichen Lebenskampf mit Mut und Kraft zu erfüllen." — In der unendlich hohen Würde des Meßopfers ist es auch begründet, daß vor allen anderen Kultakten gerade das Anhören der heiligen Messe durch das Kirchengebot zur strengen Pflicht gemacht wird. In Missae sacrificio habetur summa cultus christiani, perfecta sc. adoratio Dei et sanctificatio hominum (Marc I. 656). Wer darum aus eigener Schuld an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe oder einen bedeutenden Teil derselben verabsäumt, sündigt schwer. Jedoch ist das Gebot der Sonntagsheiligung, insofern es jeden Sonn- und Feiertag zur Anhörung der heiligen Messe verpflichtet, ein menschliches Gesetz und hört darum unter gewissen Umständen zu verpflichten auf. Im allgemeinen gilt der Grundsatz: Leges humanae non obligant cum gravi incom-

modo per accidens conjuncto cum adimpletione legis (Marc I. 221, 223). Als Entschuldigungsgründe hinsichtlich der Meßpflicht werden nebst der rechtmäßigen Dispens von den Moralisten angeführt: Die physische und moralische Unmöglichkeit; — Uebung von Liebeswerken, welche ohne bedeutenden Schaden des Nächsten nicht unterlassen werden können; — Amtspflichten, welche mit der Sonntagsfeier nicht vereinbar sind; — gewisse rechtmäßige Gewohnheiten. — Für unseren Fall kommt die moralische Unmöglichkeit in Betracht und speziell jene, die in körperlichem Unwohlsein begründet ist. Hierüber lehrt der heilige Alfons (L. III, 324): „Excusat ab audienda Missa quaevis causa mediocriter gravis, sc. quae involvit notabile aliquod incommodum, aut damnum in bonis animae vel corporis, propriis vel proximi." Der Heilige zitiert n. 325, 1 Gobat, der, gestützt auf Sanchez, auch denjenigen vom Messehören entschuldigt, qui aegra valetudine laborans, timeret exeundo notabile gravamen capitis. — Die oben genannte Dame befürchtet, von der Migräne befallen zu werden, wenn sie sich früher als gewöhnlich vom Bette erhöbe. — Bei Beurteilung dieses Falles drängen sich folgende Fragen auf: Ist die Furcht der Dame wohl begründet, oder nur hervorgerufen von übertriebener Sorge für die Gesundheit? Ist die Migräne ein solches Uebel, daß das Anhören der heiligen Messe als moralisch unmöglich und darum als nicht verpflichtend angesehen werden kann? Ist endlich die Teilnahme an einem weltlichen Feste ein genügender Entschuldigungsgrund? Das Urteil des jüngeren und älteren Seelsorgers lautet verschieden, indem der eine die Verpflichtung des Sonntagsgebotes trotz der erwähnten Schwierigkeiten bejaht, der andere aber in Abrede stellt. Diese Verschiedenheit der Beurteilung ist aus naheliegenden Gründen leicht erklärlich. — Die richtige Anwendung der Moralgrundsätze auf konkrete Fälle unterliegt eben nicht selten bedeutenden Schwierigkeiten. In diesen Schwierigkeiten, die sich namentlich bei komplizierteren Fällen geltend machen, liegt auch die Berechtigung und hohe Bedeutung der Kasuistik für die Pastoration. Darum schreibt der heilige Alfons, indem er die Kasuistik gegen ihre Feinde verteidigt: Quis negare potest, omnes casus particulares esse his principiis (die allgemeinen Moralprinzipien) resolvendos. Sed totum opus et totus labor est in adaptando ad casus particulares, tantis diversis circumstantiis irretitos, principia hujusmodi, utque discernatur, quodnam principium occurrentibus circumstantiis congruat, neque id fieri potest, sine magna discussione rationum, quae pro utraque parte adsunt. — Gewissensfälle scheinen manchmal vollkommen gleich zu sein und darum auch die gleiche Lösung zu fordern. Dennoch sieht der Kasuist, dessen Geistesauge durch Uebung geschärft worden ist, nicht selten Umstände, die eine entgegengesetzte Lösung fordern. — Erwägen wir nun die Umstände, welche für die Lösung der Frage von Belang sind. — Die Dame wird als eine

religiöse und brave Person bezeichnet. Die Absicht, den Seelsorger durch bewußte Uebertreibungen irrezuführen, um ein mildes Urteil zu erschleichen, liegt ihr gewiß ferne. Namentlich der Umstand, daß sie sich in dieser Gewissensangelegenheit an den Seelsorger wendet, um seine Entscheidung zu vernehmen, erhebt wohl ihre Gewissenhaftigkeit über allen Zweifel. Denn was anders als das Verlangen, keine Sünde zu begehen, konnte sie zu diesem Schritte bewegen? Darum dürfte auch der jüngere Seelsorger, obwohl sein Urteil strenger lautete, in die Lauterkeit ihrer Absicht und die Aufrichtigkeit ihrer Aussage keinen Zweifel setzen. Aber das Uebel selbst, die Migräne, scheint ihm kein genügender Grund zu sein, die Dame von der Pflicht zu entbinden, die Nachtruhe abzukürzen, um durch Anhören der Frühmesse das Kirchengebot zu erfüllen. — Er denkt dabei wohl an den Kopfschmerz, der sich infolge ungewöhnlicher geistiger oder körperlicher Anstrengung oder ungünstiger Witterungsverhältnisse oder infolge eines Diätfehlers u. s. w. auch bei gesunden Leuten nicht selten einstellt. Darum ist er auch nicht geneigt, das gefürchtete Uebel als ein grave incommodum anzusehen. Wohl pflegt auch kein Mensch, der nicht als ein Weichling erscheinen will, wegen solcher Kopfschmerzen sich seinen Berufspflichten zu entziehen. — Vielleicht gedenkt er auch des beißenden Witzes, womit die heilige Theresia die allzugroße Empfindsamkeit jener Klosterfrauen ins Lächerliche zieht, welche das Breviergebet unterlassen, bald weil sie Kopfweh haben, bald weil sie Kopfweh gehabt haben, bald wieder um nicht wieder Kopfweh zu bekommen. Jedenfalls will er durch die Strenge seiner Entscheidung der Drohung entgehen, die der Prophet ausspricht mit den Worten: „Wehe denen, die Pölsterchen machen unter alle Ellenbogen und Kissen unter das Haupt der Menschen jedes Alters, um Seelen zu fangen." (Ez 13, 18.) — Doch dürfte das mildere Urteil des Pfarrers als das allein richtige anzusehen sein. Vor allem ist zu bemerken, daß die Migräne, welche die Dame fürchtet, kein gewöhnlicher Kopfschmerz ist. Ueber solche körperliche Zustände wird der Seelsorger nur dann ein richtiges Urteil fällen, wenn er die Ansicht der Aerzte zu Rate zieht. Nach dem Urteil der Aerzte ist aber die Migräne ein Kopfschmerz, der heftiger ist als der gewöhnliche Kopfschmerz. Als Begleiterscheinungen desselben werden genannt: Unlust, Gefühl des Unwohlseins, große Mattigkeit, Abgeschlagenheit, Blutandrang zum Kopfe, Schwindel, Appetitlosigkeit, Brechreiz u. s. w. Der Anfall selbst tritt dann mit häufig bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Schmerzen auf, welche besonders in der Scheitel- oder Schläfengegend reißend, bohrend, stechend empfunden werden. — Nach diesem Urteil der Aerzte ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Migräne als ein grave incommodum und darum als Entschuldigungsgrund angesehen werden muß. Wenn die heilige Theresia, diese gotterleuchtete Führerin auf dem Wege der Vollkommenheit, sich über

den Kopfschmerz ihrer Mitschwestern lustig macht, ohne sich um die Unterscheidung zwischen außerordentlichem und gewöhnlichem Kopfweh zu kümmern, so muß man wohl bedenken, daß ihr Tadel Ordensfrauen galt, welche sich durch die Profeß zu einem Leben des Gebetes und strenger Buße verpflichtet haben; an diese konnte und mußte sie größere Anforderungen stellen als sie an eine Weltdame gemacht werden können. — Vielleicht anerkennt nun der strenge Seelsorger die Migräne als causa excusans, ist aber nicht geneigt, die Teilnahme an einem weltlichen Feste als eine moralische Notwendigkeit anzusehen. — Würde es sich bloß um den Verzicht auf die Teilnahme an einem Freudenfest handeln, so müßte die Dame ohne Zweifel zu diesem Opfer verhalten werden. Aber in unserem Falle handelt es sich um höhere Pflichten, namentlich um die schuldige Rücksichtnahme auf die berechtigten Wünsche des Gemahls und auf die üblen Folgen, welche eine in den Augen der Welt nicht gerechtfertigte Abwesenheit nach sich ziehen würde. Die Dame muß an der Festfeier teilnehmen, will sie nicht den Unwillen des Gatten, vielleicht sogar bleibende Entfremdung sich zuziehen. Auch muß ihre Anwesenheit der Festfeier entsprechend sein. Das Mitfühlen der festlichen Stimmung und der natürliche, ungezwungene Ausdruck der Festfreude im heiteren, geselligen Verkehre ist hiebei ein notwendiges Erfordernis. Die Anwesenheit einer Person, der die freudige Stimmung fremd ist, deren Gesichtsausdruck den inneren Schmerz nur allzusehr verrät, ist ein arger Mißton hinein in die allgemeine Festfreude. Nun aber charakterisiert sich die Migräne als ein Uebel, das das Gemüt tief herabstimmt und das Herz der fühlbaren Freude verschließt. Man liest zwar von heiligen Personen, daß sie trotz dieser oder ähnlicher Schmerzen dennoch mit heiterem Antlitz unter den Menschen erschienen und an der Konversation einen so innigen Anteil nahmen, daß niemand die Schmerzen ahnte, welche sie litten; aber ein solches Verhalten muß eben als Frucht heroischer Selbstüberwindung angesehen werden, die man von einer Weltdame wohl nicht fordern kann.

Nach dem Gesagten wird man wohl dem milderen Urteil des Pfarrers beipflichten müssen. Allerdings ist es gefehlt, durch allzugroße Konnivenz der Sinnlichkeit „Ruhepolster unterzulegen"; aber ebenso gefehlt und oft sehr nachteilig ist jene ungemessene Strenge, welche Pflichten auferlegt, die unter den gegebenen Umständen wenigstens als sehr zweifelhaft erscheinen. Dadurch wird nicht selten der zwar gute, aber noch schwache Wille — der „glimmende Docht" — gänzlich ausgelöscht.

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. (**Der Segen nach der Austeilung der heiligen Kommunion.**) In einem nordamerikanischen Pastorationsgebiet, das nach Nationen und Sprachen stark gemischt ist (Deutsche, Holländer, Irländer,

Luxemburger, Franzosen, Slowenen u. s. w.), kommt gelegentlich einer Konferenz die Sprache auf die Erteilung des Segens nach der Spendung der heiligen Kommunion. Die einen halten diese Benediktion für obligatorisch, die anderen nicht, da auch die Gebete „O sacrum convivium etc." nicht vorgeschrieben seien; ein Herr betet deshalb auch anstatt dieser Gebete andachtshalber das „Adoro te devote" nach Austeilung der heiligen Kommunion; ein anderer Konfrater gibt den Segen nach Austeilung der heiligen Kommunion vor der Messe nicht, weil ohnehin am Ende der Messe der Segen gegeben wird; ein dritter Herr gibt auch nach der heiligen Kommunion vor einer schwarzen Messe den Segen, eben weil in der schwarzen Messe kein Segen gegeben wird. Jeder beruft sich auf die in seiner Heimatdiözese geübte Gewohnheit, die er auch im fernen Amerika beibehalten will, solange dieselbe nicht den Rubriken widerspricht. Was ist richtig?

Antwort. Der Wortlaut des Rituale Romanum und verschiedene Erklärungen der Ritenkongregation sind in dieser Hinsicht so klar und bestimmt, daß keinerlei Kontroverse obwalten kann.

1. Wenn innerhalb der heiligen Messe nach der Kommunion des Priesters die heilige Kommunion ausgeteilt wird, ist kein Segen zu erteilen. „Finita communione, revertitur ad Altare, nihil dicens, non dat eis benedictionem, quia illam dabit in fine Missae." (Rit. Rom. tit. IV. cap. 2, n. 11.) Letzterer Grund trifft allerdings bei schwarzen Messen nicht zu, und doch kann auch innerhalb einer Missa de requie die heilige Kommunion ausgeteilt werden (S. R. C. 27. Juni 1868, n. 3177, und 24. Juli 1683, n. 1711 ad 2); nur bezüglich einer missa solemnis sive cantata de Requie besagt eine neuere Antwort der S. R. C. vom 28. November 1902 (n. 4104 ad 2): „In Missis solemnibus sive cantatis de Requie, juxta praxim Urbis, Communio distribui non solet, sed ubi ex rationabili causa distribuenda foret, Diaconus dicet Confiteor tantum alta voce" (anstatt es feierlich zu singen). Obgleich nun bei einer solchen schwarzen Messe am Ende kein Segen gegeben wird, ist doch auch in diesem Falle nach der Austeilung der heiligen Kommunion kein Segen zu geben, weil derselbe aus liturgischen Gründen überhaupt unterbleibt.

2. Wird die heilige Kommunion außerhalb der heiligen Messe ausgeteilt, sei es ohne jeden Zusammenhang mit einer Messe oder, sofern dies gestattet ist, unmittelbar vor oder nach derselben,[1])

[1]) „An Sacerdos, sacris vestibus Sacrificii indutus, possit administrare Sacram Communionem, data rationabili causa, ante vel post Missam solemnem aut cantatam aut etiam conventualem, sicuti permittitur ante vel post Missam privatam? R. Negative (S. R. C. 19. Jänner 1906, n. 4177 ad 3). Das Dekret spricht aber von dem mit der Kasel (schon oder noch) bekleideten Priester; ist dies nicht der Fall, steht auch einer Kommunionaustellung vor einer solchen Messe nichts im Wege.

so ist im allgemeinen nach der Kommunion die Segenerteilung obligatorisch. „Iis, qui communicarunt, benedicit Sacerdos tam extra Missam, quam ante vel post ipsam." (Rit. Rom. l. c. n. 9.) Der obligatorische Charakter erhellt aus dem bestimmten Wortlaut „benedicit": daß die vorausgehenden Gebete „O sacrum convivium etc." nicht verpflichten, konnte bisher bezüglich dieser Antiphon, sowie bezüglich des Versikels „Panem de caelo" etc. mit Recht behauptet werden, da der bisherige Wortlaut des Rit. Rom. besagte: dicere poterit; aber auch bisher waren die folgenden Versikel: „Domine, exaudi orationem meam" etc. samt der Oration „Deus, qui nobis" (resp. „Spiritum nobis") obligatorisch, da diesbezüglich die Rubrik gleichfalls lautete: Mox Sacerdos dicit; zudem besagt dies ausdrücklich S. R. C. 30. Aug. 1892, n. 3792 ad 10. Nachdem nun aber in der neuesten editio typica des Rit. Rom. der oben genannte Wortlaut dicere poterit abgeändert ist in dicit, ist auch die Antiphon „O sacrum convivium" etc. einfach obligatorisch und muß offenbar auch das Dekret n. 3792 ad 10 in diesem erweiterten Umfang verstanden werden. Uebrigens besagt eine ausdrückliche Erklärung der S. R. C. vom 30. August 1892 (n. 3792 ad 10): „Benedictio semper danda est (unico excepto casu, quando datur immediate ante vel post Missam defunctorum), quando citra Missam administratur S. Communio."

Die Unterlassung des Segens kann daher in keiner Weise durch Berufung auf diese angeblich nicht obligaten Gebete gerechtfertigt erscheinen.

3. Dieser obligatorische Segen ist zu erteilen, ob die heilige Kommunion vor oder nach der heiligen Messe gespendet wird. Vor der Messe ist der Segen auch dann zu erteilen, wenn die Kommunizierenden einer folgenden heiligen Messe beiwohnen, in welcher der Segen am Schluß erteilt wird. „Quaeritur: Si certo constaret, communicantes ante Missam usque ad ejusdem finem esse mansuros: an illa Benedictio omitti possit vel debeat? Resp. Negative (S. R. C. 30. Juli 1910, n. 4257 ad 7.) Zu unterbleiben hat der Segen nur unmittelbar vor oder nach einer Messe in paramentis nigris (S. R. C. 1711 ad 2, n. 3177 und n. 3792 ad 10). Diese Bestimmung setzt natürlich voraus, daß die Austeilung der heiligen Kommunion unmittelbar vor oder nach der Messe stattfindet, das heißt, daß der Celebrant bereits in paramentis nigris (Meßkleid) an den Altar trete. Geht er mit bloßer Kotta (Albe) und Stola (von entsprechender oder, wie dies immer statthaft ist, von weißer Farbe) an den Altar, um die Kommunion auszuteilen, und kehrt er dann wieder in die Sakristei zurück, woselbst er dann die schwarze Kasel nimmt, so handelt es sich um eine distributio s. Communionis citra Missam, in qua semper danda est benedictio. Dasselbe wäre der Fall, wenn der Celebrant nach einer solchen missa in paramentis nigris zuerst in die Sakristei zurückkehrte, um dann erst die heilige

Kommunion auszuteilen: in keinem der beiden Fälle wird sie immediate ante vel post Missam defunctorum ausgeteilt, da zwischen Messe und Kommunionaustheilung eine Unterbrechung stattfindet.

4. Was den Ritus der Segenspendung anlangt, ist nach dem Rit. Rom. an sich nur die (sog. römische) Manual-Benediktion zulässig, die in der neuesten editio typica (l. c. n. 9) genau beschrieben ist. „Reponit Sacramentum in tabernaculo, et clave obserat. Deinde elevatis oculis, extendens, elevans et jungens manus caputque Cruci inclinans dicit: Benedictio Dei omnipotentis, et versus ad populum semel tantum benedicens prosequitur Patris †, et Filii, et Spiritus Sancti, descendat super vos, et maneat semper. R. Amen." Vor Erteilung des Manualsegens ist der Altar nicht zu küssen (S. R. C. 16. März 1833, n. 2703 ad 6). Wie bei der heiligen Messe hebt man die Augen und ausgestreckten Hände bis zur Schulterhöhe empor, faltet sie (vor der Brust), verneigt sich gegen das Kreuz (inclinatio profunda) und spricht während dieser Aktion die Worte: Benedictio Dei omnipotentis. Dann wendet man sich nach rechts und macht gegen das Volk (manu dextra, semel benedicens) das Kreuzzeichen, wobei die Worte gesprochen werden: Patris et Filii et Spiritus Sancti; die folgenden Worte „descendat . . ." werden mit geschlossenen Händen gesprochen, worauf der Ministrant mit Amen antwortet.[1]) Die bei der Messe gebräuchliche kürzere Form „Benedicat vos" etc. ist nicht statthaft.

Durch mehrere Partikulardekrete wurde die Segnung mit dem Ciborium (ohne dabei etwas zu sprechen), auch wenn schon gewohnheitsmäßig üblich, verboten. (S. R. C. 26. Jänner 1793, n. 2543; insbesondere aber 23. Mai 1835, n. 2725 ad 1.) Einzelnen Diözesen wurde indes die Beibehaltung der üblichen Segnung mit dem Ciborium ausdrücklich bewilligt; so der Erzdiözese Salzburg (15. Februar 1873, n. 3287), und zwar sogar mit dem Verbot (an die Franziskaner), von der bisherigen Gepflogenheit

[1]) An einem Altare der Aussetzung des Allerheiligsten ist bei oder nach den Worten: Dei omnipotentis statt der Inklination eine Genuflexion zu machen und darf im Akte der Segnung dem Allerheiligsten nicht der Rücken gewendet werden. — Wenn ein Bischof die heilige Kommunion außerhalb der heiligen Messe austeilt, erteilt er den Segen more solito, das heißt mit den Worten: Sit nomen Domini benedictum etc. und mit dreifachem Kreuzzeichen (S. R. C. 23. Nov. 1906, n. 4195 ad 2). — Bei der Antiphon „O sacrum convivium" und beim Versikel „Panem de caelo" ist nicht nur in der österlichen Zeit, sondern auch innerhalb der Fronleichnamsoktav ein Alleluja anzufügen; letzteres entfällt, wenn in diesen beiden Zeiten die heilige Kommunion vor oder nach einer Requiemsmesse ausgeteilt wird; doch ist auch in diesem Falle tempore paschali die entsprechende Oration (Spiritum nobis Domine . . .) zu nehmen (S. R. C. 26. Nov. 1878, n. 3465). — Die Oration „Spiritum nobis Domine" hat jetzt in der editio typica statt des bisherigen einfachen Schlusses „Per Chr. D. N." den längeren: „Per D. N. J. Chr. Filium tuum, qui tecum . . . . .".

abzugehen: in casu nihil esse innovandum. Ebenso in der Diözese Linz (Collectio Rituum tit. IV. cap. II. § 1 n. 9, woselbst auch ein ähnlicher Usus für die Erzdiözese Bamberg durch Dekret S. R. C. 28. April 1873 als toleriert vermerkt wird. Dagegen erklärte die S. R. C. vom 1. Juli 1873 (n. 3308) auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs der Diözese Regensburg, wo bereits durch eine entgegengesetzte bischöfliche Verordnung vom 17. Jänner 1869 die Segnung mit dem Ciborium als abusus außer Kraft gesetzt wurde, daß die für die Erzdiözese Salzburg gegebene Erklärung ausschließlich gelte „pro iis locis, pro quibus nominatim, ob speciales dumtaxat concurrentes circumstantias et ad evitanda scandala, editum fuit". Wie daher das dubium III. dieser Anfrage besagt, darf diese für Salzburg bewilligte Art der Segenerteilung nicht an und für sich auf andere deutsche Diözesen angewendet werden, etwa bloß „ob consuetudinum illarum paritatem earumdemque antiquitatem."

Für den Fall, daß in einer Kirche das Allerheiligste an irgend einem Altare zur Anbetung ausgesetzt ist, tritt (in der Linzer Diözese) an die Stelle der Segnung mit dem Ciborium die Manualbenediktion mit der obigen Formel. — Ein Diakon erteilt nach Ausspendung der heiligen Kommunion zwar nicht die Manualbenediktion, wohl aber kann er den Segen mit dem Ciborium geben, wie beim Viatikum (S. R. C. n. 3074) oder wenn sonst gewohnheits- und rechtmäßig der Segen mit dem Ciborium gegeben wird.

Linz. Dr Johann Gföllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Natürliche Religionsbegründung.** Von Dr theol. et phil. Anton Seitz, o. ö. Professor für Apologetik an der Universität München. Gr. 8° (VIII u. 642) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 12.—; geb. M. 14.—

„Die religiöse Krisis der Gegenwart hat ihren Höhepunkt darin erreicht, daß nicht nur jeder übernatürliche Glaube an eine göttliche Offenbarungsautorität als überwundener Standpunkt einer zurückgebliebenen, kindlich naiven Denkweise gilt, sondern bereits an den elementarsten Grundlagen der natürlichen Religion und Sittlichkeit gerüttelt wird." Mit diesen Worten der Einleitung begründet der Verfasser die Herausgabe des vorliegenden großen Werkes. Zu den Grundlagen der Religion gehört zunächst die richtige Erfassung ihrer Natur und ihres Verhältnisses zu den Grundkräften des menschlichen Geistes, dann die auf Vernunftreflexion beruhende Gewißheit vom Dasein des einen, persönlichen, von der Welt verschiedenen Gottes und endlich der Nachweis für die geschichtliche Realisierung der psychologischen und rationalen Anlage zur Religion im Menschengeschlechte.

Der erste Teil des Werkes über die psychologische Grundlage der Religion behandelt unter anderem in ausführlicher Weise die bei den Modernen beliebte Auffassung der Religion als Resultat von Zwangsvorstellungen, als Gefühl, als Funktion des Triebes nach Glück oder der Furcht vor dem Uebel, als ästhetischer Genuß und als pantheistische Selbsterkenntnis Gottes im Menschen, um mit dem vor der wahren Menschennatur und vor der Vernunft einzig möglichen wahren Begriff der Religion als „der naturgemäßen, wenigstens stillschweigend vorhandenen Hinordnung sämtlicher persönlicher Wesenskräfte des Menschen auf Gott als ihren überweltlichen Ausgangs- und Zielpunkt" abzuschließen.

Der zweite Teil von der noetischen Religionsbegründung ist eine kritische Darstellung und Widerlegung der verschiedenen Arten des modernen Monismus in Verbindung mit der Darlegung der Vernunftgründe, auf welche hin das Dasein des von der Welt verschiedenen persönlichen Gottes, also ein richtig verstandener Dualismus, feststeht.

Der dritte Teil bietet eine gut orientierende kritische Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der religionsgeschichtlichen Forschungen, die zumeist vom atheistischen Standpunkt der Entwicklungslehre ausgehen, aber in dieser Form unhaltbar sind, da das Zeugnis der Geschichte und der Beobachtung der jetzt lebenden sogenannten primitiven Völker die christliche Offenbarungslehre von einer ursprünglich reineren, und zwar monotheistischen Religion, die dann allmählich in weiten Kreisen entartete, bekräftigen.

Die höchst verdienstliche Arbeit des gelehrten Verfassers stützt sich auf eine ausgebreitete Kenntnis der einschlägigen Literatur, deren Hauptstimmführer in ihren charakteristischen Aeußerungen unmittelbar zum Worte kommen. Es ist höchst interessant, diese Bilder des heftigen Kampfes zwischen Unglauben und christlichem Glauben gleichsam mit Augen zu schauen, und jeder vorurteilslose Leser wird, wenn er das Buch zu Ende gelesen hat, den Eindruck haben, daß sich die Wahrheit nicht auf der Seite der hundertköpfigen Hydra der Verneinung, sondern auf der Seite der schlichten und einfachen christlichen Offenbarungslehre befindet. Wir wünschen dem ausgezeichneten Werke die weiteste Verbreitung.

Wien. Reinhold.

2) **Die Bußlehre des heiligen Augustinus.** Von Dr Friedrich Hünermann, Domvikar in Cöln. (Forschungen zur christlichen Literatur und Dogmengeschichte. XII. Band, 1. Heft.) (XII u. 158) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 5.—

Verfasser will die Bußlehre Augustins im Rahmen der dogmengeschichtlichen Entwicklung zur Darstellung bringen. Das Werk zerfällt in drei Kapitel. Erstes und zweites Kapitel ist eine Untersuchung der Lehre Augustins über Sünde und Sündenvergebung. Im dritten Kapitel vergleicht Verfasser diese Lehre mit derjenigen der Vorzeit. Kap. 1, S. 1–14. Augustin macht einen Unterschied zwischen schwerer und läßlicher Sünde. Im Kampfe gegen die Donatisten und Pelagianer hat er diesen Unterschied betont und scharf präzisiert: Der Mensch kann „sine crimine", aber nicht „sine peccatis" sein (peccata quotidiana, minuta). Die schwere Sünde bedeutet nach Augustin den vollen Gegensatz zur Gottesliebe; die läßliche dagegen ist nur eine Hemmung und Gefährdung derselben. Was den Umfang der Todsünden betrifft, spricht sich Augustin nicht klar aus; er scheint jedoch vieles für schwere Sünde zu halten, was heute allgemein als leichte angesehen wird. Im zweiten Kapitel (S. 15–80) behandelt Verfasser die Lehre Augustins von der Sündenvergebung. Der große Kirchenvater unterscheidet dreifache Buße: die Taufbuße, Buße für schwere nach der Taufe begangene Sünden und die Buße für läßliche Sünden. Weil die leichten Sünden peccata quotidiana sind, muß auch die Buße für dieselben eine poenitentia quotidiana sein (Beten, Almosen u. s. w.). Damit

aber diese Buße erfolgreich sei, ist Zugehörigkeit zur wahren Kirche und entsprechende Herzensgesinnung als Vorbedingung notwendig. Von der poenitentia quotidiana unterscheidet Augustin die poenitentia luctuosa, lamentabilis für schwere Sünden. Während die läßlichen Fehler durch Privatbuße nachgelassen werden, muß die poenitentia luctuosa unter der Leitung der Kirche geschehen. Und zwar ist diese Buße nicht nur eine rein kirchliche Disziplin, sondern sie ist göttlichen Ursprungs. Die Kirche übt hier die von Christus erhaltene Schlüsselgewalt aus. Die Absolution kann nur vom Bischof, im Notfalle vom Priester gegeben werden und ist eigentlicher Urteilsspruch. Augustin kennt drei Arten von Buße für schwere Vergehen. Die öffentliche Buße ist jene, bei der sowohl das Bekenntnis als auch die Bußleistung öffentlich stattfand: „corrigenda sunt coram omnibus, quae peccantur coram omnibus". In der halböffentlichen Buße ist das Bekenntnis geheim, die Ableistung der Bußwerke dagegen öffentlich. Dieser Buße wurden die „peccatores ex infirmitate" unterworfen. Die ganz geheime Buße durfte nach Augustin in Todesgefahr und in vereinzelten bestimmten Fällen angewendet werden.

In der Lehre Augustins über Sündenvergebung sind nun einige Schwankungen und Unklarheiten, die Verfasser zu lösen versucht. Zuerst ist die Frage, ob zur Zeit Augustins auch die Rückfälligen Kirchenbuße tun durften. Verfasser behauptet dies gegen Schanz und andere, weiß aber nur eine Stelle aus den Reden Augustins für seine Ansicht anzuführen; und dieser Beweis ist noch nicht zwingend, man kann den Text nämlich auch anders deuten.

Eine wichtigere Frage ist, ob nach der Lehre Augustins Todsünden auch auf außersakramentalem Wege verziehen werden können. Verfasser polemisiert auch hier gegen Schanz, Schwane, Kirsch. Rezensent ist aber der Ansicht, daß die Beweisgründe bei Schanz stichhaltiger und klarer sind als die des Verfassers. Schanz dürfte doch Recht behalten, wenn er annimmt, daß die „correptio fraterna", die nach Augustin ein Mittel ist, um Nachlassung schwerer Sünden zu erlangen, nicht privater Art ist, sondern eine Beziehung zur Schlüsselgewalt hat. Das dritte Kapitel (S. 81—155) handelt von der dogmengeschichtlichen Stellung der augustinischen Bußlehre. Verfasser skizziert kurz die Lehre der Vorzeit über die Buße. Er folgt hierin den Ausführungen von D'Alès. Leider hat Hünermann das neueste Werk des französischen Gelehrten noch nicht benützen können: er beruft sich nur auf einzelne Artikel, soweit sie in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind. Ein Vergleich der Lehre der Vorzeit über die Buße mit derjenigen Augustins führt zu dem Ergebnis, daß die Lehre Augustins in ihren wesentlichen Bestandteilen in der Tradition wurzelt. Dennoch ist Augustin für die Entwicklung der Bußlehre von großer Bedeutung. Er betont nämlich die Zugehörigkeit zur wahren Kirche als Bedingung der Sündenvergebung; er weist immer und immer auf die Schlüsselgewalt der Kirche hin. Die Hervorhebung dieses Gedankens bedeutet eine Festigung der Anerkennung des objektiv-sakramentalen Charakters der Sündenvergebung. Durch die schärfere Unterscheidung zwischen schwerer und läßlicher Sünde hat Augustin deutlich die pflichtmäßige Materie (Materia necessaria) der Buße hervortreten lassen.

Die Darstellung der augustinischen Bußlehre ist doch wohl methodisch nicht einwandfrei. Als Hauptquelle benützt nämlich Hünermann zwei Reden Augustins (serm. 351 und 352), die von bedeutenden Gelehrten, wie Schanz, Rauschen, Portobé, Tixeront für unecht, beziehungsweise zweifelhaft echt gehalten werden. Es wäre also Pflicht des Verfassers gewesen, die Echtheit dieser Reden eingehender darzutun.

Trotzdem muß man zugeben, daß Verfasser die Bußlehre Augustins im wesentlichen richtig erfaßt und zur Darstellung gebracht hat. Der Dogmatiker, mehr noch der Dogmenhistoriker muß Dr Hünermann für diese gewissenhafte Monographie sehr dankbar sein.

Krakau. Karl Ranoschek S. J.

3) **Theologia dogmatica orthodoxa** (ecclesiae graeco-russicae) ad lumen catholicae doctrinae examinata et discussa de Aurelio Palmieri O. S. A. Tom. II. prolegomena. Florentiae. Libreria editrice Florentina 1913. gr. 8° (IV et 198).

Den ersten Teil der Prolegomena, die man wohl prolegomena generalia nennen könnte, habe ich im 2. Hefte 1911, S. 401, dieser Zeitschrift besprochen. Tom. II. behandelt in vier Kapiteln die Vorwürfe und Angriffe der Griechen gegen die Lateiner von Photius bis zum 19. Jahrhundert. Photius erhebt gegen die lateinische Kirche sieben „novitates" (filioque. — Insertio huius „filioque" in symbolo. — Primatus. — Jejunium Sabbati. — usus lactis et casei in der ersten Fastenwoche. — Coelibatus. — Jus exclusivum episcopis reservatum). Wie man sieht: 3 dogmatische, 2 moralische und 2 kirchenrechtliche „novitates". Damit war aber der Stein erst ins Rollen gebracht. In der „epistola I. Michaelis Caerularii ad Petrum patriarcham antiochenum" werden schon 22 (!) „discrepantiae" der beiden Kirchen aufgezählt, im „opusculum contra Francos" kommen noch 22 dazu. Es genügt, diese 44 vermeintlichen novitates zu lesen, um den Geist der Kleinlichkeit und Ignoranz zu verspüren.

Diese historische Entfaltung verdient größtes Interesse und ohne ihre Kenntnis steht man den Schwierigkeiten der Unionsbestrebungen fremd gegenüber. Fleiß und Gründlichkeit des Verfassers erleichtern das Studium. Gegen Schluß zieht Palmieri die Mittellinie zwischen den katholischen Schriftstellern, qui capita controversa inter Graecos et Latinos maxime exaggerarunt, und denen, qui haec eadem capita nullius momenti declararunt, und stellt vier Bedingungen auf, unter denen eine Union möglich sei.

Im Interesse des an sich wahrhaft großartigen Werkes möge sich der Verfasser überall an die streng wissenschaftliche Methode halten. Vorurteile gegen die Polen haben mit dogmatischen Unterschieden nichts zu tun.

Stift St Florian. J. Chr. Gspann.

4) **De moralitate actuum humanorum in genere** secundum mentem Sancti Thomae Aquinatis. Scripsit Sigismundus Joan. Auer O. praem., Lector theologiae in Can. Wiltinensi (Oeniponti). gr. 8° (VIII u. 352) Regensburg 1914, Verlagsanstalt Manz. M. 6.60

Was diesem Buch neben den vielen Lehrbüchern der Moraltheologie, die ja alle die grundlegenden Fragen behandeln, immer einen ehrenvollen Platz sichert, ist, daß es gleichsam aus einem Guß und auf solidem Fundament den ganzen Komplex der Lehrsätze über die Sittlichkeit, das sittlich Gute und Böse bietet. Und doch ist es anderseits nicht zu einer solchen Größe angewachsen, wie des verstorbenen P. Frins klassisches Werk „De actibus humanis", so daß auch der Studierende es ohne bedeutenderen Zeitaufwand bewältigen kann. Und wer weiß, wie schwierig so manche dieser Fragen sind, wie viele Kontroversen in alter und neuer Zeit die Philosophen und Moralisten in diesem Stoff beschäftigt haben, wird die Vorzüge des Buches um so eher schätzen.

Die feste Grundlage wird gleich im ersten Buch des zweiten Teiles gelegt, wo der Verfasser im engen Anschluß an den heiligen Thomas die causa formalis und das Wesen der Sittlichkeit behandelt. Der rote Faden, der sich von hier aus durch das Buch zieht, ist die Unterscheidung einer moralitas fundamentalis und moralitas relativa et formalis; und an der Hand dieser Unterscheidung gelingt es dem Verfasser bei all den strittigen Punkten, z. B. dem Wesen des sittlich Guten und Bösen, den Erfordernissen zur moralisch guten Handlung, dem Wesen und Unterschied der schweren und läßlichen Sünde, so manchen Widerspruch der Meinungen zu heben oder zu mindern; sogar in der Frage über das Vorkommen moralisch indifferenter Handlungen gelingt

es ihm zu zeigen, daß der heilige Thomas, der heilige Bonaventura und auch Duns Scotus nicht so im Widerspruch miteinander stehen, wie man oft annimmt.

Auch Anordnung und Verwendung der verschiedenen Typen zeigen ein glückliches Streben nach Klarheit und Durchsichtigkeit. Nur dürfte der Verlag durch den etwas hohen Preis die Verbreitung des Buches, die unter den Studierenden der Moraltheologie sehr zu wünschen ist, etwas beeinträchtigt haben.

Innsbruck. Albert Schmitt S. J.

5) **De timore.** Tractatio psychologica et moralis, quam instituit Dr Joannes Rogmann S. C. J. (219) Luxemburgi 1913, Libraria Schummer.

Wer in wissenschaftlicher Weise die Leidenschaft der Furcht allseitig behandeln will, muß seine Untersuchungen auf ein weites Gebiet ausdehnen. Das geschieht denn auch in dem vorliegenden Buch. Es enthält fünf Kapitel. Gegenstand des ersten Kapitels ist die Leidenschaft der Furcht an sich. Welches ist ihre Natur? Worin besteht ihre Wirkursache? Was disponiert zur Furcht, von seiten des Körpers, von seiten der Seele? Welche Wirkungen sind der Furcht eigentümlich? Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Zweck der Furcht, ihrer Ausdehnung und ihrer Bedeutung im Tier- und Menschenleben. Das dritte Kapitel untersucht, wie die Furcht den Verstand und der Verstand die Furcht beeinflußt. Was ersteres angeht, kann die Furcht die vernünftige Ueberlegung des Verstandes zuweilen unmöglich machen. In solchen Fällen ist die entsprechende Handlung selbstverständlich nicht mehr frei. Darin sind alle einig. Bei der Untersuchung dieser Frage kommt der Verfasser aber zu dem Resultat, daß derartige Fälle viel leichter und häufiger eintreten, als die Moralisten zugeben. Diese Ansicht und deren Begründung wird ohne Zweifel von den Moralisten bekämpft werden und mit Recht. Im vierten Kapitel wird die gegenseitige Beeinflussung von Furcht und Willen untersucht. Das fünfte Kapitel mit der Ueberschrift „Furcht und Charakter" enthält zwei Abhandlungen, die eine über Furcht und Erziehung, die andere über die sogenannte Menschenfurcht.

Schon das umfangreiche Gebiet, das die Leidenschaft der Furcht umspannt, und die Menge wichtiger Einzelfragen, welche mit ihr zusammenhängen, muß einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser Leidenschaft von vornherein das Interesse des Lesers sichern. Dieses Interesse des Lesers wird aber bedeutend erhöht durch die vorzügliche Art und Weise, wie der Verfasser seine nicht leichte Aufgabe löst. Er hält sich genau an das, was der heilige Thomas in seiner Summa in knappen, aber inhaltsreichen Worten über die Leidenschaft der Furcht lehrt, aber er verwertet dabei alles, was die moderne Physiologie und Psychologie geleistet hat. Auch die Literatur über die Seelenstörungen wird in ausgiebiger Weise benützt. Das reiche und mannigfaltige Material ist im großen und in seinen einzelnen Teilen nach festen Rücksichten übersichtlich geordnet, die Fragestellung ist immer scharf und klar, die Untersuchung streng wissenschaftlich, und selbst mehr verwickelte Fragen werden so behandelt, daß der Fachmann ohne Mühe der Beweisführung folgen kann. Wer das Buch mit Aufmerksamkeit liest, bekommt nicht bloß eine tiefere wissenschaftliche Einsicht in die Leidenschaften überhaupt und die der Furcht im besondern, sondern findet auch viele Winke, die sowohl für das eigene Leben als auch die Erziehung und Leitung anderer von großem Nutzen sind. Die vorliegende Schrift über die Furcht ist eine willkommene, verdienstvolle Arbeit. Wer demnächst über die Leidenschaft der Furcht eingehende Untersuchungen anstellen will, wird von diesem Buche nicht absehen können. Möge der Verfasser auch andere Fragen aus der Seelenlehre des heiligen Thomas in ähnlicher Weise behandeln!

Kopenhagen. Jos. Schmidt S. J.

6) **S. R. Rotae Decisiones seu Sententiae,** quae juxta Legem Propriam et Constitutionem „Sapienti consilio" Pii P. P. X prodierunt anno 1909 cura eiusdem S. Tribunalis editae, cum praefatione a Rmo Lega, Decano, exarata de veterum decisionum natura et origine earumque collectionibus.

Volumen I. in 8° pagg. LIV, 188. Romae 1912, Typis Polyglottis Vaticanis. L. 6.—

Volumen II. (Decisiones seu Sententiae quae prodierunt anno 1910) in 8° pagg. IV, 390. Romae 1913, Typis Polyglottis Vaticanis. L. 7.—

Das Tribunal der Rota hat mit der Veröffentlichung seiner Entscheidungen oder Sentenzen ein Werk begonnen, das nicht bloß den Theologen und Kanonisten, sondern auch den Juristen weltlichen Standes willkommen sein wird. Bekanntlich hat Papst Pius X. durch die Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 die ganze römische Kurie neu organisiert und auch die römische Rota, deren rechtsprechende Tätigkeit seit dem Jahre 1870 erloschen war, als obersten Gerichtshof für alle kirchlichen Zivil- und Strafprozesse, die ein strenges Justizverfahren erfordern, wieder ins Leben gerufen. Die Normen, die von der Rota bei ihrem Gerichtsverfahren zu beobachten sind, enthalten die „Lex propria Sacrae Romanae Rotae" und die vom Heiligen Vater definitiv approbierten „Regulae servandae in praecipuis actis judiciariis apud S. Romanae Rotae tribunal".

Wie die Entscheidungen der alten Rota gesammelt und veröffentlicht wurden, so schien es vorteilhaft, auch die Sentenzen der wieder neu eingesetzten Rota der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Bisher sind zwei Bände erschienen; der erste enthält die Rotalentscheidungen vom Jahre 1909 — neunzehn an der Zahl — der zweite die 34 Entscheidungen vom Jahre 1910. Dem ersten Bande ist als Einleitung eine wertvolle Dissertation über die alte Rota und deren Entscheidungen vorausgeschickt, die den gegenwärtigen Dekan Lega zum Verfasser hat. Jedem Bande ist ein reichhaltiges Sachregister (Index conclusionum et rerum notabilium) beigefügt, welches dem Leser das Aufsuchen einer bestimmten Materie bedeutend erleichtert. In die Sammlung wurden und werden auch in den künftig erscheinenden Bänden alle Entscheidungen aufgenommen, jene nicht ausgenommen, die sub secreto verhandelt und darum im offiziellen Blatte des Apostolischen Stuhles (Acta Apostolicae Sedis) nicht veröffentlicht werden. In den sub secreto verhandelten Entscheidungen werden selbstverständlich die Namen der beim Prozesse beteiligten Personen (des Klägers, des Beklagten, der Zeugen) fingiert, der Name der Diözese aber, aus welcher der Rechtsfall der Rota vorgelegt wurde, wird einfach unterdrückt. Der dritte Band, enthaltend die Rotalentscheidungen vom Jahre 1911, ist im Drucke. Das Werk wird in der Weise fortgesetzt, daß die in jedem Jahre getroffenen Sentenzen einen Band bilden. — Die an der neuen Rota erlassenen Entscheidungen haben vor den berühmten Entscheidungen der alten Rota gewiß den Vorzug, daß sie in die heutige Rechtsauffassung interessante Einblicke gewähren. Darum ist die vorliegende Sammlung von großem Nutzen für alle, welche juridische Studien betreiben oder für solche sich interessieren, besonders aber für die Ordinariate des ganzen Erdkreises, die ja berufen sind, Rechtsfälle in erster und zweiter Instanz zu behandeln und denen daher die Kenntnis der Rechtsauffassung an der Rota willkommen sein wird.

Rom. Prälat Dr Anton Perathoner,
Auditor der röm. Rota.

7) **Philosophie und Weltanschauung,** eine Einführung in die Philosophie von Dr Heinrich Funke. 178 Paderborn 1914, Druck und Verlag der Bonifatiusdruckerei. Brosch. M. 2.20

Eucken sagt (S. 40) über die moderne Kultur: „Nirgends ein fester Standort, nirgends eine allumfassende Synthese, nirgends ein Leben, das all die Mühe und Arbeit lohnt." Aus dieser von uns allen so bitter empfundenen Wahrheit ist dieses Buch geboren. Das Buch berührt die brennendste Wunde unserer Zeit: Unsere Zeit ist ohne Metaphysik, ohne Philosophie, ohne wahre Weltanschauung, vergleichbar einem Schiffe ohne Steuer. Warum? Der Autor antwortet: Früher war die Philosophie ein elementarer Bestandteil jedes höheren Unterrichtes! Heute wird wahre Philosophie höchstens noch von einzelnen verborgenen Lehrstühlen der Theologie gelehrt. Den gebildeten Klassen werden einzelne unbehauene Steine von Weltanschauung (statt Brot) vorgeworfen in den Zeitungen, in den Theatern, in der Literatur, in den Hochschulen, aber ohne System und ohne Wahrheit. Denn diese Steine sind den modernen Systemen des Idealismus, Materialismus, Pessimismus, Solipsismus, Positivismus entnommen, welche aber weder die natürlichen Bedürfnisse des Verstandes, Willens und des Gefühles befriedigen können, noch die Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft, Familie und Staat, zu stützen imstande sind. Denn diese moderne Philosophie ist die allseitige Lebensverneinung. Der Autor ruft: Zurück zur philosophia perennis des Aristoteles und Plato, des Augustinus und Thomas. Jene Partien des Buches, welche in großen Zügen die Weltanschauung dieser philosophia perennis verteidigen, und darlegen, daß nur diese den Menschen allseitig befriedigt, sind jedenfalls die besten.

Der Autor sagt im Vorwort, daß dieses Buch für weitere gebildete Kreise bestimmt ist, denen die bestehende philosophische Fachliteratur unverständlich ist! Es wäre kaum etwas so ersprießlich als das, was der Autor hier beabsichtigt: eine gewisse Popularisierung der Philosophie für weitere Kreise. Wir müssen allerdings gestehen, daß dieses vorliegende Buch Nachdenken, Ueberlegung erfordert, daß es seine Schwierigkeiten hat! Aber kann es denn anders sein? Wir bewegen uns hier im Uebersinnlichen, es wird in alle Tiefen und Abgründe der philosophischen Weltprobleme hineingeleuchtet. Eine Ueberzeugung drängt sich jedem auf bei diesem Buch: In unsere Gymnasien, Lyzeen, Mittelschulen, Hochschulen soll wieder der philosophische Unterricht einziehen, denn dieser ist so notwendig wie das ABC. Fördert ein Buch eine solche Erkenntnis, dann ist es unbedingt aktuell zu nennen. Aktuell ist es ferner zu nennen, weil es diese große Lücke in der Bildung unserer Intelligenz wenigstens irgendwie auszufüllen sucht.

Klagenfurt. Dr Lambert Ehrlich.

8) **Historia Philosophiae Scholarum usui accomodata,** P. D. Ramirus Marcone O. S. B. in Collegio S. Anselmi de Urbe Professore. Volumen I. Philosophia Orientalis et Graeca. Romae 1913, Desclée et Socii, Editores Pontificii (Piazza Grazioli, Palazzo Doria). gr. 8° (XII u. 352) L. 3.50

Die „Geschichte der Philosophie" hat ihre eigenen Schicksale; während sie an den philosophischen Fakultäten der staatlichen Universitäten vielfach die Hauptsache bildet, vor der die eigentliche Philosophie zurücktreten muß, wird sie an theologischen Lehranstalten, an denen Philosophie eigens doziert wird, oft ein wenig stiefmütterlich behandelt — aus Mangel an Zeit. Auch an Lehrbüchern ist kein Ueberfluß vorhanden. P. Marcone hat es unternommen, ein solches Lehrbuch zu schreiben. Es ist auf drei Bände berechnet und soll in erster Linie dem Lehrgang im Collegium Anselmianum angepaßt sein, welcher der Geschichte der Philosophie zwei Jahre zuweist. Es wird

nicht oft vorkommen, daß man so viele Zeit darauf verwenden kann. Nichtsdestoweniger ist das Buch P. Marcones zu begrüßen. Klarheit, übersichtliche Darstellung und Einteilung, kritische Würdigung der einzelnen Systeme, leicht verständliches Latein sind Vorzüge, die das Buch auszeichnen. Es ist darauf Bedacht genommen, die Beziehungen der einzelnen Systeme zueinander aufzudecken, wodurch eine Art Pragmatismus in das Buch hineinkommt. Sehr sympathisch berührt es, daß die deutsche Literatur fleißig benützt wird, wenn auch natürlich keine vollständige Literaturangabe geboten ist. Angezeigt wäre es vielleicht, wenn bei den bedeutenderen Philosophen eine Ausgabe ihrer Werke ausdrücklich angegeben würde, ebenso beim Zitieren, nach welcher Ausgabe zitiert wird. — Wir erwarten die weiteren Bände des Werkes mit großer Spannung.

Mautern (Steiermark). P. C. Peschl.

9) **De cognitione sensuum externorum.** Inquisitio psychologico-criteriologica circa Realismum criticum et obiectivitatem qualitatum sensibilium. Auctore P. Jos. Gredt O. S. B. in Collegio S. Anselmi de Urbe philosophiae professore. Romae, Desclée et Socii, Editores Pontificii. 8° (VIII u. 98) Fr. 1.25

Eine interessante Schrift! Wenn man selbst Thomist ist, so tut es einem förmlich wohl, einmal einen Thomisten über die Sinneserkenntnis reden zu hören. Es zeigt sich klar, daß der Thomismus mit allen Einwänden des modernen Realismus glänzend fertig werden kann. Und das ohne Konzessionen und ohne daß man immer wieder Gewalt anwenden muß, wie es der Realismus tut. Die Frage ist ja heute brennend und wird namentlich von seiten der Physiker als ihre Domäne betrachtet, obwohl die Physik die Erscheinungen nur registrieren, niemals aber aus ihren Ursachen erklären kann; dies ist Sache des Philosophen und P. Gredt ist wohl in hervorragendem Maße autorisiert, über ein so aktuelles Thema zu schreiben. Es ist nur zu bedauern, daß die Schrift lateinisch abgefaßt ist; der Verfasser trägt sich jedoch mit der Absicht, eine deutsche Bearbeitung folgen zu lassen, was im Interesse der Verbreitung des Buches nur zu wünschen wäre. Wer sich in der Frage der Sinneserkenntnis ein objektives Urteil bilden will, der muß die Schrift Gredts lesen!

Mautern (Steiermark). P. C. Peschl.

10) **Liberalismus und Christentum.** Von Albert Maria Weiß O. Pr. Mit dem Anhang „Rückblick auf eine Lebensarbeit gegen den Liberalismus", ferner dem Bildnis und einer Handschriftprobe des Verfassers. (XXIII u. 420) Trier 1914, Petrus-Verlag. Brosch. M. 4.50; geb. in Halbpergam. M. 5.50

Der Verfasser nennt das vorliegende Buch sein letztes Werk, wohl in dem Sinne, daß er damit von der Oeffentlichkeit Abschied nehmen und die Feder niederlegen will. Deshalb entschließt er sich auch, über seine schriftstellerische Tätigkeit Rechenschaft zu geben und mitzuteilen, wie er zu dieser Tätigkeit und zur Wahl seines weiten Arbeitsfeldes gekommen ist. Es wird indessen von der göttlichen Vorsehung abhängen, ob des greisen Verfassers Gedanken auch Gottes Gedanken sind und ob dem wackeren, unermüdlichen Kämpfer für die heilige Sache Gottes die ersehnte Ruhe jetzt schon beschieden sein wird. Jedenfalls würde das Buch einen würdigen Schlußstein im literarischen Gebäude, das er aufgeführt hat, bilden. Aber wir sind überzeugt, daß die Flamme seines Geistes auch nach außen so lange brennen und leuchten wird, solange der Herr des Lebens sie erhält.

Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil handelt vom Liberalismus in seiner Stellung zum Christentum, wie er leibt und lebt und fortwirkt bis

zum heutigen Tage, denn er ist immer noch nicht tot. In sieben Abschnitten werden die Erscheinungen und Wirkungen desselben dargelegt, dann in zehn Abschnitten sein eigentliches inneres Wesen, und endlich wird in sechs Punkten der Gegensatz aufgedeckt, in dem sich das Christentum zu ihm befindet. Der zweite Teil des Buches enthält den Rückblick auf des Verfassers Lebensarbeit gegen den Liberalismus. Er offenbart uns darin, wie seine große mehrbändige „Apologie" entstanden, wie das Büchlein „Lebensweisheit", wie die „Kunst zu leben", wie die „Religiöse Gefahr", wie die zweite Auflage „Luther und Lutherum" Denifles, wie die „Luther-Psychologie" und endlich die „Lebens- und Gewissensfragen der Gegenwart". Hier liegt eine äußerst interessante Selbstbiographie vor uns, hier der Schlüssel zum Verständnis der gesamten literarischen Tätigkeit des Verfassers, seiner „Weltanschauung", um das kuriose Wort zu gebrauchen, hier die tiefe Auffassung von Natur und Uebernatur, vom Wesen der Kirche, hier ein anderer, richtigerer Begriff vom Wesen des Christentums als der von Harnack und so vieler anderer. Weiß wollte und will Ernst machen mit der katholischen Religion und Offenbarung und darum wollte er auch alle Konsequenzen daraus wirken lassen. Daß man Anfängern nach dem Beispiel des Weltapostels Milch geben müsse anstatt fester Speise wie den neugebornen Kindern, bestreitet ja niemand, daß man aber diese Pädagogik für alle Christen anwenden und zum Prinzip erheben wolle und diesen Minimismus als alleinig richtige Praxis verteidige, das wurde mit Entschiedenheit von ihm bekämpft. Aber hier liegt auch einer der Gründe, warum der einst so gefeierte Apologet von vielen nach und nach mit scheelen Augen angesehen, von manchen angefeindet wurde. In den letzten 15 Jahren vollzog sich eben dort und da eine Schwenkung nach links, eine liberalisierende Richtung kam zur Geltung, die Infiltration protestante gewann an Ausdehnung. Als nun der oberste Wächter des Glaubens mit starker Hand eingriff, um die irrenden Geister wieder auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen, brausten die Stolzen auf und reizen seither zur Abneigung und Auflehnung gegen den Papst, sowie zum Kampfe gegen alle, die treu und offen zu seiner Fahne stehen. In dem oben genannten Buche charakterisiert Weiß seine Stellung neuerdings. Wir möchten dieses Buch ein Kompendium aller seiner Schriften nennen. Man lese und studiere es, und dann erst urteile man.

Im Anhange gedenkt der Verfasser mit Liebe auch der „Quartalschrift" und dankt uns, daß wir ihm jahrelang die Möglichkeit geboten haben, seine Ideen und Grundsätze vor aller Welt auszusprechen und darzulegen. Zu Dank sind aber wir verpflichtet. Und wenn er meint, auch wir hätten deswegen und seinerwegen zu leiden gehabt, so erlauben wir uns zu gestehen, daß wir dieses Leiden für ein großes Glück ansehen und es heute erst recht nicht bereuen, ihm in dieser Zeitschrift den ersten Platz zur Verfügung gestellt zu haben.

Linz. Dr M. Hiptmair.

11. **Dr Aigner und Lourdes.** Von Dr Lambert Ehrlich, Theologieprofessor der Fundamentaldogmatik und der thomistischen Philosophie. (173) Kl. 8° Schriftleitung des „Kärntner Tageblattes" in Klagenfurt. K 1.—

Dr Aigner machte seine Runde durch Deutschland und Oesterreich, um durch seine Reden dem „Lourdes-Schwindel" ein Ende zu bereiten. Auf einer solchen Tour kam er auch nach Villach in Kärnten. Mit dem $2^1/_2$stündigen Vortrag, den er dort am 11. November 1913 hielt, beschäftigt sich die vorliegende kleine Schrift. Nach einer kurzen Einleitung, die mit der hauptsächlichsten Lourdes-Literatur bekannt macht, wird zuerst der Vortrag Dr Aigners kurz wiedergegeben. Er zeichnete sich aus durch Mangel an Wissenschaftlichkeit, indem die wichtigsten Fragen, die notwendig besprochen werden mußten, ob es Wunder überhaupt gebe und ob in Lourdes Wunderheilungen vorkommen, gar nicht oder nur oberflächlich erörtert wurden, während anderes, nament-

lich der „Geschäftskatholizismus“ in Lourdes um so breiter ausgeführt wurde. Dann folgt die Antwort auf Dr Aigners Vortrag. In diesem zweiten Teile, der naturgemäß den weitaus größten Raum in Anspruch nimmt, werden alle sachlichen Einwände Aigners widerlegt. Vier Punkte seien besonders hervorgehoben: Dr Aigners Bekämpfung der Lourdes-Wunder; seine Behauptung, alle Heilungen vollziehen sich durch Suggestion; seine stete Berufung auf die ärztliche Wissenschaft; seine Angriffe auf das Konstatierungsbureau in Lourdes. Die Entgegnungen sind für Aigner vernichtend. Aus ca. 4000 Heilungen greift Aigner drei bis vier Fälle heraus; aber auch hier ist er in seiner Kritik sehr unglücklich. Er behauptet, nur nervöse Zustände werden in Lourdes geheilt; aber das Gegenteil, das Ueberwiegen der Heilung organischer Leiden wird nachgewiesen. Er beruft sich auf seine gewonnenen Prozesse; aber gerade aus ihnen werden ärztliche Gutachten aufgeführt, die Dr Aigners Wissenschaftlichkeit nicht gerade in günstigem Lichte erscheinen lassen. Er hat das Konstatierungsbureau von Lourdes und namentlich den greisen Dr Boissarie in schärfster Weise angegriffen; da treten eine ganze Reihe von Aerzten für deren Ehrenrettung auf. (Auf Dr de Backers Zeugnis S. 91 würde allerdings besser verzichtet, da seine Broschüre „Lourdes und die Aerzte“ von zweifelhaftem Werte ist. [Vgl. „Stimmen aus Maria-Laach“, Bd. 71, S. 319.]) Aigner appelliert an Staat und Kirche und Humanität gegen Lourdes; und er muß sich von 3000 Aerzten der verschiedenen Länder sagen lassen, Lourdes sei keine öffentliche Gefahr, wohl aber eine allgemeine Wohltat.

Sehr belehrend ist der Anhang, welcher den Bericht des „Kärntner Tageblattes“ vom 16. November 1913 über die Villacher Versammlung und darin die Gegenreden von Dr Lambert Ehrlich, Dr Gatterer, Dr Sommeregger, Kaplan Leuchter bietet. Die anspruchslose Broschüre behält, obwohl Gelegenheitsschrift, bleibenden Wert und ist zur Aufklärung für weitere Kreise sehr geeignet.

Valkenburg (Holland). Julius Beßmer S. J.

12) **Was ist wahr?** Der Monistenführer Dr Eduard Aigner in seinem Kampfe gegen U. L. Frau von Lourdes. Von Dr Johann Ackerl. (107) Linz 1914, Selbstverlag des Verfassers. Kommissionsverlag und Druck: Preßverein Linz. K 1.20

Nicht bloß die Fahrgäste des Schnellzuges Bordeaux-Cette schauen verwundert aus den Fenstern, wenn sie an Lourdes vorbeifahren, sondern die ganze Welt lenkt ihre Blicke dahin. Wer je die Andacht der Beter an der Grotte und den Ausdruck des Vertrauens auf den Gesichtern der Kranken gesehen hat, für den bleibt Lourdes ein unvergeßliches religiöses Erlebnis. Das ist die Hauptsache in Lourdes. Es geschehen aber dort auch Ereignisse, welche die ärztliche Wissenschaft nicht natürlich erklären kann. Denn eine Erklärung durch „Suggestion“, wie sie der Lourdes-Stürmer Med. Dr Aigner vorbringt, paßt auf die Mehrzahl der Fälle nicht, läßt sie also unerklärt. Der Pseudo-Monismus ist hier eben mit seinem Latein zu Ende. Das Wegleugnen oder Ignorieren von gut bezeugten Tatsachen ist nicht wissenschaftlich. Diesen schweren wissenschaftlichen Fehler beging aber Dr Aigner bei seiner Anti-Lourdes-Tournee. Darum hat sich Dr Ackerl um die historische Wahrheit ein Verdienst erworben, wenn er durch Aufzählen von vollkommen beglaubigten Fällen, die er durch theoretische Kapitel ergänzt, der pseudo-monistischen Taschenspielerei entgegentritt. Er zeigt in seiner sehr empfehlenswerten Broschüre jedem Urteilsfähigen: Wahr ist, daß das nicht wahr ist, was Dr Aigner über Lourdes sagt.

Graz. A. Michelitsch.

13. **Realia Biblica.** geographica, naturalia, archaeologica, quibus Compendium introductionis completur et illustratur auctore

Martino Hagen S. J. (VIII—728) Parisiis 1914, Sumptibus P. Lethielleux. Frs. 10.—

Das vorhin genannte Werk verdankt, wie der Verfasser im Vorworte bemerkt, seine Entstehung verschiedenen Anregungen interessierter Kreise, dem Kompendium der historisch kritischen Einleitung R. Cornelys einen Anhang über die biblischen Realien anzufügen. Aehnlich wie das Kompendium der Einleitung ein Summarium zur großen Einleitung darstellt, bildet dieses Buch ein Summarium zum dreibändigen Lexicon biblicum. Dies darf aber nicht in dem Sinne verstanden werden, als ob dieses Summarium lediglich ein Auszug aus letzterem wäre, denn es sind zum Teil auch schon die seit Abschluß des Lexikons gewonnenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung verwertet. Sehr sorgfältig ist die alte und ältere Literatur benutzt worden, während bei der neueren und neuesten Literatur die französische die Oberhand behauptet. Erfreulicherweise hat der Verfasser auch jene biblischen Namen in sein Verzeichnis aufgenommen, welche in der Vulgata fehlen oder appellativisch wiedergegeben werden.

Eine recht wertvolle Beigabe bilden die am Schlusse des Werkes beigegebenen Karten und Pläne, welche die Orientierung in jenen Partien des Buches, zu denen sie gehören, wesentlich erleichtern. Eine Fülle von Wissen ist in diesem Summarium in gedrängter Kürze aufgespeichert und es dürfte wohl wenige Namen, die in der Bibel vorkommen, geben, die demjenigen, welcher die Mühe des Nachschlagens nicht scheut, unverständlich bleiben. Besonders empfehlen möchten wir dieses Nachschlagebuch allen jenen, die mit der Vulgata als Textbuch der Heiligen Schrift sich begnügen müssen oder wollen.

Salzburg. Eberharter.

14) **Der Gottmensch** in der Beschreibung der Evangelisten. (Bóg-Człowiek w opisie Evangelistów.) Neue synoptische Uebersetzung der vier Evangelien in einem. Auf Grund des griechischen Textes mit Erläuterungen bearbeitet von P. Ladislaus Szczepański S. J., Professor des päpstlichen Bibelinstitutes, mit einem Vorwort von Seiner Eminenz, dem Erzbischof und Metropoliten Josef Bilczewski. Gr. 8° (XXXIX u. 467) Rom 1914, Päpstliches Bibelinstitut. K 13 50

Das päpstliche Bibelinstitut in Rom, von Papst Pius X. ins Leben gerufen, hatte die sehr schöne Idee aufgegriffen, die ersten Jahre seiner Existenz durch eine Ausgabe des Lebens unseres Herrn Jesu Christi, durch die Worte der Evangelisten selber erzählt, zu verherrlichen. Zwar fehlte es bisnun nicht an Bemühungen, die vermeintlichen Differenzen unter den einzelnen Evangelisten in Einklang zu bringen und eine wahre Evangelienharmonie zu schaffen, aber die Fortschritte in der Textkritik erheischten eine neue Bearbeitung der Sache, an der schon Jahrhunderte bisher sich abgemüht haben.

Der Gedanke des römischen Institutes ist an sich sehr schön; zwar werden nicht alle Evangelienharmonien denselben Weg einschlagen, so mancher Gelehrte, der an diesem Werke arbeitet, wird auf andere Art trachten, die vermeintlichen Differenzen in Einklang zu bringen, aber der neue Gedankenaustausch wird doch die Sache auf neue Bahnen bringen. „Allerdings wird man — wie es der Verfasser selbst zugesteht (XV II) — zur vollkommenen Sicherheit in allen Einzelheiten hier auf Erden wohl nie gelangen können", aber die Arbeit darf nicht ruhen und gerade diese im höchsten Grade edle, ehrenvolle und nützliche Aufgabe hat sich das päpstliche Institut in Rom gestellt.

Die erste Evangelienharmonie, eigentlich, um mit den Worten des Titels dieses Werkes selbst zu reden, „Gott-Mensch in der Beschreibung der Evangelisten", wurde in polnischer Sprache herausgegeben. Verfasser dieses Werkes ist einer der Professoren des Bibelinstitutes in Rom, P. Ladislaus Szczepański,

Professor für Geographie von Palästina und biblische Archäologie, bekannt durch ausgezeichnete Werke in polnischer, deutscher und italienischer Sprache.

Die Evangelienharmonie dieses Autors gibt vorerst eine neue, direkte Uebersetzung des Evangeliums ins Polnische. Die bisher in Polen gebräuchliche, im 16. Jahrhundert vom Jesuiten Jakob Wujek verfaßte, auf die Vulgata gestützte Uebersetzung weist, obwohl sie sich durch eine sehr schöne Sprache auszeichnet, doch nicht alle Vorzüge auf, die man von einer Uebersetzung verlangt. P. Szczepański hatte zuerst eine Evangelienharmonie auf Grund des Originaltextes geschaffen und übertrug sie dann ins Polnische.

Seiner Uebersetzung legt der Verfasser die kritischen Ausgaben von Nestle (Novum Testamentum graece[8], Stuttgart 1910 und von Larfeld, Griechische Synopse der vier neutestamentlichen Evangelien (Tübingen 1911) zugrunde, berücksichtigt auch die Ausgaben von Brandscheid (1906–1907) und von Hetzenauer ([2]1904).

Die neue Uebersetzung mutet auf den ersten Blick etwas fremdartig an, denn sie weicht stark von der Sprache des 16. Jahrhunderts ab, an die sich das Ohr gewöhnt hat, und unwillkürlich kommen einem die Worte des heiligen Augustinus in Erinnerung, mit denen sich der große Kirchenvater vor Sankt Hieronymus entschuldigt, warum er sich der neuen Uebersetzung beim Volke nicht bedienen wollte: „ne contra Septuaginta auctoritatem tamquam novum aliquid proferentes magno scandalo perturbarentur plebes Christi, quarum aures et corda illam (Italam) interpretationem audire consueverunt", indem er fürchtete — „si nova interpretatio per multos ecclesias frequentius coepisset lectitari, a graecis ecclesiis latinae dissonarent."[1])

Es könnten zwar gewisse Bedenken im ersten Augenblicke obwalten, sie werden aber doch angesichts der Schönheit fallen müssen, die die neue Uebersetzung mit sich bringt. Dem Autor ist vor allen Dingen um die Treue, Gewissenhaftigkeit und Klarheit der Uebersetzung zu tun; er will nicht sklavisch sein, und in der neuen Evangelienharmonie des P. Szczepański gewinnt das polnische Volk eine direkt musterhafte Uebersetzung; die Sprache ist sehr schön, es kennzeichnet sie außerdem ungemeine Einfachheit, die die Einfachheit der Evangelien selbst nachahmt. Diese Reinheit der Sprache, ihre Schönheit, durch diese Einfachheit insbesondere gekennzeichnet, wird dieser Uebersetzung des Verfassers die allgemeine Annahme überall erleichtern.

Es ist natürlich, daß der Verfasser bei der Harmonisierung ein oder das andere Wort zur Vervollständigung des Textes hatte hinzufügen müssen, das übrigens an dem Sinn gar nichts ändert; in der Ausgabe ist diese Ergänzung mit kursivem Druck angedeutet.

In der Einleitung zum Werke sind Briefe der polnischen Bischöfe angeführt, welche einstimmig der Freude Ausdruck geben, daß die polnische Nation eine Lebensbeschreibung des Erlösers in die Hand bekommt, so schön, daß die alte Uebersetzung von Wujek einen wahrlich würdigen Nachfolger gefunden hat.

Nach dem Vorwort gibt der Verfasser eine zwar kurze, aber fast erschöpfende Introduktion zu den Evangelien; er folgt hierin gänzlich Cornely.

Was die äußere Form der Evangelienharmonie anbelangt, wählte der Verfasser mehr eine fortlaufende Erzählungsform als eine Zusammenstellung gleichgliedriger Abschnitte der Evangelien, dadurch dem Leser eine mit den Worten des Evangeliums selbst erzählte Lebensgeschichte Christi bietend. Im Text läßt er die Genealogie Christi aus und fügt diese getrennt für sich am Schlusse an.

Die Harmonisierung der Evangelien selbst weist viele Streitfragen auf. Zur Grundlage der Harmonie, eigentlich — wie der Autor selber sagt — „zu dem chronologischen Rahmen des Bildes" nahm er das Evangelium des heiligen Johannes; in diesen Rahmen setzt er die Erzählung des heiligen Lukas mit der des heiligen Markus und ergänzt alles mit dem Buch des heiligen

[1]) S. Aug. ad Hieron. cfr. 82, 35; 71, 4.

Matthäus: er wählt also den wahrscheinlichsten Weg, auf dem man zur chronologischen Reihenfolge der wichtigsten Ereignisse in den Erzählungen der Evangelisten gelangen kann.

Was die Streitfragen anbelangt, greife ich nur ein paar Beispiele heraus, um die Anschauungen des Verfassers klarzulegen.

Er nimmt die Dauer von drei Jahren in der öffentlichen Wirksamkeit Jesu Christi an; aus der Bergpredigt, die er nach Matthäus anführt und ergänzt durch den Text des heiligen Lukas, läßt er das Gebet des Herrn aus und versetzt es in das dritte Jahr der Wirksamkeit Christi im Zusammenhang mit Lk 11, 1—13. Die Antwort Christi beim Hochzeitsmahl zu Kana (Jo 2, 4) übersetzt er: „Das laß meine Sorge sein, ist denn meine Zeit noch nicht gekommen?" Judas verläßt das Abendmahl vor der Einsetzung des allerheiligsten Sakramentes; die Ereignisse des Auferstehungstages ordnet er folgendermaßen: Die frommen Frauen am Grabe (Jo 20, 1—20; Lk 24, 1—8; Mk 16, [1] 2—8a; Mt 28, 1. 5—8a); Petrus und Johannes eilen zum Grabe (Jo 20, 2b—10; [Lk 24, 12]); Christus der Herr offenbart sich der Maria Magdalena (Jo 20, 11—18; Mk 16, 10—11); Christus offenbart sich anderen frommen Frauen (Lk 24, 9—11; Mk 16, 8b; Mt 28, 8b—10); die Mitglieder des Synedriums bestechen die militärische Wache am Grabe Christi; Emaus: Christus der Herr und die Apostel im Abendmahlsaale.

Allerdings wird man nicht mit jeder Einzelheit in der Evangelienharmonie einverstanden sein, aber der Verfasser sagt selbst, daß in dieser Beziehung bis ans Ende der Welt unter den Exegeten keine Eintracht herrschen wird. Wenn der Autor irgendwo seine eigene Anschauung zum Ausdruck bringt, so tut er es mit der größten Schüchternheit — und dies ist eine äußerst einnehmende Eigenart P. Szczepańskis — er schätzt die Meinung anderer und will niemandem seine eigene aufdrängen.

Der Kommentar zur Harmonie ist selbstverständlich kurz, aber streng wissenschaftlich, erläutert jede Stelle, wirft auf so manche Frage neues Licht. Aus jedem Abschnitt ersieht man, daß er unter der Feder eines ausgezeichneten Philologen und gediegenen Kenners der Geographie von Palästina und der biblischen Archäologie hervorgegangen ist.

Das äußere Gewand des Werkes ist prachtvoll: gedruckt ist das Werk in der päpstlichen Druckerei (Tipografia Pontificia nell' Istituto Pio IX); jedes Kapitel beginnt mit einer zweifarbigen Initiale, im Texte sind viele Vignetten, speziell gemalt von einem italienischen Maler. Die größte Zierde des Werkes sind 34 kolorierte und photomechanische Reproduktionen von Bildern Fra Angelicos. Zwar hat darunter das Format des Werkes in Folio gelitten, da das Buch längliche Form annehmen mußte, aber zu Gunsten der Meisterwerke Fra Angelicos durfte dieses Opfer gebracht werden.

Das polnische Publikum fühlt sich dem ehrwürdigen Verfasser zu innigem Dank verpflichtet für die neue Uebersetzung der Evangelien und für dieses wahrlich monumentale Werk; möge Gott es geben, daß der Wunsch des Autors, den dieser am Schluß des Werkes zum Ausdruck bringt, in Erfüllung gehe: „Möge diese Arbeit in den Herzen der polnischen Nation Glauben, Verehrung und Lobpreisung erwecken für die unzerstörbare, weil ewige Lehre Christi und inbrünstige Liebe zu seiner göttlichen Person."

Przemyśl. Dr Stephan Momidłowski.

15) **Das Gebet im Alten Testament** in religionsgeschichtlicher Beleuchtung. Von Dr Johannes Döller, Professor an der k. k. Universität Wien. [Theologische Studien der österreichischen Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr Martin Grabmann und Dr Theodor Innitzer. 21.] 8° (107) Wien 1914, Verlag der Buchhandlung „Reichspost" (Ambr. Opitz' Nachf.) K 3.50

Die Broschüre sammelt in systematischer Uebersicht und wohl vollständig, was sich in der Heiligen Schrift und anderen Geschichtsquellen an gelegentlichen Angaben über alttestamentliche Gebetsübungen im weiteren Sinne des Wortes (Eid und Gelübde, Segen und Fluch einbegriffen) findet und stellt es in stete Parallele mit alten Nachrichten und neueren religionswissenschaftlichen Erkenntnissen betreffs des Gebetes anderer Völker, namentlich der Nachbarn und Zeitgenossen Israels, aber auch der Griechen und Römer und der Naturvölker. Es ist eine höchst sorgfältige, interessante und nützliche Untersuchung, bei deren Zusammenfassung richtig betont wird, wie, der Höhe des beiderseitigen Gottesbegriffes entsprechend, eine tiefe Kluft das Gebet des Alten Testamentes von dem der Heiden scheidet. Vielleicht hätte dieser Gedanke noch öfter schon im Laufe der Darstellung betont werden dürfen. Das zur Kenntnisnahme und Beurteilung nötige Material ist wohlgeordnet vorgelegt. Wie dem Rezensenten scheint, wären zuweilen die von Gott selber vorgeschriebenen Aeußerungen der Gottesverehrung und die spontanen Akte der Frömmigkeit, allgemein übliche und nur in Einzelfällen erwähnte Arten des Gebetes, naive religiöse Ideen und theologische korrekte Anschauungen über das Gebet und seine Wirksamkeit, noch klarer als solche zu bezeichnen und auseinander zu halten gewesen. Der Leser wird auch beachten müssen, daß die heutige vergleichende Religionswissenschaft manches als „naiv" bezeichnet und kritisiert, was durch das Beispiel und den Gebetsunterricht des Heilandes, sowie durch die inspirierten Psalmen, wo es sich ebenfalls findet, als gerechtfertigt erscheint (z. B. wenn der Betende Gott Motive der Erhörung vorlegt oder Gott sagt, es handle sich um seine Ehre u. dgl.). An der individuellen Auffassung des „Ich" mancher Psalmen ist mit guten Gründen festgehalten. Bei den Ziffern der Bibelzitate finden sich manche Versehen. S. 20 Z. 25 sollte es heißen Hiphil (statt Hithpael). Reiche Literaturangaben weisen für Einzelstudien den Weg.

Valkenburg (Holland). Franz Zorell S. J.

16) **Christus der König der Zeiten.** Vorträge über den Philipper-Brief. Von Dr Ludwig Baur, Professor an der Universität in Tübingen a. N. 8° (X u. 220) Freiburg 1914, Herdersche Verlagshandlung. K 3.— ; geb. in Leinwand K 3 84

Wie eine schöne Marmorstatue manchmal durch eine falsche Ader entstellt wird, so dieses Buch durch einen dogmatischen Irrtum. S. 105 heißt es vom Ausrufe des Heilandes „Deus meus, Deus meus utquid dereliquisti mei", „Es war ein Ruf, der die Art und Größe seines Seelenschmerzes ankündigte: Denn sterben konnte er ja nicht anders als so, daß die Gottheit in ihm vom Menschen sich trennte." Wird dieser Mangel in einer folgenden Auflage beseitigt, so sind wir gern bereit, das an schönen und erhebenden Gedanken reiche und in schwungvoller Sprache geschriebene Buch zu empfehlen. S. 66 findet sich ein kleiner historischer Irrtum: Nicht Bischof Ketteler von Mainz, sondern Bischof Konrad Martin von Paderborn lud die Protestanten zur Rückkehr in die Mutterkirche ein. Vgl. seine beiden „Bischöflichen Worte an die Protestanten". Ersteres erschien 1864, letzteres 1866. Näheres darüber in dem Herderschen Kirchenlexikon.

Linz. P. Schrohe S. J.

17) **Die Apostelgeschichte.** Uebersetzt und erklärt von Dr Alfons Steinmann, o. Professor an der königl. Akademie in Braunsberg. Erstes bis fünftes Tausend. (XII u. 244) Berlin 1913, Hermann Walther, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. M. 4.—; geb. M. 5.50

Genaue Bearbeitung nach den neuesten text- und quellenkritischen sowie historischen Forschungen über die Apg, warmes Eintreten für die Originalität und Glaubwürdigkeit dieses Buches, ungewöhnlich frische Darstellung und knappe Darbietung des erdrückenden Materiales sind die unleugbaren Vor-

züge vorliegenden Werkes, das für weitere Leserkreise, also auch für die gebildete Laienwelt bestimmt ist (Vorwort). Gerade dieser letztere Umstand drängt den Referenten zu einer vorgängigen, aber prinzipiellen Bemerkung. Der Verfasser bemüht sich, dem übernatürlichen Momente in der göttlichen Stiftung gerecht zu werden, und führt S. 223 die schönen Worte Ramsays aus dessen Schrift: St. Paul the traveller an: „Das Uebermenschliche ist mit diesem Buche (Apg) unauflöslich verbunden, man kann es durch keinen kritischen Prozeß ausscheiden, man muß es ganz annehmen oder ganz verwerfen." Leider ist weder Ramsay noch Steinmann, der sich dem Banne des ebenso gewandten Erzählers wie kenntnisreichen Durchforschers von Kleinasien nicht immer zu entziehen vermochte, bei den Ereignissen von Philippi dem obigen Axiom ganz treu geblieben, ohne daß meines Erachtens ein triftiger Grund dafür vorlag: denn weder das Wort python, das Lk auf das besessene Mädchen anwendet, noch die Zögerung Pl können die Bemerkung des Verfassers rechtfertigen: „Es erscheint die Frage zulässig, ob nicht an manchen Stellen aus dem biblischen Schriftsteller mehr das Kind seiner Zeit spricht als der medizinische Beurteiler und ob alle Heilungen, die uns als Dämonenaustreibungen geschildert werden, dies auch tatsächlich gewesen sind" (S. 138). Lk will ja mit seinem Ausdruck nur die ungewöhnliche Form der Besessenheit, die hier als chthonische Mantik auftritt, hervorheben, und wenn der Apostel mit der Beschwörung zaudert, tut er es nur, um seine junge Mission nicht zu gefährden, gewiß aber nicht darum, weil er an der Wirklichkeit der Besessenheit Zweifel hegte. Letztere konnte nach dem ganzen Zusammenhang auch der Berichterstatter nicht haben: die sich wiederholenden Erscheinungen, denen er aus nächster Nähe angewohnt, waren von der Art, daß sie durch keine Künsteleien, wie sie bei Ramsay zu lesen sind, so wenig wie der Erfolg der Beschwörung in den Bereich des Natürlichen herabgezogen werden können. Es ist, wohlgemerkt, der einzige Fall im Neuen Testamente, wo ein Mediziner als Augenzeuge einem solchen Phänomen gegenübersteht: warum soll der Apologet gerade hier der Hyperkritik ein unverständliches Kompliment machen? Ebensowenig ist dies beim Erdbeben und der Kerkerszene begründet. Die Phrase Ramsays vom schlampigen Kerkerwesen in der Türkei kann uns doch nicht begreiflicher machen, wie ein Erdstoß die am Boden liegenden Fußblöcke sprengen, die Halseisen und Ketten nicht etwa bloß aus dem Mauergefüge, sondern von den Gliedern reißen, die ganze Familie des Gefangenaufsehers bekehren und überdies die hartgesottenen Behörden so in Schrecken versetzen konnte, daß sie, obschon die Stadt nicht geschädigt wurde, dem Pöbel zum Trotz und zu ihrer eigenen Schande dem Apostel feierliche Genugtuung gewährten! Gewiß, der Verfasser will die Realität des Wunderhaften an sich nicht in Abrede stellen, wie die treffenden Ausführungen über den toten Jüngling in Troas (Kap 20) und der Viperbiß in Kap. 28 beweisen, wo die Umstände der rationalistischen Kritik noch eher eine Handhabe bieten könnten, aber es wäre konsequenter gewesen, wenn der scharfsinnige Verfasser die klare und selbständige Kritik, die er bei diesen Beispielen beobachtet, auch in den früher erwähnten Fällen geübt hätte.

Verdienstlich ist der Nachweis, den der Verfasser für die Geschichtlichkeit fast aller bedeutenderer Reden der Apg zu führen sucht, weil besonders hier die modernen Angriffe den Hebel ansetzen; doch wird manchmal (vgl. S. 20, 100) der Freiheit des Lk hinsichtlich der Einkleidung ein allzugroßer Spielraum gegönnt. Weniger gelungen scheinen mir die Versuche des Verfassers in 2, 42 (und 20, 7), den Ausdruck fractio panis dem herkömmlichen Beweise für die Eucharistie zu entziehen, da V. 42 schon durch die Stellung des Terminus die hervorragende kultische Bedeutung desselben fordert, im V. 46 aber die Agapen, ob sie nun vorausgingen oder nicht, ebensogut in den Ausdruck eingeschlossen werden können, wie Paulus 1 Kor 11, 20 ff die letzteren in die coena Dominica einbezieht. Schon die Angleichung an diese Stelle und an 10, 16. 17 desselben Briefes hätte den Verfasser abhalten sollen, bei dem Schüler eine andere solenne Ausdrucksweise vorauszusetzen als bei seinem

apostolischen Meister. Ausführlich und gründlich sind die Fragen über das Apostelkonzil behandelt, besondere Glanzpunkte sind auch die Abschnitte, welche das Wirken Pauli in Athen und Ephesus beleuchten. Hier hat der Autor Gelegenheit, sein reiches Profanwissen in glücklichster Weise in den Dienst der Apg zu stellen, um ihren streng historischen Charakter gegen neuere Forscher wie Norden unwiderleglich zu erhärten. Die Funde von Pergamon und Delphi sind bereits entsprechend verwertet; aus letzterem erschließt er, wie ich glaube, mit vollem Rechte, gegen Deißmann das Amtsjahr des Gallio für die Zeit 52–53, nicht 51–52. Vor dem letzten Besuche Korinths setzt Steinmann auch mit gutem Grund die Illyrische Mission an (Röm 15, 19). Soll dies aber möglich sein, so kann Paulus nach der Abreise des Timotheus nicht noch $^3/_4$ Jahre in Ephesus geblieben sein, wie Steinmann nach Blaß voraussetzt (S. 169). Mit den sonstigen chronologischen Ansätzen ist Referent, kleine Verschiebungen abgerechnet, ganz einverstanden. Im Prozeß Pauli sind die neuesten Arbeiten (Holzmeister u. a.), bei der Meerfahrt besonders die von Balmer herangezogen.

Für einzelne nebensächliche Punkte mögen folgende Verbesserungen dienen: Die Erklärung zum schönen Tore (S. 32): „näherhin vom Kidrontale" könnte an ein Tor in der äußersten Umfangmauer denken lassen, was sicher unrichtig wäre. S. 56 bedarf die schroffe Gegenüberstellung von Stephanus und Paulus einer Korrektur. Von einem Bruche des Paulus mit dem Judentum, den Stephanus noch nicht vollzogen, kann keine Rede sein. Zu S. 61 wäre zu beachten, daß die Herkunft des Simon Magus aus Gitthon nicht erst die Klementinenschrift, sondern schon Justin selbst (1. apol. 1, 26) berichtet. S. 97: Es ist nicht so sicher, daß Plinius unseren Sergius Paulus nennt, da die neueste Ausgabe von Mayhoff zu 1, 2 und 1, 18 Sergius Plautus liest. Zu 16, 20. 22 S. 135 wäre genauer zu sagen, daß das Wort Archonten die allgemeine, der Name Strategen aber die spezielle Bezeichnung der duumviri in den Kolonien war. Letztere ist nicht „vielleicht ein Höflichkeitstitel", sondern wird in der griechischen Form sicher für Korinth bezeugt, in der lateinischen kommt sie schon bei Cicero von Capua vor (de lege agr. 2, 93); wenn sie auch von ihm getadelt wird, hat doch Cäsar den Titel ausdrücklich gestattet. Die Bürgschaft des Jason S. 146 ist nach Ramsay dargestellt, aber die Fassung ist schwerlich richtig. Sie bestand vielmehr darin, daß Jason durch Bürgen, die er unter den angesehenen Neuchristen leicht finden konnte, für *seine* Person dem Richter eine Sicherstellung anbot, er werde zu einem bestimmten Termin vor ihm erscheinen, um sich wegen der erhobenen Klage zu verantworten. Gegen den abwesenden Apostel konnte nach dem römischen Rechte zunächst nicht vorgegangen werden. Eine Ueberprüfung der Uebersetzung, beziehungsweise Erklärung von 3, 21; 13, 33 und 19, 2 würde sich empfehlen. Stehengebliebene Druckversehen in der Erklärung wären: S. 70 Z. 15 v. u. ist „sich" einzuschalten; S. 75 Z. 20 v. u. zu lesen **Ant.** 19, 9, 2; S. 78 Z. 7 v. u. Mission; S. 88 Z. 4 v. u. **aura** für **auris**; S. 106 Z. 4 v. o. **Timotheus**; S. 108 Z. 15 v. o. seien; S. 164 Z. 11 u. 14 v. u. **Heraklit.** Für Gangas und Gangites S. 136 und 236, Formen, die bei Appian vorkommen, dürfte die bessere Schreibart Angites bei Herodot (7, 113) eingesetzt werden. Ob dieser wasserreiche Bach, jetzt Bunarbaschi Angista, derselbe war, an dem Paulus die Prozeuche traf, ist bei der Entfernung desselben von der Stadt immerhin sehr zweifelhaft.

Die wertvolle Arbeit, die vom Anfang bis zum Ende fesselt und mit der bischöflichen Approbation versehen ist, wird nicht verfehlen, die Ueberzeugung von der vollen Vertrauenswürdigkeit der ältesten Geschichte der Kirche zu stärken und einen raschen Ueberblick über die Probleme jenes neutestamentlichen Buches zu vermitteln, das nicht bloß in den Kreisen der Theologen gegenwärtig am lebhaftesten besprochen wird, sondern wegen seiner vielfachen Berührung mit der Profangeschichte dauernd im Vordergrunde des allgemeinen Interesses verbleiben wird.

Linz. Dr Philipp Kohout, Professor.

18) **Jahwe und Moſe.** Eine religionsgeſchichtliche Unterſuchung von Dr Daniel Völter, Profeſſor der Theologie in Amſterdam. (48) Leiden 1914, Buchhandlung und Druckerei vorm. E. J. Brill. M. 1.25

Im Vorworte dieſer religionsgeſchichtlichen Unterſuchung erklärt der Verfaſſer dieſelbe als Frucht erneuten Ueberlegens und Suchens. Quellen erſten Ranges ſind und bleiben ihm wie bei allen ſeinen vorausgehenden Monographien alle möglichen Werke über ägyptiſche Religion, über Religion und Mythologie, Werke in deutſcher, franzöſiſcher, engliſcher, holländiſcher Sprache. Quelle minderen Ranges iſt ihm die Heilige Schrift des Alten Teſtamentes: die alten geſchichtlichen Partien von Exodus c. 32 und von Numeri c. 21 müſſen ſich von ihm die hiſtoriſche Bedeutung abſprechen (S. 38) oder unter die Legenden (S. 40 werfen laſſen. Das Lieblingsthema des Verfaſſers, daß der ägyptiſche Mondgott Thot in den Menſchen Moſes ſich hat verwandeln laſſen (vgl. Linzer Qu.-Schr. 1913, 155. 880), wird aufs neue behandelt nach der von Völter beliebten Methode, welche von Wiſſenſchaft *triefen* will, aber immer nur von *ſchwärmeriſcher Kombination* lebt. Im Vorworte ſchmeichelt ſich der Verfaſſer mit der Hoffnung, daß es ihm nun geglückt iſt, in überzeugender Weiſe feſtzuſtellen, nicht bloß wer Moſe, ſondern vornehmlich auch wer der Jahwe am Sinai urſprünglich geweſen iſt. Solange Völter *ſeine* Methode anwendet, wird er die geſchichtliche Wahrheit nicht aus den Angeln heben, daß Moſes eben die geſchichtliche Perſon Moſe von Anfang an war und immer bleiben wird und daß Jahwe der allein wahre Gott geweſen iſt und bleiben wird, der durch ſein allmächtiges Wort die Welt erſchaffen hat. Völters „Nachweis wird jederzeit des Eindruckes verfehlen bei Leſern, welche durch Argumente" des geſunden Menſchenverſtandes „ſich beſtimmen laſſen, ohne in ihrem Urteile durch Gefühle und Rückſichten beeinflußt zu ſein". Der Rezenſent begrüßt es mit Freuden, daß Dr Joſef Lippl, Hochſchulprofeſſor zu Regensburg, in der „Theologiſch-praktiſchen Monatsſchrift" Paſſau, 24. Bd., 8. Heft, eine Artikelſerie begonnen hat, welche ſich ſehr eingehend mit Völters Monographien beſchäftigt: „Die bibliſchen Abraham-Erzählungen und die orientaliſche Geſchichts- und Religionsforſchung."

St Florian bei Linz. Dr P. Amand Polz, Profeſſor.

19) **Bibliſche Volksbücher.** Ausgewählte Teile des Alten Teſtamentes. 9. Heft: Das Buch Daniel. Ueberſetzt und kurz erklärt von Doktor K. A. Leimbach, Profeſſor. 8° (XV u. 117 S.). Fulda 1913, Aktiendruckerei. M. 1.20

Den acht vorliegenden Heften, die zum Teile mehrere Auflagen erlebten, reiht ſich dieſes 9. Bändchen würdig an. Die Anlage iſt dieſelbe geblieben. Erſt eine gut orientierende Einleitung über die Entſtehung und Bedeutung des Buches Daniel, dann kapitelweiſe die Ueberſetzung des Originaltextes unter Berückſichtigung probabler Textkonjekturen mit darangefügter knapper, aber ausreichender Erklärung. Da das Buch Daniel zu den intereſſanteſten des Alten Bundes gehört, ſo ſei dieſes Bändchen auch ſolchen angelegentlichſt empfohlen, welche die „Bibliſchen Volksbücher" ſonſt nicht beſitzen. Es wird aber niemanden reuen, wenn er alle ſchon erſchienenen Hefte nachbezieht (Preis per Heft M. 1.20).

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

20) **Die vier heiligen Evangelien und die Apoſtelgeſchichte.** Uebertragen von P. Konſtantin Rösch O. M. Cap. (VI u. 434) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh; geb. M. 2.40, in Kunſtleder mit Goldpreſſung M. 3.—

Die Abſicht des rühmlichſt bekannten Verfaſſers, dem Volke eine „unſerem verfeinerten Sprachempfinden angevaßte, wortgetreue Ueberſetzung

der Heiligen Schrift" (Vorwort des Bischofs von Paderborn K. J. Schulte) zu bieten, gibt dem Unternehmen Richtung und Berechtigung. Wir haben gute Uebersetzungen; aber alle schließen sich engst nicht nur bezüglich des Sinnes, sondern sogar bezüglich mancher rein formeller Details an den Urtext oder die Vulgata an.

In der richtigen Erkenntnis, daß eine für die religiöse Erbauung des Volkes bestimmte Uebersetzung kritischen und überhaupt wissenschaftlichen Interessen nicht zu dienen braucht, hat nun Rösch mit jenen Rücksichten, welche die Schönheit und Verständlichkeit der deutschen Wiedergabe irgendwie beeinträchtigen könnten, gründlich aufgeräumt, Partizipialkonstruktionen, Zwischensätze, Appositionen größeren Umfanges konsequent durch kleine, selbständige Sätze umschrieben, Konjunktionen, und zwar nicht bloß „und", „aber", sondern auch „denn" u. a. schlechthin gestrichen, das lukanische „es geschah aber . . ." durch „einst" umschrieben oder ignoriert, alle langen Perioden und auch leichter überblickbare Satzverbindungen in kurze, knappe Sätze aufgelöst, Textumstellungen auch größeren Umfanges vorgenommen, kurz alles getan, um den heiligen Text dem deutschen Sprachgefühl anzupassen.

Natürlich ist es eigentlich nicht mehr Lk oder Mk, der zu uns spricht, wie es ihm speziell gegeben war, sondern es ist Konstantin Rösch, der uns die Wahrheiten treu und gewissenhaft, aber in seiner Weise vorträgt, die jene in ihrer Art erzählt haben. In diesem Punkte ist Rösch das gerade Gegenteil zu Maders gleichnamiger Arbeit.

Wenn nun auch dabei mancher interessante Ton verloren geht, so gewinnt dafür die Darstellung außerordentlich an Frische, wirkt namentlich dort sehr anregend, wo wir infolge der langen Angewöhnung an die alte Form gedankenlos hinweg zu gleiten pflegten. Bei der Fülle der neuen Uebersetzungsvorschläge ist es naturgemäß, daß die Zahl derer, welche mir und vielleicht auch anderen minder gelungen erscheinen, nicht allzu gering ist. Nur ganz beispielweise sei erwähnt, daß die Uebersetzung von Mk 7, 12 „dann nehmt ihr es ruhig hin, daß er hinfort nichts mehr tut" entschieden hinter οὐκέτι ἀφίετε αὐτὸν οὐδὲν ποιῆσαι zurückbleibt. Jo 9, 18 darf οὖν nicht wegfallen. Jo 9, 39 ist es irreführend, εἰς κρῖμα . . . ἦλθον zu übersetzen: „Um zu richten bin ich . . gekommen."

Aber im allgemeinen ist diese Uebersetzung eine sehr dankenswerte Leistung und man muß nur beachten, wie schwierig solch eine Arbeit ist, um den Wert der vorliegenden erst recht zu schätzen. Für den praktischen Gebrauch ist sie entschieden allen bisher vorhandenen vorzuziehen. Ihr Wert wird sehr erhöht durch die gute Disposition und die beigegebenen Inhaltsüberschriften, sowie durch sehr knappe, vortrefflich orientierende Anmerkungen. Der Druck ist groß und deutlich. Mit dem Raum wurde nicht gegeizt und auch kleineren Sätzen eine ganze Zeile gegönnt. Dies tut dem Auge wohl und fördert das Verständnis.

Alles in allem: Ein Volksbuch im besten Sinne.

St Florian. Dr V. Hartl.

21) **Loretos Feuerprobe.** Historische Untersuchung von Professor Gebhard Kresser. Mit zwei Abbildungen. 8° (IV u. 110) Graz 1914, Styria. M. 2.—

Kresser, der eifrige Verteidiger der Loreto-Tradition, wendet sich gegen die 1913 von Professor Dr Georg Hüffer veröffentlichte „Untersuchung der Frage des heiligen Hauses", welche unbedingt ablehnend antwortet, überdies die ersten Vertreter jener Ueberlieferung in übles Licht stellt, endlich eine alte Vermutung über den Ursprung der „Mär von der Engel-Uebertragung"

erneuert. Kresser hat manche Schwächen der Beweisführung Hüffers geschickt herausgegriffen und gekennzeichnet. Mit Recht weist er die Vermutung zurück, eine Uebertragung der noch heute zu Loreto verehrten Statue habe zu der späteren Erzählung der Ueberbringung des heiligen Hauses Veranlassung gegeben. Jüngst hat man im Museum zu Pest eine italienische Nachbildung dieser Statue gefunden. Schulring ist der Ansicht, das Original könne nicht vor dem 14. Jahrhundert entstanden sein (Zeitschrift für bildende Kunst N. F. XXV [1913 14] 100 Abb., 24. Kopie entstand „um 1430". Weiteres in einer schriftlichen Mitteilung des Genannten). Die Uebertragungen von 1291 bis 1295 könnten sich demnach im besten Falle nur auf ein neu hergestelltes Bild beziehen, vielleicht sogar auf eine freie Kopie eines älteren. Weiterhin hat Hüffer zwar gezeigt, daß der zwischen 1465 und 1473 geschriebene Bericht des Propstes Teramani über die Uebertragung des heiligen Hauses durch seinen legendenartigen Inhalt und dessen Ausschmückung weit entfernt bleibt vom Werte einer historisch haltbaren Quelle, daß die vom Kanzler der Stadt Recanati 1531 Klemens III. überreichte Geschichte des lauretanischen Heiligtums die damals verbreiteten Erzählungen und die vorhandenen Aktenstücke frei umwandelte. Daraus folgt jedoch keineswegs, vor 1465 seien keine eingehenden Erzählungen im weiten Umkreise von Loreto bei den Pilgern im Umlauf gewesen. Die Legende tauchte sicher nicht im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts unvermittelt auf. Für ihren viel älteren Bestand zeugen Inhalt und Form des Berichtes des Teramani, dann die an der Mauer des „Heiligen Hauses" aufgehängte, zum Unterrichte der Pilger bestimmte Tafel mit einem kurzen Berichte über dieselbe und die älteren Gemälde der Uebertragung. Freilich hat Piccotti (Per l'interpretazione di un affresco famoso im Bulletino d'arte del ministero della pubblica istruzione 1912) zu zeigen versucht, das Bild der Uebertragung einer Kapelle zu Gubbio beziehe sich auf ein Gotteshaus jener Stadt. Da jedoch auch andere gut beglaubigte Gemälde des 15., ja des 14. Jahrhunderts die Uebertragung des Lauretanischen Heiligtums schildern, muß die Loreto-Legende schon im 14. Jahrhundert beim Volke Ansehen gehabt haben. Dagegen ist aber nicht zu vergessen, daß eine Urkunde von 1315 von der Legende nichts sagt, obwohl sie ausführlich die Beraubung der Lauretanischen Wallfahrtskapelle behandelt, daß die Ablaß-Bulle Gregors XI. 1375 über die Herkunft schweigt und daß Paul II. 1470 nur von der Uebertragung eines Bildes redet. Hüffer hat doch, wie dies von manchen andern bereits früher geschehen ist, bewiesen, daß die Zeugnisse für die Legende nicht genügen, einen annehmbaren Beweis der Glaubwürdigkeit des Wunders der Uebertragung des Hauses durch Engel aus Palästina zu geben. Kressers Ausführungen betreffen nur Nebensachen und widerlegen einige unwesentliche Ausführungen Hüffers. Eine „Feuerprobe" hätte Loreto erst dann bestanden, wenn bewiesen würde erstens mit Rücksicht auf das Morgenland, daß vor der Höhle von Nazareth, welche noch heute als Ort der Verkündigung verehrt wird, bis 1291 eine Kammer bestanden habe, worin der Engel des Herrn Maria begrüßte, daß diese Kammer 1291 plötzlich verschwunden sei, daß das „Haus" zu Loreto ihr gleich sei, also eine Bauart habe, wie man zur Zeit Christi in Palästina vor jener Höhle eine Kammer errichtet hatte. Man müßte dann zweitens aus dem Abendlande irgend ein kritisch haltbares Zeugnis dafür erbringen, daß kurz nach 1295 in Italien das außerordentliche Wunder der Uebertragung wenigstens von einem glaubwürdigen Zeugen als historische Tatsache gemeldet worden sei. Wenn Verteidiger Loretos an diesem Kernpunkte vorbeigehen und Nebenfragen mit mehr oder weniger Erfolg behandeln, so liefern sie Vorpostengefechte, nicht aber eine entscheidende Schlacht. Bei der heutigen Lage der Dinge wäre es auch zur Förderung der altehrwürdigen Wallfahrt nach Loreto wohl angezeigt, es dort mit Legenden so zu halten, wie man es zu Einsiedeln, Altötting und an vielen anderen Gnadenorten schon lange zu tun gewohnt ist.

Valkenburg (Holland). Steph. Beissel S. J.

22) **Die kirchlichen Quatember.** Ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung. Von Ludwig Fischer. („Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München", IV. Reihe Nr. 3.) (XII u. 277) München 1914, Lentnersche Buchhandlung. M. 6.20

Zu den interessantesten, aber auch kompliziertesten Fragen auf historisch-liturgischem Gebiete gehört ohne Zweifel die Frage nach der Entstehung und ursprünglichen Bedeutung der Quatember. Wenngleich namentlich in letzter Zeit manche Forschung über diesen Gegenstand zu verzeichnen ist, blieb dennoch vieles in rätselhaftes Dunkel gehüllt. Die vorliegende gediegene Arbeit, die von der theologischen Fakultät München preisgekrönt wurde, widmet der alten Frage eine sehr eingehende, zumeist auf Quellenstudien beruhende Untersuchung. Mag auch in mancher Beziehung das letzte Wort noch lange nicht gesprochen sein, man wird dem Verfasser das Zeugnis ausstellen müssen, daß er sich viele Mühe gegeben, die Frage allseitig zu beleuchten und zu erforschen.

In fünf Abschnitten sucht Fischer seine Aufgabe zu lösen: Entstehung der Quatember — Liturgie der Quatember — Rechtliche Bedeutung der Quatember — Weiterentwicklung der Quatember — Kulturhistorische (religiös-sittliche, bürgerlich-private und wirtschaftliche) Bedeutung der Quatember.

Das eine oder andere interessante Resultat der vorliegenden Studie möge hier eine Stelle finden: „Die allgemeine Uebung der Jahresfasten setzt einen gemeinsamen Ursprung, ein hohes Alter voraus. Für Rom selbst weist Leo diesen Fasten das höchste Alter zu. Die Anschauung Leos von dem urvordenklichen Ursprung dieser Fasten ist mindestens für eine Tradition von hundert Jahren beweiskräftig, so daß wir auf Grund der Aussage Leos bis nahe auf die Zeit um 300 zurückkommen (S. 47). . . . Allem Anscheine nach — zu einer sicheren Gewißheit können wir allerdings in dieser Frage noch nicht kommen — kennt bereits Leo eine Feier der Fasten-Quatember, wenn auch die Ausbildung einer eigenen Fasten-Quatemberliturgie erst später erfolgte, mindestens jedoch bereits in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts (S. 56). . . . Die Quatember gehören durch ihre archaische Liturgieform neben der Oster- und Pfingstliturgie zu den ältesten uns erhaltenen Bestandteilen des römischen Missale. Keineswegs sind jedoch die Quatember ein Typus der ältesten römischen Liturgie" (S. 101).

Fischer faßt sein Schlußurteil über die mythologische und kulturhistorische Bedeutung der Quatember in die Worte: „Der mythologische wie kulturgeschichtliche Charakter der Quatember hat seinen Grund in dem zeitlichen Zusammenhang der Quatember mit der germanischen Sonnwendfeier" (S. 267). — Diese Behauptung scheint uns Fischer doch zu wenig begründet zu haben. Kulturhistorikern und Liturgikern sei die vorliegende Studie empfohlen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. SS. R.

23) **Das Geburtsjahr Christi und das Todesjahr** des Herodes nach der gottseligen Seherin Anna Katharina Emmerich. Mit Chronologie der Apostelgeschichte und des Lebens Mariä nach ebenderselben. Von Gg. Paul, Benefiziat in Jenkoven (Post Alkoven), Bayern. 8° (76) Selbstverlag des Verfassers. Landshut 1914, L. Thomann. M. 1.—

Der hochwürdige Herr Verfasser hat schon 1911 eine ähnliche Schrift: „Chronologie des Lebens Jesu nach den Visionen der Dienerin Gottes Anna Katharina Emmerich, mit dreifachem Kalender und einer Evangeliumsynopsis" erscheinen lassen und in dieser Chronologie versucht, die Zeitangaben der gottseligen Seherin miteinander, mit der Heiligen Schrift und mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Chronologie in Einklang zu bringen. Es wurde diese gut aufgenommene Schrift auch schon in dieser Quartalschrift (1912, II. Heft) einer Besprechung unterzogen. Die vorliegende soll eine Ergänzung,

zum Teil auch eine Berichtigung einiger früheren chronologischen Angaben bilden. „Nur die äußere Chronologie wird abgeändert, indem Geburt, Taufe und Tod Christi um drei Jahre heruntergerückt werden.“ Er hatte zuerst in der früheren Schrift als Geburtsjahr Christi 749 u. c. und als Todesjahr des Herodes 754 u. c. angesetzt. Mehrere Gründe haben ihn bewogen, für das Geburtsjahr Christi eher 752 als 749 und als Todesjahr des Herodes 758 anzunehmen. Als Todestag Christi setzt dann der Verfasser 785 u. c. = 32 n. Chr. Freitag den 11. April an.

Indem wir die gewiß mühevolle Arbeit des Verfassers als eine sehr lobenswerte bezeichnen, soll hier nur die Richtigkeit der letzten Zeitangabe, mit welcher auch die übrigen mehr weniger im Zusammenhang stehen, einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Rezensent hat in einer Arbeit: „Zur Datierung des Todestages Jesu Christi“ (vgl. „Natur und Offenbarung“, 50. Band, Münster 1904) nach kritischen Untersuchungen, in Uebereinstimmung mit mehreren neueren Chronologen als Todesjahr unseres Herrn das Jahr 783 u. c. oder genauer als Todesdatum 782 u. c. + 3 Monate + 7 Tage = Freitag den 7. April 783 berechnet. Da diese Zeitangabe auch mit anderen chronologischen Daten sich in Einklang findet, hält Rezensent dafür, daß dieses Todesdatum als ein sicheres Resultat der Chronologie angenommen werden müsse. Eine reelle Widerlegung ist ihm bisher nicht bekannt geworden. Indem wir auf die zitierte Arbeit, in der mehrere Gründe für diese Datierung angeführt wurden, verweisen, sollen hier nur einige im besonderen hervorgehoben werden. Die Zerstörung Jerusalems erfolgte, wie auch Paul angibt, 823 u. c. = 70 n. Chr. Wie nun auch mehrere Kirchenhistoriker bezeugen, geschah diese Zerstörung 42 Jahre nach dem Kreuzestode Christi. Setzt man mit Paul als Todesjahr 785 u. c. an, so würde sie erst 785 + 42 = 827 u. c., also nicht 823, stattgefunden haben. — Es wird ferner von nicht wenigen Kirchenvätern (St. Augustin, Tertullian, Lactantius, Sulpicius) das Konsulatjahr der beiden Gemini, das ist der Konsuln C. Rubellius Geminus und Rufus Geminus, ebenfalls als das Todesjahr Christi bezeichnet. Dieses Konsulatsjahr wird aber von der Chronologie in das Jahr 782 u. c. verlegt. Wenn nun auch diese Zeitangabe nicht ganz genau unserer Rechnungsweise (s. oben) entsprechen mag, wird sie doch als ein mittlerer Zeittermin gelten können, daß wir also annehmen können, es sei hier entweder das angegebene Jahr 782 oder das unmittelbar vorhergehende 781 oder das unmittelbar nachfolgende 783 anzusetzen. Nun ergibt eine Nachrechnung, daß im Jahre 781 u. c. das Paschafest der Juden auf einen Mittwoch, im Jahre 782 auf einen Montag, und erst im Jahre 783 auf einen Freitag gefallen sei; es wird demgemäß das Jahr 783 als das richtige Todesjahr unseres Herrn angenommen werden müssen. Würde man mit Paul das Jahr 785 annehmen, dann wäre diese Zeitangabe um volle drei Jahre später als das chronologisch angesetzte Konsulatsjahr, daher zu weit von diesem entfernt.

Es sei hier nur noch bemerkt, daß das Todesdatum: 7. April 783 u. c. = 30 n. Chr. (aer. vulg.) gleichkommt, und bei dieser Datierung in Rücksicht auf den etwas später angesetzten Anfang der christlichen Aera das Alter Christi 33 Jahre und etwa drei Monate betragen, also die Lehrtätigkeit unseres Herrn beiläufig drei Jahre und drei Monate gedauert hätte. In Bezug auf das Todesjahr des Herodes verweisen wir auf die oben zitierte Arbeit (S. 295) und bemerken, daß wir die von Josephus Flavius (Ant. Jud.) erwähnte Mondesfinsternis mit jener als identisch betrachten, die sich am 15. September 749 u. c. ereignete (entsprechend dem Berichte des Josephus in der Nacht um 10 Uhr 43 Minuten Jerusalemer Zeit, sie war fast 21zöllig). Hieraus ergibt sich eine Zeitdauer von fünf bis sechs Monaten, eine für die Abspielung aller von Josephus berichteten Ereignisse hinlänglich geraume Zeit.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

24) **Geschichte des Karmelitenordens**, aus dem Französischen übersetzt und ergänzt von P. Redemptus vom Kreuz Weninger, unbeschuhtem Karmeliten. (VII u. 240) Linz a. d. D. 1914, Verlag des „Skapulier". K 3.— = M. 2.50; geb. K 3.50 = M. 3.—

Im Jahre 1910 erschien in Brügge eine kurze Geschichte des „Ordens Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel", verfaßt vom unbeschuhten Karmeliten P. Andrés de Sainte-Marie. Da es bisher keine Geschichte des Karmelitenordens in deutscher Sprache gab, war es ein verdienstliches Unternehmen des P. Redemptus vom Kreuz, durch eine Uebersetzung der französischen Schrift seines Mitbruders auch die zahlreichen deutschen Verehrer U. L. Frau vom Karmel mit der Geschichte des Ordens bekannt zu machen. Die Uebersetzung erschien zunächst, vermehrt durch eine Geschichte der Karmeliten in Deutschland und in Oesterreich, sowie durch Verzeichnisse der Heiligen, Seligen und Ehrwürdigen, der Bischöfe und Kardinäle, endlich der Generäle und Kardinalprotektoren des Ordens, in der in Linz erscheinenden Monatsschrift „Skapulier", dem Organe der Skapulier-Bruderschaft Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel und des St. Theresien-Gebetsvereines. Nun liegt sie auch in sehr gefälliger Ausstattung und mit zahlreichen Bildern geschmückt in Buchform vor. Das bestens zu empfehlende Werk gliedert sich in vier Abschnitte, von denen der erste die Entstehung des Ordens und seine älteste Geschichte, der zweite die Reform der heiligen Theresia und die Geschichte des Ordens bis auf die französische Revolution, der dritte die neuere Geschichte, der vierte den Karmel in Deutschland und Oesterreich behandelt. Daß auch die Geschichte der Karmelitinnen, sowie der dritte Orden Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel zur Darstellung gelangen, braucht nicht besonders bemerkt zu werden. Wertvoll ist auch die dem Buche beigegebene, von P. Cölestin in Regensburg gezeichnete Karte „Karmelitanisches Deutschland und Oesterreich", welche die Namen aller deutschen und österreichischen Orte bietet, an denen sich einstmals Klöster oder Residenzen der Karmeliten und Karmelitinnen befanden oder noch gegenwärtig befinden. Vielleicht würde es sich empfehlen, der sicher zu erwartenden zweiten Auflage (die französische Vorlage ist bereits auch in englischer Uebersetzung erschienen: The Order of Our Lady of Mount Carmel, Bruges 1913) noch ein Personen- und Ortsregister, sowie ein Verzeichnis der 154 Häuser anzufügen, die der Karmelitenorden in seinen verschiedenen Zweigen derzeit besitzt.

Bamberg. Professor Dr Max Heimbucher.

25) **Spaniens alte Jesuitenkirchen.** Ein Beitrag zur Geschichte der nachmittelalterlichen kirchlichen Architektur in Spanien von Josef Brauer S. J. Mit 14 Tafeln und 27 Abbildungen im Text. (Auch 112. u. 113. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8° (XII u. 208) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. K 5.76

Wer die Publikationen des Verfassers über die belgischen und deutschen alten Jesuitenkirchen kennt, wird mit umso größerem Interesse nach dieser neuen Studie über die uns ferner liegenden Jesuitenkirchen Spaniens greifen. Auch hier wird die Anschauung in wertvoller Weise ergänzt durch die Benützung des handschriftlichen Materiales, soweit es in den Kollegien noch vorhanden ist. So erhalten wir zuverlässige Angaben über interessante baugeschichtliche Details, aber auch erwünschte Korrekturen so mancher Angaben in einschlägigen Werken. Es werden 31 Kirchen besprochen, welche nach ihren Raumdispositionen in Gruppen geordnet sind. Drei gehören noch der Gotik an, die übrigen der Renaissance und dem Barock. Es überwiegt der Typus der einschiffigen Kreuzkirche mit Seitenkapellen, ein Typus, der aber schon lange vor den Jesuiten in Spanien bekannt war. Daneben

finden sich dreischiffige Kreuzkirchen und einige interessante Rund- und Zentralbauten. Der leitende Gesichtspunkt war, den Besuchern volle Teilnahme am Gottesdienst, an Messe und Predigt, zu ermöglichen. Dieser Forderung entspricht am besten die einschiffige Kirche mit Kapellen an den Längswänden des Schiffes. Gegenüber den süddeutschen Jesuitenkirchen überraschen die spanischen durch die Einfachheit des Aeußeren bis auf wenige Ausnahmen. Ueberraschend einfach ist auch die Ausstattung, die nur wenig Dekor aufweist und selten Malereien. Dagegen legte man Wert auf die Beschaffung eines prächtigen, prunkvollen Hochaltares.

Als ein Hauptergebnis seines Studiums der alten spanischen Jesuitenkirchen betont der Verfasser nachdrücklichst die Tatsache, daß es auch in Spanien keinen „Jesuitenstil" gebe. Es ist unrichtig, von dem großen Einfluß zu sprechen, den der Orden auf die stilistische Entwicklung der spanischen Kirchenarchitektur genommen habe. „Von einer Beherrschung der spanischen Renaissance und Barockarchitektur durch die Jesuiten kann nach keiner Seite hin und zu keiner Zeit auch nur mit einem Scheine von Recht die Rede sein." Wie anderwärts folgten hier die Jesuiten der Bauweise, welche zur Zeit und am betreffenden Orte maßgebend war. Die interessante und sehr instruktive Studie kann nur empfohlen werden.

Linz. Dr Baylaender.

26) **Ozanam: Livre du Centenaire.** Par M. M. Georges Goyau, Léon de Lanzac de Laborie, Henry Cochin, Edouard Jordan, Eugène Duthoit, Msgr. Baudrillart. Paris 1913, Editeur Gabriel Beauchesne. gr. 8° (XV u. 480) Fr. 6.—

In zahlreichen Aufsätzen wurde Frédéric Ozanam anläßlich des Zentenariages seiner Geburt als der größte Laienapostel des 19. Jahrhunderts, als Held der christlichen Nächstenliebe gepriesen. Dem Zeitalter der sozial-caritativen Bestrebungen gereicht die Feier eines der hervorragendsten Vorkämpfer und Erneuerer der sozialen Arbeit gewiß zur Ehre. Aber liegt hierin nicht die Gefahr der Einseitigkeit? Möchte es nicht scheinen, als seien Ozanams Verdienste fast ausschließlich nur auf caritativem Gebiete zu suchen? Ein Irrtum — der bei aufmerksamer Prüfung vorliegender Zentenarschrift in nichts zerfließt. — Wohl hat es immer vielseitige Männer gegeben, aber wenige, deren Vielseitigkeit bei allem Ausgreifen in die Weite mit der Sachkenntnis Fühlung behielt wie bei Ozanam. Denn dem großen Caritasapostel und Begründer der Vinzenz-Konferenzen kann sich ruhig der gefeierte Gelehrte, Literaturhistoriker, Geschichtsforscher, Soziologe und Apologet des Christentums an die Seite stellen. Dies bestätigen die fesselnden Porträtzeichnungen, welche der sachkundigen und formvollendeten Feder jener Männer entstammen, denen die obige Zentenarschrift ihr Entstehen verdankt. So schildert uns M. Georges Goyau den geistigen Entwicklungsgang Ozanams und dessen dunklen Gärungsprozeß am Collège Royal in Lyon und später auf der Universität von Paris. Dort war es, wo dem jungen Studenten und nachmaligen Doktor jur. die katholischen Regungen und Ideen hell und hoffnungsfroh aufleuchteten, ihn bis zur Mittagshöhe der Wahrheitserkenntnis führten und inmitten der Zweifelsucht und des modernen Unglaubens zu einem begeisterten Apostel des Glaubens für alle Wahrheitsuchenden machten. — M. de Lanzac de Laborie, der gegenwärtige Generalsekretär der Vinzenz-Konferenzen, war wie keiner berufen, den Apostel der Liebe zu zeichnen; mit Meisterhand werden hier Gründung, Wachstum und Ausbreitung der Vinzenz-Tätigkeit dargelegt. — Ozanams Verdienste um die Geschichtschreibung finden ihren beredten Anwalt in dem gewandten Kritiker M. Edouard Jordan, Professor an der Universität zu Rennes. Mit fachmännischem Geschick verfolgt M. Henry Cochin die Pfade, welche Ozanam in emsiger Forschung der Verpflanzung der romantischen Dichtung nach

Frankreich eröffnete; dadurch wie insbesondere durch seine Dante-Forschung gewann er so manchen Gegner für eine freundlichere Auffassung des Mittelalters. — M. Eugène Duthoit entwickelt die sozialpolitischen Ideen Ozanams; ihm spricht der gefeierte Professor der Nationalökonomie an der katholischen Universität in Lille das Verdienst zu, als erster die damals schon auftauchende Arbeiterfrage gebührend gewürdigt und deren baldigste Lösung nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und Liebe gefordert zu haben. In der Eigentumsfrage zeigt sich Ozanam als getreuesten Interpreten des heiligen Thomas. Ganz mit Recht sieht Duthoit in Ozanam den Vorläufer des großen Soziologen und Arbeiterbischofs Ketteler. Im Schlußkapitel der Zentenarschrift wird Ozanam als christlicher Apologet gefeiert von Msgr. Baudrillart. Als solcher trat Ozanam mit Lacordaire und Montalembert (Baudrillart nennt sie das neue Triumvirat unter den Apologeten Frankreichs im 19. Jahrhundert) die Erbschaft Chateaubriands, de Maistres, Bonalds und Lamennais' vor seiner Abkehr von der Kirche an. In seinem zweibändigen Werke: „Die Zivilisation des Christentums im fünften Jahrhundert", im zweiten Teil seiner germanischen Studien, in „Italiens Franziskanerdichtern", in seiner Dante-Studie sowie in etlichen Essais dieser Art sucht Ozanam die segensreichen Wirkungen und sozialen Leistungen der Kirche durch streng historische und philosophische Begründung darzulegen und zu verteidigen.

Aus allem ist ersichtlich, daß es Ehrenpflicht der Katholiken, insbesondere jener Frankreichs war, das Zentenarium eines Mannes zu begehen, an dessen Namen die größten literarischen, wissenschaftlichen, sozialen, caritativen und religiösen Unternehmungen geknüpft sind. — „Warum sucht ihr die Lebendigen unter den Toten?" — ist das Schriftwort auf Ozanams Gedenkstein. Ein Grabspruch wie gemacht auf den Mann, dessen Geist sich in den Vinzenz-Konferenzen forterbt, Hunderten von Armen Trost und Hilfe bringt und der sozialen Not im großartigsten Maßstabe Abhilfe und Linderung gewährt hat und noch heute gewährt.

Mautern (Steiermark). P. Hellmuth Hertsch.

27) **Das morgenländische Mönchtum.** Von Professor Dr theol. Stephan Schiwietz, Gymnasialoberlehrer zu Ratibor. Zweiter Band: Das Mönchtum auf Sinai und in Palästina im vierten Jahrhundert. 8° (VIII u. 192) Mainz 1913, Verlag von Kirchheim u. Co. geb. M. 5.—

Vor wenigen Jahren noch schrieb P. Peter Bastien O. S. B. in der Einleitung seines vortrefflichen Handbuches für religiöse Genossenschaften: „Man ist noch weit davon entfernt, den Schleier, welcher die ersten Anfänge des Ordenslebens unseren Blicken verhüllt, gelüftet zu haben." — Ob diese Feststellung heute noch vollinhaltlich zutrifft? — Die neueste Veröffentlichung auf diesem Gebiete von Dr Schiwietz schränkt die Bejahung dieser Frage zum mindesten um ein bedeutendes ein. Der nunmehr vorliegende zweite Band des geschätzten Werkes berechtigt gleich dem ersten zu der Hoffnung, daß allmählich denn doch der Bann gebrochen werde, in dem das Studium des alten Mönchtums bisher lag. Dankt doch die monastische Forschung dieser Veröffentlichung eine ebenso inhaltliche Bereicherung wie wissenschaftlich geläuterte Auffassung von den Uranfängen des christlichen Mönchtums. Ein Blick in die Arbeit überzeugt den sachkundigen Leser von dem soliden, tiefgründigen Quellenstudium, das vielfach auf ganz neue, immer aber auf sichere Grundlagen gestellt erscheint. Nur die genaueste Prüfung der vielumstrittenen einschlägigen Quellenschriften konnte solches zuwege bringen. — Für das sinaitische Mönchtum kommen hier zunächst in Betracht der Ammonius-Bericht, die Pilgerfahrt der Aetheria Silvia, der wertvolle Briefwechsel des heiligen Nilus und seine Schrift über die acht Geister der Bosheit. Ihre kritische Würdigung liefert recht dankenswerte Beiträge zur Frage nach der Lage, Einrichtung, Lebensweise und den Schicksalen der

Mönche auf Sinai und Raithou. Mönchsgestalten, wie jene des heiligen Silvanus, Petra und vorab des heiligen Nilus, des bedeutendsten sinaitischen Mönches im vierten Jahrhundert, treten dem Leser in ihrer schlichten und zugleich erhabenen Größe entgegen. An des letzteren Abhandlung über die acht Geister der Bosheit knüpft der Verfasser in einem eigenen Kapitel die neuerdings aufgeworfene Frage nach dem Ursprung des christlichen Hauptsündenschemas an. Schiwietz bestreitet gegenüber Professor Zielinski (Petersburg) und Reitzenstein seine astrologische Herkunft aufs entschiedenste. Gestützt auf dessen philosophische Begründung durch Kassian und Evagrius findet er die Quelle für das Achtlasterschema in der griechischen Philosophie. — Der zweite Teil des Bandes behandelt das Mönchtum in Palästina. Scharf scheidet hier der Verfasser die Einsiedlerkolonien der philistäischen Westküste von jenen der Wüste Juda und der biblischen Gedenkstätten. Diese wie jene stellt er den sogenannten lateinischen Klöstern in Palästina entgegen. Im Vordergrunde der ersteren, deren Gründung und Dasein sich nur auf einheimische oder orientalische Aszeten beschränkte, und die sich hinsichtlich der Wahl des Ortes ausschließlich vom rein aszetischen Momente der Weltflucht leiten ließen, steht Hilarion, der Patriarch des palästinensischen Mönchtums. Geschickt weist Dr Schiwietz die Angriffe auf die Geschichtlichkeit der Person dieses Heiligen wie auf die historische Glaubwürdigkeit der Vita Hilarionis auf Grund der literarischen Hinterlassenschaft des heiligen Hieronymus zurück. Sehr beachtenswerte Aufschlüsse bieten die kritischen Bemerkungen zu der vielfach in legendarisches Dunkel gehüllten Vita des heiligen Chariton. — Die Einsiedlerkolonien an den heiligen Stätten, die bei aller Bedachtnahme auf das aszetische Moment doch mehr ihre Vorliebe für die heiligen Orte hervorkehren, sind an Namen wie Kassian und Posidonius bei Bethlehem und Innozentius und Adolius am Oelberg geknüpft. In einem gewissen Gegensatz zu beiden vorgenannten Klassen stehen die sogenannten lateinischen Klöster Palästinas, die fast ausschließlich nur den okzidentalischen Landsleuten als Freistätten für das aszetische Leben dienen sollten. So läßt der Verfasser vor uns wie in lebendigem Bilde das Frauenkloster der älteren Melania, das gleichzeitige Männerkloster des Rufinus am Oelberg, die drei rasch aufblühenden Frauenklöster der heiligen Paula in Bethlehem und das bethlehemitische Männerkloster des heiligen Hieronymus erstehen. Sehr wirksam fallen mitten in die Schilderung des klösterlichen Stillebens, der häuslichen Arbeiten und der Beschaulichkeit die Streiflichter hinein, die der Herkunft und sozialen Stellung, den Lebensschicksalen, dem aszetischen Vorleben und Lebensende der in aristokratischen Kreisen Roms damals so gefeierten und tonangebenden Patrizierfamilien entnommen sind. Sie werden nur übertroffen durch die treffende Charakteristik des in den Zirkeln der römischen Damenwelt vielgepriesenen Förderers des aszetischen Lebens, des furchtlosen Sittenrichters von Rom, des ersten Bibelübersetzers und Schrifterklärers des christlichen Altertums und des durch Geistesgröße hervorragenden Eremiten von Bethlehem, des heiligen Hieronymus.

Alles in allem: Dr Schiwietz' Werk stellt eine Quellenstudie erster Güte dar, die dank ihrer angenehm schlichten und zugleich schönen Sprache sehr gewinnt.

Mautern (Steiermark). P. Hellmuth Hertzsch.

28) **Ein Glaubensheld der modernen Zeit: Contardo Ferrini,** o. ö. Professor des römischen Rechtes an der Universität Pavia. Nach der Biographie von Dr Carlo Pellegrini übersetzt von Dr Alois Henggeler. Mit einem Bildnis. 8° (VIII u. 140) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.80 = K 2.16; geb. in Leinwand M. 2.50 = K 3.—

Das war ein ganzer Mann! Am 4. April 1859 zu Mailand geboren, wurde Ferrini nach glänzenden Studien, die ihn auch auf zwei Jahre nach Berlin führten, mit 28 Jahren Hochschulprofessor zuerst in Messina, dann in Modena und schließlich in Pavia. Er galt als der beste italienische Kenner des römischen Rechtes, war ein hochverehrter Lehrer und fruchtbarer Schriftsteller, kein Zweig menschlichen Wissens war ihm fremd. Dabei war er ein kindlich-frommer Christ, ein ganz innerlicher Mann, der dem Gebete ergeben war; an der Tagesordnung stand Lesung der Heiligen Schrift in griechischer oder hebräischer Sprache, Betrachtung, Anhörung der heiligen Messe und die heilige Kommunion. Schon als junger Student wurde er von seinem Vater, einem der angesehensten Professoren des Polytechnikums zu Mailand, in den Vinzenz-Verein eingeführt, war eifriger Vinzenz-Bruder in Berlin und blieb es bis zum Tode.

Seine Gesinnung zeigt, was S. 83 steht: „Wenn Ferrini im Gespräch mit Freunden oder Verwandten war, so war er aufs sorgfältigste bedacht, daß nichts gegen die Tugend der Unschuld, die er so sehr liebte, und nichts gegen die Nächstenliebe gesprochen wurde. .... Es ist tief zu beklagen, sagte er, daß selbst gute Menschen so oft von den Fehlern und Mängeln ihrer Mitmenschen reden. Bitten wir Gott, daß er sie erleuchte, um die üble Nachrede zu erkennen, auch wenn sie Frömmigkeit atmet und ein heiliges Bedauern einer Seele vor dem Bösen zu sein scheint."

Ferrini war stets heiter, ein treuer Freund, der Familie innig ergeben und begeisterter Hochtourist. Aus höheren Beweggründen blieb er unvermählt und spendete der Jungfrauschaft hohes Lob.

Am 17. Oktober 1902 setzte ein erbaulicher Tod diesem echt christlichen Leben ein heiliges Ende, und die Ueberzeugung des Volkes von der Heiligkeit des Verstorbenen war so groß, daß vielfach die Einleitung des Seligsprechungsprozesses verlangt wurde.

Das Buch bietet Belehrung und Erbauung allen, besonders aber gehört es in die Hände der studierenden Jugend.

Linz. F. Pölzl S. J.

29) **Des Oesterreichers Wallfahrtsorte.** Von Alfred Hoppe, Pfarrer i. N. 4° (VIII u. 907) Wien 1914, Norbertusdruckerei. K 12.—

Ein Prachtwerk, ebenso reich an Inhalt wie schön in der Ausstattung, bei sehr billigem Preise. Der Text ist mit 800 Illustrationen geziert, davon 40 Vollbilder auf Kunstpapier, am Schluß noch eine große Wallfahrtskarte mit dem Verzeichnis aller hinführenden Eisenbahn- und Automobillinien. Es zeigt von einer erstaunlichen Belesenheit und Ortskenntnis des Verfassers, der alle Orte persönlich bereiste und die religiösen, geschichtlichen und legendarischen Momente in geschickter Weise verband, mit frommen Erwägungen und Gebeten beschloß und alles in populärer Sprache darbot. Die Detailbilder von Kirchen, Altären, Persönlichkeiten, Ereignissen und Landschaften sind am passenden Platze des Textes, die Vollbilder aber in verschiedenen Teilen des Buches eingereiht.

Nun zur Erklärung einiger Einzelheiten, die sonst befremden könnten: Der Titel heißt nicht „Oesterreichs", sondern des „Oesterreichers" Wallfahrtsorte; er rechtfertigt daher die Aufnahme auch solcher größerer Wallfahrtsorte, welche zwar im Ausland sind, aber gern und zahlreich von Einheimischen besucht werden, indem sie nur einige Stunden von den Grenzen in Bayern, Preußisch-Schlesien, Ungarn u. s. f. liegen. Es ist auch nicht ganz Zisleithanien in Betracht gezogen, sondern namentlich die deutschen, böhmischen, slowenischen Orte. — Als Norm für die Reihenfolge nimmt der Verfasser nicht die geographische oder kirchliche Ordnung der Provinzen, was wohl das Leichteste und Uebersichtlichste gewesen wäre, sondern die Zahl der Kommunikanten, wodurch sich die „religiöse Blüte" der Wallfahrt kundgibt. Freilich ist dabei zu

bedenken, daß diese in verschiedenen Orten und Jahren wechselt und Orte mit Klöstern oder frommen Instituten gewiß eine viel größere Zahl von Kommunionen ergeben, als wo die Wallfahrtskirche solcher Nachbarschaft entbehrt. Daraus erklärt sich wohl die auf den ersten Anblick etwas befremdende Erscheinung, daß „des Oesterreichers" Wallfahrten nicht mit dem Herzen oder Zentrum Mariazell beginnen, sondern mit Altötting, weil dieses 300.000 bis 400.000, jenes nur bis 130.000 Kommunionen zählt. Die Wallfahrtsorte werden in fünf Abschnitte gebracht: 1. solche von mehr als 30.000, 2. von 30.000 bis 15.000, 3. von 15.000 bis 5000, 4. von 2000 (5000) bis mehr als 1000, 5. mit weniger als 10 0 Kommunikanten im Jahre. Letztere werden auf je einem oder dem anderen Blatte, die größten auf je 10 bis 20 Blättern beschrieben und mit zahlreichen feinen Abbildungen illustriert. Es treten zwar die marianischen Wallfahrtsorte wegen ihrer überwiegenden Anzahl am meisten hervor, doch haben auch die übrigen, wo die heiligste Dreifaltigkeit, Christi heiliges Blut und Kindheit, der heilige Josef und andere Heilige der Gegenstand der Verehrung sind, den entsprechenden Raum.

Sehr lehrreich ist noch der Anhang von wenigstens zwölf Titeln (von S. 881 an), die wir wegen des praktischen Nutzens noch anführen: 1. Vergleichende Rundschau nach den Kronländern. 2 Entstehen und Vergehen der Gnadenorte. 3. Gnadenbilder und wundersame Vorgänge daran, Kunst und Material. 4. Wallfahrtsbüchlein. 5. Wallfahrtsseelsorge. 6. Predigten an Wallfahrtsorten (mit praktischen Vorschlägen). 7. Mißbräuche. 8. Markieren der Wege. 9. Höhenverhältnisse. 10. Festkalender. 11. Jubiläumskalender bis zum Jahre 1963. 12. Zusammenstellung nach Alter, Größe und Kronländern. Es folgen Register über Tatsachen, Gnadenbilder nach ihrer Darstellung, nach Material und Ursprung, nach Eigenschaften und Beinamen. Endlich ein alphabetisches Verzeichnis.

Man kann aus der erwähnten Mannigfaltigkeit den Fleiß und die Kenntnisse des Verfassers nur bewundern. Kleinere Verstöße kommen bei einer solchen Masse nicht in Betracht. Doch dürfte die Kritik über die zahlreich angeführten Heilungen, Erscheinungen und dergleichen eine vorsichtigere sein. So (um näher gelegenes zu bemerken) heißt es bei Kirchdorf am Inn (S. 675–680) nach der begeistert beschriebenen und verteidigten Heilung der A. Aigner in den „Zwischengedanken": „Die Ereignisse sind durch keinerlei kirchliche Prüfung bestätigt und es wird wohl dazu nicht kommen." Dazu sei bemerkt: Im Jahre 1903 mußte das Linzer Diözesanblatt (Nr 12) eine eingehende Stellungnahme des bischöflichen Ordinariates ob mancher Gründe veröffentlichen, wobei zwar jedem unbenommen bleibt, an einen wunderbaren Charakter der Heilung zu glauben, aber es wird verboten, sie in Wort oder Schrift als „Wunder" öffentlich zu erklären und die dabei errichtete Maria Lourdes-Kapelle als „Gnadenkapelle" und den Altar als „Gnadenaltar" zu bezeichnen oder dahin Wallfahrtsprozessionen unter priesterlicher Führung zu veranstalten. Auch ward die erste Auflage des darauf bezüglichen Büchleins „Entstehung der Wallfahrt u. s. w." verboten und nur spätere korrigierte Auflagen wurden gestattet, im Einklang mit der apostolischen Konstitution über Verbot und Zensur der Bücher. — Uebrigens erklärt der Verfasser unseres verdienstvollen Werkes selbst zu Beginn desselben: „Alle als Wunder oder wundersame Tatsachen beschriebenen Vorkommnisse verdienen nur menschliche Glaubwürdigkeit, soweit sie nicht von der kirchlichen Obrigkeit bestätigt worden sind."

Linz. **P. Georg Kolb S. J.**

30) **Austria sancta.** Die Heiligen und Seligen Niederösterreichs. II. Seit dem Regierungsantritt der Habsburger. Von Karl Hold. 11. Heft der Stud. und Mitteil. aus dem kirch.-gesch. Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien. 8° (VIII u. 150). Wien 1913, Mayer u. Co. brosch. K 2.40 = M. 2.—

Vorliegendes Heft gibt wieder Zeugnis von der regen Forschungstätigkeit, die durch das kirchengeschichtliche Seminar an der Wiener Universität geweckt worden ist. Eine Austria Sancta will uns dasselbe bescheren, eine Sammlung der Heiligen- und Seligenleben Oesterreichs, die allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Dabei will sich die Sammlung nicht bloß auf jene Heiligen und Seligen beschränken, die bei uns sozusagen einheimisch waren, sondern alle in ihre Darstellung einbeziehen, die ihr Wirken mit unserem Vaterlande in Berührung brachte. So kommen auch die Niederösterreicher zu einer schönen Zahl von Heiligenleben, obwohl nur einer davon, der „Diener Gottes" Johann Bapt. Stöger, daselbst geboren ist. Außer ihm kommen in unserem Hefte noch folgende uns liebe und werte heilige Personen zur Darstellung: Der heilige Johannes von Capistrano, der selige Petrus Kanisius, der heilige Stanislaus Kostka, der heilige Laurentius von Brindisi, der ehrwürdige Diener Gottes Dominikus a Jesu Maria, der ehrwürdige Diener Gottes Marco d'Aviano, der heilige Klemens Maria Hofbauer und der ehrwürdige Diener Gottes Amandus Passerat.

Bei allen ist neben umfangreicher Literaturangabe ein vollständiges Lebensbild gegeben. Doch ruht das Hauptgewicht der Schilderung auf ihren Beziehungen zu dem genannten Kronlande. Die Sprache ist klar und einfach, die Darstellung übersichtlich geordnet, der Charakter und die providentielle Stellung der einzelnen Heiligen sehr gut herausgearbeitet. Eine durchaus empfehlenswerte Leistung.

Seitenstetten. Dr A. Schrattenholzer.

31) **Maria, die Mutter der schönen Liebe.** Geschichte des Gnadenortes Lourdes. Für Maibetrachtungen bearbeitet von Adolf Rompel, Priester der Diözese Breslau. 8° (239) Innsbruck 1914, Felizian Rauch. M. 1.70 = K 2.—; geb. M. 2.70 = K 3.20

Die Geschichte der Ereignisse in Lourdes im Jahre 1858 ist hier zu 31 Maivorträgen zusammengestellt. Nach Erzählung der geschichtlichen Episode wird jeder Vortrag (7—8 Seiten) mit einer entsprechenden Nutzanwendung beschlossen; letztere ist mitunter etwas gar zu knapp ausgefallen. Das hübsch ausgestattete Buch wird dem Seelsorger für zusammenhängende Marien-Predigten gute Dienste leisten und ist auch zur eigenen Erbauung von Priestern und Laien mit Nutzen zu gebrauchen.

Linz. Dr Joh. Ackerl.

32) **Atlas hierarchicus.** Descriptio geographica et statistica S. Romanae Ecclesiae tum Occidentis tum Orientis iuxta statum praesentem. Accedunt etiam nonnullae notae historicae necnon ethnographicae. Elaboravit P. Carolus Streit S. V. D. Paderborn. Bonifazius-Druckerei. Preis in Originalband K 43.20

Der durch Herausgabe des „Katholischen Missionsatlasses (1906)" vorteilhaft bekannte Kartograph P Karl Streit S. V. D. hat über Aufmunterung vieler Fachmänner und namentlich „... consilio et hortatu Sedis Apostolicae" seine Arbeit erweitert und zu einem allgemeinen hierarchischen Atlas der gesamten katholischen Kirche umgestaltet. Das Werk ist Sr. Heiligkeit Pius X. gewidmet und wird von der römischen Kurie in besonderer Weise empfohlen. Ein Blick in den Atlas zeigt, daß diese Empfehlung ganz und voll berechtigt ist.

Wie der Verfasser in der Einleitung erwähnt, hat er als Grundlage für die Karten den Atlas von Prof. Dr Alois Bludau benützt und in diesen die einzelnen kirchlichen Jurisdiktionsgebiete eingetragen. Die politischen Grenzen werden durch kräftige, zinnoberrote Linien, die Zusammengehörigkeit

der Diözesen zu Provinzialverbänden durch gleichen Farbenton, die einzelnen Diözesen innerhalb der Provinzen durch farbige meist blaue) Linien zum Ausdruck gebracht. In den einzelnen Karten sind dann eingetragen die Residenzen der Legaten, Nuntien, Bischöfe und bischöflichen Kommissäre, die staatlichen Universitäten mit theologischer Fakultät, die großen und kleinen Seminare, sonstige kirchliche Lehranstalten, die Kollegiatkirchen, die Residenzen der Generale und Provinzialobern der männlichen und weiblichen Orden, die Abteien, Missionshäuser und Wallfahrtsorte u. s. w. Bei den Residenzen der Bischöfe bezw. der Missionsobern wird genau unterschieden, ob sie der Konsistorialkongregation oder der Propaganda unterstehen. In den Missionsländern sind die Arbeitsfelder derselben Missionsgesellschaft durch gleiche Farbe kenntlich gemacht. Die nichtunierten Orientalen erfahren eine kurze, aber gründliche Darstellung.

Die erste Karte bringt einen Plan der Stadt Rom mit genauer Angabe aller kirchlichen Anstalten und Gebäude, die folgenden behandeln dann der Reihe nach die Länder Europas: Italien (2—5), Spanien und Portugal (6), Frankreich (7), Großbritannien, Belgien und Niederlande (8), Deutschland (9), Oesterreich-Ungarn (10), Schweden, Norwegen und Dänemark (11), Rußland (12) und den Balkan (13). Von den Missionskarten entfallen auf Asien 5 (14—18), auf Afrika ebenfalls 5 (19—23), auf Australien-Ozeanien 2 (24 bis 26), auf Amerika 7 (27—33) und auf die unierten und nichtunierten Orientalen je eine Karte (34—35). Die letzte farbige Karte ist eine allgemeine Religionskarte der Erde. Eine Ergänzungskarte bringt die während des Druckes neuerrichteten Diözesen und Missionsgebiete zur Darstellung. Diese 36, beziehungsweise 37 Karten bilden den zweiten Teil des Atlas; der erste Teil bringt zunächst auf 76 Seiten — in fünf Sprachen — gedrängte Angaben über geographische und ethnographische Eigenarten der einzelnen Gebiete, sowie über die religiösen Verhältnisse der Vergangenheit und der Gegenwart, dann auf 51 Seiten statistische Uebersichtstabellen über Seelenzahl, Klerus, kirchliche Anstalten der einzelnen Länder. Ein 35 Seiten umfassendes Ortsverzeichnis führt die auf den Karten vorkommenden Namen — bei 18.000 — in alphabetischer Ordnung an und zeigt ebenso wie das Verzeichnis der benützten Literatur den Riesenfleiß, der zur Verfassung des Atlas hierarchicus notwendig war. P. Streit hat ein Prachtwerk geschaffen, auf das wir Katholiken stolz sein können. Wir Religionslehrer sind dem hochwürdigen Verfasser speziell dafür dankbar, daß er bei den Karten überall die gleichen Maßstäbe gewählt und uns dadurch die Möglichkeit gegeben hat, die einzelnen Kartenblätter zusammenzusetzen und als Wandkarten zu benützen. Für Wandkarten kann auch das Pauschale des geographischen Kabinettes herangezogen werden, und so wird es auch Religionslehrern kleinerer Anstalten möglich sein, die Anschaffung des Atlas hierarchicus durchzusetzen. Der Gefertigte verwendet seit langem selbstgezeichnete Karten (meist nach Werner) und wiederholt in der 8. Klasse die Kirchengeschichte im Anschlusse an diese Karten und kann nur sagen, daß er bei den Wiederholungen die besten Erfahrungen macht.

Die Missionskarten werden dem Religionslehrer treffliche Dienste leisten; bei Benützung derselben in den unteren Klassen wird es sich vielleicht empfehlen, die politischen Grenzen schärfer einzuzeichnen, um das Bild des geographischen Atlas herzustellen.

Der Gefertigte wird sich in Zukunft noch mehr als bisher bemühen, in den Missionsberichten der „Quartalschrift" alle Veränderungen in den Missionsländern genau zu verzeichnen, um den Besitzern des Atlas hierarchicus behilflich zu sein, die Karten zu ergänzen. Die Religionslehrer sollten es nicht versäumen, alle Aenderungen vor den Schülern zu besprechen oder durch Schüler einzeichnen zu lassen, damit diese die erfreulichen Fortschritte sehen und sich bewogen fühlen mitzuarbeiten. Der Missionsgedanke macht heute erfreuliche Fortschritte; der Atlas hierarchicus von Streit ist ein sehr geeigneter Behelf zur Vertiefung dieses Gedankens, daher sei er nochmals aufs

beste empfohlen. Sollte es nicht möglich sein, eine billige Volksausgabe, wenigstens der Missionskarten zu veranstalten?

Ried. Peter Kitlitzko.

33) **Ideal und Leben.** Eine Sammlung ethischer Kulturfragen. In Verbindung mit hervorragenden Schriftstellern herausgegeben von Doktor J. Klug. kl. 8°. Paderborn und Würzburg, Ferdinand Schöningh. Jeder Band brosch. M. 1.—

Von dieser Sammlung, deren erste drei Bändchen im 1. Hefte dieses Jahrganges S. 163 f besprochen wurden, liegen mir die drei folgenden Bändchen vor:

4. Band: **Schule und Leben.** Von F. Weigl. (96 S.)

Das Buch beschäftigt sich zunächst mit der Volksschule im weitesten Sinne. Der Verfasser ist wohl wie kein zweiter unter den katholischen Pädagogen der Gegenwart berufen, uns über den Wert der sogenannten Arbeitsschule zu belehren, und seine Forderung, die Lebenswirksamkeit alles Unterrichtes und aller Erziehung, speziell auch in religiöser Hinsicht, anzustreben, verdient die vollste Beachtung. In der Einleitung werden die allgemeinen Gesichtspunkte entwickelt. Der erste Abschnitt bespricht die Gefährdung der Lebenswirksamkeit von Unterricht und Erziehung in der staatlichen Schulorganisation und die Beseitigung dieser Gefahren, die Hilfsschule, die Sonder- und die Londoner Förderklassen, den Methodenzwang, die Klassifikation durch eine qualitative Charakteristik des Schülers, die Fühlungnahme der Schulaufsichtsorgane mit dem täglichen Leben. Während dann im dritten Abschnitt einige Forderungen der neuen pädagogischen Reformbewegung geprüft werden, wie der Ruf nach erhöhter Selbstbetätigung der Schuljugend und der nach der Schule des unmittelbaren Wissens, zusammengefaßt im Programmwort „Arbeitsschule", ferner die Verbindung von Heimat und Schule, die Moralpädagogik und die Selbstregierung, gehen der zweite, vierte und fünfte Abschnitt des näheren auf exakte Aufnahmen über Schülerideale und ihre Beziehung zum Leben, auf die Lebenswirksamkeit der einzelnen Unterrichtsfächer und auf Schule und Berufswahl ein. Alles ist mit packenden Beispielen aus dem Leben und aus der eigenen Erfahrung des hervorragenden Schulmannes belegt. Sogar Wahlprotokolle für die Selbstregierung der Schüler in der III. Hilfsklasse sind abgedruckt (S. 55 soll es wohl Schulstaatbewegung, nicht Schulstadtbewegung heißen).

5. Band: **Der Idealismus.** Von O. Hartwich.

Der Verfasser ist evangelischer Domprediger in Bremen. Er bekennt sich nach seinem ganzen Denken und Empfinden als modernen Idealisten und sucht in dieser Schrift eine Verständigung mit den Realisten. Dabei sieht er von jedem religiösen Bekenntnis ab. Vernunft und Wille sind nach ihm Mägde der Phantasie, die allein unveränderlich ist als das Vermögen, sich etwas noch nicht Vorhandenes vorstellen zu können. Das Gewissen ist ein ethischer Geschmack, wie man den Geschmack als ästhetisches Gewissen bezeichnen könnte. Die Grenzen zwischen Tugend und Laster sind fließende. Der sittliche Idealist dient der Gottheit nicht in der selbstsüchtigen Absicht, sich selber bei seinem Gotte, sondern seinen Gott durch seine sittlich-religiöse Haltung in der Welt beliebt zu machen. Für Katholiken ist dieses Buch nichts. Ich muß daher auch meine Bemerkung (auf S. 163 des I. Heftes dieses Jahrganges), der Verlag bürge dafür, daß der katholische Standpunkt gewahrt werde, zurückziehen. Es wird ja hier nicht einmal der positiv-christliche eingehalten.

6. Band: **Individualität und Persönlichkeit.** Von Dr Franz Sawicki, Professor der Theologie in Pelplin (83 S.).

Diese Schrift ist jedem Katholiken, der sich für philosophisches Denken interessiert, sehr zu empfehlen. Es sind darin wahrhaft schöne, anregende Ge-

danken ausgesprochen und dabei unser Standpunkt gewahrt. Als besonders gelungen hebe ich hervor die Kapitel: Freiheit und Autorität. Die persönlichste Persönlichkeit (Jesus Christus). Das Persönlichkeitsideal und die religiösen Pflichten.

Urfahr. Dr Johann Zöchbaur.

34) **Jungfräulichkeit, ein christliches Lebensideal.** Gedanken für Priester und gebildete Katholiken von Dr Kaspar Scholl, Domvikar in Köln. 8° (VIII u. 236) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.40 = K 2.88; geb. in Leinwand M. 3.20 = K 3.84

Der Autor des Buches entwirft in fünf Kapiteln — das Wesen der Jungfräulichkeit, der Weg zur Jungfräulichkeit, die Segnungen der Jungfräulichkeit, Schwierigkeiten und Einwände, Vollendung — ein abgerundetes Bild der echten Jungfräulichkeit. Das Buch bietet augenscheinlich die reife Frucht eines langen und gründlichen Studiums über das christliche Lebensideal der Jungfräulichkeit. Inhalt und Form sind trefflich bemeistert. Gehaltvoll in allen Partien, enthält das Werkchen eine Fülle der anregendsten Gedanken. Die Kapitel über den Weg zur Jungfräulichkeit und die Segnungen der Jungfräulichkeit verraten tiefen psychologischen Scharfblick.

Die Ausführung ist durchwegs korrekt und solid, die Widerlegung der Einwände von physiologischer, ethischer, theologischer und historischer Seite her ist wohl begründet. Anerkennung verdient die präzise und klare Sprache; wo sie weihevoll wird, hält sie sich fern von aller Ueberschwenglichkeit, wie auch die sachliche Darlegung stets von Uebertreibung frei ist.

Aus dem Buche spricht eine erleuchtete Liebe zur echten Jungfräulichkeit im Sinne der Kirche. Es ist sicher anzunehmen, daß die zeitgemäße Schrift nicht ohne tiefen Eindruck auf ihre Leser bleiben wird. Möchte sie in die Hände vieler Geistlichen und gebildeter Laien kommen!

Bamberg. Dr J. B. Dietz.

35) **Unsere Lebensideale und die Kultur der Gegenwart.** Zeitgeschichtliche Erwägungen und grundsätzliche Erörterungen für Gebildete von P. Joh. Chrysostomus Schulte O. M. C., Lektor und Doktor der Theologie. 8° (XIV u. 256) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80 = K 3.36; geb. in Leinwand M. 3.50 = K 4.20

Das Büchlein enthält Vorträge, die im Verlaufe der letzten Jahre vor katholischen gebildeten Kreisen gehalten worden sind. Dieselben sollen ein praktischer Kommentar sein zu der früheren Schrift des Verfassers „Die Kirche und die Gebildeten" (zweite Auflage, 1913). Ausgehend von dem Gedanken, daß sich Nichttheologen für gewöhnlich nicht leicht in größere theologische Werke vertiefen können, bringt der Verfasser in knapper, zusammenfassender Weise eine Reihe von Fragen zur Sprache, die weite Kreise der Gebildeten unserer Tage beschäftigen. Die Vorträge verfolgen in erster Linie eine apologetische Tendenz, die Kraft und Sieghaftigkeit der katholischen Kirche und ihrer Grundsätze gegenüber den Kulturproblemen der Gegenwart zur Darstellung zu bringen. Die Vorträge sind inspiriert von echt kirchlichem Geiste. Die hohe Wertschätzung der Kirche, die überall in den Ausführungen des Verfassers zutage tritt, berührt wohltuend. So heißt es bezüglich der kirchlichen Autorität: „Wer an eine übernatürliche Führung der Kirche glaubt, dem wird es nicht schwer fallen, die prinzipielle Berechtigung der kirchlichen Autorität anzuerkennen und sich ihr zu unterwerfen" (S. 42). Gegenüber der Entchristlichung des modernen Geisteslebens wird „die Christianisierung der Geisteselemente" gefordert (S. 99). Die Stellung der

Kirche gegenüber der Jugendfrage wird gekennzeichnet mit den Worten: „Nur das christliche Erziehungsideal wird die brennende Erziehungsfrage in allseitiger Weise beantworten und lösen" (S. 113). In Fragen der Literatur will der Verfasser keine Abschließung gegen Nützliches, das aus akatholischen Kreisen hervorgeht; aber ebenso will er auch ein großes Interesse für die Aufgaben der literarischen Bewegung der Katholiken. Das moderne Wirtschaftsleben soll der Katholik nicht unterschätzen, aber im Hinblick auf die Ewigkeit auch nicht überschätzen. Die wahren Ideale des Gemeinschaftslebens wird nur die vom Geiste des Christentums durchsäuerte Menschheit erfassen, wie auch nur sie die Kraft hat, sie anzustreben und zu verwirklichen (S. 220).

Der Verfasser behandelt die einzelnen Fragen vornehm, ruhig und versöhnlich. Auch heiklen Tagesfragen geht das Buch nicht aus dem Wege. Seine Lektüre kann manches Mißverständnis, manche einseitige Auffassung, manches Vorurteil gegen die Kirche beseitigen und dem Menschen der Gegenwart die Bedeutung der Kirche nahe bringen helfen. Deshalb ist zu wünschen, daß das Büchlein in gebildeten katholischen Kreisen, namentlich in Akademikerkreisen, weite Verbreitung finde.

Regensburg. Dr Eduard Weiß.

36) **Grundriß der Biologie** oder die Lehre von den Lebenserscheinungen und ihren Ursachen. Von Hermann Muckermann S. J. Erster Teil: Allgemeine Biologie. Mit 17 Tafeln und 48 Abbildungen im Text. 8° (XIV u. 173) Freiburg und Wien 1909, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.— = K 4.80

Die Naturwissenschaft unserer Tage hat auf dem Gebiete der Biologie sehr wichtige, zum Teil ganz überraschende Entdeckungen aufzuweisen; dabei ist jedoch die wissenschaftliche Erklärung mancher biologischen Fragen leider nicht immer einwandfrei, ja wir finden sie nicht selten mit philosophischen Denkfehlern oder logisch unrichtigen Anschauungen durchsetzt. Eine vorurteilsfreie, philosophisch korrekte Durchprüfung aller einschlägigen Probleme, mit sachlicher Würdigung aller gegebenen Tatsachen, würde daher wohl jeder wahre Freund der wissenschaftlichen Forschung auf das wärmste begrüßen. Als eine solche Arbeit glauben wir die vorliegende betrachten zu können. Dem Rezensenten liegt bis jetzt nur der erste Teil, die allgemeine Biologie, vor. Der Grundriß ist auf fünf Einzelteile berechnet, und es soll jeder Teil ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Die Hauptabschnitte des 1. Teiles sind: Werdegang der biologischen Wissenschaften, Chemie der Organismen (Organische Synthesen), Bau der Zelle, Reizbarkeit der Zelle (Tropismentheorie), Ernährung der Zelle, Zellvermehrung, Fortpflanzung (Die Keimzellen ꝛc.), Ursprung der Zelle. Durch viele Abbildungen, meist Originalillustrationen, werden die Darlegungen des Textes gut veranschaulicht. Diese allgemeine Einleitung verspricht, daß auch die nachfolgenden Teile der vorliegenden Biologie eine gleich gründliche und objektive Behandlung des umfassenden Gegenstandes bieten werden.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

37) **Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich,** Deutsch-Oesterreich, der Schweiz und Luxemburg. Mit einem Ortskataster und alphabetischen Register der einschlägigen katholischen Einrichtungen. Von Dr theol. Wilhelm Liese, Dozent für Sozialwissenschaften an der bischöfl. Fakultät zu Paderborn. gr. 8° (XV u. 477) M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. M. 6.50, geb. M. 7.50

Ein Handbuch der Wohlfahrtspflege und Caritas in den Ländern deutscher Zunge fehlte uns bisher, wenigstens soweit die Katholiken in Betracht kommen. Diese Lücke füllt das vorliegende Werk des bekannten Sozialpolitikers Doktor

Wilhelm Liese aus. Nach einer einleitenden Erörterung über den Begriff der Wohlfahrtspflege und Caritas gibt dasselbe im ersten Teil (S. 7–130) einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Wohlfahrtspflege, bringt dann eine Reihe von caritativ-sozialen Lebensbildern (von Basilius dem Großen bis auf William Booth, General der Heilsarmee, und Dr Emil Münsterberg) und eine Schilderung der tätigen Kräfte (Ordensgenossenschaften und sonstige Pflegegemeinschaften und Wohlfahrtseinrichtungen). Der zweite Teil (S. 131–273) behandelt den Stand und die Probleme der Wohlfahrtspflege und Caritas (Kinder- und Jugendschutz, Armen- und Krankenpflege, Kultur- und Volkspflege). Der dritte und größte Teil endlich bringt eine caritativ-soziale Statistik und Topographie (274–417). Im Anhang folgen ein allerdings sehr unvollständiges Literaturverzeichnis der Werke über Wohlfahrtspflege und Caritas und die Adressen der verschiedenen Organisationen. Ein ausführliches Orts-, Personen- und Sachregister beschließt das Werk.

Es steckt zweifellos eine große Arbeit in diesem Buche. Langjährige Studien und vielfache Reisen waren zu seiner Abfassung notwendig. Bescheiden sagt der Verfasser in der Vorrede: „Bei der Kritik des Buches wolle man die ungeheure Schwierigkeit, ein so weitschichtiges aktuelles Werk beim ersten Wurf gleich vollkommen zu gestalten, nicht aus den Augen verlieren . . . Für alle Verbesserungsvorschläge bin ich von Herzen dankbar." Das Werk wird sicher allen, die theoretisch oder praktisch sich an der Wohlfahrtspflege und Caritas beteiligen, treffliche Dienste leisten. Es zeigt auch, welch ungeheure Masse von Arbeit auf diesem Gebiete in den deutschen Ländern geleistet und welch großartiger Aufwand von Kosten gemacht wird.

Dem Verfasser gebührt aufrichtiger Dank für die von ihm geleistete Arbeit. Zu einer eigentlichen Kritik bietet ein solches Werk wenig Anlaß. Denn daß nicht gleich im ersten Gang absolute Vollständigkeit erreicht werden kann, liegt auf der Hand. Einen Wunsch zu äußern, sei uns gestattet. Das Werk ist ohne Zweifel an erster Stelle für Katholiken bestimmt, denn der ganze dritte Teil befaßt sich nur mit den katholischen caritativen Anstalten und Pflegekräften. Es wäre deshalb wohl besser gewesen, wenn der Verfasser schon im ersten und zweiten Teil auch nur die katholischen caritativen Bestrebungen behandelt hätte. Denn was er über die diesbezüglichen protestantischen Bemühungen anführt, ist doch ganz ungenügend. Auf alle Fälle wäre es unseres Erachtens vorzuziehen gewesen, wenn er die sogen. Wohlfahrtspflege vollständig weggelassen oder sie jedenfalls getrennt von den caritativen Betätigungen behandelt hätte. Er führt ja selbst sehr gut aus, daß zwischen der bloßen Wohlfahrtspflege und der christlichen Caritas ein himmelweiter Unterschied ist. Bei der herrschenden Begriffsverwirrung wäre es wohl angezeigt gewesen, die beiden Arten von Bestrebungen auch äußerlich reinlich zu scheiden und getrennt zu behandeln. Dann wäre auch der stets wiederkehrende Doppeltitel „Wohlfahrtspflege und Caritas" überflüssig. Jedenfalls sollte auch dem gewöhnlichen Leser zum Bewußtsein kommen, daß Wander-, Turn- und Sportvereine mit der christlichen Caritas wenig oder nichts gemein haben, jedenfalls nicht mehr als die Vereine für Pflege des Esperanto, für Verschönerung einer Gegend u. dgl. Auch die Bestrebungen der Heilsarmee mit ihrem nahezu dogmenlosen Christentum erinnern mehr an die humanitären Bestrebungen der Freimaurerei als an die christliche Caritas. Mit dieser Bemerkung soll übrigens der hohe Wert des Buches und das Verdienst des Verfassers in keiner Weise geschmälert werden.

Valkenburg (Holland). V. Cathrein S. J.

38) **Kunst und Seele.** Von Dr A. Wurm. Band I.: Vom innerlichen Christentum. 4° (67) 60 Vollbilder in Mattkunstdruck. München 1914, Verlag der Kunstanstalten Josef Müller. Elegant in Rotleinen geb. M. 5.—

Das schöne Buch ist der Darstellung christlicher Kunst auf religionswissenschaftlicher Grundlage gewidmet. Wie der Verfasser selbst bekennt, verfolgt er bei der Herausgabe dieses Werkes einen doppelten Zweck: vorerst will er dartun, inwieweit die Kunst, welche christliche Stoffe behandelt, auch von dem christlichen Geiste angehaucht, ergriffen und durchdrungen ist; dann will Wurm mittels dieser Darlegung dazu beitragen, das Leben des Christen religiös zu vertiefen und zu verinnerlichen. Von dieser Absicht geleitet, führt der Autor die katholische Heilslehre in zehn Kapiteln vor und bringt die einzelnen Lehrsätze der Kirche in Verbindung mit den Werken der bildenden Kunst, auf deren Reproduktionen im illustrativen Teile stets verwiesen wird. Die Sprache des Buches ist wohl schön, aber derart hoch, daß sie nur von jenen erfaßt wird, die besondere Kenntnisse aus Aesthetik, Philosophie und Theologie besitzen, kurz von den Hochgebildeten. Die zahlreichen, zumeist recht guten Abbildungen offenbaren der Mehrzahl nach echt christlichen Geist, während von vielen Kunstwerken selbst hochberühmter Meister dies nicht gesagt werden kann. Der Vergleich mancher Bilder von Thoma, Rembrandt, Uhde u. a. mit denen eines Fiesole, eines Führich, der altkölnischen Schule u. a. wird den weiten Abstand in Bezug auf echt religiöse, christliche und katholische Auffassung alsogleich darlegen. — Das jedenfalls nur für hochgebildete Laien geschriebene Buch, dessen Einband, Druck und Illustrationen über alles Lob erhaben sind, wird diesen empfohlen.

Seitenstetten. **P. Martin Riesenhuber O. S. B.**

39) **Festschrift zum 75. Geburtstage des Herrn Hofrates Dr Otto Willmann.** Katholische Schulblätter. Halbmonatsschrift für Erziehung und Unterricht, zugleich Organ der kath. Lehrervereine für Oberösterreich und Salzburg. Nr. 13—17; 24. April 1914. Linz a. d. D.

In dieser fünf Nummern der „Katholischen Schulblätter" umfassenden Festschrift haben eine Reihe namhafter Gelehrten sich vereinigt, um dem greisen Meister auf dem Gebiete katholischer Pädagogik ihre Huldigung darzubringen. Die Schrift zeichnet in teils längeren, teils kürzeren Artikeln über „Willmanns Stellung zur modernen Pädagogik", dessen „Bedeutung für das Bildungswesen" in seinen verschiedenen Formen und Abstufungen, sowie in Besprechungen von Willmanns gründlichen Werken, wie „Geschichte des Idealismus", „Didaktik als Bildungslehre" u. s. w. ein sympathisches Bild des um die katholische Sache so hochverdienten Professors. In einem „Kurze Schulchronik" überschriebenen Abschnitt wird sodann Willmanns Leben und Werdegang, seine vielseitige Tätigkeit besonders auf dem Gebiete der Pädagogik und seine Beziehungen zu den Bestrebungen und Errungenschaften der modernen christlichen Erziehungswissenschaft kurz geschildert. So ist die vorliegende Festschrift wohl geeignet, den Leser mit Begeisterung für diesen unermüdlichen Vorkämpfer christlicher Erziehungsideale zu erfüllen in einer Zeit, wo auf anderer Seite so viel gesündigt wird durch Entchristlichung des Unterrichtes und durch unverantwortliches Herumexperimentieren an den armen Kinderseelen. Man kann sich deshalb vollauf dem in der Schrift ausgesprochenen Wunsche anschließen: „Möge man seine Werke studieren, seine Winke befolgen, seine Lehren allüberall in die Tat umsetzen, das ist sicherlich der schönste Dank, den die Katholiken dem greisen Jubilar zum 75. Wiegenfeste abstatten können."

Kopenhagen. **Kl. Bannwart S. J.**

40) **Lexikon der Pädagogik.** Von Roloff. 2. Band. Fortbildung bis Kolping. Lexikonformat (XI u. 1344 Sp.) Freiburg und Wien 1913, Herder. geb. in Halbsaffian M. 16.— = K 19.20; in Buckrameinband M. 14.— = K 18.60

Der 2. Band dieses Lexikons, dessen 1. Band bereits in dieser Zeitschrift 1913, S. 176, besprochen wurde, umfaßt die Artikel von „Fortbildung" bis

„Kolping". Wie die Stimmen über den 1. Band lauten, hat das Lexikon in allen, nicht bloß katholischen, sondern auch protestantischen Kreisen berechtigtes Aufsehen erregt und die günstigste Aufnahme gefunden. Gewiß verdankt es diese nicht in letzter Linie seinem Standpunkt christlicher Weltanschauung, der Klärung und Festlegung der pädagogischen Terminologie und damit seiner inneren Einheit und Geschlossenheit. Selbstverständlich hindert das alles nicht, die pädagogische Vergangenheit und die Fortschritte der Gegenwart objektiv zu würdigen, ja ermöglicht diese Würdigung erst recht. Mit dem 2. Bande ist auch die Zahl der Mitarbeiter auf 250 gestiegen. Was besonders hoch zu schätzen ist: Geistliche und Lehrer haben es schon vielfach ausgesprochen, ein wie wichtiger Behelf dieses Lexikon in den verschiedenen auftauchenden pädagogischen Fragen ist, ein Buch, das nicht müßig im Schranke steht, sondern häufig zu Rate gezogen wird. Es gehört dieses Buch nicht bloß in die öffentlichen Lehrerbibliotheken, sondern es sollte sich auch im Privatbesitz des Geistlichen und Lehrers befinden.

Als Artikel, welche die Leser dieser Zeitschrift besonders interessieren dürften, heben wir hervor: Franziskaner. Frauenbewegung (S. 78. Die Frau hat in Oesterreich kein Wahlrecht in den Landtag). Freiheitssinn der Jugend. Freude (von Keppler) Fröbel (bes. seine religiösen Ansichten), dazu der ausführliche Artikel Kindergarten. Frömmigkeit (bei Erziehung zur Frömmigkeit. Fürsorgeerziehung. Gebet. Gefühl und Gefühlsstörungen. Koëdukation (wird prinzipiell abgelehnt aus wichtigen Gründen). Gemüt. Genußsucht. Geschlechtliche Aufklärung (von H. Hoffmann, eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze) und die folgenden Artikel: Gesellschaft. Gesinnungsunterricht (die Auffassungen von Herbart, Ziller, Willmann und Förster). Gewissen und Gewissensbildung. Glaube. Glaube und Wissen. Gnade und Erziehung. Gott. Großstadtjugend und Kinder- und Jugendseelsorge. Gymnasium. Härte der Erziehung. Haus und Schule. Heiligenleben im Unterricht. Herbart und seine Schule. Heuristische Lehrform. Humanismus. Hypnose und Suggestion. Ideale der Kinder. Ignatius von Loyola. Jesuiten, ihre Lehr- und Erziehungsweise. Interesse. Jesus Christus als höchstes Vorbild des Erziehers und Lehrers. Jugendgericht. Jugendliches Verbrechertum. Jugendliteratur. Jugendpflege. Jugendvereine. Jungdeutschland-Bund (worüber die Ansichten wohl noch nicht geklärt sind). Ueber die „Arbeitsgemeinschaft deutscher Junglehrer" und ihre Ziele vgl. „Kathol. Schulblätter", Linz 1914, Nr. 8. Katechese und die anschließenden Artikel. Kinderpsychologie. Kinematograph und Schule. Kirche und Schule. Kirche und Volksbildung. Kirchengeschichte. Kirchenlied. Pädagogik der Kirchenväter.

Aus der Menge der Artikel, die vielfach sehr aktuelle Fragen behandeln, haben wir einige herausgehoben. Es ist ein Genuß, diese durchwegs von angesehenen Fachmännern ihres Gebietes verfaßten Artikel durchzulesen. Ganz sicher wird auch der 2. Band zur Verbreitung des Lexikons und zu fleißiger Benützung anspornen.

Linz. **Direktor Bromberger.**

41 **Zum Verständnis der pädagogischen Strömungen unserer Tage.** Von Franz Krus S. J. 8° (43) Innsbruck 1913, Rauch. 50 h

Der auf dem Gebiete der Pädagogik bestens bekannte Verfasser — ich verweise besonders auf sein Buch „Pädagogische Grundfragen" und seine Katechetik — hat einen Einleitungsvortrag zum 1. Innsbrucker pädagogischen Kurs unter obigem Titel in bedeutend erweiterter Form herausgegeben. Er wollte durch denselben einen Ueberblick über Absichten, Erfolge und Mängel der heutigen pädagogischen Bewegung geben und noch mehr die Grundsätze, nach denen sie beurteilt werden muß. Ausgehend von den Radikalsten (1), wie Ellen Key, schildert er (2) im allgemeinen die Reformpädagogik, die alles reformieren will. S. 12 gibt er eine schematische Uebersicht, nach der die Ein-

zelbestrebungen besprochen werden. Im 3. Abschnitt „Pädagogische Reform und Geschichte der Pädagogik" weist er auf die Notwendigkeit einer objektiven Forschung hin und sucht das Interesse der Katholiken für ihre große Vergangenheit zu erregen. 4. Faktoren der Erziehung. Diese dürfen nicht im Kampfe liegen, sondern müssen einträchtig zusammenwirken. 5. Erziehungsformen. Vielfache Ueberschätzung der einen, Verachtung der anderen Formen. 6. „Ziele" und Mittel der Erziehung. Individuell „und" sozial, nicht „oder" sozial! Staatsbürgerliche Erziehung. Selbstregierung. Koëdukation. Bewahrung und Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Kenntnis des Seelenlebens nicht erreichbar durch einseitige experimentelle Psychologie. Lernschule und Arbeitsschule. Bildungsplan und Bildungswege. Willensbildung 7. Von dem einen höchsten Ziel aller Erziehungsarbeit. Die Kämpfe sind in letzter Linie Weltanschauungskämpfe; vielfach Ausschaltung des übernatürlichen Zieles und der übernatürlichen Mittel. 8. Schlußfolgerung. Das übernatürliche Ziel ist auch heute noch zeitgemäß und begründet und ordnet die Einzelziele. — Klare und scharfe Formulierung der Prinzipien und leitenden Ideen ermöglichen einen schnellen trefflichen Ueberblick von dauerndem Werte.

Linz. Direktor Bromberger.

42) **Ueber die Erziehung katholischer Mädchen.** Von Janet Erskine Stuart. Aus dem Englischen mit Erlaubnis der Verfasserin ins Deutsche übertragen. Mit einem Vorwort von Hofrat Dr Otto Willmann. Erste Auflage. (XVI u. 242) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. K 3.36; geb. in Leinwand K 4.20

Unsere heutigen Mädchen empfangen der Eindrücke leider zu viele und zu mannigfache. Daß sie sich in einem solchen Wirrwar nicht zurechtfinden, ist nur ganz natürlich. Diesem Uebelstande will die hochverdiente englische Verfasserin vorbeugen. Das heranwachsende Mädchen muß maßvoll vorgehen, seine Eindrücke ordnen und für seine eigene Charakterbildung verwerten lernen. Gerade in dem letzten Punkte scheint uns der Hauptvorzug des Werkes zu liegen. Mit wirklich tiefer Seelenkenntnis hat die Verfasserin ins Leben geschaut; aus dem Schatze ihrer reichen Erfahrung holt sie die kostbarsten Perlen hervor, damit die jungen Mädchen sie benutzen zur eigenen Fortbildung, zur treuen Erfüllung ihres Berufes und damit zur Ehre Gottes.

Das Buch führt eine klare, verständliche Sprache. Jedoch stellt der tief psychologische Inhalt nicht geringe Anforderungen an den Leser, so daß vor allem nur gebildete Kreise mit größerem Nutzen das Werk lesen werden.

Zwar wendet sich die Verfasserin zunächst an gebildete Eltern und die Vorstände von Mädchen-Instituten. Aber auch die Mädchen selbst werden den denkbar größten Nutzen haben, wenn sie das Werk nicht verschlingen, sondern Woche für Woche in kurzen Abschnitten sich zu eigen machen. Ja, der reiche Inhalt wird jedem Erzieher, wes Standes er auch sei, guten Stoff an die Hand geben. Als beste Empfehlung sei der Wunsch, den der Heilige Vater an Hofrat Willmann in seinem Dankesschreiben ausspricht, hier angeführt: „Der Wunsch, von Uns schon vor einiger Zeit geoffenbart, daß jenes Werk sich vor allem Eltern und Erzieher zu eigen machen mögen, um Herz, Willen und Charakter ihrer Mädchen im hergebrachten christkatholischen Sinne zu bilden."

Schüller bei Jünkerath (Eifel). Dr Koch.

43) **Drucksachen im Dienste der Seelsorge.** Von P. Chwala O. M. I Dülmen, Verlag Laumannsche Buchhandlung; geb. M. 3.20.

Neben dem mündlichen Apostolate kann ein praktischer Seelsorger in unserem „papiernen Zeitalter" des „papiernen Apostolates" nicht ent-

raten. Wohin der einzelne Seelsorger nicht kommen kann, dringt die Flugschrift. Spricht der Seelsorger von der Kanzel zu Hunderten, kann er durch die Flugschrift zu Tausenden sprechen. Die Flugschrift ist eine moderne Waffe von großer Bedeutung. Dies haben die Gegner schon längst eingesehen und bekämpfen die katholische Kirche seit Jahrzehnten mit dieser Waffe. Speziell die Sozialdemokratie versteht sie äußerst gewandt zu führen. Auch der Seelsorger soll sich dieser modernen Waffe bedienen, um die Seinigen für katholisches Leben, katholische Presse und Lektüre und katholische Vereine zu gewinnen. — Ein erfahrener Kenner moderner Bedürfnisse und Verhältnisse orientiert nun in vorliegendem Buche den Seelsorger über die Frage des „Wie?" im Gebrauch der Flugschriften. Im ersten Kapitel dieser pastoraltheologischen Studie wird auf die große Bedeutung der katholischen Flugschriften hingewiesen, die folgenden Kapitel behandeln die Schund- und Schmutzliteratur, die Agitationsschriften für die katholische Presse, die gottesdienstlichen Bekanntmachungen, Druckschriften für Volksmissionen, Firmung und Ehe, eucharistische Druckschriften, dann Werbeschriften für die Jugendvereine, Rekruten-, Mütter- und Männervereine, zum Schlusse alkoholgegnerische Lektüre und verschiedene Flugblätter. Das Buch verdient, wie das vom selben Verfasser früher erschienene „Die Hausseelsorge und ihre modernen Hilfsmittel" Empfehlung und Verbreitung.

Linz a. d. D. Friedrich Pesendorfer.

44) **Methodische Sprechübungen für Berufsredner.** Von Prof. Hans Futterknecht. Mit vielen Illustrationen. Diessen vor München, Verlag Jos. C. Huber. M. 1.80

Richtiges Atemholen und gute Artikulation sind für jeden Redner von unbedingter Notwendigkeit. Kein einziger, der über Beredsamkeit geschrieben, hat unterlassen, auf diesen Punkt wenigstens aufmerksam zu machen. Einer der neuesten französischen Autoren, Gondal, hat in seinem 567 Seiten umfassenden Werke über die äußere Beredsamkeit nicht weniger als 200 Seiten der Artikulation gewidmet, und ein Rezensent bemerkt dazu: „Wenn das Buch auch nur diese 200 Seiten zählte, so müßte man es allen Rednern anempfehlen als ein Werk, das geeignet ist, ihnen den größten Dienst zu leisten."

Dasselbe gilt von dem vorliegenden Werkchen, das, wie der Autor im Vorwort bemerkt, aus einer langjährigen Praxis herausgewachsen ist. Auf 79 Seiten behandelt er, nach den notwendigen anatomischen und lautphysiologischen Vorbemerkungen, die Atemübungen, Zungenübungen, Lippenübungen, Sprechübungen mit Silben, mit einzelnen Wörtern, mit dem Buchstaben R, mit Sätzen, mit wechselnden Selbstlauten, um dann am Schlusse zahlreiche längere Uebungen mit besonderer Angabe der einzuhaltenden Pausen folgen zu lassen.

Sehr erfreulich ist, daß das Interesse für die menschliche Stimme allmählich in weiteren Kreisen wächst, wenngleich die Phonetik noch immer nicht genug in unseren mittleren und höheren Lehranstalten gepflegt wird. Um so mehr tut das Privatstudium not. Darum sei vorliegendes Werkchen allen Berufsrednern, Anwälten, Lehrern, Parlamentariern, Predigern, Richtern, Schauspielern bestens empfohlen.

Luxemburg. Dr G. Kieffer.

45) **Katechesen über den mittleren Katechismus für Geistliche und Lehrer.** Zugleich als Stoffsammlung für die Christenlehre. Von Doktor Ansgar Baumeister, Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar in St. Peter. Erster Teil: Katechesen über den Glauben. Erstes bis drittes Tausend. (X u. 466) Freiburg i. B. 1914, Herder. K 5.40; gebunden K 6.60

Die vorliegenden Katechesen sind, wie das Vorwort ausweist, zunächst veranlaßt durch die Einführung des neuen Deharbe-Linden. Derselbe weicht eben vom früheren alten Deharbe, der in den Volksschulen gebraucht wurde, doch erheblich in seinem Wortlaut ab. Dieser neue Kommentar schließt sich formell unmittelbar an den Text und die Reihenfolge der Katechismusfragen an.

Damit ist schon gesagt, daß die in diesen Katechesen eingehaltene Methode die analytische ist. Es ist der alte „Schmitt" in Anwendung auf „Linden". Ja, mir scheint, als ob die Analyse, die rein darbietende Methode hier noch ausschließlicher durchgeführt sei als selbst bei Dr Jakob Schmitt: als ob die ganze Münchener und neuzeitliche Katechismus-Methodenbewegung nicht gewesen wäre. An diesen Katechesen ist dieselbe aber auch spur- und restlos vorübergegangen. „Fides ex auditu", das ist die Basis dieser Katechesen. Dem Katecheten wird die ganze Arbeit überlassen. Das Kind verhält sich hier nur rezeptiv. Von einer aktiven Mitarbeit aber auch keine Rede.

Daß so überaus ängstlich darüber gewacht wurde, daß ja dem Kinde nur alles geboten werde und das Kind gar nichts miterarbeiten helfe, das ist etwas, was mir an diesen Katechesen nicht recht gefallen will. Es hätte das kirchliche Prinzip meines Erachtens gewiß nicht Schaden gelitten, wenn die Kinder im Unterrichte etwas mehr zur Mitarbeit wären herangezogen worden. Im übrigen muß ich gestehen, daß diese Katechesen recht klar zeigen, daß keine Methode, auch nicht die synthetische oder entwickelnde, die alleinseligmachende ist. Es ist ja an und für sich gegen die analytische Methode in den oberen Klassen überhaupt nichts einzuwenden. Sie ist vielfach die natürlichere und in mehrklassigen Schulen die praktischere. Sie führt schneller zum Ziele. Wenn die Ausführung aber eine so gründliche ist wie in diesem Werke, dann erkennt man, daß die rein darbietende analytische Methode auch imstande ist, gute, gründliche, ja gründlichere Resultate zu erzielen als die entwickelnde Methode, wenn dort die Begriffe nicht genügend herausgearbeitet werden.

Diese Katechesen sind „der Niederschlag dessen, was der Herr Verfasser seit zehn Jahren am Priesterseminar zu St. Peter theoretisch und praktisch vorgetragen und auch in der Volksschule behandelt hat".

Das vom Verfasser hiebei eingeschlagene Verfahren ist folgendes:

1. Die Katechismusfragen werden genau in der Reihenfolge des Katechismus behandelt. 2. Jede einzelne Frage steht obenan abgedruckt mitsamt dem Kleindruck. 3. Der Lehrgehalt jeder einzelnen Katechismusfrage wird in Schlagworten oder Sätzen kurz und bestimmt herausgehoben. 4. Der Lehrgehalt wird dann je nachdem in einem ersten (I.) oder zweiten (II.) Teile dargelegt.

Diese Darlegung gliedert sich in der Regel folgendermaßen: a) Erklärung: Eine Paraphrase des Schlagwortes oder Satzes, eine kurze Inhaltsangabe. b) Beispiele: Veranschaulichung an einem oder mehreren Beispielen. Und es muß betont werden, daß hier sehr häufig recht ansprechende und interessante Sachen geboten werden, von großer religiöser Wärme durchglüht und in einer ganz anmutenden Sprache. c) An diese Beispiele schließt sich dann gewöhnlich eine weitere Erklärung. Sie soll zur Vertiefung und Erweiterung der Lehre dienen, ob ihr Inhalt nun im Katechismustext enthalten oder auch nur nahegelegt ist. Hievon kann der Katechet nach Anlage der Schüler und Stand der Klassen mit Auswahl Gebrauch machen. Es wird viel und doch nicht zu viel und stets Brauchbares geboten. Wie manche interessante leichte Christenlehre oder katechetische Predigt läßt sich im Anschlusse daran halten!

5. Hieran schließt sich dann eine praktische Nutzanwendung und auch noch kurze Repetitions- und Verständnisfragen.

Wenn ich also oben gesagt habe, die Münchener Methode sei an diesen Katechesen spurlos vorübergegangen, soll das nicht die äußere Anlage betreffen. Denn hier ist eine Münchener Einteilung, nur ganz anders. Wir haben eine Zielangabe: Katechismustext. Eine Darbietung: Die Herausstellung des

Lehrgehaltes und die kurze Inhaltsangabe oder Paraphrase. Eine Vertiefung, Erklärung, Beispiel und weitere Erklärung. Und eine Anwendung. Als Zusammenfassung können die Repetitionsfragen gelten. Also die fünf formalen Stufen. Als besonderer Vorzug dieses Werkes vermerke hervorgehoben zu werden die ausgiebige Benützung der Heiligen Schrift. Auch das Leben Jesu verdient wegen seiner eigenartigen Behandlung rühmende Erwähnung. Diese Darstellung geschieht in Form von Betrachtungen mit der Ueberschrift. Bild: Gottes Bild. Bethlehem. Zweites Bild. Die Hirten und Weisen. Drittes Bild: Nazareth. Fünftes Bild: Im Tempel. Sechstes Bild. Von daheim fort. So auch das Leiden Jesu.

Zu Summa: Wir haben eine gründliche katechetische Arbeit vor uns. Möge man auch noch so viele katechetische Werke besitzen, die Anschaffung dieses Kommentares wird niemand gereuen. Er bringt neue Ideen, neue Behandlung, neue Gesichtspunkte, neue Argumente. Insbesondere ältere Katecheten werden gerne zu diesem Werke greifen. Die praktischen Erfolge für das christliche Leben können bei gründlicher Benützung dieses Werkes durch den Katecheten nur die allersegensreichsten sein. Mögen die zwei anderen Bände baldigst folgen.

Gleisweiler. Rist.

46) **Christenlehren.** Von Dr. Hermann Siebert, Benefiziat in Kappenheim. Erster Teil: Glaubenslehren. 8° VIII u. 114. Freiburg u. Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. K 1.44; geb. in Leinw. K 2.01. — Zweiter Teil: Gnadenmittel und Gebote. 1914. 8° IV u. 104. Verlag und Preis wie oben.

Es werden keine ausgearbeiteten Christenlehren, sondern nur Entwürfe geboten. Dies ist der erste Vorzug. Wenngleich die Entwürfe nichts Neues, Originelles enthalten, zeichnen sie sich doch durch geschickte Anordnung des Stoffes aus. Es ist durchwegs auf die sittlich-religiösen Bedürfnisse, sowie auf die geistige Fassungskraft der der Schulbank Entwachsenen Rücksicht genommen. So handeln zehn Entwürfe über die „natürliche und übernatürliche Gotteserkenntnis". Neun „Christenlehren" sind unter dem Kapitel „Die Schöpfung" zusammengefaßt, von denen wir besonders drei hervorheben möchten „Der Leib des Menschen", „Die menschliche Seele", „Geistige Fortbildung, Arbeitspflicht". „Die Vorbereitung der Erlösung" wird in sechs biblischen Gestalten geschildert, während 19 Entwürfe der Erlösung und ihrer Zuwendung gewidmet sind. Der Erlöser und seine Kirche werden eingehend gewürdigt, der „Heilige Geist" aber kommt doch etwas zu kurz. Man sollte ihm mehr als eine Christenlehre weihen, zumal auch in der Christenlehre über die Firmung nur sehr wenig über den Heiligen Geist gesagt ist. Das zweite Bändchen enthält Christenlehr-Entwürfe über das Gebet, über das heilige Meßopfer, die heiligen Sakramente und die Gebote.

Die Beweisführung könnte hie und da etwas straffer und packender sein. Die Angemessenheit der Sakramente wird nach der bekannten Formel von Hugo von St. Viktor behandelt: **propter humiliationem, propter eruditionem, propter exercitationem**, aber es wird kein Wort von der Angemessenheit der Sakramente gesagt, insoferne sich in ihnen Gottes Barmherzigkeit, Gerechtigkeit, Weisheit und Macht offenbart, obwohl diese Momente auf die christliche Jugend gewiß großen Eindruck machen (Cf. Gihr, Sakramentenlehre, I. Bd., S. 36 f.).

Ueberhaupt wird man die **praktisch-aszetische Seite** in der Sakramentenlehre kaum anderswo besser dargestellt finden als in der Sakramentenlehre von Gihr. Es hätte auch den „Christenlehren" nur zum Vorteil gereichen können, wenn sie die reichen Anregungen, die sich in Gihrs beiden Bänden finden, mehr berücksichtigt hätten. Ich würde es mir sehr überlegen, die Christenlehre über das sechste und neunte Gebot nach den Anweisungen Dr. Sieberts

zu halten, besonders wenn Jünglinge und Mädchen zugleich zugegen sind. Denn es heißt: „In Gefahr liegt darin, daß der Mensch durch unnötiges absichtliches und darum unkeusches Berühren und Betasten der Schamteile sich eine verbotene Lust verschaffen will. Man nennt diese Sünde die Sünde der Selbstbefleckung oder auch die stumme Sünde", so fürchten wir sehr, daß dadurch Unerfahrene und noch Unschuldige, besonders unter den Mädchen, auf die Sünde aufmerksam gemacht und zu ihr versucht werden könnten.[1])

Ausdrücke wie „Mädchenschmecker und Schürzenjäger" eignen sich nicht für die Kanzel.

Linz. Josef Pfeneberger.

17. **Allerfrühester Beicht-, Kommunion- und Firmungs-Unterricht.** Von Franz X. Mobelka, Pfarrer. IV u. 100. Graz und Wien 1914, Styria. Geh. K 1.70.

Durch das Kommunionsdekret der heiligen Kongregation der Sakramente vom 8. August 1910 und die Ausführungsverordnungen der hochwürdigsten österreichischen Bischöfe werden Beicht, Kommunion und Firmung in eine frühere Entwicklungsstufe des Kindes verlegt. Diesen dreifachen Unterricht auch den Allerkleinsten beizubringen, ist der Zweck dieses Büchleins. Als Anhang ist eine ganz kurze Belehrung eines im vorschulpflichtigen Alter stehenden Kindes, das mit den Sterbesakramenten versehen werden soll, beigefügt. Das Büchlein hält die Mitte zwischen dem mehr ausführlichen Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht v. n. Joh. Gg. Pichler und den ganz kurzen Katechesen über den gleichen Stoff von Msgr. Josef Fischer. Der Lehrgang ist recht anschaulich, dem Zwecke des Büchleins gemäß; endlich kommt Wiederholungen einzelner Worte, z. B. „schön", „so", „leid", „warten" u. s. w. können entfallen. Ebenso fallen Verbindungen, wie „schlimme Sünden", „Sünden zu bekennen bringen", „enge Pampe" auf. Dagegen sind die vielen Wiederholungsfragen ein Hauptvorzug des empfehlenswerten Büchleins.

Linz. Anton M. Pfeninger, Direktor.

18) **Ausgewählte Predigten und Predigtentwürfe** von Joseph Ignaz von Ah, weiland Pfarrer in Kerns. Herausgegeben von Dr. J. Beck, Professor an der Universität Freiburg i. Schw. 21. bis 23. Lieferung. Graz 1911, Hans von Matt & Co., Verlagsbuchhandlung. à 80 Pf.

Die angezeigten Lieferungen enthalten ausschließlich Kasualpredigten, die bei der Feier der ersten heiligen Kommunion, bei Spendung der Firmung, bei Primiz- und Professfeiern, bei Bittgängen und Wallfahrten gehalten wurden und zum Teil schon in Separatdruck erschienen waren. Rezensent kann im allgemeinen auf die Ausführungen verweisen, die er im Jahrgang 1912, S. 656, dieser Zeitschrift den früheren Lieferungen gewidmet hat. Es ist ihm aber ein Bedürfnis, namentlich den herzlichen, familiären und tieffrommen Ton der Predigten noch einmal hervorzuheben, durch den sich das Gemüt des Zuhörers unwillkürlich angezogen fühlen muß. Ob es dem festlichen Charakter einer Primiz entsprechend ist, das Thema zu behandeln „Wie man arme Studenten unterstützen soll", ist eine Frage des Geschmackes, vielleicht auch des Taktes. Eine bei einer Professfeier gehaltene Predigt trägt die Ueberschrift „Vom Rechte der Klöster", um im ersten Teile auszuführen „Ihr habt das Recht, ins Kloster zu gehen" und im zweiten Teile darzulegen „Ihr habt recht, daß ihr ins Kloster geht" — vom „Rechte der Klöster" ist hier kaum die Rede. Diese Predigt umfaßt gleich einigen anderen zwanzig Druckseiten;

[1]) In „Die Erziehung zur Keuschheit" von Dr. Gatterer und Dr. Krus, dritte Auflage, Seite 102, findet sich fast wörtlich dieselbe Stelle, aber unter **Einzelbelehrung**: Für die Pubertätszeit! Das ist ein großer Unterschied!

damit dürfte das in der Jetztzeit übliche Maß erheblich überschritten sein. Alle Predigten sind insofern bodenständig, als namentlich ihre illustrativen Teile mit Vorliebe schweizerisches Gepräge haben. Vielleicht dient gerade dieser Umstand dem nicht-schweizerischen Prediger dazu, seine Kanzelvorträge mit neuen Zügen zu beleben.

Ingolstadt. J. N. Heller.

49) **Marienpredigten** von Dr Valentin Thalhofer, weil. päpstl. Hausprälat und Dompropst in Eichstätt. Herausgegeben von Dr Andreas Schmid, Hausprälat Sr. päpstl. Heiligkeit, geistl. Rat und o. ö. Professor der Pastoraltheologie an der Universität München. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 3.60.

Der Herausgeber, der sämtliche von Thalhofer hinterlassene, ungedruckte Schriften geerbt, betont in der Vorrede, daß der Verfasser, ein gefeierter Gelehrter, auch die Voraussetzungen zu einem trefflichen Kanzelredner in sich vereinigte: tiefgehende theologische Bildung, insbesondere ausnehmende biblische Kenntnisse, dann ein überströmendes Gemüt und die Gabe der Schilderung bei reicher Menschenkenntnis. Diese Charakterisierung werden alle bestätigen, die einst zu Thalhofers Füßen saßen und sich noch pietätsvoll seine ehrwürdige Patriarchengestalt vergegenwärtigen. Nachdem aus Thalhofers Nachlaß, der schon vor zwei Dezennien aus dem Leben geschieden, im Jahre 1893 bereits 25 Primizpredigten bei Kösel in Kempten erschienen waren, folgen nunmehr, allerdings reichlich spät, 26 Marienpredigten; die Verzögerung erklärt sich mit der Arbeitsfülle, die der Herausgeber als vormaliger Universitätsprofessor und Direktor des Münchener Priesterseminars zu bewältigen hatte.

Die vorliegende Sammlung enthält zwei Predigten auf Mariä Empfängnis, vier auf Mariä Lichtmesse, eine auf Mariä Himmelfahrt, sieben auf Mariä Geburt, vier auf das Fest der sieben Schmerzen, sechs auf das Rosenkranz- und zwei auf das Skapulierfest. Thalhofer schöpft seinen Stoff mit Vorliebe aus der Mariologie, deren dogmatische Wahrheiten er jedoch, frei von trockenem Lehrton, in frischer, lebendiger Darstellung, in klarer, zwingender Beweisführung darbietet und mit glücklicher Hand für das praktische Leben des Christen verwertet. Wenn er Geheimnisse aus dem Leben Mariä behandelt, dann geschieht dies mit plastischer Anschaulichkeit: er trägt leuchtende Farben auf, um die Begebenheiten mit voller Deutlichkeit vor die Seele des Zuhörers zu stellen; er zieht alle Umstände heran, die das Bild vervollständigen und dem Geiste ein restloses Verstehen erschließen. Nicht selten verwebt er historische Züge oder liturgische Lesungen und Gebetsstücke in seine Ausführungen, um mit ihnen die Predigt zu beleben und zu befruchten. Von besonderem Interesse ist es, daß Thalhofer in seiner Rosenkranzpredigt vom Jahre 1865 mit dem Thema „die Betrachtung der Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes ist ein vorzügliches Heilmittel für die Grundgebrechen unserer Zeit" bereits ganz ähnliche Gedanken ausspricht, wie sie Leo XIII. in seiner Rosenkranz-Enzyklika vom 8. September 1893 dargelegt hat.

Thalhofer hat seine Marienpredigten an verschiedenen Orten gehalten. So erklärt es sich, daß sich mitunter gleiche Gedanken am gleichen Feste wiederholen. Auf keinen Fall dürfen solche Wiederholungen auf Gedankenarmut zurückgeführt werden. Eine solche Annahme würde glänzend widerlegt werden durch die 5. und 10. Predigt, wo Thalhofer zweimal das „Salve Regina" mit der gleichen Einteilung seine Lobpreisung und eine Anrufung Mariä behandelt, aber ganz verschiedene Gedanken aus der Tiefe seines reichen Geistes darbietet. Die 19. und 23. Predigt dürften für die Gegenwart zu umfangreich sein.

Mögen Thalhofers Marienpredigten unter dem katholischen Klerus sich viele Freunde erwerben.

Ingolstadt. J. N. Heller.

50) **Predigten und Konferenzen** von P. Gerard Dieffel C. Ss. R. Aus seinen hinterlassenen Schriften herausgegeben von P. Fr. Rechtschmied C. Ss. R. III. Band: Konferenzen. 8° (396) Paderborn, Ferdinand Schöningh. M. 3.30

Mit diesem Bande schließt der Herausgeber die Predigten und Konferenzen aus dem Nachlaß seines Mitbruders und bestverdienten Predigers P. Dieffel ab. Der Band enthält 36 Konferenzen über die allerseligste Jungfrau, neun Konferenzen über den Glauben, sechs Konferenzen für Männer und Jünglinge und sechs Konferenzen für Frauen und Jungfrauen. Es sind zeitgemäße Themen; die Ausführung ist praktisch, klein und volkstümlich. Das Werkchen leistet den Präsides der Marianischen Kongregationen gute Dienste.

Innsbruck. em. Lektor P. Franz Tischler O. M. Cap.

51) **Das Herz Jesu Allen Alles.** Predigten über die Verheißungen des göttlichen Herzens. Gehalten in der Metropolitankirche zu Salzburg von P. Gallus Gerteis O. M. Cap., approb. Lektor der Philosophie. (IV u. 144) Salzburg 1913, Druck und Verlag Anton Pustet. brosch. M. 1.80 = K 2.16, geb. M. 2.40 = K 2.88.

Sechzehn Predigten über die zwölf Verheißungen des göttlichen Herzens Jesu. Die Predigten sind stofflich reichhaltig, der Fassungskraft des Volkes angemessen und zu Herzen gehend. Sie werden den Predigern besonders bei Herz Jesu-Andachten gute Dienste leisten.

Linz. J. Kuster S. J.

52) **Im Dienste der Himmelskönigin.** Vorträge und Skizzen für Marianische Kongregationen. Gesammelt von Peter Sinthern S. J. Herausgegeben von der Zentralstelle für Marianische Kongregationen in Wien. 8° (XII u. 296) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 3.20; geb. in Leinwand M. 4.—

Die im vorliegenden Bande gesammelten Vorträge und Skizzen eignen sich besonders für Reden bei Kongregationsfesten, wo es gilt, in ansprechender und begeisternder Weise die Liebe und den Eifer von neuem zu entfachen. Ziel und Aufgabe, Wesen und Geschichte der Kongregationen werden mit packenden Bildern und anregenden Vergleichen dem Verstande und dem Herzen näher gebracht. Es sind zumeist alte, erfahrene Präsides, die hier zu Worte kommen, die es verstehen, ihre Sodalen und Sodalinnen für die Gottesmutter und die Kongregation zu begeistern. Eine Reihe der Vorträge kann auch für Marienpredigten im allgemeinen Verwendung finden ... Obschon der vorliegende Band nur Vorträge enthält, die bereits in der Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen gedruckt sind, wird er doch viele Freunde finden, zumal als willkommene Ergänzung und wegen der handlichen Form, in welcher der Stoff geboten wird.

Kopenhagen. Josef Koch S. J.

53) **Blüten und Früchte aus dem Garten des Dritten Ordens vom heiligen Franziskus.** 21 Predigten über heilige und selige Tertiaren mit Hinweis auf die Ordensregel von Domprediger Dr Josef Kumpfmüller, Direktor der Ordensgemeinde Regensburg. 8° (208) Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. K 2.40 = M. 2. –; geb. K 3.30 = M. 2.80

Unter dem Titel „Geist und Regel des Dritten Ordens" hatte der Verfasser früher 28 Predigten herausgegeben, die guten Anklang fanden. Mittler-

weile hat sich der Verfasser noch mehr in den Geist des Dritten Ordens hineingelebt. Und so bietet er den Ordensdirektoren eine gewiß willkommene Gabe, 21 Exempelpredigten aus der Ordenslegende. Sie sind ganz vom seraphischen Ordensgeist erfüllt und illustrieren anschaulich die wichtigsten Vorschriften der Ordensregel im Leben der besprochenen Heiligen und Seligen.

Innsbruck.[3] em. Lektor P. Franz Tischler O. M. Cap.

54) **Predigten und Vorträge** von P. August Andelfinger S. J. Paderborn 1911/12, Ferdinand Schöningh. — 1. Heft: Ein Zyklus Aloisius-Predigten (Aloisius, Patron der Reinheit.) 2. Heft: Glaube und Unglaube. 4. Heft: Weihnachten, Jahresschluß, Erscheinung des Herrn. 5. Heft: Karfreitag, Ostern, Christi Himmelfahrt. 6. Heft: Herz Jesu-Predigten. à M. 1.—.

Die vorliegenden Predigten und Konferenz-Vorträge entstammen dem schriftlichen Nachlasse des im Jahre 1909 zu Exaten verstorbenen Jesuitenpaters August Andelfinger. Sie sind in einem Zeitraum von vier Dezennien entstanden und wiederholt vervollkommnet worden. Wer eine prunkende Beredsamkeit liebt, wird mit dieser Publikation nicht auf seine Rechnung kommen. Wer aber klar umschriebene Themata, eine logische Gliederung der Gedanken, eine tiefgehende Begründung der aufgestellten Thesen, eine edle Popularität der Darstellung bevorzugt, dem seien diese Heftchen wärmstens empfohlen. Auf den Referenten hat namentlich der Zyklus der Aloisius-Predigten einen tiefen Eindruck gemacht.

Ingolstadt. J. N. Heller.

55) **Betrachtungen zunächst für die Jugend.** Hauptsächlich zum Gebrauche für die öftere und tägliche Kommunion unter Zugrundelegung des Katechismus und der Biblischen Geschichte. Von Georg Deubig, Priester der Diözese Speyer. (581) Limburg a. d. L. 1914, Gebrüder Steffen. Geb. M. 1.50 und höher.

Diese auf jeden Tag des Kirchenjahres verteilten, kurzen, aber inhaltsreichen Betrachtungen behandeln in packender Sprache bald die größeren Feste des Kirchenjahres und bekannterer Namenspatrone, bald die ewigen Wahrheiten und die Sittenlehre, bald Ereignisse aus dem Evangelium, jedesmal mit einem kleinen Hinweis auf den Empfang der heiligen Kommunion. Die ausführliche Anleitung zum Betrachten, an konkreten Beispielen trefflich beleuchtet, dürfte jedem willkommen sein und scheint geeignet, auch die Jugend, vom zehnten bis zwölften Jahr an, für die oftmalige heilige Kommunion und das betrachtende Gebet zu gewinnen. Möchte jung und alt aus dem originellen Büchlein Mut und Liebe zur Betrachtung schöpfen!

Linz (Freinberg). Franz Nothaft S. J.

56) **Die Mission auf der Kanzel und im Verein.** Sammlung von Predigten, Ansprachen und Skizzen über die katholischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben von Anton Huonder S. J. Drittes (Schluß-) Bändchen. 1. bis 3. Auflage. gr. 8° (XIV u. 212) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80 = K 3.36; in Leinwand geb. M. 3.60 = K 4.32

Das erste Bändchen wurde in dieser Zeitschrift 1913, S. 423, das zweite 1914, S. 184, angeführt. Das dritte Bändchen ist seinen Vorgängern ganz ebenbürtig und bietet reichen Stoff nicht bloß für Missionsfeste, sondern auch für Predigten an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen. Diesem Bändchen ist

eine Tabelle beigefügt, welche die in den drei Bändchen enthaltenen Predigten und Skizzen auf die Sonn- und Festtage und bestimmte Gelegenheiten verteilt.

Linz. J. Pölzl S. J.

57) **Menschensorge für Gottes Reich.** Gedanken über die Heidenmission. Von Norbert Weber O. S. B., Abt und Generalsuperior von Sankt Ottilien. 8° (VIII u. 290) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.40 = K 2.88; geb. in Leinwand M. 3.— = K 3.60

Mit großer Freude sehen wir, wie das Interesse für die Heidenmissionen wächst. Auch in Oesterreich fließen jährlich Hunderttausende von Kronen den Missionsvereinen und Missionsanstalten zu.

Das vorliegende Buch bildet in seiner Art eine eindringliche Mahnung zur Mithilfe am großen Werke. Eine volle Milliarde Heiden und Mohammedaner irrt pfadlos durch die Geistesnacht, und kein Strahl des Sternes von Bethlehem soll auf ihren Lebensweg fallen? (S. 82.)

Adventglocken, Weihnachtslieder, Missionsbilder, Osteralleluja, Pfingstfeuer, Regina Apostolorum, Gräber am Wege, das sind die Ueberschriften der wichtigeren Abschnitte. An der Hand des Kirchenjahres führt uns der geistreiche Verfasser auf das Missionsgebiet, zeigt uns die Freuden und Leiden des Missionärs, erweckt in uns den Sinn zur praktischen Mithilfe. Möge die Lektüre dieses lieben Büchleins recht viele Herzen warm machen für die Ausbreitung des Reiches Gottes unter den Heidenvölkern.

Linz. Fl. Oberchristl.

58) **Bannerträger des Kreuzes.** Lebensbilder katholischer Missionäre von Anton Huonder S. J. Erster Teil. Erste und zweite Auflage. Mit 22 Bildern. (Gehört zur Sammlung „Missions-Bibliothek".) gr. 8° (VIII u. 246, 16 Tafeln) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.20 = K 3.84; geb. in Leinwand M. 4. - = K 4.80

Die Lebensbilder katholischer Missionäre, welche in den „Katholischen Missionen" im Laufe der letzten 25 Jahre publiziert waren, hat der Verfasser in ein Buch vereinigt.

Es sind Schilderungen der Arbeiten, Leiden und Sorgen einiger Missionäre aus Vergangenheit und neuerer Zeit, Bilder der Kämpfe der Glaubensboten in den wüsten Steppen Sibiriens, bei den Sioux, in China, in Korea u. s. w. Ergreifend sind die Erzählungen des Martyriums einzelner Missionäre, speziell des Apostolischen Vikars der Südwest-Mongolei, Bischof Ferdinand Hammer, der in den Boxeraufständen für den Glauben unter schrecklichen Martern sein Leben hingab.

Möge das Buch den Gedanken an die Ausbreitung des heiligen Glaubens vertiefen und zu werktätiger Mithilfe aneifern.

Linz. Fl. Oberchristl.

59) **Lourdes im Lichte der Wahrheit.** Vorträge von A. Schweykhart S. J. Mit vier Bildern. 8° (XII u. 221) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.40; geb. in Leinw. M. 3.20

In Form von schlichten Maipredigten geben die vorliegenden 32 Vorträge ein recht anschauliches Bild der großen Ereignisse in Lourdes. Besonders ausführlich werden die Erscheinungen und Wunder behandelt. Den verschiedenen Einwürfen der Gegner wird gebührend Rechnung getragen. Zwei besondere, längere Vorträge sind dem überzeugenden Nachweise gewidmet, daß eine Erklärung der Erscheinungen und Heilwunder durch Halluzination und

Suggestion vollkommen ausgeschlossen ist. Die Vorträge sind mit großer Wärme geschrieben und atmen eine kindliche Liebe zur unbefleckten Gottesmutter. Die praktischen Nutzanwendungen, die bei keinem Vortrage fehlen, knüpfen recht ungezwungen teils an die erzählten Vorgänge, teils an die mütterlichen Winke und Aufträge der himmlischen Erscheinung an und enthalten recht anregende Belehrungen über die verschiedensten Gebiete des übernatürlichen Lebens, z. B. über Glaube, Gnade, Mystik, Demut und Ergebung in Leiden, Marienverehrung, Eucharistie u. s. w. Das christliche Volk wird solchen Maipredigten ohne Zweifel großes Interesse entgegenbringen und daraus reiche Belehrung und Erbauung schöpfen. Die Schrift orientiert durch ihre knappe Uebersicht in vorzüglicher Weise über Lourdes und seine Bedeutung und kann auch aus diesem Grunde den Lesern warm empfohlen werden.

Freistadt (Oberösterreich). Josef Lobmair.

60) **Sodalenklänge.** Zusammengestellt von Marie Waldhart. Zweites Bändchen (232) Brixen 1913, Verlagsanstalt Tyrolia. M. 1.45

Bei dem erfreulichen Aufschwunge, den die Marianischen Kongregationen gegenwärtig nehmen, ist ein Büchlein wie das vorliegende hochwillkommen. Es bietet eine Fülle von Deklamationen für die mannigfachen Veranstaltungen, wie sie ein reges Kongregationsleben mit sich bringt. Reizend sind ein paar dramatisch-deklamatorische Dichtungen im Anhange.

Peilstein. J. Poeschl.

61) **Der Geist des III. Ordens des heiligen Franziskus von Assisi.** Von P. Petrus B. Gimet O. F. M. Deutsch bearbeitet von Pater Ambr. Götzelmann O. F. M. kl. 8° (XIV u. 320) Würzburg 1913, F. X. Bucherssche Verlagsbuchhandlung. M. 2.—

Nicht allzuhäufig findet man auf dem modernen Büchermarkte ein Buch vom III. Orden des heiligen Franziskus: ignoti nulla cupido oder Vorurteil mag die Ursache sein. Jedenfalls darf es nicht überraschen, daß nach einem Buche wenig Nachfrage ist, das sich erbötig macht, ein Reisehandbüchlein auf jenem „schmalen Wege" zu sein, den „nur wenige wandeln".

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß mit obgenanntem Buche ein frischer Wurf gewagt wird. Schon der Titel mutet an: Der Geist des III. Ordens: littera enim occidit, spiritus autem vivificat. Und es ist ein guter Geist, derselbe, der schon die ersten Christengemeinden beherrschte, so daß sie das Zeugnis der Apostelgeschichte 4, 32 verdienten: „Multitudinis autem credentium erat cor unum et anima una" und das alte Heidentum staunend ausrief: „Seht, wie sie einander lieben!" Um diesen Geist bat St Franziskus mit den Worten des Psalmisten: „Spiritu principali confirma me!" Und diesen Geist hielt Leo XIII. für das geeignetste Mittel, dem Irrtum des Sozialismus zu begegnen, indem er der Welt zu wissen tat: „Der III. Orden ist meine soziale Reform." 2½ Millionen Terziaren zählt man gegenwärtig. Wem diese Zahl quantitativ oder qualitativ zu minder dünkt, der beachte die Worte des großen sozialen Papstes: „Es sollen diejenigen, welche mit der Sorge für die Seelen betraut sind, fleißig über den III. Orden predigen, sein Wesen darlegen, sie sollen zeigen, wie sehr er für jedermann paßt, welch geistlicher Güter er sich erfreut, welchen Nutzen für den einzelnen Menschen wie für die Gesamtheit er zu stiften vermag!"

Das vorliegende Buch kommt Priester und Volk entgegen, im Sinne des Heiligen Vaters in den Geist des III. Ordens einzudringen. Es ist schön und anziehend geschrieben und verdient die weiteste Verbreitung. Durch die Erweckung des Geistes der alten christlichen Kirche wird auch ein mächtiger Schritt vorwärts getan zu dem erhabenen Ziele Pius' X.: omnia instaurare in Christo!

Grieskirchen. Georg Wagnleithner.

62) **Im Kampf um Lourdes.** Ein deutscher Roman von Lucens. (336) Verlagsanstalt Benziger u. Co. 1914. M. 3.50; geb. M. 4.50

Tendenzroman! Schwamm darüber! Das wird wohl das allgemeine Verdikt der Zünftigen sein. Gestehen wir es nur gleich; „Im Kampf um Lourdes" ist ein Tendenzroman. Und warum sollte er es nicht sein? Ist jemals ein Roman geschrieben, der nicht eine Tendenz verföchte? Aber während unsere Gegner so oft der niedrigen Tendenz dienen, unsere heilige Kirche zu verunglimpfen oder irgend eine anrüchige Idee in schillerndem Gewande darzustellen, hat „Im Kampf um Lourdes" die edle Tendenz, die Wahrheit über Lourdes gegen haltlose Bekämpfungen und Verdächtigungen zu verteidigen. Und diese Tendenz wird im allgemeinen in anerkennenswerter Weise durchgeführt. Es ist ein wirklicher Roman, indem uns in großzügiger Weise der Kampf zweier diametral sich entgegenstehender Weltanschauungen, der des Glaubens und des Unglaubens, vor Augen geführt wird. Im ersten Kapitel wird uns in ansprechender Weise der Hauptheld des Romans, Professor Wallasch, vorgeführt, wie in ihm beim Besuche seines Heimatsdorfes die Erinnerungen an seinen verlorenen Glauben wieder auftauchen. In Lourdes, das er besucht, um wissenschaftlich die Unhaltbarkeit seiner Wunder nachzuweisen, findet er nicht, was er gesucht, den Schmutz, die Marktschreierei, die Suggestion, kurz, alles das, was er aus Zola herausgelesen hatte. Der Roman, der mit der Bekehrung des Gelehrten schließt, ist eine Verteidigung Lourdes'. Nichtsdestoweniger kann er uns nicht vollauf befriedigen. Zunächst scheint es uns, daß sich die Tendenz zuweilen in wenig künstlerischer Weise aufdrängt. So macht z. B. die Erzählung der Jeanne Abadie den Eindruck des Aufgeklebten. Sodann will es uns nicht recht gefallen, daß das Erleben des Glaubens, das Erleben des Wunders so stark betont wird. Der Glaube kann zwar erlebt werden, geht aber nicht aus dem Erleben hervor und beruht nicht auf ihm. Ebenso will es uns dünken, daß unsere mangelhafte Erkenntnis der Naturgesetze so häufig und so stark unterstrichen wird. Es ist ja wahr, daß wir nicht alle Naturgesetze durchschauen; aber wir kennen mit Sicherheit zahlreiche Gesetze, die uns verschiedene plötzliche Heilungen mit absoluter Bestimmtheit als Wunder erkennen lassen, so das Herzenwunder an der Bernadette, die plötzliche Heilung einer Schwindsüchtigen, deren Krankheit so weit fortgeschritten war, daß man im Augenblick der Heilung nichts anderes erwarten konnte als den Tod (Schwester Juliane bei Boissarie, Lourdes Histoire médicale) u. a. Endlich könnte man sehr geneigt sein, die Bekehrung des Dr W. einer doppelten Suggestion zuzuschreiben, der Suggestion der Liebe und der des überwältigenden Eindruckes beim Anblick der abendlichen Illumination. Trotz dieser Bedenken ist der Roman höchst lesenswert, auch wenn man Lasserre, Boissarie, Estrade und besonders wenn man Zola gelesen hat. Lourdes wird hier, auch für den, der es nicht gesehen hat, wirklich zum Erlebnis durch die prachtvollen, nicht selten hochpoetischen Schilderungen der Szenerie, des Volkslebens, der gottesdienstlichen Handlungen, der Krankenaufzüge und last not least durch die im engen Anschluß an die Ereignisse überaus zart und fein ausgesponnene Entwicklung der Liebe zwischen Dr Wallasch und der Komtesse Klothilde. Wer sich an Lourdes recht erfreuen will, der greife zu diesem Roman.

Kopenhagen. F. Esser S. J.

63) **Prinz Eugenius, der edle Ritter und seine Schützlinge.** Geschichtliche Erzählung von Leo Smolle. Mit fünf Abbildungen. Graz, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler. Geb. K 2.—

Das Feldlager von Belgrad 1717, das Wien in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, seine Bauten, seine Bühne, sein Leben und Treiben, und inmitten des Belgrader Feldlagers und des damaligen Wiener Lebens der große Paladin Oesterreichs, der Schöpfer von Oesterreichs Großmacht-

stellung, der große Feldherr und Förderer von Kunst und Wissen, Prinz Eugen in seiner Bescheidenheit, seinem goldenen, am Wohltun mehr als am Schlachtenruhm sich freuenden Herzen, wird der Jugend vor Augen geführt in einer zum Herzen gehenden schönen Sprache. Eine schöne patriotische Gabe für die reifere Jugend.

Linz (Freinberg). P. Josef Michael Knell S. J.

64) **Deutsche Jugendhefte.** Herausgegeben von der Buchhandlung L. Auer, Donauwörth (Pädag. Stiftung Cassianeum). Bisher 12 Hefte, Preis des Heftes 10 bis 30 Pf.

Die „Jugendhefte" bringen — aus pädagogischen Gründen manchmal stark gekürzte — Erzählungen, Novellen und Romane hervorragender Schriftsteller und Dichter alter und neuer Zeit (Hauff, Sienkiewicz, Handel-Mazzetti, Paul Keller, Cervantes, Hackländer, Tolstoi, Gerstäcker, Bret Harte, Defoe, Spillmann). Bei den geringen Preisen überraschen die farbigen Titelbilder und der Druck durch ihre Gefälligkeit. Wer immer die verantwortungsreiche Aufgabe hat, der Jugend Lektüre in die Hand zu geben, wird mit Freude eine Sammlung begrüßen, die religiös und sittlich einwandfreien und zugleich wertvollen, sehr spannenden Lesestoff bietet. Man wünscht nur, bald über möglichst viele solcher Heftchen verfügen zu können.

Seitenstetten. Dr P. Jakob Reimer O. S. B.

65) **Breviarium Romanum.** Editio prima juxta typicam. 4 vol. in 12°. Regensburg und Rom 1914, Pustet. — Auf indischem Papier (Bezeichnung: Brev. 5a) ungeb. M. 28.—; geb. (in 7 Qualitäten) M. 44.— bis M. 72.—; auf starkem Maschinenpapier (Bezeichnung: Brev. 5b) ungeb. M. 24.—, geb. M. 42.— bis M. 72.—

Der editio typica hat Pustet zunächst die größere Ausgabe in 12° folgen lassen. Das gebundene Exemplar mißt 120×180 mm bei einer Stärke von 23 mm (in der Ausgabe Brev. 5a), ist also noch sehr handlich. Die Ausstattung ist glänzend. Die vier Titelbilder und zahlreichen ganzseitigen Illustrationen und Kopfleisten sind von Fr. Schmatzl C. Ss. R. Der Letternsatz ist groß, kräftig, klar, peinlich sauber, auch schwächeren Augen wohltuend. Soweit nur möglich, sind Verweisungen vermieden. Die Responsorien sind durchwegs voll abgedruckt. Im Psalterium ist zu jedem Tage das Ordinarium wiederholt. Diese Vorzüge werden der neuen Ausgabe zweifellos zahlreiche Freunde namentlich im älteren Klerus und unter jenen Priestern gewinnen, die ihre Augen schonen wollen und ein schön ausgestattetes, größeres Brevier ohne viele Abkürzungen und Verweisungen den kleinen Taschenformaten vorziehen. Jedenfalls stellt das Erscheinen dieser prachtvollen neuen Brevierausgabe mitten in der jetzigen Kriegszeit der Leistungsfähigkeit der Firma Pustet wieder das rühmlichste Zeugnis aus.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

B) Neue Auflagen.

1) **Praelectiones dogmaticae,** quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J.

Tom II. De deo uno secundum naturam. De deo trino secundum personas. Ed. IV. (XII u. 421) Friburgi (Brisgoviae) 1914, B. Herder. K 7.92; geb. K 9.84

Tom III. De deo creante et elevante. De deo fine ultimo. (XI u. 431) Friburgi (Brisg.) 1914, B. Herder. K 7.92; geb. K 9.84

Von den Praelectiones dogmaticae des P. Christian Pesch liegt der 2. und 3. Band nun in vierter Auflage vor. Chr. Pesch ist auf dogmatischem Gebiete eine anerkannte Autorität; daher kann sich der Referent kurz fassen.

Der 2. Band behandelt die Lehre de deo uno et trino in zwei Traktaten. Interessant ist im 1. Traktate die Abhandlung über die Gottesnamen. Ausführlich verteidigt Pesch die Anschauung Molinas über die Erkenntnis der futura libera contingentia. Er bekennt sich zur Praedestinatio post praevisa merita. Im 2. Traktate äußert er sich auch über das Comma Joann. Im 3. Bande enthält der 1. Traktat die Lehre de deo creante et elevante. Sehr ausführlich wird besprochen der mosaische Schöpfungsbericht. Die körperliche Entwicklung des Menschen aus dem Tierreiche wird abgelehnt. Interessant ist der Exkurs über die Entstehung der Sprache. Sehr ausführlich wird behandelt die Lehre von der Erbsünde und im Anschlusse daran das Dogma von der unbefleckten Empfängnis Mariens und die ablehnende Haltung des Aquinaten gegen diese Lehre. Die Lehre von den Engeln ist verhältnismäßig kurz. Im Traktate de fine ultimo hominis ist auch eine Abhandlung de actibus humanis enthalten, die wohl mehr ins Gebiet der Moraltheologie gehört.

Wer sich über die angegebenen Materien der Glaubenslehre gründlich unterrichten will, dem seien die beiden Bände wärmstens zum Studium empfohlen.

Rohrbach. Dr Stephan Feichtner.

2) **Tractatus de Ecclesia Christi,** quem in usum auditorum suorum concinnabat G. Van Noort, parochus amstelodamensis, olim s. Theol. in seminario Warmundano professor. Editio 3ª recognita et aucta. Amstelodami apud Van Langenhuysen 1913. 8°. pag. 244. fl. 1.60.

Die Vortrefflichkeit der dogmatischen Lehrbücher V. Noorts bezeugen sowohl die anerkennenden Besprechungen, die ihnen in den Zeitschriften zuteil geworden sind, als auch die schnelle Verbreitung, die sie gefunden haben. Alle bis jetzt erschienenen Traktate liegen bereits, obwohl das Werk noch nicht vollendet ist, in zweiter, der über die Kirche in dritter Auflage vor. Es ist nur zu wünschen, daß das ganze Werk bald seinen Abschluß finde (es fehlen noch der zweite Teil der Sakramentenlehre und die Eschatologie), weil es dann viel leichter als Leitfaden für die Vorlesungen benützt werden kann, wozu es sich wegen seiner Klarheit, Korrektheit und Vollständigkeit vorzüglich eignet. Auch die äußere Ausstattung befriedigt vollauf.

Was den vorliegenden Traktat betrifft, ist in dieser dritten Auflage neu die ausdrückliche Berücksichtigung der modernistischen Irrtümer, soweit sie die Kirche betreffen. Sonst wurden bedeutendere Aenderungen nicht bemerkt. Es ist ein Buch, das man leicht, wirklich gern und mit Nutzen liest. Es wird auch dem Seelsorgspriester gute Dienste leisten.

Klagenfurt. Joh. Borter S. J.

3) **Jesu Opferhandlung in der Eucharistie.** Noch ein Lösungsversuch zur Meßopferfrage von Dr G. Pell, Professor der Dogmatik am königlichen Lyzeum in Passau. Dritte verbesserte Auflage. Gr. 8° (72) Regensburg 1912, Verlagsanstalt vorm. Manz. M. 1.50 = K 1 80

Um den Lösungsversuch der Meßopferfrage, den Professor Pell bereits in dritter Auflage vorschlägt, würdigen zu können, muß man sich vor allem gegenwärtig halten, was Pell unter „Opfer" überhaupt versteht. Er schreibt

hierüber (S. 11 u. 12): „Die Opferhandlung definiert sich — vorläufig ganz allgemein gesprochen — als totale Selbsthingabe an Gott, in Hingabe eines sichtbaren Objektes zum Ausdruck kommend."

Aehnliches kehrt öfters wieder. „Der Weihrauch (S. 10), welcher sich auf der Glut verzehrte, um als angenehmer Wohlgeruch gen Himmel zu steigen, war seit uralter Zeit ein glücklich gewähltes Symbol, durch welches der Opfernde sich schuldig und bereit erklärte, gänzlich selbstvergessen sich in Gehorsam und Liebe für Gott zu verzehren."

Daß zu einem eigentlichen Opfer auch eine Veränderung der sichtbaren Opfergabe gehöre, scheint Pell nicht anzunehmen, da er S. 13 schreibt: „Im besondern scheint es nicht genügend (?) motiviert, daß zu einem wahren Opfer immer eine Zerstörung, respektive Hinschlachtung des Opferobjektes wesentlich erforderlich sein sollte."

Als Zweck der Opferhandlung wird konstant angegeben die vollständige Hingabe des Opfernden an Gott.

Von diesen Anschauungen ausgehend, erklärt dann Pell, worin das Wesen des Kreuzesopfers und des eucharistischen Opfers bestehe und warum beide ein und dasselbe Opfer seien.

Dem gegenüber bemerken wir, daß wir an der von den gewiegtesten Theologen aufgestellten Definition des Opfers festhalten, welche lautet: „Oblatio Deo facta rei substantialis et sensibilis per ejusdem realem vel moraliter aequivalentem destructionem seu immutationem, legitime instituta ad agnoscendam Dei majestatem supremumque dominium et in statu lapso ad propitiandam divinam justitiam propriumque reatum profitendum." (Hurter, Comp. theol. dogm. tom 3, ed. 12, pag. 387 s. Vgl. auch die dortselbst angefügte weitere Erklärung dieser Definition.)

Das materiale, aber wesentlich erforderliche elementum des Opfers ist eine sichtbare Gabe; das formale Element ist die realis oder aequivalens destructio der Gabe; der Zweck des Opfers die Anerkennung der höchsten Herrschaft Gottes über alles Erschaffene. Ein Opfer ohne eine wie immer geartete Destruktion der Opfergabe ist nicht denkbar.

Nach Pells Definition wäre eine sichtbare Handlung und jeder Gehorsamsakt des göttlichen Heilandes während seines sterblichen Lebens ein Opfer gewesen, weil eine solche Handlung als eine vollständige Hingabe Christi an seinen himmlischen Vater betrachtet werden kann; auch gibt dies Pell ausdrücklich zu (S. 23).

Es werden hier zwei Dinge verwechselt: Das gesamte Erlösungswerk Christi des Herrn und die größte Tat in diesem Werke, das Kreuzesopfer. Zur Erlösung der Menschheit hätte eine einzige Handlung Christi genügt; der göttliche Heiland wollte aber weit mehr tun und uns durch das Kreuzesopfer erlösen. Daß die übrigen Handlungen Christi auch Opferhandlungen, wenn auch in weiterem Sinne, gewesen seien, wird von den Theologen nicht bestritten.

Ueber das eucharistische Opfer schreibt Pell (S. 34): „Als der Heiland beim letzten Abendmahle unter der Gestalt von Brot und Wein, in Form eines Opferobjektes, sich gegenwärtig setzte, war dies nur eine andere Art des Existierens, nicht aber eine Aenderung der dem himmlischen Vater in vollkommenem Gehorsam sich hingebenden Liebe in ihm. Christus war in der Eucharistie des letzten Abendmahles gegenwärtig in der höchst gesteigerten Opfergesinnung seines Blutvergießens und seiner Todesmarter .... Die ewig sich gleich bleibende Opfergesinnung Christi ist es, die all seinem messianischen Handeln den Opfercharakter aufdrückt, sei es, daß er aus Gehorsam, eben mit Qual und Todespein ringt, sei es, daß er in verklärter Seligkeit beim Vater weilend, vom Himmel aus das Reich seines Vaters nach innen und außen ausbaut."

Dem gegenüber sei zunächst bemerkt, daß die Identität des Kreuzesopfers und des eucharistischen Opfers — die „Dieselbigkeit", wie Pell sich aus-

drückt — zu sehr urgiert wird. Dann aber ist besonders zu beachten, daß ein jeder Priester mit der übernatürlichen Vollmacht ausgestattet ist, ein wahres und eigentliches Opfer darzubringen. Diese Vollmacht betätigt er und dieses Opfer bringt er dar einzig und allein in der Konsekration, wodurch die heiligste Menschheit Christi (zugleich mit der Gottheit) unter den Gestalten des Brotes und Weines gegenwärtig wird. Somit wird man mit logischer Konsequenz dazu gedrängt, in der positio corporis et sanguinis Christi in statu sacramentali das Wesen des eucharistischen Opfers zu erblicken. In diesem durch die Konsekration des Priesters bewirkten status sacramentalis ist auch jene destructio oder quasi-destructio vorhanden, welche nach dem fast einstimmigen Urteile der Theologen zum Wesen eines jeglichen Opfers gehört. „Fieri enim comestibile illud", sagt Kardinal de Lugo (disput. 19, sect. 5), „quod non erat comestibile, et ita fieri comestibile, ut jam non sit utile ad alios usus nisi per modum cibi, major est mutatio quam aliae quae ex communi hominum mente sufficiebant ad verum sacrificium."

Pell legt sehr viel Gewicht auf die Unterscheidung von essentia und nota sacrificii (S. 27). Aus seinen Ausführungen jedoch wird nicht klar, was er unter nota sacrificii im Gegensatz zur essentia desselben versteht.

Um unsere Meinung über Pells Opfertheorie kurz zusammenzufassen, sagen wir: 1. In dieser Theorie erscheint das Zweckelement jeglichen Opfers, das summum Dei dominium über alles Geschaffene, zu wenig berücksichtigt; 2. ein wesentliches Elemeint des Opfers, die destructio oder quasi destructio der Opfergabe, wird als nebensächlich hingestellt; 3. jede Tätigkeit und jede menschliche Handlung Christi auf Erden könnte und müßte nach Pell als Opfer gelten; 4. die Opfertätigkeit des menschlichen Priesters wird nicht gebührend gewürdigt; 5. die Identität des Kreuzesopfers mit dem heiligen Meßopfer wird allzusehr urgiert.

Verschiedenes andere, worüber man sich seine Gedanken machen kann, z. B. über die Analogie zwischen dem opfernden Priester und der allerseligsten Jungfrau (S. 51), übergehen wir.

Daß Pell über die übrigen Opfertheorien nicht günstig urteilt, kann von seinem Standpunkte aus nicht überraschen. Manche seiner diesbezüglichen Bemerkungen können wir billigen, jedoch nicht alle; am wenigsten das oberflächliche Urteil über die Franzelin-Lugonische Meßopfertheorie.

Dem Fleiße und dem Bemühen Pells in der Verteidigung seiner Theorie wollen wir unsere Anerkennung nicht versagen; wohl aber der Theorie selber.

Linz. Dr Martin Fuchs.

4) **Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik.** Von Dr Franz Hettinger. Dritte Auflage, neu bearbeitet von Dr Simon Weber, Theologieprofessor in Freiburg i. Br. gr. 8° (859) Freiburg i. Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. M. 16.18 = K 18.60.

Wir haben die groß angelegte „Fundamentaltheologie" des verewigten genialen Würzburger Professors Dr Franz Hettinger bereits bei deren erstem Erscheinen einer genauen Würdigung unterzogen. (Siehe diese Zeitschrift, Jahrg. 1881, S. 383 f.) Unser erstes über das vorliegende Werk ausgesprochene Urteil können wir mit gutem Gewissen auch auf die gegenwärtige dritte Auflage desselben ausdehnen. Sie ist zwar etwas kürzer als z. B. die erste, indes gereichen die vom Herausgeber Professor S. Weber angebrachten Kürzungen dem Werke zum Vorteil. Es ist auch jetzt noch außerordentlich umfang- und inhaltsreich, so daß es nicht so sehr angehenden als vielmehr vollendeten Theologen und Lehrern der Theologie zu empfehlen ist.

Professor Dr Weber hat mit der Veranstaltung einer neuen Auflage der „Hettingerschen Fundamentaltheologie" eine verdienstliche Arbeit geleistet. Sehr oft gewahrt man nicht bloß dessen kürzende, sondern auch korrigierende und ergänzende Hand; letzteres besonders bei der Angabe der Literatur.

In sachlicher Beziehung wäre vielleicht die auf S. 537 und auch sonst noch öfter wiederkehrende Identifikation der Inspiration mit dem Apostelamte zu beanständen; oder die (S. 745) Konfundierung der facta dogmatica mit den textus dogmatici. In formeller Hinsicht fiel uns das öfter wiederkehrende Zitatoriginal „de principibus" auf (S. 621, 655, 671) statt „de principiis".

Das ganze Werk, ein hervorragender Bestandteil der bei Herder in Freiburg erscheinenden „Theologischen Bibliothek", bedarf wohl keiner weiteren Empfehlung.

Linz. Dr Martin Fuchs.

5) **Die katholische Weltanschauung in ihren Grundlinien** mit besonderer Berücksichtigung der Moral. Ein apologetischer Wegweiser in den großen Lebensfragen für alle Gebildeten. Von Viktor Cathrein S. J. Dritte und vierte durchgesehene Auflage. 8° (XVI u. 582) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 6.50 = K 7.80; geb. in Leinwand M. 7.50 = K 9.—

Cathreins Buch, in der ersten Auflage unter dem Titel erschienen: „Die katholische Moral in ihren Voraussetzungen und Grundlinien" hat seit der zweiten Auflage, entsprechend seinem erweiterten und vertieften Inhalt, den Titel geändert in den oben vorliegenden. Die dritte und vierte Auflage zeigt gegen die vorhergegangene wenig Aenderung.

Es ist eine mehr essaiistisch gehaltene Darlegung der großen Grundfragen des Lebens, von katholischem Standpunkte aus apologetisch gehalten. Demzufolge behandelt Cathrein zuerst die Tatsachen der natürlichen Religionserkenntnis: Ursprung des Menschen, Stellung in der Natur und Endziel; im zweiten Buch Christentum und Kirche, insbesondere Auferstehung und Gottheit Christi und göttliche Einsetzung der Kirche. Das dritte Buch, der Hauptteil des Ganzen (S. 323 582), gibt mit dem ehemaligen Titel die apologetische Darstellung der katholischen Moral. Keine der wichtigeren Fragen ist übergangen, alle sind mit ruhiger, nüchterner Sachlichkeit besprochen; gerade dadurch macht die Darlegung tiefen Eindruck.

Zur Entwicklungslehre würde Rezensent wenigstens eine bedingte Stellungnahme wünschen, wie weit sich eine Entwicklungslehre mit dem christlichen Schöpfungsbegriff verträgt. Nachdem 95 Prozent der Naturforscher, darunter auch überzeugt katholische, Anhänger einer irgendwie gearteten Entwicklungslehre sind, muß der denkende Laie darüber unterrichtet werden, ob es nicht eine Form der Entwicklungslehre gibt, welche sich mit dem christlichen Schöpfungsbericht vereinbaren läßt. — Es ist nicht mehr angängig, den Monismus unter der alten Flagge Materialismus und Pantheismus zu bekämpfen, nachdem durch Haeckel, Ostwald, Ed. v. Hartmann u. a. diese Anschauungen wesentlich um- und weitergebildet worden sind. Man kann nicht gut sagen, daß die vernunftlose Schöpfung um des Menschen willen da sei (S. 105).

Die Umstellung in Apg 15, 28: „Es hat uns und dem Heiligen Geiste gefallen" (S. 252) sollte nicht vorgenommen werden.

Besondere Hervorhebung verdient das dritte Buch wegen seiner straffen und gut gegliederten Beziehung der katholischen Moral auf den einen Grundgedanken: Das übernatürliche Endziel des Menschen. Allerdings lesen sich die Ausführungen über das katholische Lebensideal vom 3. Kapitel an manchmal recht abstrakt und systematisch, z. B. die (aristotelische) Definition der Familie. Mit vollem Rechte ist aber die Bedeutung der Sünde für das christliche Leben herausgehoben, ja sie dürfte noch eingehender in ihrer Beziehung zu Opfer, Gebet und Sakrament behandelt werden.

Die Rechtfertigung für den eudämonistischen Charakter der katholischen Moral befriedigt nicht recht, ebensowenig die Begründung für den Zusammenhang von Religion und Moral. Die Verteidigung des Probabilismus ist kurz

und gut. Empfehlenswert wäre ein Hinweis gewesen auf die Bedeutung des Probabilismus in der Zeit seiner Blüte, wo er gar oft die einzige Rettung des Individualgewissens darstellte gegen fürstlichen Absolutismus und Gewissensknechtung.

Der religionsgeschichtliche Abschnitt in dem Buche ist der schwächste. Man kann nicht ohne weiteres (S. 519) den Ur-Monotheismus als geschichtliche Tatsache anführen, gestützt auf das Zeugnis der einzigen P. v. Strauß und Torney; sind ja bis jetzt nicht einmal die grundlegenden Forschungen des Ethnologen P. Wilh. Schmidt S. V. D. abgeschlossen. Der Animismus, gegenwärtig die herrschende religionsgeschichtliche Anschauung, kann nicht so kurz abgemacht, darf aber auch nicht zu den Angsttheorien gerechnet werden (S. 521). Religionsgeschichtlich ist auch die Darstellung des Opfers unhaltbar (S. 368).

Trotz dieser Aussetzungen und Wünsche ist der Wert des Buches mit seinen ausgezeichneten Darlegungen durchaus groß. Es gibt nicht viele Werke, welche ihren Leserkreis so gut einführen in die Grundfragen katholischer Lebensanschauung wie dieses. Als besonderer Vorzug sei hervorgehoben, daß Cathrein weniger polemisch verfährt, vielmehr positiv darlegt und dem Kampfe nicht mehr Raum gewährt, als notwendig ist.

Druck und Ausstattung entsprechen den ehrenvollen Traditionen des Herderschen Verlages.

Würzburg. Jos. Engert.

6) **Institutiones iuris ecclesiastici,** quas in usum scholarum scripsit Iosephus Laurentius S. J. Editio tertia emendata et aucta, approbata a Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis 8° (XVI et 762) Friburgi et Vindobonae, Herder. M. 12.— = K 14.40 = Fr. 15. -; linteo relig. M. 13.40 = K 16.08 = Fr. 16.75

Die Neuauflage vorliegenden Werkes bietet — soweit dies überhaupt möglich ist — das neueste geltende Kirchenrecht. Mit Sorgfalt wurden gehörigen Orts die neuesten kirchlichen Erlässe eingefügt und auch, soweit der Zweck des Buches es erheischte, die neueste Literatur vermerkt. Der historischen Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute wurde ein relativ geringer Raum zugewiesen, da der Autor hauptsächlich das geltende Recht darstellen wollte. Die kirchenpolitische Gesetzgebung der einzelnen Staaten blieb größtenteils unberücksichtigt. Die Darstellung ist klar und durchsichtig, die Sprache fließend. Es scheint, daß Laurentius' Institutionen dem bekannten Compendium juris ecclesiastici von Aichner wenigstens an internationalen Studienanstalten den Platz streitig machen werden.

Graz. Joh. Haring.

7) **Enchiridion Patristicum** — locos ss. Patrum, Doctorum, Scriptorum ecclesiasticorum in usum scholarum collegit M. J. Rouët de Journel S. J. Editio altera aucta et emendata (XXVI et 802) Friburgi (Brisgoviae) 1913, Herder.

Die zweite Auflage des Büchleins ist, was den Umfang betrifft, um 80 Seiten kleiner; trotzdem ist kein Text weggelassen und mehr als 30 neue sind hinzugegeben (besonders aus den Schriften des Th. Mopsuestenus, Nestorius, Leontios von Byzanz u. a.). Versehen, welche den Gebrauch der ersten Auflage gestört haben, sind sorgfältig vermieden worden. Die Texte sind nach den neuesten und zuverlässigsten Ausgaben zitiert, was in der ersten Auflage nicht immer der Fall gewesen ist. Um den Wert des Werkes sachlich beurteilen zu können, muß man den Zweck der Schrift im Auge behalten. Sie ist weder für Fachforscher bestimmt, noch will sie formulierte Traditionsbeweise liefern. Das Enchiridion bietet nur bequemer die wichtigsten Texte und Zeugen und ermöglicht es den Lehrern und Seminarleitern, die Studierenden in die Methode

der Väterbeweise einzuführen. Die großen Textausgaben sind nicht immer zugänglich, das Enchiridion dagegen kann sich wohl jeder beschaffen. Wo aber die großen Werke zur Hand sind, erleichtert das Enchiridion besonders dem Anfänger das Auffinden der Stellen. Das sind Vorteile, die keiner bestreiten kann.

Krakau. Karl Ranoschek S. J.

8) **Kurzgefaßte Kirchengeschichte** in Einzelbildern. Für den Unterricht in den Schulen sowie zur häuslichen Lesung verfaßt von Josef Stelzl, Religionslehrer. Vierte, verbesserte Auflage. (VIII u. 249) Linz 1914, Preßverein. geb. K 1.20

„Verbessert" darf sich die neue Auflage recht wohl nennen, besonders hinsichtlich der Illustrationen. Es wurde da viel Minderwertiges ausgeschieden und durch Besseres ersetzt. Mangel an Deutlichkeit oder an Schönheit haftet noch sehr an den Bildern S. 5, 14, 25, 33, 37, 68, 111, 142, 200 (!), 240. Da ohnehin ein Uebermaß von Bildern vorhanden ist, wäre eine Reduzierung angezeigt (so finden wir zu den römischen Christenverfolgungen 9 Bilder, 3 zu Bonifazius, 3 zu Karl dem Großen). Einigemal ist ein Bild an ganz anderer Stelle, als es inhaltlich sein sollte (so das Kolosseum bei der „Priesterweihe"). Auch der Text weist Verbesserungen auf in Bezug auf Stil und Inhalt. So wurde mit Recht der frühere § 28 („Kirchliche Straf- und Besserungsmittel . . .") ausgeschieden und dafür am Schlusse ein Lebensbild Pius' X. eingeschaltet. Immerhin geht das Buch noch stark über die Unterrichtsmöglichkeiten und -bedürfnisse der Bürgerschule[1]) hinaus (vgl. z. B. die Kapitel Nestorius, Waldenser und Albigenser). Hervorzuheben ist noch, daß das Buch trotz besserer Ausstattung billiger geworden ist (K 1.20, früher K 1.70).

Wien. W. Jaksch.

9) **Pastoral-Medizin.** Von Dr C. Capellmann. Siebzehnte vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr W. Bergmann. (XIV u. 423) Paderborn 1914, Bonifatius-Druckerei. M. 4.50; geb. M. 5.50

Seit der 1898 verstorbene Arzt und medizinische Schriftsteller in Aachen, Karl Capellmann, die erste Auflage (1877) seiner Pastoralmedizin (auch in mehreren lateinischen Ausgaben) veröffentlichte, hat die medizinische Wissenschaft auf den verschiedensten Gebieten, die auch für den Seelsorger in Betracht kommen, so namhafte Fortschritte gemacht, daß ständige Neubearbeitungen geboten waren. Namentlich die Umwälzungen auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Nervenheilkunde legten eine völlige Neubearbeitung nahe, die nunmehr Bergmann, bereits durch eine Reihe pastoralmedizinischer Publikationen rühmlichst bekannt, in verdienstvollster Weise vornahm: „die einschlägigen geburtshilflichen Fragen wurden unter Zuziehung zweier erfahrener Gynäkologen in Gegenwart des Nestors der Moraltheologie, des hochwürdigen P. Lehmkuhl S. J., durchberaten" (Vorwort). Außer einer Reihe von zum Teil ausgedehnten Textänderungen und einer erneuten Durcharbeitung der Psychoneurosen wurden neu aufgenommen die beiden Kapitel „Psychopathische Minderwertigkeiten" und „Die Psychotherapie". Selbstverständlich bilden auch in dieser Neubearbeitung die Grundsätze der katholischen Moraltheologie die sicheren Richtlinien, welche die Stellungnahme zu den verschiedenen Problemen präzisieren und die praktische Brauchbarkeit des Werkes erhöhen. Auch katholische

[1]) Anm. der Red. Die Herausgeber beabsichtigten nicht bloß ein Lehrbuch für die Schule, sondern auch ein Lesebuch für das Haus zu bieten. Daher die größere Stoffmenge.

Aerzte, welche eine ausgedehnte Praxis häufig mit der katholischen Moral „in Berührung" bringt, finden hier jene theologischen Grundsätze, die einem „Konflikt" mit letzterer vorbeugen.

Bemerkungen: S. 19 Z. 18 lies anregungsreichen (statt ... armen); S. 43 (resp. 45): von dem Dekrete 5. Mai 1902 (feria IV ergänze 4. Mai 1898) bemerkt Lehmkuhl (I[11] n. 1010): „Cui responso deest approbatio pontificia"; S. 126: die Erklärung des Krankhaften der psychopathischen Minderwertigkeiten aus dem Mangel ethischer Gefühle will philosophisch nicht recht befriedigen, da die „Gefühle" zu den noch dunklen Erscheinungen des Seelenlebens zählen und ihr (psychopathischer) Mangel selbst einer Erklärung bedarf; ein Zurückführen auf somatische Ursachen dürfte eher am Platze sein; S. 170 (resp. 185): die noch immer übliche Trennung von Masturbation und Pollution mag vom rein physiologischen Standpunkt angehen, zur Klarheit in der Terminologie trägt sie kaum bei und in pastoral medizinischer Hinsicht scheint sie uns nicht glücklich; S. 183 sollte der Exhibitionismus aufgenommen werden; S. 211: bezüglich Otter und Biber ist, wie überhaupt in dieser Frage, doch auch die Gewohnheit maßgebend, nicht naturhistorische Verhältnisse (cf. Noldin II[10] n. 675, b); S. 251: hier wäre das (bei Noldin III[10] n. 100 zitierte) Dekret des S. Officium vom 17. Jänner 1886 einzufügen: S. 278 Z. 22 wäre immerhin zu beachten, daß (namentlich Eheleuten) ein periculum proximum ex causa proportionate gravi gestattet sein kann.

Unter den leider zahlreichen Druckfehlern wirkt erheiternd S. VIII die „Kalkwasseranstalt" des Verfassers.

Linz. Dr Johann Göllner.

10) **Katechetik.** Von Dr Mich. Gatterer S. J. Herausgegeben von Dr Franz Krus S. J. Zweite verbesserte Auflage. 8° (VI u. 389) Innsbruck 1911, Rauch.

Von dem durch seine „Pädagogischen Grundfragen" bekannten Dr Franz Krus wurde die Katechetik von P. Gatterer zuerst als Manuskriptdruck herausgegeben. Nun liegt das Werk in zweiter Auflage vor als eine außerordentlich praktische Katechetik, die sich bei aller Gründlichkeit doch gut und angenehm liest und studiert. Nach der Einleitung (S. 1–17) über Begriff, Aufgabe, Wichtigkeit und Pflicht der Katechese folgt im ersten Teil (S. 18–64) ein kurzer Abriß der Geschichte der Katechese und Katechetik. Zweiter Teil (S. 65 bis 236): Der katechetische Unterricht. Dritter Teil (S. 237–322): Die katechetische Erziehung. Vierter Teil (S. 323–375): Spezielle Katechetik. S. 376 ff bieten eine übersichtliche Zusammenstellung der 27 Grundsätze (Thesen) im vollen Wortlaut.

Besonders hervorzuheben wären folgende Punkte: S. 12: Betonung der missio canonica. S. 20: In der christlichen Praxis sind individuelle und soziale Erziehung innigst verbunden. S. 39: Rückblick auf die mittelalterliche Katechese. S. 40: Luther hat nicht den Katechismus erst geschaffen. S. 51 ff: Niedergang der Katechese in der Zeit des Rationalismus. S. 64: Wichtigkeit einer tüchtigen theologischen, besonders dogmatischen Schulung. S. 66 ff: Betonung der übernatürlichen Erkenntnis und Folgerungen daraus. S. 82: Zuerst Offenbarungsbeweise! S. 106: Der Diözesankatechismus Hauptgegenstand und Zentrum des gesamten katechetischen Unterrichtes. S. 147: Die Elementarkatechese, das ist die katechetische Unterweisung auf der Unterstufe, soll hauptsächlich an der Hand der Biblischen Geschichte erteilt werden. S. 157: Konzentrische Kreise und Konzentration. S. 172: Das Vorgehen in einklassigen Schulen und überhaupt im Abteilungsunterricht. S. 190: Wendet sich gegen erdichtete Geschichten als Ersatz für die biblischen Geschichten, speziell gegen die moderne Mißhandlung biblischer Geschichten. S. 196 ff: Ist das richtige Maß im Verhältnis der akroamatischen und erotematischen Lehrform eingehalten. S. 203 ff: Zuerst und vorzüglich Sacherklärung, dann erst Worterklärung! S. 224 ff: Ueber das Auswendiglernen. S. 244: Definition von Gemüt. S. 254:

Ausführungen über das übermäßige Betonen des Nützlichkeitsmotivs, über die vage Bedeutung des Wortes „Pflichtgefühl“: wie weit irdische Motive verwendet werden dürfen. S. 267 ff: Ausführungen über das Motiv der vollkommenen Liebe zu Gott und damit S. 350 über die vollkommene Reue. S. 279: Die Ausführungen über die Erziehung zur Keuschheit gehörten auch in die Katechetik, wenn sie auch separat ausführlich erschienen sind. S. 337: Gemeinsames Gebet: „Am wenigsten geeignet ist wohl der Brauch, daß der Text des Gebetes tröpfchenweise zerteilt vorgebetet und ebenso nachgebetet wird.“ S. 341: Dürfte wohl auch zum Teil von den freiwilligen Zerstreuungen gelten. S. 348 wird wieder auf die Biblische Geschichte als Mittel zur Anregung der übernatürlichen Gefühle und Tugendakte hingewiesen. S. 356: Ausführungen zur Beichtspiegelfrage. S. 359 Z. 7 v. u.: Statt „Kirche“ „Kinder“. S. 361 ff: Die Erstkommunion wird selbstverständlich nach den neuen Vorschriften behandelt.

Es war Rezensenten darum zu tun, durch diese kurze Aufzählung zu zeigen, daß das Buch in allen Fragen dieses Gebietes wohlbegründete und klare Auskunft gibt. Besonders hervorzuheben ist die klare Entschiedenheit, mit der das Amt des Katecheten als Vermittlers übernatürlicher Wahrheiten und übernatürlichen Lebens im Auftrage der Kirche behandelt wird, woraus die entsprechenden Folgerungen gezogen werden. Die Gefahr einer gewissen Verwässerung, um nicht zu sagen Verweltlichung der Katechese, liegt ja bei der Anlehnung an die weltliche Pädagogik und ihre Methode nicht allzu ferne. Verfasser dürfte mit Glück das Taugliche der pädagogischen Entwicklung auch für die Katechese dienstbar gemacht haben und einen sicheren Führer bieten. Des Rezensenten Wunsch wäre, daß dieser Führer für die selbständige Abfassung der Katechesen recht eifrig benützt würde.

Linz. Direktor Bromberger.

11) **Manuale sacrarum caeremoniarum** in libros octo digestum. Edidit Martinucci Pius, apostolicis caeremoniis praefectus. Editio tertia, quam secundum novissimas Ap. Sed. constitutiones et Ss. Rituum Congregationis decreta J. B. M. Menghini, Apostolicarum caeremoniarum magister, emendavit et auxit. Pars prima pro clero universo pontificalium privilegiis non insignito Vol. II. Ratisbonae, Romae, Neo-Eboraci 1913, Fridericus Pustet.

Der zweite Band enthält liber II—IV. Liber II: De s. functionibus per totum anni circulum celebrandis. handelt über die Feier der Festtage, de officio sine cantu diebus ferialibus. de officio solemni per annum, und zwar über die Vesper, Matutinum, Hochamt, Totenoffizium; ferner de expositione Ssmi: de processionibus und über einzelne feierliche Funktionen während des Jahres.

Ein praktischer Anhang hiezu enthält die Zusammenstellung der neuesten Vorschriften über den Gesang des Priesters bei den verschiedenen Funktionen unter Vorführung von Beispielen.

Liber III: de praecipuis Functionibus in parochiis ruralibus clero carentibus peragendis bringt eine übersichtliche Zusammenstellung über die Feier an den einzelnen Festen des Jahres wie Lichtmeß, Palmsonntag, Karwoche, Fronleichnam u. s. w., sowie über Prozessionen, de exequiis, de s. Visitatione.

Liber IV: de Sacramentorum administratione ad parochum spectante et de aliquibus benedictionibus ex episcopi mandato faciendis enthält die Vorschriften über die Spendung der heiligen Sakramente und über Weihen, zu denen die Erlaubnis des Bischofes nötig ist, wie Grundsteinlegung einer neuen Kirche, Benediktion einer neuen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums, eines Friedhofes u. s. w.

Das Buch enthält stets eine genaue Zusammenfassung de iis, quae sunt praeparanda für die einzelnen Funktionen und dann eine Beschreibung der Funktion selbst, wodurch es sich für den Gebrauch sehr empfiehlt.

Linz. Fl. Oberchristl, bischöfl. Sekretär.

12) **Erklärung des kleinen Deharbeschen Katechismus.** Von Dr Jakob Schmitt, päpstlicher Hausprälat und Domkapitular zu Freiburg i. Br. Zehnte Auflage. Freiburg u. Wien 1911, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.60 = K 3.12; geb. in Leinwand M. 3.40 = K 4.08

Die Vorzüge der Katechismuserklärungen von Dr Jakob Schmitt sind zu bekannt, als daß sie noch eines empfehlenden Wortes bedürften. Welcher Wertschätzung sie sich erfreuen, das beweisen die vielen Auflagen, die trotz zahlreicher Neuerscheinungen von anderen Autoren notwendig wurden. Was nun den vorliegenden Kommentar anlangt, so liegt zweifellos sein Hauptvorzug darin, daß die Erklärung der Auffassungsgabe des ersten schulpflichtigen Alters glücklich angepaßt und auch formell in der Sprache des Kindes gehalten ist. Die eingestreuten Erzählungen und Gleichnisse dienen zur Belebung und Veranschaulichung, die Sinnsprüche und Verse geben Abwechslung. Wenn sich die Erklärungen auch an den Deharbeschen Katechismus anlehnen, so können sie doch unschwer auch zu jedem anderen benützt werden. Namentlich den angehenden Katecheten, denen es schwer fällt, vom wissenschaftlichen Betrieb an der Hochschule zur kindlichen Anschauungs- und Ausdrucksweise hinabzusteigen, wird Dr Schmitts Kommentar unschätzbare Dienste leisten.

Ingolstadt. J. N. Heller.

13) **Hilfsbuch zum mittleren Deharbeschen, von Jakob Linden S. J. neubearbeiteten Katechismus.** Von Joh. Valentin Schubert, Hauptlehrer, und Jakob Nist, Pfarrer. Erster Band: Vom Glauben. Zweite, vermehrte Auflage. Gr. 8° (XXIII u. 377) Paderborn 1913, Verlag Ferd. Schöningh. M. 3.80

Rasch ist eine zweite Auflage des trefflichen Werkes notwendig geworden. Dieselbe enthält im Vorwort einen von Schubert ausgearbeiteten Lehrplan, der auch für die Mittel- und Oberstufe den geschichtlichen Lehrgang vorschreibt, eine Lieblingsidee Schuberts. S. 144—159 ist eine ausführliche, „eigentlich für die Unterstufe bestimmte" Darstellung des Lebens Jesu bis zum Antritt seines Lehramtes eingeschaltet. Die Darstellung ist sehr anschaulich. Daß aber der Jesusknabe auf die Erzählungen aus dem Alten Testamente und die Schilderung Jerusalems und des Tempels so gespannt aufgehorcht habe, wie es S. 148 f ausgemalt ist, ist bei seiner Allwissenheit kaum anzunehmen. Das Werk sei neuerdings empfohlen.

Wien. W. Jakisch.

14) **Die praktisch-soziale Tätigkeit des Priesters.** Von Dr Max Heimbucher, o. Hochschulprofessor am Lyzeum zu Bamberg. Vierte Auflage. (VII u. 330) Paderborn, F. Schöningh. Geb. M. 2.20 = K 2.64

Das Werkchen von Dr Heimbucher verdient die beste Empfehlung und weiteste Verbreitung. Besonders für Priester, denen die Seelsorge einer großen Gemeinde obliegt, dürfte es von großem Werte sein, da es ihnen das Studium größerer Werke über soziale Fragen wesentlich erleichtert. Hier findet jeder Priester, soweit er an die Lösung sozialer Aufgaben herantreten muß, Führung und Orientierung nach den verschiedensten Richtungen hin.

Seligenstadt (Hessen). Dr Weckerle, Dekan.

15) **Der katholische Priester in seinem Leben und Wirken.** Geistliche Lesungen von Prälat Dr Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. (525) Brixen 1913, Verlagsanstalt „Tyrolia". K 4.80

Wir möchten dem herrlichen Buche am liebsten den Untertitel geben: Ein goldenes Priesterbuch! Die Lektüre atmet wahrhaft priesterlichen Geist, ist reich an ergreifenden Zügen und bekundet den offenen Blick des erfahrenen Seelsorgers für die aktuellen Bedürfnisse der heutigen Seelsorge. Ein überaus empfehlenswertes Buch für jede Priesterbibliothek! S. 190: Der heilige Ignatius zog sich nur ein Jahr lang (1522—1523) nach Manresa zurück. S. 115 Z. 6 v. u. lies aber (statt aller), S. 117 Z. 2 v. u. als (statt in), S. 120 Z. 8 v. u. Lesen (statt Leben). Die S. 121 Anm. 2 erwähnte Biographie Rudigiers liegt jetzt in populär gehaltener Neubearbeitung von Balthasar Scherndl (Linz) vor.

Linz. Dr Johann Göllner.

16) **Lehrbuch der Nationalökonomie.** Von Heinrich Pesch S. J. I. Bd.: Grundlegung. Zweite neubearbeitete Auflage. 8° (XII u. 580) Freiburg 1914, Herder. K 15.—; geb. K 16.80

Peschs Nationalökonomie hat sich ihren Platz in der Literatur der Volkswirtschaftslehre errungen, ehe sie noch zur Gänze erschienen ist: noch fehlt der vierte Band, und schon kann die zweite Auflage des ersten Bandes herausgegeben werden. Sie wird als neubearbeitete Auflage bezeichnet: dies mit vollem Recht, da sie an sehr vielen Stellen Nachbesserungen und teilweise erhebliche Ergänzungen durch die Berücksichtigung neuester Fragen und Streitpunkte aufweist.

Die hervorragende Bedeutung des Lehrbuches der Nationalökonomie von Pesch unter den Gesamtdarstellungen der Volkswirtschaftslehre liegt darin, daß hier erstmals in großem Stile ein einheitliches System der Nationalökonomie vorgelegt wird, das ganz von dem Gedanken beherrscht ist, der Mensch und seine Wohlfahrt in Unterordnung unter Gottes Gesetz sei Ziel und Mittelpunkt aller nationalen Wirtschaft, deren enge Verknüpfung mit dem Staatsleben überall festgehalten wird. Wie sehr hiebei der Verfasser von einer erschöpfenden Kenntnis der volkswirtschaftlichen Fragen und ihrer Zusammenhänge in Verbindung mit tiefgehender philosophischer Bildung unterstützt wird, zeigt jedes einzelne Kapitel des Gesamtwerkes, soweit es bisher vorliegt. Die fünf Kapitel dieses ersten Bandes bieten die Grundlegung des Systems. Natur und Mensch, Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft, drei Grundpfeiler der Gesellschaftsordnung (Familie, Staat, Privateigentum), die Volkswirtschaft und ihr Organisationsprinzip Solidarismus), Volkswirtschaftslehre. Sie orientieren ausgezeichnet über die das Ganze beherrschenden Ideen und über die gesamten Grundfragen der Volkswirtschaftslehre überhaupt. Bei der Lesung fallen besonders drei Dinge angenehm auf. Der Leser erhält zunächst über jede Frage von Bedeutung eine sehr übersichtliche und ganz eingehende Darstellung der Sache mit allen an sie anschließenden Kontroversen unter Herbeiziehung eines immensen literarischen Materials, wie dies alles ähnlich erschöpfend in keinem der bekannten Lehrbücher der Nationalökonomie dargeboten wird. Sodann läßt Pesch Freund und Gegner seines Standpunktes selbst ausgiebig zu Worte kommen, so daß man insbesondere über gegnerische Aufstellungen sich selbst das Urteil aus den Worten ihrer Vertreter bilden kann. Endlich die liebenswürdige Art, in der Pesch Studienergebnisse ernster Forscher aus allen Lagern einwerret unter Vermeidung jeder Härte dort, wo er widersprechen muß. Das Lehrbuch der Nationalökonomie von Pesch sei allerbestens empfohlen.

Wien. Schindler.

17 **Predigten auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres,** gehalten in der Domkirche zu Breslau von Dr H. Förster, Fürstbischof von Breslau. Siebente und achte Auflage. 2 Bände. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 5.20

Försters Predigten zeichnen sich aus durch Originalität in der Wahl des Stoffes, durch Erhabenheit der Auffassung und Klarheit der Gedanken wie der rednerischen Ziele. Und doch dürfte der Schwerpunkt der Försterschen Predigtweise in der Eigenart und Vollendung des sprachlichen Ausdruckes liegen. Förster war ein Meister des feingeschliffenen Wortes. Seine formelle Vollendung weiß auch bei den nicht seltenen breitspurigen Ausführungen das Interesse wach zu erhalten. Seine Sonntagspredigten, die nun in siebenter und achter Auflage erscheinen, empfehlen sich durch diesen Erfolg von selbst.

Ingolstadt. J. M. Heller.

18 **Abschiedsgabe.** Predigten auf alle Sonn- und Festtage nebst Gelegenheitsreden. Von Dr Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau. Zweite bis vierte Auflage. Gr. 8° (VIII u. 629) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 6.—

Förster gehört zu jenen Kanzelrednern, die im verflossenen Jahrhundert an Stelle der faden Aufklärungspredigt einer gediegenen, von den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre getragenen Predigt Eingang verschafften. Tiefe Ergründung des Wortes Gottes leuchtet besonders aus den Sonntagspredigten hervor. Förster versteht es sodann, in meisterhafter Weise und in edler, zuweilen vielleicht etwas überladenen Sprache die Lehren des Evangeliums auf die Strömungen seiner Zeit anzuwenden. Als tiefer Homilet und scharfsinniger Zeitbeobachter wird Förster für immer vorbildlich bleiben. Ich möchte seine Predigten umso lieber empfehlen, da sie in ihrer originellen Form die meisten Prediger vor sklavischem Nachsagen bewahren dürften Man möchte sich sonst wohl vorkommen, um mit einem modernen Homileten zu sprechen, wie David in der Rüstung Sauls. — Der Untertitel „Predigten auf alle Sonn- und Festtage" klingt etwas verfänglich. So fehlen unter andern die Predigten für den zweiten bis vierzehnten Sonntag nach Pfingsten, sowie manche Festpredigten. Im dritten Teile werden Gelegenheitsreden geboten, die der Verfasser teils als Domprediger, teils als Fürstbischof gehalten hat.

Wien. Dr Jos. v. Tongelen.

19 **Alban Stolz und die Schwestern Ringseis.** Ein freundschaftlicher Federkrieg. Herausgegeben von Alois Stockmann S. J. Zweite und dritte ergänzte Auflage. Mit drei Bildern. 8° (VIII u. 430) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.— = K 6.—; geb. in Leinwand M. 6.— = K 7.20

Die erste Auflage wurde im Jahrgang 1913 (S. 435) dieser Zeitschrift empfehlend besprochen. Dieselbe fand solchen Anklang, daß nach anderthalb Jahren zu einer neuen (Doppel-)Auflage geschritten werden mußte. Das Buch erscheint im beliebten Oktavformat, enthält die Bilder der drei am literarischen Streite beteiligten Personen, einige weitere Briefe der Schwestern Ringseis und Emiliens eingehende Kritik über die „Erziehungskunst" des Freiburger Professors. „Eine anmutigere Lektüre ist nicht leicht zu finden", schreibt die „Deutsche Literatur-Zeitung" (Berlin) von der ersten Auflage, und „Neue Zeiten" (Berlin) nennt es „einen hohen Genuß, in der Gesellschaft dieser feinen und geistreichen Menschen zu sein, die es so ernst mit ihrem Gewissen nehmen."

Gewiß bietet das höchst interessante Buch großen geistigen Genuß und vielseitige Belehrung. Es sei wärmstens empfohlen.

Linz. F. Pölzl S. J.

20) **Schwester Elisabeth von der heiligsten Dreifaltigkeit, Karmelitin von Dijon (1880—1906).** Autorisierte Bearbeitung nach der vierten französischen Auflage von M. von Greiffenstein. 8° (347) Hausen-Saarlouis 1914. Geb. M. 4.— = K 4.70 = Frs. 4.80

Wer die Heiligkeit in ihrer vollen Schönheit und Lieblichkeit schauen will, der lese dieses Buch. Ich schließe mich ganz dem Urteile an, das der hierin sehr kompetente P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. in der Zeitschrift „Das heilige Feuer" ausgesprochen: „Selten hat mich ein Buch so sehr gefesselt wie dieses, es ist so einfach, natürlich und lebenswarm geschrieben und doch voll tiefer Theologie und zarter Mystik. Eine hoheitsvolle, jungfräulich-kraftvolle, mutige, minnende, große Seele spricht dort zu uns. Das Buch ist ein Hochgesang auf die Innerlichkeit, das gottverborgene, gottgeeinte Leben. Ihre Briefe und religiösen Aufzeichnungen, von hohem Idealismus für das klösterliche und jungfräuliche Leben getragen, überraschend durch klassisch schöne und geistreiche Fassung."

Das Bewußtsein, „eine Wohnung Gottes" (Elisabeth = Haus Gottes) zu sein, das Verlangen, ihr ganzes Dasein „zum Lobe seiner Herrlichkeit" zu gestalten, sind der Kernpunkt ihrer Frömmigkeit. Das Buch werden alle mit ebenso großer Freude als großem Nutzen lesen; es sei daher allen, besonders Priestern und Klosterfrauen innigst empfohlen.

Linz. F. Pölzl S. J.

21) **M. Klara Fay vom armen Kinde Jesus und ihre Stiftung 1815 bis 1894.** Dargestellt von Otto Pfülf S. J. Mit sechs Bildern. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 6.— = K 7.20; geb. in Leinwand M. 7.— = K 8.40

Wer kennt nicht die großen Verdienste der Schwestern vom armen Kinde Jesus um das Paramentenwesen in Deutschland und Oesterreich? Wie eine herrliche Kunstarbeit mit der Nadel voll Sinnigkeit und Liebe in Gold und kostbaren Stoffen ausgeführt, mutet einen das Lebensbild der edlen M. Klara Fay vom armen Kinde Jesus an. Viel werktätige Nächstenliebe in Erziehung und Leitung, vereint mit einem wunderbar reichen und begnadeten Gebetsleben, machte sie in einer bedeutungsvollen Periode neuerer deutscher Kirchengeschichte zu einer Führerin auf neuen Gebieten werktätiger Caritas.

Mit kritischem Blick und liebevoller Sorgfalt hat der Verfasser den reichen Stoff zu einer geschichtlichen Monographie zusammengefügt, welche zugleich eine christliche Erbauungslesung darstellt.

Linz (Freinberg). P. Josef Michael Knell S. J.

22) **Die betrachtende Ordensfrau.** Handbuch für Barmherzige Schwestern von P. Gerhard Dieffel C. SS. R. Dritte und vierte Auflage. Zwei Bände. 8° (XXX u. 976) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 8.40 = K 10.08; geb. in Kunstleder M. 10.40 = K 12.48

Das Buch enthält im Anschluß an das Kirchenjahr je eine Betrachtung für jeden Tag, für jeden ersten Freitag des Monats und (im Anhang) für die wichtigsten Feste der Heiligen. Jede Betrachtung ist in zwei Vorübungen, Erwägung, Anwendung und Vorsatz abgeteilt. Der Stoff behandelt alle Punkte der klösterlichen Askese, aber mit besonderer Berücksichtigung der Tugenden und Pflichten, die sich aus dem Berufe einer Barmherzigen Schwester ergeben. Das Buch besitzt alle jene Eigenschaften, durch welche die aszetischen Werke des Verfassers sich auszeichnen: Gediegenheit des Inhaltes, edle, gemeinverständliche Darstellung und praktische Verwendbarkeit. Der

wandte religiöse Genossenschaften, die der Arbeit und den Werken der Barmherzigkeit obliegen, können sich mit gleichem Nutzen des Buches bedienen. Der Umstand, daß dasselbe innerhalb fünf Jahren schon die vierte Auflage nötig machte, beweist, daß der Verfasser einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen hat.

Seckau. P. Maurus Wildauer O. S. B.

23) **Goethe.** Sein Leben und seine Werke. Von Alexander Baumgartner S. J. Dritte, neubearbeitete Auflage. Besorgt von Alois Stockmann S. J. Freiburg und Wien, Herder. Erster Band. Von 1749 bis 1790. Mit einem Titelbild. 1911. (XXVI u. 570) brosch. M. 10.—; geb. M. 12.—. Zweiter Band. Von 1790 bis 1832. Mit einem Titelbild. 1913. (XX u. 742) brosch. M. 13.—; geb. M. 15.—

„Bewundert viel und viel gescholten", liegt Baumgartners „Goethe" in dritter Auflage nunmehr vollständig vor. P. Stockmann hat es verstanden, sich ganz und gar in die Gedankenwelt Baumgartners einzuleben, und so ist auch unter seiner wirklich sehr geschickten Neubearbeitung das Buch ein Werk aus einem Gusse geblieben. Das ist um so mehr anzuerkennen, als er sich die Sache nicht leicht gemacht hat. Er hat die seit der zweiten Auflage von 1885 wieder lawinenhaft angewachsene Goethe-Literatur durchgearbeitet und das wirklich Fördernde einverleibt; er hat die Urteile Baumgartners eingehend überprüft, sie bisweilen stärker geändert, bisweilen leicht etwas anders gefärbt; er hat endlich auch die Darstellung durchgesehen, und wo es ihm nötig schien, verbessert. So erscheint das Werk aufs neue als ein ehrendes Denkmal deutschen Gelehrtenfleißes, das wir mit Stolz unser nennen dürfen.

Das Charakterbild Goethes tritt uns im wesentlichen so entgegen wie bei der zweiten Auflage. Einiges ist verschärft worden, nicht gerade selten hat aber das Bild auch freundlichere Farben erhalten. So wird insbesondere der Vorwurf der Selbstsucht mehr eingeschränkt. Stockmann schreibt da (I, 396) den Satz, mit dem wohl jeder einverstanden sein kann: „So viel scheint sicher, daß Goethe von Natur aus zu lebensfroh war, um andere vorsätzlich zu benachteiligen. Sein im Grunde sanguinisches Temperament ließ ihn allen Leuten ein gewisses heiteres Wohlwollen entgegenbringen." Allerdings wird das eingeschränkt: „Erst wenn seine eigenen, freilich oft recht selbstsüchtigen Interessen gefährdet schienen, konnte er zum Choleriker werden." Ebenso wird II, 617 seine Mildtätigkeit gegen kranke Arme hervorgehoben. — Auch die Beurteilung der Dichtungen ist im wesentlichen gleich geblieben. Angenehm fällt auf, daß Goethe bedeutend mehr als früher selbst zu Worte kommt; es sind nicht wenige Proben seiner Dichtkunst neu aufgenommen worden. — Bei den Aenderungen in der Form ist besonders lobend die Ausmerzung verschiedener Fremdwörter hervorzuheben.

Versehen finden sich nur in sehr geringer Anzahl, ein rühmliches Zeugnis für die Umsicht des Bearbeiters. I, 127 wird berichtet, daß sich Goethe auf der Rheinreise von 1774 mit Fritz Jacobi aussöhnen wollte; nun ist früher von einem Zwiste nichts gesagt worden, ja der Name Jacobi war überhaupt nur nebenbei (S. 52, Anm.) aufererschienen. I, 149 wird unvermittelt Christiane erwähnt, von der der Leser aus dem Buche selbst noch nichts wissen kann. I, 235 sollte „hängten" stehen anstatt „hingen". I, 366: Die Schweizerreise von 1779 schließt doch nicht die ersten fünf, sondern die ersten vier Weimarer Jahre ab. II, 18 ist Baumgartners „ein großes Ganze" von Stockmann leider in „ein großes Ganzes" umgeändert worden. II, 275 Anm. fehlt beim 13. Dezember die Jahreszahl. II, 539 wird gesagt, August habe mit neunzehn Jahren der Hochzeit des Vaters beigewohnt; II, 378 sind dagegen, und zwar richtig, sechzehn Jahre angegeben. — Vom Standpunkte der

Reinheit des Stils wäre es gut gewesen, wenn die zahlreichen „derselbe" beseitigt und in den Nebensätzen die Hilfszeitwörter eingesetzt worden wären. Bei den Quellenangaben hat sich nicht selten Papierdeutsch eingeschlichen, z. B. I, 14 Anm.: „Janssen in Alte und Neue Welt." Diese Mängel wirken umso unangenehmer, als ja sonst Darstellung und Sprache des Werkes geradezu mustergültig sind.

Es ist lehrreich, die Aufnahme des Werkes bei den nicht katholischen Kritikern zu beobachten; es zeigt sich da, daß sich doch seit 1885 im Literaturleben manches verändert hat. Daß jene Kritik, die eine Beurteilung der Künstler und ihrer Schöpfungen vom religiös-sittlichen Standpunkt aus von vornherein zurückweist, Baumgartners „Goethe" grundsätzlich ablehnt, ist selbstverständlich: ihr ist Baumgartner nur ein „gelehrter Vielschreiber", dem allenfalls noch gnädig zugestanden wird, daß er „von Haus aus gewiß nicht ohne literarhistorisches Talent" ist, und ihr ist sein Buch nur eine „Kundgebung der Reaktion" (Mayne, Geschichte der deutschen Goethe-Biographie 1914, S. 47 f). Doch hat sich heute immerhin die katholische Literatur schon so weit zu Ehren gebracht, daß man wenigstens zu verstehen beginnt, daß die Katholiken ein Recht haben, Goethe von ihrem Standpunkt aus zu beurteilen. So nennt Eduard Engel das Buch zwar „ein Werk parteilicher Voreingenommenheit" (Ueber Land und Meer 1912, Nr. 13), er gesteht ihm aber doch die Existenzberechtigung zu: „Ich glaube nicht, daß dieses Goethe-Buch selbst für hochgebildete Katholiken durchweg erfreulich sein wird. Viel höher schätze ich seinen Wert als Gegenmittel gegen das in unserer Zeit sich vielfach aufdringlich hervortuende Bonzentum um Goethe, gegen das, was ich seine Buddhaisierung nennen möchte. Es kann uns gar nichts schaden, wenn wir einmal erfahren, wie völlig anders über Goethe von anders gebildeten und anders gesinnten Menschen geurteilt wird, die doch ebensogut zum deutschen Volke gehören wie die Goethe-Bonzen. Und mit gar manchem Widerspruch Baumgartners und Stockmanns gegen die einseitige Umbonzung Goethes werden sich die meisten Leser auch aus anderen Lagern einverstanden erklären" (Ueber Land und Meer 1914, Nr. 29).

Daß ein so umfangreiches Werk, welches über eine der schwierigsten Fragen des deutschen Schrifttums handelt, niemals ganz von Mängeln frei sein kann, ist immerhin begreiflich. Man muß sich aber bei Beurteilung von Baumgartners Goethe-Buch überhaupt dessen Grundanlage und die aus ihr entspringende Eigenart vor Augen halten, wenn man zu einem nüchternen, gerecht abwägenden Urteile kommen will.

Nach Baumgartners Ausführungen in der Vorrede zur ersten Auflage soll gegen die „nahezu religiöse Verehrung Goethes" aufgetreten werden; es müsse die Frage aufgeworfen werden, ob das Leben des Dichters den Forderungen des Christentums entspreche; das sei nicht der Fall und es müsse überhaupt die ganze Geistesrichtung Goethes entschieden abgewiesen werden; es sei dann noch zu untersuchen, welche seiner Werke vom katholischen Standpunkt aus annehmbar seien.

Es ist klar, daß das Wert mit dieser Grundanlage, die besonders wegen der heute so häufig auftretenden Ueberverehrung Goethes durchaus berechtigt ist, eine ganz besondere Eigenart enthält, daß es damit aber auch eine ganz eigene Art der Beurteilung verlangt.

Das Buch ist zunächst eine Darstellung des Lebens Goethes. Da liegt seine Hauptstärke, da überragt es an Reichhaltigkeit und Vollständigkeit jedwede andere Goethe-Biographie; bietet es ja doch auch eine Goethe-Bibliographie von einer staunenswerten Ausdehnung. An zweiter Stelle kommt die Betrachtung der Werke; diese hinwieder verfolgt vor allem religiös-sittliche Zwecke, dann kommt die ästhetische Betrachtung. Daß diese nur mehr wenig Raum findet, ist allerdings begreiflich. Daß die Lyrik nur so nebenbei mitgenommen wird, wo doch Goethe im wesentlichen Lyriker ist, ist nicht ganz zu rechtfertigen. Von dem Fortschritte, den die letzten Jahrzehnte

in der Beurteilung des Verhältnisses zwischen äußerem und innerem Erlebnis insbesondere bei Goethe gebracht haben, erfahren wir nichts. Wie leicht ließe sich aus ein paar Gedichten die Eigenart der Goethischen Lyrik herausarbeiten: der Ausgang von der „Gelegenheit", die Gestaltung des inneren Erlebnisses, das Fortschreiten des Gedichtes im Anschluß an die äußere Situation und im Uebergang vom Allgemeinen zum Besonderen, die plastische Form der Anschauung! Aber auch die Besprechung der einzelnen lyrischen Meisterwerke befriedigt nicht völlig.

Baumgartner war es vor allem darum zu tun, das von den „Goethe-Bonzen" maßlos veridealisierte Lebensbild des Dichters von den unberechtigten, teilweise recht geschmacklosen Zutaten zu reinigen. Das verstand er meisterhaft und das macht ja auch das Buch so lebendig; es ist ein Genuß, zu sehen, wie die Goethe-Ueberverehrung mit ihren eigenen Waffen geschlagen wird: mit der Durchnahme der Speisekarte und der Durchstöberung des Wäschezettels. Aber es bleibt immer eine bedenkliche Geschichte: reinigt man ein Bild von Zutaten, so ist große Gefahr, daß manches vom Bilde selbst mitgeht; und wendet man sich gegen die maßlosen Lobhudler eines Mannes, so kann man im Eifer des Gefechtes hingerissen werden, gegen diesen selbst ungerecht zu werden, und zwar ohne daß man es eigentlich merkt. Dieser gefährlichen Klippe sind Baumgartner-Stockmann meines Erachtens hie und da zum Opfer gefallen. Doch sei das ausdrücklich als rein persönliche Empfindung hingestellt; manch anderer mag vielleicht sogar zum entgegengesetzten Urteile kommen, daß das Gesamtbild zu günstig ausgefallen sei.

Alles in allem dürfen wir an dem planvoll angelegten und so fleißig und geistreich durchgeführten Werke unsere Freude haben. Wir können mit Genugtuung darauf hinweisen, daß gerade aus unseren Reihen jenes Buch hervorgegangen ist, das seinerzeit das geistlose Dünzertum mit den Waffen umfassenden Wissens und vollendeten Könnens in wirksamster Weise bekämpfte und das auch heute wieder mit denselben schneidenden Waffen gegen die sinnlose Vergöttlichung Goethes am überzeugtesten und entschiedensten auftritt.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Ad. Maertens-Matthys. Fr. 6.— (ohne Porto).

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B Herder. St Louis, Mo. Jährlich Doll. 2.—

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M., Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G. Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Wien, IX 4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. In Verbindung mit Regens Dr Ries (St Peter bei Freiburg i. Br.) und Professor Dr Ude (Graz) herausgegeben von mehreren Priestern der Gesellschaft Jesu in Valkenburg (Holland). Jährlich 12 Hefte. Verlag Schöningh in Paderborn. Mit Postzusendung M. 9.20

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Peter Sinthern S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—

Pädagogische Zeitfragen. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Erziehung. Herausgegeben von der Redaktion des „Pharus". Cassianeum, Donauwörth. Bisher 6 Hefte.

Aufwärts. Organ des St Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Cöln. Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 55. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 3.

Die christliche Kunst. Monatschrift für alle Gebiete der christlichen Kunst, der Kunstwissenschaft, sowie für das gesamte Kunstleben. In Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegeben von der Gesellschaft für christliche Kunst. München. Halbjährlich M. 6.—

Der Pionier. Monatsblätter für christliche Kunst, praktische Kunstfragen und christliches Kunsthandwerk. Verlag der Gesellschaft für christl. Kunst. München. M. 3.—

Zeitschrift für christliche Kunst, begonnen von Dr Alex. Schnütgen, fortgesetzt von Dr Witte. Düsseldorf, L. Schwann 1914.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.-

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75 (bei wöchentlicher Zusendung).

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50

St Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50

Sonntagsgruß an unsere Kranken. Herold-Verlag, Cöln, Moltkestr. 48.

Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kath. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5. – (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4).

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christl. Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz, Vorarlberg. K 2.— = M. 1.80 = Fr. 2.50

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.–

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.–

Das Negerkind. Illustrierte kath. Monatsschrift zur Förderung der Liebe zu unseren ärmsten schwarzen Brüdern. Herausgegeben von der St Petrus Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, italienischer, ungarischer, slovenischer, polnischer und tschechischer Sprache. Jährlich mit Post K 1.– Bestelladresse für Oesterreich: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12. Briefe und Geldsendungen können auch direkt gerichtet werden an die General-Leiterin der St Petrus Claver-Sodalität: Gräfin M. Th. Ledóchowska, zurzeit Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. A. Puntigam S. J. Kath. Seminar in Sarajevo.

Missionsblätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12

Lourdes-Chronik. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 10. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—

Salesianische Nachrichten. Turin, Via Cottolengo 32. — Trient, Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Ackermann Dr Leopold, g. R. **Die geheimnisvolle Nacht.** (XI u. 250) Paderborn 1914, Schöningh. M. 2.—

Arndt Augustin S. J. **Wo ist Wahrheit?** Gründe, die mich bewogen haben, zur katholischen Kirche zurückzukehren. Dritte Auflage. 12° (VIII u. 126) Kartoniert M. 1.20 = K 1.44

Bainvel J. V. **La vie intime du catholique.** (XII et 116) Paris 1914, Beauchesne, rue de Rennes 117.

Balder M. **Der Freitag des heiligsten Herzens Jesu.** Erwägungen und Gebete für die Sühnekommunion und die Nachmittagsandachten an den

Monatsfreitagen, wie für das Herz Jesu-Fest, nebst Gebetsanhang. 16° 288 S. Dülmen i. W., A. Laumann. In Leinw. geb. 75 Pf.

Baudenbacher P. Karl Josef C Ss. R. **Marienpreis nichtkatholischer Dichter.** Eine Apologie der Marienverehrung. Mit einem Vorwort von Dr Richard Kralik, Ritter von Meyrswalden. Mit 6 Kunstbeilagen. 8° 178 S. Regensburg 1914, G. J. Manz. Brosch. M. 3.—; in hochelegantem Original-Leinenbd. M. 4.—

Benz Karl. **Die Stellung Jesu zum alttestamentlichen Gesetz.** (Biblische Studien Bd. XIX. Heft 1). (VIII u. 74) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 2.20 = K 2.88

Bessières A. S. J. **Klein-Peter,** ein Apostel der Kinderkommunion. Aus dem Französischen übersetzt. 1. 20. Tausend. 37 S. Wien 1914, Geschäftsstelle der „Stimmen aus Bosnien" Wien, I., Singerstraße 22, 1. Stock. Auch in ungarischer, böhmischer und kroatischer Sprache zu haben. Der Reinertrag des Schriftchens ist für das kath. Jugendheim in Sarajevo bestimmt.

Boubée Josef S. J., ehem. Generaldirektor des Gebetsapostolats. **Das tägliche Brot.** 24° 16 S. Innsbruck, Felizian Rauch. 8½ Pf. = 10 h. 100 Stück M. 7.65 = K 9.—

Brandt Dr August. **Johann Ecks Predigttätigkeit an U. L. Frau zu Ingolstadt (1525—1542).** Heft 27 u. 28 der „Reformationsgeschichtliche Studien und Texte". (XII u. 239) Münster i. W. 1914, Aschendorff. M. 6.40

Brüll Dr Andreas. **Bibelkunde** für höhere Lehranstalten, insbesondere Lehrer- und Lehrerinnenseminare, sowie zum Selbstunterricht. Sechzehnte und siebzehnte, verbesserte Auflage (36.—40. Tausend). Herausgegeben von Prof. Jakob Schumacher. Mit 22 Textbildern und vier Kärtchen. 8° (XII u. 210) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 2. - = K 2.40; geb. in Leinwand M. 2.50 = K 3.—

Bumüller Dr Johannes. **Das Nibelungenlied.** Der deutschen Jugend erzählt. Mit Bildern der Nibelungensäle in der kgl. Residenz in München. Zweite Aufl. 62 S. Missionsverlag St Ottilien (Oberbayern) 1914.

Die Bundesgenossen des Alkoholkapitals. Aus der Sammlung: Was ist die Sozialdemokratie? Flugschriften zur Lehr und Wehr fürs Volk. Zweite Auflage. 6.—9. Tausend. Wien, IX/4, Pulverturmgasse 15, Karl Vogelsang. 4 h; 25 Stück 75 h

Buscher Georg. **Kinder-Exerzitien.** Vorschläge und Anregungen zur Kinderseelsorge auf Grund eines praktischen Versuches. 48 S. Cöln, Bachem. Brosch. M. 1.—

Christen Dr. Th. **Unsere großen Ernährungs-Torheiten.** Dritte Auflage. 82 S. Dresden, Holze & Pahl. M. 1.25; gb. M. 1.75

Conrath P. J. S. J. **Das Ignatiuswasser eine Segensquelle.** Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Aus dem Englischen. 64 S. mit Bild. Innsbruck, Felizian Rauch. (Sendboten-Broschüren I 1.) 17 Pf. = 20 h. 100 Stück M. 15.30 = K 18.—

Cramer Valmar. **Bücherkunde** zur Geschichte der katholischen Bewegung in Deutschland im 19. Jahrhundert. In sachlicher Anordnung, mit Rezensionen, orientierenden und kritischen Bemerkungen zusammengestellt. (Apologetische Tagesfragen, 16. Heft.) 8° 198 S. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. M. 2.—

Danzer P. Beda O. S. B. **Der heilige Benedikt als Apostel.** 21 S. Missionsverlag St Ottilien (Oberbayern) 1914.

Diehl Dr Anton. **Adam Franz Lennig,** Domdekan und Generalvikar von Mainz. (Führer des Volkes, eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 9. Heft.) 8° 70 S. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 60 Pf., postfrei 70 Pf.

Doß P. Adolf von S. J. **Die weise Jungfrau.** Gedanken und Ratschläge. Für gebildete Jungfrauen bearbeitet von Heinrich Scheid S. J.

Zwölfte Auflage. Mit einem Titelbild. 12° (XII u. 460) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 2.60 = K 3.12; in Leinwand M. 3.80 = K 4.56

Drexler Josef. **Die Pfarrkartothek.** Ihre Notwendigkeit für die Städte und ihre Organisation. Zweite und dritte Auflage. Cöln, Moltkestraße 48. Selbstverlag des Verfassers. Durch den kath. Buchhandel 30 Pf.; direkt vom Verfasser gegen Voreinsendung von 40 Pf.

Effinger P. Konrad Maria O. S. B. **Myrtengrün.** Ein Lehr- und Gebetbuch für christliche Brautleute. Neu bearbeitet von P. Konrad Lienert O. S. B. Mit roter Einfassung, 4 Lichtdruckbildern, Original Randeinfassungen und Kopfleisten. 560 S. Format VI. 71:120 mm. Einsiedeln &c., Benziger & Co. A. G. In verschiedenen eleganten Einbänden zu M. 1.30 und höher.

Elenco alfabetico delle pubblicazioni periodiche esistenti nelle biblioteche di Roma e relative a scienze morali, storiche, filologiche, belle arti ecc. (XVI et 406) Roma 1914, Pontificio istituto biblico. Lire 6.50.

Esser P. Fr. Xav. S. J. **Eine Viertelstunde.** Predigten im Anschluß an die heil. Sonntagsevangelien. 1.—3. Tausend. 2. Bändchen: Die Sonntagsevangelien von Christi Himmelfahrt bis Advent. 119 S. Paderborn 1914, Schöningh M. 1.10

Erdössy Dr Gyula S. J. **Az I. és II. Század Eretnekeinek Tanuskodása Evangéliumaink Hitelessége Mellet.** 110 p. Budapest, Stephaneum Nyomda R. T.

Fahle Ewald O. F. M. **Die sechs Flügel des Seraphs.** Ein Büchlein für Vorgesetzte und Untergebene im Ordensstande vom heiligen, seraphischen Kirchenlehrer Bonaventura aus dem Franziskanerorden. Aus dem Lateinischen übersetzt. Zweite, verbesserte Auflage, herausgegeben von Salesius Elsner O. F. M. 12° (XII u. 146) M. 1.20 = K 1.44; geb. in Leinwand M. 1.80 = K 2.16

Farnholz P. Emmeran O. S. B. **Veronika.** 38 S. Missionsverlag St Ottilien 1914. 20 Pf.

Färber Wilhelm. **Der Schutzengel.** Vollständiges Gebetbüchlein für Kinder. Fünfte, vermehrte Auflage. Mit einem Titelbild. 48° (X u. 242) Freiburg und Wien 1914, Herder. Geb. 55 Pf. = 66 h und höher.

Fecker Friedrich, Pfarrer. **Kardinal Newman und sein Weg zur Kirche.** Mit einem Vorwort des Bischofs Dr L. Casartelli von Salford. (Apologetische Tagesfragen 17. Heft.) 8° 56 S. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. Postfrei 90 Pf.

Geiger P. Godehard O. S. B. **Die priesterliche Liebe Jesu Christi.** Den Priestern zur Nachahmung dargestellt. Zweite, verbesserte Auflage. Donauwörth, Ludwig Auer. Brosch. 60 Pf.

Der Geist Jesu Christi. Eine religiöse Studie von einem Benediktiner-Ordenspriester. Zweite Auflage. Donauwörth, Ludwig Auer. Brosch. M. 1.—

Gooßens Dr E. **Die Frage nach makkabäischen Psalmen.** (Alttestamentliche Abhandlungen, herausgegeben von Nikel, Breslau. V. Band, 4. Heft.) (X u. 72) Münster i. W. 1914, Aschendorff. M. 2.10

Grewe P. Januarius O. F. M. **Die Stärke der Jugend.** Ein goldenes Buch für die Jugend. Saarlouis, Rhld. 1914, Hausens Verlagsgesellschaft. M. 2.—

Gruber P. Daniel O. F. M. **Die Förderung und Unterstützung der christlichen Presse.** Eine Ehren- und Gewissenspflicht für jeden guten Katholiken. 32° 53 S. Innsbruck, Felizian Rauch. 24 h = 20 Pf. 50 Stück K 10.80 = M. 9.—

Das äußerst zeitgemäße Schriftchen des rührigen Franziskanerpaters gibt die Mittel und Wege an, wie jeder Katholik seiner Pflicht, die katholische Presse zu unterstützen, nachkommen soll.

Gusmani Georg. **Die monatliche Geistessammlung des Priesters.** Aus dem Italienischen übersetzt. 364 S. Luzern, Räber & Co. M. 2.

Haluša P. Tezelin. **Die Myrrhenbräute** des heiligsten Herzens Jesu nach ihren Schriften gezeichnet. 114 S. Innsbruck, F. Rauch.

Haiert C. **Der Mensch, woher er kommt, wohin er geht.** Dritte Aufl. 194 S. Graz und Leipzig 1914, Alex. Moser (J. Meyerhoff). K 1.60 = M. 1.40; geb. K 2.40 = M. 2.—

Hättenschwiller Otto. **Was haben wir am Priester?** Dem katholischen Volk in einer feindseligen Zeit zur Beherzigung gewidmet. (Sendbotenbroschüren I 5.) 24° mit Bild, 107 S. Innsbruck, F. Rauch. 25 Pf. = 30 h; 100 Stück M. 22.95 = K 27.—

Der Verfasser zeigt an der Hand vieler, mit großem Fleiß gesammelter Beispiele, was der katholische Priester in Wirklichkeit ist, was er leistet, und was das katholische Volk an seinen Priestern hat. Das Werkchen möge besonders bei Volksmissionen, Primizfeiern 2c. verbreitet werden.

Hausherr P. M. S. J. **Ignatius-Büchlein.** Betrachtungen und Andachtsübungen zu Ehren des heil. Ignatius von Loyola, Stifters der Gesellschaft Jesu. Mit verschiedenen anderen Gebeten zum täglichen Gebrauch. Neu herausgegeben von P. Peter Vogel S. J. Mit Stahlstich-Titelbild, Randeinfassungen und Kopfleisten. 440 S. Format VI. 71 : 114 mm. Einsiedeln 2c., Benziger & Co. A.-G. In Einbänden zu M. 1.— und höher.

Heinisch Dr P., ord. Prof. der Theologie an der Univ. Straßburg i. E. **Griechische Philosophie und Altes Testament.** II. Septuaginta und Buch der Weisheit. (Biblische Zeitfragen, gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Rohr-Straßburg und Prof. Dr P. Heinisch-Straßburg. Siebte Folge, Heft 3.) 40 S. 50 Pf. Münster i. W., Aschendorff. Subskriptionspreis für die siebte Folge (12 Hefte) M. 5.40 (pro Heft 45 Pf.).

Heinz P. Odorich O. Cap. **Religions-Unterricht und Heidenmission.** Ein Weckruf zur Jugendmissionsbewegung. 8° X u. 48) Freiburg und Wien 1914, Herder. 70 Pf. = 84 h.

Die vorliegenden Ausführungen — eine erweiterte Ausgabe eines auf der Religionslehrertagung in Nürnberg 1913 erstatteten Referates — bilden einen kurzen, aber wirksamen Aufruf zur Jugendmissionsbewegung. Der Schwerpunkt des Werkchens liegt in seinem 3. Teil: einer in den Grundzügen durchgearbeiteten Darstellung der Missionslehre auf den verschiedenen Stufen in den einzelnen Gebieten des Religionsunterrichtes. Auch der Einwirkung innerhalb der Vereinstätigkeit ist gedacht. Ein letzter Abschnitt stellt die Hilfsmittel und Förderungsmöglichkeiten zur Pflege des Missionsgedankens unter der Jugend zusammen.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. (Gegründet 1801). **Haupt-Katalog** reichend bis Ende 1912, mit Jahresbericht 1913, systematischem Verzeichnis und Register. (LXVI u. 669) Freiburg 1914, Herder.

Hintner Anton, Dekan. **Standeslehren.** I. Bändchen: Unverehelichte. 103 S. Bozen 1914, Auer. K 1.50

Hoberg Gottfried, Doktor d Philosophie und der Theologie, ord. Professor der Universität Freiburg i. Br. **Katechismus der biblischen Hermeneutik.** 12° (VIII u. 46) Freiburg und Wien 1914, Herder. Kartoniert M. 1. - = K 1.20

Hofer Phil., Pfarrer. **Meß- und Kommunionbüchlein für jüngere Kinder,** besonders Erstkommunikanten. 80 S. München, Isaria-Verlag.

Hohenegger P. Anselm O. S. B. **Tabernakel und Fegefeuer.** Handbuch der benediktinischen Erzbruderschaft von Lambach. Sechste, vermehrte Auflage. (VI u. 462) Salzburg 1914, A. Pustet. Geb. K 1.80

Hoppe Alfred. **Religiöse Lichtbilder-Vorträge für Skioptikon.** 1. Bändchen: Textbuch mit Anhang: Noten für unobligate Musikeinlagen für Klavier oder Harmonium. (XXIV u. 84) Wien 1914, Selbstverlag: Wien, III 1, Ungargasse 38. K 1.10; geb. K 1.30

Huonder Anton S. J. **Die Mission auf der Kanzel und im Verein.** Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die katho-

lischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben. (Gehört zur Sammlung „Missions-Bibliothek".) 2. Bändchen. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. gr. 8° (VIII u. 164) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 2.40 = K 2.88; in Leinwand M. 3. — = K 3.60

Es spricht gewiß für die Brauchbarkeit dieser Missionspredigt-Sammlung der ersten auf katholischer Seite, daß sie schon so bald in neuer Auflage erscheinen darf. Vgl. diese Zeitschrift 1914, S 184. Die zweite Auflage darf in ihrer sorgfältigen Ueberarbeitung und teilweisen Ergänzung gewiß einer freundlichen Aufnahme sicher sein.

18. Jahresbericht über die Nordtirolische Kapuzinermission von Bettiah und Nepal (Vorder-Indien) 1913. 152 S. Innsbruck 1914, F. Rauch.

Kleine Kamerun-Bibliothek. Erscheint seit 1906 im Verlag der Kongregation der Pallottiner, Limburg a. d. Lahn. 8°. Je 4—6 Bogen. Reich illustriert. 25 Pf.

Für Jugend- und Volksbibliotheken sind die Bändchen bei dem billigen Preis das geeignetste Material, um zugleich Unterhaltung, Belehrung und tätiges Interesse für das Werk der Mission in unserer schönen Kolonie Kamerun zu bieten.

Katheininger Alois, Pfarrer. **Fünf Liebfrauen-Predigten aufs Skapulierfest.** 43 S. Graz und Wien 1914, Styria.

Klein Dr. J. **Der Gottesbegriff des Johannes Duns Skotus** vor allem nach seiner ethischen Seite betrachtet. (XXXI u. 242) Paderborn 1913, Ferd. Schöningh.

Klug Dr. J. **Die ewigen Wege.** 311 S. Paderborn, F. Schöningh. Geb. M 1.80

„Katechismusgedanken" nennt der Verfasser das Buch. Es ist voll ernster Wahrheiten in milder, schöner Form, wie sie ja allen Büchern Dr Klugs eigen ist. Auch reiche Anregung weckend.

Kolb P. Viktor S. J. **Offene Antwort auf öffentliche Angriffe.** 42 S. Wien, Mayer & Comp. K 1.— = 90 Pf.

Koller P. Ludwig O. S. B., Kapitular des Stiftes Göttweig. **Oesterreichische Kulturbilder aus dem Mittelalter.** Mit 22 Illustrationen. Geschichtliche Jugend- und Volksbibliothek. 46. Bändchen. 8° (VIII u. 144) Regensburg 1914, G. J. Manz. Brosch. M 1.20, in eleg. Orig.-Einb. M. 1.70

Das prächtig illustrierte Bändchen bietet dem Leser eine ganz vorzügliche Einführung in die Kulturgeschichte Oesterreichs zur Zeit des Mittelalters. In volkstümlicher, fesselnder Form wird die Bodenpflege — der Bergbau — der Weinbau — Handwerk und Gewerbe — Handel und Verkehr — Rechtspflege — Kirchliches Leben — Schulwesen — Wissenschaft und Kunst — Wohlfahrtspflege und Heilwesen 2c. behandelt.

Kranebitter Franz. **Gebetsschatz für die katholische Jugend.** Zweite Auflage. 288 S. Brixen, Tyrolia. K 1.—

Krebs Dr Engelbert. **Heiland und Erlösung.** Sechs Vorträge über die Erlösungsidee im Heidentum und Christentum. 8° (VIII u. 160) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 1.80 = K 2.16; in Leinw. M. 2.40 = K 2.88

Die vorliegenden Vorträge prüfen die modernen Erlösungslehren, stellen die christliche dazu in Vergleich und suchen zu zeigen, worin die Ueberlegenheit der christlichen Erlösungslehre auch den neuheidnischen Konkurrenzlehren gegenüber beruht. Dieser Nachweis geschieht durch Aufdeckung der inneren Schwächen der modernen Erlösungslehren, welche überall nur Stückwerk leisten, und der zielbewußten Art und Weise, mit welcher die Kirche die Wurzel aller Erlösungsbedürftigkeit aufdeckt und heilt, die seelische Not. Diese positive Darlegung in den letzten Vorträgen bildet eine kleine Laiendogmatik für gebildete Kreise.

Krebs Dr Leopold. **Methodik des Unterrichtes in der katholischen Religion.** (XI u. 127 Wien 1914, Pichler. Geh. K 3. = M. 2.55; geb. K 3.50 = M. 3.50

Kunte Josef. **Perlen aus Alban Stolz' Schriften.** Nach Stichwörtern alphabetisch geordnet. 115 S. Paderborn 1914, Junfermann. Geb. M. 1.70

Leberle P. Linus O. S. B. **Der Hilferuf der Heiden.** 22 S. Missionsverlag St Ottilien 1914. 10 Pf.

Liguori A. v. **Der Priester und die heilige Messe.** Aus dem Italienischen übersetzt und mit Zusätzen vermehrt von P. Fulgentius Colli S. J. 152 S. kl. 16°. Innsbruck, F. Rauch. Geb. K 1.50 = M. 1.25

Das hübsch ausgestattete, handliche Büchlein enthält für jeden Tag der Woche die Vorbereitung, Anmutung auf die heilige Messe und Danksagung nach vollbrachtem Opfer, sowie auserlesene Gebete vor und nach der heiligen Messe.

Lindemann Dr Hubertus, professor in gymnasio trium regum Coloniensi. **Florilegii Hebraici Lexicon,** quo illius vocabula latine et germanice versa continentur. gr. 8° (VIII u. 82) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 1.50 = K 1.80; geb. in Leinw. M. 2.— = K 2.40

Das Florilegium Hebraicum von Lindemann, enthaltend die offenbarungsgeschichtlich und sprachlich wichtigsten Stücke der alttestamentlichen Bibel, zunächst bestimmt für den Gebrauch im hebräischen Unterricht an Gymnasien und Seminarien, ist von den Fachlehrern wie von den Zeitschriften des In- und Auslandes anerkennend besprochen und an vielen Lehranstalten eingeführt worden. Von den meisten Rezensenten wurde ein Speziallexikon gewünscht, erst hierdurch würde das Florilegium seinen vollen Wert erhalten. Der Herausgeber glaubte diesem Wunsche nicht widerstehen zu sollen, zumal durch das Lexikon den Interessen des Unterrichts gedient wird. Die Bedeutung der hebräischen Vokabeln ist darin in deutscher und lateinischer Sprache angegeben, so daß sein Gebrauch, ähnlich wie der des Florilegiums, auch in außerdeutschen Ländern ermöglicht wird. Die lateinische Uebersetzung folgt im allgemeinen der Vulgata, die deutsche den gebräuchlichsten und bewährtesten Wörterbüchern.

Ludwigs Dr H. M. **Die Erneuerung des Priesters in Christus** durch die Wiedererweckung der Weihegnaden. 164 S. Einsiedeln, Benziger. M. 1.20; geb. M. 1.90

Maier Wilhelm. **Das verborgene Leben und Leiden der frommen Tertiarin Maria Beatrix Schuhmann von Pfarrkirchen.** (VIII u. 201) Passau 1914, Kleiter. M. 2.50

Marecsch-Jezewicz Dr Maria. **Luxus und Verantwortlichkeit.** Studenten-Bibliothek Heft 21. kl. 8° 54 S. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. 40 Pf.

Martyrologium Romanum. Editio juxta typicam auspice SS. D. N. Pio Papa X confectam, in qua sanctorum et beatorum exstant elogia a S. RR Congregatione ad haec usque tempora adprobata. (CVIII u. 600) Turin 1914, Pietro Marietti. Fr. 3.75

Max Prinz, Herzog zu Sachsen. **Des heil. Johannes Chrysostomus Homilien** über die Genesis oder das I. Buch Mosis. II. Band. 320 S. Paderborn 1914, Schöningh. M. 6.—

Meckes Albert. **Katholische Kirchengeschichte für Mittelschulen.** Von Karl Le Maire (Neubearbeitung). Sechste und siebte Auflage. (IV u. 160) München, R. Oldenbourg. Geb. M. 1.75

Meschler Moritz, Priester der Gesellschaft Jesu. **Novene zu Unserer Lieben Frau von Lourdes.** Neunte Auflage. Mit einem Titelbild. 12° (VIII u. 226) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 1.60 = K 1.92; geb. in Leinw. M. 2.20 = K 2.64

Meschler Moritz S. J. **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den Heiligen Geist. Siebte und achte, unveränderte Auflage. 8° (VI u. 560) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 4.40 = K 5.28; geb. in Leinw. M. 6.— = K 7.20

Mey G. **Meßbüchlein für fromme Kinder.** Mit Bildern von L. Glötzle. Einunddreißigste, verbesserte Auflage. Herausgegeben von einem Priester der Erzdiözese Freiburg. In Schwarz- und Rotdruck, mit farbigem Titelbild. 24° (IV u. 156) Freiburg und Wien 1913, Herder. Geb. 45 Pf. = 54 h und höher.

Milz P. Josef S. J. **Die Kirche Christi.** Sechs Fastenpredigten. 8° 93 S. Innsbruck, F. Rauch. K 1. = 85 Pf.

Müller P. Rupertus O. F. M. **Seraphische Harfe für Mitglieder des Dritten Ordens.** Zweite und dritte, verbesserte Auflage. 24° (XX u. 522; 1 Bild) Freiburg und Wien 1914, Herder. In Leinwand M. 1.80 = K 2.16; auch in feineren Einbänden.

Mutz, Dr Franz Xaver, Domkapitular in Freiburg i. Br. **Papst Pius X.** 1835—1914. Gedenkblatt. Mit einem Bildnis. 12° 16 S. Freiburg und Wien, Herder. 30 h.

Nist Johann. **In Gottes Schule.** Predigten auf die Hauptfeste des Herrn. 297 S. Limburg a. d. Lahn, Steffen. M. 2.50; geb. M. 3.20

Van Noort Door G. **De Christus** zijn Persoon en zijn Werk. 180 S. Amsterdam 1914, Langenhuysen. Fl. 1.50

Patiß Georg S. J. **Ansprachen** in der marianischen Kongregation der Jungfrauen. Vielfach verbessert von Rupert Lottenmoser S. J. Dritte Auflage. (5.—6. Tausend.) gr. 8° (VIII u. 436) Regensburg 1914, G. J. Manz. Broschiert M. 4.60; in hocheleganter Ganzleinenband M. 6.20

Priester, welche Jungfrauenvereine zu leiten haben, finden in diesem ausgezeichneten Buche wertvolle Vorlagen und treffliche Gedanken für Vorträge bei den verschiedensten Anlässen und Gelegenheiten. Das Buch eignet sich auch für die Mitglieder der marianischen Kongregationen der Jungfrauen selbst.

Platz Dr Hermann. **Im Ringen der Zeit.** Sozialethische und sozialstudentische Skizzen. Studenten-Bibliothek Heft 18/20. kl. 8° 146 S. M.-Gladbach 1914, Volksvereinsverlag. M. 1.20

Pichler Johann Ev. **Katholische Volksschulkatechesen.** Für die Mittel- und Oberstufe ein- und zweiklassiger und für die Mittelstufe mehrklassiger Schulen. III. Teil: Von den heiligen Sakramenten. Vierte, umgearbeitete Auflage. (7. und 8. Tausend.) 8° (IV u. 207) Wien 1914, Sankt Norbertus-Verlag. K 2.20; geb. K 3.—

Die vorliegende vierte Auflage unterscheidet sich von den früheren hauptsächlich dadurch, daß sie nicht mehr den Erstbeicht- und Erstkommunion-Unterricht, sondern einen erweiterten Beicht- und Kommunion-Unterricht für das 4. oder 5. Schuljahr enthält, nachdem der Verfasser einen „Erstbeicht- und Erstkommunion-Unterricht für das dritte Schuljahr" in einem eigenen Bändchen hat erscheinen lassen.

Puschmann Heinrich, Erzpriester a. h. **Trauungs- und Gelegenheits-Reden.** Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8° 166 S. Breslau, Aderholz. M. 2.—; geb. in Leinw. M. 2.60

Rademacher Dr theol F., Univ.-Prof. in Bonn. **Gnade und Natur.** Ihre innere Harmonie im Weltlauf und Menschheitsleben. Eine apologetische Studie. (Apologetische Tagesfragen 7. Heft) Zweite, vermehrte Auflage. 8° 151 S. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. M. 1.50; postfrei M. 1.70

Raymond V. O. P. **Der Freund der Nervösen und Skrupulanten.** Ein Ratgeber für Leidende und Gesunde. Vierte Auflage (XX u. 322) Wiesbaden, H. Rauch. M. 2.75 = K 3.30; geb. M. 3.50 = K 4.20

Rech Viktor. **Ein Sträußchen Edelweiß** zum Gnadentag der Kinder (Erstkommunion-Predigten). 55 S. Straßburg i. E. 1914, Herder. 80 Pf.

Rech Viktor. **Kreuzesrosen.** Zwei Karfreitags-Predigten und zwei Festtags-Predigten. 35 S. Straßburg i. E. 1914, Herder. 60 Pf.

Reith P. Wigbert O. F. M., Missionär. **Die Franziskaner und die Volksmission.** 32 S. Münster, Aschendorff. 30 Pf.; 100 Stück M. 25.—

Reynes M., Monlaur. **Jerusalem.** Preisgekrönt von der französischen Akademie. Mit einem Vorwort von Kardinal de Cabrières, Bischof von Montpellier. Berechtigte, nach der 18. Auflage des Originals bearbeitete deutsche Ausgabe von Ludwig Klinger. 8° 262 S. Trier, Petrus-Verlag. M. 3.—

An der Hand des Alten und vor allem des Neuen Testamentes, unter Verwendung der authentischen Nachrichten über Jerusalem zur Zeit Jesu sowie über die Glaubenslehren und Sitten derjenigen, deren Augen Christus gesehen und deren Ohren seiner Stimme gelauscht, entrollt das Werk ein Bild von Zeit und Leben unseres lieben Heilandes. Selbsterlebtes und Beobachtetes auf einem Jerusalembesuch weiß die Autorin in feiner Beobachtungsgabe und fesselnder Darstellung zu bieten.

Roik Alois, Pfarrer. **An der Mutterhand durchs Leben.** Mit Kopfleisten. 24° 192 S. Einsiedeln, Benziger & Co. Elegant broschiert und beschnitten 50 Pf. = 60 h = 65 Cts; bei Bezug auf einmal von 30 und mehr Exemplaren 40 Pf. = 50 h = 50 Cts. pro Exemplar.

Sartorius Ernst. **Lorenz Kellner.** (Führer des Volkes 10. Heft.) gr. 8° 48 S. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. 60 Pf., postfrei 70 Pf.

Hier wird zum erstenmal versucht, in kurzem Rahmen den Lebensgang und die pädagogische Bedeutung von Lorenz Kellner darzustellen. Voran geht ein geschichtlicher Ueberblick über die Lage der deutschen Volksschule und ihrer Lehrer vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis 1840.

Verschiedene pädagogische Zeit- und Streitfragen, die auch im öffentlichen Leben auftreten, sind hier mehr oder minder eingehend behandelt, z. B. Politik und Volksschule, Lehrerinnen, Germanisation, Lesebuch und Konfession, Schulaufsicht, Landflucht der Lehrer.

Sanda Dr A., Prof. in Leitmeritz. **Elias und die religiösen Verhältnisse seiner Zeit.** (Biblische Zeitfragen, gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Rohr-Straßburg und Prof. Dr P. Heinisch-Straßburg. Siebte Folge. Heft 1 2.) 84 S. Münster i. W. Aschendorff. M. 1. —. Subskriptionspreis für die siebte Folge (12 Hefte) M. 5.40; pro Heft 45 Pf.

Schopen Edmund. **Beiträge zur Erziehung der männlichen Jugend.** Zweite, erweiterte und umgearbeitete Auflage der unter dem früheren Titel „Die Psyche des Jünglings" erschienenen „Beiträge zu einer pädagogischen Psychologie der männlichen Jugend". Serienausgabe in 10 Heften. Heft VI: Die Erziehungsstrafe. gr. 8° (VIII u. 88) mit Titelbild. Mainz 1914, Druckerei Lehrlingshaus. Geh. M. 1.25

Schott P. A. O. S. B. **Oremus!** Kleines Meßbuch zum Gebrauche beim öffentlichen und privaten Gottesdienste. Bearbeitet von einem Benediktiner der Beuroner Kongregation. Mit einem Titelbild. Fünfte, verbesserte Auflage. 24° (XXIV u. 838) Freiburg und Wien 1914, Herder. In Leinw. M. 2.10 = K 2.64; 25 Stück geb. je M. 1.90 = K 2.28; auch in feineren Einbänden erhältlich.

Schulte-Hubbert P. Dr Bonifaz O. P. **Die Philosophie von Friedrich Paulsen.** Ein Beitrag zur Kritik der modernen Philosophie. 8° 146 S. Berlin W 57, An der Apostelkirche 8, Verlag von „Divus Thomas". M. 3.—

Schütz J. H., Rektor in Cöln. **Die allerseligste Jungfrau in der polnischen Poesie.** Unter Mitwirkung von Welt- und Ordenspriestern. gr. 8° 128 S. Paderborn 1914, Junfermann. Brosch. M. 1.60; geb. M. 2.20

Es ist nicht nur ein Supplement zu des Autors 2. Band der Summa Mariana, sondern zugleich ein selbständiges, in Inhalt und Darstellung gediegenes Werk, das anschließend an die geschichtliche Entwicklung der polnischen Nation die herrlichen Blüten der Marien-Minne in deutscher Sprache wiedergibt.

Schwager Friedrich S. V. D. **Frauennot und Frauenhilfe in den Missionsländern.** Ein Weckruf an die kath. Frauenwelt. 32 S. Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.) 1914, Missionsdruckerei.

Schwarz Karl, Kooperator. **Vergiß mein nicht!** Unseren Mädchen zum Geleite ins Leben. 108 S. Wien 1914, H. Kirsch. 50 h; 12 Stück K 5.—, ab 50 Stück à 40 h

Enthält passende Mahnworte und Belehrungen für Mädchen beim Schulaustritt sowie sehr praktische tabellarische Uebersichten über: weibliche Berufe, Schulen für weibliche Bildung, weibliche Klöster, Mädchenheime, Dienst- und Stellenvermittlung, die weiblichen Gewerkschaften in Wien, Reiseregeln und Reiseschutzadressen für Oesterreich-Ungarn, Mädchenvereine, Marianische Kongregationen, Presse und Literatur für Mädchen, Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen für Mädchen – vornehmlich mit Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse und Bedürfnisse.

Segesser Dr med. Fr. v., leitender Arzt der Kuranstalt Sennrüti in Degersheim. **Wiedererlangung und Erhaltung der Gesundheit** durch Anwendung der Heilfaktoren des Riklischen Kurverfahrens. Gemeinfaßliche Ausführungen über deren Wirkungen und Vorzüge, und wie man auch im täglichen Leben daraus Nutzen ziehen kann Dresden-A., Waisenhausstr. 29, Holze & Pahl. Geh. M. 1.—; geb. M. 1.50

Soldát Dr Alois. Nástin Základův A Všeobecných Zásad Společensko-Hospodářských. Podíl Údů Na Rok 1913. — Číslo LXI. V Praze 1913. K 10.—

Spieler Josef, Priester aus der Missionsgesellschaft der Pallottiner. **Licht und Schatten.** Beispiele aus der Heidenmission für Kanzel, Schule und Haus. Mit einem Geleitwort von Bischof P. Heinrich Vieter P. S. M. (Gehört zur Sammlung „Missions-Bibliothek".) gr. 8° (XII u. 228) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 3.— = K 3.60; in Leinw M. 3.80 = K 4.56

Dieses Werk, das der „Missions-Bibliothek" eingereiht ist, bietet als erste größere Beispielsammlung von katholischer Seite reichliches, nach neuen Gesichtspunkten geordnetes und quellenmäßig dargestelltes Material. Da die einzelnen Beispiele mit entsprechenden allgemeinen und besonderen Erläuterungen versehen sind, dürfte das Ganze nicht wenig geeignet sein, ein echtes Volks- und Erbauungsbuch zu werden.

Besonderes Interesse wird auch der Anhang finden: Heiteres aus dem Missionslande. Das wertvolle Buch wird als wirklich praktisches Hilfsmittel von den Freunden der Missionssache mit Freuden begrüßt werden.

Statuten der Bruderschaft Mariä, der Königin der Herzen, kanonisch errichtet in der St Matthiaskirche in Trier (18. Juli 1913). Trier, Petrus-Verlag.

Sträter Augustin. **Die Jesuiten in der Schweiz 1814—1847.** Ein Gedenkblatt für das Schweizervolk zur Jahrhundertfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu. 8° 68 S. Einsiedeln, Benziger & Co. Brosch. 80 Pf. = Frs. 1.—

Sträter August S. J. **Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872.** (Auch 116. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8° (IV u. 94) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 1.60 = K 1.92

Ein Veteran des Kulturkampfes entwirft hier aus handschriftlichen Urkunden, vergilbten Drucksachen und persönlichen Erinnerungen eine Chronik bewegter Tage. Kaum hatte das Ausnahmegesetz, das den Jesuiten das Verbleiben auf deutschem Boden unmöglich machen sollte, die kaiserliche Unterschrift erhalten, da begannen Bundesrat, Minister, Regierungspräsidenten und Polizei das Werk der Zerstörung und der Trangsalierung. Das läßt uns der Verfasser bei den einzelnen Niederlassungen in Paderborn, Münster, Cöln, Bonn, Maria-Laach, Koblenz, Mainz, Marienthal, Gorheim, Regensburg und Essen miterleben.

„Die heilige Stunde." Wien, XIII/$_{12}$, 1914, Im Selbstverlag. 144 S. K 1.—

Telch Karl. **Epitome theologiae moralis** universae per definitiones, divisiones et summaria principia pro recollectione doctrinae moralis et ad

immediatum usum confessarii et parochi excerpta e Summa Theol. mor. R. P. Hier. Noldin S. J. Editio secunda emendatior. Länglich 16° (XXXII u. 553) Innsbruck 1914, F. Rauch. K 4.— = M. 3.40

Titus. **Aussprüche und Leistungen.** Eine konfessionelle Bilanz. 2. bis 4. Tausend. (X u. 103) Straßburg 1914, Verlag „Der Elsässer". 40 Pf., bei Bezug von 10 Exemplaren M. 3.—

v. Trémaudan Gräfin Ernestine. **Jesus Christus und die Frau.** Genehmigte Uebertragung von Klara Rheinau. 168 S. Paderborn 1914, Junfermann. Geb. M. 2.—

Hans von der Trisanna. **Der Feind ist im Lande.** Ein Mahnruf ans Volk. 32° 27 S. Innsbruck, F. Rauch. 18 h = 15 Pf. 50 Stück k 8.10 = M. 6.75

Hans von der Trisanna. **Untergehende Nationen.** 24 S. Innsbruck 1914, Kinderfreund-Anstalt. 20 h.

Tumpach Dr Jos. A **Podlaha Dr Ant.** Dějiny A Bibliografie. České Katolické Literatury Náboženské. Podíl Údů Číslo LV. V Praze 1913. Cena K 10.—

Walter Dr Josef. **Die notwendigsten Gebete für Schulkinder** zum Vor- und Nachbeten sowie zum Auswendiglernen. Dritte, vermehrte Auflage. 59 S. Brixen, Tyrolia. 40 h.

Weber Gustav, Kaplan. **Blumenstrauß zu Ehren U. L. Frau von Lourdes.** Gebete und Andachten. Mit Lichtdruck-Titelbild, 5 ganzseitigen Illustrationen und Kopfleisten. 304 S. Format IX 77 : 129 mm. Einsiedeln 2c., Benziger & Co. In Einbänden zu M. 1.— = K 1.20 = Frs. 1.25 und höher.

Weber Norbertus O. S. B., Abt. **Soziale und religiöse Bedeutung der Heidenmission.** Festrede. Missionsverlag St Ottilien in Oberbayern 1914.

Weber Norbertus O. S. B., Abt. **Ein Zeichen der Zeit.** Missionsrede zur Konstantinfeier, gehalten in Kempten 1913. Missionsverlag St Ottilien in Oberbayern 1914.

Weber Norbertus O. S. B., Abt. **Lage der Heidenmission.** Rede auf dem Katholikentag zu Augsburg 1910. 14 S. Missionsverlag St Ottilien in Oberbayern 1914.

Weichselbaum Dr Anton, Professor der pathologischen Anatomie an der Wiener Universität. **Gesundheitsschädliche Wirkungen des Alkoholgenusses.** Vierte Auflage. 12.—16. Tausend. Wien IX/$_4$, Pulverturmg. 15, Karl Vogelsang Verlag. 4 h, 25 Stück 80 h.

Weiß Fr. Albert Maria O. Pr. **Die Kunst zu leben.** Neunte, durchgesehene Auflage. 12° (XX u. 562) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 3.40 = K 4.08; geb. in Leinw. M. 4.40 = K 5.28

Wibbelt Dr Augustin, Pfarrer in Mehr b. Kleve. **Die Maiandacht.** Betrachtungen und Gebete zur Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria. 96 S. Essen (Ruhr), Fredebeul & Koenen. 30 Pf., kart. 40 Pf.

Graf Ferdinand Zichy. **Zur Geschichte des kirchenpolitischen Reformkampfes in Ungarn.** Von Theodor Majanovich. (VII u. 91) Innsbruck, F. Rauch. K 1.— = 85 Pf.; geb. K 1.80 = M. 1.55.

Kalender für 1915.

Ave Maria-Kalender 1915. Mit einem prächtigen, färbigen Herz Mariä-Bild am Umschlage und einer Kunstbeilage: Maria, die liebenswürdige Mutter. 85 Illustrationen, teilweise in Mehrfarbendruck. Linz, Verlag Preßverein. 60 h.

Benzigers Marienkalender für das Jahr 1915. 33. Jahrgang. In mehrfarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild, ca. 100 Illustrationen, worunter 7 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkte-

Verzeichnis, Preisrebus. 4° 138 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els. Benziger & Co. A.-G. Pro Exemplar 50 Pf. = 60 h = 60 Cts.

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1915. 75. Jahrgang. In zweifarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild, ca. 80 Illustrationen, worunter 9 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 8° 130 S. Einsiedeln ꝛc., Benziger & Co. A.-G. Ein Exemplar mit Chromobild 40 Pf. = 50 h = 50 Cts., ohne Chromobild 30 Pf. = 40 h = 40 Cts.

Marianhiller Missionskalender für 1915. Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei. Linz, Steingasse 23a. 60 h, mit Postzusendung 70 h.

Regensburger Marienkalender für das Jahr 1915. 50. Jg. Regensburg, Fr. Pustet. 50 Pf.

Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge 1915. 37. Jahrgang. Redigiert von Dr K. A. Geiger, o. Hochschulprofessor am Kgl. Lyzeum Dillingen. Regensburg, Manz. In biegsam Ganzleinenband M. 1.—, inkl. Porto M. 1.10.

Religiöse Kriegs-Literatur.

Kriegsbriefe. I. An die Gattin des Kriegers. Von Weihbischof Dr Ignaz Rieder. II. An die Mutter des Kriegers. Von demselben. III. An den Vater des Kriegers. Von Prof. Dr Ignaz Seipel. IV. An den verwundeten Krieger. Von demselben. V. An das Kind des Kriegers. Vom Katecheten Anton Pichler. 7—12 Seiten stark. Zur Massenverbreitung sehr geeignet. Salzburg, Verlag Georg Lorenz.

Feldbriefe. Wie die aufgerichtete Fahne eines „Roten Kreuzes" für die Zurückgebliebenen wehen uns die „Feldbriefe" entgegen, die soeben bei Herder in Freiburg und Wien zu erscheinen beginnen. Die beiden ersten sind gerichtet „An die Frau des Kriegers" und „An die Mutter des Kriegers"; als nächstfolgende sind angekündet einer „An unsere Helden im Feld" und einer „Von unseren Toten". Es war wohl kaum jemand berufener, in dieser schweren Zeit zum Herzen des christlichen Volkes zu sprechen als der bekannte geistliche Volksschriftsteller Heinrich Mohr in Freiburg i. Br. Diese „Feldbriefe", wie sie auch von vornherein zur Massenverbreitung bestimmt sind, sollten mit Hilfe der Presse, der organisierten Kolportage, der Geistlichkeit, der caritativen Vereine in Hunderttausenden von Exemplaren von Stadt und Land verbreitet werden. Wer stiftet als Kriegsspende einen größeren Posten dieser „Feldbriefe"? Die Beschaffung von 50 Stück erfordert nur die geringe Ausgabe von 15 h für jeden „Feldbrief", einzeln kostet er 18 h.

Gott mit uns! Gebet- und Trostbüchlein für katholische Christen in der gegenwärtigen Kriegszeit. Mit einer vollständigen „Kriegsbetstunde" zum öffentlichen und privaten Gebrauche. Zusammengestellt von A Schwab, kgl. Geistl. Rat in Augsburg. Mit bischöfl. Approbation. 48 S. Donauwörth, Eduard Mager. Eleg. brosch. 15 Pf. (Partiepreise!)

Dieses Büchlein will allen jenen Trost spenden, die einen Angehörigen im Felde haben; es will aber auch eine Armee von Betern organisieren, die den Herrn der Heerscharen bestürmen soll, daß er unserer gerechten Sache den Sieg verleihe. Möge es weiteste Verbreitung finden, um seinen Zweck voll und ganz zu erreichen. Der billige Preis gestattet Massenverbreitung.

Herr hilf! Kirchliche Gebete zur Kriegszeit, zusammengestellt und erläutert durch P. Coelestin Schwaighofer O. M. Cap. 172 S. München, J. J. Lentner. Hübsch kart. 50 Pf., eleg. geb 60 Pf.

Das Gebetbüchlein enthält: den Hirtenbrief des bayerischen Episkopats, eine vollständige gute Uebersetzung der heiligen Messe in Kriegszeiten, die

Allerheiligen-Litanei und die Totenmesse. Der in weiten Kreisen wohlbekannte Herausgeber hat dazu vortreffliche Einführungen in den Geist dieser Gebete geschrieben, die gerade für unsere Zeit besonders geeignet sind, und dem katholischen Volke in diesen Tagen der Prüfung ernsthaft in die Seele sprechen. Der Reinertrag fließt Kriegsteilnehmern und durch den Krieg Geschädigten durch den katholischen Frauenbund zu.

Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg. Erwägungen, Ansprachen und Predigten, gesammelt und herausgegeben von Dr Joseph Schofer, Diözesanpräses. 8° (IV u. 54) Freiburg und Wien 1914, Herder. Kart. 70 Pf.

Aus dem Klerus wie aus dem Kreise religiös gesinnter Laien ist der Wunsch an den Verlag und an den Herausgeber herangetreten, Erwägungen und Predigten für die Kriegszeiten im Druck erscheinen zu lassen. Diesem Wunsche will das erste Bändchen Rechnung tragen. Es enthält zunächst eine Erwägung über den „Ernst und Trost der Stunde". In einem zweiten Teil folgen unter dem Titel „Altehrwürdige Weisheit" Darbietungen aus der Heiligen Schrift, den Vätern und der Liturgie, wie sie für unsere Kriegszeiten passen. In einem dritten Teil folgen vier Predigten, von denen zwei auf der Münsterkanzel zu Freiburg gehalten worden sind, die eine von Repetitor Dr Kieser über die Göttliche Vorsehung im Anschluß an die Tränen Christi, die andere über „Mariä Trost", gehalten von Dompfarrer und Stadtdekan Brettle. Die beiden andern behandeln „Die heiligen Schutzengel" und unter dem Thema „Wir daheim" Pflichten des Volkes, das während der Kriegszeit in der Heimat zurückbleibt. Die „Erwägungen und Predigten" sind so gehalten, daß sie ein Hilfsmittel für die homiletischen Arbeiten des Klerus, zugleich aber auch ein Erbauungsmittel für einzelne aus dem Volke abgeben können.

Ein zweites Bändchen (IV u. 146; M. 1.40) bringt 1. Trostgedanken aus dem Alten Testament von Dr Karl Rieder; 2. Beispiele aus der Weltgeschichte; 3. Ansprachen und Predigten von verschiedenen Verfassern.

Mit Gott für König und Vaterland. Ein Kriegsgebetbüchlein von B. Duhr S. J. 48 S. München-Regensburg, Manz. 35 Pf.

Mut und Vertrauen. Trostbüchlein für verwundete Soldaten von B. Duhr S. J. 72 S. München-Regensburg, Manz. 40 Pf.

Confiance! Courage. Considérations et Prières pour les prisonniers de guerre par B. Duhr S. J. 67 p. München-Regensburg, Manz. 40 Pf.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr Matthias Hiptmair.

1. Tod Pius' X. und der Krieg. Charakteristik seiner Persönlichkeit und Regierungstätigkeit. Der neue Papst Benedikt XV., Liebe und Friede. — 2. Der Krieg.

1. Pius X. und Benedikt XV. Mitten unter den gewaltigsten, nie gesehenen Kriegsrüstungen und dem beginnenden, über Europa hindröhnenden Schlachtengetümmel traf die Hiobspost ein, daß der Heilige Vater Pius X. gestorben. Daß ein Achtzigjähriger stirbt, ist nichts Ueberraschendes, aber unerwartet, gleichsam wie ein Blitz aus heiterem Himmel kam die Botschaft doch, da niemand auf diesen Schlag vorbereitet und jedermann von den wie eine Lawine sich überstürzenden Kriegserklärungen eingenommen und wie betäubt war. Das alle Gemüter beängstigende Gefühl, als

wolle die Welt aus den Fugen gehen, wurde dadurch nur noch vergrößert. Der verehrungswürdige Greis, der eigentliche Friedensfürst auf Erden, verläßt eine im wildesten Aufruhr befindliche, in unerhörter Wut sich zerfleischende Welt — das ist ein Gedanke, der die Zurückbleibenden mit furchtbarem Weh ergreift. So lange hatten die Machthaber vom Frieden gesprochen, für den Frieden gearbeitet, für den Frieden Festungen und Schiffe gebaut und Waffen aller Art geschmiedet, bis die Kriegsmanifeste nach allen Seiten flogen und die Millionenheere von Ost und West, von Nord und Süd aufeinander losstürzten und der längstbefürchtete Weltkrieg da war. Angesichts solcher Ereignisse, die Ströme von Tränen und Blut bedeuteten, die schauderhaftesten Mordinstrumente in Tätigkeit versetzten und Europa mit Leichen und Krüppeln, mit Not und Elend zu bedecken begannen, mußte ein Vaterherz wie das Pius' X., nachdem seine Kräfte durch Alter, Arbeit und Krankheit fast aufgerieben waren, vollends brechen; hatte ihn doch schon das ruchlose Attentat in Sarajevo, dem unser Thronfolger zum Opfer gefallen, so sehr erschüttert, daß er bei der Nachricht davon in Ohnmacht fiel. Ebensowie den greisen Kaiser Franz Josef und seine treuen Völker hatte auch ihn die schreckliche Untat ins Herz getroffen. Noch eine letzte Aufforderung ließ er zurück, ehe er seine milden Augen für immer schloß, die Aufforderung zum Gebet. Sie lautet:

„Während fast ganz Europa in den Strudel eines überaus unheilvollen Krieges hineingerissen wird, an dessen Verwüstungen und Folgen niemand denken kann, ohne sich von Schmerz und Entsetzen bedrückt zu fühlen, können auch Wir nicht umhin, Uns damit zu befassen und Uns vom herbsten Schmerz gepeinigt zu fühlen im Gedanken an das Wohl und das Leben so vieler Bürger und Völker, die Uns sehr am Herzen liegen. In so schwerer Not fühlen und verstehen Wir wohl, daß die Liebe des Vaters sowie Unser apostolisches Amt von Uns fordert, die Gemüter zu jenem emporzulenken, von dem allein uns Hilfe kommen kann, zu Christus, dem Friedensfürsten und dem mächtigsten Mittler der Menschen bei Gott. Wir ermahnen daher die Katholiken auf der ganzen Welt, sich vertrauensvoll zu seinem Throne der Gnaden und Erbarmungen zu wenden. Allen anderen gehe mit seinem Beispiele der Klerus voran, indem er die auf Anordnungen der Bischöfe stattfindenden öffentlichen Andachten und Gebete verrichten läßt, um zu erlangen, daß Gott zu Mitleid bewogen baldigst die unheilvolle Kriegsfackel wieder abwende und den obersten Leitern der Nationen Gedanken des Friedens, nicht aber der Betrübnis eingebe. Pius X., Papst."

Es war somit seine letzte Tat, daß er die Gläubigen mahnte, in diesen gefahrvollen, jammervollen Zeiten sich an Christus zu wenden, den einzig wahren Friedensfürsten. Dieser väterlichen Mahnung kam der eigene Antrieb der Gläubigen entgegen und so sehen wir, daß die Kirche inniger und allgemeiner betet als je, daß sie

bei der riesengroßen Not den Himmel um Gnade und Hilfe bestürmt, um Erfolg und Sieg für die Waffen derer, die sie für Recht und Gerechtigkeit gezogen haben, um Kraft und Mut für die braven Söhne des Vaterlandes, die, gestärkt durch die heiligen Sakramente, mit dem Segen der Kirche und im festen Vertrauen auf Gottes Beistand in das Feld gezogen sind. Wir möchten diese herrliche Erscheinung, diesen Glaubenssieg, diesen mächtigen religiösen Aufschwung das größte kirchliche Ereignis der Gegenwart nennen. Aber auch die Tatsache verdient hervorgehoben zu werden, daß die beiden Kaiser ihre gerechte, heilige Sache ausdrücklich und offen vor aller Welt dem Allmächtigen, dem Herrn der Kriegsheere, im demütigen Glauben empfohlen und unter seinen sicheren Schutz gestellt haben. Sie sind es, die den lieben Herrgott wieder zu Ehren bringen. Wie leer und hohl, wenn nicht gar albern, nehmen sich die Manifeste der Gegner aus, die ihr Vertrauen auf sich selber und ihre Kriegsarmeen setzen.

Nun ruht die verwesliche Hülle des edlen Pius in den berühmten Grotten des St. Peters-Domes, bei so vielen seiner Vorfahrer, in der Nähe des Ersten der Päpste, während seine Seele zu dem gegangen, dessen sichtbarer Stellvertreter auf Erden er elf Jahre lang gewesen. Sein Pontifikat aber gehört der Geschichte an, die nun das nach menschlichen Kräften mögliche Urteil darüber abgeben mag. Ueber eines dürfte jetzt schon kein Zweifel herrschen: Pius X. gehört zu den hervorragendsten Reformpäpsten. Eine so außerordentliche Tätigkeit in dieser Hinsicht hatte nach seiner Wahl sicherlich niemand erwartet. Man könnte überhaupt nicht mit Unrecht sagen, die weite Welt hätte von ihm und der Bedeutung seiner Persönlichkeit vor seiner Wahl eigentlich wenig Kenntnis gehabt. Da man nach Leos Tod mit aller Bestimmtheit einen bekannteren, hervorragenderen Kardinal als Papst erwartet hatte, ward man durch die Wahl des Patriarchen von Venedig überrascht und daher nicht geneigt, ihn sofort als ebenbürtigen Nachfolger anzuerkennen. Selbst dann noch, als er das Steuerruder des Schiffleins Petri schon in die Hand genommen, hielten viele mit der Anerkennung noch zurück, obwohl jedermann alsbald sehen konnte, daß der neue Steuermann einen starken Arm, ein scharfes Auge, einen weiten Blick, einen kühnen Mut besitze. Sein Arbeitsprogramm, das die Losung omnia instaurare in Christo enthielt, verriet einen großartigen Zug, und die Rührigkeit, ja der apostolische Eifer, mit dem er an die energische Ausführung desselben schritt, erregte bei denen, die Konsequenzen zu ziehen verstanden, Staunen und Bewunderung, so daß der Bann nach und nach gebrochen und die Einschätzung seiner Persönlichkeit auf das richtige Maß gebracht wurde. Freilich fehlte es auch dann niemals an solchen, die es nicht über das Herz bringen konnten, ihr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und den Papst weniger von der menschlichen Seite und der eigenen Beschränktheit,

und mehr von der gottgegebenen Stellung aus zu beurteilen. Die einen wollten in ihm einen Gegner Leos erblicken, die anderen sprachen ihm das kirchenpolitische Talent oder die Betätigung desselben ab; die einen meinten, er besitze keine kuriale Routine, und die anderen, es fehle ihm die Selbständigkeit, so daß es dieser oder jener Kardinal oder Sekretär sei, die ihn beeinflussen und beherrschen; sogar theologisches und philosophisches Wissen, Kenntnis der sozialen Fragen und der allgemeinen Weltlage, kurz die Befähigung, die Kirche Gottes recht und gut zu regieren, wollte menschliche Vermessenheit ihm absprechen. Und doch, wie hat Pius X. all diese schiefen Urteile, diese menschlichen Erbärmlichkeiten zuschanden gemacht! Wie glänzend hat er das Vertrauen seiner Wähler, des Kardinalkollegiums vom Jahre 1903, gerechtfertigt! Sehe man seine Reformdekrete und Regierungsakte der Reihe nach, eines nach dem andern, nur genau an und leugne man dann seine Kenntnis der Aufgabe, die ein Papst zu lösen hat, und die Geistesgaben und Charaktereigenschaften, die man beim Oberhaupt der katholischen Weltkirche wünscht und sucht, und das Regierungstalent, das der Nachfolger des heiligen Petrus haben soll. Ja, des heiligen Petrus! Gerade das war es, dessen er sich bei allen Kundgebungen und Handlungen bewußt war. Aus der tiefen Erfassung des Primates, seiner von Gott gegebenen Machtfülle, seiner Pflicht, als oberster Hüter des Dogmas und der Moral die Reinheit des Glaubens lehrend und wehrend zu erhalten und die Disziplin im Klerus, im Ordensstand und beim christlichen Volke zu schützen und zu fördern: aus dieser tiefen Erfassung entstanden die Motu proprio-Erlässe, die Bullen und Enzykliken und wie die Schriftstücke heißen mögen, die wir unter seinem Namen besitzen; in dieser Erfassung gewinnen Licht und Bedeutung seine Reformen, die sich mit der hierarchischen Organisation, mit der Erziehung wissenschaftlicher Bildung und öffentlichen Tätigkeit des Klerus, mit der Leitung des Ordensstandes beider Geschlechter, mit der Sorge für das religiöse Volksleben beschäftigen. Das ist die dogmatische Auffassung. Mit ihr steht und fällt das Papsttum, steigt und sinkt die Größe der Tiaraträger zwar nicht an sich, wohl aber in der äußeren Erscheinung, je nachdem der einzelne von ihr sich bewegen und beleben läßt. Daß bei der praktischen Betätigung die laufenden Zeitverhältnisse und Zeitströmungen in Rechnung gezogen werden müssen, versteht sich von selbst. Daher wird bei gleicher Gesinnung das Pontifikat Pius' IX. oder des VII. oder des V. nicht die gleiche Färbung haben. Bei Pius X. lagen die Verhältnisse so, daß er die Schäden, welche der einst so stürmische Liberalismus und der aus ihm geborne Sozialismus angerichtet, auszubessern hatte. Nach außen waren sie zwar ruhiger geworden, aber nach innen setzten sie ihr Zerstörungswerk, den Kampf gegen das Uebernatürliche, gegen das Religiöse und Katholische unablässig fort. Die lärmlose Zerstörungsarbeit war unstreitig gefährlicher als die polternde. Daher mußte

das Eingreifen des Papstes vornehmlich auch die Richtung nach Innen nehmen; es mußte das Glaubensleben geweckt, gesichert und gefördert werden; es mußte die Aufmerksamkeit auf die jenes Leben spendenden Gnadenquellen nachdrücklichst gelenkt werden. Und gerade das bildete seine Lebensarbeit, das trug ihm den zwar einseitigen Titel Seelsorgerpapst ein, das ist das hervorstechendste Charakteristikum seines Pontifikates, dahin und dazu trieb und nötigte ihn die Geistesströmung des verflossenen Dezenniums.

So steht klar und leuchtend sein Bild vor unseren Augen, so überstrahlt es vom Himmelslicht umflossen das schreckliche Getriebe der in den Abgrund stürzenden Welt. Ein religiöser Papst — wenn es überhaupt einen anderen gäbe! Ein katholischer Papst — wenn es nicht tautologisch wäre! Ein katholischer Politiker — ja das war Pius, das war seine Politik, Politik der Religion! Das Recht zu dieser nahm er entschieden für sich in Anspruch, denn „der Papst", schrieb er gleich zu Anfang seiner Regierung, „kann vom Lehramte in Sachen des Glaubens und der Sitten, das er auszuüben hat, die Politik einfach nicht trennen". Aus dieser Politik heraus machte er sofort nach Antritt seiner Regierung jenem frevelhaften Spiel, das die französische Regierung mit dem Apostolischen Stuhle und der Kirche trieb, ein rasches Ende, indem er die hinterlistigen Anträge derselben kurzweg zurückwies und eine arme, aber in sich freie Kirche einer wohlhabenderen, aber in den Fesseln des Staates liegenden vorzog. Aus dieser Politik heraus stellte er sich der Demagogie eines Marc Sagnier in Frankreich sowie eines R. Murri in Italien entgegen und erließ er in Sachen der italienischen Katholikenorganisationen politisch-demokratischer Richtung väterliche Mahnungen und entschiedene Warnungen. Aus dieser Politik heraus erfloß seine Entscheidung in der Gewerkschaftsfrage für Deutschland und seine Willensäußerung für Oesterreich und unterstützte er den Kampf gegen den Interkonfessionalismus und die sogenannte „allgemeine christliche Basis". Aus dieser Politik heraus kamen die verschiedenen Weisungen, die sich auf die Teilnahme der Geistlichen am öffentlichen Leben, auf die Autorität der Bischöfe über dieselben, auf die katholischen Vereine und die Hilfeleistung der Laienwelt beziehen. Aus dieser katholischen Politik heraus stammte endlich die Krone seiner Amtshandlungen, die den Modernismus betreffen. Als Pius IX. 1864 die Enzyklika Quanta cura und den Syllabus veröffentlichte, geriet die überraschte Welt in nicht geringe Aufregung, deren Nachzittern hie und da jetzt noch verspürt wird. Als aber 1907 der zehnte Pius den offenen Kampf gegen die große Zeithäresie, den Modernismus, eröffnete, als er nicht bloß dessen zahlreiche Irrtümer aufdeckte und verurteilte, sondern auch praktische Anordnungen zu dessen Unterdrückung traf, und insbesondere durch den Antimodernisteneid den gefährlichen Feind aus den letzten Schlupfwinkeln zu vertreiben suchte, da war es erst gar um alle Fassung geschehen. Wie

heute die Zweiundvierziger-Mörser in die Festungen einschlagen, so gewaltig traf der päpstliche Schlag die Bollwerke der modernen Weltanschauung, des Relativismus, der schleichenden Revolution im Glauben, der Autonomie, der Entkirchlichung und Entklerikalisierung, der letzten Entwicklung des Protestantismus, die sich leider in manche katholische Kreise eingeschlichen hatte. Im klaren Bewußtsein seiner gottgegebenen Stellung, oberster Hüter des ganzen Glaubensschatzes zu sein und den Beistand des Heiligen Geistes zu besitzen, hatte er seine Entscheidungen und Verfügungen getroffen, aber auch den entschlossenen Mut und die apostolische Kraft daraus geschöpft, den feindlichen Mächten zu widerstehen — ein vollendeter katholischer Politiker, wie die größten seiner Vorfahrer!

Wer hätte das von dem „unpolitischen" Papst Pius erwartet? Niemand wohl außer denen, die das Wesen des Papsttums und seine Tradition voll und ganz kennen und wissen, welche Wege ein von der Größe und Bedeutung seiner Würde überzeugter und von lebhaftem Pflichtgefühl durchglühter römischer Bischof zu gehen pflegt. Das ist die Roma aeterna mit ihrer philosophia perennis. Als er sich 1903 ins Konklave zur Papstwahl begab, sagte er zu seiner Umgebung: „Andiamo in prigione" (Wir gehen in das Gefängnis), ohne zu ahnen, daß die Einschließung für ihn im Vatikan eine lebenslängliche sein werde. Er blieb auf der Bahn, die Pius IX. und Leo XIII. gewiesen haben. Auch das gehört in dieses Kapitel. So wird denn seine Gestalt, die den Zeitgenossen von Jahr zu Jahr immer größer erschienen ist, in der Geschichte nicht kleiner werden. Vielleicht werden auch die, von denen er im Leben sagen durfte: Pro eo ut me diligerent, detrahebant mihi, nach dem Tode ihm Anerkennung zollen, wenigstens seinem Nachfolger den Gehorsam leisten, den sie ihm verweigert hatten. Wir schließen mit dem aufrichtigsten Wunsche: Pius X. ruhe in Gottes Frieden, und es lebe

Benedikt XV.,

den die göttliche Vorsehung uns am 3. September durch die Wahl des Heiligen Kollegiums zu dessen Nachfolger gegeben hat. Die Kunde von der Erwählung des Erzbischofs von Bologna, des Kardinals Giacomo Della Chiesa, hat in der ganzen katholischen Welt die herzlichste Freude hervorgerufen. Wir haben wieder ein Oberhaupt unserer heiligen Kirche, einen Vater und Führer in den höchsten Angelegenheiten der Seele, einen Nachfolger des heiligen Petrus, einen sichtbaren Stellvertreter Christi: das erfüllt uns mit Trost und Vertrauen, mit Zuversicht und Beruhigung. Gleich das erste, was wir vom Apostolischen Stuhle herab vernommen haben, ist die Verheißung, daß das Herz des neuen Papstes alle Nationen und Völker mit gleicher Liebe umfasse, und das zweite ein väterliches, in den Zwiespalt der Parteien und den Kriegslärm hineintönendes Pax vobis. Also Liebe und Friede sind des neuen Heiligen Vaters erste Worte, erster Wunsch und Gruß. Nach beiden sehnt sich heute wohl

die ganze Welt. Der Papst spricht im Namen dessen, der scheidend von der Welt seinen Jüngern gesagt hat: „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch." Das ist der wahre, christliche Frieden, der aus Selbstverleugnung, Kampf und Geduld entspringt, der Herzensfrieden. Den gibt die Welt freilich nicht, aber man braucht auch den äußeren, den Völkerfrieden, und ruft und betet, daß doch die Streitenden die Waffen niederlegen und dem furchtbaren Blutvergießen ein Ende machen möchten. Wird die Stimme des Papstes Gehör finden? Man sollte meinen, daß die Welt mit beiden Händen den Friedensstifter empfangen würde, aber unter den Machthabern, die jetzt Krieg führen, sitzen jene, die den Papst von der Haager Friedenskonferenz ausgeschlossen haben. Rußland und England kennen keinen Papst und die französische Republik hat ihm Todfeindschaft geschworen. Wenn nicht das Kriegsunglück sie zum Nachgeben zwingt, läßt sich wenig hoffen. Mag dem nun sein, wie ihm wolle. Die Katholiken werden als eine Armee von Betern der Armee im Felde mit Gottvertrauen folgen und mit Herz und Sinn zur Fahne des neuen Friedensfürsten auf dem Stuhle Petri stehen. Wir rufen ihm in Ehrfurcht und Ergebenheit zu: Ad plurimos annos!

2. Der Krieg. Es darf gewiß an dieser Stelle auch ein Wort über den Krieg gesagt werden, den wir im vorhergehenden bereits mehrmals berührt haben. Ist er auch an sich kein kirchliches Ereignis, so darf und muß er doch auch vom kirchlichen Standpunkte aus, im Lichte der Offenbarung Gottes und der Religion betrachtet und besprochen werden. Der heutige Krieg zerfleischt überdies christliche Völker und Nationen und wird ohne Zweifel große religiöse und kirchliche Folgen nach sich ziehen. Gerade darum war es auch, wie schon oben erwähnt, die erste öffentliche Tat des Heiligen Vaters Benedikt XV., daß er zum Kriege Stellung nahm. Nebst Pest und Hungersnot gehört der Krieg zu den großen Uebeln, um deren Abwendung wir in der Litanei Gott bitten. Wendet er in seiner unerforschlichen Weisheit und Gerechtigkeit ihn nicht ab, führt er ihn herbei oder läßt er ihn zu, so bildet er in seiner Hand eine Geißel und Zuchtrute für die Bösen und ein Heilmittel zu ihrer Besserung, für die Guten aber ist er Prüfung und Förderung der Tugend. Diese Gedanken legt uns auch die Kirche in ihren Gebeten tempore belli ans Herz. Somit muß auch der gegenwärtige Völkerkrieg in diesem Sinne nach beiden Seiten hin genommen werden. Und das gilt für alle Teile der Kriegführenden, für Angreifer und Angegriffene, für Besiegte und Sieger; denn Gute und Böse gibt es auf allen Seiten; Gottes Gebote und Naturgesetze werden hüben und drüben übertreten, die Gottesfurcht ist bei vielen rechts und links geschwunden, die Gottesleugnung findet sich überall, und das Werk des Sohnes Gottes, die heilige Kirche, hat in allen Landen erbitterte Feinde. Wer den Gang der Dinge in der Welt, den Verfall des Glaubens und der Sittlichkeit, den Luxus und die Genußsucht und so viele

andere böse Werke beobachtet hat, der wundert sich daher auch nicht, daß wieder einmal ein Gottesgericht hereingebrochen ist. Man hat es schon längst befürchtet. Gott läßt seiner nicht spotten, und es ist noch jedesmal ungeachtet seiner unendlichen Langmut der Tag gekommen, wo er gezeigt hat, daß auch er noch da ist und die Herrschaft führt. Obwohl wir jetzt einen solchen Tag erleben, einen der schrecklichsten, dürfen wir dennoch Gott danken, daß die Schuld am Ausbruche dieses Krieges nicht auf unserer Seite, auf Seite Oesterreichs und Deutschlands liegt, sondern ganz auf Seite der Gegner. Die beiden Kaiser sind Friedensfürsten und taten alles, um den Frieden zu erhalten. Die Beweise dafür sind vorhanden. Sie zogen darum mit reinen Händen und gutem Gewissen das Schwert. Und sie zogen es mit schwerem Herzen. Unser greiser Monarch erklärte es für den schwersten Entschluß, den er je gefaßt. Er war sich der Tragweite desselben voll bewußt. Hätte es nicht geschehen müssen, nie und nimmer hätte er die Streitaxt ausgegraben. Keiner von beiden reizte und beunruhigte seine Nachbarn, keiner begehrte seines Nächsten Gut. Es waren Oesterreich-Ungarns und Deutschlands Nachbarn, die darauf ausgingen und auf die Vernichtung dieser beiden Monarchien seit Jahren und mit allen Mitteln hinarbeiteten. Schon längst hatten die Diplomaten Englands, Frankreichs und Rußlands — der kleineren nicht zu gedenken — ihre Fäden zur Einkreisung nach allen Richtungen hin, selbst bis Japan, gesponnen, und zwar nicht ohne Geschick und Erfolg; denn in der Tat stehen in dem heutigen Riesenkampfe diese zwei Mächte allein gegen sechs auf dem Platze. Sogar den schlauen Bundesgenossen im Süden haben sie dahingebracht, daß er als stiller Zuschauer seine beiden Genossen allein bluten läßt. Vielleicht ist das sein Dank an Preußen für 1859 und 1866 und nicht zuletzt für 1870. So und noch nachdrücklicher und noch werktätiger dankt ihm ja auch England für die diplomatische Hilfe im Burenkriege. Mit gleicher Münze wird übrigens auch Oesterreich von dem unmittelbaren Urheber des Krieges, von Serbien, bezahlt. Serbien verdankt dem Kaiserstaate zumeist seine Existenz; daher war mit Recht im kaiserlichen Kriegsmanifest auf schnell vergessenden Undank hingewiesen. Und dafür wollte der moderne Achab in Belgrad auf Kosten Oesterreichs sein Gebiet erweitern. König Peter trachtete nach dem Besitz der südslawischen Provinzen seines kaiserlichen Nachbars wie jener gottlose Israelitenkönig nach dem Weinberg Naboths. Seine Jezabel bildete die verbrecherische großserbische Propaganda und auch die zwei Teufelsbuben (duo viri diabolici, wie die Schrift sagt), welche den Naboth dem Tode überlieferten, standen ihm in den Meuchelmördern Princip und Cabrinovic zur Verfügung, die den hoffnungsvollen und hervorragendsten Träger des österreichischen Staatsgedankens, den Erzherzog-Thronfolger Franz Ferdinand, in Sarajevo feige niederschossen. Nur darin unterscheidet sich König Peter von seinem Vor-

bilde, daß er nicht allein dasteht, sondern mächtige Schuldgenossen in Petrograd, Paris und London hat, Schuldgenossen, die durch ihre Politik schon längst Gottes Gerechtigkeit herausgefordert haben. Sie scheinen uns demgemäß auch seine Strafgenossen zu werden, und die Stelle im dritten Buche der Könige, Kap. 22, V. 19 ff, in welcher die Vorbereitung und das Hereinbrechen des göttlichen Strafgerichtes über Achab geschildert wird, scheint auch auf sie zu passen. Die Schrift zeigt uns dies in einer herrlichen Vision und in einem großartigen Bilde. Achab hatte einen Propheten der Wahrheit, den Michäas. Dem schenkte er jedoch keinen Glauben, sondern ließ ihn ins Gefängnis werfen und das Brot der Trübsal und das Wasser der Bedrängnis genießen. Er glaubte lieber den 400 Lügenpropheten zum eigenen Verderben. Auch die heutigen Machthaber hätten jemanden, der ihnen die Wahrheit verkündet, aber auch sie glauben ihm nicht, wohl auch zu ihrem und ihrer Völker Unheil.

Man lese die Stelle und bedenke die Worte mit Rücksicht auf die Entwicklung der Dinge, die sich in jüngster Zeit nach und nach abgespielt haben. Die Heilige Schrift sagt: „Ich sah den Herrn auf seinem Throne sitzend, und das ganze Heer des Himmels zu seiner Rechten und zu seiner Linken stehen. Und der Herr sprach: Wer will Achab, den König von Israel, betören, daß er hinziehe und bei Ramoth Galaad falle? Da sprach einer so und ein anderer anders. Endlich trat ein Geist vor und stellte sich vor den Herrn und sprach: Ich will ihn betören! Der Herr aber sprach zu ihm: Womit? Er antwortete: Ich will hingehen und zu einem Geiste der Lüge im Munde aller seiner Propheten werden. Da sprach der Herr: Du wirst ihn betören und seiner mächtig werden; gehe hin und tue also!" Wohl selten ist es dem Lügengeiste gelungen, so viele hervorragende Politiker, Generäle und Machthaber auf einmal so zu betören wie diesmal. Drei Großmächte, wie es schien die ersten der Welt, und mehrere kleinere sind seine beklagenswerten Opfer geworden. Alle haben ihm geglaubt, daß sie mit vereinter List und Kraft über die zwei Monarchien Mitteleuropas siegen, sie im ersten Ansturm vernichten werden. In diesem Glauben haben sie seit Jahren gerüstet und zum Kriege getrieben, haben sie zum voraus die Beute unter sich verteilt und siegesgewiß losgeschlagen. Seinen trugvollen Einflüsterungen schenkten Glauben die Diplomaten an der Seine und hielten die Stunden der Rache für gekommen. Die „Große Nation" sah schon ihre Armee am Rhein und in Berlin, sie sah schon die Sonne der alten Glorie am Himmel emporsteigen, während die göttliche Gerechtigkeit daran dachte, ihr die größten und empfindlichsten Demütigungen zu bereiten und ihr wiederum zu zeigen, daß auch Nationen nicht ungestraft sündigen dürfen. Die Regierung der jetzt hart bedrängten stolzen Nation wollte Gott und Religion durch ihre Gesetze aus dem öffentlichen Leben und den Herzen der Bürger entfernen, die Kirche durch die Laisierung der Schule, durch Beraubung ihres Vermögens und Besitzes, durch

Ausweisung der Orden und Kongregationen, durch die Trennung vom Apostolischen Stuhle, durch Förderung des Unglaubens und der Unmoral auf allen Gebieten um ihren ganzen Einfluß bringen und dem Atheismus die Herrschaft sichern. Sie rühmte sich, die Lichter am Himmel ausgelöscht zu haben, und nun hat der Himmel über Frankreich ein Licht angezündet, dessen Feuerschein schrecklich ist. Der Lügengeist hat es ins Verderben geführt. Aber auch die schlauen, kalt berechnenden Herren an der Themse, deren Gott das goldene Kalb ist, die dem niedrigen Kainlaster ergebenen Lords, sind Opfer des Lügengeistes geworden. Wie meisterhaft schienen sie die Rolle des Friedensengels auf der politischen Weltbühne zu spielen, während sie doch zum allgemeinen Weltbrand eifrig Holz zusammentrugen. Was im verflossenen Jahrhundert Lord Palmerston durch seine Intriguen in Italien gegen Oesterreich und den Papst begonnen hatte, sollte jetzt in Deutschland und Oesterreich durch Sir Grey zum Abschluß gebracht werden. Das Kainlaster ist eben brudermörderisch vom Anfang an; deshalb der Vernichtungskrieg gegen die deutschen Brudervölker. Aber es ist auch für sie anders gekommen, als sie erwartet hatten, und die Zukunft wird lehren, in welches Ramoth Galaad das „perfide Albion" durch seine Lügenpropheten gebracht worden ist. Nicht minder ist es dem Lügengeiste gelungen, die Politiker und Strategen an der Newa samt und sonders zu betören, daß sie in der Ausbeutung des unersättlichen Nationalitätenprinzips billige Lorbeeren zu erringen und Rußlands Macht bis zur Adria und zum Goldenen Horn ausdehnen zu können hofften. Pius IX. hatte seinerzeit dieses verwerfliche Prinzip verurteilt, aber die modernen Achabs achten auf die Stimme des Statthalters Christi ebensowenig wie ihr Vorbild auf die des Michäas, des Propheten Gottes. Ihr Los wird daher auch ein ähnliches sein, wie das des Achab, trotzdem daß sie ihrer sechs gegen zwei zu Felde gezogen sind. Ja der Lügengeist ist so sehr ihrer mächtig geworden, daß selbst der Träger der Krone vor der Entweihung der Majestät durch Lug und Trug nicht zurückgeschreckt ist. Aber wer mit Königsmördern gemeinsame Sache macht, wer des fortwährenden Wortbruches dem Apostolischen Stuhle gegenüber überführt worden ist und die eigenen katholischen Untertanen zwangsweise um ihren Glauben bringt, der steht wohl schon längst jenseits von Gut und Wahrhaftigkeit, er ist ein würdiger Genosse Englands und Frankreichs. Man möchte da an das italienische Sprichwort denken: ogni trino-malandrino.

Noch sind die erschütternden Ereignisse in furchtbarer Entwicklung und niemand weiß, wie und wann sie zum Abschluß kommen werden. Aber das läßt sich heute schon sagen, daß die Ausdehnung des göttlichen Strafgerichtes und seine Größe jetzt schon schrecklich genug sind. Wenn die Anstifter dieser Ereignisse auf die bisherigen Wirkungen des Krieges hinsehen und nur ein wenig Verantwortungsbewußtsein besitzen, dann mögen sie jetzt schon den Bergen und Hügeln

zurufen, über sie zu fallen und sie zu bedecken. Die Völker der beiden Monarchien aber, denen die Vernichtung zugedacht war, mögen aus der Blut- und Feuertaufe geläutert und gereiniget hervorgehen. Manches zu büßen haben auch sie, aber für sie war doch der Krieg in auffallender Weise nicht bloß ein Werkzeug des Todes, sondern auch eine Quelle des Lebens. Frisches, kraftvolles Leben der Eintracht unter den Nationalitäten und Parteien, der Vaterlandsliebe und der Glaubensfreudigkeit hat er gebracht und gefördert. Wahrlich, der Völker Herzen sind die Saiten, durch die jetzt Gottes Hände gleiten! Es bleibe diese wahrhaft christliche Stimmung und weiche nicht ob der großen Opfer unchristlichem Kleinmut. Mit Gott zogen die Soldaten ins Feld, zu Gott beteten und beten die Daheimgebliebenen um Beistand und Sieg. Er sei ihnen bald endgültig und dauerhaft beschieden!

Linz, 20. September 1914.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Gebete zur Zeit der Trübsal.** — Erbarmung unseres Gottes, umfange uns und erlöse uns von allen Geißeln deines Zornes. Ehre sei dem Vater u. s. w.

Ewiger Vater, bezeichne uns mit dem Blute des unbefleckten Lammes, wie du einst die Wohnungen deines Volkes bezeichnet hast. Ehre sei dem Vater.

Kostbarstes Blut Jesu, unserer Liebe, rufe zum göttlichen Vater für uns um Barmherzigkeit und befreie uns. Ehre sei dem Vater.

O Wunden Jesu, ihr seid der Mund seiner Liebe und Barmherzigkeit, flehet für uns um Gnade beim himmlischen Vater, verberget uns in euch und errettet uns. Ehre sei dem Vater.

Ewiger Vater, Jesus ist unser, unser ist sein Blut und unser sind seine unendlichen Verdienste. Wir opfern dir dies alles auf, und da diese Gabe dir unendlich lieb ist, so mußt du uns erretten, wie wir zuversichtlich erhoffen. Ehre sei dem Vater.

Ewiger Vater, du willst nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, verleihe uns nach deiner Barmherzigkeit, daß wir für dich leben und dir angehören. Ehre sei dem Vater.

Christus, unser Heiland, errette uns durch die Kraft deines heiligen Kreuzes; der du Petrus auf dem Meere errettet hast, erbarme dich unser.

Maria, Mutter der Barmherzigkeit, bitte du für uns, und wir werden gerettet sein.

Maria, unsere Fürsprecherin, sprich du für uns, und wir werden erlöst sein.

Mit Recht züchtigt uns der Herr für unsere Sünden, du aber, Maria, tritt ein für uns, du bist ja unsere liebevollste Mutter.

O Maria, auf Jesus deinen Sohn und auf dich haben wir all unsere Hoffnung gesetzt, o laß uns nicht zuschanden werden.

Gegrüßet seist du Königin, du Mutter der Barmherzigkeit, du unser Leben, unsere Süßigkeit und unsere Hoffnung sei gegrüßt. Zu dir schreien wir elende Kinder Evas, zu dir seufzen wir trauernd und weinend in diesem Tale der Zähren. Eja unsere Fürsprecherin, wende deine barmherzigen Augen zu uns und zeige uns nach diesem Elend Jesus, die gebenedeite Frucht deines Leibes, o gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria.

Ablaß zuwendbar: 300 Tage jedesmal. Pius X. 12. August 1914. — Act. Ap. Sed. VI, 506. — Es ist dies wohl der letzte Ablaß, den der heilige Vater Pius X. acht Tage vor seinem Tode für ein Gebet allen Gläubigen bewilligt hat. Der Krieg mit seinen Schrecken scheint ihn dazu bewogen zu haben, den Ablaß von 40 Tagen, welchen Papst Gregor XVI. am 21. August 1837 für das obige Gebet gewährt hatte, auf 300 Tage zu erhöhen. (Vgl. Raccolta 581.)

2. **Stoßgebet.** — Es werde gelobt das heiligste Herz Jesu im allerheiligsten Sakramente!

Ablaß zuwendbar: 100 Tage jedesmal. Pius X. 11. Juni 1914. — Act. Ap. Sed. VI, 406. — Auch diese Ablaßbewilligung ebenso wie die folgende sind letzte teure Andenken, allen Gläubigen hinterlassen von dem Papste des Herzens Jesu und der Eucharistie, der in der Ablaßspendung namentlich zugunsten der armen Seelen manchen fast zu freigebig erschien.

3. **Vollkommener Ablaß toties-quoties am Allerseelentage.** — Alle Gläubigen gewinnen am 2. November so oft einen vollkommenen Ablaß, der nur den armen Seelen zugewendet werden kann, als sie nach Beicht und Kommunion einen Kirchenbesuch machen und dabei nach der Meinung des Papstes beten. Der Ablaß wird stets am 2. November gewonnen, auch dann, wenn der Allerseelentag des einfallenden Sonntags wegen auf den 3. November verlegt ist. Der vorgeschriebene Kirchenbesuch kann in jeder Kirche, in jedem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium gemacht werden. Die Bewohner eines Hauses, in dem man ein gemeinsames Leben führt, das aber keine derartige Kirche oder Kapelle hat, können den Ablaß nach dem Privileg vom 14. Januar 1909 in ihrer Hauskapelle gewinnen. — Pius X. 25. Juni 1914. — Act. Ap. Sed. VI, 378.

4. **Ueber die Gewinnung der unvollkommenen Abläße.**[1]) — Früher waren verschiedene unvollkommene Abläße bewilligt worden, ohne daß dabei angegeben war, wie oft man dieselben am nämlichen Tage gewinnen kann. Durch die Erklärung des heiligen Offiziums vom 25. Juni 1914 ist nunmehr entschieden, daß solche Abläße toties-quoties, d. h. so oft

[1]) Vgl. Beringer, 13. Aufl., S. 106.

an demselben Tage gewonnen werden können, als man die vorgeschriebenen Gebete oder guten Werke verrichtet. — Act. Ap. Sed. VI, 379.

5. **Die päpstlichen Ablässe auf Andachtsgegenstände.** — Seine Heiligkeit Papst Benedikt XV. hat durch Dekret des heiligen Offiziums vom 5. September 1914 alle Ablässe, welche frühere Päpste und zuletzt Pius X. am 28. August 1903 den vom Papste gesegneten Rosenkränzen, Kreuzen, Kruzifixen, kleinen Statuen, Medaillen verliehen, aufs neue unverändert bewilligt. — Act. Ap. Sed. VI, 503 sqq.

6. **Ablaßweihe von Andachtsgegenständen.** — Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 18. Mai 1914 erklärte Papst Pius X., daß zur gültigen und erlaubten Ablaßweihe verschiedener und verschiedenartiger Andachtsgegenstände, zu deren Weihe mit einem einfachen Kreuzzeichen ein Priester bevollmächtigt ist, ein einziges Kreuzzeichen genügt, auch dann, wenn der Priester zwei oder mehrere verschiedene solche Weihevollmachten besitzt. — Hievon ausgenommen ist und bleibt die Weihe der sogenannten Ablaßmedaillen, über welche der bevollmächtigte Priester mit der richtigen Intention so oft das Kreuzzeichen machen muß, als die Medaille Skapuliere vertreten soll.[1] — Act. Ap. Sed. VI, 346.

7. **Kruzifixe mit dem Sterbeablaß toties-quoties.**[2] — Man hatte an manchen Orten den von Papst Pius X. bewilligten Ablaß dieser Kruzifixe fälschlich so ausgelegt, als ob alle Gläubigen (nicht bloß Sterbende) ohneweiters durch andächtiges Küssen eines solchen Kruzifixes jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen könnten. Pius X. beklagte sich selber über diesen Mißbrauch, der den Ablaß förmlich dem Gespötte aussetzt. Durch die Erklärung des heiligen Offiziums vom 11. Juni 1914 ließ er den wahren Sinn jener Ablaßbewilligung noch einmal auseinandersetzen, jenen Mißbrauch aber als solchen streng verurteilen. — Act. Ap. Sed. VI, 348.

8. **Generalabsolution für die Mitglieder der dritten Orden.** — Das Dekret des heiligen Offiziums vom 27. Mai 1914, welches am folgenden Tage von Papst Pius X. bestätigt ward, erklärt, daß die Regularobern zur Erteilung der Generalabsolution mit dem päpstlichen Segen an die Mitglieder der dritten Orden für Weltleute in ihren eigenen Kirchen auch solche Priester ihres Ordens bevollmächtigen können, welche nicht zum Beichthören approbiert sind. — Act. Ap. Sed. VI, 347.

9. **Vereine zur Förderung der Lesung des Evangeliums.** — Schon seit einiger Zeit haben sich fromme Vereine gebildet, um die eifrige Lesung des heiligen Evangeliums zu fördern und immer mehr zu verbreiten. Wie hoch die Kirche selbst die Zwecke und die Tätigkeit dieser Vereinigungen schätzt, geht auch aus der neuen Ablaßbewilligung hervor, welche der heilige Vater Pius X. unter dem 23. April 1914 durch Dekret des heiligen Offiziums gewährt hat.

---

[1] Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe, 14. Aufl. I. 500 ff. — [2] Vgl. diese Zeitschrift LXIV/1 (1911) 417; Beringer-Hilgers, Die Ablässe, 14. Auflage, I., 443.

Wo immer in der ganzen Welt fromme Vereine von den Diözesanbischöfen kanonisch errichtet sind oder werden, welche sich als Zweck und Ziel setzen, daß ihre Mitglieder: 1. häufig und wo möglich täglich einen Abschnitt des Evangeliums lesen, indem sie sich dabei der von der Kirche gutgeheißenen, mit vielen klaren Anmerkungen versehenen Ausgaben bedienen; 2. die gleiche Lesung auf passende Weise überall andern empfehlen; 3. sich häufig der Anrufung bedienen: „Wir bitten dich, o Jesus, daß wir treu deinem heiligen Evangelium folgen;" haben diese ohneweiters Anteil an den folgenden Ablässen:

Vollkommene Ablässe unter der Bedingung von Beichte, Kommunion, Besuch der Vereinskirche oder Kapelle mit Gebet nach der Meinung des Papstes: Am Tage der Aufnahme in den Verein. — An folgenden Festtagen: Weihnachten, Neujahr, Drei Könige, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Petri Stuhlfeier (18. Januar), Pauli Bekehrung (25. Januar), heiliger Josef (19. März), Evangelist Markus (25. April), Apostel Jakobus (1. Mai), Apostel Petrus und Paulus (29. Juni), Apostel und Evangelist Matthäus (21. September), heiliger Hieronymus (30. September), heiliger Lukas Evangelist (18. Oktober), Apostel Judas Thaddäus (28. Oktober), Apostel und Evangelist Johannes (27. Dezember), Allerheiligen (1. November). — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommener Ablaß von 100 Tagen für jedes Werk der Frömmigkeit oder Liebe, das nach den Vereinsstatuten verrichtet wird.

Alle genannten Ablässe, der in der Todesstunde ausgenommen, können den armen Seelen zugewendet werden. — Act. Ap. Sed. VI, 306 sq.

10. **Mäßigkeitsbruderschaften.**[1]) — Einzelne Mäßigkeitsbruderschaften hatten bereits Ablässe von Rom erhalten, so besonders die Bruderschaft in der Diözese Breslau, welche zur Erzbruderschaft mit allgemeiner Aggregationsvollmacht erhoben wurde. Nun hat Papst Pius X. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 21. Mai 1914 ausdrücklich für alle von den Bischöfen in ihren Diözesen kanonisch errichteten Mäßigkeitsbruderschaften und für alle, welche in Zukunft irgendwo kanonisch errichtet werden, reichere Ablässe verliehen. Um dieser neuen Ablässe teilhaft zu werden, genügt die kanonische Errichtung einer solchen Bruderschaft. Eine Aggregation an irgend eine Erzbruderschaft ist nicht erfordert. Obgleich nun durch die neue Ablaßbewilligung die früheren nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, erscheint doch nunmehr die Aggregationsvollmacht als hinfällig oder wenigstens überflüssig und auch derartige Erzbruderschaften tun gut, auf ihre früheren geringeren Ablässe zu verzichten und die neueren reicheren anzunehmen. Die neu bewilligten Ablässe sind die folgenden:

Vollkommene Ablässe unter der Bedingung von Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes: Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft. — Am Tage des Titularfestes

[1]) Vgl. Beringer[13] 786 ff.

jeder einzelnen Bruderschaft. — Am Tage des heiligen Johannes des Täufers oder an dem darauf folgenden Sonntag. — An vier Festtagen des Jahres, die von den einzelnen Diözesanbischöfen ein für allemal bestimmt werden sollen. — Einmal in jedem Monat an einem beliebigen Tage, wenn die Mitglieder den Monat hindurch täglich ein von ihrem Diözesanbischof approbiertes Vereinsgebet verrichtet haben.

Unvollkommene Ablässe: 7 Jahre und 7 Quadragenen an vier Tagen des Jahres, die vom Diözesanbischof ein für allemal zu bestimmen sind, wenn die Mitglieder an diesen Tagen einen Kirchenbesuch machen, dabei nach der Meinung des Papstes beten und ihren Vorsatz oder ihr Versprechen der Enthaltung von geistigen Getränken erneuern. — 300 Tage für die Mitglieder, welche sich bemühen, einen dem Trunke Ergebenen zu bekehren oder einen solchen dazu bringen, der Bruderschaft beizutreten oder einer Vereinsversammlung beiwohnen.

Alle obengenannten Abläße können den armen Seelen zugewendet werden. Alle heiligen Messen, welche für die Seelenruhe eines verstorbenen Mitgliedes dargebracht werden, haben den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs. — Act. Ap. Sed. VI, 309 sq.

Erläße des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Anwendung elektrischen Lichtes in Kirchen und auf Altären.) Schon unter dem 22. November 1907 (Decr. auth. n. 4206) hat die S. R. C. erklärt, daß es nicht statthaft sei, elektrisches Licht neben den Wachskerzen auf Altären anzubringen. Mit Dekret vom 24. Juni 1914 entschied dieselbe Kongregation auf eine Anfrage hin, daß es auch unerlaubt sei, am Altaraufbau („in gradibus superioribus ipsius altaris") oder vor den Bildern und Statuen, die sich im Altaraufbau befinden, elektrische Lampen anzubringen. Der Entscheidung ist folgende Mahnung und Weisung beigefügt: „Da die heilige Ritenkongregation in Erfahrung gebracht hat, daß mancherorts Mißbräuche in der Richtung eingerissen sind, daß um die Bilderrischen, die sich an der Wand über dem Altar befinden, oder sogar auf den Leuchterbänken des Altares kleine elektrische Lämpchen in bunten Farben angebracht sind — was gewiß dem Ernste und der Würde der heiligen Liturgie und der Zierde des Hauses Gottes wenig entspricht —, so mahnt die heilige Kongregation bei dieser Gelegenheit nach Rücksprache mit dem Heiligen Vater aufs neue die hochwürdigsten Ordinarien, gewissenhaft darüber zu wachen, daß die einschlägigen Bestimmungen der heiligen Kongregation nicht mißachtet werden, und die Kirchenvorstände zu belehren, was diesbezüglich erlaubt, was verboten ist.

Die einschlägigen Dekrete lassen sich der Hauptsache nach dahin zusammenfassen: Elektrisches Licht ist verboten nicht nur zusammen mit Wachs-

kerzen auf den Altären (Decr. auth. n. 4097), sondern auch an Stelle der Wachskerzen oder Lampen, welche vor dem Allerheiligsten oder den Reliquien der Heiligen vorgeschrieben sind. Für die übrigen Räumlichkeiten der Kirche und in sonstigen Fällen wird die elektrische Beleuchtung nach dem klugen Ermessen des Ordinarius gestattet, wofern nur in allem der Ernst gewahrt bleibt, welchen die Heiligkeit des Ortes und die Würde der heiligen Liturgie erheischt (nn. 3859, 4206 und 4210 ad 1.). Auch ist es nicht erlaubt, während der privaten oder öffentlichen Aussetzung des Allerheiligsten den Innenraum des Aussetzungsthrones mit elektrischen Lampen zu beleuchten, damit das Allerheiligste vom Volke besser gesehen werde (n. 4275)." (A. A. S. VI. 352 s.)

(Nochmals über den Titel „Cor Jesu eucharisticum".) Durch das Dekret der S. R. C. vom 28. März 1914 (L. Ou.-Schr. 1914, S. 739) war die Bezeichnung „Eucharistisches Herz Jesu" als Kirchen- und Altartitel zurückgewiesen worden. Das veranlaßte einen Vorstand der unter diesem Titel mit kirchlicher Approbation errichteten Erzbruderschaft, insgeheim ein Rundschreiben an viele Bischöfe zu schicken, worin eine mißverständliche Deutung jenes Dekretes versucht wurde. Ueber Auftrag Papst Pius' X., der diese Handlungsweise als Ausfluß unklugen Eifers mißbilligte, wurde hierauf durch ein Dekret derselben Kongregation vom 15. Juli 1914 neuerdings erklärt: 1. Das Dekret S. R. C. 28. März 1914 wird nochmals bestätigt mit der Formel: In decisis et amplius. 2. Der Titel „Eucharistisches Herz Jesu" ist nur zulässig für die unter diesem Titel bereits approbierten Bruderschaften, darf aber auch hier nur verstanden werden vom heiligsten Herzen Jesu, insoferne es gegenwärtig ist im allerheiligsten Sakramente. 3. Da aber dieser Titel nicht kanonisch und liturgisch ist, ja als Neuerung empfunden wird, ist er niemals in der Liturgie anzuerkennen und zuzulassen. 4. Die unter diesem Titel approbierten Bruderschaften dürfen als Bruderschaftsfest nur begehen das Herz Jesu-Fest oder das Fronleichnamsfest mit der gesamten Kirche.

(A. A. S. VI. 382 s.)

(Liturgische Entscheidungen.) Auf vorgelegte Zweifel entschied die S. R. C. unter dem 7. August 1914: 1. Wenn das Fest „Pauli Bekehrung" auf den Sonntag Sexagesimä trifft, ist die Kommemoration vom Feste zu nehmen, obgleich schon die Sonntagsoration des heiligen Paulus Erwähnung tut. 2. Wenn während der Octava simplex von Mariä Geburt eine Votivmesse de Beata zu lesen ist, so ist das Meßformular de festo Nativitatis B. M. V. mit Gloria ohne Kredo zu nehmen. 3. Die neuen Offizien de Communi plurium Confessorum Pontificum vel non Pontificum, plurium Virginum vel non Virginum (L. Ou.-Schr. 1914, S. 738) sind nicht in das Breviarium Romanum einzureihen, sondern können nur mit Approbation des Heiligen Stuhles in die Diözesan- und Ordensproprien aufgenommen werden.

(A. A. S. VI. 407 s.)

(Approbation von Diözesan- und Ordensproprien.) Durch ein Dekret der S. R. C. vom 3. Juni 1914 und zwei nachfolgende Er-

klärungen derselben Kongregation vom 24. Juni 1914 werden für die Herausgabe der Diözesan- und Ordensproprien folgende Normen aufgestellt:

Diözesan- oder Ordensproprien, deren Approbation in Hinkunft vom Heiligen Stuhle erbeten wird, und neue Choralausgaben schon approbierter Proprien nach Maßgabe des neuen Graduale und Antiphonale Romanum sind in drei Exemplaren mit der Bitte des betreffenden Ordinarius oder Ordensoberen der Ritenkongregation vorzulegen. Erst wenn diese die Manuskriptvorlage geprüft und approbiert hat, darf die zuständige Diözesanstelle das Imprimatur gewähren. Die Approbationsklausel der Ritenkongregation und die Druckerlaubnis des Ordinarius, beziehungsweise des Ordensoberen ist bei der endgültigen Drucklegung ersichtlich zu machen und der Ritenkongregation sind zwei Belegexemplare einzusenden.

Die schon vor der Reduktion der Feste und der Kalenderreform vom Heiligen Stuhle approbierten Proprien mit oder ohne Choralnoten brauchen nicht neuerdings der Ritenkongregation zur Approbation vorgelegt zu werden.

Es ist den Ordinarien und Ordensoberen nach ihrem freien Ermessen gestattet, in ihren approbierten Proprien die für Feste vom Range duplex majus, minus und semiduplex gewährten besonderen Offizien der Gleichförmigkeit halber ganz oder teilweise zu ersetzen durch die im Breviarium Romanum für dieselben Feste sich vorfindlichen Offizien.

(A. A. S. VI. 316. 351. 352.)

(Das Kalendarium der Ordensleute.) Gemäß dem Dekrete der S. R. C. vom 28. Februar 1914 (L. Ou.-Schr. 1914, S. 735) sind die Regularen mit eigenem Kalendarium wohl verhalten, die festa solemniora Patronorum principalium des Landes und das Titelfest der Kathedralkirche der Diözese mit dem Säkularklerus zu begehen. Wenn aber ein solches Fest im Kalender der Gesamtkirche nur den Rang dupl. 2. cl. cum Octava simplici hat, hingegen vom Säkularklerus mit Octava communis gefeiert wird, haben die Regularen sich hinsichtlich der Oktav an das Kalendarium der Gesamtkirche zu halten. — S. R. C. 8. Juli 1914. (A. A. S. VI. 382.)

(Beteiligung des Klerus Italiens am öffentlichen Leben.) Mit Dekret vom 8. Juni 1914 hat die S. C. Consistorialis erklärt: Priester dürfen sich in Italien als Kandidaten für die Wahlen in die Gemeinderäte und Provinzialräte nicht aufstellen lassen, ohne zuvor die Zustimmung ihres eigenen Diözesanbischofs und jenes Bischofs, in dessen Sprengel das Mandat auszuüben ist, eingeholt und erlangt zu haben.

(A. A. S. VI. 313.)

(Zur Gewerkschaftsfrage in Italien.) Ein Dekret der S. C. Consistorialis vom 20. Juni 1914 beklagt die Schäden, welche aus den sogenannten „Syndikaten", einer Art von Gewerkschaften auf interkonfessioneller Grundlage, für die Arbeiterschaft und die landwirtschaftliche Bevölkerung erwachsen, und verbietet den Geistlichen jedwede Beteiligung an diesen Organisationen, sei es durch Mitgliedschaft oder Annahme irgend welcher Stellen oder durch Ansprachen und Vorträge bei denselben. Das Dekret ist veranlaßt durch Anfragen mehrerer Ordinarien namentlich Ober-

italiens, wie sie sich zur Teilnahme der Geistlichen an dieser Gewerkschaftsbewegung stellen sollen. (A. A. S. VI. 349.)

(Das „Collegium Anselmianum" der Benediktiner in Rom erhält das Promotionsrecht.) Ein Motuproprio Papst Pius' X. vom 24. Juni 1914 bestätigt und erneuert das dem „Collegium Anselmianum", dieser Zentral-Studienanstalt der Benediktiner in Rom, schon von Leo XIII. viva voce verliehene Recht, die akademischen Grade in der Philosophie, Theologie und im kanonischen Rechte zu verleihen. Den Professoren dieser Lehranstalt wird noch besonders aufgetragen, in der Philosophie und Theologie sich streng an die Lehre des heiligen Thomas von Aquin zu halten und für die theologischen Vorlesungen unmittelbar die Summa theologica des Aquinaten als Text zugrunde zu legen. (A. A. S. VI. 333 ss.)

(Das Studium des heiligen Thomas von Aquin in den theologischen Lehranstalten Italiens.) Ein Motuproprio Papst Pius' X. vom 29. Juni 1914 „pro Italia et insulis adjacentibus" ordnet an, daß in den theologischen Hochschulen und in jenen Seminarien und Ordenslehranstalten, welche das Vorrecht genießen, akademische Grade zu verleihen, die Summa Theologica des heiligen Thomas den Vorlesungen als Text zugrunde gelegt und in lateinischer Sprache erklärt werden muß. Als Frist zur Durchführung dieser Verordnung sind drei Jahre gewährt. Nach Verlauf dieser Frist würden jene Lehranstalten, die aus was immer für Gründen dieser Anordnung nicht entsprechen sollten, des Rechtes der Graduierung verlustig gehen. Das angeführte Motuproprio betont neuerdings die hohe Wichtigkeit der scholastischen Methode im philosophisch-theologischen Studium und den entschiedenen Willen des Papstes, daß die Lehrer der Philosophie und Theologie von den Prinzipien des großen Aquinaten in keinem wesentlichen Punkte abweichen.

Die S. C. Studiorum veröffentlichte sodann über Auftrag des Heiligen Vaters unter dem 27. Juli 1914 eine Liste von 24 Thesen aus den Gebieten der Metaphysik, Naturphilosophie, Erkenntnislehre und natürlichen Theologie, welche als wesentliche Lehrsätze des heiligen Thomas von Aquin anerkannt sind. (A. A. S. VI. 336 ss. 383 ss.)

(Bücherverbot.) Mit Dekret der Indexkongregation vom 1. Juni 1914 wurden nachstehende Schriften auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzt:

Henri Bergson, Essai sur les données immédiates de la conscience. Paris, Félix Alcan.

—— Matière et mémoire; essai sur la relation du corps à l'esprit. Ibid.

—— L'évolution créatrice. Ibid.

Alois Konrad, Johannes der Täufer. Graz und Wien 1911: donec corrigatur.

Damiano Avancini, Modernismo; romanzo. Milano 1913.

Rafael Uribe Uribe, De como el liberalismo polìtico colombiano no es pecado. Bogotá 1912.

Joseph Wehofer, Zentrum und kirchliche Autorität, in der Broschüre: Zentrum und Zentrumsmänner. Wien 1914. A. A. S. VI. 314.)

(Entscheidungen der Bibelkommission über den Verfasser und die Abfassung des Hebräerbriefes.) Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio „De Re Biblica" ita respondendum decrevit.

Quaer. I. Utrum dubiis, quae primis saeculis, ob haereticorum imprimis abusum, aliquorum in Occidente animos tenuere circa divinam inspirationem ac Paulinam originem epistolae ad Hebraeos, tanta vis tribuenda sit, ut, attenta perpetua, unanimi ac constanti Orientalium Patrum affirmatione, cui post saeculum IV totius Occidentalis Ecclesiae plenus accessit consensus; perpensis quoque Summorum Pontificum sacrorumque Conciliorum, Tridentini praesertim actis, necnon perpetuo Ecclesiae universalis usu, haesitare liceat, eam non solum inter canonicas, — quod de fide definitum est, — verum etiam inter genuinas Apostoli Pauli epistolas certo recensere?

Resp. Negative.

Quaer. II. Utrum argumenta, quae desumi solent sive ex insolita nominis Pauli absentia et consueti exordii salutationisque omissione in epistola ad Hebraeos, — sive ex eiusdem linguae graecae puritate, dictionis ac styli elegantia et perfectione, — sive ex modo quo in ea Vetus Testamentum allegatur et ex eo arguitur, — sive ex differentiis quibusdam, quae inter huius ceterarumque Pauli epistolarum doctrinam existere praetenduntur, aliquomodo eiusdem Paulinam originem infirmare valeant: an potius perfecta doctrinae ac sententiarum consensio, admonitionum et exhortationum similitudo, necnon locutionum ac ipsorum verborum concordia, a nonnullis quoque acatholicis celebrata, quae inter eam et reliqua Apostoli Gentium scripta observantur, eamdem Paulinam originem commonstrent atque confirment?

Resp. Negative ad primam partem; affirmative ad alteram.

Quaer. III. Utrum Paulus Apostolus ita huius epistolae auctor censendus sit, ut necessario affirmari debeat, ipsum eam totam non solum Spiritu Sancto inspirante concepisse et expressisse, verum etiam ea forma donasse qua prostat?

Resp. Negative, salvo ulteriori Ecclesiae iudicio.

Die autem 24 iunii anni 1914, in audientia infrascripto Rmo Consultori ab Actis benigne concessa, Ssmus dominus Noster Pius PP. X praedicta responsa rata habuit ac publici iuris fieri mandavit.

Romae, die 24 iunii 1914.

Laurentius Janssens O. S. B.
Consultor ab Actis.

L. † S.

(A. A. S. VI. 417 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

I. Das Christentum in Britisch-Ostafrika.

Njassa. Das Gebiet im Süden des Tanganjika- und im Westen des Njassasees erhielt die ersten Missionäre im Jahre 1889, als drei Söhne Lavigeries unter Führung des P. Lechaptois in Mponda, im Süden des Njassasees, eine provisorische Station errichteten, die dann zwei Jahre später nach Mambwa zwischen dem Tanganjika- und Njassasee verlegt wurde. Eigentlicher Begründer dieser Mission ist der spätere langjährige Apostolische Vikar Dupont. Als das Gebiet 1897 zum Vikariate erhoben wurde, zählte es 2 Stationen (Kayambe, gegründet 1895, und Kilubula, gegründet 1896), 98 Getaufte und 1400 Katechumenen. Die nächsten Jahre brachten eine Vermehrung der Getauften auf 190, 195, 197, 255 und 356, die der Katechumenen mit 1806, 1830, 1900, 2255 und 3390. Mit dem Jahre 1905 tritt ein Umschwung ein, namentlich durch das Eingreifen der eingeborenen Katechisten. Die Zahl der letzteren stieg von 2 im Jahre 1900 in den folgenden Jahren auf 12, 19, 90, 103, 127, 152, 160, 272, 342, 485, und mit der Vermehrung der Katechisten stieg auch die Zahl der Getauften. Die Zunahme betrug im Jahre 1900 916, 1911 1566 und 1912 2457.

Mit Rücksicht auf diese günstige Entwicklung wurde das Gebiet 1912 in zwei Vikariate zerlegt: der südöstliche Teil behielt den bisherigen Namen, der nordwestliche bildet das Vikariat Bangweolo mit Bischof Laouné an der Spitze. Njassa blieb unter der Verwaltung des Bischofes Guillaume. Zur Zeit der Teilung zählte das Vikariat unter ungefähr zwei Millionen Einwohnern 8439 Getaufte und 56.168 Katechumenen. Der Jahresbericht vom Juni 1912 bis Juni 1913 enthält folgende Daten:

	Getaufte	Katechumenen	Hauptstat.	Missionäre	Schwest.	Katechisten
Njassa . .	3459	10.399[1])	5	23	5	245
Bangweolo	7202	16.446[1])	7	30	7	214

Shire. Der Süden des Njassasees wurde 1902 den Weißen Vätern von Montfort — Grignoniten — zur Missionierung übertragen und 1908 zum Vikariate erhoben. Nach dem letzten Jahresberichte beträgt die Zahl der Getauften dermalen 1952, die der Katechumenen 981, unter einer Bevölkerung von ungefähr 400.000 Seelen. Die große Zahl der Katechisten 115, die den 17 Missionären und 11 Schwestern zur Seite stehen, beweist, daß auch hier nach der vorbildlichen Methode der Weißen Väter missioniert wird und daß daher bald reichlichere Ernte zu erwarten ist.

Uganda. Das Gebiet im Nordwesten des Viktoriasees ist eines der ergiebigsten Missionsländer der Erde und das fruchtbarste in ganz Afrika. Vier Missionäre Lavigeries — darunter P. Livinhai und P. Lourdel waren es, die am 26. Juni 1879 in Rubaga anlangten und alsbald mit der Missionierung begannen. Mittelpunkt der Mission blieb Rubaga, die Residenz des Königs; Bukumbi am Südufer des Sees wurde Zufluchtsstätte während der Verfolgungen (1882, 1887), andere wichtige Stationen wurden in den Landschaften Buddu, Kisiba, Usoga und auf den Sesse-Inseln errichtet. Infolge eines 1892 zwischen Katholiken und Protestanten ausgebrochenen Bürgerkrieges zogen sich die ersteren nach dem Südwesten zurück, während der Nordosten Ugandas für einige Jahre eine ausschließlich protestantische Einflußsphäre blieb. 1894 wurde das Gebiet in die drei Vikariate Nord-Nyanza (Uganda), Süd-Nyanza und Ober-Nil zerlegt, von denen Süd-Nyanza zu Deutsch-Afrika, die anderen zu Britisch-Ostafrika gehören.

[1]) Die auffallende Verminderung wird nirgends begründet, vielleicht liegt ein Druckfehler vor.

Nord-Nyanza hat seitdem eine Entwicklung genommen, wie sie in der neueren Missionsgeschichte nur selten ist. Im ersten Dezennium gestaltete sich die Zunahme folgendermaßen:

	1896	1897	1898	1899	1900
Katholiken	32.753	37.115	39.586	50.472	61.243
Katechumenen	118.000	109.701	166.150	120.712	137.591
Katechisten	243	292	414	722	732
	1901	1902	1903	1904	1905
Katholiken	69.590	78.078	86.239	91.182	100.024
Katechumenen	126.185	153.011	135.000	152.153	149.696
Katechisten	797	892	973	965	938

Nach dem Jahresausweise vom Juni 1912 bis Juni 1913 betrug die Zahl der Getauften 126.690, die der Katechumenen 97.135 unter ungefähr zwei Millionen Einwohnern. Auf 32 Hauptstationen wirken 113 Priester, 15 Brüder, 35 Schwestern und 1168 (am 1. März 1914) 1415 Katechisten. Im letzten Jahre wurden 2 einheimische Priester geweiht, 1 Diakon, 5 Minoriten, 15 Tonsuristen und 20 Kandidaten bereiten sich auf den Priesterberuf vor.

Im Laufe des letzten Jahres wurde auch der politisch bereits zu Belgisch-Kongo gehörige Mahagibezirk jenseits des Albertsees besetzt.

Ober-Nil. Nach der Uebernahme der Verwaltung Ugandas durch die britische Regierung am 1. Juni 1894 wurde auch der Nordosten des Landes den Katholiken allmählich wieder zugänglich. Um jeden Verdacht politischer Einmischung zu beseitigen, übertrug man die Leitung des 1894 selbständig gewordenen Gebietes der englischen Missionsgesellschaft von Mill-Hill. 1895 errichtete Bischof Hanlon die erste Station in Nambya bei Mengo. Heute zählt das Vikariat 16 Hauptstationen. Nach Mitteilungen des gegenwärtigen Apostolischen Vikars Biermans muß die Zahl der Stationen in der allernächsten Zeit bedeutend vermehrt werden, da der Bischof von allen Seiten mit Ansuchen um Missionäre bestürmt wird. Für das Vikariat Ober-Nil scheint die Zeit der Ernte zu beginnen. Ein Ausweis vom September 1912 verzeichnet 23.999 Getaufte, 17.337 Katechumenen, 31 Priester, 7 Schwestern und 282 Katechisten; heute dürfte der Stand des Vikariates noch bedeutend günstiger sein.

Sansibar. Das seit 1906 auf das englische Gebiet beschränkte Vikariat Sansibar (Nord-Sansibar) wird ähnlich wie Zentral-Sansibar von Vätern vom Heiligen Geiste verwaltet. Die Residenz des Apostolischen Vikars liegt auf der Insel Sansibar, wo sich auch die ältesten und größten Anstalten der Mission befinden. Auf dem Festlande entwickeln sich besonders günstig die Stationen Mombasa und Nairobi, die erstere der Ausgangspunkt, die letztere eine Hauptstation der Ugandabahn, und die am Fuße des Kenia liegenden Stationen Saiats, Simonis und Mongu. Die reiche Provinz Ukambu erhielt erst vor kurzem die erste Station zu Karbaa am Athiflusse. Im ganzen zählt das Vikariat 11 Hauptstationen (F. Streit, Kathol. Atlas) mit 1450 Getauften und 4800 Katechumenen unter ungefähr 600.000 Einwohnern; das Missionspersonale setzte sich im letzten Jahre zusammen aus 27 Priestern (darunter 1 einheimischer), 12 Brüdern, 7 Schwestern und 22 Katechisten. Vorsteher des Missionssprengels waren die beiden Apostol. Präfekten Horner (bis 1879) und Baur (bis 1883), dann die Apostol. Vikare Courmont (1883—1897), Allgeyer (1897 bis 1913) und Johannes Neville seit 1913.

Kenia. Die Umgebung des Kenia wurde 1902 von den Vätern vom Heiligen Geiste der neugegründeten Missionsanstalt della Consolata von Turin als selbständiges Missionsfeld überlassen; 1906 wurde ihr die ganze Provinz Kenia als Präfektur übertragen und 1909 wurde das Gebiet zum Apostol. Vikariate erhoben. Zu den drei von den Vätern vom Heiligen Geiste übernommenen Stationen sind bis 1914 4 dazugekommen, darunter Limeru, die Residenz des Apostol. Vikars. Wie Bischof Perlo mitteilt, hat Kenia bereits die ersten größeren Früchte geerntet; im Jahre 1912 wurden 2593 getauft, darunter ungefähr die Hälfte Erwachsene. Eine genaue Statistik liegt noch nicht vor. Das Missionspersonal ist verhältnismäßig zahlreich; es besteht aus 17 Priestern, 10 Brüdern, 31 Schwestern und 10 Katechisten.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Persien. Infolge des Balkankrieges wurden die in Nordwest-Persien befindlichen türkischen Garnisonen zurückgezogen und das ganze Gebiet dem russischen Einflusse überlassen. Die Christendörfer, die früher durch die räuberischen Kurden zu leiden hatten, sind nun unter die russische Knute gekommen und werden jetzt mit Gewalt zur schismatischen Kirche „bekehrt". Der in Persien wirkende Missionsobere P. Salemon aus dem Lazaristenorden veröffentlicht im Augustheft der „Kathol. Missionen" einen Bericht über die Lage der katholischen Mission und schließt diesen Artikel mit den Worten: „Die Türken haben im Verlaufe von fünf Jahren unseren Gläubigen nicht so viel Leiden verursacht und Unrecht zugefügt, als die Russen während der zwei Monate, die sie hier sind." Sehr lehrreich für den jetzigen Krieg!

Vorder-Indien. Der Maharadscha von Travancore hat neuerdings zwei Spitäler den Barmherzigen Schwestern übertragen. Bei diesem Anlasse schreibt ein angesehenes indisches Blatt:

„In den traurigen Bildern eines Spitales wirkt die Gegenwart einer Krankenschwester wie eine frische Oase in der Wüste. In ihrem einfachen, schneeweißen Gewande schweben diese Engel der Liebe still und sanft von einer Lagerstätte zur anderen, Gebete auf ihren Lippen, Glauben im Herzen, Arbeit und Liebe in den Händen mit unbezwingbarer Geduld und Milde. Keine Nacht ist ihnen zu kalt, keine Sonne zu heiß, keine Krankheit zu ekelhaft, keine Arbeit zu hart — sie verlangen nicht nach Schlaf, nicht nach Ruhe, nicht nach Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens; ihr Leben ist ein Leben der Liebe, der Arbeit und des Opfers; ihre einzige Freude ist, den Kranken und Leidenden Hilfe zu bringen. Welch ein Beispiel geben diese lieben Wesen der Menschheit, welch eine Lehre der Frauenwelt! Fraget die Hindus, fraget die Mohammedaner, die geheilt die Spitäler verlassen, was sie von diesen Schwestern denken, und sie werden euch sagen: ‚Wir fanden nie auf dem Antlitz der Erde Perlen so rein, so wertvoll wie diese. Wir achten sie als die besten Menschen, die es gibt.'" (St Josefs-Missionsbote.)

In einigen Kapuzinermissionen Indiens scheint sich ein Umschwung zum Besseren zu vollziehen. Das gilt namentlich von Lahore, das bei einer Katholikenzahl von 15.761 Seelen 3592, von Allahabad, das von

9932 Katholiken 1772, und von Radschputana, das bei 5177 Getauften 346 Konversionen aufweist. Das ganze von Kapuzinern verwaltete Gebiet im Norden Vorder-Indiens zählt nach dem letzten Jahresberichte 45.592 Getaufte und 5991 Bekehrungen im letzten Jahre.

(Frb. k. M.)

Madras. Nach dem Tätigkeitsberichte des Erzbischofs von Madras vom Oktober 1913 verwalten die Mill-Hiller Missionäre in der Erzdiözese dermalen 41 Posten mit ca. 55.000 Katholiken. Die einheimischen Kongregationen der Laienbrüder und Klosterfrauen entwickeln sich recht erfreulich; letztere zählten in der Erzdiözese 239 Mitglieder neben 103 europäischen Schwestern; aus den Schulen der ersteren sind schon zwei einheimische Priester und drei Kandidaten der heiligen Weihen hervorgegangen. Taufen von Erwachsenen sind 698 verzeichnet, davon entfallen auf Phirangipuram und Tabadu 174, auf Tallachmuru 106, auf Nellore 66, die übrigen verteilen sich auf 31 Stationen; 7 Posten weisen keine Bekehrungen von Erwachsenen auf. (St Josefs-Missionsbote.)

Ceylon. „Hätte ich zehn Katecheten mehr, so würden in der Zeit von zwei Jahren nicht weniger als 2000 Heiden für die heilige Kirche gewonnen sein." So schreibt ein einheimischer Oblatenpriester der Mission von Nolloor (Jaffna), der seit längerem unter den niedrigsten Kasten der „Kletterer" und der „Unberührbaren", das ist von den Kasten Ausgeschlossenen, arbeitet. Bischof Joulain von Jaffna bestätigt diese Angaben und empfiehlt das Werk des seeleneifrigen Priesters, der bei seiner Bekehrung das ganze Vermögen verloren hat, aufs dringendste.

Die Anfangskosten für eine Station — Ankauf eines Bauplatzes und Bau von Kirche und Schule — belaufen sich auf etwa 400 Mark. Der Monatsgehalt für einen Katecheten beträgt 20 Mark, macht im Jahre 240 Mark. Sollten die Missionsfreunde der „Quartalschrift" nicht imstande sein, die Gründung einer Station und den Unterhalt eines Katecheten für ein Jahr zusammenzubringen? Die Missionierung Indiens ist wichtig und gerade in Nord-Ceylon ist die Ernte so reif! (Maria Immakulata.)

Assam. Die Oberin der Englischen Fräulein in Schillong wurde am 9. Mai l. J. mit der goldenen Kaiser-i-Hind-Medaille I. Klasse ausgezeichnet. Diese Auszeichnung bedeutet eine besondere Anerkennung der katholischen Missionstätigkeit, da in ganz Indien nur zwei Personen mit der goldenen, die übrigen — bei 50 mit der silbernen Medaille dekoriert wurden.

Der Apostolische Präfekt Becker erhielt die goldene Krönungsmedaille.

Die Errichtung eines Gymnasiums zu Schillong und eines Mädchenpensionates für die Kinder der Mischlinge zu Haflong ist gesichert. Die Regierung hat bedeutende Zuschüsse gewährt.

Borneo. Die Zahl der Katholiken der Apostol. Präfektur von Labuan und Nord-Borneo betrug am Ende des letzten Berichtsjahres (Juli 1913) 3109, die der Katechumenen 412. Getauft wurden 132 Erwachsene, 196 Kinder und 101 in Todesgefahr; gestorben sind 85 Getaufte. Unter der Leitung des Apostol. Präfekten E. Duna wirken 28 Priester (von Mill-Hill), 1 Laienbruder und 22 Schwestern.

(St Josefs-Missionsbote.)

China. Ueber Ersuchen der Franziskanermissionäre von Nord-Schantung hat das Deutsche Reich das Protektorat über diese Mission übernommen.

Die gegen Ende Jänner in der Westvorstadt von Tsinanfu eröffnete höhere Schule beginnt sich ganz gut zu entwickeln. Die zur Verfügung stehenden Räume erweisen sich jetzt schon zu klein und die Mission wird nicht umhin können, trotz ihrer Armut an den Bau eines geräumigen Schulgebäudes zu schreiten. Der Leiter der Mission, P. Albert Klaus O. S. Fr., bittet um Unterstützungen zu diesem Zwecke.

In den letzten Wochen ist in Tsinanfu, ebenfalls in der Westvorstadt-Mission, für junge Chinesen, die deutsch lernen wollen, eine Abendschule errichtet worden, die gleich anfangs einen erfreulichen Besuch aufwies.

(Antoniusbote.)

Die Franziskaner-Missionäre P. Heinrich Vialla und P. Morand Gäng wurden von der chinesischen Regierung in Anerkennung der während der Pestjahre 1910/11 in Tschifu (Ost-Schantung) geleisteten Hilfe mit dem Orden der „Goldenen Aehre" sechsten Grades ausgezeichnet.

Dieser Orden ist an Stelle der unter dem Kaisertum üblichen Mandarinenwürde getreten und hat wie diese neun Grade.

Derselbe Orden dritten Grades wurde als posthume Ehrung dem mittlerweile verstorbenen Bischof Schäng von Ost-Schantung verliehen.

(Sendbote des hl. Franziskus.)

Japan. Die Trappisten des Klosters Maria-Leuchtturm bei Hakodate wurden vom Gouverneur ersucht, ihre Anstalten zu erweitern, um möglichst viele Waisenkinder aufnehmen zu können. Leider sind die Missionäre nicht in der Lage, diesem Wunsche sofort zu entsprechen, da die materielle Lage sämtlicher katholischen Missionen in Japan sehr ungünstig ist.

(Antoniusbote.)

In Nagaroka, in der Provinz Niigata, wurde im April eine neue Missionsstation gegründet. Die Station Ebisu auf der Insel Sado, die in den letzten Jahren ohne Missionäre war, konnte wieder besetzt werden. Das von Steyler Missionsschwestern übernommene Heiliggeist-Spital in Kanazawa wurde im Juni eröffnet. (Steyler Missionsbote.)

II. Afrika.

Bischof Wolf, Apostol. Vikar von Togo (von der Gesellschaft des Göttlichen Wortes, Steyl), Erzabt Norbert Weber, für die Kongregation der Benediktiner von St Ottilien, Bayern, P. Provinzial Acker, für die Kongregation der Väter vom Heiligen Geist, Knechtsteden bei Cöln, P. Provinzial Beau, für die Kongregation der Oblaten vom heiligen Franz von Sales, Wien, Generalsuperior Blum, für die Gesellschaft des Göttlichen Wortes, Steyl, P. Provinzial Frey, für die Gesellschaft der Weißen Väter, Trier, P. Provinzial Jansen, für die Kongregation vom heiligen Herzen Mariä, Hiltrup bei Münster, P. Provinzial Huß, für die Kongregation der Oblaten der Unbefleckten Empfängnis, Hünfeld bei Fulda, P. Provinzial Leonissa, für die Missionen der Kapuziner, Ehrenbreitstein, P. Provinzial Kolb, für die Kongregation der Pallottiner, Limburg an der Lahn, P. Provinzial Steffens, für die Kongregation der Mariſten, Meppen, veröffent-

lichen einen „Notschrei der katholischen Missionen an die christlichen Mächte", worin sie diese beschwören, im Interesse der christlichen Kultur und der Autorität Europas und der weißen Rasse den zwischen den europäischen Großmächten entbrannten Krieg nicht in den schwarzen Weltteil zu übertragen. Unterdessen hat der Kampf bereits begonnen. Togo ist schon von französischen und englischen Truppen besetzt, in Kamerun und an der Grenze von Deutsch- und Britisch-Ostafrika wurde in den letzten Tagen wiederholt gekämpft und die Regierung von Südafrika kündigt einen Angriff auf Deutsch-Westafrika an.

Für die Missionäre dürften Tage tiefer Trauer kommen, nicht nur in Afrika, sondern in sämtlichen Missionsländern! Ob sich die Stelle von der „religio depopulata" in der „Prophezeiung des Malachias" nicht auf die Missionen bezieht?

Oberer Nil. Der letzte Jahresbericht meldet wieder einen erfreulichen Fortschritt. Das Vikariat zählte anfangs September 1913 24.554 Getaufte und 25.686 Katechumenen. Erwachsene wurden 1225 getauft, davon 473 in der Todesstunde. Recht günstig scheint sich die Station Djole zu entwickeln, die 70 Getaufte und 7492 Katechumenen zählt, dann die Posten Kakemoga und Kamuli mit 166, beziehungsweise 1200 Katholiken und 2744 und 2297 Katechumenen. Das Missionspersonal besteht aus 43 Priestern von Mill-Hill und 10 Schwestern. (St Josefs-Missionsbote.)

Kimberley. Am 1. Juni ist unerwartet rasch der Apostol. Vikar von Kimberley, Bischof Matthew Gaughren O. M. I., aus dem Leben geschieden.

Bischof Gaughren stand im 71. Lebensjahre und verwaltete das schwierige Vikariat seit zwölf Jahren. Der empfindliche Priestermangel, der seit den letzten politischen Wirren im Vikariate herrschte und der jede intensivere Heidenmission verhinderte — das Vikariat besitzt eine einzige Heidenmission St Paul in Taungs mit 650 Christen —, machte dem edlen Hirten viele Sorgen. Die Trauer um den Verstorbenen ist allgemein. (Maria Immakulata.)

Deutsch-Südwestafrika. Zwischen den beiden Präfekturen von Deutsch-Südwestafrika ist eine neue Grenzregulierung durchgeführt worden.

Die neue Grenze folgt der politischen Grenze der Distrikte Lüderitzbucht, Maltahöhe, Rehoboth und Gibeon. Außer diesen vier Distrikten umfaßt die Apostol. Präfektur Groß-Namaland noch die südlich gelegenen Bezirke Warmbad, Bethanien, Kentmansherz und Hasuur. In Warmbad besitzt die Mission drei Hauptstationen (Gabis 1907, Heirachabis 1898, Warmbad 1906), in Lüderitzbucht, Kentmansherz und Maltahöhe je eine Station, in den übrigen Bezirken bestehen nur Neben- und Militär-Seelsorgstationen.

Im Jahre 1913 zählte man 14 Neben- und 13 Militärstationen mit einer weißen Bevölkerung von 830 Seelen. Die Zahl der eingeborenen Katholiken belief sich auf 1163, wovon fast die Hälfte (573) auf die älteste Station Heirachabis entfiel. Das Missionspersonal setzt sich zusammen aus 7 Patres, 4 Brüdern (Oblaten des heiligen Franz von Sales), 11 Schwestern und 16 einheimischen Katecheten. Getauft wurden im letzten Jahre 88 Kinder und 79 Erwachsene.

Wegen der großen Ausdehnung der Präfektur und wegen des Nomadenlebens der Bewohner ist die Missionierung dieses Gebietes sehr beschwerlich.

Das Gebiet dürfte bald - wenigstens vorübergehend — in die Verwaltung der Engländer übergehen. (Das Licht.)

Gabun. Msgr. Adam ist wegen vorgeschrittenen Alters von seinem Amte entbunden und der bisherige Koadjutor Msgr. Mastron C. S. Sp. zum Apostol. Vikar von Gabun ernannt worden. Msgr. Adam übernimmt die Stelle eines Weihbischofs von Bordeaux.

(Echo der Väter v. Hl. Geist.)

III. Amerika.

Nordamerika. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat in mehreren in den Krieg verwickelten Ländern den Schutz der Fremden übernommen. Möchte sie doch auch den Missionen ihre mächtige Hilfe angedeihen lassen und verhindern, daß die Früchte vieljähriger angestrengter Missionsarbeit für immer oder auch nur für längere Zeit vernichtet werden!

Im Süden der Vereinigten Staaten wurde aus Teilen der Bistümer Tucson, Dallas, San Antonio das Bistum El Paso errichtet und als Suffraganbistum der Kirchenprovinz Santa Fé zugeteilt.

Die Osthälfte der in der äußersten Nordwestecke der Vereinigten Staaten befindlichen Diözese Seattle wurde abgetrennt und zur selbständigen Diözese Spokane erhoben.

Südamerika. Durch Dekret vom 6. Februar 1914 wurde der westliche Teil der Diözese Parahyba als Bistum Cajazeiras abgetrennt, Parahyba zum Erzbistum erhoben und der neuen Kirchenprovinz außer der neugeschaffenen Diözese die ältere Diözese Natal zugewiesen. Das Erzbistum Olinda, zu dessen Metropolitanverband die genannten Bistümer bisher gehörten, erhielt als Ersatz Alagoas (bisher von Bahia abhängig) als Suffraganbistum. (Frb. k. M.)

Brasilien. Der Salesianer-Missionär Don Antonio Malan, Inspektor der salesianischen Mission in Matto Grosso, wurde vom Heiligen Vater zum Titularbischof von Samsun (Amisus) ernannt.

(Salesianische Nachrichten.)

IV. Australien und Ozeanien.

Samoa-Inseln. Der Jahresbericht für 1912/13 verzeichnet für das ganze Vikariat 97 Taufen von Erwachsenen. Die Zahl der Katechumenen beträgt 106, die der Getauften 7915. Neben 20 europäischen Missionären wirken 4 einheimische Priester und neben 17 europäischen Schwestern 10 einheimische. Die Schulbrüder sind in drei Stationen mit 14 Mitgliedern vertreten, Laienbrüder zählt man nur 2, je 1 in Apia und Moamoa, Katechisten 93. Kommunionen weist der Bericht 60.944 auf.

Samoa wurde in den ersten Wochen des zwischen England und Deutschland ausgebrochenen Krieges von aus Neuseeland entsendeten englischen Truppen besetzt. Ueber das Schicksal der Mission liegen noch keine Nachrichten vor.

Deutsche Salomonen. P. Flaus auf Buka wendet sich an Missionsfreunde in Europa um Unterstützungen zur Abzahlung eines dringend notwendigen Motorbootes. Der Missionär, der von seiner Mission auf Buka aus 18 bis 20 Inselgruppen, einige bis 70 km entfernt, zu pastorieren hat, hat im Jahre 1913 in Erwartung einer versprochenen Unterstützung von 5000 Mark ein Missionsboot angekauft, das sich sehr gut bewährt, das aber erst zum Teile abgezahlt ist, da der versprochene Betrag noch nicht angewiesen wurde. Der Missionär befindet sich in großer Verlegenheit.

(Kreuz und Caritas.)

Der für 1913 ausgegebene Rechenschaftsbericht weist 287 Taufen von Erwachsenen und 21 Taufen von sterbenden Kindern auf. In sechs Hauptstationen (Poporang, Kinta, Buin, Koromira, Buka, Banoni) leben 1856 Katholiken und 72 Andersgläubige unter 28.650 Heiden. Das Missionspersonal besteht aus 1 Apostol. Präfekten, 13 Priestern (Maristen) 4 Brüdern, 13 Schwestern und 18 einheimischen Katecheten. Das religiöse Leben ist recht befriedigend, der Bericht meldet 31.628 Kommunionen.

(Gott will es!)

V. Europa.

Statistiken. Aus der jüngst erschienenen Statistik des **Kapuzinerordens** ist zu ersehen, daß dieser Orden gegenwärtig in 42 Missionsgebieten (Europa 6, Asien 11, Afrika 4, Amerika 16, Australien 5) tätig ist. In diesen Gebieten, die fast 1·5 Millionen Katholiken und über 139 Millionen Ungläubige umfassen, üben 1036 Kapuziner (745 Priester und 291 Laienbrüder) das Apostolat aus. An Bekehrungen in diesen Missionen im Verlaufe des letzten Jahres verzeichnet die Statistik 6864.

Aus dem **Franziskanerorden** wirken nach der neuesten Zählung beinahe 3000 Mitglieder in den auswärtigen Missionen. Die Zahl der in der Mission tätigen Franziskanerinnen wird mit 6000 angegeben. Die bedeutendsten Missionsgebiete der Franziskaner sind China und Südamerika.

Die **Kongregation der Väter vom Heiligen Geist** besitzt zur Zeit 244 Niederlassungen mit 1751 Profeßmitgliedern, nämlich 850 Patres, 273 Scholastikern und 628 Brüdern. Die Genossenschaft gliedert sich in sechs Provinzen.

Die Deutsche Ordensprovinz hat vier Häuser (Knechtsteden, Broich bei Aachen, Zabern i. E. und Neuscheuern i. L.) mit einem Bestand von insgesamt 572 Personen (43 Patres, 53 Profeßscholastiker, 16 Klerikernovizen, 326 Gymnasiasten, 88 Profeßbrüder und 46 Brüdernovizen). Als Hauptfeld ihrer Tätigkeit hat die Kongregation stets Afrika betrachtet. In 21 Missionsbezirken mit einer Gesamtbevölkerung von etwa 36 Millionen unterhält sie 165 Haupt- und 183 Nebenstationen mit 335 Kirchen oder Kapellen, wo 388 Patres die Seelsorge von nahezu 200.000 Christen besorgen und 41.232 Katechumenen auf den Empfang der Taufe vorbereiten.

Statistik der **Weißen Väter** für das Jahr 1912/13:

Gebiet	Getaufte	Katechumenen	Missionäre	Schwestern	Katechisten	Hauptstat.
Deutsch-Ostafrika . .	38.604	24.761	193	66	490	53
Belgisch-Kongo . .	8.198	44.791	48	20	102	11
Englisch-Rhodesia . .	10.661	26.845	53	12	459	12
Englisch-Uganda . .	126.690	97.135	128	35	1168	32
Franz.-N.-W.-Afrika .	2.976	2.550	136	111	70	30
	187.129	196.082	558	244	2289	138

Ueber die großartige Missionstätigkeit der **Gesellschaft Jesu** vergleiche Heft 10 der „Kathol. Missionen". (Afrika-Bote.)

Norwegen. Bischof Fallize berichtet über die erfreulichen Erfolge der katholischen Kirche in Norwegen und fordert die Glaubensbrüder im Süden auf, sich der aufblühenden Diözese noch kräftiger anzunehmen als bisher.

Deutschland. Die meisten Missionsgesellschaften berichten, daß ihre Missionshäuser fast entvölkert sind. Während die Mitglieder auf dem Schlachtfelde weilen, werden die Gebäude zur Aufnahme und Pflege der Verwundeten verwendet. Die Missionäre geben dem Kaiser und dem Vaterlande gerne und freudig, was des Kaisers und des Vaterlandes ist.

Serbien. Zwischen Serbien und Rom ist ein Konkordat abgeschlossen worden, das den Katholiken manche Erleichterungen gewährt. Ob diese Begünstigungen durchgeführt werden, wird vom Ausgang des inzwischen ausgebrochenen Krieges abhängen.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 39.909 K 89 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: Die Marianische Jungfrauen-Kongregation Kremsmünster in honorem St. Ignatii (durch den hochw. Herrn Professor P. Ignaz Schachermair) 28 K 10 h. — B. Bei der Redaktion: J. Kobylanski, Lemberg (St Georg) für Missionen 10 K; Pfarramt Nieder-Thomasdorf (Oesterr.-Schlesien) für die Missionen in Japan 10 K; Franz Brunner in Linz für die katholischen Missionen 2 K; mehrere Alumnen des Priesterseminares in Linz für die katholischen Missionen 7 K 02 h; A. P. in N. für die Missionen in Bosnien 100 K. Zusammen 157 K 12 h.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 40.067 K 01 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Verschiedene Mitteilungen.

I. **(Bischofswahl in Holland.)** In seinem Manuale Juris Ecclesiastici I. p. 194 qu. 85 sagt Prümmer: „Juxta vigentem disciplinam episcopi residentiales seu dioecesani in diversis regionibus diversimode creantur." Die erste Weise, welche er angibt, ist: „Praevia commendatione aliquorum candidatorum facta ab episcopis comprovincialibus, vel ab aliis viris ecclesiasticis conspicuis, Papa designat libere episcopum pro ecclesia viduata. Iste modus viget in America septentrionali, Anglia, Hibernia, Belgio, Hollandia et generatim in locis S. C. de Prop. Fide subiectis."

Dieser methodus commendationis war für Holland durch die Instructio S. Congr. de Propaganda Fide vom 17. Juli 1858 bestimmt.[1]) Die Kanoniker der verwaisten Kathedralkirche machten eine Liste von drei Personen — diese Liste wurde dann auch den anderen Bischöfen

[1]) Acta et Decreta Synodi Provincialis Ultrajectensis anni 1865. tit. II, caput V.

der Kirchenprovinz und auch dem Internuntius und endlich nach Rom geschickt.

Nach dem Tode von Msgr. Drehmanns, Bischof von Roermond, welcher am 5. August 1913 starb, war es eine Frage, welchen Modus der Bischofswahlen man zu beobachten hätte; denn der frühere Modus war von der S. Congr. de Propaganda Fide vorgeschrieben, und nach der Constitutio „Sapienti Consilio" vom 29. Juni 1908 steht Holland nicht mehr unter der Propaganda. Die Frage wurde Rom vorgelegt und Kardinal de Lai antwortete namens des Heiligen Vaters, daß man den früheren Wahlmodus befolgen könnte pro hac vice tantum.

Vielleicht wird im neuen Codex Juris ein allgemeines Gesetz über Bischofswahlen gegeben werden oder werden nähere Bestimmungen für verschiedene Länder darüber vorbereitet.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. Ss. R.

II. **(Spendung der heiligen Kommunion während der heiligen Messe mit den während derselben Messe konsekrierten Hostien.)** Anton hat in den Pastoralfragen und -Fällen dieser Zeitschrift 1913, 66. Jahrg., S. 856 gelesen, daß „durch die Kommunion von den bei derselben Messe konsekrierten Hostien eine besondere Teilnahme am Meßopfer und dadurch besondere Gnaden erwirkt werden". Er zieht daraus den praktischen Schluß: sooft ich ein Ciborium mit frischen Hostien konsekriere, teile ich während der heiligen Messe von diesen soeben konsekrierten Hostien aus; diejenigen, die im Tabernakel verwahrt werden, kann ich an den folgenden Tagen noch austeilen. Der Pfarrer hingegen ist mit dieser Praxis, die ihm ganz neu ist, nicht einverstanden.

Wie ist dieselbe zu beurteilen?

Wenn noch Hostien im Tabernakel vorhanden sind, sollen dieselben zuerst ausgespendet werden. Der Pfarrer kann einfach auf das römische Rituale verweisen, das im Titel IV (Kapitel 1, Nummer 7, kurz sagt: „Sanctissimae Eucharistiae particulas frequenter renovabit. Hostiae vero seu particulae consecrandae sint recentes: et ubi eas consecraverit, veteres primo distribuat vel sumat."

Theux (Belgien). P. A. Dunkel.

III. **(Geeignete Meinungen für den täglichen Meßbesuch und für die öftere heilige Kommunion.)** Die „Theologisch-praktische Quartalschrift" enthielt im 4. Heft von 1913 (S. 787 ff) einen Artikel über „Die Förderung des Kommunionempfanges auf dem Lande", den kein hochwürdiger Konfrater auf dem Lande oder in der Kleinstadt in die Bücherecke wandern lassen sollte.

Unter Nummer II. des obigen Artikels (S. 794) trägt der Verfasser die Bitte vor:

„Man gebe den Kindern für ihre heilige Kommunionen geeignete Intentionen an."

Als ich diese Zeilen zu Gesicht bekam, stieg mir der Gedanke auf: „Wie dankbar wären dir vielleicht so manche Seelsorgspriester und nament-

lich auch Katecheten, wenn du sie auf die vor kaum sechs Monaten erschienene und nun bereits in vierter Auflage vorliegende ‚Tabelle guter Meinungen' hinweisen würdest! Wie froh wären ihre kleinen und auch ihre großen Pfarrkinder darum, wenn sie, gleich dem Priester, für jeden Meßbesuch und jede heilige Kommunion eine klar bestimmte ‚Intention' hätten!"

Dieser Gedanke treibt mich an, die Leser auf die ihnen vielleicht noch unbekannte „Tabelle guter Meinungen" hinzuweisen. Dieselbe ist nichts anderes als ein schönes eucharistisches Bildchen in Gebetbuchformat 6, 5×11, 5, welches auf der Rückseite in klarer Uebersicht für jeden Monatstag eines der großen Anliegen unserer heiligen Kirche enthält. Die Zusammenstellung dieser Intentionen ist kein Spiel des Zufalles, sondern die Frucht eingehender priesterlicher Ueberlegungen. Das Bildchen trägt doppeltes Imprimatur, das des hochwürdigsten Ordinariates München-Freising und das des hochwürdigsten Provinzials der bayerischen Kapuzinerprovinz. Möchten sich die hochwürdigen Herren Seelsorger wenigstens Probebildchen kommen lassen vom Verlag: Kapuzinerkloster St Anton in Kempten, Südalgäu, Bayern. Der Preis beträgt, da der aus dem Verkauf des Bildchens erzielte Erlös dem neuerstandenen Gotteshaus daselbst zugute kommt, für je 20 Stück M. 1.—.

Mussenhausen (Schwaben). P. Wolfgang O. M. Cap.

IV. **(Wann wird die liturgische Handlung durch den liturgischen Gesang aufgehalten?)** Es ist eine oft wiederholte Klage, daß der liturgische Gesang die liturgische Handlung allzusehr in die Länge ziehe. Auch die Kirche selbst hat wiederholt den Wunsch ausgesprochen, die Handlung möge durch den Gesang nicht aufgehalten werden. Indessen ist dieses Aufhalten bei den verschiedenen Gesängen verschieden zu beurteilen. Speziell im Hochamte ist zu unterscheiden zwischen selbständig auftretenden Gesängen und solchen, welche eine liturgische Handlung nur begleiten. Dieser Unterschied ist mit Rücksicht auf die historische Entwicklung und die gegenwärtige Praxis zu bestimmen. Der Introitus, früher wohl auch Antiphona ad introitum genannt, war bestimmt, den Einzug zum Altare musikalisch zu begleiten. Heute ist der Einzug für gewöhnlich nur von kurzer Dauer, dafür wird aber auch das Staffelgebet während des Introitus gebetet. Mit dem Introitus wird aber das Kyrie verbunden, das früher ein selbständiger Gesang von Klerikern und Volk war, bei dem der Celebrant keine anderen Gebete verrichtete. Heute betet der Celebrant während Introitus und Kyrie, beziehungsweise inzensiert im Hochamte noch den Altar. Demnach ist es entsprechend, daß er mit dem Anstimmen des Gloria nicht allzulange warten müsse, bis der Gesang beendigt ist. Jedenfalls darf aber zu diesem Zwecke nicht der Introitus ausgelassen werden, um für das Kyrie bequem Zeit zu haben.

Gloria, Graduale mit Alleluja, beziehungsweise Traktus und Sequenz, endlich Kredo sind durchwegs selbständige Gesänge, in welchen die liturgische Handlung gleichsam vom Chore selbst weitergeführt wird. Daher kann hier, von einer abnorm übermäßigen Ausdehnung natürlich abgesehen,

niemals von einem Aufhalten des Celebranten gesprochen werden. Man könnte sonst ebensogut von einem Aufhalten der liturgischen Handlung durch Epistel und Evangelium sprechen. Es wäre daher verkehrt, um den Celebranten „nicht aufzuhalten", etwas von diesen Gesängen zu kürzen. Das Offertorium ist von jeher Gesang, der die Opferung begleitet. Als diese lange dauerte, hatte auch das Offertorium mehrere Verse, war also länger; das jetzige, textlich meist kurze Offertorium, darf also nicht so in die Länge gezogen werden, daß der Celebrant warten muß. Ganz sinnlos ist es, den Celebranten warten zu lassen, um irgend einen gar nicht vorgeschriebenen Text, z. B. ein Ave Maria singen zu lassen. Hier muß berechtigterweise das Aufhalten der liturgischen Handlung beanstandet werden, zumal das „Per omnia" vor der Präfation den unmittelbaren Anschluß an die vorausgehenden Gebete des Priesters verlangt.

Sanktus und Benediktus waren einst selbständige Gesänge oder vielmehr ein einziger selbständiger Gesang, nach dessen Vollendung erst der Kanon begann. Heute begleiten sie den Kanon und müssen so komponiert sein, daß nach dem Sanktus sofort die heilige Wandlung und nach dem Benediktus sofort das „Per omnia" vor dem Pater noster folgen kann. Ein Wartenmüssen im Kanon ist das unzulässigste Aufhalten der heiligen Handlung, das durch die Musik veranlaßt werden kann. Agnus Dei und Communio sind jetzt Begleitungsgesänge, müssen also bis zum Dominus vobiscum des Celebranten vor der Postcommunio beendet sein. Den Priester an dieser Stelle warten zu lassen, würde aber immerhin noch einigermaßen erträglich sein, da die heilige Kommunion, die folgende Reinigung des Kelches und die gleichzeitige innerliche Danksagung des Priesters in keinem so engen Zusammenhange mit der folgenden Postcommunio stehen, daß nicht eine kleinere Spanne Zeit ruhigen Wartens und stiller Danksagung des Celebranten eingeschoben werden könnte.

Seckau. Dr Otto Drinkwelder.

V. **(Privilegium altaris für die Ordensritter vom Goldenen Vlies.)** Der Orden vom Goldenen Vlies (Aureum vellus, Ordre de la toison d'or, Toisonorden) wurde von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund und Graf von Flandern, am 10. Jänner 1430 nach burgundischem Stil 1429, dem Tage seiner dritten Vermählung mit Isabella von Portugal zu Brügge gestiftet. Zweck des Ordens ist nach den Statuten „die größere Ehre unseres Schöpfers und Erlösers, die Ehre und Ausbreitung der katholischen Kirche, die Erhaltung des öffentlichen Friedens und für die Ordensritter der Antrieb zu einem tugendhaften Leben und zu ritterlicher Bruderliebe". Schutzpatrone des Ordens sind die seligste Jungfrau Maria und der heilige Apostel Andreas, an dessen Festtag, 30. November 1439, der Stifter dem Orden feste Statuten gab; noch jetzt ist darum in Oesterreich der 30. November (oder der darauffolgende Sonntag) Ordenstag. Das symbolische Abzeichen des Vlieses erinnert nach den einen an das Vlies Gedeons, das Unterpfand göttlichen Segens, nach anderen an die Schafvliese, die nach der Erzählung der Genesis

30, 32 ff) dem Patriarchen Jakob den göttlichen Segen verbürgten. Die erste Bestätigung erhielt der Orden 1433 von Eugen IV., eine folgende 1516 von Leo X. unter gleichzeitiger Verleihung großer Privilegien. Als Burgund und Flandern an Spanien fielen, ging auch die Großmeisterstelle an die spanische Krone über, und seit dem Erlöschen des spanischen Zweiges der Habsburger wird der Orden nach den alten Statuten vom Kaiser von Oesterreich verliehen; trotz mancherlei Erörterungen hat Oesterreich den spanischen Zweig des Ordens um so weniger anerkannt, als die spanischen Könige, entgegen dem ursprünglichen Charakter des Ordens, auch bürgerliche, protestantische und selbst mohammedanische Ordensritter ernannten, während Oesterreich an den Erfordernissen hohen Adels und katholischer Konfession festhält.

Unter den kirchlichen Privilegien wird auch angeführt, daß die Ordensritter in ihrer Wohnung die heilige Messe lesen lassen können. Da aber diese Auszeichnung öfters bezweifelt wurde und auch in der letzteren Zeit hierüber Anfragen in Rom ergingen, dürfte es von Interesse sein zu wissen, daß Pius X. durch ein an den Kaiser Franz Josef von Oesterreich gerichtetes Breve vom 10. Februar 1913 dieses Privileg erneuert hat. Der meritorische Inhalt desselben besagt:

„Praesentium tenore, Apostolica Auctoritate Nostra, singulis iis nobilissimis viris, qui in communione et obedientia huius Sanctae Sedis permanentes, a Caesarea et Regia Apostolica Maiestate inter Equites Velleris Aurei secundum antiquissima eiusdem Ordinis Statuta cooptati fuerint, vel in posterum cooptentur, portatilis Altaris privilegium benigna ac speciali concessione largimur, super quo cum debita reverentia et honore Sacrum in locis tamen decentibus, et etiam in lecti cubiculo, gravis morbi tempore, dummodo ipsum altare a reliqua cubiculi parte tentorio separatum sit, per Sacerdotem ab Ordinario approbatum, quolibet die, etiam antequam illucescat, circa vero diurnam horam, vel etiam circa aut parum post meridiem celebrandum curare quoad iis vita suppetat, libere liciteque possint ac valeant. Pari autem Auctoritate Nostra veniam tribuimus, cuius vi Missa supradicta non modo Equiti ab Aureo Vellere, qui eam iusserit, sed omnibus quoque qui rei divinae cum illo adfuerint, Ecclesiastico praecepto explendo suffragetur. Praeterea, intra Sacrificii actionem, servatis servandis, ac sartis tectisque iuribus parochialibus, Sacerdoti inibi Sacris operanti liceat Ssmum Eucharistiae Sacramentum ex Ecclesiae indulto praesentibus ministrare.“

Graz. Domkapitular Franz Frhr. v. Oer.

VI. **(Ordenspriester und österreichisches Heimatsrecht.)** Pater Moriz M., Prämonstratenser des Stiftes Strahov in Prag, hatte die Würde der Kapitulare der königlichen Prämonstratenser Kanonie erlangt, durch welche er zur Residenzpflicht verpflichtet und kraft dieses Amtes zur un-

mittelbaren Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmt erscheint. Infolgedessen beanspruchte er das Heimatsrecht in Prag, welches ihm auch von der Regierung zuerkannt wurde. Die königliche Hauptstadt Prag beschwerte sich dagegen beim Verwaltungsgerichtshofe, welcher denn auch mit Erkenntnis vom 3. Juli 1913, Z. 5904, die Entscheidung der Regierung als im Gesetze nicht begründet aufhob. Nach § 10 der Heimats-Gesetzesnovelle erlangen definitiv angestellte Geistliche mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz zugewiesen wurde. Bei den geistlichen Orden, für welche die Ordensregel die Form vorschreibt, kraft welcher die Kandidaten in den Verband aufgenommen werden, wird eben die Zugehörigkeit durch die Aufnahme bewirkt. Nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 werden die religiösen Orden, also auch die Prämonstratenser, als Korporationen bezeichnet, welche innerhalb der Kirche mit deren Genehmigung bestehen, und bezüglich der äußeren Rechtsverhältnisse auf ihre geltenden besonderen Bestimmungen verwiesen zum Unterschied von den kirchlichen Aemtern und Pfründen, deren Beziehungen zur Staatsgewalt gesetzlich geregelt sind. Es können daher Ordenspersonen nur als Mitglieder einer Korporation angesehen werden und kann der Eintritt in einen Orden nicht als Erwerbung eines Amtes angesehen werden. Die stabilitas loci unterscheidet sich von der Residenzpflicht des Beneficiaten, welche aus dem individuell verliehenen Amte fließt, also auf einem ganz verschiedenen Rechtsgrunde basiert.

Linz. Anton Pinzger.

VII. **(Ex offo-Taufscheine zum Zwecke des Abfalles.)** Da der Pfarrer auch staatlicher Matrikenführer ist, kann er manchmal in die Lage versetzt werden, als Matrikenführer einen Schein ausstellen zu müssen in einer Angelegenheit, wozu er als Seelsorger nicht mitwirken könnte, z. B. bei einem Abfalle vom Glauben oder bei Legitimierung von Kindern, deren Eltern vor einem akatholischen Religionsdiener die Ehe geschlossen haben. In diesen Fällen muß der Pfarrer als staatlicher Matrikenführer die Verfügungen der Behörde befolgen, soweit sie von der Behörde selbst im Amtswege ausgehen, nicht aber dann, wenn die Behörde nur für eine Partei einen Matrikenschein begehrt. So hat ein bischöfliches Ordinariat entschieden, daß die Bezirkshauptmannschaft nicht das Recht habe, für eine Person, die vom Glauben abfallen will, einen Ex offo-Taufschein zu verlangen.

Schwechat bei Wien. Franz Riedling.

VIII. **(Die beglaubigten österreichischen Urkunden in Neuyork.)** Im Staate Neuyork ist 1912 ein Gesetz zustande gekommen, nach dessen Bestimmungen Urkunden, die in Oesterreich von einem k. k. Gerichte ausgefertigt und mit dem Amtssiegel des Gerichtes versehen sind, und Urkunden, die von einem k. k. Gerichte unter Beisetzung des Amtssiegels beglaubigt sind, für den Gebrauch im Staate Neuyork keiner weiteren Beglaubigung bedürfen. Die gleiche Beglaubigungserleichterung gilt auch für Urkunden, die von einem k. k. Notar errichtet oder

beglaubigt sind, wenn der Urkunde oder Beglaubigung außer dem Amtssiegel des Notars auch das Siegel der Stadt oder des Ortes beigesetzt ist, in welchem er seinen Amtssitz hat. Dieses Gesetz bedeutet eine große Erleichterung für die Oesterreicher, welche in Neuyork wohnen, da sie ihre Urkunden nicht mehr bei der amerikanischen Behörde beglaubigen lassen müssen.

Auch die in Oesterreich ausgefertigten und vor einem k. k. Gerichte oder Notar beglaubigten Matrikenscheine oder pfarrlichen Dokumente werden in Neuyork als staatlich gültig anerkannt.

Schwechat bei Wien. Franz Riedling.

IX. **(Taufe eines Kindes protestantischer Eltern.)** Eine solche ist nach österreichischem Gesetze außer in der Todesgefahr des Kindes nicht erlaubt. In einem Dorfe brachten nun protestantische Eltern ihr einige Tage altes und nach Aussage der Hebamme sehr schwaches Kind zum katholischen Pfarrer und baten um die Taufe. Sie versprachen, das Kind, wenn es am Leben bleibe, katholisch erziehen zu lassen. Der Pfarrer ließ sich durch diese Bitten, nachdem die Eltern vor zwei Zeugen einen Vertrag über die katholische Erziehung unterfertigt hatten, bewegen und taufte das Kind. Darauf berichtete er über diesen Fall an das hochwürdigste Ordinariat. Dieses verwies ihm diese Taufe, da nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Kinder von Eltern gleicher Religion der Religion dieser Eltern zu folgen haben. Die katholische Taufe an einem Kinde evangelischer Eltern ist außer im Falle der Todesgefahr des Kindes unerlaubt. Da das zitierte Gesetz ausdrücklich sagt, daß Reverse hiefür keine Gültigkeit haben, nützt der von den Eltern ausgestellte Revers über die Erziehung des Kindes in der katholischen Religion gar nichts.

Um das Kind in der katholischen Religion zu erhalten, wäre es notwendig, daß wenigstens ein Eheteil zur katholischen Religion übertrete, denn Eltern gemischter Konfession haben das Recht, die Religion ihrer Kinder durch einen Vertrag zu bestimmen.

Schwechat. Franz Riedling.

X. **(Zuständigkeit der unehelichen Kinder einer Witwe.)** Wenn eine Witwe ein außereheliches Kind gebiert, hat dieses nicht den Witwennamen der Mutter, sondern ihren Geburtsnamen zu führen. In der Rubrik Mutter wird nur diese mit ihrem jetzigen Namen und auch mit ihrer Abstammung angeführt. Ebenso soll auch ihre Heimatszuständigkeit angegeben werden. Die Witwe ist dorthin zuständig, wo ihr letzter Ehegatte zuständig war, und dieser Zuständigkeit folgt auch ihr außereheliches Kind, wenngleich dieses Kind einen anderen Namen, nämlich den Geburtsnamen der Mutter, zu führen hat. Das ist eine Bestimmung des österreichischen Gesetzes. In der Rubrik: Name des Kindes wird man den Namen, welchen das Kind zu führen hat, angeben. Wird später das Kind legitimiert, dann nimmt es den Namen des Vaters an.

Schwechat. Franz Riedling.

XI. (Zur Revision der historischen Lektionen des Breviers.) 1. Im Offizium des heiligen Kanut (19. Jänner) heißt es: „Nachdem er viele herrliche Siege errungen und große Schätze gesammelt hatte, legte er sein königliches Diadem zu Füßen des Gekreuzigten nieder und unterwarf sich und sein Reich ihm, dem König der Könige und Herrn der Herren." In den ältesten Lebensbeschreibungen des heiligen Dänenkönigs wird ein solcher Zug nicht erzählt. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit seinem Ahnen, dem König Kanut dem Großen, vor. Von diesem, der als König Englands, Dänemarks und Norwegens eine große Macht entfaltet hatte, wird erzählt, daß einst feile Schmeichler seine Macht in übertriebener Weise priesen. Als sie sich zu dem Ausspruch verstiegen, selbst das Meer gehorche seinem Winke, befahl der König, man sollte einen Sessel am Strande aufstellen. Es war gerade die Zeit der steigenden Flut. Umgeben von seinen Großen, begab er sich ans Meer, nahm Platz in dem Sessel und verbot den Wogen, seine Füße zu netzen. Die Wogen aber wälzten sich näher und näher heran und mit einem Male bäumte sich eine empor und schlug über dem Könige zusammen. Da stand der König auf und sprach: „Seht da, Gott allein ist Herr des Meeres." Dann begab er sich in die Kirche und legte seine Krone am Fuße des Altares nieder. Der größte Dichter Dänemarks, Oehlenschläger, hat diese Szene in einem seiner schönsten Gedichte verherrlicht.

2. Im Offizium des heiligen Eduard (13. Oktober) wird als besonders beachtenswerter Beweis seine prophetische Gabe angeführt, daß er den Ertrinkungstod des Dänenkönigs Svend geschaut und den Seinen mitgeteilt habe im nämlichen Augenblick, als dieser das Schiff zu einem Zuge gegen England besteigen wollte.

Diese Erzählung scheint der Revision zu bedürfen. Dieselbe ist augenscheinlich der Lebensbeschreibung des heiligen Königs entnommen, die der heilige Aelred (Ealredus) verfaßt hat. Hier wird erzählt, daß der König am Pfingstfest während der Elevation in ein mäßiges Lachen ausgebrochen sei, ohne jedoch seiner königlichen Würde etwas zu vergeben. Als er nach der Messe nach dem Grunde gefragt wurde, antwortete er: „Die Dänen haben mit ihrem König beschlossen, die alte Schandtat zu erneuern und den Frieden, den die göttliche Güte uns gewährt, anzufeinden. Indem sie in den Schlägen, womit Gott uns gezüchtigt, die Gerechtigkeit Gottes verkennen, sagen sie in Ueberschätzung ihrer eigenen Macht: ‚Unsere starke Hand und nicht der Herr hat all dieses getan.' Weil aber Gott im Zorne gegen unsere Väter uns den Dänen überliefert hatte, meinen diese, indem sie ihrer eigenen Kraft das Verdienst zuschreiben, daß dasselbe auch jetzt aufs neue geschehen könnte . . . Darum hat der König Daziens (Norwegens und Dänemarks) ein Heer gesammelt und am heutigen Tage, da ein günstiger Wind weht, befohlen, die Schiffe segelfertig zu machen. Schon stand man im Begriffe, die Segel zu hissen und sie dem Winde darzubieten, und der gottlose König, der sich vor Uebermut nicht halten konnte, wollte eben vom Nachen aus das Schiff besteigen, da glitt sein Fuß aus und er stürzte ins Meer und sofort verschlang ihn der Abgrund, und so hat

sein Tod mit einem Male das Volk der Dänen und Engländer zugleich vor der Sünde und der Gefahr bewahrt" (Bolland., Acta Sanct. ad 5. Jan.).

Eine Vergleichung dieses Berichtes mit der Darstellung des Breviers zeigt zunächst, daß der Name Sweynen (Svend) bei Aelred fehlt. Wie er ins Brevier gekommen, ist schwer zu sagen. Von den unter dem Namen Svend bekannten Königen dänischer Abstammung paßt keiner in die Darstellung hinein. Svend, der Sohn des großen Kanut, der nach dem Tode des Vaters Norwegen erhielt, soll zwar einen Zug nach England geplant haben, wurde aber von Svend Estridssohn, dem Neffen Kanuts, daran gehindert. Er starb nicht im Wasser, sondern auf dem Lande. Svend Estridssohn überlebte Eduard; auf ihn kann sich das Gesicht Eduards also noch weniger beziehen. Uebrigens hielt er immer an seinen Ansprüchen auf England fest und mehrere alte Chroniken erzählen, daß Eduard ihm Tribut bezahlte und ihn als seinen Erben und Nachfolger anerkannte (Chronicon Erici Regis, bei Langebek, Scriptores rerum Danicarum I. 160. Ebenso Annales Eorornanenses ib. 237. Vgl Langebek II. 170).

Die Bollandisten deuten in einer Anmerkung auf Magnus den Guten, den Sohn Olafs des Heiligen, hin, der als König von Norwegen und Dänemark einen Zug gegen England geplant habe. Derselbe stand aber von einem kriegerischen Unternehmen ab, da es Eduard gelang, ihn von der Unrechtmäßigkeit eines solchen zu überzeugen. Gleichzeitig wurde er übrigens in einen Krieg mit seinem Lehenskönig Svend Estridssohn von Dänemark verwickelt. (S. Niels Bache, Nordens Historie I. Bd., S. 457.)

Gelegentlich dieses Kriegsunternehmens gegen Svend erzählen nun mehrere dänische Chroniken, daß Magnus beim Uebergang von einem Schiffe auf ein anderes ins Meer gefallen und ertrunken sei. (S. Langebek I. 118. 170. II. 237.) Dem stehen aber wenigstens ebensoviele andere Berichte, namentlich der des angesehensten Historiographen der alten Zeit, Saxo Grammaticus, entgegen, wonach Magnus sich den Tod durch einen Sturz vom Pferde zugezogen hat. Aber selbst wenn der Ertrinkungstod feststände, könnte er nicht füglich mit dem Gesichte Eduards in Verbindung gesetzt werden, da Magnus schon jeden Gedanken an einen Zug nach England aufgegeben hatte und sich faktisch auf einem Zuge gegen Svend Estridssohn befand.

Sollte jemand versucht sein, an irgend einen andern sonst unbekannten Seeräuber-„könig" zu denken, so scheint dem doch die ganze Darstellung bei Aelred entgegenzustehen. Hier ist augenscheinlich von der Gegnerschaft des dänischen Volkes mit seinem König an der Spitze und der Inanspruchnahme der englischen Krone in Kraft der alten Eroberung die Rede. Auch befinden wir uns schon allzu tief in der eigentlich historischen Zeit, als daß ein derartiges Unternehmen sich der Kenntnis der Chronisten hätte entziehen können.

Auffallend ist endlich, daß in den zahlreichen Chroniken keine Spur von jener englischen Gesandtschaft zu entdecken ist, die Aelred gemäß nach

Dazien geschickt worden sein und die Tatsache des Ertrinkungstodes nach Zeit und Ort genau festgestellt haben soll.

Die ganze Erzählung Aelreds scheint also, geschichtlich gesehen, in der Luft zu schweben. Das ist wohl auch der Grund, weshalb der kritische Alban Buttler, der sonst den heiligen Aelred ausgiebig benützt, diesen Zug vollständig verschweigt. Bei einer Neuordnung des Breviers möchte es geraten sein, ihn auszumerzen. Dem Ansehen des heiligen Königs würde dadurch kein Abbruch geschehen.

Kopenhagen. F. Esser S. J.

XII. **(Behandlung einer Mischehe in Todesgefahr.)** Des Interesses halber bringen wir hier die Lösung, welche der unter diesem Titel im 2. Hefte dieses Jahrganges (S. 382 ff. gebrachte Casus fand, was insbesondere die Konvalidierung der Ehe anlangt, welche die Katholikin Titia mit dem Akatholiken Titius geschlossen hatte. Als die Frau von ihrer Krankheit genesen war, stellte man eine nähere Untersuchung an bezüglich des Konsenses, den sie seinerzeit vor dem protestantischen Religionsdiener abgegeben hatte; es stellte sich heraus, daß sie einen wahren Ehekonsens abgegeben hatte, der infolgedessen einer sanatio bedurfte. Der Bischof rekurrierte an den Heiligen Stuhl, und angesichts der Weigerung des akatholischen Mannes, den Konsens zu erneuern, suchte er um die sanatio in radice an, ungeachtet der Weigerung des genannten Mannes hinsichtlich der Beobachtung der Kautelen. Das nach Rom gesandte Bittgesuch hatte folgenden Wortlaut:

„Beatissime Pater. N. N., aetatis 30 annorum, dioecesis Brugensis subdita, ad pedes S. V. humiliter provoluta, devote exponit sese infeliciter ante septem annos matrimonium sic dictum civile iniisse cum N. N., viro haeresi protestanticae addicto, imo coram ministro haeretico, cum eodem viro nuptias contraxisse. Ex ista concubinaria unione duae proles sunt natae, quae hucusque non fuerunt baptizatae.

Vellet quidem mulier de suis delictis vehementer dolens, obtentis necessariis dispensationibus ac praestitis cautelis praescribi solitis, conditionem suam legitimare coram Deo et Ecclesia: sed obstat pertinaciter pseudomaritus, prorsus renuens consensum matrimonialem renovare coram parocho catholico.

Quapropter enixe supplicat oratrix ut S. V., praemissa dispensatione in impedimento religionis mixtae necnon ad cautelam in impedimento disparitatis cultus (cum de validitate baptismi partis acatholicae non constet), matrimonium suum cum praefato acatholico nulliter initum sanare in radice dignetur.

Causa: conditio miserrima mulieris quasi coacte in concubinatu viventis, cum tum ob civilem contractum, tum propter praesentiam duarum prolium, vix a pseudomarito separari valeat.

Caeterum videtur periculum proximum perversionis pro parte catholica non subesse, siquidem per 7 annos jam in ea-

dem vitae conditione fidem suam integram servavit. Praeterea pseudomaritus ejus plenam ipsi relinquit libertatem religionem catholicam exercendi.

Tandem pars catholica serio promisit facere quod in se est ut proles catholice baptizentur et educentur, etsi attenta animi dispositione viri, pro nunc saltem id frustra sperari fateri debeat.

Et Deus etc.“

Der Heilige Stuhl bewilligte das Ansuchen und gab dem Bischof von Brügge die Vollmacht, nach seinem klugen Ermessen die im Gesuch erwähnte Ehe in radice zu sanieren, unter Auftrag verschiedener Kautelen. Der Wortlaut des Gesuches und Reskriptes war folgender:

„Beatissime Pater. N. N., catholica dioecesis Brugen. ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provoluta propriae conscientiae consulere cupiens petit sanationem in radice sui matrimonii coram ministro haeretico contracti cum N. N. acatholico et dubie baptizato, qui consensum matrimonialem coram parocho catholico renovare recusat.

Feria V die 26 Martii 1914

Ssmus D. N. D. Pius Div. Prov. Papa X in audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita attentis peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus et indubiis resipiscentiae signis oratricis catholicae N. N. benigne remisit preces prudenti arbitrio et conscientiae R. P. D. Ordinarii Brugen., qui, quatenus utraque pars in consensu de praesenti perseveret, sanare valeat in radice matrimonium initum ab ipsa catholica cum acatholico et dubie baptizato N. N.

Ipse vero R. P. D. Ordinarius, in hoc sibi commisso munere explendo, declaret se agere nomine Sanctitatis suae, et tamquam ab apostolica Sede specialiter delegatum. Serio autem moneat oratricem de gravissimo patrato scelere; salutares ei poenitentias imponat; a censuris eam absolvat, simulque declaret ob praesentem dispensationis gratiam, a se acceptatam, matrimonium fieri validum, legitimum et indissolubile jure divino, et prolem susceptam vel forte suscipiendam legitimam habendam esse. Oratrici etiam gravissime imponat et declaret obligationem, qua semper tenetur, procurandi pro viribus sedulo-que conversionem conjugis ad catholicam fidem, et prolis utriusque sexus tam natae quam nasciturae in catholica religione educationem.

Cum autem de matrimonii validitate in foro externo constare debeat, idem R. P. D. Ordinarius nomen cum consueta personali indicatione tam mulieris quam viri in regestis describi jubeat, simulque autographum documentum praesentis concessionis, communicationis, acceptationis, absolutionis et

declarationum oratrici ut supra factarum servetur in Curia Brugen . . et exemplar authenticum eidem oratrici sedulo custodiendum tradatur. Contrariis non obstantibus quibuscumque."

Im folgenden sei auch die Abschrift des Sanations-Dokumentes mitgeteilt, das der Bischof von Brügge zur Durchführung des römischen Reskriptes abfassen ließ. Es wurde am 17. April 1914 in der bischöflichen Kanzlei unterfertigt, nachdem zuvor der Pfarrer den Bischof in Kenntnis gesetzt hatte von der Annahme der Dispens seitens der Bittstellerin, ihrer Bereitwilligkeit hinsichtlich der Beobachtung der Kautelen und ihrer abgelegten sakramentalen Beichte. — Gemäß der Instruktion der S. Congregatio wurde ferner der Bittstellerin ein authentisches, in der Muttersprache abgefaßtes Exemplar eingehändigt mit dem Auftrag, es sorgfältig aufzubewahren; die Originalurkunde wurde bei der bischöflichen Kurie aufbewahrt mit dem Vermerk hinsichtlich der Bewilligung, Mitteilung, Annahme, Absolution und der der Bittstellerin gemachten Erklärungen. Das erwähnte Dokument lautet:

„Vicarius Generalis-Officialis Illmi ac Revmi Domini Gustavi-Josephi Waffelaert, Episcopi Brugensis.

Nos, auctoritate apostolica et de speciali S. Sedis delegatione, per rescriptum diei 26 Martii 1914 nobis concessa, N. N. catholicam, dioecesis nostrae subditam, a censuris et reatibus quomodolibet incursis in utroque foro, in quantum indiget, absolvimus, ac matrimonium ab eadem initum cum acatholico dubie baptizato N. N., quatenus utraque pars in consensu de praesenti perseveret, eadem auctoritate apostolica et de eadem S. Sedis delegatione, in utroque foro convalidamus et in radice sanamus.

Porro serio in Domino monemus praefatam oratricem de gravissimo patrato scelere, de qua eam sincere dolere confidimus, ac in poenitentiam salutarem injungimus ut quotidie, per quindecim dies, recitet quinquies Pater et Ave. Insuper declaramus matrimonium, ob praesentem dispensationis gratiam, ab oratrice acceptatam, fieri validum, legitimum et indissolubile jure divino, et prolem susceptam vel forte suscipiendam legitimam habendam esse. Sciat etiam oratrix se gravissima teneri obligatione, quam hisce instanter urgendam volumus, procurandi pro viribus seduloque conversionem conjugis ad catholicam fidem, et prolis utriusque sexus tam natae quam nasciturae in catholica religione educationem."

Brügge. Prof. De Smedt.

XIII. **(Weisungen und Verfügungen kirchlicher Behörden in gegenwärtiger Kriegszeit.)** 1. Obwohl die erlassenen Weisungen und Jurisdiktions-Vollmachten hinreichenden Bescheid für die Feldgeistlichen enthalten, veranlaßten dennoch zahlreiche Anfragen der einberufenen Zivil-

geistlichen über ihre Obliegenheiten während des Feldzuges das apostolische Feldvikariat für Oesterreich, an die Feldgeistlichkeit folgende kurze Anweisung betreffs ihrer vorzüglichsten Pflichten hinauszugeben.

„Vor allem muß der Geistliche im Felde trachten, die seiner Seelsorge anvertrauten Personen mit gläubigem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung zu erfüllen, zur Treue und Ausdauer unter allen Umständen anzueifern, er muß die Verwundeten trösten und beruhigen, den Schwerverwundeten und Sterbenden, soweit es die Umstände auf den Verband- und Hilfsplätzen oder auf dem Schlachtfelde erlauben, die Tröstungen der heiligen Religion spenden, selbst die leiblichen Werke der Liebe und Barmherzigkeit unverdrossen verrichten und die Aerzte nach Kräften unterstützen. Schon während des Aufmarsches wird es seine Pflicht sein, die Soldaten zum würdigen Empfange der heiligen Sakramente zu ermahnen und ihnen bei Tag und Nacht die Gelegenheit zu bieten, die heilige Beichte ablegen zu können. Wird sein Truppenkörper gegen den Feind entsendet, so muß er die Soldaten zur Reue und zu einem äußeren Zeichen der Reue (Klopfen an die Brust) auffordern. Zur Absolution bediene sich der Feldgeistliche der Formel: „Ego vos absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine Patris etc.“

Ueber meine Bitte hat der Heilige Vater mir die Vollmacht erteilt, meinen Geistlichen die Fakultät zu verleihen, ein beliebiges Kreuz durch ein einfaches Zeichen des Kreuzes zu weihen und mit dem „toties-quoties-Ablaß“ zu versehen, wodurch alle Sterbenden, wenn sie dieses Kreuz küssen oder auch nur berühren und wenigstens den Akt der Reue erwecken, den Tod als Sühne für die Sünden aus der Hand Gottes demütig empfangen und den Namen Jesu, wenn nicht mit dem Munde, so wenigstens im Herzen anrufen, den vollkommenen Ablaß gewinnen. Von diesem Gnadenmittel ist so oft als möglich Gebrauch zu machen.

Jeder Feldgeistliche hat folgende Gegenstände, welche aus dem Ausrüstungsbeitrage zu beschaffen sind, stets mitzutragen: Stola, Kruzifix, Büchse mit Oleum infirmorum, ein kleines Rituale und eine weiße Armbinde mit dem roten Kreuze. Alle Herren wollen sich mit dem nötigen Quantum von Oleum infirmorum und Partikeln versehen.

Ich habe erfahren, daß einige hochwürdige Herren Reservegeistlichen sogar konsekrierte heilige Hostien mitgenommen haben! Dies ist vollständig unstatthaft, und ich muß es ausdrücklich verbieten, damit das Hochwürdigste der Profanierungsgefahr nicht ausgesetzt werde. Im Notfalle wird der liebe Gott gewiß seine Gnade einem nur durch Absolution und letzte Oelung versehenen reumütigen Krieger nicht versagen!

Betreffs des Gottesdienstes werden die faktischen Verhältnisse maßgebend sein; ich wünsche jedoch, daß der Militärgottesdienst mit einer kurzen, aber eindrucksvollen Ansprache so oft als möglich, nach Zulässigkeit des Dienstes und Verfügbarkeit der Feldkapellen abgehalten werde. Die Militärmatrikeln sind nach dem diesbezüglichen Dienstbuche zu führen. Sollte dieses Buch einzelnen Herren wegen unvorhergesehener Hindernisse nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, so wollen sie sich die nötigen Weisungen beim vorgesetzten Armeesuperior oder Divisionspfarrer oder dem nächsten Militärgeistlichen des Aktivstandes erbitten. Den Berufsmilitärgeistlichen gebe ich den strengsten Auftrag, ihren Kollegen aus dem Reserveverhältnisse mit Rat und Tat beizustehen.

Mit dieser Instruktion sind alle bei der Armee im Felde eingeteilten Militärgeistlichen zu beteilen.“ („Salzburger Kirchenzeitung“ Nr. 31 vom 6. Aug. 1914.)

2. Ein Erlaß des Bischofs von Trier dispensiert für die Dauer der Kriegszeit die ganze Diözese Trier vom Fasten- und Abstinenzgebot.

Für jene Majoristen, die zum Heeresdienst herangezogen wurden, erteilte das bischöfliche Ordinariat Metz eine allgemeine Dispens vom

Breviergebet für die ganze Dauer dieser Dienstzeit. Womöglich sollen diese Kleriker das Breviergebet durch ein anderes, kürzeres Gebet ersetzen. („Salzburger Kirchenzeitung" Nr. 33 vom 20. Aug. 1914.)

3. Bezüglich Beichtjurisdiktion, Irregularität und Brevier im Mobilisierungs- und Kriegsfall sei nochmals verwiesen auf eine diesbezügliche Antwort der S. Poenitentiaria vom 18. März 1912 an den Bischof von Verdun, die in dieser Zeitschrift (1913, S. 484) mitgeteilt ist.

Linz. Dr Johann Gföllner.

Einladung zum Abonnement
auf den 68. Jahrgang 1915.

Mit diesem Hefte schließt der gegenwärtige 67. Jahrgang der Zeitschrift. Die kleine Verspätung in der Expedition wolle angesichts der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse, die in den Betrieb der Druckerei störend eingriffen, gütigst entschuldigt werden. Nach einigen Gegenden, namentlich des Auslandes, mußte in Hinsicht auf die unterbrochenen Postverbindungen die Expedition des gegenwärtigen 4. Heftes vorderhand zurückgestellt werden; bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse wird die Nachsendung sofort erfolgen. Die Weiterführung der Zeitschrift erscheint durch den Krieg in keiner Weise gefährdet und werden die einzelnen Hefte programmäßig und im gewöhnlichen Umfang wie bisher erscheinen.

Am Schlusse des gegenwärtigen Redaktionsjahres erachtet es die Redaktion für ihre angenehmste Pflicht, den zahlreichen Abonnenten den wärmsten Dank auszusprechen für das bewiesene Wohlwollen; wir bitten, der Zeitschrift auch im kommenden 68. Jahrgang 1915 treu zu bleiben und das Abonnement ehestens zu erneuern, zu welchem Zwecke dem gegenwärtigen Hefte ein Erlagschein, resp. eine Postanweisung beiliegen. Bei Einsendung des Abonnementbetrages wolle die Adreßnummer gefälligst bekanntgegeben werden; ebenso wird im Interesse der ungehinderten Zustellung gebeten, etwaige Adreßänderungen während des Jahres sofort an die Administration zu melden.

Hervorragenden Dank schuldet die Redaktion ihren treubewährten Mitarbeitern, durch deren tatkräftige und hochgeschätzte Unterstützung es möglich war, eine abwechslungsreiche Fülle von Artikeln und Beiträgen aus den verschiedensten Gebieten der wissenschaftlichen Theologie und insbesondere der praktischen Seelsorge zu bringen; es wird das Bestreben der Redaktion sein, auch im kommenden Jahrgang den wissenschaftlich-praktischen Charakter der Zeitschrift zu wahren und noch mehr auszugestalten.

Abonnement-Bedingungen siehe 4. Umschlagseite dieses Heftes.